Preufsisch-Schlesische

Civil-
Medicinal- und Sanitäts-
Verfafsung.

Ein Versuch

von

Carl Friedr. Wilh. August Vater,
Königl. Preufs. Cammer-Afsistenz-Rathe etc. und Syndico des Königl. Collegii Medici et Sanitatis zu Breslau.

Omnes aequo animo parent, digni ubi imperant.
Seneca.

Zweiter Theil,
welcher den *dritten* Band des Ganzen ausmacht.

Breslau,
bei Wilhelm Gottlieb Korn, 1800.

Dieser

dritte Band

enthält

a) die *Uebersicht des Inhalts* des zweiten Theils

b) den *zweiten Theil selbst*, welcher von der Direction des Medicinal- und Sanitäts-Wesens handelt,

c) die dazu gehörigen *Beilagen* sub Litt. *W. X. Y. und Z.*

d) einen *Anhang* mit Zusätzen.

e) das *alphabetische Register* über alle drei Bände und

f) die Verbeſserung der erheblichsten *Druckfehler* im ganzen Werke.

Uebersicht des Inhalts des dritten Bandes.

Zweiter Theil. *Von der Direction des Medicinal- und Sanitätswesens.*

Erste Hauptabtheilung. *Von dem Directions-Personale.*

Erster Abschnitt. *Von den Collegiis medicis et Sanitatis.*

A) Im *Allgemeinen* — Personale § 572. Seite 601

Gegenstände — Seſsion — Haupt-Grundsätze — - - - 573. S. 602.

Nähere Bestimmungen der Geschäfte § 574 u. - - 575. S. 604 seq.

Fixirte Tabellen und Berichte,

aa) welche die C.C.M.M. empfangen § 576. . . . Seite 606

bb) Tabellen und Berichte der C.C.M.M. für die Königl. Cammer, ehehin § 577. S. 607
— anjezt § 578. S. 609

Tabelle aller fixirten Sachen § 579. S. 610

Censur der Medicinalschriften . § 580. S. 611

Departements-Vertheilung unter die Mitglieder des C.M. . . § 581. S. 612

B) *Insbesondere*, und zwar zuförderst von der Wahl des Directoris . § 582. S. 612

Geschäfte des Directoris - § 583. S. 613

des Decani . § 584. S. 613

der Afsefsoren - § 585. S. 614

des Syndici . § 586. S. 616

des Canzellisten . § 587. S. 618

Instruction für dies ganze Personale § 588. S. 619

Gerechtsame der C.C.M.M. § 589. S. 620

Form der Rescripte und Berichte auch Vorstellungen in Absicht des Verhältnifses zwischen dem S.F.M., den Cammern und C.C.M.M. . . § 590. S. 621

Form der Resolute, Antworten und Schreiben der C.C.M.M. - § 591. S. 622

Unterschrift der Mitglieder eines C.M. 592. S. 622

Anschaffung der Schreibmaterialien 593. S. 622

Zwei-

Zweiter Abschnitt. *Von den Adjunctis Collegii medici.*

I) Anstellung § 594 und 595. Seite 623 seq.

II) Vereidung - § 596. S. 625

III) Ihre zu bezahlende Jura § 597. S. 625

IV) Allgemeine Pflichten § 598—600. S. 625 seq.

V) Specielle Pflichten

a) bei der Prüfung, Approbation und Anstellung der Medicinalpersonen § 601. S. 629

b) gegen die Pfuscher - § 602. S. 631

c) bei Visitation der Apotheken § 603. S. 632

d) bei den Zwistigkeiten der Medicinalpersonen unter sich § 604 und 605. S. 635 seq.

e) In Absicht der fixirten Tabellen und Berichte

a) überhaupt - § 606. S. 635

b) Insbesondere

aa) wegen der General-Personal-Tabellen - - § 607. S. 637

bb) wegen der Tabelle von den auf den Fall des Krieges sich zu Feld- oder Lazareth-Arzten zu engagirenden Medicinalpersonen - - § 608. S. 639

cc) wegen der Hebammen-Candidatinnen-Tabelle - - § 609. S. 642

dd) wegen der Pfuscher-Tabelle § 610. Seite 642

VI) Von den Gerechtsamen eines Adjuncts

a) Rang - - § 611. S. 643

b) Remunerirung, überhaupt § 612. S. 644

aa) Insbesondre bei den Examinibus § 616 — - - 616. S. 644 seq.

bb) Bei andern Commifsionen und bei Untersuchungen - § 617. S. 647

cc) Bei der Visitation der Apotheken § 618. S. 647

dd) Gebühren für die Berichte, Briefe, Copialien und Reise- und Zehrungskosten § 619 S. 648

Wenn ein Adjunct zugleich Physicus ist § 620. S. 648

Zweite Hauptabtheilung. *Von dem Directions- und übrigem Geschäftsgange selbst.*

Erster Abschnitt. *Von dem Stempel- Sportul- und übrigem Kosten-Wesen.*

A) Vom *Stempelwesen* und zwar zuförderst von den deshalb publicirten Edicten überhaupt - - § 621. S. 649

a) Im allgemeinen von dem Inhalte derselben - - § 622. S. 651

b) Insbesondre

I) In den procefsualischen Angelegenheiten § 623. - - - S. 651

II) In

II) In den Verhandlungen, welche sich auf die Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen beziehen.

1) Überhaupt - § 624. Seite 652

2) Wegen der Hebammen - § 625. S. 654

3) Bei den Expeditionen der Armensachen - - - § 626. S. 654

III) Bei Apotheken-Revisionen § 627. S. 655

IV) Zu den Gesundheits-Attesten für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin - - - § 628. S. 655

V) In allen andern nicht procefsualischen Fällen - - - § 629. S. 656

VI) Stempelstrafe - - § 630. S. 656

B) Von den *Sportuln*

(a) im allgemeinen und zwar zuerst in Absicht ihrer Eintheilung und Verwendung § 631. S. 658

Cynosuren und Vorschriften vorzüglich quoad Quantum - - § 632. S. 658

Bei Armensachen - § 633. S. 660

In Rücksicht der Vertheilung

a) an die Academie zu Berlin § 634. S. 661

b) an das Personale des Collegii medici § 635 und - - 636. S. 663 seq.

(h) Insbesondere

I) In Ansehung der Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen, und zwar zuerst in Ansehung ihrer verschiedenen Rubriken überhaupt - § 637. Seite 664

a) Examinations-Jura - § 638. S. 665

b) Approbations-Jura - § 639. S. 666

c) Instructions Jura - § 640. S. 667

d) besondre Assessorats-Gebühren § 641. S. 668

e) Expeditions-Registratur- und Vereidungs-Jura - - § 642. S. 668

f) Mundirungs — Copial — Aufwartungs- und Instructions-Gebühren § 643. S. 669

g) Siegelgebühren - § 644. S. 669

h) Instrumenten-Gelder § 645. S. 669

i) Cursirgebühren - § 646. S. 670

Tabellarische Übersicht sämmtlicher Sätze nebst den Anmerkungen dazu § 647—653. S. 670 seq.

II) Für die Revision der Apotheken § 654. S. 674

III) Für die Moderations-Decrete oder Festsetzungen des Sostri - § 655. S. 676

IV) Für ein Gutachten oder Responsum § 656. S. 676

V) Für rechtliche Instructions und Erkenntnisse - - § 657. S. 677

VI) Fis-

VI) Fiscalische Strafgelder § 658. Seite 678

VII) Verschiedene andere Canzellei-Sätze

a) aus der Sportultaxe von 1750 § 659. S. 679

b) aus der neusten Cammer-Sportultaxe von 1793 - - § 660. S. 680

C) Vom *Postporto* § 661 --- 664. S. 681 seq.

D) *Bezahlungsart* - - § 665. S. 684

Berechnungsart - § 666. S. 686

Zweiter Abschnitt. *Vom Cassen- und Rechnungswesen.*

Erstere Einrichtung durch die Einführung einer Sportulrechnung - § 667. S. 687

Neuere Einrichtung § 668 u. 669. S. 688 seq.

Neuste Einrichtung § 670 — 672. S. 689 seq.

In Ansehung der Berechnung für die Academie - - § 673. S. 694

Anwendung des Bestandes § 674. S. 694

Jetzige Regulirung des Haupt-Etats, Manuals und Quartalextracts - § 675. S. 695

Berechnung und Anwendung der fiscalischen Strafgelder - § 676. S. 697

Von den Specialrechnungen der Anatomie und Hebammeninstitute - § 677. S. 697

Von der Justification der Hauptrechnung § 678. S. 698

Ein-

Einsendung der Jahresrechnung § 679. Seite 699
Beantwortung der Notate - § 680. S. 700

Dritter Abschnitt. *Von dem Medicinal-Reſsort und der Form der Geschäfte*

I) Vom *Reſsort* überhaupt - § 681. S. 701

A) Der *Personen*

a) Überhaupt - - § 682. S. 702

b) Insbesondere

aa) in Ansehung der Pflichten, welche die Medicinalpersonen in der Medicina forensi zu erfüllen haben - § 683. S. 704

bb) Specialiter in allen Sanitätssachen § 684. - - - S. 705

B) In Ansehung der *Sachen*

AA) Der Medicinalsachen in der engern Bedeutung

a) der Lehranstalten - § 685. S. 705.

b) der Angelegenheiten, welche sich auf die Fehler, Versehen oder Gerechtsame in der artistischen Ausübung der Praxis der Medicinalpersonen beziehen - § 686. S. 706

c) Der Streitigkeiten und Entscheidungen über den Werth eines Sostri § 687. S. 707

d) der Medicinal-Pfuschereien § 688 — 691. S. 709

BB) In

BB) In Ansehung der Sanitätsangelegenheiten

a) Insofern sie auf die Entfernung alles dessen, was der Gesundheit nachtheilig werden kann, Bezug haben - § 692. S. 712

b) In so fern es auf die Verminderung und Abhelfung eines schon vorhandenen Übels selbst ankommt - § 693 und 694 S. 714

Von dem Foro der Civilcuren der Militair-Medicinalpraxis - § 695. S. 715

Der Criminalsachen - § 696. S. 715

Zurückweisung der Klagen an die rechte Behörde - § 697. S. 716

II) Von der *Form* der Geschäfte

A) Im *Allgemeinen* § 698. S. 717

a) Bei Berichten, Anschreiben und Vorstellungen

aa) an die C. C. M. M. - § 699. S. 718

bb) an die Königlichen Cammern § 700. S. 719

b) Bei Protocollen überhaupt § 701. S. 722

Wegen der besondern Protocollführer § 702 - - und 703. S. 723 seq.

B) *Insbesondere*

1) Bei Untersuchungen

a) policeimäßsigen oder summarischen § 704. S. 727

b) Bei förmlichen Processen § 705 u. 706. S. 730 seq.

c) Bei Untersuchungen wegen der zu suspendirenden oder zu removirenden Aerzte und Wundärzte - § 707. S. 730

2) Von

2) Von den ehemaligen Vereidungen § 708. S. 731

Neue Einrichtung bei den Eidesleistungen

a) Bei Amts- und Diensteiden überhaupt § 709. - - S. 732

Insbesondre bei den Eiden der Medicinalpersonen - - § 710. S. 735

b) Bei gerichtlichen Eiden und zwar

aa) bei einem nothwendigen oder deferirten Eide

bb) in Absicht der auf nothwendige Eide zu richtenden Erkenntnisse und

cc) bei Zeugen-Eiden - § 711. S. 735

3) Form der Erkenntnisse § 712. S. 749

4) Zug der verschiedenen Instanzien § 713. S. 739

5) Exsequirung der Sentenz § 714. S. 741

Zusätze - - S. 743

Zwei-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

§. 1.

Sicherheit deſsen, was das Wohl der Menschen in der gesellschaftlichen Verbindung in sich begreift, ist der Zweck einer jeden gut geordneten Landesverfaſsung. Unstreitig gehört dazu *Leben* und *Gesundheit*, *Haab* und *Guth* und *das*, *was man bürgerliche Ehre* nennt. Man wird sich dabei an die Stelle in dem *Prooemio* der *Hebenstreitschen anthropologiae forensis* erinnern, wo es heiſst:

> *Cum salus populi suprema lex sit, nihil eorum, quibus felicitas civium obfirmari poſsit, intermiserunt Legislatores, ut vel Corporibus a quacunvis injuria immunitatem, vel Bonis ac Famae Subditorum Securitatem praestarent.*

Zu *Haab* und *Guth* sind jedoch nicht bloſs leblose Dinge, sondern auch lebendige Kreaturen, als: Hausthiere, das zu einer Landwirthschaft nöthige Zug- und Mast-Vieh u. s. w. so wie im Gegensatze, als Feinde des Eigenthums, die schädlichen Thiere z. B. die Raupen u. s. w. zu

rechnen. Eben so besteht in den wechselseitigen Verhältnifsen des gemeinen Lebens die *Ehre* nicht blofs in einem gröfseren oder minderen Mangel moralischer Unvollkommenheiten, sondern auch oft in dem Dasein dieser oder jener theils nach der Natur der Sache selbst als Übel zu betrachtenden oder blofs nach der Meinung des Publici dafür gehaltenen physischen Umstände, wie das erste der Fall bei einer jemanden schuld gegebenen ansteckenden Krankheit oder Impotenz und das lezte bei angeschuldigten Schwängerungen der Fall sein kann. Mehr als zu sehr verdient daher dasjenige beherzigt zu werden, was der Geheime Rath und Medicinal-Präsident *Schoepf* in *Ansbach* in der im dritten Hefte der *neusten Staaten-Kunde, Deutschland* 1798, befindlichen Abhandlung über den *Einflufs des Medicinalwesens auf den Staat und über die Vernachläfsigung desselben in den meisten deutschen Staaten,* sagt.

§. 2.

In so fern sich nun auf diese Art jener erhabene Zweck mit dem körperlichen Zustande beschäftigen mufs, giebt dies nach dem wahren Sprachgebrauche (welchen auch *Borowski* in seinem *Abrifse des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens etc. in Königl. Preufs. Staaten,* Brl. 1795. Theil IV. Abtheilung II, §. 7. seq., oder in der zweiten Ausgabe 1799 bei Pauli in Berlin,

Berlin, Theil IV. Cap. II. Abth. II. §. 14. S. 365. seq. annimmt,) den Begrif des *Medicinal-Wesens* oder der *medicinischen Policei in der weitesten Bedeutung* an die Hand. Bei jeder Gattung von Staatsverwaltung unterscheidet sich sodenn die *Sache selbst* von ihrer *Direction*. Jenes ist der Gegenstand des *ersten*, und dies der des *zweiten Theiles des folgenden Werks*.

§. 3.

Sieht man nun bei jenem Begriffe *des Medicinalwesens im allgemeinen* bloſs auf den *individuellen* Zustand der einzelnen Mitglieder des Staats ohne besondre Rücksicht auf den Inbegrif des Ganzen; so heiſst dieser Gegenstand das *Medicinalwesen* oder die *Medicinische Policei im engern Sinne*, und nicht leicht eine andere Deutung wird diesem Ausdrucke, wenn von dem Medicinalwesen gewöhnlich die Rede ist, beigelegt. Davon soll die erste *Hauptabtheilung des ersten Theils* handeln. In den Preuſsischen Landen findet noch der Unterschied statt, ob das *Publicum*, auf welches man dabei Rücksicht zu nehmen hat, zu dem *Militair-* oder *Civil-Stande* gehöre. Das erstere liegt auſser der Sphäre des Verfaſsers, er schränkt sich daher nur auf das leztre ein.

§. 4.

Wird aber vorzüglich auf das allgemeine Wohl im Zusammenhange oder auf das Ganze Rück-

sicht genommen; so begreift man darunter das *Sanitaets-Wesen* oder die *medicinische Policei im engsten Verstande*, welches der Vorwurf der *zweiten und lezten Hauptabtheilung des ersten Theils* seyn wird.

§. 5.

Das *Medicinalwesen im engern Sinne* beschäftigt sich sodenn wieder mit den *Individuen* entweder *bloſs in Ansehung ihres körperlichen Zustandes* allein, oder *damit auch in Bezug auf die verschiedenen bürgerlichen Privat-Verhältniſse, Pflichten und Gerechtsame*, wenn z. B. die zum Eigenthume gehörigen Haus- oder Wirthschafts-Thiere verlezt werden, oder jemand dessen nur beschuldigt wird, oder Streit über die physische Fähigkeiten eines Menschen, sein Alter u. s. w. entsteht, oder bei Verletzungen die Gröſse derselben an sich bestimmt, und entweder der Thäter entdeckt oder, schon entdeckt, seine Culposität ausgemittelt werden soll. Das erste erheischt eine schleunige, gute und hinlängliche medicinische Hülfe, mithin das Daseyn gehörig *unterrichteter, geprüfter und vom Staat approbirter Medicinalpersonen und sowohl chirurgischer als pharmaceutischer Officinen*. Da diese Officinen und Personen in ihren Gerechtsamen geschüzt werden müſsen, so gehört auch die *Störung* aller *Pfuscher* hierher. Es handelt daher die *erste Unterabtheilung der ersten Haupt-*

ab-

abtheilung des ersten Theils von den *öffentlichen* dazu dienenden *Lehranstalten*, die *zweite Unterabtheilung* hingegen von der *Anstellung*, *den Pflichten und Rechten der Medicinalpersonen und ihren Officinen*, und zwar in dem ersten Titel im *allgemeinen*, in dem zweiten Titel aber in verschiedenen Abschnitten von jeder *besondern Gattung* derselben, und im dritten Titel von den *Pfuschern*.

§. 6.

Aufserdem sind in Schlesien so wie anderwärts von jeher gewisse Medici unter der Benennung: *Physici* angesezt, welche nicht nur den Staatsverwaltungs-Behörden bei dem Sanitäts-Wesen, sondern auch den Obrigkeiten und Richtern in den zur gerichtlichen Arznei gehörigen Fällen beistehen müfsen. Da ein solcher Official aber mit Ausnahme einiger Modificationen immer nur als ein Arzt angesehen werden kann, welcher sich blos von den andern gewöhnlichen dadurch unterscheidet, dafs er *noch besonders* autorisirt ist, mehrentheils in einer öffentlichen Besoldung steht, und sich deshalb vor andern Aerzten Aufträgen *in re artis* unterziehen mufs, so soll auch noch in der gedachten zweiten Unterabtheilung in einem besondern vierten Titel von den *Physicis* wenigstens so viel gehandelt werden, als sich im allgemeinen über ihr Amt sagen läfst.

§. 7.

Was insbesondre die *Lehranstalten in Schlesien* betrift; so gehören dazu das *Theatrum anatomicum in Breslau*, die drei *Hebammeninstitute* zu Breslau, Oppeln und Glogau und die Nachricht von einer versuchten *Vieharzneischule*. Die erste Unterabtheilung zerfällt daher hiernach in *drei Abschnitte*. Man könnte zwar freilich dabei noch der medicinischen Facultät der Universitäten und der zunftmäſsigen Lehre der chirurgischen Mittel erwähnen; die einzige Schlesische Universität zu Breslau ist aber auf eine dergleichen Facultät zur Zeit noch nicht fundirt, und die zulezt gedachte Lehre gehört wohl nur zu den *Privat-Instituten*.

§. 8.

Hat es aber in dem oben (§. 5.) gegebenen andern Falle das *Medicinalwesen im engern Sinne zugleich auch mit den bürgerlichen Privat-Verhältniſsen zu thun; so werden darunter* alle diejenigen Vorfälle begriffen, wo es auf eine obrigkeitliche Untersuchung solcher Privat-Verhältnisse ankommt, welche nicht ohne eine artistische Beurtheilung von Seiten einer Medicinalperson bestimmt werden können. Man faſst dies alles unter der viel sagenden Benennung des *gerichtlichen Arzneiwesens*, womit sich die *dritte Unterabtheilung* beschäftiget.

§. 9.

§. 9.

Bei dem *Sanitäts-Wesen* oder *der medicinischen Policei im engsten Verstande* hingegen (§. 4.) kommt es entweder nur auf *die Verhütung eines noch nicht vorhandenen* oder auf *die Verminderung eines schon vorhandenen Übels im allgemeinen* an. *Jenes* ist bei der *zweiten Hauptabtheilung des ersten Theils* der Gegenstand der *ersten Unterabtheilung*, *dieses* hingegen der Gegenstand der *zweiten Unterabtheilung*. Die *erste Unterabtheilung* zerfällt sodenn wieder in *fünf Abschnitte*. Der *erste* bezieht sich auf die öffentliche Reinlichkeit, der *zweite* auf die Wegräumung und Entfernung aller äufsern Gelegenheit zu körperlichen Verletzungen, der *dritte* auf die Vorsicht bei Nahrungsmitteln, den dazu gehörigen Geschirren und andern Nothdurften, der *vierte* auf die Verbothe schädlicher Heilmittel, und der *fünfte* auf den Einfluſs der Seele und des Verstandes auf den körperlichen Zustand.

§. 10.

In Ansehung der *zweiten Unterabtheilung* hingegen verdient zuförderst folgendes bemerkt zu werden. Jede Verminderung eines Übels sezt nämlich ein Dasein desselben voraus. Krankheit und Sterben gehört im physischen Sinne allerdings zu den Übeln. Beides aber ist mit dem Wesen der thierischen Natur so innig verwebt, daſs es nur dann in Bezug auf das Ganze für ein

Übel angesehen werden kann, wenn sich die Zahl der Opfer des einen oder des andern mehr als gewöhnlich vergröſsert. Unter dieser Voraussetzung ist nun dem Staate die *Existenz* dieses Übels würklich bekannt oder nicht. Im lezten Falle bedarf er vor allen Dingen Nachrichten, mithin Geburts, Mortalitäts- und Krankheits-Tabellen. Im erstern Falle hingegen muſs er auf Mittel denken, Einhalt zu thun. Da es aber bei dem angegebenen Begriffe des Sanitätswesens nur auf das *allgemeinere* ankommt; so kann dabei auch nur von solchen Anstalten die Rede sein, welche *entweder* bloſs auf eine gemeinschaftliche Noth mehrerer Individuen zugleich ein Augenmerk haben, *oder* doch in *individueller* Verlegenheit jedermann ohne Verzug jedesmal zu gute kommen müſsen. *Dies* führt auf die Rettung Einzelner aus schleuniger körperlicher Gefahr, auf die Unterbringung einzelner armen Kranken in dazu eingerichtete Institute und auf Brunnen- und Bade-Anstalten, *jenes* aber auf die Sorge bei epidemischen Krankheiten und Sterben, so wie auf die Ausrottung der gefährlichsten Krankheiten und Thiere.

§. 11.

Man sieht, daſs dies alles theils auf die Menschen selbst in Absicht ihrer eignen Gesundheit, theils auf die übrigen Creaturen Bezug hat, insofern diese entweder ein zu sicherndes Eigenthum

und

und Vermögen jener ausmachen, oder im entgegengesezten Falle diesem Eigenthume oder gar dem körperlichen Zustande lebendiger Geschöpfe oder lebloser Dinge nachtheilig sind.

§. 12.

Es soll daher in der *gedachten zweiten Unterabtheilung* im *ersten Titel* von der *Sanitätssorge für den Menschen selbst* und zwar:

im *ersten Abschnitte* von den *Geburts-Krankheits-* und *Mortalitaets-Berichten* und *Tabellen,*

— *zweiten* — — von der *Rettung aus Todesgefahr,*

— *dritten* — — von den *Armen-Kranken-Instituten,*

— *vierten* — — von den *mineralischen Brunnen* und *Bade-Anstalten,*

— *fünften* — — von den *Anstalten bei und gegen die epidemischen und ansteckenden Krankheiten überhaupt,*

— *sechsten* — — insbesondre von der *Pokkennoth* und der *Blattern-Inoculation* gehandelt werden.

§. 13.

Der *zweite* und lezte *Titel* dieser zweiten Unterabtheilung hingegen wird die *Sorgfalt* in *Absicht der Thiere,* und zwar:

im *ersten Abschnitte* bei der *Hornviehseuche*,
— *zweiten* — — bei *andern Krankheiten der Thiere* und
— *dritten* — — die *Ausrottung der schädlichen Thiere* zum Gegenstande haben.

§. 14.

Was sodenn die *Direction des Ganzen und seiner einzelnen Theile*, womit sich der ganze *zweite Theil des Werks* beschäftigt, betrift; so muſs man zuförderst in Absicht des *Verhältnisses Schlesiens zu den übrigen Preuſsischen Ländern* merken, daſs diese Direction in den leztern schon von den älteren Zeiten her bis zum Jahre 1799 als ein Zweig der Ober-Landes-Policei, soweit sie das Medicinalwesen im engern Sinne umfaſste, einem *Ober-Collegio medico* zu Berlin, in soweit sie es aber mit dem Sanitäts-Wesen zu thun hatte, einem besondern *Ober-Collegio Sanitatis* daselbst anvertraut gewesen ist. Das auſserdem daselbst befindliche *Collegium medicochirurgicum* hingegen ist ein bloſses *Collegium docens*. Mehr ist von dieser Verfassung in dem *Anhange* zum *Handbuche über den Königlichen Preuſsischen Hof und Staat* nachzusehen, welcher mit diesem Handbuche jährlich in 8vo bei dem Königl. Geh. Oberhofbuchdrucker George Decker (oder dessen Erben) zu Berlin herauskommt. Eine noch umständlichere Nachricht

richt giebt die in dem zweiten Bande des *Magazins für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei*, Stendal bei D. Chr. Frantzen und Grosse 1784 (von *Uden* und *Pyl.*) Stück I. Nro. II. Seite 38 befindliche *Geschichte und Verfassung des Medicinal-Wesens in den Königl. Preuss. Landen.* Seit dem Anfange des Jahres 1799 ist jedoch das Ober-Collegium medicum mit dem Ober-Collegio Sanitatis verbunden worden, und ressortirt das Ganze so wie das genannte *Collegium docens* von dem *Königl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio* zu Berlin. Unter jenem verbundenen Ober-Collegio stehen sodenn die *Provinzial-Collegia medica* der dortigen Provinzen.

§. 15.

In Ansehung des *Preussischen Antheils von Schlesien* hingegen müssen die beiden Zeitperioden *vor* und *nach* der *Preussischen Occupation im Jahre* 1742 unterschieden werden. In jener lag die hierher gehörige Obsorge im Ganzen dem alten Kaiserlichen, die Ober-Landes-Policei zugleich ausübenden *Oberamte* zu Breslau, und unter dessen Schirme in den unmittelbaren, (das heisst: dem Obersten Landesherrn selbst zustehenden) Städten ihren Magisträten, in den mittelbaren Distrikten aber den Grundherrschaften und Mediatregierungen ob. Ausser dem (laut der im W. II. 181 berührten Unterweisung im Verhalten

ten bei epidemischen Fiebern etc.) erst im Jahre 1737 zu Breslau errichtetem Collegio Sanitatis war jedoch irgend ein besonderes Provincial-Medicinal- oder Sanitäts-Collegium eben so wenig als eine öffentliche Lehr-Anstalt vorhanden.

§. 16.

Wie aber in Absicht der *leztern Periode* nach dem Jahre 1740 Schlesien durch die bemerkte Regierungsveränderung fast durchaus eine andre Gestalt, nur eine von den übrigen Preufsischen Staaten mehr oder weniger abweichende Einrichtung erhielt, und die Ober-Landes-Policei fast ohne Ausnahme den beiden neu errichteten *Königl. Preufsischen Kriegs- und Domainen-Cammern*, unter dem alleinigen Präsidio eines nur von dem Könige selbst abhängenden *Finanz-Ministers* übertragen wurde, so machte auch das Preufs. Schlesische Medicinal-und Sanitäts-Wesen einen Theil der Geschäfte dieser Landes-Dykasterien aus. In dieser Rücksicht gehört denn auch die Bemerkung hieher, dafs man *cameralistischer Seits* diese Provinz wegen der accisbaren Städte in 10 *Steuerräthliche Departements*, und wegen der übrigen Städte und der Dörfer oder des sogenannten platten Landes in mehrere *Creise*, und zwar durch Verbindung einiger derselben in 48 *Haupt-Creise* eintheilte. In jenen wurde den Magisträten ein *Kriegs- und Steuer-Rath* und in diesen den Dominiis, Gerichts-

und

und Wirthschafts-Aemtern und Dorfgerichten ein *Landrath* vorgesezt. Das Ganze zertheilte sich in zwei verschiedene von einander unabhängige *Cammer-Departements*, nemlich in das *Breslausche* und *Glogausche*, und erhielt jenes 7 Steuerräthliche Departements und 32 Hauptkreise, dieses aber 3 dergleichen Departements und 16 Hauptkreise zu seiner Inspection.

§. 17.

Da jedoch ein solcher Gegenstand ohne Dazwischenkunft sachkundiger artistischer Männer, unter einer gewifsen Form, nicht bearbeitet werden konnte; so liefs der König schon im Anfange des Jahres 1744, davon den beiden etc. Cammern, wovon sich die eine in Breslau und die andre in Glogau befand, am Orte einer jeden ein eignes ihr untergeordnetes *Collegium medicum et Sanitatis* errichten, und jene Form in der *General-Medicinal-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glaz* nebst einer dazu gehörigen *Medicinal-Taxe, d. d. Bln. den 14. März 1744*, welche von diesen Collegiis medicis unter Concurrenz des Cammer-Refsorts entworfen, und nach Berlin zur allerhöchsten Königl. Vollziehung geschickt worden war, mit einigen dort erhaltenen Abänderungen und Zusätzen bestimmen.

§. 18.

Auch wurden nicht nur da, wo es noch dran fehlte, *Creiſs*- und *Stadt-Physici*, sondern auch, weil die Collegia medica nothwendig in den einzelnen Creisen ein für allemal eines Substituten bedurften, *Adjuncti Collegii medici* angesezt, und dazu Physici gewählt.

§. 19.

Ob sich gleich aber der Geschäftssprengel eines C. M. eigentlich solchergestalt bloſs auf den Bezirk der Kriegs- und Domainen-Cammer an seinem Aufenthaltsorte einschränkt; so erhielt doch auch in neuern Zeiten das C. M. zu Br. von dem Schlesischen Finanz-Ministerio, als dies leztere noch die Direction über die neue Provinz Südpreuſsen führte, den Auftrag, die dort anzustellenden Medicinalpersonen zu prüfen, und hin und wieder zur Einrichtung des dasigen M. und S. Wesens einige Gutachten und Vorschläge auszuarbeiten. Mit dem veränderten Reſsort von Südpreuſsen haben zwar diese interimistische Geschäfte aufgehört, an die Stelle derselben ist jedoch nunmehr der Operationsbezirk eben dieses C. M. durch den im Sommer 1797 zu Schlesien geschlagenen, aus 1. St. R. Dep. und 2 Creisen bestehenden *Preuſsischen Antheil des Cracauer Districts*, gewöhnlich *Neu-Schlesien* genannt, ausgedehnt worden. Diese beiden Creise

se sind der *Piliçaer* und *Siwierssche Creiſs*, von welchen jeder gegenwärtig mit einem Creiſs-Physico und Adjuncto so wie mit einem Creiſs-Chirurgo versehen ist.

§. 20.

Jene Medicinal-Ordnung und Taxe, wovon jedoch nur die erste gleich im Anfange des 19. Bandes der ältern *Kornschen Edicten-Sammlung* sich abgedruckt befindet, ist das einzige vom Könige, als dem ausschlieſslichen Gesezgeber in den Preuſsischen Staaten, vollzogene Medicinal-Haupt-Gesetz für Schlesien und die Grafschaft Glatz, welche sich jedoch da, wo keine besondre Bestimmung darin festgesezt wird, zum Theil auch auf die Schlesische Observanz bezieht. Der §. 79 dieser Med. Ord. sezt fest, daſs alle zum Corpore medico gehörigen Personen, mit Einschluſs der Regiments-Chirurgen und Materialisten sich dieselbe anschaffen sollen, und, so wie das C. C. Brl. 27. Aug. 1745 sämmtlichen L. u. St. R. und dem Brl. Mag. die Befolgung derselben auferlegt; so ist auch laut des C. C. Brl. 21. Oct. und Glogau 13 Nov. 1744. sämmtlichen L. und St. R., Ober-Amts-Regierungen, Mediatregierungen, dem General- und Cammer-Fiscalat, dem Bischöflichen Hoferichteramte zu Brl. und den Königl. Domainen-Aemtern diese Med. Ord. zur Beobachtung mitgetheilt, und den Magisträten und

und Medicinal-Personen die Anschaffung derselben anbefohlen worden, ingleichen durch das C. C. Brl. 27 Aug. 1745 wegen der nöthigen ausgebreiteteren Publication dieser G. M. O. eine Erinnerung an jene zuerst genannten Behörden geschehen. Zur Erleichterung des Kaufs wird zugleich in jenem §. ein für allemal der Preis der Ge. Med. Ord., auf 16 Ggr. und der Tax. Ord. auf 8 Ggr. bestimmt, und schon durch das B. C. Rpt. vom 27 Aug. 1745 dem damit privilegirten Breslauschen Buchführer *Korn* aufgegeben, die Med. Ord. nach Verlangen auch ohne die Taxe zu verkaufen.

§. 21.

Der Begriff, welchen die Gewalt einer Administration der Ober-Landespolicei an die Hand giebt, erlaubt es indessen, daß sie auch ohne allerhöchste Landesherrliche Vollziehung, besonders bei schleunigen Fällen, oder bei solchen in der ersten Occupation des Landes nicht erschöpften Gegenständen gewisse nähere interimistische Verfügungen trift, bis das Resultat des Erfolgs davon ein zweckmäßigeres Ganzes zur Vollziehung des eigentlichen Gesezgebers vorlegen läßt. Auf diese Art geben dann auch ausser jener Medicinal-Ordnung *verschiedene spätere Ministerial- und Cammer-Verordnungen* Ziel und Maas, und, ungeachtet einige Cabinets-Ordres in der Regel die Anwendung des A. L. R.

R. In Schlesischen Landes - Policei - Sachen in Zweifel lassen; so wäre doch nicht einzusehen, warum nicht auch die zum M. und S. Wesen gehörigen zweckmäſsigen *Gesetze* der übrigen Preuſsischen Staaten, und besonders die allgemeineren *des N. A. L. R.* und der *Gerichts-Ordnung* da, wo es der Provinz Schlesien an klaren Bestimmungen oder überhaupt an Festsetzungen fehlt, zur Richtschnur dienen sollten. Zur Ergänzung aller dennoch vorkommenden Lücken hat sodenn das Schlesische Finanz-Ministerium mittelst des Rescripts, d. d. Brl. 25 Febr. 1796 dem C. M. zu Br. ein gedrucktes Exemplar von folgenden in den andern Preuſsischen Provinzen ergangenen Generalien, als:

1) Das Medicinal-Edict d. d. Berl. 27 Septbr. 1725 nebst dessen Beilagen,

2) dessen Declaratorien vom 22. April 1727,

3) die Instruction für die Physicos vom 17. Octbr. 1776,

4) die Instruction der Physicorum, wegen des Examinis der Medicinal-Personen vom Jahre 1771,

5) die Instruction wegen des Examinis der Apotheker, Chirurgen und Bader auf innerliche Curen in kleinen Städten und Dörfern vom 21 Febr. 1771,

6) die Instruction wegen der Apotheken-Visitations vom 12. März 1786,

7) die Sammlung der wichtigsten Verordnungen, welche von dem Königlich Preuſs. Ober-Col-

legio Medico zu Berlin, zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker in den Königl. Preuſs. Staaten erlassen worden, Bln. 1795 gedruckt bei George Decker etc.

zur Nachricht und zu dem Ende zugefertigt, um davon auch in der Schlesischen Provinz in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, wo durch die Provinzial-Gesetze nichts näheres bestimmt wird.

§. 22.

Alles, was zur *Gesezgebung* und *Cynosur Schlesiens in Absicht auf das M. u. S. Wesen* gehört, scheint auf diese Art,

I) zu *allererst:*

a) in jener Schlesisch. *General-Medicinal-* und *Tax-Ordnung* von 1744 und

b) in den nachherigen *Ministerial- und Cammer-Declarationen und Rescripten*, im Fall aber

II) es an Bestimmungen mangeln sollte, *subsidiarisch* zuförderst

a) in der Schlesischen *Observanz*, und, wenn auch diese darüber nichts an die Hand giebt,

b) in den hierher gehörigen Vorschriften des *neuen allgemeinen Landrechts* und der neuen allgem. Preuſs. *Gerichts-Ordnung*

nung, und zulezt, wenn selbst dort nichts zu finden ist,

c) in den im vorigen Paragraphen specificirten ältern *fremden Generalien*

zu bestehen.

§. 23.

Nach Maasgabe dessen und nach der übrigen Schlesischen Cammer-Reſsort-Verfassung wird nunmehr das Ganze zwar von den Collegiis medicis unter Mitwürkung der Königl. Cammern bearbeitet, mancher einzelne Theil der medicinischen Policei im engsten Sinne aber theils von den *Steuerräthen* und *Magisträten*, theils von den *Landräthen* und *Dominiis* entweder selbst oder durch ihre Administratoren und Gerichts-Ämter in Obacht genommen, daſs daher solches eine nähere Kenntniſs und Zergliederung der gesammten Schlesischen Cammer-Reſsort-Verfassung voraussezt. Da diese leztere aber so ziemlich hinlänglich in dem von dem Verfaſser dieses Werks vor einiger Zeit herausgegebenen *Repertorio der Preuſsisch Schlesischen-Verfaſsung* erfolgt ist; so wird, um nicht gesagte Dinge öffentlich mehr als einmal zu wiederholen, nur auf dies Repertorium zu verweisen, und im gegenwärtigen Werke blos von der *Direction* durch *die Collegia medica* und *Adjunctos* zu handeln sein. Der *zweite Theil* dieses Werks hat daher

 in

in der *ersten Hauptabtheilung* das *Directions-Personale* und zwar im *ersten Abschnitte* die *Collegia medica et Sanitatis an sich*, in dem *zweiten* hingegen die *Adjuncten*, in der *zweiten Hauptabtheilung* aber in dem *ersten Abschnitte* das *Stempel-* und *Sportul-Wesen*, in dem *zweiten* das *Haupt-Cassen-* und *Rechnungs-Wesen*, und in dem *dritten Abschnitte* das *Reſsort* und die dabei übliche *Geschäfts-Form* zum Gegenstande. Überhaupt wird das ganze Werk dem Publico in *dreien Bänden* mittheilt. Der *erste* enthält das *Medicinalwesen im engern Sinne*, der *zweite* das *Sanitätswesen* und der *dritte* das *Directions-Wesen*.

§. 24.

Schlieſslich wird nur noch bemerkt, daſs, wenn in dem gegenwärtigen Werke von Schlesien geredet wird, in der Regel darunter auch die dieser Provinz in Absicht des M. und S. Wesens unbedingt incorporirte *Grafschaft Glaz* zu verstehen sei.

§. 25.

An *Schriften*, welche zum Theil neuere Preuſsische Verordnungen und Einrichtungen anführen, können unter andern hierher gerechnet werden:

1) *Ma-*

1) *Materialien für die Staatsarzneikunde* und *Jurisprudenz.* Königsberg bey Nicolovius,

2) *Gemeinnützige Bemerkungen und Vorschläge über einige Gegenstände* der *medicinischen Policei,* von B. R.*** 8vo 1796.

3) *Archiv der praktischen Heilkunde für Schlesien und Südpreufsen,* herausgegeben von *D. Zadig* und *D. Friese* ausübenden Ärzten in Breslau. Breslau, Hirschberg und Lifsa in Südpreufsen, gr. 8. (recensirt in der I. A. L. Z. August 1799 Nro. 271. S. 508, und in der Litterarischen Beilage in den Prov. Bl. X. Octobr. 1799, 296.)

4) *Medicinische Ephemeriden* von Berlin, herausgegeben vom *D. Formey,* Königl. Preufs. Leibarzte etc. Berlin in der Nauckschen Buchhandlung, wovon das erste Heft im Sommer 1799 herausgekommen ist.

5) Das Hauptstück 3. Absch. 2. Buchs III. im zweiten Theile des *Handbuchs des teutschen Policeirechts* von *Günther Heinrich von Berg,* d. R. D. und Prof. auch Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen, Hannover, im Verlag der Hahnischen Buchhandlung, 1799.

Eben so dürften die Einrichtungen zur Nachahmung zu empfehlen sein, welche in der zu Wien bei *Camesina* herauskommenden *Samm-*

luug aller Sanitäts - Verordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Emſs während der Regierung des Kaisers Franz II von *Paskal Joseph Ferro* angeſührt werden. Die erste Abtheilung dieser Sammlung wird in der I. A. L. Z. Septbr. 1799 sub Nro. 308 recensirt.

Erster

Erster Theil.

Von der Sache selbst.

Erste Hauptabtheilung.

Vom Medicinalwesen im engern Sinne.

Rara haec est Saeculi felicitas, ut sentire quae velis liceat, et quae sentias, dicere ausis.

Christoph Besoldus.

Erste Unterabtheilung.

Von den öffentlichen Lehranstalten.

Erster Abschnitt.

Von dem Königl. Theatro anatomico zu Breslau und der damit bis zum Jahre 1773 verknüpften Hebammen-Schule.

§. 26.

In der Zeitperiode *vor* 1740 bietet, wie schon in der Einleitung gesagt ist, die Geschichte Schlesiens nichts dar, woraus auf eine medicinische Lehranstalt überhaupt geschlossen werden könnte. Noch viel weniger ist dies in Absicht eines anatomischen Theaters, wovon hier die Rede sein soll, der Fall. *Nach* der Preuſsischen Occupation dieser Provinz trug im Jahre 1745 das Cammer-Reſsort dem Aſseſsor des neu errichteten C. M. und Profeſsor der Chirurgie, *Neubauer* (nicht *Neugebauer*, wie er oft unrichtig genannt wird) zu Breslau auf, für das damals bei der dasigen Cämmerei vacante Gehalt eines zweiten Stadt-Physici den Candidaten der Chirurgie über die mit mehrerer Geschicklichkeit zu ma-

chende chirurgische Operationen, so wie den Hebammen daselbst über die rechte Behandlung schweerer Geburten, wöchentliche Vorlesungen zu halten. Zugleich erhielt der Magistrat dieser Stadt Befehl, von Zeit zu Zeit die dazu nöthigen Cadaver aus dem städtischen Kranken-Hospitale verabfolgen zu lassen. Die Vorlesungen, von welchen vorher das Publicum durch die öffentlichen Blätter eine hinlängliche Nachricht erhielt, begannen bald darauf, und Neubauer mußte von dem Fortgange derselben vierteljährig an das C. M., dies aber wieder an die B. C. berichten. Damit es aber auch bei den deshalb vorzunehmenden Erklärungen und Zergliederungen nicht an den erforderlichen *Büchern* und *Instrumenten* fehlen möchte; so verordnete das C. Rpt. Br. 10 May 1748 und nach dessen Maasgabe das C. des B. C. M. an seine sämmtliche Adjunctos vom 19 Juny ej. a, *daß jeder Chirurgus* zur Anschaffung derselben bei seiner Reception statt der sonst dabei üblichen damit abgeschaften kostbaren Schmausereien und Meisterstücke, und zwar beim *Etablißement in Br. 20 Rthl.*, bei *einem Etablißement in einem andern andern Orte hingegen 5 Rthl.* bei dem B. C. M. erlegen solle. Diese Gelder wurden dem Syndico dieses Collegii zugeschickt, welcher sie sodenn vierteljährig dem leztern in Verfolg des C. C. und C. Rpt. Br. 29 Aug. 1748 zu berechnen hatte.

§. 27.

§. 27.

Anfangs hielt Neubauer diese seine Vorlesungen in seiner Privatbehausung. Da diese aber bei der zunehmenden Anzahl der Zuhörer nicht mehr hinreichte; so trug er durch das B. C. M. bei der B. C. um eine Verfügung an den Magistrat zu Br. zur Einräumung des nöthigen öffentlichen Platzes an. Der Magistrat liefs ihm hierauf eine Stube in dem *städtischen Kranken-Hospitale, zu Allerheiligen* genannt, anweisen. Da aber auch diese nicht genügte, der Magistrat jedoch auf eine Vorstellung der Hospitalverwaltung theils aus Furcht wegen eines künftigen Mangels an Raum für mehrere Kranke, theils wegen des Mangels an einem Fond, und theils aus Schonung des Vorurtheils des Publici gegen alle ihm nahe vorzunehmende anatomische Operationen, sich in etwas mehr nicht einlassen wollte; so entstand hieraus eine sehr weitläuftige Correspondenz zwischen ihm, der B. C., dem B. C. M. und dem Neubauer. Endlich brachte es die B. C. dahin, dafs mehrere Baucommifsions mit dem Magistrat einen schicklichen Platz aussuchen mufsten, und man damit im Jahre 1773 durch *Einräumung dreier Zimmer*, respective zur Präparation, zur Demonstration und zum Auditorio so wie zur Aufbewahrung der Instrumente und Präparate *nebst einer Küche* in der obern Etage des lezten Hintergebäudes des Hospitals ins Reine kam.

§. 28.

§. 28.

Es erschien hierauf noch in diesem Jahre nicht nur sub dato den 7. Juny eine Königl. Breslausche Cammer-Verordnung an das C. M. und den Magistrat zu Br. sondern auch ein C. C. Br. 7 Juny und G. 8. July, *wegen Errichtung einer Hebammen-Schule und eines Theatri anatomici zu Br.*, (Kr. XIV. 55.) in welcher nicht nur die deshalb erfolgte Ansetzung eines *besondern Profeſsors der Hebammenkunst und Anatomie* mit Besoldung, sondern auch bekannt gemacht wurde, daſs der Zweck davon auf eine *unentgeldliche Unterweisung der Hebammen*, auf die Anziehung und Bildung geschickter und tüchtiger *Accoucheurs* so wie auch dahin gehe, den *Medicinae und Chirurgiae Practicis* eine Gelegenheit zur Erlangung der noch so nothwendigen deutlichen und gründlichen anatomischen Kenntniſse des menschlichen Körpers zu geben. Was den damit abgezweckten Hebammenunterricht betrift; so hat jedoch deshalb durch die späterhin erfolgte Einrichtung besonderer *Hebammen-Institute*, von welchem der nächste zweite Abschnitt handelt, eine solche Abänderung statt gefunden, daſs jene Modification anjezt nur noch zur Geschichte der Hebammen-Lehr-Anstalten dient. Da nun diese in dem gedachten zweiten Abschnitt mitgenommen werden soll; so wird es hier genügen, von jener im Jahre 1773 getroffenen Einrichtung nur in so fern etwas zu reden,

als

als sie die Beflissenen der Medicin und Chirurgie allein angeht.

§. 29.

Wegen *dieser Praktiker* wurde in jener Verordnung an das C. M. von 1773 N. 11. festgesezt, daſs *in Schlesien keiner derselben zum Examen und zur Approbation oder sonst ad Praxin zugelassen werden solle, insofern er nicht in dieser anatomischen Anstalt den Cursum anatomicum öffentlich und gehörig gemacht habe.* Nach der Zeit hat jedoch, wie weiterhin in dem Abschnitte von den *Chirurgen* in der zweiten Abtheilung vorkommt, diese Disposition eine Einschränkung erlitten. Besonders aber soll nach N. 2. *ohne Erfüllung dieses Desiderats kein Creiſs-Physicus, welches späterhin auch ohne besondere Verordnung ex paritate rationis auf die Stadt-Physicos ausgedehnt wurde, angestellt werden, in so fern er nicht schon sonst vorher cursirt hat.* Der Cursus geschieht in Gegenwart einiger Mitglieder des C. M., ohne daſs es dabei der Aufnahme eines Protocolls bedarf. Eben so sollen nach N. 3. die in Breslau zur Erlernung der Medicin und Chirurgie befindlichen *Studiosi, so wie die Gesellen der Chirurgorum und Bader schlechterdings gehalten sein, die publiquen anatomischen Vorlesungen und Demonstrationen fleiſsig abzuwarten,* und sich des Endes bei der anatomischen Anstalt zu Br. *immatriculiren* zu lassen.

§. 30.

Damit es aber auch dieser Anstalt an den *nöthigen menschlichen Körpern* nicht fehlen möge; so sind dazu nach N. 7 und zwar, wie man hier hinzusetzen kann, zufolge einer früheren Observanz die *verlassenen Personen* bestimmt, welche in Breslau

a) *bei der*, weiterhin in dem 2. Abschnitte vorkommenden, *Gemein-Alte der Stadt*,
b) in den *Kranken- und Armen-Hospitälern* und
c) auf dem Richtplatze als *justificirte* sterben.

Allerdings läſst sich in Absicht der lezteren die Frage aufwerfen, ob diese Bestimmung auch dann Platz greife, wenn das Todesurtheil ausdrücklich die Verscharrung des Körpers festsezt? Da jedoch die leztere auch nach einer vorherigen Sektion ausgeführt werden kann, und ein solcher mehrentheils noch durch keine Krankheit gestörter Körper vorzüglich zu anatomischen nüzlichen Zergliederungen geschickt ist; so läſst sich auch nur der einzige im Jahre 1772 bei Hinrichtung der beiden Pohlen Bialinsky und Karminsky zu Breslau vorgekommene Fall auffinden, wo das Oberamtliche Reſsort aus damaligen besondern Gründen der verneinenden Meinung war. Die Kadaver werden durch die Marstallspferde in einem besondern von der Anatomie angeschaften Leichenwagen oder von den Todtengräbern des Kirch-

Kirchspiels, in welchem das Theater placirt ist, in beiden Fällen jedoch gegen ein billiges Trinkgeld aus der Anatomie-Caſse *herbeigebracht*, weshalb nach der Ordre an den Magistrat von diesem der zweite Stadt-Physicus ingleichen der Stadtarzt, nicht weniger die Aufseher und Schaffner der Kranken- und Armen-Hospitäler so wie die Gemein-Alte auf das gemeſsenste zur baldigen Anzeige eines Kadavers bei dem Profeſsor der Anatomie anzuweisen sind, und nicht zu statuiren ist, daſs von selbigen, oder sonst jemand wider die Ablieferung dergleichen Körper zur Anatomie irgend einige unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden. Auch aus dem *Irr- und Arbeitshause zu Brieg* wurden Anfangs bis zum Jahre 1774 dergleichen Körper durch Vorsorge des Directors dieses Hauses zu dieser Anatomie geliefert. Die Überbleibsel davon sind sodenn von den Todtengräbern in die Erde an einen schicklichen Ort oder auf den nächsten Kirchhof gegen ein mäſsiges Trinkgeld mit etwas Kalk in der gehörigen Tiefe zu *vergraben*, als worauf der Profeſsor genau zu sehen hat. Gegenwärtig werden alle auf der Anatomie zergliederte Leichen auf dem Glacis vor dem Nicolai-Thore durch die Todtengräber des Kirchspiels zu St. Elisabeth, gegen die Bezahlung von 16 Ggr. für jeden Sarg beerdiget.

§. 31.

§. 31.

Nach N. 8 der gedachten Verordnung an das C. M. ist sowohl zur Behandlung und Präparation der zu anatomirenden Körper als zur Reinigung der Zimmer und Geräthschaften etc. ein *perpetuirlicher Aufwärter* mit einem monathl. Gehalte, welches jedoch nach und nach und zulezt mit Cammer-Approbation im Jahre 1793 erhöht wurde, angestellt, und die Anstellung und Instruktion desselben selbst bis auf die Approbation der B. C. dem B. C. M. überlassen worden. Späterhin wurde auch ein eigner *Profector* mit einer im December 1796 von der B. C. erhöheten Besoldung aus dem Anatomie-Fond angesezt.

§. 32.

Nach N. 4 müſsen die Cursirenden und Immatriculirten dafür gewiſse Jura, bei jenen *Cursir-* und bei diesen *Matrikelgelder* genannt, zur Anatomie bezahlen, welche der Profeſsor zu den Utensilien, Kadavern, Besoldungen und sonstigen Bedürfniſsen anzuwenden, und nach N. 5 mit Ende May eines jeden Jahres dem B. C. M. in duplo mit Beifügung der Beläge zu berechnen hat, welches sodenn die Rechnung revidirt, abnimmt, und den Rechnungsleger mit der Decharge versehen soll. Die *Cursir-Gelder* sind nachgehends so, wie sie weiterhin in dem Abschnitte vom Sportelwesen in Ansehung der Doctoren und Wundärzte näher angegeben werden, respec-

respective *auf 20 und 10 Rthl.*, die *Matrikelgelder* hingegen bei den *Studiosis Medicinae auf 2 Rthl.*, bei den *Studiosis Chirurgiae* aber *auf 1 Rthl. 10 Sgl.* angenommen, und in dieser Art von der B. C. bei der neuern Regulirung des Medicinal-Caſsen- und Rechnungswesens im Jahre 179$\frac{0}{1}$ besonders durch das B. C. Rpt. vom 18 Januar 1791 genehmigt worden.

§. 33.

Nach N. 6 der mehr angeführten Verordnung von 1773 an das B. C. M. werden nach wie vor die *Bücher, Instrumente und Maschinen aus den Instrumenten-Geldern beider Cammer-Departements* angeschaft, wozu das B. C. M. 10 Theile, das G. C. M. aber 6 Theile beitragen soll. Zugleich wurde verordnet, daſs der Profeſsor mit ultimo Decbr. eines jeden Jahres ein specifikes Verzeichniſs dieser Nothwendigkeiten mit Anzeige des Preiſses und Orts, wo sie zu haben sind, ingleichen ein vom Syndico und zweien Membris des C. M. quartaliter zu revidirendes *Inventarium* des Vorhandenen mit der Bemerkung des Abgangs und Zutritts dem B. C. M. einreichen, und das leztere sodenn alles dies nebst einem Gutachten und der Anzeige des Fond-Bestandes der B. C. übergeben müſse.

§. 34.

Zufolge der angezeigten neuern Regulirung des Caſsen- und Rechnungswesens wird über die

sämmtliche Einnahme und Ausgabe der Anatomie nur eine einzige *Rechnung* geführt, und unter der Unterschrift des Profeſsors jährlich mit Ende des Monaths May nebst dem wenigstens einmal vorher von einer Commiſsion des C. M. revidirten, sowohl vom Profeſsor als von dem Prosector und Aufwärter zu unterzeichnenden *Inventario* dem C. M. zur weiteren Revision und Übergabe an die Königl. Cammer des Orts in duplo unter Beischlieſsung der Original-Beläge eingereicht.

§. 35.

Im Herbst 1777 wurde der Anstalt auch noch ein *viertes leeres Krankenzimmer* in dem mehr bemerkten Hospitale jedoch nur unter der Bedingung der Wiederräumung bei der zunehmenden Zahl der Kranken eingeräumt, und *auf Kosten der Königl. Domainen-Caſse* in gehörigen Stand gesezt.

§. 36.

Was nun die *Beheizung* aller dieser Zimmer betrift, so ist bereits zufolge des B. C. Rpt. 12. Octbr. 1773 die jährliche Anschaffung zweier Stösse Eichen-Holz genehmigt worden, welche jedoch jedesmal zur Aſsignation des Betrages bei der B. C. liquidirt werden müſsen.

§. 37.

Zur mehreren Bequemlichkeit der *Chirurgie-Beflieſsenen im Glogauschen Departement* hat das

das S. F. M. laut Rpt. Br. 29 März 1794 bei dem Profeſsor *Gerdeſsen* zu Glogau ebenfalls Gelegenheit zu einigem Unterrichte verschaft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten zu besondern Hebammen- und Accouchements-Schulen und von den hierauf errichteten drei Schlesischen Königlichen Hebammen-Instituten.

§. 38.

Vor allen Dingen muſs *im allgemeinen* wegen des Hebammen-Unterrichts in Schlesien unterschieden werden, ob nur von den *Breslauschen* allein oder nur von den Hebammen *auſserhalb Breslau* oder von *beiden zugleich* die Rede sei?

§. 39.

In Absicht der *ersten* Gattung, nämlich der *Breslauschen* Hebammen, ist bereits, so weit es die Zeitperiode bis 1773 betrift, das nöthige in dem vorhergehenden Abschnitte gesagt worden, und hier nur noch beizufügen, daſs schon im März 1772 in dem Maria-Magdalenäischen Gymnasio zu Breslau Anstalten zu Accouchements-*Vorlesungen* für einige Privat-Remunerirung gemacht, diese nachher aber bei der neuern Einrichtung im gedachten Jahre 1773 in die zur Anatomie eingeräumte Zimmer des städtischen Kran-

ken-Hospitals verlegt worden sind. Der damit verbundene *praktische Unterricht* erfolgte in der sogenannten *Gemein-Alten-Anstalt* in einem alten Stadthause am Ohlauschen Thore, wo der Magistrat schon seit frühern Zeiten eine unentgeldliche Zuflucht armer unehelichen Schwangern (*Huren* ohne Unterschied gemeiniglich genannt,) eingeräumt, und zu diesem Ende eine daselbst wohnende Hebamme mit dem Titel einer *Gemein-Alte* angesezt hatte.

§. 40.

In Absicht der Hebammen *aufser Breslau* aber verdienen folgende chronologische Thatsachen eine Erwähnung. Schon im Jahre 1742 überreichte nämlich der Creifs-Physicus, *D. Thebesius* zu *Hirschberg* ein weitläuftiges Project zu einem dasigen Accouchements-Hause bei dem Cammer-Refsort, welches aber wegen der noch nicht formirten übrigen fast noch dringenderen Preufsischen Einrichtung Schlesiens nicht zur Ausführung kam. Sodenn ist im *B. C. D.* mittelst des C. des B. C. M. an sämmtliche Adjunctos Collegii medici vom 28 Octbr. 1747 und des C. C. Br. 5 März 1748, so wie im *G. C. D.* mittelst gleicher Circularien unter andern die Veranstaltung getroffen worden, dafs mit einiger Unterstützung von Seiten der Grundobrigkeiten die Adjuncti und Physici von den Hebammen in den Städten aufser Breslau *wöchentlich*, von denen auf dem

Lande

Lande aber *quartaliter* Nachricht, was vor Arten der Geburten vorgekommen wären, einziehen, und bei dieser Gelegenheit ihnen die benöthigte Instruction geben mußsten. Auch wurde im Sommer 1754 ein Versuch zur Anlegung eines *Theatri anatomici* im *Jauerschen Arbeitshause* gemacht, und in dem M. Rpt. Br. 27. April 1772 die Errichtung eines zum Unterricht der Hebammen mit dienenden *Findelhauses in Ohlau* der B.C. zur Überlegung gegeben. Schon vorher hatte sub dato Bln. 29 Septbr. 1754 der Ohlansche Creißs-Physicus *D. Oelsner* auf sein Ansuchen eine unmittelbare Königl. Concesßion zu Hebammen-Vorlesungen erhalten. Eben so erhielt dergleichen der *Striegauer* Creißs-Physicus im Jahre 1771.

§. 41.

Was nun den *allgemeinen gemeinschaftlichen Unterricht* der Schlesischen Hebammen betrift; so communicirte das G. C. M. mittelst eines Schreibens vom 31 Aug. 1750 dem B. C. M. ein in Absicht des Etablißsements-Orts unbestimmtes Project eines Unbekannten zur Anlage eines *Maison pour les Accoucheurs*, welches aber wegen des zu grofsen Kosten-Aufwandes weder in dem G. noch B. C. D. Beifall fand. Eben so konnten die dem B. C. M. mit dem B. C. Rpt. vom 16. April 1751 zum Gutachten mitgetheilten, in Berlin, bei Gelegenheit einer dort zu errichtenden

Hebammenschule, ergangenen Verfügungen, welchen die Instruction für den dasigen Profeſsor Anatomiae *D. Meckel* zum Unterricht der Hebammen, Wickelfrauen und anderer sich zum Accouchement angebenden Weiber, beilag, wegen der verschiedenen Verfaſsung des Ganzen in Schlesien sobald keine Anwendung finden. Endlich befahl der König in einer Cabinets-Ordre vom 17 Aug. 1770, daſs in Breslau eine solche gemeinschaftliche Schule angelegt werden sollte, und laut des M. Rpt. v. 7 Aug. 1771 wurden dazu vorläufig jährlich 300 Rthl. bei der dasigen Königl. Domainen-Caſse ausgesezt. Es ergiebt sich indeſsen aus einem Berichte der B. C. an das S. F. M. vom 19 Novbr. ej. a, daſs schon ehedem der Plan gewesen sei, von den ersparten Einkünften der beiden Schlesischen Arbeitshäuser eine Art von Findelhäusern in Breslau und Glogau zu errichten, und an dem erstern Orte zugleich damit eine *Hebammenschule*, ein *anatomisches Theater* und ein *Accouchir-Haus* für solche gemeine Weibspersonen zu verbinden, welche bei der Gemeinalte ihre Wochen hielten.

§. 42.

Das *Breslausche Theatrum anatomicum* kam hierauf im Jahre 1773, wie schon im vorigen Abschnitte bemerkt wird, zu Stande. Auch ist in jenem Abschnitte schon angeführt worden, daſs die Absicht dabei zugleich auf einen zweckmäs-

sigen

sigen Hebammen-Unterricht abzielen sollte. Es verordnete daher zuförderst das dort angeführte C. C. Br. v. 7 Juny 1773, daſs dem Profeſsor in Breslau zum Unterrichte bei verschloſsenen Thüren jährlich für die *drei Herbstmonathe* October, November und December aus *zehn Creisen* des Breslauschen und aus *sechs Creisen* des Glogauschen Cammer-Departements, und zwar aus jedem Creise eine würkliche Hebamme oder doch eine Hebammen-Candidatin durch die Landräthe, auch eben so für die *drei Wintermonathe* Januar, Februar und März zehn *Stadthebammen* aus dem B. C. D. und sechs dergleichen aus dem G. C. D. durch die Magisträte, mithin jährlich Sechszehn Land- und eben so viel Stadthebammen, nebst den nöthigen *Legitimations-Atteſten* gestellt werden sollten. Dabei wurde einer jeden solchen Lehrlingin nicht nur zu den Kosten der Reise hin und zurück, sondern auch zum Unterhalte während ihres dreimonathlichen Aufenthalts täglich ein *Zehr- oder Verpflegungsgeld* von sechs Sgl. bestimmt, und solches in Absicht der Städte auf deren Cämmerei-Caſsen, in Absicht des platten Landes aber halb auf den dazu bei den Königl. Domainen-Caſsen ausgesezten Fond und halb theils auf die Armen-Caſse der Dörfer, theils bei deren Unzulänglichkeit auf einen nach dem Contributions-Satze von den Ortschaften durch den Landrath aufzubringenden Beitrag angewiesen. Jede Königl. Cammer soll-

te die *Reihe* zur Absendung dieser Weibspersonen durch die Land- und Steuer-Räthe allemal zur rechten Zeit vorher bekannt machen, und dieser neue Unterricht auf den ersten October 1773 anfangen.

§. 43.

In der ebenfalls schon im ersten Abschnitte bemerkten gleichzeitigen Königl. Cammer-Verordnung an das B. C. M. von 1773 wurde diesem zu gedachtem Ende befohlen, wegen der Landhebammen den 1 August und wegen der Stadthebammen den 1 November eines jeden Jahres die *Designation von den an die Reihe kommenden Creisen und Städten* in der Art der B. C. zu überreichen, daſs in jedem Jahre im B. C. D. 5 Ober- und 5 Nieder-Schlesische Creise und Städte zur Ausschreibung gezogen würden. In Absicht des *Examens* und der *Approbation* sollte es bei dem bisherigen Fuſse bleiben, und ebenfalls jede der *approbirten Breslauschen Stadthebammen* sich bei Vermeidung ihrer Remotion zum Unterrichte einfinden, auch selbst keine *Wickelfrau* in Breslau eher zu einer Hebamme aufgenommen werden, als bis sie ein Attest des Profeſsors über den bei ihm gehörten Unterricht vorzeigen könnte, und ihre Fähigkeiten in einem Examine rigoroso bewiese. Damit aber dieser Unterricht *praktisch* sein möchte, so sollten auch die fremden Lehrlinge bei den vorkommenden

Ge-

burten in den Hospitälern und bei der Gemein-alte zugezogen, und deshalb durch Verfügung des Magistrats dem Profeſsor in Zeiten dergleichen zu erwartende Fälle angezeigt werden.

§. 44.

Im Jahre 1777 wurde deshalb auch nach dem Tode der zeitherigen sich nur sehr kümmerlich beholfenen Gemein-Alte zu Br. mit ihrem von dem Publico nicht gehörig gewürdigten Amte eine Veränderung getroffen. Bei der Ansetzung einer neuen Hebamme schaffte nämlich auf den Antrag des Profeſsors vom 11 April der Magistrat zufolge seines Commiſsions-Protocolls vom 20. Juny nicht nur jene alte Benennung ab, und gab der neuen das Prädicat einer *ersten Stadthebamme*, sondern mittelte auch ein beſseres Gehalt und die weiter unten bemerkten und mehrere Emolumente für sie aus. Zugleich verlegte bei eben diesen Verhandlungen der Magistrat wegen der groſsen Baufälligkeit des zur Gemein-Alten-Anstalt zeither bestimmten alten Stadthauses am Oblauschen Thore diese Anstalt in das ehemalige nahe an dem zur Anatomie zum Theil eingegebenen Kranken-Hospitale befindliche so genannte *Nählersche*, an die Gemeine Stadt gekommene Haus sub N. 336 und 337 auf dem Burgfelde (oder eigentlich noch auf der Weisgerbergaſse), und trug in seinem über alles dies an die B. C. erstatteten Berichte vom 15 July darauf an,

 daſs

dafs zu diesem Accouchir-Hause von dem durch die Schiffer am benachbarten so genannten Thürmel auszuladenden *Holze*, und zwar von jeder Klafterfuder 1 Scheit, von jedem Schock Reissig aber ein Gebund an den dortigen Stadtzöllner zur weitern Besorgung abgereicht werden möchte. Alles dieses hat die B. C. in dem Rpte. vom 3 Oct. genehmiget.

§. 45.

Nach jenen Cammer-Verordnungen hatte der Profefsor der gedachten Weibspersonen bei ihrem *Abgange von Breslau ein Attest* über den würklich genofsenen Unterricht und über ihre Fähigkeiten zu ertheilen. Zufolge einer Correspondenz zwischen den beiden Königl. Cammern vom Januar und Februar 1775 hebt jedoch ein solches Attest das mit den Hebammen abzuhaltende Examen nicht auf. Damit aber nicht ganz untaugliche Personen zum Unterricht abgesendet würden; so verordnete das C. C. an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe d. d. G. 21 Septbr und Br. 19 Octbr. 1786 (N. K. I. 20), dafs die Hebammen bei ihren Reisen *nach Breslau auch noch mit einem Attest des Creifs- oder Stadt-Physici* über ihre Fähigkeit und natürliche Geschicklichkeit versehen werden sollten.

§. 46.

Auf diese Art ist denn bis zum Jahre 1791 durchgängig verfahren worden. Da jedoch die

Mor-

Mortalitäts-Listen der Policei-Behörden immer noch eine auffallende Zahl solcher Kinder nachwiesen, welche theils in der Geburt sterben, theils todt zur Welt kommen, und man daher die Geburtshülfe bei weitem noch nicht hinlänglich und zweckmäſsig genug fand; so wurde von der Ober-Landes-Policei bei dem Könige auf die Erweiterung der schon oben erwähnten Fonds zur Anlernung mehrerer Lehrlinginnen in mehreren Anstalten und einer vollständigeren Einrichtung des Hebammen-Unterrichts überhaupt angetragen, und der König vollzog sodenn die darnach entworfene *Instruction* über das *künftige Hebammen-Wesen in Schlesien* sub dato Potsdam den 9 April 1791.

§. 47.

Nach dem concentrirten Inhalte dieser nunmehr wegen des öffentlichen Hebammen-Unterrichts zur Haupt-Norm dienenden Instruction, welche dem B. C. M. mittelst des C. Rpt. vom 14 Juny 1791 in 100 Exemplaren gedruckt mitgetheilt, und von jenem an die Adjunctos seines Departements durch das C. 15 Aug. ej. a. weiter vertheilt ist, wurden

1) nach §. 1 die zeither zu Br. jährlich unterrichteten 32 Hebammen auf *Hundert* Lehrlinginnen vermehrt, und sollen sie in *dreien* besondern Hebammen-Schulen (nachher *Hebammen-Institute* genannt) nämlich nach §. 2 für das G. C. D. zu *Glogau*, 36, für das B. C. D. aber sowohl

sowohl 32 blofs der deutschen Sprache kundige zu *Breslau* als 32 Oberschlesische der polnischen Sprache kundige Weibspersonen zu *Oppeln* theoretisch und praktisch, und zwar nach dem §. 3 *unentgeltlich unterrichtet*, auch sogar mit *freier Wohnung*, *Beheitzung und Beköstigung*, nämlich zu Breslau mit 5 Sgl. und in den beiden andern Städten mit 4 Sgl. täglich, gegen Aufhebung der alten Beiträge von 6 Sgl. unterhalten, und eben so *kostenfrei sodenn geprüft* und *approbirt*, deshalb

II) nach dem §. 4 die Candidatinnen von den Landräthen und Magisträten in Zeiten mit Zuziehung der Physiker *aus den* und zwar vorzüglich des Lesens fähigen *Hebammen-Gehülfen ausgesucht*, und Behufs eines *Anwartschafts-Decrets* den Königl. Cammern vorgeschlagen werden, welche Lehrlinginnen sich sodenn

III) nach dem §. 2 schlechterdings *einige Tage* vor dem Anfange des Unterrichts oder *Cursus* bei dem Lehrer des Instituts zu *legitimiren*, und während des Aufenthalts ordentlich und fleifsig bei sonstiger Amovirung, Arrest- und andrer Strafe zu betragen haben, am *Ende des Unterrichts* aber

IV) nach dem §. 6 *öffentlich* und zwar in Br. und G. von dem C. M. in Gegenwart einiger Mitglieder der Königl. Cammer, in Oppeln aber in Gegenwart des dortigen Land- und Steuer-Raths und einiger der Pohlnischen Sprache mächtigen Adjuncten des C. M. bei fiscalischer Ahndung *strenge zu prüfen*, sodenn, in sofern sie approbirt werden, von der Cammer wegen ihres hinlänglichen Auskommens *zu unterstützen*, die untauglichen aber entweder ganz abzuweisen, oder zu einem neuen Cursus, jedoch nur gegen die Halbscheid der

Unter-

Unterhaltungskosten, zu verweisen sind. Bei dem allem aber fallen

V) die sonst bei den *Collegiis medicis* nach den bisherigen Sätzen zu liquidirenden, zu vertheilenden und zu berechnenden *Examinations- und Approbations-Kosten* nach §. 7 künftighin nicht mehr den Cämmereien, Gemeinen- und Armen-Cafsen, sondern dem *allgemeinen Hebammen-Fond* (welcher unten näher angegeben wird) gegen die von den C. C. M. M. den Königl. Cammern quartaliter einzureichende Liquidationen *zur Last*, und sollte

VI) zur Erreichung des Hauptzwecks nach §. 8 bei jedem Institute ein *Profefsor der Geburtshülfe*, auch eine *eigene Hebamme* nebst einer *Gehülfin* oder einem Stuhlweibe, — um den Lehrlinginnen das Touschiren und die Handgriffe bei Schwangern und Gebährenden zu zeigen, den Vortrag des Profefsors täglich mit ihnen zu wiederholen, und zugleich den in das damit verknüpfte öffentliche Gebährhaus kommenden Schwangern ohnentgeldlich beizustehen —, ingleichen ein *Aufseher* über das Instituts-Haus selbst und respectiver Rechnungsführer angesezt, und jede dieser Amtspersonen von dem C. M. mit der nöthigen Instruction versehen werden, als wozu

VII) nach dem §. 9 die *sämmtlichen Kosten* der bei den Collegiis medicis zu berechnende Hebammen-Fond tragen, und blos jede Stadt-Cämmerei einen kleinen Beitrag leisten soll.

§. 48.

In Ansehung der *Schwangern* wird in dieser mehr angeführten Instruction

VIII) zugleich §. 10 festgesezt, dafs in Breslau die schon immer bei der Gemeinalte für solche Hülfs-

Hülfsbedürftige vorhandenen 12 *Bette* für 12 dergleichen Schwangere monatlich nebst einem *Douceur* von 2 Reichsthalern bestimmt sein, und diese Weibspersonen mit der gröſsten Vorsicht unter jedesmaliger Zuziehung einiger Lehrlinginnen *entbunden*, im Fall sie aber nach vier Wochen noch nicht gesund sind, in einem der Stadt-Hospitäler weiter *verpflegt*, und eben so durchaus in Oppeln und Glogau behandelt werden sollen.

§. 49.

Ad I, II und III) *wegen der zu gestellenden Lehrlinginnen* sind nachher im B. C. D. laut C. Rpt. vom 29 April 1791 die der deutschen Sprache kundigen Subjecte *für das Institut zu Breslau*, diejenigen aber, welche blos pohlnisch allein oder doch dies mehr als deutsch verstehen, *nach Oppeln* bestimmt, und deshalb zu diesem leztern Institute vorzüglich die Oberschlesischen Creise: *Beuthen, Cosel, Creuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Namslau, Neustadt, Oppeln, Pleſse, Rattibor, Rosenberg, Strehlitz, Tost und Wartenberg* nebst den *pohlnischen Dörfern im Falkenbergschen und Bernstädtschen Creise*, jedoch überall mit Ausnahme der blos deutsch sprechenden Subjecte, geschlagen worden.

§. 50.

Nach eben diesem Rescripte wird einer jeden Lehrlingin *Aufenthalt und Unterricht im Institute*

tute auf drei Monathe und bei jeder der beiden Anstalten zu Breslau und Oppeln die ganze jährliche *Zahl* solcher Subjecte auf *24 vom Lande* und 8 aus den *Städten* in der Regel dergestalt bestimmt, daſs die erste Hälfte von den beiden Gattungen mit dem 1. October jeden Jahres zum Unterrichte bis Ende December, die andere Hälfte aber mit dem ersten Februar zum Unterrichte bis Ende April eintreffen muſs. Jene Zeit wird der *erste*, diese aber der zweite *Cursus* genannt.

§. 51.

Nach der Zeit hat das C. M. zu B. den Adjunctis gewiſse *Tabellen* vorgeschrieben, *in welchen* sie *die Lernlustigen* dem C. M. verzeichnen müſsen, worauf denn das leztere der Cammer des Departements ein Generale zur Ausschreibung der nöthigen Subjecte übergiebt. Mehr ist davon unten bei der Erörterung des Amts eines Adjuncti zu finden. Zugleich hat das B. C. Rpt. vom 7 Septbr. 1791 den *Termin zur Ausschreibung* auf zwei Monathe vor dem Anfange des Unterrichts angenommen, und das B. C. M. darauf sub dato den 15 ejusd. resolvirt, daſs die Registratur diesen Ausschreibungs-Termin vor jedem Cursu in Erinnerung bringen solle. Auch ist laut des C. C. an die Land- und Steuerräthe und des C. Rpts. an das B. C. M. Br. 8 August 1792 die ältere Einrichtung beibehalten worden, vermöge welcher jede Lehrlingin sich bei ihrer Ankunft im Insti-

Hülfsbedürftige vorhandenen 12 *Bette* für 12 dergleichen Schwangere monatlich nebst einem *Douceur* von 2 Reichsthalern bestimmt sein, und diese Weibspersonen mit der gröſsten Vorsicht unter jedesmaliger Zuziehung einiger Lehrlinginnen *entbunden*, im Fall sie aber nach vier Wochen noch nicht gesund sind, in einem der Stadt-Hospitäler weiter *verpflegt*, und eben so durchaus in Oppeln und Glogau behandelt werden sollen.

§. 49.

Ad I, II und III) *wegen der zu gestellenden Lehrlinginnen* sind nachher im B. C. D. laut C. Rpt. vom 29 April 1791 die der deutschen Sprache kundigen Subjecte *für das Institut zu Breslau*, diejenigen aber, welche blos pohlnisch allein oder doch dies mehr als deutsch verstehen, *nach Oppeln* bestimmt, und deshalb zu diesem leztern Institute vorzüglich die Oberschlesischen Creise: *Beuthen, Cosel, Creuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Namslau, Neustadt, Oppeln, Pleſse, Rattibor, Rosenberg, Strehlitz, Tost und Wartenberg* nebst den *pohlnischen Dörfern im Falkenbergschen und Bernstädtschen Creise*, jedoch überall mit Ausnahme der blos deutsch sprechenden Subjecte, geschlagen worden.

§. 50.

Nach eben diesem Rescripte wird einer jeden Lehrlingin *Aufenthalt und Unterricht im Institute*

tute auf drei Monathe und bei jeder der beiden Anstalten zu Breslau und Oppeln die ganze jährliche *Zahl* solcher Subjecte auf *24 vom Lande* und 8 aus den *Städten* in der Regel dergestalt bestimmt, daſs die erste Hälfte von den beiden Gattungen mit dem 1. October jeden Jahres zum Unterrichte bis Ende December, die andere Hälfte aber mit dem ersten Februar zum Unterrichte bis Ende April eintreffen muſs. Jene Zeit wird der *erste*, diese aber der zweite *Cursus* genannt.

§. 51.

Nach der Zeit hat das C. M. zu B. den Adjunctis gewiſse *Tabellen* vorgeschrieben, *in welchen* sie *die Lernlustigen* dem C. M. verzeichnen müſsen, worauf denn das leztere der Cammer des Departements ein Generale zur Ausschreibung der nöthigen Subjecte übergiebt. Mehr ist davon unten bei der Erörterung des Amts eines Adjuncti zu finden. Zugleich hat das B. C. Rpt. vom 7 Septbr. 1791 den *Termin zur Ausschreibung* auf zwei Monathe vor dem Anfange des Unterrichts angenommen, und das B. C. M. darauf sub dato den 15 ejusd. resolvirt, daſs die Registratur diesen Ausschreibungs-Termin vor jedem Cursu in Erinnerung bringen solle. Auch ist laut des C. C. an die Land- und Steuerräthe und des C. Rpts. an das B. C. M. Br. 8 August 1792 die ältere Einrichtung beibehalten worden, vermöge welcher jede Lehrlingin sich bei ihrer Ankunft im

Insti-

Institute durch ein *Attest* des *Landrat'hs oder Magistrats* in Absicht ihrer Annahme zur Hebamme ausweisen muſs. Dabei sezt aber das in einem speciellen Falle erfolgte B. C. Rpt. vom 16 Januar 1793 fest, daſs kein Magistrat eine solche Hebammen-Candidatin ohne Zuziehung des Adjuncti wählen soll.

§. 52.

Damit aber auch die Stelle eines *fehlenden Subjects* in Zeiten noch ersezt, und im Gegentheile bei einer zu *groſsen Menge* von Lernlustigen keine unnützerweise wegen ihrer vielleicht nicht *sogleich* möglichen Reception im Institute zu einer Reise dahin bewogen werden möge; so befielt das C. C. und Rpt. vom 24 Decbr. 1793 den Land- und Steuerräthen des B. C. D. im Fall eine oder andere sich nicht gestellen könne, davon eine schleunige Anzeige zu machen, wobei denn auch das B. C. Rpt. v. 5 Febr. 1796 dem C. M. aufgiebt, die im Nothfall zu ersetzenden Subjecte in jenem *General-Verzeichniſse* zugleich nahmentlich mit vorzuschlagen. Endlich sezt das B. C. Rpt. vom 3 May 1795 fest, daſs die mit Anwartschafts-Decreten versehenen Subjecte, vor ihrer Reise zum Institut, allemal erst ihre Ausschreibung abwarten müſsen, und dieser Punkt künftig in die Anwartschafts-Decrete selbst eingerückt werden soll.

§. 53.

Was den *Unterricht selbst* betrift, so verdient bemerkt zu werden, daſs in einem speciellen Privat-Falle im Anfange des Jahres 1793 dem C. M. z. Br. unter andern die Frage vorgelegt worden ist, ob man den Instituts-Lehrlinginnen bei Gelegenheit des Hebammen-Unterrichts nicht auch das *Einimpfen der Blattern* beibringen könne? Da aber bei der Inoculation selbst manche individuelle Vorsicht zu beobachten ist; so erfolgte eine verneinende Antwort, welche auch das B. C. Rpt. vom 5 April 1793 genehmigte.

§. 54.

Ad IV. und V. *Wegen Prüfung und Approbation der Candidatinnen* sezt ferner das angeführte C. Rpt. v. 29. April 1791 fest, daſs bei dem nach Beendigung eines jeden Cursus vorzunehmenden Examen auſser Oppeln wenigstens drei Mitglieder des C. M. und ein Mitglied der Cammer gegenwärtig sein, und die sonst gewöhnlichen Examina der Hebammen durch die Adjunctos auſser dem Orte des Instituts, insoweit es die das Institut verlaſsene Subjecte betrift, überhaupt in der Regel ganz wegfallen sollen. Aus diesem Grunde fallen nunmehr auch die *Gebühren der Adjuncten* für solche Prüfungen nach dem B. C. Rpt. vom 30 Juny 1792 bis auf die zu vergütigenden baaren Auslagen völlig hinweg, und leiden auf diese Art

 die

die Adjuncten allerdings einen Ausfall an ihren ehemaligen Einkünften. Am Ende eines jeden Cursus hat der Profeſsor in Breslau und Glogau durch das C. M. bei der Königl. Cammer wegen des zu ernennenden Deputirten zur gedachten öffentlichen Prüfung den Termin dazu in Vorschlag zu bringen. Für Oppeln sind, wie weiter unten vorkommt, perpetuirliche Deputirten ernannt, mit welchen der Profeſsor den Termin verabredet. Bei dem Abgange der Candidatinnen aus dem Institute erhält jede zufolge der weiterhin berührten Inspections-Instruction ein *Attest des Profeſsors* darüber, inwiefern sie den Unterricht genoſsen habe, und zur Hebamme fähig sei. Laut des C. Rpt. Br. 3 Aug. 1791 sind die *Jura der C. C. M. M.* (welche dadurch ebenfalls einen Ausfall an ihren ehemaligen Einkünften leiden) für das Examen und die Approbation solcher Lehrlinginnen, mit Inbegriff des in quanto stehen gebliebenen Antheils der Königl. Academie zu Berlin, auf 6 Rthl. 16 Ggr. für jede Stadthebamme und auf 2 Rthl. 8 Ggr. für jede Landhebamme herabgesezt worden.

§. 55.

Wenn nach Abschluſs eines Cursus das Examen erfolgt ist, *reicht der Profeſsor* bei dem C. M. mit seinem gutachtlichen Berichte ungesäumt in Duplo ein von ihm (in Oppeln auch noch von dem

dem Rendanten und der Instituts-Hebamme) unterschriebenes *Verzeichniſs* der im Cursu befindlich gewesenen Hebammen-Lehrlinginnen ein, welches in Form einer Tabelle

den *Nahmen*, das *Alter*, die *Religion*, den *Ort* der *Bestimmung* mit Bemerkung des Creises, die *Ankunft*, den *Abgang*, die *Zahl* der *Tage* des *Aufenthalts*, die *Summe der Alimentations-Kosten* und der *behandelten Geburten* in der Heimat und im Institute, den *Tag nebst dem Monath und der Nummer der behandelten Schwangern*, die Anzeige der besondern *Fähigkeit* und die *Bemerkung*, *ob die Candidatin die Approbation verdiene*, *oder neuen Unterricht bedürfe?*

in eben so vielen Columnen enthält. Der Profeſsor in Oppeln fügt zugleich das von den Commiſsariis mit unterzeichnete Original-Examinations-Protocoll seiner Tabelle bei. Das *C. M.* *übergiebt* sodenn von jedem Institute besonders das eine Exemplar der Tabelle mit seinem kurzen gutachtlichen Berichte, welchem in Ansehung Oppeln eine Abschrift des Profeſsor-Berichts und seiner Beilagen angeschloſsen wird, der Königl. Cammer des Orts, und *liquidirt* dabei in duplo die oben gedachten Jura zur besondern Aſsignation auf die bei der Königl. Domainen-Caſse von dem C. M. vierteljährig zu erhebende Hebammen-Fond-Gelder. Zugleich werden bei dem C. M. die *Approbations* der Candidatinnen und die *Notificatoria und Commissoria* an die Adjuncten zur Abgabe der Ap-

 pro-

probations an jene, so wie in Absicht der Oppelnschen Lehrlinginnen auch noch zu deren Vereidung, welche in Breslau und Glogau von dem Profeſsor selbst geschieht, expedirt.

§. 56.

Ad VI) wurde bei jedem Institute Stempel- und Gebühren-frei nicht nur

a) der schon mehr gedachte (und zwar in Oppeln ein vorzüglich mit der pohlnischen Sprache bekannter) *Profeſsor* mit einem besondern jährlichen Fixo, und

b) ein *Rendant* und Schafner in einer Person so wie eine *Instituts-Hebamme* nebst einer *Gehülfin* und *Magd* mit Gehalt, freier Wohnung und Beheizung im Gebährhause, sondern auch

c) mit gleichen Emolumenten insbesondere noch in Breslau eine *Gehülfin* mehr, und in Oppeln ein eigener *Aufwärter* angesezt.

In Absicht des Instituts zu Breslau gründet sich diese Einrichtung auf die beiden C. Rpt. vom 26 und 29 April 1791, und wurden die von dem dortigen C. M. für diese Officianten entworfene *Instructions* und *Eide*, so weit sie auf alle Institute Anwendung finden, laut des C. Rpt. vom 3 Juny d. a. in beiden C. D. zur Norm angenommen, wobei das C. Rpt. v. 20 July d. a. festsezte, daſs für

die

die Instituts-Hebammen und Rendanten selbst keine Utensilien gut gethan würden.

§. 57.

Die *Instruction für den Profeſsor* besteht ausser der ihm überlaſsenen zweckmäſsigen Lehrart nach seinen eignen Heften oder nach einem von ihm deshalb gewählten Compendio, in der Hauptsache darin, daſs derselbe

zunächst als Königl. Officiant unter dem C. M. des Departements und sodenn unter der dortigen Königl. Cammer steht, und deshalb alles an und von ihm durch das C. M. geht, im Fall er aber unmittelbar von der höheren Instanz Befehle erhält, auch solche vollzieht, jedoch davon sogleich an das C. M. berichtet,

2) keine zu alte oder mit körperlichen Verunstaltungen, besonders mit bösen Augen, Ausschlägen oder wohl gar verstümmelten Händen versehene oder in einem übeln Rufe stehende, in ihrem Bestimmungsorte unbeliebte, sich daher ohne ein Attest ihrer Gemeinde über ihre Wahl zur Hebamme einfindende und keine nicht sowohl bloſs des Schreibens sondern auch des Lesens unkundige Lehrlingin aufnimmt,

3) auf dem auſser dem nach obigen Bemerkungen noch von ihr nachzubringenden Land- oder Steuerräthlichen Atteste den Tag der Präsentation und zugleich in der Folge den Tag ihrer Entlaſsung, die Beschaffenheit ihrer Fähigkeit, die Anzahl der von ihr schon vor ihrer Ankunft und nachher in dem Institute verrichteten Geburten, die Anzahl ihrer Tage des Aufenthalts im Institute und die Summe der ihr gereichten Alimentations-Kosten vermerkt,

und dies Attest nebst dem gedachten Gemein-Atteste bei seinen Acten behält, aus diesen lezten sodenn aber die schon oben erwähnte Examinations- und Approbations-Tabelle anfertigt,

4) den Unterricht wo möglich in den Vormittagsstunden des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags giebt, und in den Nachmittagsstunden wiederholt, Mittwochs und Sonnabends früh aber blos examinirt, und

5) dabei nicht nur theoretisch, sondern auch mit einem Becken und Kinderkopfe, einer Maschine und einem ausgestopften Kinde versehen, practisch unter Zuziehung der Instituts-Hebamme verfährt, deshalb auch die Candidatin sowohl bei seinen eigenen vorkommenden Accouchements als bei den andern Geburten im Institute gegenwärtig sein läſst, und ihr dabei zugleich begreiflich zu machen sucht, wo alle Hebammen-Hülfe schleunigst möglichst herbeizurufen sei, welchen Krankheiten Schwangere und Wöchnerinnen unterworfen sind, und welche Mittel sie dabei in der Noth anrathen könne,

6) bei schweren Geburten im Institute selbst Hülfe leistet, und auch die schon approbirten Hebammen der Stadt zur Vermehrung ihrer Kenntniſse zuzieht, auch die Instituts-Hebamme in allen ihr nöthigen Kenntniſsen geschickt zu machen sucht, ihr aber keineswegs erlaubt, sich mit Instrumental-Operationen abzugeben,

7) alle Hebammen und Lehrlinginnen freundschaftlich behandelt, und im Fall ihrer Unfolgsamkeit dem C. M. davon Anzeige macht, auch, da er kein ausschlieſsendes Recht zum Accouchiren auſser dem Institute hat, sondern nur der erste Geburtshelfer am Orte ist, mit den

den übrigen Accoucheurs in Freundschaft und gemeinschaftlicher Amts-Ausübung aufser dem Institute lebt,

8) diejenigen Candidatinnen, welche des Unterrichts nicht länger bedürfen, entläfst, und die Ursache ihrer frühen Entlafsung im Atteste und ad Acta bemerkt, auch die geschickteren durch die ungeschicktern Weiber nicht aufhält, sondern vielmehr den Unterricht danach theilt,

9) sobald sich Schwangere zur Aufnahme melden, diese durch die Instituts-Hebamme wegen ihrer vielleicht zu frühen Anmeldung untersuchen läfst, und bei deren Annahme diese Personen so wie die Zeit ihrer Entbindung nebst den dabei vorgekommenen Umständen, den Tag ihrer Entlafsung und alle von ihm ihnen aus den Stadt-Apotheken durch Recepte verordnete Arzney in einem besondern Buche notirt, endlich

10) was Ordnung, Reinlichkeit und die Unterhaltung der Schwangern und Lehrlinginnen betrift, die obere Inspection darüber führt, jedoch im Ganzen nicht eigenmächtig verfährt, sondern erst die Resolution des C. M. einholt, wogegen ihm aber auch

11) erlaubt ist, noch andere Lehrlinginnen auf ihre eigene Unterrichts- und Verpflegungs-Kosten, jedoch ohne Nachtheil des Instituts aufzunehmen.

§. 58.

Der Inhalt der *Instruction für die Instituts-Hebamme* ist kürzlich dieser, dafs sie nemlich

1) zwar hauptsächlich für das öffentliche Gebährhaus als Hebamme bestimmt sei, aber auch zum Unterrichte der Lehrlinginnen zutreten müfse,

 2) ohne

2) ohne Vorwifsen des Profefsors keine Schwangern aufnimmt, und, wenn dies ja im Fall der Noth geschehen mufs, wenigstens am folgenden Tage ihm davon Anzeige macht, auch bei der Aufnahme jede wegen der zu vermuthenden Geburtszeit und einer etwa mitbringenden ekelhaften Krankheit untersucht, Nahmen und Aufenthalt aufschreibt, und unreine vorher reinigen läfst,

3) jeder Schwangern bei ihrem Eintritte von den bestimmten doppelten Decken und Betttüchern ein Stück giebt, und zur Reinigung damit abwechselt, auch aufser dem Bette noch einen Schemmel und Wafserkrug nebst einem blechernen Löffel, ferner 1 Paar irdene Schaalen, ein Nachtgeschirr, eine hölzerne Schüfsel und das sonst nöthige irdene Geschirr reicht, dabei aber keinesweges sich unterfängt, den Nahmen des Schwängerers zu erprefsen, oder von diesem oder von der Geschwängerten aufser dem Institute sich etwas verlauten zu lassen,

4) Keine Schwangere anders als auf einem der dazu bestimmten 3 Geburtsstühle gebähren läfst, und die Niederkunft sofort durch den Rendanten dem Profefsor zur Notirung in den verordneten Listen meldet, auch die Kinder nicht anders als nach dem Willen der Mutter in der gehörigen Parochie taufen läfst, und nennt,

5) auf Reinlichkeit überhaupt, besonders auf die Reinigung der Zimmer, Utensilien etc. sieht, (welche von den Schwangern und Lehrlinginnen selbst bei freier von dem Rendanten zu erhaltenden Seiffe, so wie die Beheitzung und Bekochung mit Hülfe der Instituts-Dienstmagd geschieht)

6) auf Friede und Ordnung bei den Schwangern und Lehrlinginnen hält, und bei vergeblicher

Er-

Ermahnung dem Rendanten solches anzeigt, daher auch

7) keinen Besuch vom Civil- und Militair-Stande außer dem Falle der Nothwendigkeit (und auch dann nur in ihrer oder der Gehülfin Begleitung am Tage oder des Abends bloſs vor 8 Uhr des Sommers und 4 Uhr des Winters und ohne alles Seitengewehr) zuläſst,

8) auch unehlichen Schwangern außer dem Institute in eben der Art mit Zuziehung der Gehülfin und Lehrlinginnen, jedoch ohne Nachtheil des Instituts gegen die Gebühren zuspringt, übrigens aber

9) in Absicht der für das Institut herbeizubringenden Schwangern nirgends zudringlich wird,

10) mit den Lehrlinginnen in einer besondern Nachmittagsstunde täglich den ihnen von dem Profeſsor ertheilten Unterricht wiederholt, und erläutert, auch bei einer vorfallenden Geburt im Institute solche allemal durch 3 von ihnen selbst unter ihrer oder einer Gehülfin Aufsicht besorgen, und die Wöchnerin vierzehn Tage hindurch in Absicht der Reinigung und der übrigen Hebammen-Pflege unter Beihülfe der Dienstmagd abwarten läſst, ingleichen bei einer zu vermuthenden schweren Geburt wo möglich sämmtliche Lehrlinginnen sowohl vor als in und nach derselben zuzieht,

11) auf Ruhe und Eintracht und Abwartung des Unterrichts bei jeder Lehrlingin hält, und jede Unordnung dem Rendanten und Profeſsor anzeigt, weshalb denn auch keine ohne ihr Vorwiſsen ausgehen und wiederkommen darf,

12) Fremde für ihre eigene Kosten anlernende Hebammen blos vom May an, den Sommer hindurch, mit Genehmigung des Profeſsors annimmt, endlich auch

13) den Accoucheurs mit Genehmigung des Profeſsors den bei der Geburt nöthigen Unterricht zeigt, sonst aber die Gegenwart einer Mannsperson bei einer Geburt nicht gestattet.

§. 59.

Eben so geht die *Instruction der Instituts-Gehülfin* im wesentlichen dahin, daſs sie

1) bei jeder Geburt im Gebährhause möglichst gegenwärtig sei,

2) die Wöchnerinnen mit verpflegt, mit den Lehrlinginnen die Vorlesungen des Profeſsors abwartet, und täglich ebenfalls wiederholt,

3) nicht ohne Vorwiſsen der Instituts-Hebamme, welcher sie so wie dem Profeſsor Folge zu leisten hat, auſser dem Falle der Noth für sich ausbadet,

4) die Kinder zur Taufe in die Kirche trägt,

5) auf die den Schwangern gereichten Geräthschaften und Bettstücke Acht giebt, und

6) von keiner Schwangern oder Lehrlingin, für welche der König die Kosten bezahlt, etwas fordert oder annimmt, wenn diese ihr nicht etwas aus freien Stücken mit Genehmigung des Profeſsors für ihre Bemühung geben.

§. 60.

Was hingegen die *Dienst-Instruction für den Rendanten und Schaffner* als einen Königl. Unterofficianten, welcher aber der Instituts-Hebamme nichts zu befehlen hat, betrift; so soll er

1) *überhaupt* die Landesherrlichen Verordnungen beobachten, und das C. M. als seinen nächsten Gerichtsstand in Absicht seines Amts, die Königl. Cammer aber für seine zweite Instanz anerkennen,

2) als

2) als *Rendant* die Gelder für das Institut einnehmen und ausgeben, und bei der Ausgabe an die Lehrlinginnen und Schwangern sich von ihnen und zwar bei ihrer Unkunde im Schreiben unterkreuzte von einer bekannten rechtschaffenen Mannsperson zu attestirende Quittungen geben lafsen, ein genaues nahmentliches Register von ihnen mit Bemerkung des Tages ihrer Ankunft und ihres Abgangs führen, deshalb ein Vereichnifs der ausgeschriebenen Lehrlinginnen empfangen, und keine andere als diese so wie auch keine Schwangere ohne Genehmigung des Profefsors aufser dem Fall der Noth annehmen, ferner die Natural-Einnahme und Ausgabe des Holzes und der Utensilien besorgen, über alles dieses dem Profefsor zur weitern Besorgnng an das C. M. Rechnung legen, und zur Sicherheit der Gelder eine bestimmte Caution leisten, auch sich mit dem Schlesischen Cafsen-Edict vom 24 July 1769, und defsen Declaration vom 18 Decbr. 1774 so wie besonders mit der neuen Instruction über das Hebammen-Wesen vom 9 April 1791 bekannt machen,

3) als *Schaffner* die Aufsicht über die Ordnung und Reinlichkeit im Instituts-Hause führen, die Händeleien zu schlichten suchen, im Fall der vergeblichen Mühe aber solche dem Profefsor anzeigen, ferner ein ordentliches Inventarium über die Utensilien und Lagerstäte halten, und sowohl wegen des Abgangs als der neuen Anschaffung das Nöthige bei dem Profefsor melden.

§. 61.

Die *Instruction des Aufwärters* hingegen lautet dahin, dafs er

1) je-

1) jeden Morgen dem Vorgesezten des Instituts die sich darinnen ereignenden Vorfälle berichtet, und die weitern Anordnungen erwartet,

2) zum Verschicken in den Instituts-Angelegenheiten gebraucht wird,

3) für das Unterkommen der Schwangern bei ihrer Aufnahme nach erhaltener Anweisung sorgt, ihnen die Schlafstäte und Geräthschaften anweiſst, und sie mit der häuslichen Ordnung und der zu führenden Öconomie im Institute bekannt macht,

4) das nöthige Holz in seinem Beschluſse hat, und für deſsen Transport, Hacken und Tragen sorgt,

5) auf die Conservation der Geräthschaften und Lagerstäte Achtung giebt, und die Reinlichkeit überall besorgen läſst, alle Unordnungen aber sogleich dem Vorgesezten anzeigt,

6) bei den Vorlesungen aufwartet, die Zimmer und Behältniſse öffnet und schlieſst, und, bei den Repetitionen durch die Hebamme und durch das Stuhlweib, keine Ungebührlichkeit leidet,

7) die durch ihn gehende Instituts-Gelder ohne Zeitverlust besorgt, und von keiner Lehrlingin oder Schwangern, welche auf Königl. Kosten da ist, irgend etwas bei Caſsation annimmt, übrigens

8) ohne Vorwiſsen und Genehmigung der Vorgesezten nichts veranlaſst.

§. 62.

Nach Maasgabe dieser Instructionen sind auch die *Eide* aller dieser Amtspersonen eingerichtet.

§. 63.

§. 63.

Ad VII. und VIII. Ist im Breslauschen Cammer-Rescripte vom 29 April 1791 unter andern festgesezt worden, daſs die *Schwangern* nicht anders als vierzehn Tage vor ihrer wahrscheinlichen Niederkunft *aufgenommen*, und sodenn nur noch vierzehn Tage im Institut *verpflegt* werden sollen.

§. 64.

In der Regel werden die *Listen von den Schwangern* zur vorläufigen Darlegung des Fortgangs der Anstalt von jedem Institute bald nach Beendigung eines jeden Cursus von dem Professor unter seiner, des Rendanten und der Instituts-Hebamme Unterschrift an das C. M. des Departements, und zwar für jeden Monath in einer besondern Tabelle in duplo geschickt, welche in bestimmten Columnen

> die *Nummer*, den *Ankunftstag*, den *Nahmen*, das *Alter*, die *Religion*, den *vorigen Aufenthalt*, den *Tag* der *Entbindung* mit den besonderen abgetheilten vier Bemerkungen, ob ein Knabe oder ein Mädgen lebendig oder todt gebohren worden, ferner die *Art der Geburt* mit dem Nahmen der sie beendigten Lehrlingin, die *Anzeige*, *ob das Kind lebendig geblieben* oder ob es noch im Institut gestorben sei, den *Ausgangstag*, den *nachherigen Aufenthalt*, endlich die *Anzeige*, *was die Lehrlingin im Institut erhalten*, *und was sie bezahlt habe*,

enthält. Die C. C. M. M. überreichen sodenn die-

se Listen unter Zurückbehaltung des Duplicats an die Cammern ad Acta.

§. 65.

In Ansehung der *sämmtlichen Kosten* wurde in den Haupt-Medicinal-Caſsen-Etats in beiden Cammer-Departements eine bestimmte Summe, und zwar im B. D. laut des C. Rpt. Br. den 16. April 1791 für die beiden *Hebammen-Schulen* zu Breslau und Oppeln, so wie zur *Ansetzung besonderer Accoucheurs* in den Städten, (für welche Leztere aber in den Special-Etats nichts ausgeworfen ist, und daher solche um eine Beihülfe supplicirende Accouchements-Beflieſsene von den Königl. Cammern vor der Hand noch verneinend beschieden worden sind) ein jährliches Quantum, welches jezt 2500 Rthl. beträgt, vom 1 Juny an, in Quartal-Ratis an das C. M. zu Breslau zahlbar, auf die *Königl. Domainen-Casse* daselbst mit dem Beifügen ausgesezt, daſs ohne Cammer-Approbation (nemlich über den Etat) nicht das geringste zu verausgaben sei. Auch müſsen die *Stadt-Cämmereien* jährlich einen Beitrag an die C. C. M. M. einsenden. Laut des C. Rpt. Br. den 10 Juny 1791 beträgt dieser Beitrag im B. C. D. zusammen 300 Rthl. und muſsten Anfangs nach diesem Rpte. die Cämmereien einzeln die auf sie repartirten Quanta gegen Ende December eines jeden Jahres unmittelbar an die C. C. M. M. überschicken. Zufolge des B. C. Rpt. vom

vom 26 April 1792 aber erhielten die Creiſs-Calculaturen, dergleichen jedes Steuerräthliche Departement eine hat, den Befehl, diese Beiträge in ihrem Bezirke zu sammlen, und den ganzen Betrag des Departements sodenn an die C. C. M. M. zur gedachten Zeit zu übermachen. Da aber auch diese Verfügung nicht allen Resten vorbeugte; so ist endlich laut des B. C. Rpt. v. 29 April 1796 festgesezt worden, daſs alle *Magisträte ihren Beitrag spätestens bis Ende Juny* jeden Jahres zur Creiſs-Calculatur bei 1 Rthl. Strafe abführen müſsen, und die *Creiſs-Calculatur solche Beiträge zusammen mit Ende August* jeden Jahres zum C. M. absenden, das leztere aber die *Reste jedesmal spätestens mit Ende Septbr.* jeden Jahres der K. C. des D. anzeigen soll. Zur Erleichterung dieser Übersendungen und der von Breslau nach Oppeln zu besorgenden Instituts-Gelder hat sich zwar das Cammer-Reſsort wegen der *Portofreiheit* derselben an das reſsortirende Departement gewendet, zufolge des B. C. Rpt. vom 5 October 1791 ist es aber vor der Hand dabei geblieben, daſs diese Gelder Porto bezahlen.

§. 66.

Jedes *Institut steht* nach dem mehr angeführten B. C. Rpt. vom 29 April 1791 zunächst unter der *Aufsicht* des C. M. des Departements, sodenn aber auch unter der Ober-Direction der

Königl.

Königl. Cammer dieses Departements, wohin auch jedes Institut durch das C. M. seine *Jahres-Rechnungen* nebst den *Belägen* und dem *Inventario* vom Juny zu Juny mit der Unterschrift des Profeſsors und Rendanten einzuschicken hat. Das C. M. empfängt diese Rechnung mit dem Inventario in duplo, revidirt beides, und sendet sodenn das eine Exemplar mit den Belägen an die Königl. Cammer zur Ober-Revision und Decharge. Erfolgen Notata, so werden diese dem Profeſsor und Rendanten zur Beantwortung vorgelegt, wieder zur Ober-Decision befördert, und nach deren Erledigung die zurückkommenden Rechnungsstücke in der Registratur des C. M. verwahrt.

§. 67.

Was nun insbesondre das *Hebammen-Institut zu Breslau für sich betrift*; so wird dort der *Hebammen-Unterricht* selbst von dem verdienstvollen Profeſsor *Morgenbeſser* nach wie vor auf dem Theatro anatomico gegeben. Zu dem damit zu verknüpfenden öffentlichen *Gebährhause* aber wurde unter völliger Caſsirung der bisherigen Anstalt in dem schon oben beschriebenen Accouchements-Hause bei dem Burgfelde, eben dies Haus mit Genehmigung des Cammer-Reſsorts laut M. Rpt. 9 July 1791 gegen die aus dem Hebammen-Fond künftig allein zu besorgende Bau- und Reparatur-Kosten bestimmt. Zugleich gab der

der Magistrat zur ersten Einrichtung dieses neuen Gebährhauses außer einigen alten herrenlosen Depositis auch noch das von einem gewißen Rathmann *Boehm* zur Anlegung eines Findelhauses in Breslau im Februar 1755 ausgesezte, und nachher durch ein so genanntes *Majunckisches* Legat vermehrte Capital her.

§. 68.

Das *Amt eines Rendanten* und *Aufwärters*, welcher in neuern Zeiten zufolge des Rpt. d. S. F. M. u. d. B. C. respective vom 3 und 12 April 1799 das Praedicat eines *Vorstehers* erhalten hat, wurde in einer Person vereiniget, und daher auch nachher dazu laut des B. C. Rpt. 18 Januar 1794 eine Zulage bewilliget. Die Jahresrechnung des Instituts wird aber *hauptsächlich* vom Profeßor angefertigt, und von diesem nebst dem Inventario nach seiner und des Rendanten Unterschrift dem C. M. übergeben. Die von diesem entworfene Amts-Instruction und Eidesformel für den leztern wurde durch das C. Rpt. 30 Juny 1791 approbirt.

§. 69.

Das B. C. Rpt. v. 27 May 1791 vergönnte der Instituts-Hebamme nicht nur zwei, wöchentlich in ihrem Amte sich ablösende, jedoch keine freie Wohnung genüßende, außer dem Institute wohnhafte *Stuhlweiber* (welche wegen des an dieser Benennung genommenen Anstoßes jezt *Gehülfen*

 heis-

heissen) und eine *Dienstmagd* mit Aussetzung eines jährlichen fixirten Gehalts für diese drei Personen, sondern auch in Absicht der Lehrlinginnen und Schwangern, welche sich auf ihre eigene Kosten im Institute einfinden, so wie der aufser demselben zu behandelnden unehelichen Gebährerinnen eben die *Emolumente*, welche sonst der mehr erwähnten ehemaligen Stadt- oder Gemein-Alte (zufolge der schon oben angeführten Verhandlungen im Jahre 1777) zuflofsen, und darin bestehen, dafs jede solche Lehrlingin Sechs Rthl. und jede solche uneheliche Schwangere und Gebährerin 12 bis 16 Ggr., die übrigen Breslauschen Hebammen aber für jedes Ausbaden bei unehelichen Weibspersonen aufser dem Institute 12 Ggr. an die Instituts-Hebamme zu bezahlen haben.

§. 70.

In dieser Rücksicht wird auch in der Dienst-Instruction der lezteren noch hinzugefügt, dafs, wenn *Schwangere eher, als bestimmt sei*, aufgenommen sein, und *eine Stube* für sich haben wollten, sie mit Wifsen des Profefsors gegen eine wöchentliche Voraus-Bezahlung von 20 Sgl. im Sommer und einen Rthl. im Winter in die höchsten Zimmer gelegt werden können, sobald aber zwei zusammen eine Stube inne zu haben wünschen, beide zusammen noch 10 Sgl. über diese Sätze bezahlen müfsen. Eine ähnliche Miethe

the haben die *Lehrlinginnen zu entrichten*, *welche auf ihre Kosten* den Unterricht genüſsen, und im Instituts-Hause wohnen, und gründet sich eine solche zweifache Miethseinnahme schon auf das B. C. Rpt. 3 Octbr. 1777.

§. 71.

Die vom B. C. M. entworfene *Instruction* und *Eidesformuln* für die *Instituts-Hebamme* und die *beiden Gehülfinnen* wurden durch das B. C. Rpt. 15 Aug. 1791 genehmigt.

§. 72.

Auch ist die Anstalt in Breslau auf *jüdische Schwangere* ausgedehnt worden, und in jener Dienst-Instruction ferner noch die Vorschrift enthalten, daſs bei der Entbindung solcher Personen die Instituts-Hebamme auf die Angabe des Nahmens des Vaters dringen, und sodenn, wenn dieser ein Jude ist, den Judenältesten davon sofort durch den Rendanten Anzeige machen laſsen muſs.

§. 73.

Das oben bemerkte *Douceur für die Schwangern* von 2 Rthl. wurde zugleich durch das B. C. Rpt. 29 April 1791 auf 7 Monathe vom 1 Octbr. bis ult. April für 12 und auf die übrigen 5 Monathe für 4 solche Subjecte festgesezt.

§. 74.

Jene Miethe macht mit dem Antheile des Br. Instituts an dem auf die Königl. Domainen-Casse zu Br. für das ganze Hebammenwesen im B. D. bestimmten Hauptquanto und an den Cämmerei-Beiträgen die *ganze etatsmäſsige jährliche Einnahme* aus, wovon auſser den, nicht in der Instituts- sondern *Haupt-Medicinal*-Rechnung zur Ausgabe kommenden, obgedachten Juribus des C. M. für das Examen und die Approbation

a) nicht nur die Gehalte des Profeſsors, des Rendanten, der Instituts-Hebamme inclusive ihrer Dienstmagd und der beiden Gehülfinnen sondern auch

b) die Unterhaltungs-Kosten für 16 Lehrlinginnen auf 2 Cursus oder 6 Monathe zu 30 Tagen zu 4 ggr.

c) die Douceurs für die der Anzahl nach zufälligen Schwangern und

d) die Ausgaben für Arznei, Seiffe, Utensilien, kleine Reparaturen, Schreibmaterialien und Reinigung, so wie für den Transport und das Hacken des Brennholzes unter der Rubrik ad extraordinaria

bestritten, und in der Instituts-Rechnung vermerkt werden sollen.

§. 75.

In Ansehung des *Holz-Materials* selbst ist bereits durch das öffentlich bekannt gemachte C. Rpt. Br. den 3 Octbr. 1777 auf den Antrag des Magistrats bewilliget worden, daſs zu dem Accouchements-Hause von dem vom Thürmel durch

die

die Schiffer auszuladenden Holze, und zwar von jedem Klafter-Fuder *ein Scheit*, von jedem Schock Reiſsig aber *ein Gebund* abgegeben, und von dem dortigen Stadtzöllner die weitere Ausgabe an jenes Haus besorgt werden soll. Auch lieſs der Magistrat auſser mehreren Material-Zuschüssen in der Regel jährlich der Stadt-Hebamme oder Gemeinalte einen Viertel-Stoſs hartes Holz und 4 Schock Reiſsig, so wie zum Behuf der Schwangern selbst einen und drei Viertel Stoſs hartes Holz, zusammen also 2 Stöſse hartes und vier Schock Reiſsigholz anführen. Nachgehends machte das M. Rpt. vom 9 July 1791 bekannt, daſs das auſserdem noch fehlende Holz auf den öffentlichen Holzhof aſsignirt werden würde. Da nun die *Schiffer* nur das schlechteste Materiale lieferten und sich daher zur Vermeidung deſsen der *Zöllner* bis zum Jahre 1791 von zwei Schock Reiſsig immer nur ein Gebund, aber nur gutes, hatte geben laſsen, mithin die Heitzung bei der erfolgten neuen Gebährhaus-Anlage auf keine Weise zureichte; so stattete das C. M. dem Finanz-Ministerio unterm 15 Novbr. 1791 einen umständlichen Bericht davon ab, und ein Rescript des leztern vom 25 Januar 1792 sezte fest, daſs das Holz von den Schiffern in der ursprünglichen Art gereicht werden, und der Magistrat nach wie vor die zwei Stöſse und vier Schocke Reiſsig liefern laſsen, alles dies Holz aber zu dem neuen Institute angewendet werden soll.

§. 76.

Zulezt hat des Br. C. Rpt. v. 16 Octbr. 1793 das Regulativ getroffen, daſs bloſs von einem Schock Reiſsig, wenn es auf einmal zu Wagen abgefahren wird, ein Gebund und eben so von einer Klafter ein Scheit abgegeben werden, jede kleinere Quantität Holz aber davon frei sein, und wegen des dadurch entstehenden Ausfalls das noch nöthige Scheitholz unentgeldlich bei dem Königl. Holz-Verwalter angewiesen werden, der Rendant des Instituts daher schuldig sein soll, den Bedarf des Holzes, je nachdem ganze oder halbe Stöſse gebraucht werden, dem Directori des C. M. umständlich anzuzeigen, dabei die Einnahme am Thürmel zu bemerken, und die ganze Designation davon durch den Profeſsor mit deſsen Bescheinigung an den gedachten Director zur näheren Prüfung und weitern Besorgung zu überreichen.

§. 77.

Ob es nun gleich bei allen diesen nicht zu verwundern ist, wenn dies Institut zu Breslau als dem volkreichsten und Hauptorte der ganzen Provinz einen ungleich beſsern Fortgang als jedes der beiden andern Institute zu Oppeln und Glogau hat, so verdient doch in moralischer und politischer Hinsicht die Zahl der Schwangern und Geburten in diesem Breslauschen Institute, und deren Beschaffenheit kürzlich bemerkt zu wer-

Zeit		Schwangere		Kinder																
				gebohren worden													gestorben			
				Knaben					Mädchen											
					lebendig					lebendig										
Jahr	Monath	überhaupt aufgenommen worden	gestorben	todt	schweer	leicht	Summa der lebendig gebohrnen von b und c	Summa der todt und lebendig gebohrnen von a und d	todt	schweer	leicht	Summa der lebendig gebohrnen von g und h	Summa der todt und lebendig gebohrnen von f und i	Summa der *todt* gebohrnen Knaben und Mädchen von a und f	Summa der *lebendig* gebohrnen Knaben und Mädchen von d und i	Summa aller gebohrnen incl. der todt gebohrnen von l und m	Knaben	Mädchen	also zusammen von o und p.	Total-Summa der *todten* incl. der todt gebohrnen von q und l
				a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	
Transport		289	1	20	29	101	130	150	7	26	100	126	133	27	256	283	14	11	25	52
1795	Juni	6	—	1	—	1	1	2	1	—	1	1	2	2	2	4	—	—	—	2
—	Juli	8	—	1	—	2	2	3	—	—	2	2	2	1	4	5	—	—	—	1
—	August	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	—	—	—	4	4	2	—	2	2
—	September	6	—	—	1	2	3	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—
—	October	10	—	2	1	4	5	7	1	1	1	2	3	3	7	10	—	1	1	4
—	November	12	—	1	1	5	6	7	—	2	4	6	6	1	12	13	3	1	4	5
—	December	11	—	1	1	2	3	4	1	2	2	4	5	2	7	9	—	—	—	2
1796	Januar	7	—	1	—	3	3	4	—	—	3	3	3	1	6	7	1	1	2	3
—	Februar	10	—	1	—	2	2	3	—	—	4	4	4	1	6	7	1	1	2	3
—	März	12	—	—	3	5	8	8	—	1	6	7	7	—	15	15	1	—	1	1
—	April	7	—	—	—	7	7	7	—	—	3	3	3	—	10	10	—	—	—	—
—	May	6	—	—	1	1	2	2	1	—	3	3	4	1	5	6	—	—	—	1
—	Juni	7	—	—	—	4	4	4	1	—	3	3	4	1	7	8	—	—	—	1
—	Juli	8	—	1	—	4	4	5	—	—	2	2	2	1	6	7	4	2	6	7
—	August	8	—	—	—	1	1	1	—	—	2	2	2	—	3	3	—	—	—	—
—	September	6	—	1	—	3	3	4	—	—	5	5	5	1	8	9	—	—	—	1
—	October	7	—	—	—	4	4	4	—	1	5	6	6	—	10	10	—	—	—	—
—	November	7	—	1	—	1	1	2	1	—	1	1	2	2	2	4	—	—	—	2
—	December	11	—	2	1	4	5	7	2	1	4	5	7	4	10	14	—	—	—	4
1797	Januar	13	—	—	1	4	5	5	—	2	3	5	5	—	10	10	1	—	1	1
—	Februar	8	—	—	—	4	4	4	—	1	2	3	3	—	7	7	—	—	—	—
—	März	9	—	—	—	5	5	5	1	1	4	5	6	1	10	11	—	—	—	1
—	April	11	—	1	—	4	4	5	2	—	2	2	4	3	6	9	—	1	1	4
—	May	7	—	1	—	—	—	1	—	1	5	6	6	1	6	7	—	1	1	2
—	Juni	7	—	—	1	2	3	3	—	—	5	5	5	—	8	8	—	1	1	1
—	Juli	9	—	—	1	2	3	3	—	1	8	9	9	—	12	12	2	1	3	3
—	August	6	—	—	1	1	2	2	—	2	—	2	2	—	4	4	1	2	3	3
—	September	7	—	—	—	3	3	3	—	—	1	1	1	—	4	4	—	—	—	—
—	October	12	—	2	1	5	6	8	—	—	3	3	3	2	9	11	—	2	2	4
—	November	6	—	—	2	2	4	4	—	1	5	6	6	—	10	10	1	1	2	2
—	December	9	—	1	1	—	1	2	—	1	2	3	3	1	4	5	—	—	—	1
1798	Januar	11	—	1	—	5	5	6	—	—	4	4	4	1	9	10	—	—	—	1
—	Februar	10	—	—	1	6	7	7	—	1	6	7	7	—	14	14	—	—	—	—
—	März	8	—	—	—	4	4	4	1	2	2	4	5	1	8	9	—	—	—	1
—	April	8	—	—	—	4	4	4	—	1	5	6	6	—	10	10	—	—	—	—
—	May	11	—	—	—	4	4	4	—	—	4	4	4	—	8	8	—	—	—	—
—	Juni	8	—	—	—	6	6	6	1	—	2	2	3	1	8	9	2	—	2	3
—	Juli	8	—	—	1	2	3	3	—	2	2	4	4	—	7	7	1	1	2	2
—	August	7	—	—	1	2	3	3	2	—	4	4	6	2	7	9	—	—	—	2
—	September	16	—	—	1	4	5	5	2	1	6	7	9	2	12	14	—	—	—	2
—	October	7	—	1	—	1	1	2	—	—	2	2	2	1	3	4	—	1	1	2
—	November	12	—	—	4	5	9	9	—	—	4	4	4	—	13	13	2	—	2	2
—	December	7	—	1	—	5	5	6	—	—	3	3	3	1	8	9	—	—	—	1
1799	Januar	16	—	—	4	4	8	8	—	—	6	6	6	—	14	14	1	—	1	1
—	Februar	7	—	—	—	3	3	3	—	2	5	7	7	—	10	10	2	—	2	2
—	März	12	—	2	2	10	12	14	1	—	3	3	4	3	15	18	—	—	—	3
—	April	14	1	—	1	6	7	7	1	1	3	4	5	1	11	12	2	—	2	3
—	May	4	—	1	—	4	4	5	—	—	4	4	4	1	8	9	1	—	1	2
Summa		708	2	44	61	267	328	372	26	54	256	310	336	70	638	708	42	28	70	140

A.

(zum §. 77. S. 71)

Im Breslauschen Hebammen - Institute sind

Zeit		Schwangere		Kinder (die nicht gestorbenen geben die Zahl der aus dem Institute gekommenen von selbst an die Hand.)																
				gebohren worden													gestorben			
				Knaben					Mädchen											
					lebendig					lebendig										
Jahr	Monath	überhaupt aufgenommen worden	gestorben	todt	schweer	leicht	Summa der lebendig gebohrnen von b und c	Summa der todt und lebendig gebohrnen von a und d	todt	schweer	leicht	Summa der lebendig gebohrnen von g und h	Summa der todt und lebendig gebohrnen von f und i	Summa der *todt* gebohrnen Knaben und Mädchen von a und f	Summa der *lebendig* gebohrnen Knaben und Mädchen von d und i	Summa *aller* gebohrnen incl. der todt gebohrnen von l und m	Knaben	Mädchen	also zusammen von o und p	Total-Summa der *todten* incl. der todt gebohrnen von q und l
				a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	
1791	Juni	5	—	—	1	1	2	2	—	1	1	2	2	—	4	4	—	—	—	—
—	Juli	3	—	—	—	2	2	2	—	—	1	1	1	—	3	3	1	1	2	2
—	August	5	—	—	1	1	2	2	—	1	1	2	2	—	4	4	1	—	1	1
—	September	5	—	—	2	1	3	3	—	2	2	4	4	—	7	7	1	1	2	2
—	October	11	—	—	—	2	2	2	—	1	1	2	2	—	4	4	—	—	—	—
—	November	4	—	—	2	2	4	4	1	1	3	4	5	1	8	9	1	—	1	2
—	December	9	—	1	—	2	2	3	—	1	1	2	2	1	4	5	—	—	—	1
1792	Januar	6	—	1	—	4	4	5	—	1	5	6	6	1	10	11	—	2	2	3
—	Februar	3	—	—	—	1	1	1	1	—	2	2	3	1	3	4	—	—	—	1
—	März	2	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1
—	April	6	—	—	1	1	2	2	—	—	1	1	1	—	3	3	—	—	—	—
—	May	4	—	1	1	3	4	5	—	—	1	1	1	1	5	6	—	—	—	1
—	Juni	5	—	2	—	1	1	3	—	—	2	2	2	2	3	5	—	—	—	2
—	Juli	4	—	1	—	1	1	2	—	1	—	1	1	1	2	3	—	—	—	1
—	August	3	—	—	1	—	1	1	—	—	3	3	3	—	4	4	—	—	—	—
—	September	8	—	1	1	1	2	3	—	—	2	2	2	1	4	5	—	—	—	1
—	October	3	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	2	—	1	1	2
—	November	5	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	2	2
—	December	2	—	—	2	1	3	3	1	—	2	2	3	1	5	6	—	—	—	1
1793	Januar	9	—	—	—	3	3	3	—	—	1	1	1	—	4	4	—	—	—	—
—	Februar	6	—	1	1	3	4	5	—	—	2	2	2	1	6	7	—	—	—	1
—	März	6	—	—	2	5	7	7	—	—	2	2	2	—	9	9	2	—	2	2
—	April	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	3	1	2	3	—	—	—	1
—	May	3	—	—	—	3	3	3	—	—	2	2	2	—	5	5	—	—	—	—
—	Juni	5	—	—	1	—	1	1	1	—	1	1	2	1	2	3	—	—	—	1
—	Juli	4	—	—	—	2	2	2	—	—	2	2	2	—	4	4	—	—	—	—
—	August	5	—	1	1	4	5	6	—	—	1	1	1	1	6	7	—	—	—	1
—	September	9	—	1	—	2	2	3	—	1	2	3	3	1	5	6	—	—	—	1
—	October	8	—	—	1	1	2	2	—	1	2	3	3	—	5	5	1	—	1	1
—	November	4	—	1	1	1	2	3	—	2	2	4	4	1	6	7	—	—	—	1
—	December	4	—	1	—	—	—	1	—	2	2	4	4	1	4	5	—	—	—	1
1794	Januar	8	—	1	1	1	2	3	—	—	1	1	1	1	3	4	—	—	—	1
—	Februar	9	—	2	3	2	5	7	—	—	2	2	2	2	7	9	—	—	—	2
—	März	1	—	1	—	2	2	3	—	1	2	3	3	1	5	6	1	—	1	2
—	April	6	—	—	—	1	1	1	—	—	2	2	2	—	3	3	—	—	—	—
—	Mai	3	1	—	—	3	3	3	—	2	1	3	3	—	6	6	—	—	—	—
—	Juni	7	—	1	—	—	—	1	—	1	3	4	4	1	4	5	—	1	1	2
—	Juli	9	—	—	1	2	3	3	—	—	4	4	4	—	7	7	—	—	—	—
—	August	9	—	—	—	6	6	6	—	2	3	5	5	—	11	11	—	1	1	1
—	September	8	—	—	1	1	2	2	—	—	4	4	4	—	6	6	—	—	—	—
—	October	6	—	—	—	4	4	4	—	1	2	3	3	—	7	7	3	—	3	3
—	November	15	—	—	—	6	6	6	—	1	9	10	10	—	16	16	1	1	2	2
—	December	7	—	—	1	5	6	6	—	—	3	3	3	—	9	9	—	1	1	1
1795	Januar	15	—	—	1	5	6	6	—	—	1	1	1	—	7	7	—	—	—	—
—	Februar	8	—	1	—	1	1	2	—	1	4	5	5	1	6	7	—	—	—	1
—	März	6	—	—	2	3	5	5	1	—	5	5	6	1	10	11	—	2	2	3
—	April	5	—	—	—	1	1	1	—	—	5	5	5	—	6	6	—	—	—	—
—	Mai	7	—	—	—	7	7	7	1	—	1	1	2	1	8	9	—	—	—	1
Latus		289	1	20	29	101	130	150	7	26	100	126	133	27	256	283	14	11	25	52

werden, welche in der deshalb am Schluſse dieses Bandes unter dem Buchstaben *A* beigefügten Tabelle aus der ächten Quelle nachgewiesen wird.

§. 78.

In Ansehung des Oppelnschen Hebammen-Instituts muſs zuförderst die *Anstalt für die ältern Districte Oberschlesiens* von der Anstalt *für die erst in den neuern Zeiten von dem Cracauer-Districte dazu geschlagenen beiden Creise* unterschieden werden. Was nun zuförderst die *erstere* betrift; so wurde zu dem Oppelnschen Institute laut des C. Rpt. vom 16 July 1791 das alte ehemalige, in Oppeln am Ringe sub Nro. 29 befindliche *Landhaus*, welches einige Zeit vorher auf Königl. Kosten zu einem Fabriquen-Hause eingerichtet worden war, und von jeher weder Servis noch einen Feuer-Societäts-Beitrag leistete, bestimmt, deshalb auch sofort von den städtischen Abgaben befreit, und auf Kosten der Königl. Domainen-Caſse auf die in dem Rpte. näher enthaltene Art in den zweckmäſsigen Stand gesezt.

§. 79.

Nach gedachtem Rescripte wurde der Adjunctus und Creiſs-Physicus, D. *Stock* daselbst zum Profeſsor der Geburtshülfe und der Cämmerer *Menzel* zum Rendanten gegen seine im C. Rpt. v. 17 Septbr. ejusd. a. auf 300 Rthl. bestimmte

 Cau-

Caution, beide mit einem etatsmäſsigen Gehalte, ferner die *Instituts-Hebamme* mit ihrer *Dienstmagd* nicht nur mit einem gleichmäſsigen Salario sondern auch mit einer freien Wohnung und Beheitzung im Instituts- und resp. Gebährhause angesezt. Eben dies leztere geschah durch das C. Rpt. v. 24 Aug. d. a. in Absicht des *Stuhlweibes* oder der Gehülfin und des *Aufwärters*. Zugleich bestimmt dies Rpt., daſs der Profeſsor und Rendant zusammen die *Hebammen-Instituts-Inspection* ausmachen, und führen, und sich eines besondern Königl. *Siegels* dazu bedienen, zunächst aber unter dem C. M. zu Br. *stehen*, und alle ihre Berichte dahin einschicken sollen. Die von dem C. M. (und zwar für den Profeſsor und Rendanten als Inspection zusammen in einer und eben derselben Vorschrift) entworfene *Dienst-Instructions* und *Eide* für dies sämmtliche Personale sind durch das Rpt. vom 1 Octbr. ej. a. genehmigt worden, und hat dies Personale bei seiner Anstellung nach diesem Rpte. weiter nichts als die Copialien mit 2 Ggr. für den Bogen an die Canzellei des C. M. zu bezahlen gehabt.

§. 80.

Im Wesentlichen weichen diese *Instructionen* von jenen allgemeinen in den beiden andern Instituten nicht ab. Nur wird noch in der Vorschrift für die *Inspection* verordnet, daſs

1) das Siegel in der Verwahrung des Profeſsors bleibt,

2) die-

2) dieser auch in der Regel die einkommenden Sachen aufbricht, und dem gehörigen Decernenten zur Expedition addreſsirt,

3) in gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Vertretung beiden Mitgliedern obliegt,

4) der Rendant das Journal führt, und die Registratur unter sich hat,

5) jeder Decernent das Mundiren selbst besorgt,

6) der Profeſsor es mit der Aufnahme und Entlaſsung der Schwangern und Lehrlinginnen und mit allem dem, was den in Oberschlesich-Pohlnischer Sprache zu gebenden Unterricht betrift,

7) mit der Öconomie- und dem Caſsen-Wesen aber es der Rendant zu thun, und daher auch dieser die Caſse unter sich, jeder der beiden Mitglieder aber den Schlüſsel dazu in Händen, der Rendant jedoch bei der Caſse die Vertretung principaliter auf sich und daher nichts ohne Aſsignation des C. M. oder der Königl. Cammer zu verausgaben hat,

8) bei Veruntreuung des Holzes die Inspection den Schuldigen sogleich in die Städtische Frohnveste bei Waſser und Brodt condemniren, auch

9) bei Unordnungen und Zänkereien zwischen Unterofficianten, Lehrlinginnen und Schwangern die Schuldigen zu einigen, doch höchstens nur auf 24stündigen Arrest in der Frohnveste, allenfalls bei Wasser und Brodt, verurtheilen kann, bei höhern Versehen aber den zu protocollirenden Fall an das C. M. berichten soll.

§. 81.

Vermöge des C. Rpt. vom 6 Juny 1791 sind zwar für das Oppelnsche Institut ebenfalls 16 *Lehrlinginnen* und 26 *Lagerstäte*, jedoch nur

 6 Schwan-

6 Schwangere auf 7 Monathe a 2 Rthl. mit völligem Ausschluſs der Sommer-Monathe bestimmt, allein zufolge des B. C. Rpt. vom 18 Januar und 31 März 1797 auſserdem noch für jede Schwangere 2 Rthl. monathlich als ein besonderes *Praemium* bestimmt worden. Das erstere Rpt. von 1791 sezt dabei fest, daſs das nöthige *Inventarium* in Absicht der Waschfäſser, Kannen und Handtücher blos im Anfange auf öffentliche Kosten, künftig aber von denjenigen anzuschaffen sei, welche dergleichen brauchen.

§. 82.

Mit Bewilligung der Königl. Cammer vom 18 August 1793 ist auch vermöge des Rpt. des C. M. vom 15 Octbr. 1792, in Absicht der zum Unterrichte nöthigen *Bücher* die Anschaffung der *Plenckschen Anfangsgründe der Geburtshülfe* nach der Wiener Ausgabe von 1781 und der *Weiſsenbornschen Anleitung zur Geburtshülfe*, nach der Erfurtschen Ausgabe von 1780 in dreien Exemplaren genehmigt worden.

§. 83.

Zur Bestreitung *aller Ausgaben* mit Ausschluſs des bei der Haupt-Medicinal-Caſse zu Breslau für die Jura des Examens und der Approbation befindlichen Haupt-Fonds, ist in dem jährlichen *Special-Etat* ein gewiſses Quantum ausgesezt, wovon nach einer laut Rpt. des B. C. M. v. 31 May 1792 jährlich Anfangs Juny an das B. C. M., mit dem

Inven-

Inventario in duplo, einzusendenden und mit den nöthigen Belägen zu justificirenden *Rechnung*

sämmtliche Salaria für den Profeſsor, Rendanten, die Instituts-Hebamme inclusive ihrer Dienstmagd, die Gehülfin und den Schaffner, so wie auch die Unterhaltungs-Kosten für die Lehrlinginnen nebst dem Douceur für die Schwangern und die Ausgaben theils an Holzhacker-Lohn, theils für Arznei, Seife, Lichte, Öl etc., theils auf Reinigung der Bettdecken, theils für die Schreibmaterialien, theils für andere Ausgaben ad Extraordinaria

bestritten werden sollen.

§. 84.

In Absicht des nöthigen *Holzes* werden zufolge des mehr angeführten B. C. Rpt. vom 16 Juny 1791 jährlich 60 Klaftern aus den dortigen Königl. Amts-Forsten unentgeldlich geliefert, so daſs das Institut blos die Feuerungs-Accise nebst dem Hacker- und Tragerlohne zu bezahlen hat.

§. 85.

Nach Maasgabe des Rpt. d. C. M. vom 21 Febr. 1796 soll der Profeſsor allemal mit dem 1 Novbr. und 1 April ein *Verzeichniſs der dort im Unterrichte sich befindenden Lehrlinginnen* dem Br. C. M. einsenden.

§. 86.

Nach Beendigung eines jeden Cursus geschieht das *Examen* der Lehrlinginnen nach dem mehr allegirten C. Rpte. vom 16 Juny 1791 in Gegenwart des Land- und des Steuerraths des Oppeln-

schen

schen Districts und nach dem M. Rpt. vom 11 Aug. 1792 auch noch in Gegenwart der, anjezt laut des C. Rpt. v. 8 Aug. 1798 ein für allemal dazu bestimmten beiden Adjuncten und Creifs-Physiker des Creuzburgschen und Rattiborschen Creifses. Jedem dieser *Commifsarien* wird der *Diäten-Betrag* dafür zufolge des eben erwähnten M. Rpt. aus dem Diäten-Fond bei der Königlichen Domainen-Cafse gezahlt.

§. 87.

Auch sind laut des B. C. Rpt. v. 15 May 1799 (A. d. p. H. III. 412 N. XI.) die Landräthe der Pohlnischen Creise beordert worden,

1) durch die Dorfscholzen in den pohlnischen Dörfern ihres Creises, welche zum Oppelnschen Institut geschlagen sind, bekannt machen zu lafsen,

a) dafs *jede Schwangere*, sie sei verehlicht oder unverehlicht, freundliche Aufnahme im Institute und die leztere nicht die geringsten Vorwürfe zu erwarten habe,

b) dafs sie freies Ausbaden, freie Medicin, gute Pflege, und beim Ausgange noch 4 Rthl, Douceur empfange, und

c) dafs sie 14 Tage vor der Entbindung und 14 Tage nach derselben im Institute behalten werde, auch dem Kinde in dieser Zeit es an Wartung nicht gebrechen solle,

2) den Scholzen *Aufmerksamkeit auf die unehlichen Schwangern* in ihren Dörfern bei Verantwortung anzuempfehlen, und ihnen aufzugeben, denen Verdächtigen, wenn sie den Verdacht abläugnen, das Edict gegen den Kinder-

dermord vorzulesen, und selbige in das Institut zur Untersuchung zu liefern, damit sie, wenn sich der Verdacht bestätiget, und ihre Entbindung nach Berechnung in die Zeit des Unterrichts trift, dahin gefördert werden können.

Unter dem gedachten Edicte ist wohl nur das neuere Publicandum vom April 1794 zu verstehen.

§. 88.

Noch ist das Regulativ zum Hebammen-Unterricht in Absicht der beiden zu Ober-Schlesien geschlagenen Creise des *Cracauer Districts*, von welchem der eine nach der Stadt *Piliça* und der andere nach der Stadt *Siewierz* genannt wird, zu erörtern übrig. In dieser Rücksicht wurde bald nach dieser Acquisition zuförderst durch das Breslausche C. Rpt. vom 7 Decbr. 1797 festgesezt, daſs aus diesen beiden Creisen, vom 1 Februar 1798 an, alle halbe Jahre *acht* taugliche Weibspersonen nach Oppeln geschickt werden sollten, um in dem dasigen Hebammen-Institute den unentgeldlichen Unterricht während deſsen zweiten Winter-Cursus ebenfalls zu genüſsen.

§. 89.

Vermöge des Br. C. Rpt. vom 7 Febr. 1798 errichtete man nachher auf Kosten der Königlichen Domainen-Caſse zu Breslau in dem genannten Institute zu einem unentgeldlichen, mit einem täglichen Verpflegungs-Quanto von 4 Sgl. für jedes

jedes Subject verbundenen Unterrichte einer Anzahl von 22 Hebammen-Lehrlinginnen aus dieser neuen Acquisition, in ihrer Sprache, einen ganz *neuen Cursus* während den 3 Sommermonathen vom 1 Juny bis lezten August. Man erhöhte deshalb zugleich nicht nur das zeitherige *Gehalt* des *Profeſsors* ansehnlich, sondern *auch das des übrigen Official-Personalis* um $\frac{1}{3}$, und verordnete, daſs 6 Städtische und sodenn noch aus jedem der beiden Creise 8 ländliche Subjecte zur Unterweisung *gestellt*, und die Ausbleibenden oder Fehlenden aus den alten Oberschlesischen Districten *ersezt* werden, wegen deren *Examen* und *Approbation* aber eben die Modalitäten und Gebühren wie bei den übrigen Instituten statt finden sollten.

§. 90.

Der Mangel an Platz verursachte aber, daſs durch das B. C. Rpt. vom 15 May 1798 die *Zahl* der Lehrlinginnen nur auf 16 bestimmt werden konnte. Auch wurde in diesem Rescripte zwar jene *Zulage des Profeſsors* noch mehr verbessert, und dem Institut ein jährliches Quantum von 10 Klaftern *Holz* auf das dortige Königl. Forst-Amt gegen die von dem Institute für jede Klafter blos mit 20 Sgl. zu tragende Unkosten aſsignirt, im Ganzen aber der Oppelnsche Instituts-*Etat* nur um 200 Rthl. vermehrt, und deshalb das C. M. durch das B. C. Rpt. vom 28

Aug.

Aug. ej. a. bedeutet, daſs, im Fall der Etat nicht zulange, das annoch nöthige am Schluſse eines jeden Jahres bei der Königl. Cammer zu liquidiren, sonst aber in Absicht des Geschäfts-Ganges alles so wie bei der zeitherigen Verfaſsung des Oppelnschen Hebammen-Instituts zu halten sei. Endlich ist durch das B. C. Rpt. 1 Aug. 1799 dem B. C. M. bekannt gemacht worden, daſs nach einer Verfügung an den Commiſsarium loci und an die beiden Landräthe des Cracauer Districts fürs künftige aus den Städten nur 4, aus jedem der beiden Creise aber nur 6 *Subjecte* jährlich *präsentirt* werden sollen, welches auch die Oppelnsche Hebammen-Instituts-Inspection mittelst des Decrets des B. C. M. v. 15 ejusd. mitgetheilt erhalten hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Anstalten zu einer Vieharznei-Schule in Schlesien.

§. 91.

Erst den neuern Zeiten verdankt Berlin eine *Vieh-Arznei-Schule.* Allein auch in Schlesien sind deshalb bereits vor vielen Jahren besondre Anstalten getroffen worden, welche jedoch erst künftig, da der Staat zeither so viele andre La-

sten

sten zu tragen gehabt hat, zur Reife kommen dürften, daſs also dieser Abschnitt bloſs zum historischen Gebrauche dienen kann. Vorzüglich hat sich in dieser Provinz der sich sowohl als ausübender Arzt als auch als Schriftsteller um dieselbe verdient gemachte Doktor *Mogalla* der Thier-Arznei-Kunde gewidmet.

§. 92.

Durch das F. M. Rpt. Br. 30 April 1791 erhielt er zuerst die besondre Erlaubniſs zu *öffentlichen Vorlesungen* über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere und durch ein gleiches Rescript vom 23 Nov. 1792 erfolgte eine Remunerirung derselben. Nach dem Rpt. 19 Decbr. ej. a. konnte jedoch noch kein schicklicher Platz zu einem *Auditorio* ausfindig gemacht werden. Auch ist Mogalla zufolge der B. C. Rpt. 4, 25 Octbr. 1793 und 30 Nov. ej. a. in verschiedenen dahin einschlagenden Angelegenheiten höhern Orts um sein Gutachten befragt worden. So unangenehm es aber auch der B. C. zufolge ihres Rpt. 12 Decbr. 1793 war; so zog er sich doch von diesem Fache zurück, und nahm deshalb bei seiner Herausgabe des 2. und lezten Bandes des *Robertsonschen* Werks über die Pferdewiſsenschaft, sub dato Br. 22 April 1796 von dem Publico einen völligen Abschied. Übrigens verdient beherzigt zu werden, was wegen der *Thier-Arznei-Schule in den oben angeführten gemeinnützigen*

Be-

*Bemerkungen über einige Gegenstände der medic. Policei, von B. R. *** 1796. S. 54. seq.* gesagt wird.

§. 93.

In dem Rpte. v. 22 Decbr. 1798 machte die B. C. dem B. C. M. bekannt, daſs künftig niemanden die *Conceſsion zum Vieh- und Schweinschneiden* ertheilt werden würde, welcher nicht dieserhalb von dem C. M. des Depart. zuvor über seine dazu erforderliche anatomische und chirurgische Kenntniſs und Fertigkeit *examinirt* worden', und sich diesfalls, mit einem *Atteste* dieses C. M. über seine Capacität dazu, legitimirt haben werde, weshalb denn auch dem C. M. zugleich aufgegeben wurde, die sich meldenden Subjecte ganz genau zu prüfen, und ihnen ein beglaubtes pflichtmäſsiges Attest zu ertheilen.

§. 94.

Ob nun gleich diese wohl gemeinte Verfügung eine hinlängliche Gelegenheit zur Erlangung der nöthigen Kenntniſse für dergleichen Leute voraussezt, es an dieser aber bei dem Mangel einer Vieh-Arznei-Schule in Schlesien noch ganz zu fehlen scheint; so ist dennoch das G. C. M. laut der deshalb mit demselben auf Seiten des B. C. M. im Febr. und März 1799 geführten Correspondenz der Meinung, daſs nicht nur die in der Provinz schon hin und wieder etablir-

ten geschickten Vieh- und Schweinschneider bereits jene verlangte Gelegenheit darböten, sondern auch wohl Candidaten zu erhalten sein dürften, welche sich bereits im Auslande zur erwähnten Kunst geschickt gemacht haben. Es glaubt daher auch das G. C. M., daſs in jedem Falle das *Examen* solcher Candidaten

a) auf die anatomischen Kenntniſse von den zu castrirenden Gliedmaaſsen des Thierkörpers und den damit zunächst verbundenen Theilen,

b) auf die vor, bei und nach der Operation zu beobachtende Regeln,

c) auf die aus einem Fehler bei der Operation entspringende Krankheitszustände und

d) auf die dabei anzuwendende Heilmittel

zu richten sein möchte. So zweckmäſsig aber auch diese Methode sein mag; so scheinen doch die dabei zum Grunde gelegten Voraussetzungen noch nicht das wegen des noch zu groſsen Mangels ordentlicher Vieharznei-Schulen entgegenstehende Bedenken zu heben, indem in dieser Rücksicht selbst im guten Rufe stehende ausländische oder hiesige schon etablirte Viehschneider oft bei ihrer gewiſs wenigen Vorkenntniſs und Cultur wohl eben nicht geschickt sein können, aus ihrer bloſsen Empirie einen richtigen anatomischen Zusammenhang kennen zu lernen, und richtige oder doch genügende Grundsätze daraus abzuleiten, welches indeſsen Kunstverständige freilich noch beſser als der Verfaſser dieses Werks zu beurtheilen im Stande sein wer-

den.

den. In Absicht der zum Militaire gehörigen *Fahnschmiede* ist deshalb auch von Berlin aus nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daſs sie den Unterricht in der dasigen *École veterinaire* abwarten müſsen. Wäre dies auch in Ansehung der gedachten Viehschneider eingeführt; so würden die mehrsten Bedenken ihrentwegen wegfallen.

§. 95.

Auf eine Anfrage des B. C. M. v. 1 April 1799 ist nach gepflogener Correspondenz mit der G. C. von dieser auf den Grund des Gutachtens des G. C. M. vom 1 Juny 1799 durch das C. an sämmtliche Landräthe und Creiſs-Physiker d. d. 17 ejusd. und von der B. C. durch das C. an sämmtliche Creiſs- und Stadt-Physiker und das Rpt. an das B. C. M., Br. 6 Febr. 1800 festgesezt worden, daſs

1) der Candidat blos *durch den Physicum geprüft* werden,
2) dieser das umständliche Protocoll darüber *an das C. M. zur Approbation* oder Decision einsenden soll,
3) der Candidat sodenn im Fall der Approbation blos *dem Physico stipuliren* darf, und
4) von diesem anzuweisen sei, sich mit seinem Approbationscheine, Behufs einer zu erlangenden besondern *Cammer-Concession*, wenn er in einer (accisbaren) Stadt wohnt, bei dem Commiſsario loci, sonst aber bei dem Landrath des Creiſses seines Wohnorts zu melden, daſs endlich

5) der Candidat für das Examen, die Stipulation und Correspondenz dem Physico überhaupt 1 Rthl. (nebst dem Postporto) zu *bezahlen*, dem C. M. aber für die Approbation 16 Ggr. oder 20 Sgl. Courant (durch den Physicum, welcher zugleich ein kurzes Protocoll über die erfolgte Stipulation beifügt, franco) einzusenden habe.

Es versteht sich dabei wohl von selbst, daſs unter gedachten Sätzen die Stempel-Siegel-Expeditions-Copial- und Insinuations-Gebühren bei dem C. C. M. M. noch nicht begriffen sind. Hierher gehört auch noch die vom B. C. M. an den Adjunctum zu Neumarkt auf seine Anfrage unterm 9 März 1800 erlaſsene Anweisung, daſs die Viehschneider

1) über die Art und Weise, wie sie die Operation vornehmen,

2) darüber, bei welchem Viehe solche geschehe, welches Alter und welche Jahreszeit dazu am schicklichsten gehalten werde, und wie die Heilung des verwundeten Thieres zu bewürken sei?

geprüft werden sollen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Anstellung, den Pflichten und den Rechten der Medicinalpersonen und von ihren Officinen.

Erster Titel.

Im Allgemeinen.

§. 96.

Medicinalpersonen heifsen eigentlich diejenigen, welche *vorzüglich zur Ausübung ihrer dem Publico zu leistenden Gesundheitshülfe (Praxis genannt) öffentlich beglaubigt sind.* Denn dem Staate darf die Art der Ausübung einer solchen Praxis, wovon oft das Leben seiner Mitglieder abhängt, nicht gleichgültig sein. Sie sezt also ein besonderes Vertrauen des Staats in das beglaubigte Subject voraus, und sehr richtig bemerkt *Hebenstreit* in seiner *Anthr. For. Sect. I. Cap. IV.* §. 1.

Veluti autem vita et sanitas civium omnes reliquas, quae ad salutem et incrementum civitatis omnino requirantur, facultates antecellit, veluti Plato docet, ita societatum humanarum rectores uniuscujusque arbitrio aut coeco casui haud relinquunt convalescendi negotium, sed medentibus in arte sua claris, doctrina at-

que experientia valentibus, tradunt, satisque suo fecerunt officio, ubi media convalescendi publica autoritate ordinaverint, caussasque, quae morbum facere possent, e medio tulerint. Möchte dies doch überall gehörig beherzigt werden!

§. 97.

In den Preufsischen Staaten bestehen sie in *Medicis, Chirurgis,* wozu die *Oculisten, Zahnärzte* und alle *Operateurs* gerechnet werden, ferner in *Hebammen* und *Accoucheurs,* in dem *Apotheken-Personale,* (als Herr, Provisor, Geselle und Lehrling) in den *Medicinhändlern* und *Laboranten,* welchen man die *Wurzel- und Kräuter-Krämer* und *Materialisten* beigesellt. Nach der gegebenen Definition gehört auch der *Physicus* zu den Medicinalpersonen, aber nur in entfernterer Beziehung können selbst die artistischen Mitglieder der Collegiorum medicorum und die Adjuncten dazu gerechnet werden. Hier soll nur von den eigentlichen Medicinalpersonen die Rede sein.

§. 98.

I) Zur *Anstellung* solcher Personen und *zur Erlaubnifs ihrer Praxis* bedurfte es in Schlesien *ehedem bis zum Jahre* 1740 weiter nichts als einer bei der Ortsobrigkeit vorzulegenden Bescheinigung, dafs der Impetrant nach Verschiedenheit der zu wählenden Gattung von Praxis entweder auf höhern Schulen bei der medicinischen Facultät irgend einen academischen Gradum erhalten

habe,

habe, oder, daſs derselbe besonders, wenn es bei der Legitimation auf ein gewiſses Innungs-Verhältniſs ankam, von ehrlicher Geburt auch auf die bestimmte Zeit in der Lehre gewesen und losgesprochen worden sei, oder endlich bereits sonst verschiedene Proben der Geschicklichkeit und Sachkenntniſs für sich anführen könne. Die *Medici,* aus welchen die Obrigkeiten sich sodenn ihre *Physici* wählten, legten daher nur ihre Original-Diplome über die erhaltene academische Würde nebst ihrer Inaugural-Diſsertation, und die Barbierer, Bader und Apotheker nur ihre Lehr- und Geburtsbriefe vor, die Hebammen, Operateurs und dergleichen hingegen hatten sich blos mit den Attesten der Ärzte und Physiker über ihre bereits glücklich unternommene Proceduren auszuweisen, so wie es denn auch bei Medicinal-Händlern blos auf ein Gutachten des Physici oder Medici ankam, ob ihre zu führende Medicin an sich unschädlich, und der Handel damit den Apotheken nicht nachtheilig wäre. Auch waren damals die Gränzen solcher Medicinhändler in Rücksicht der Apotheken noch nicht so genau gezogen, als sie es heute sind.

§. 99.

Nach der Preuſsischen Occupation wurde jedoch in der General-Medicinal-Ordnung *Schlesiens* §. 14. festgesezt, daſs kein *Physicus,* weder im Creise, noch in der Stadt, angenommen,

auch kein *Medicus* ad Praxin, noch *Chirurgus*, *Apotheker* und *Bader* zur Treibung seiner Kunst, am wenigsten eine Hebamme, es sei in Städten oder Dörfern, zugelaſsen werden solle, es seien denn dieselben nach gepflogenem genauesten *Examine* vom C. M. *approbiret*, und für geschickt erkannt worden, immaſsen denn der oder diejenige, welche sich unterstehen, ohne zuvor erhaltene diese Legitimation ihre Kunst zu treiben, wenn sie deſsen gewiſslich überführt werden können, ipso jure et facto für unfähig gehalten werden sollen, im Herzogthum Schlesien sich jemals ad praxin nieder zu laſsen. Was darin weiter wegen der auſserdem noch beizubringenden Lehr- und Geburtsbriefe in Ansehung der Chirurgen und Apotheker verlangt wird, kommt in den besondern Abschnitten von diesen Personen vor.

§. 100.

Ferner verordnete das Cammer-Rpt. im Jahre 1773, (wie schon bei der ersten Unterabtheilung in dem Abschnitte von dem Theatro anatomico umständlicher angeführt wird) daſs in Schlesien kein *Medicinae* oder *Chirurgiae practicus* zum Examen und zur Approbation oder sonst ad Praxin zugelaſsen werden soll, in so fern er nicht in jener anatomischen Anstalt den *Cursum anatomicum* öffentlich und gehörig gemacht habe. Es werden daher jedem solchem sich zur Prü-

fung

fung meldenden Subjecte die dazu nöthigen in der Observanz gegründeten vier Lections zum Cursu aufgegeben, und vorher schriftlich bekannt gemacht.

§. 101.

Auch ist in Ansehung einiger der *übrigen Medicinalpersonen* nach und nach ein gewifses *Tentamen* vor Ertheilung der Erlaubnifs zur Praxis oder Debitirung irgend eines Medicaments eingeführt worden, wovon jedoch in den folgenden Abschnitten nach den verschiedenen Clafsen solcher Personen gehandelt werden soll.

§. 102.

In Absicht der *andern Preufsischen Provinzen* schreibt das Reglement, wie es künftig mit der *Prüfung* der angehenden *Ärzte, Wundärzte* und *Apothcker* gehalten werden soll, d. d. Berlin den 15 Februar 1798 (*Formeysche ephemeriden B. I. Heft I. S.* 98 *seq.*) mit Ausnahme der in den neu acquirirten Provinzen sich schon etablirten Medicinalpersonen folgendes vor: Es ist nämlich

a) laut §. 3 der verschieden von diesen Personen zu leistende *Cursus*
 1) der anatomische
 2) — chirurgische
 3) — clinische und
 4) — pharmaceutische,

b) laut §. 5 soll der *anatomische Cursus* für die Ärzte aus einer öffentlichen und drei Privat-Lectionen bestehen, und zur ersten jedesmal

 ein

ein situs partium, zu den leztern aber eine Aufgabe aus der Gefäfs- und eine aus der Nervenlehre gewählt werden.

c) Nach Beendigung aller dieser Lectionen reicht nach §. 8 der Arzt sein *curriculum vitae* in lateinischer Sprache dem Decano ein, wobei er an Eides Statt *versichern* mufs, dafs er alle Aufgaben ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe.

d) Wer sich zum 2tenmal prüfen läfst, und wieder *nicht besteht*, dem soll laut §. 9 die Praxis in den Königl. Staaten auf immer verbothen werden.

e) Der *chirurgische Cursus* für Civil-Wundärzte soll laut §. 10 aus zwei anatomischen und sechs chirurgischen Lectionen bestehn, wovon eine öffentlich gehalten werden mufs.

f) Der *Cursus clinicus*, welcher nach der Cabinetsordre vom 11. Januar an die Stelle der practischen Ausarbeitung eines Krankheits-Casus tritt, besteht laut §. 12 in der eigenen Behandlung zweier Kranken in der Charité, worüber der Cursirende ein besonderes Tagebuch zu führen hat, und zwar laut §. 16 auf vier Wochen, worauf der Candidat das *Journal* übergiebt, und an Eides Statt *versichert*, solches ohne fremde Hülfe geführt zu haben.

g) Der *pharmaceutische Cursus* besteht nach §. 18 in der theoretischen und practischen Bearbeitung zweier Aufgaben respective aus der Materia medica und der Chemie und Pharmacie unter der nöthigen Aufsicht, worauf ein besonderes *mündliches Examen* darüber erfolgt.

h) *Jeder Arzt* mufs nach §. 19 Behufs der Praxis aufser dem mündlichen *Examen* auch den anatomischen und clinischen *Cursum* machen, und sich dazu unter Überreichung seines *Doctor-*

Di-

Diploms und seiner *Inaugural-Dissertation* in mehrern Exemplaren melden. Jedoch kann er zum clinischen Cursu nur dann zugelassen werden, wenn er den anatom. Cursum gut gemacht, und drei Monate lang Berlinsche, Hallische oder ähnliche clinische Lehrübungen frequentirt hat.

i) Den *Cursum pharmaceuticum* müssen laut §. 21 noch außer dem größern mündlichen zeitherigen Examen die sich zu *Apothekern in grossen Städten* bestimmenden Candidaten machen, und sich dazu durch Einreichung ihrer *Geburts-* und *Lehrbriefe* und *Zeugnisse* über ihre Servir-Jahre legitimiren.

k) Nach §. 22 dürfen den anatomisch-chirurgischen Cursum §. 10 bloss die *Civil-Wundärzte* in den Städten machen, welche cursirte Subjecte erfordern.

l) Zum *Haupt-Examen* sollen nach §. 27 nie mehr als drei Subjecte auf einmal *admittirt* werden.

m) In Betreff der *Wundärzte* und *Apotheker in kleinen Städten* so wie der *Hebammen* hat es laut §. 29 nach wie vor bei deren Prüfung durch die Provinzial-Collegia medica vor der Hand sein Bewenden,

§. 103.

Da fast jede Medicinalperson schon an sich von jeher einigermaßen für eine öffentliche Amtsperson angesehen wurde; so war es auch schon in *ältern Zeiten* bei den meisten üblich, sie bei ihrer Legitimation zur Praxis *in Eid und Pflicht* zu nehmen. Die *Medici* pflegten indessen meistens nur auf ihren bei ihrer Promotion auf Universitäten bereits abgelegten Eid verwiesen zu wer-

werden. Die *Schlesische General-Medicinal-Ordnung* schreibt jedoch §. 17 die Vereidung der *Physiker* so wie §. 63 die Vereidung und Eides-Formul der *Bader*, *Apotheker*, *Provisoren* und *Hebammen* vor. Ausdrücklich geschieht zwar ein gleiches in Ansehung der Medicorum nicht, auch theilt die Medicinal-Ordnung kein Schema zum Eide derselben mit. Doch dürfte der §. 36 hieher zu ziehen sein, und dieser wohl keinen andern Sinn haben, als daſs auch die Medici bei ihrer Anstellung zur Praxis, so wie es in den andern Preuſs. Provinzen nach Maasgabe des Medicinal-Edicts vom 27 Septbr. 1725 S. 61 sub N. 2 geschieht, noch besonders zu vereiden sind. Der Mangel eines Formulars steht aber schon deswegen nicht entgegen, weil es auch an einem solchen in Rücksicht der Physiker fehlt, deren besondere Vereidung jedoch keinem Zweifel unterliegt. Man hat daher auch in Schlesien die Medici zeither immer vereidet, und dies nachher sowohl auf die *Accoucheurs* als auf die *Apotheker-Gesellen*, wovon bei den Specialien mehr vorkommt, ausgedehnt. Die *übrigen Medicinalpersonen* leisten nach dem Herkommen über ihr Versprechen der Beobachtung ihrer Pflichten blos den Vorgesezten des C. M. den *Handschlag*. Das leztere müſsen nach einer alten Observanz auch diejenigen thun, welche wie gedacht förmlich vereidet werden. Die *Formulare* aller dieser Eide sind in neuern Zeiten revidirt, nach der

so-

sodenn darüber zwischen den beiden C. C. M. M. getroffenen Vereinigung von dem Cammer-Ressort genehmiget, und zum vorkommenden Gebrauche, wie am Ende des ersten Abschnitts der ersten Hauptabtheilung in dem zweiten Theile näher angegeben wird, zum Druck befördert worden. Bei der Vereidung selbst begnügte man sich ohne Unterschied der Religion mit der *Schlufsformul: so wahr mir Gott helfe.* Was aber nunmehr auch wegen der Amtseide überhaupt beobachtet werden mufs, schreibt die *Verordnung wegen zweckmäfsigerer Einrichtung der Eidesleistungen, d.* d. *Bln.* 26 *Oct.* 1799 §. 1-6 umständlich vor, welche dem B. C. M. durch das Rpt. der B. C. vom 18 Febr. 1800 mitgetheilt worden ist.

§. 104.

In der Regel *geschieht* die *Prüfung* und *Vereidung* anjezt *vor* dem C. M. selbst, bei einer zu weiten Entfernung oder wegen der Pohlnischen Sprache oder andern wichtigen Abhaltungen des examinirten Subjects aber wird beides, wie es ehedem in jedem Falle geschah, den Adjunctis C. M. in den Creisen und Städten aufgetragen, oder, wenn es grade an diesen fehlen sollte, der Landrath oder Magistrat um die Abnahme des Eides ersucht.

§. 105.

Was sich wegen der von den Medicinalpersonen für dies alles bei dem C. M. zu erlegenden *Gebühren* sagen läſst, findet sich im zweiten Theile unter der Rubrik des Sportul- und Stempelwesens. Zufolge eines bei Gelegenheit der Besetzung des Lublinitzer Creiſs-Physicats erfolgten B. C. Rpts. vom 28 Octbr. 1796 ist es zwar bei den Collegiis medicis ganz zuläſsig, daſs der Candidat den ganzen Betrag der Exam. Kosten und Cursir-Gelder etc. ehe er zum Examen zugelaſsen wird, deponiren muſs, ohne solche im Fall der Abweisung zurückfordern zu können. Da indeſsen diese blos abschlägliche Deposition in Rücksicht der noch zu erwartenden Approbations-Gebühren (wegen der im zweiten Theile vorkommenden verwickelten Vertheilungs-Grundsätze) bei dem Caſsen- und Rechnungswesen nur noch mehr Weitläuftigkeiten verursachen würde; so wird gewöhnlich, besonders aber in dem Falle nicht erst eine Deposition gefordert, wenn der Examinandus kein sonderliches Vermögen besizt, und schon vor seiner Prüfung einiges Miſstrauen in seine Kenntniſse gesezt werden kann, auch zu vermuthen ist, daſs er sich künftig wieder melden werde. Sehr wäre es zu wünschen, daſs die Adjuncten die *abschlägigen* Zahlungen nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem C. M. einsendeten, weil dem leztern auf diese Art die Repartition derselben, wie sich wei-

ter unten ergeben wird, oft nicht anders als sehr erschweert werden muſs.

§. 106.

Was bei dem allen die *wechselseitigen Verhältniſse der beiden Collegiorum medicorum* betrift; so sezt das Königl. Cammer-Regulativ d. d. Breslau den 30 Septbr. 1791 fest,

daſs, da der Cursus blos in Breslau zu prästiren sei, auch nur das dortige C. M. das Testimonium darüber zu ertheilen habe, auſserdem aber jedes C. M. blos diejenigen ad Examen admittiren solle, welche sich in deſsen Departement etabliren, und daſs, wenn die Candidaten noch keinen sedem fixam sich gewählt haben, zwar das Examen von jedem C. M. abgehalten und attestirt werden könne, die förmliche Approbation aber bis zur Fixirung des Etabliſsements nebst der Entrichtung der Examinations- und Approbations-Gebühren suspendirt bleiben müſse, in jedem Falle jedoch die Approbations nicht auf ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz sondern nur auf das Departement des examinirenden C. M. auszufertigen wären, mithin, wenn ein dergleichen Subject in das andere Departement übergehe, dies auch eine nochmalige Approbation des in demselben befindlichen C. M. zu extrahiren habe, und diesem nach Umständen die Beurtheilung der Nothwendigkeit eines sonst in der Regel nicht Platz greifenden zweiten Examens zu überlaſsen sei.

Durch das Rpt. des S. F. M. v. 29 Septbr. 1792 ist jedoch gedachtes Regulativ dahin declarirt und abgeändert worden,

daſs, wenn einmal eine geprüfte Medicinalperson aus einem in das andere Departement uber-

übergehe, eine nochmalige Approbation gar nicht nöthig sei, sondern hinreiche, wenn der Adjunctus des C. M., in deſsen Bezirk eine dergleichen Person zieht, sich durch Inspicirung der ehehin erhaltenen Approbation von der Legitimation zur Praxis überzeugt, und solches in seiner dem C. M. einzureichenden (in dem Abschnitte von den Adjunctis im zweiten Theile beschriebenen) Personal-Tabelle gehörig anzeigt, daſs daher auch die Approbatoria wie sonst immer auf ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz zu extendiren, jedoch die pflichtwidrigen Subjecte blos von dem C. M. des Departements, worin sie ihr Domicilium haben, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sind, endlich auch diejenigen, welche noch keinen sedem fixam haben, gleich bei ihrer Prüfung und Approbation die diesfälligen Jura dem examinirenden C. M. entrichten müssen.

Wie es deshalb aber in Ansehung solcher Subjecte gehalten werden solle, welche so, wie die Medicinhändler, Operateurs u. s. w. im ganzen Lande prakticiren wollen, darüber ist zur Zeit ausdrücklich noch nichts bestimmt worden. Mehr kommt davon in den Specialien vor.

§. 107.

Da die Verfaſsung der meisten Europäischen Staaten und insbesondre der Preuſsischen Länder mit Einschluſs Schlesiens mit den Hauptsystemen der verschiedenen christlichen Religionen zu sehr verkettet ist, als daſs eine gegen diese leztere offenbar sich bekennende Nation dort mehr als bloſs tolerirt werden könnte, so lange sie ihre

Grund-

Grundsätze nicht mit diesen Verhältnißen mehr zu vereinigen und dasjenige möglichst zu heben sucht, was damit in einem offenbaren Widerspruche steht; so scheint die schon so oft aufgeworfene, noch nirgends aber partheilos genug beantwortete Frage über die *Zuläßigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zu irgend einer Medicinal-Praxis* allerdings nicht ganz unerheblich zu sein. Duldet indeßen der Staat einmal irgend eine besondre Gesellschaft; so kann er sich wohl nicht entbrechen, sie nach Maasgabe ihrer eignen von ihm genehmigten Verfaßung auch in ihrer körperlichen Existenz zu schützen, und ihr mithin ebenfalls die allgemeine Sorge für die Gesundheit der Landeseinwohner angedeihen zu lassen. Dabei möchte denn auch keiner solchen Nation bei der Eigenthümlichkeit ihrer von den Christen abgesonderten Verfaßung zuzumuthen sein, christlichen Ärzten ein gleiches Zutrauen wie den Ärzten von ihrem Religions-Systeme zu schenken. Wenigstens dürfte daher gegen die Zuläßigkeit der jüdischen Glaubensgenoßen zu einer sich *blos auf ihre Nation einschränkenden Medicinal-Praxis* nie etwas entgegen stehen, und nicht ohne allen Grund führen die jüdischen Gemeinen an, daß sie auch in besondern Glaubensfällen z. B. bei Dispensationen in Celebrirung des Osterfestes mit fermentirten Speisen, bei Celebrirung des Sabaths und der Feste und Fasttage u. s. w. auf alle Fälle eines mit ihren

Bayerische Staatsbibliothek München

Cärimonial-Gesetzen bekannten jüdischen Arztes bedürfen. Eben so wenig könnte aber auch christlichen Patienten verwehrt werden, ihre Zuflucht sodenn auch zu dieser Gattung von Ärzten zu nehmen, wenn sie in der Meinung stehen, daſs dieser oder jener unter ihnen ihr besonderes Zutrauen verdiene. Ob gleich daher hin und wieder verschiedentlich, wie sich besonders in dem Artikel von den Medicis finden wird, sehr viel gegen die Medicinalpraxis jüdischer Glaubensgenoſsen eingewendet worden ist; so hat sich doch die Schlesische Ober-Landes-Policei zur Zeit der Preuſsischen Regierung niemals in eine Discuſsion darüber eingelaſsen, jene vielmehr unbedenklich gefunden, und sogar gewiſse Prämien für den Fall ausgesezt, wenn christliche Medicinalpersonen, wie es zum Beispiel im Fach der Chirurgie bereits geschehen ist, jüdische Glaubensgenoſsen in den Unterricht oder in die Lehre oder zu einem Mitgliede aufnehmen. Es scheint sich indeſsen dabei von selbst zu verstehen, daſs eine solche Reception insofern einer Einschränkung unterliege, wenn ihr irgend ein privilegirtes christliches Innungs-Verhältniſs entgegen steht. Da nun dies weder in den beiden vom Cracauer-Districte zu Schlesien gekommenen Creisen überhaupt, noch insbesondere bei den Medicis in den sämmtlichen Preuſsischen Staaten der Fall ist; so sind auch in den neuern Zeiten Preuſs. Seits sowohl jüdische Chirurgen

in

in jenen Creisen als auch jüdische Ärzte in Alt-Schlesien selbst überall recipirt, examinirt und approbirt worden. Alles dies sezt jedoch voraus, daſs der jüdische Candidat in der Qualität eines Mitglieds der jüdischen Gemeine vor allen Dingen von der Ober-Landes-Policei-Behörde mit einem Toleranzscheine versehen sei, welchen er daher wenigstens in Altschlesien bei seiner Medicinal-Prüfung vorzeigen muſs.

§. 108.

Noch ist zu bemerken, daſs in Schlesien in der Regel theils die Ausübung der *Chirurgie* und der *Apotheker-Kunst* an gewiſse mehrentheils auf unbeweglichen liegenden Gründen haftende so genannte *Gerechtigkeiten*, welche den unbeweglichen Güthern gleich geachtet werden, gebunden, theils, wo dies nicht der Fall ist, als eine Nahrung angesehen wird, welche so wie viele andere Gewerbe auſser der subjectivischen Geschicklichkeit dazu noch einer besondern *Concesſion oder Genehmigung der Ober-Landes-Policei-Behörde* bedarf. Die *Approbation eines C. M.* allein reicht daher bei Chirurgen und Apothekern zur Begründung ihres Etabliſsements nicht hin, vielmehr muſs im erstern Falle noch der Ankauf einer solchen Gerechtigkeit (welchen jedoch nach der nähern Angabe in den Specialien, besonders nach der Ordre vom 6 Juny 1746, 8 Septbr. und 22 Octbr. 1791 und C. C. Br. 19 Oc-

 tober

tober 1798 bei 20 Rthl. Strafe die Gerichtsobrigkeiten in Ansehung der Barbierstuben und Apotheken nur erst nach erfolgter Approbation des C. M. confirmiren dürfen) im leztern Falle aber noch eine besondere Königl. Cammer-Concefsion hinzukommen.

§. 109.

Alles dies vorausgesezt nimmt nunmehr bei der *Legitimation zur Praxis* die Sache folgenden Gang. Das sich zu etablirende Subject mufs sich nämlich in der Regel durch den Districts-Adjunct des C. M. (welches man *präsentiren* heifst) oder, wenn dies nicht angeht, oder zu weitläuftig ist, unmittelbar selbst mittelst einer kurzen Vorstellung, welche, wenn sie mit der Post befördert wird, an das C. M. selbst zu addrefsiren, aufserdem aber persönlich dem Decano des C. M. offen einzuhändigen ist, unter Beischliefsung seiner Original-Legitimations-Documente und Anzeige seines Etablifsements-Orts bei dem C. M. desjenigen Departements zur Prüfung melden, in welchem dieser Ort liegt. Nach Maasgabe dessen wird in dem darauf erfolgenden Resolute dem Extrahenten entweder selbst oder mittelst eines an den Adjunct gehenden Decrets der *Termin zur Prüfung*, und die Summe der zu berichtigenden Jurium mit dem Bedeuten bekannt gemacht, dafs er sich kurz vor dem Termine bei dem Decano und bei den übrigen zur Sache gehö-

hörigen Aſseſsoren des C. M. persönlich zu melden, im Fall er aber ohne Noth gar nicht erscheine, nicht nur die Kosten dieses Termins sondern auch die einer neuen Citation zu tragen habe. Kann der Extrahent nicht füglich persönlich erscheinen; so wird dem Adjunct die Prüfung, so wie es in Absicht der Hebammen ausser den Instituts-Lehrlinginnen und in Absicht der Apotheker-Lehrlinge ein für allemal festgesezt ist, aufgetragen, welcher sodenn das diesfällige Original-Protocoll nebst den Juribus und seinem Gutachten franco an das C. M. einzusenden hat. Im Termine selbst wird, wenn der Extrahent persönlich erscheint, derselbe entweder in der Seſsion des C. M. in Gegenwart aller Mitglieder *examinirt*, oder, wenn dies nicht füglich angehen sollte, das Examen einer Deputation dieses Collegii überlaſsen, in beiden Fällen aber das dabei zum Grunde gelegte Thema nebst dem Befunde der Kenntniſse des Examinati, welches ihm sofort brevi manu vorläufig bekannt gemacht wird, kurz zum Protocoll vermerkt, sodenn eben so, als es nach Eingang eines einem Adjunct aufgetragenen Prüfungs-Protocolls geschieht, der Examinirte entweder durch ein nach den Umständen an ihn selbst oder an die Obrigkeit seines Orts erfolgendes *Decret* mit der Warnigung, sich bei fiscalischer Strafe aller Praxis zu enthalten, und nach beſserem Fleiſse allenfalls sich künftig wieder zum Examen

zu melden, abgewiesen, oder mit oder ohne Einschränkung approbirt, und hiernach der Approbations-Schein ausgefertiget.

§. 110.

Hierher gehört unstreitig zum Theil die von dem O. C. M. zu Bln. sub dato den 23 Febr. 1771 entworfene Instruction, wie es mit der Examinirung der *Apotheker, Chirurgorum und Bader in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern auf innerliche Curen gehalten werden solle*, wo es so heifst, und zwar:

sub N. 4) In dem Examine mufs der Candidatus besonders befragt werden, ob er die Unterscheidungs-Zeichen der Krankheiten wohl inne habe und wisse, aus was für Zufällen er beurtheilen wolle, ob die Krankheit eine Pleuresie oder Peripneumonie, ein gelindes Flufs-Fieber, oder bösartiges Catharral-Faul- oder Nerven-Fieber etc. sei? worin eine rothe Ruhr von der güldenen Ader, eine Entzündung der Gedärme von einer Colik etc. sich unterscheiden lafse u. s. w. Hiernächst müfsen

laut N. 5) alle Krankheiten oder nur diejenigen mit ihm durchgegangen werden, deren Kenntnifs und Heilart er vor andern zu erlernen Gelegenheit gehabt, und mit welchen er sich rühmt, bekannt zu sein. Man erforscht von ihm die Ursachen der Krankheiten und deren Ablauf; er mufs die speciellen Methoden anzeigen, deren seine Lehrer und etwa er selbst zur Hebung der Krankheiten sich bedient haben: Es heifst dann ferner

sub N. 7) Wenn eine Apotheke an dem Ort des examinirten Chirurgi vorhanden, so mufs lezterer

terer aus selbiger verschreiben, damit die Apotheke, welche zum öffentlichen Nutzen privilegiret und eine Wohlthat für das Publikum ist, auch im guten Stande bleiben könne. Hätte der Chirurgus gegründete Beschwerden gegen dieselbe, so muſs er solches der Obrigkeit anzeigen, und diese es dem Creiſs-Physico zur Untersuchung überlaſsen.

sub N. 8) Wenn keine Apotheke in solchem Orte vorhanden; so muſs der Chirurgus diejenigen Arzneien, welche Kunst und chymische Handgriffe erfordern, als Antimonium diaphoreticum, Tartarus emeticus, Tinctura antimonii etc. aus einer wohlbestellten Apotheke im Lande holen, und nicht von auswärtigen Laboranten nehmen, auch keinen übermäſsigen Vortheil davon verlangen, und sich mit Distillirung der Wäſser und Sammlung derjenigen Kräuter und Wurzeln, die er in seiner Praxis nöthig hat, mit Zubereitung der simpelen Eſsenzen und einiger terreorum, als Krebsstein, Muscheln, gebrannten Hirschhorn etc. begnügen.

sub N. 9) Mit Krankheiten von groſser Wichtigkeit, worunter alle Nerven-Krankheiten, Hypochondrie, Mutter-Beschwerden, Verstopfungen der Eingeweide und mit einem Worte alle langwierige Krankheiten gehören, muſs sich der Chirurgus nicht eigentlich abgeben, weil dergleichen Patienten sich selbst zu dem nächsten Medico begeben, oder schriftliche Consilia darüber einholen können, welches auch von allen venerischen Krankheiten gilt; jedoch ist dem Patienten unbenommen, in solchen Fällen die Correspondence mit dem Medico durch den approbirten Chirurgum führen zu laſsen, und des Medici Instruction unter Aufsicht des Chirurgi zu befolgen.

§. 111.

Nach dem Examen erhält der Districts-Adjunct (bis auf die bei den Specialien, besonders bei den Physicis, Medicis und den an dem Aufenthaltsorte des C. M. befindlichen Medicinalpersonen vorkommende Ausnahmen) jenen *Approbations-Schein*, *zur Abgabe* an den Examinatum, und die *Formul zu deſsen Vereidung* mit dem Befehle, sich sein ihm bestimmtes *Adjunct-Honorar* von ihm einzufordern, und dem C. M. binnen vierzehn Tagen die noch an daſselbe selbst zu berichtigende Jura und das Vereidungs-Document einzusenden. Jeder Eid wird von dem Examinato auf zweifachen Exemplaren unterschrieben, und zu diesem Ende das Formular den Adjunctis allemal in duplo mitgetheilt. Das eine erhält der Schwörende, das andere aber kommt zu den Acten.

§. 112.

Muſs der Candidat nach den bei dem Anatomie-Wesen bemerkten Verordnungen auch *cursiren*, welches allemal vor dem Examen geschieht, so werden ihm in jenem Citations-Decrete zugleich die *Lections* bekannt gemacht, und er erhält sodenn nach beendigtem Cursu eine von dem C. M. darüber ausgefertigte *Recognition*, welche ausdrücklich enthalten muſs, ob der Cursus *gut*, *schlecht* oder *mittelmäſsig* ausgefallen sei. Da es in Schlesien nur ein einziges Theatrum anatomicum,

cum, nämlich das zu Breslau, giebt; so müſsen dort auch diejenigen cursiren, welche sich *in dem G. C. D. niederlaſsen*, und daher nachgehends von dem G. C. M. examinirt werden. Nicht selten geschieht es auch, daſs Candidaten eine lange Zeit vor ihrem Examen cursiren, welches besonders die auf Universitäten gehenden Studiosi medicinae zu thun pflegen. Dies wird der *eventuelle Cursus* genannt, welcher bei dem künftigen Examen nach der Regel eben nicht wiederholt werden darf.

§. 113.

Ist der Candidat unvermögend, so werden die *Jura* gegen eine gehörige Bescheinigung seiner *Armuth* nach Bewandniſs der Umstände entweder ganz oder doch zum Theil gestundet oder gar niedergeschlagen, ohne daſs es deshalb erst einer höhern Approbation bedarf. Eine bei der Registratur des B. C. M. befindliche besondre Notiz zeigt, daſs auf diese Art im Durchschnitte fast jedes Jahr ein Paar Hundert Thaler Jura verlohren gehen, welche doch den Schles. C. C. M. M. statt alles Gehalts angewiesen sind. Irgend ein Verdacht von Eigennützigkeit trift daher diese Collegia nicht.

§. 114.

Was in Absicht der *Vereidung der Adjuncten und Physiker* durch die Landräthe oder Magisträte

zu bemerken ist, kommt in den besondern Rubriken von jenen Officialen vor.

§. 115.

Ehe jedoch jemand examinirt werden kann, welcher seine Praxis nicht ohne eine besondre so genannte Gerechtigkeit ausüben darf, mufs derselbe entweder ein *Attest der Grundobrigkeit* über die Richtigkeit seines *vorläufig* geschlofsenen Kaufs einer solchen Gerechtigkeit, oder, wenn von einer ganz neuen Gerechtigkeit die Rede ist, eine besondere *Cammer-Ordre* beibringen, dafs er im Fall der Approbation die Concefsion erhalten werde.

§. 116.

Ist der Candidat cantonspflichtig; so mufs er zuförderst auch noch in der Regel seinen völligen *Militair-Abschied* vorweisen, weil die Cantonspflichtigkeit mit der Wahrscheinlichkeit der Fortdauer seines Etablifsements nicht leicht vereinigt werden kann, das Publicum aber nicht in Verlegenheit gesezt werden darf, sich durch irgend einen Abruf eines solchen Subjects zum Militair-Dienst unvermuthet seiner nöthigen Medicinal-Hülfe entblöfst zu sehen. Aus dem nähmlichen Grunde mufs sich ein Compagnie- oder Esquadrons-Chirurgus bei seinem Civil-Etablissement noch vor dem Examen durch seinen Abschied legitimiren. Auch würden sonst Collisionen zwischen dem Militair- und Civil-Foro nicht

zu

zu vermeiden sein. Indeſsen sind bei Operateurs und bei Conceſsionen zu einzelnen Curen und Medicinal-Präparationen Ausnahmen gemacht worden.

§. 117.

Eben so muſs sich der noch unterthänige Candidat, in Rücksicht der Collision der Pflichten einer Medicinalperson mit den Pflichten eines Dominial-Unterthans, vor seiner Prüfung mit dem Original-Documente über seine *Loſslaſsung* aus der Unterthänigkeit oder doch mit einem besondern *Consense seiner Grundherrschaft* zu seinem Medicinal-Etabliſsement ausweisen.

§. 118.

Die *Berliner Instruction*, was ein *Physicus bei einem Examine der Medicinalpersonen zu beobachten habe, von 1771*, verlangt daher von den *chirurgischen* und *pharmaceutischen Candidaten* unter andern noch vor dem Examen die Production der Originalien oder doch der vidimirten Copien der Lehr- und Servir-Briefe, auch, wenn sie Militairpersonen sind, die originelle Production des Militair-Abschiedes und die Nachweisung des Besitzes einer Officin so wie des Consenses des Orts-Magistrats oder Steuer-Raths. Werden nun die Attestate des Candidaten richtig befunden, so kann das Examen selbst mit ihm vorgenommen werden, und ist sodenn der Candidatus Pharmaciae mit Zuziehung eines ap-

probir-

probirten Apothekers ex scientia chemica-pharmaceutica, der Candidatus Chirurgiae aber mit Zuziehung eines der Ältesten des nächsten Amts der Chirurgorum ex Anatomia et Chirurgia dergestalt zu examiniren, dafs die Examinatores, jeder separatim, die aus diesen Wifsenschaften an den Candidatum zu erlafsende Fragen auf der einen Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens setzen, der Candidat aber auf der andern Seite dagegen, ohne vorgängige Communication derselben und ohne jemandes Beihülfe, sofort in termino und in Gegenwart der Examinatorum die Antworten darauf eigenhändig niederschreiben mufs. Aufser diesen schriftlichen Fragen sind auch schon vorher verschiedene mündliche an den Examinandum zu thun. Dafs nun das Examen würklich also vorgenommen worden sei, solches hat der Physicus nach geschlofsenem Examine mittelst eigenhändiger Unterschrift unter dem Protocolle nebst dem dabei mit zugezogenen Apotheker oder Chirurgo zu attestiren, und hierauf diesen Bogen mittelst eines auf einen edictmäfsigen Sechs-Groschen Stempel-Bogen abzufafsenden Berichts an das Ober-Collegium Medicum zur weitern Verfügung einzusenden.

§. 119.

Ob sich die bereits in den übrigen Preufsischen Staaten approbirten Medicinalpersonen bei ihrem Etablifsement in Schlesien abermals einer Prü-

Prüfung zu unterwerfen haben, ist nicht bestimmt. Gewöhnlich aber wird das *Reciprocum* beobachtet.

§. 120.

II) Die *allgemeinen Pflichten der Medicinalpersonen* bestehen zufolge der theils schon in der Sache selbst liegenden, theils in der General-Medicinal-Ordnung §. 36, 48 und 66 bis 68 ausdrücklich enthaltenen Vorschriften darin,

> daſs sie gegen das Publicum dienstfertig und aufmerksam, vorsichtig, geduldig und verschwiegen, gegen das C. M. gehorsam und bescheiden, ohne Menschen-Furcht zur Anzeige ihrer Wahrnehmungen, Bedenklichkeiten und gefundenen Irregularitäten bereit, gegen die andern Medicinalpersonen aber hülfreich, friedfertig und fern von Neid und Nahrungs-Beeinträchtigung sind, überall gewiſsenhaft verfahren, und sich nach der Medicinal-Taxe (bei welcher jedoch wohl mit auf die Umstände, das Vermögen der Patienten und die jetzigen Zeitläufte zu sehen ist) richten, ihre Kenntniſse immer mehr vervollkommnen, und dabei dem Armen wie dem Reichen und zwar dem erstern laut §. 38 der G. M. O. unentgeldlich, nach der Medicinal-Taxe aber wenigstens aus christlicher Liebe beispringen.

Zwar wird in einem bei Gelegenheit der auszustellenden Gesundheits-Atteste für Inquisiten erfolgten Decrete der B. C. vom 12 März 1796 und zwar hauptsächlich auf den Grund der in den meisten Eidformularen deshalb bona fide aufgenommenen Clausul, der Satz ausdrücklich ohne alle

alle Ausnahme für feststehend angenommen, daſs die Medicinalpersonen schlechterdings diese Pflicht ihrer unentgeldlichen *Hülfe bei Armen* als eine Zwangspflicht auf sich haben. Da jedoch auf diese Art ein unbesoldeter mit *Armen-Curen* sehr beschäftigter Arzt sehr leicht wenig oder gar keine Gelegenheit, sich seine eigene Nothdurft zu verdienen, erlangen dürfte; so scheint jene Disposition wohl nur auf besoldete Ärzte zu gehen, oder doch manche andre Ausnahme zu leiden. Auſserdem würde auch noch die Frage sein, ob jene Medicinalpersonen ohne Ausnahme rechtlich und billig angehalten werden könnten, eine solche Zwangspflicht mit in ihren Eid zu nehmen?

§. 121.

Auch liegt den Medicinalpersonen schon nach der Natur ihres Amtes alle *Verschwiegenheit* über die Krankheiten ihrer Patienten gegen das Publicum und die Pflicht ob, sich bei ihren nothwendigen Reisen durch ein anderes geschicktes und approbirtes Subject *vertreten* zu laſsen, und in allen Vorfällen nach der Schl. G. M. O. und ihren Declarationen genau zu richten. Es verordnet daher das A. L. R. Th. II. Tit. XX. Absch. 8

§ 505. Ärzte, Wundärzte und Hebammen, sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimniſse, in sofern es nicht *Verbrechen* sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuſse von fünf bis funfzig Thalern niemanden offenbaren.

§. 506.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können; so sind sie als Theilnehmer davon verantwortlich (§. 80, 81 u. 82.)

§. 122.

Sie müſsen gleich weit von Arroganz, Eigendünkel, Aberglauben und einer übertriebenen Delicateſse bei *ekelhaften Krankheiten* entfernt sein, mithin sich in keiner Art scheuen, im Fall der Noth so gut wie die Militair-Ärzte sich, wie auch laut den weiterhin vorkommenden Specialien ausdrücklich verordnet ist, zu Feld- und Lazareth-Medicinalpersonen gebrauchen zu laſsen, und überhaupt auch in ihrem Metier denjenigen reinen *Patriotismus* zeigen, welcher mehr auf das Ganze als auf Privatvortheil sieht. Daſs sie aber auch so wie andre Mitglieder des Staats kein *doppeltes Gewerbe* in der Regel treiben dürfen, ergiebt sich theils aus den wechselseitigen Verhältniſsen der verschiedenen Gewerbe, theils aus der Möglichkeit einer Collision oder Störung unter ihnen von selbst. Aus diesem Grunde kann denn auch eigentlich kein Arzt ein Apotheker und dieser nicht ein Arzt zugleich sein. Mehr kommt davon bei dem Apothekenwesen vor.

§. 123.

Was bei der *Remotion* einer Medicinalperson wegen Pflichtwidrigkeiten, in deren Rücksicht jedoch

doch aufser der von Poen, Suspension und Remotion ab officio vel praxi sprechenden Disposition im §. 5 der G. M. O. kein allgemein auf sie gehendes bestimmtes *Strafgesez* vorhanden ist, beobachtet werden soll, wird am Ende des gegenwärtigen Werkes unter der Rubrik der Procefsform angegeben. Noch verdient hierbei der in dem *Magazine für die gerichtliche Arzneykunde etc.* (von *Uden* und *Pyl.* Stendal bei Franzen und Grofse 1782) Band I. St. IV. N. V. Seite 904 befindliche Aufsatz:

Inwiefern sind von Medicinalpersonen begangene Kunstfehler mit gerichtlicher Strafe zu belegen?

eine Erwähnung.

§. 124.

Damit nun die Medicinalpersonen einigermassen von ihren *Amtspflichten unterrichtet* sein mögen; so befielt die G. M. O. §. 79 ihnen so wie selbst den *Regiments-Chirurgis*, sich diese *M. O.* nebst der *General-Tax-Ordnung* von dem Verleger derselben, dem damals deshalb privilegirten Buchführer *Korn* (jezt *Wilhelm Gottlieb Korn*) für die schon in der Einleitung gedachten Preise von resp. 16 Ggr. und 8 Ggr. *anzuschaffen*. Eben daselbst wird auch verordnet, dafs die Physici, Medici und Apotheker aufserdem noch sich das *Dispensatorium*, von welchem bei dem Apothekenwesen mehr vorkommt, die Chirur-

rurgi aber wenigstens die Medicinal-Ordnung ohne Taxe anzuschaffen schuldig sind.

§. 125.

III) Dagegen kommen den Medicinalpersonen außer der am Ende des Werks bestimmten Stempelfreiheit *im allgemeinen folgende Gerechtsame zu.* Zuförderst *stehen sie in allen ihren ihr Amt und ihre Praxis betreffenden Angelegenheiten* nach der G. M. O. §. 5. lediglich unter dem C. M. des Departements, und sodenn in der weitern Instanz unter dem Cammer-Resort. Es versteht sich dabei von selbst, daß dadurch ihr gewöhnliches persönliches Privat-Forum, welches sie an sich als Einwohner im Staate haben, nicht abgeändert wird. Unter dem Leztern wird in der Regel kein anderes als die unmittelbare Grund- oder Gerichtsobrigkeit ihres Wohnorts verstanden, wovon jedoch die sogenannten Eximirten, welche dem Ober-Collegio des Districts als Adliche, höhere Königl. Officianten u. s. w. unmittelbar unterworfen sind, ausgenommen werden. Wer zu diesen Eximirten gehöre, bestimmt die N. A. G. O. Th. I. Tit. II. sehr umständlich. Nur verdient in Absicht der besondern Verfaßung der *Stadt Breslau* bemerkt zu werden, daß, obgleich sonst *graduirte* Personen zu den Eximirten zu rechnen sind, solche dennoch, so weit sie daselbst auf Städtischem Grund und Boden practiciren, nach alten Privilegiis ihr blos

 per-

persönliches Forum vor dem dasigen Magistrate haben, insofern sie nicht zugleich als Königl. Officianten anzusehen, oder mit einem Königl. Charakter bezeichnet sind. Auf alle Fälle und ohne Rücksicht auf vorstehende Ausnahme haben solche Gaduirte aber daselbst, insofern sie practiciren, die gewönlichen Cameral-Gefälle an den Magistrat zu entrichten. Wegen des Fori der Injurien und Delicte der Medicinalpersonen ist die Rubrik von den Collegiis medicis und vom Ressort im zweiten Theile nachzusehen.

§. 126.

Allein nicht blos in ihren Amts-Obliegenheiten sondern auch in *Absicht der Liquidations ihrer Cur- und Medicinal-Kosten* (das *Sostrum* genannt) stehen sie nach dem §. 8. der M. O. lediglich unter den C. C. M.M. *In der Regel* sind alle dergleichen Liquidations, sobald sie eine öffentliche Casse bezahlen soll, zuförderst bei einem C. M. festzusetzen. *Ausserdem* kommen dergleichen Festsetzungen nur alsdenn vor, wenn die Rechnungen von den Zahlungsleistern angefochten werden. Bestimmt ist es dabei nirgends,

a) *ob diese Festsetzung ausschliesslich für dasjenige Collegium med. gehöre, unter welchem der Liquidant steht?*

In der Regel aber scheint diese Frage bejahend zu beantworten zu sein. Eine Ausnahme dürfte jedoch zur Vermeidung zu großer Weitläuftigkei-

keiten dann statt finden, wenn der Liquidant ein Arzt des Auslandes ist, welcher z. B. einen Schlesier im Carlsbade in Cur gehabt hat, und wenn es überhaupt über das Sostrum zur ordentlichen Klage kommt, der Beklagte aber in einem andern Bezirke als der klägerische Liquidant wohnt, mithin die Regel eintritt: *actor sequitur forum rei.* Nur würde im ersteren Falle das Bedenken eintreten,

b) *nach welcher Taxe die Liquidation zu beurtheilen wäre?*

Eine besondre Frage würde sich bei dem allem noch darüber thun lassen,

c) *ob jenes Civil-Medicinal-Refsort auch dann statt finde, wenn der säumige Zahler oder Verweigerer des Sostri eine Militairperson ist? oder ob in diesem Falle bei dem Militair-Medicinal-Foro geklagt werden müsse?*

Sie werde entschieden, wie sie wolle; so stöfst man gegen die sonst gewöhnlichen Grundsätze an.

§. 127.

In jedem dieser Fälle hat der Liquidant seine Note allemal *in duplo* und zwar in der Regel *unmittelbar* unter Beifügung einer deutlichen *Krankheitsgeschichte* und der etwa vorgekommenen *Recepte* dem C. M. *mittelst einer Vorstellung* zu

 über-

übergeben, welche, wenn es ein Quantum über 3o Rthl. betrift, mit einem 6 Pfennig-Stempelbogen zu versehen ist. Die Liquidation selbst muſs die gereichte *Medicin in quali et quanto* mit dem *Maaſse* und *Gewichte* und jede *einzelne Bemühung* nachweisen. Weil nun gewöhnlich solche Liquidations in der Vermuthung einiger Herabsetzung zu hoch angesezt werden; so wird das darauf erfolgende Festsetzungs-Decret, wenn auch die Rechnung liquidirtermaaſsen stehen bleibt, der Observanz gemäſs ein *Moderations-Decret* genannt, wofür gewiſse Jura zu erlegen sind, welche bei dem Sportulwesen erwähnt werden. Es versteht sich dabei von selbst, daſs jene Krankheitsgeschichte wegen der Eidespflicht der Liquidanten nur so lange für richtig angenommen, und das Moderations-Decret darnach eingerichtet wird, als nicht das Gegentheil erwiesen ist.

§. 128.

Die Festsetzung geschieht nach der mehr erwähnten *Medicinal-Taxe*. Da diese aber schon ein Alter über 5o Jahr erreicht hat; so bedarf es wohl nicht erst einer weitern Erörterung, daſs man bei den Moderationen zugleich auf die jetzigen hohen Preise der Dinge Bedacht nimmt, und es daher von keinem Nutzen sein würde, dem Publiko anjezt noch, nach dem sich alle Exemplare dieser Taxe vergriffen haben, eben die-

dieselbe aufs neue mitzutheilen. Schon im Jahre 1754 sah man die Nothwendigkeit ihrer Abänderung ein, noch aber fehlt es an einem näheren bestimmten Temperamente. Zwar ist neuerdings in einem *Berliner Regulative* wegen der Ärzte festgesezt worden, dafs sie in ihren Eid mit beschwören sollen, nicht von der alten Taxe abzuweichen. Was sich aber dagegen mit gutem Grunde erinnern läfst, ist bereits in den *Jahrbüchern der Preufs. Monarchie* December Stück 1799 Seite 371 gesagt worden, so wie denn auch jenes Regulativ zur Zeit Schlesien noch nichts angeht. Die Frage würde noch übrig sein, *wer eigentlich die Observanzmäfsigen Gebühren für ein Festsetzungs-Decret zu tragen habe*, wenn die Rechnung, wie z. B. bei Concursen u. s. w. ohne ein solches nicht pafsirt, nichts aber vom C. M. gestrichen wird? Wahrscheinlich kann in einem solchen Falle der Liquidant die Vergütigung dieser Gebühren von den Liquidaten verlangen. Ferner fragt es sich, *ob dabei für blofse Correspondenz ohne Materialien etwas zu liquidiren sei?* Man sollte glauben, dafs dies geschehen, und so viel angesezt werden könne, wie den Justizcommifsariis für ihre Briefe in Actibus voluntariae jurisdictionis gesezlich vergönnt wird. Enthält jedoch ein Brief eines Arztes Materialien, so ist er sodenn als ein Gutachten oder Concilium anzusehen, und danach zu taxiren.

§. 129

§. 129.

Die Medicinalpersonen genüſsen in Absicht ihrer in vorstehender Art festgesezten Forderungen zufolge des §. 77 der G. M. O. die bei Concursen oder Liquidations-Proceſsen in der N. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 367 bis 369 bestimmten *Vorrechte vor andern Creditoren*, nämlich die Locirung in der zweiten Claſse, insofern jene blos das lezte Jahr vor eröfnetem Liquidations- oder Concurs-Verfahren betreffen, widrigenfalls sie in die sechste Claſse gehören, es sei denn, daſs der Rückstand *sechs* Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entstand, gerichtlich eingeklagt, und der Proceſs oder die Execution darüber bis zum Ausbruche des Concurses oder des Liquidations-Verfahrens ununterbrochen fortgesezt worden wäre. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Kosten der Gemein-Schuldner selbst oder seine Familie verursacht hat. Wenn jedoch der Gemeinschuldner oder eins seiner Angehörigen während des Concurses oder Liquidations-Proceſses in Krankheit verfällt; so fallen die Kosten nicht der Cride-Maſse, sondern nur seiner Competenz, wenn er eine hat, zur Last.

§. 130.

Damit die Medicinalpersonen in Absicht dieser ihrer Einkünfte nicht beeinträchtiget werden, und das Publikum nicht an ungeprüfte oder doch nicht approbirte Subjecte gerathe; so sind jene in

in der Regel *ganz allein zur Ausübung der* ihnen accordirten *Praxis* mit Ausschluſs aller nicht approbirten Subjecte berechtigt. Mehr ist davon weiterhin in dem Abschnitte von Verhütung der Pfuschereien zu finden. Geschieht es aber ja, daſs ohne Concurrenz eines der C. C. M. M. die Ober-Landes-Policei selbst proprio motu diesem oder jenem eine gewiſse Praxis oder Medicin-Dispensirung verstattet, so kann dies wohl nur als eine groſse Ausnahme von jener Regel angesehen werden, für welche daher auch kein C. M. zu haften hat.

§. 131.

Auch darf es sich keine der Civil-Medicinalpersonen in Schlesien nach der G. M. O. §. 53 gefallen laſsen, wenn sich die, sogar von ihrer Behörde approbirten, *Militair-Medicinalpersonen* mit der *Civil-Praxis* abgeben. Indeſsen ist solche nicht nur laut C. Rpt. Br. 9 May 1791 von S. K. Maj. allen nach Beendigung eines Krieges entlaſsenen *Feld-Staabs-* und *Ober-Chirurgis am Orte ihres Aufenthalts* gegen ein Zeugniſs des O. C. M. über ihre Geschicklichkeit nach der Cabinets-Ordre Bln. 28 Febr. d. a. ausdrücklich erlaubt, sondern auch das B. C. M. durch das B. C. Rpt. vom 12 Octbr. 1792 benachrichtiget worden, daſs, da es dermalen in hiesiger Provinz noch an hinlänglichen geschickten bürgerlichen Wundärzten fehle, den *Regiments-Chirurgis* die

Civil-Praxis annoch zu *conniviren* sei. Eben das wurde auf das Rpt. des S. F. M. vom 19 October 1799 dem B. C. M. mittelst des Rpt. d. B. C. 18 Novbr. d. a. bekannt gemacht. Was die *Preufsischen Provinzen aufser Schlesien* betrift; so erlaubt bereits die Cabinets-Ordre vom 24 Decbr. 1726 sowohl den bei der Armée noch befindlichen als den dabei gestandenen *honorable dimittirten Regiments-Feldscheerern die unbedingte Praxis*, sobald sie nur den Cursum Operationum chirurgicarum und den Cursum anatomico-medicum gemacht haben. In dieser Rücksicht ist auch unter der solchergestalt nachgegebenen Civil-Praxis jede innerliche und äufserliche Cur begriffen. Indefsen liefse sich dagegen noch manches anführen. Denn einmal hält diese Begünstigung nicht selten in den bequartirten mittlern Städten manche Civilärzte von ihrem dortigen Etablifsement ab. Entsteht nun Krieg, und die Stadt verliehrt die Garnison; so sind die Einwohner meistens von aller ordnungsmäfsigen ärztlichen Hülfe entblöfst. Auch tragen die Civil-Ärzte manche bürgerliche Onera, jene aber nicht. Überhaupt aber mufste der allerhöchste Gesezgeber doch seine Ursachen haben, wenn er in der S. G. M. O. Dispositions einfliefsen liefs, welche jenen älteren Cabinets-Ordres wenigstens in Absicht Schlesiens entgegen waren. Eben so dürfte aber auch andererseits den Civil-Ärzten die Cur bei gemeinen Soldaten und Unter-Officiers

ciers aus dem Grunde nicht ohne gewiſse Modalitäten frei stehen, weil sie sehr leicht zu Irrungen bei der Berechnung der den Regiments-Chirurgen für solche Patienten ein für allemal festgesezten Medicin-Gelder Anlas geben könnte. Es versteht sich von selbst, daſs sich diese Befugniſs zur Civil-Medicinal-Praxis keinesweges auch auf die Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen, wie dies auch die Cabinetsordre vom 24 Decbr. 1726 ausdrücklich besagt, ausdehne.

§. 132.

Zwar ist in der Betrachtung, daſs nicht immer gleich eine Medicinalperson auf dem Lande gegenwärtig sein kann, hin und wieder auch von einer Art von *Medicinal-Praxis der Prediger* die Rede gewesen. Wie wenig zuläſsig dieselbe aber sei, zeigt *Sven A. Hedin* in seinem *Handbuche der praktischen Arzneiwissenschaft und dazu gehörigen Pharmakopöe* und der erste Heft des ersten Bandes 1799 N. XI und XII der bei Lange zu Berlin und Stralsund herauskommenden *Schwedischen Annalen der Medicin* und *Naturgeschichte von Carl Asmund Rudolphi.*

§. 133.

Durch das C. C.Br. 8 Decbr. 1792 wurde den Land- und Steuer-Räthen befohlen, die Verfügung zu treffen, daſs bei dem *Anzuge* oder dem *Abgange* der mit Curen sich abgebenden Perso-

nen, sie mögen ad Praxin legitimirt sein oder nicht, jedesmal von den Orts-Gerichten den Adjunctis Nachricht gegeben werden müſse. Da aber dies ohne Effect blieb; so ist durch das C. C. Br. 5 May 1795 verordnet worden, daſs die Dominia und Gerichtsbehörden das Absterben und den Abgang der Medicinalpersonen dem C. M. des Departements melden sollen. Es ist aber nicht selten der Fall, daſs billige Patienten oder vernünftige Anverwandten und Freunde derselben nur aus Unkunde eines nahen Daseins approbirter Subjecte in ihrer Gegend ihre Zuflucht zu Afterärzten nehmen. Ganz dem heilsamen Zwecke des Staats bei dem Medicinalwesen angemeſsen dürfte es daher sein, wenn, da die C. C. M. M. selbst bei der wenigen Befolgung jener Verordnungen nur unvollständige *Personallisten* besitzen, die Adjuncti und Creiſs-Physici, durch die Creiſs-Landräthe unterstüzt, sich genauere Nachrichten von der Existenz der approbirten Subjecte im Creise sammlen, und solche jährlich durch die C. C. M. M. zur Einrückung in die *Schlesischen Provinzialblätter* und dadurch zur Wiſsenschaft des Publici gelangen laſsen könnten. Hierher gehört auch das C. C. Br. 14 April 1789 *wegen der Sanitäts-Anstalten in Oberschlesien*, (N. K. III, 42) worin die dortigen Landräthe aufgefordert worden sind, mit Zuziehung der Creisphysiker ein Verzeichniſs aller in Städten und Dörfern befindlichen approbirten Medicorum,

Wund-

Wundärzte und Bader aufzunehmen, und mit dem Gutachten, welche Orte dergleichen noch bedürfen möchten, an die B. C. einzureichen.

Zweiter Titel.

Insbesondre

(Unter jedesmaliger Voraussetzung des Inhalts des vorhergehenden ersten Titels.)

Erster Abschnitt.

Von den Medicis.

§. 134.

Unter *Medicinae Practicis* oder auch ganz kurz genannten *Medicis* versteht man in der Regel diejenigen Medicinalpersonen, welche sich *lediglich den innerlichen Curen widmen*, und, wie schon im ersten Titel erwähnt wird, bis auf einige wenige Ausnahmen, eine *ausschliesende Befugniss dazu* vom Staate erhalten haben.

§. 135.

I) In Absicht der *Erlaubniss eines solchen Medici zur Praxis* wurde zwar in dem ersten in Bres-

Breslau aufgesezten Entwurfe der G. M. O. die Production des *Doctor-Diploms* und der *Inaugural-Dissertation* zur *ersten* Bedingung gemacht. So wie aber diese M. O. von dem Könige zu Berlin vollzogen worden ist, verlangt sie §. 35. im Zusammenhange mit dem §. 14, 13 und 17 *blos* ein bei dem C. M. zu vollziehendes besonderes *Examen*, welchem die Verordnung von 1773 nur noch die Nothwendigkeit eines vor demselben zu leistenden *Cursus* auf dem Theatro anatomico zu Breslau beigefügt hat. Indessen ist es dennoch in Schlesien zur *Observanz* geworden, bei diesem allem noch die alte ehemalige Einrichtung zu beobachten, und dieser gemäſs vor allen Dingen jeden solchen Examinandum vor der Prüfung zur Production jener Legitimations-Documente nach wie vor anzuhalten. Es läſst sich dagegen um so weniger etwas erinnern, als kein ausdrückliches Gesez entgegen steht, und überhaupt auf ein bloſses selbst mit dem Cursu verbundenes Examen, wo unmöglich alle Künste auf einmal abzufragen sind, nie ein ganz festes Urtheil gegründet werden kann, wenn nicht zugleich eine gewiſse Präsumtion hinzutritt, daſs der Examinandus hinreichende Gelegenheit zur Erlangung der nöthigen Kenntniſse gehabt habe, und er darüber irgend eine Bescheinigung vorzuzeigen im Stande ist. Daher verlangt auch die *Berliner Medicinal-Ordnung* vom 27 Septbr. 1725 sub Nro. 2 die Production der Inaugural-Disserta-

tation und die neuere allegirte Verordnung wegen des Examens der Medicinalpersonen vom 15 Febr. 1798 die Production des Doctor-Diploms. Die Berliner Vorschrift vom 9 Octbr. 1713 schliefst sogar Nro. 1 auf alle Fälle bloſse *Medici bullati* und alle *privatim examinirte Studiosi Medicinae* von Erhaltung der Approbation zur Medicinischen Praxis aus.

§. 136.

Laut eines Schreibens des B.C.M. an das G. C.M. v. 21 Jan. 1750 sind jedoch einige Zeit vorher zwei *Medici non promoti*, welche wegen ihrer Armuth keinen Gradum academicum erlangen konnten, zum Examen admittirt, und mit der Approbation des B.C.M. zur Praxis, nur mit der Bedeutung versehen worden, daſs, wenn sie dereinst ad pinguiorem fortunam kommen möchten, sie auf einer Königl. Preuſs. Universität den Gradum Doctoris suchen sollten. Auch sind bereits mehrere Chirurgi, weil die Schl. G.M.O. jenes Desiderat nicht ausdrücklich vorschreibt, in besondern Fällen wie z. E. *Königliche Domainen*- oder *Hütten Amts-Chirurgi* zugleich auf die innere Praxis geprüft und approbirt worden. Eben dies geschieht auch nach Maasgabe der S. M.O. §. 52 und 63 mit *andern Subjecten*, welche sich in einer von ordentlichen Ärzten ganz entblöſsten, und nicht leicht damit zu versehenden Gegend befinden, sich ohne auf Academieen gewe-

gewesen zu sein, mit guten Zeugnifsen des Adjuncts oder Physici durch diesen präsentiren lassen, und bei dem Examen wenigstens in so weit bestehen, dafs sie allenfalls einen *Licenz-Schein zu innerlichen Curen in leichten Krankheiten* erhalten können, wobei sie jedoch beim Verlust dieses Scheines und einer besondern fiscalischen Ahndung angewiesen werden, in irgend etwas, wichtigen Krankheiten entweder sich des Raths eines erfahrnen approbirten Arztes zu bedienen, oder die Patienten bald an diesen zu verweisen. Der ihnen deshalb abzunehmende *Eid* richtet sich nach dem meistens verschiedenen Inhalte des Licenz-Scheins, und wird die Eides-Abnahme dem Adjuncto gewöhnlich aufgetragen. Was ein solcher Licentiat an Juribus zu berichten hat, kommt bei dem Sportul-Wesen vor.

§. 137.

Der Examinandus hat nach Maasgabe defsen, was im ersten Titel wegen des Verhältnifses zwischen den beiden C. C. M. M. gesagt worden ist, vor allen Dingen den *Ort seines eigentlichen Etablifsements* zu bestimmen, oder, wenn er dies nicht so gleich thun kann, doch zu überlegen, in welchem von den beiden Schlesischen Cammer-Departements er seine Praxis auszuüben gedenke. Im lezten Falle meldet er sich unmittelbar mit einer schriftlichen Vorstellung bei dem C. M. dieses Departements, im erstern Falle aber auf glei-

che

che Art bei dem Adjunct des C. M. in dem Districte, wo er seinen künftigen Aufenthalt nimmt, worauf ihn dieser Adjunct bei dem C. M. zur Prüfung und weitern Verfügung zu *präsentiren* hat. In beiden Fällen legt der Examinandus unter der Anzeige seines sich gewählten Orts oder Departements sein *Doctor-Diplom*, wenigstens in beglaubter Abschrift, nebst seiner *Inaugural-Dissertation* bei. Was er dabei als ein noch unterthäniger Mensch oder als ein Cantonist zu thun habe, richtet sich nach den Bemerkungen des ersten Titels. Zugleich erbiethet er sich Behufs seiner Approbation zum *Cursu* (in so fern er nicht etwa schon vorher cursirt hat, und deshalb die Recognition darüber sub petito retraditionis beilegen kann) und zum *Examen*.

§. 138.

Er wird hierauf von dem C. M. schriftlich zum Examen und zwar, wenn er noch nicht cursirt hat, mit Benennung der Lectionen, zugleich zu dem noch vor demselben abzulegenden Cursu unter Bemerkung der für alles dies und für die zu verhoffende Approbation in Courant zur Haupt-Medicinal-Casse postfrei zu berichtigenden Jurium, auf einen bestimmten Termin an einem von den beiden monathlichen Sessions-Tagen des C. M. *citirt*, und beordert, sich wegen des Cursus bei dem Professor der Anatomie, in Absicht des Examens aber den Tag vorher bei dem Decano

und

und den beiden Afsefsoribus medicis des Collegii zu melden, damit nämlich nicht umsonst auf ihn gewartet werde. Ist der Examinandus bereits am Sitze des Collegii gegenwärtig oder in Absicht des eigentlichen Orts seines Etablifsements ungewifs, so geschieht die *Insinuation* der Citation unmittelbar an ihn selbst, sonst aber wird das Decret an den Districts-Adjunct gerichtet, und diesem aufgegeben, dem Examinando das nöthige in Zeiten gehörig zu intimiren. *Ehehin* war es Sitte, dafs dem Examinando auch noch ausserdem vorher *Casus speciales* zur Ausarbeitung vorgelegt wurden. Jezt aber fällt dies hinweg.

§. 139.

Wie das *Cursiren* geschehe, ist bereits bei der Rubrik über das Anatomiewesen vorgekommen. Das *Examen* hingegen erfolgt in der Regel allemal vor dem Decano und den beiden Afsefsoribus medicis unter Zuziehung des Syndici. Findet das C. M. bei diesem Examen in Bezug auf den vorher abgeleisteten Cursum nichts zu erinnern; so nimmt, wenn der Medicus sich nicht etwa in Breslau etablirt, wo sodenn noch vorher das weiterhin bei den speciellen Gerechtsamen bemerkte Magistrats-Attest beizubringen ist, der Syndicus dem Examinato sogleich nach dem am Ende dieses Bandes sub *B* beigefügten Formulare den körperlichen *Eid*, und nachher der Vorgesezte des Collegii die *Stipulation* über die Erfül-

füllung der nunmehr zu beobachtenden Pflichten ab. In der *Eides-Formul für die Ärzte der andern Preuſs. Provinzen* (Siehe Bln. Med. Edict von 1725 und deſsen Beilage sub Nro. 21 S. 61.) befindet sich zugleich die Clausul, *daſs der schwörende Medicus seinen Casum medico-practicum proprio marte und ohne jemandes Beihülfe allein elaboriret habe*, der *neue* von dem Königl. O. C. M. zu Bln. normirte Eid eines medici practici christlicher Religion aber in der angeführten *Formeyschen Ephemeriden* B. I. Heft I. S. 96. Was bei der *Unterschrift des Eides* zu beobachten sei, enthält bereits der vorhergehende erste Titel. Die Erlaubniſs zur Praxis, welche jedoch bei Medicis auſser Breslau immer die Clausul *exclusive dieser Stadt* enthält, wird unter der Form eines *Approbations-Diploms*, allenfalls mit Beifügung der etwanigen Einschränkungen, ausgefertigt, und nebst der Recognition über den Cursus, wenn diese dem Examinato nicht etwa schon ertheilt ist, mittelst eines besondern *Notificatorii* entweder ihm selbst, oder dem dabei concurrirenden Adjunct zur weitern Besorgung eingehändiget.

§. 140.

Was die für dies alles an das C. M. und dessen Adjunct zu berichtigenden *Jura* betragen, ist im zweiten Theile unter der Rubrik des Sportulwesens enthalten.

§. 141.

Was insbesondre die sich der medicinischen Praxis widmenden *jüdischen Glaubensgenossen* betrift; so bestand man ehedem von Seiten der Collegiorum med, darauf, daſs solche Ärzte den gedachten *Eid* wenigstens in der überhaupt wegen der jüdischen Eide vorgeschriebenen Form ableisten muſsten. Die Vereidung geschah nämlich zwar vor dem C. M., der Schwörende muſste aber wenigstens zwei jüdische Gelehrte oder sonst beglaubte Personen von seinen Glaubensgenoſsen mitbringen, in Gegenwart derselben unter Legung seiner Hände auf den Pentateuchon den Eid ableisten, und die Formul sodenn mit diesen beiden Zeugen unterschreiben. Anjezt aber wird der Eid den jüdischen Medicis mit wenigeren Weitläuftigkeiten abgenommen. Der *erste jüdische Arzt* etablirte sich mit Genehmigung des Cammer-Reſsorts zu Glogau, der zweite aber, *Abraham Kisch* 1756 zu Breslau, und der dritte, Nahmens *Samuel Loev Sobernheim*, in eben dem Jahre zu Zültz.

§. 142.

Fällt aber das *Examen schlecht aus*, so daſs der Examinatus keinesweges approbirt werden kann; so soll auſser demjenigen, was deshalb schon im vorhergehenden Abschnitte wegen seiner Abweisung u. s. w. bemerkt worden ist, noch

folgen-

des in Acht genommen werden. Auf den Antrag der beiden C.C.M.M. und den davon v. d. B.C. an das S.F.M. erstatteten Bericht hat sich nämlich das leztere im Jahre 1795 wegen der zu grossen Freigebigkeit in Ertheilung der Doctor-Würde und der medicinischen Facultät mit dem damaligen Königl. Ober-Schul-Collegio zu Bln. dahin geeinigt, daſs dieses sub dato Bln. 24 Febr. d. a. durch ein Circulare sämmtlichen Facultäten in den Preuſsischen Landen befohl, für die Zukunft keinen andern als blos verdienten und geschickt befundenen Subjecten, bei sonst wieder herauszugebenden Gebühren und Kosten die höchste *medicinische Würde zu ertheilen*, und mit dem Schluſse eines jeden Jahres ein monathliches beurtheilendes *Verzeichniſs* aller im verfloſsenen Jahre promovirten Subjecte nach Bln. einzusenden. Die B. C. machte dies dem B. C. M. durch das Rpt. 25 März d. a. mit dem Beifügen bekannt, daſs ihr, um auf die Erfüllung jener Androhung zu halten, künftig von dem C. M. jede Reprobation eines Doctoris Medicinae angezeigt werden solle.

§. 143.

II) Die *speciellen Pflichten eines approbirten Medici* bestehen darin, daſs sie nach der G. M. O. und zwar

1) §. 36 in Concurrenzen und Conferentzien über eines Patienten Krankheit bei sonst erfolgender Remotion von der Praxis oder anderer em-

pfindlichen nach dem Grade der Vernachläfsigung oder Schuld zu bestimmenden Strafe, ohne Affect defselben Wohlfahrt und Genesung mit gemeinschaftlichem Rathe und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nicht etwa heimlich ohne des andern Medici Wifsen und Willen etwas verordnen, oder selbst präparirte dem andern Medico unbekannte Medicin eingeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit erinnern,

2) nach §. 37 auf die von den Chirurgis, Apothekern und Hebammen zu erfüllende Schuldigkeiten bei sonstiger Berichtserstattung an das C. M. wachen,

3) nach §. 38 bei angetretenen Curen der Krankheiten diese nicht gefährlicher, als sie an sich sind, angeben, noch weniger aber um ein aulserordentliches Arzt-Lohn transigiren, sondern sich mit der ausgesezten Taxe begnügen lassen, von Armen aber, als welchen sie sowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe beizuspringen schuldig sind, die Taxe nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch ohnentgeldlich mit Rath und Hülfe beispringen,

4) nach §. 40 sündliche Anmuthungen nicht annehmen, sondern der Obrigkeit anzeigen, überhaupt

5) nach dem §. 41 bei allen Curen als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, und darauf die bequemen Hülfsmittel suchen und gründen; sodenn den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit noch allzugrofser Zaghaftigkeit verleiten, gleichwohl, sobald sich einige obgleich annoch entfernte Gefahr

fahr zeigt, die Seelen-Versorgung ohnabläſsig zu erinnern nicht unterlaſsen,

6) demnächst aber jede Anzeige von einer einschleichenden Seuche bei der nachdrücklichsten Ahndung dem Physîco berichten, und sonst Tag und Nacht sich für Patienten parat finden lassen, schlechterdings aber sich

7) aller äuſserlichen chirurgischen Curen wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum officinalium

(welches den Medicis jedoch für ihre eigne Patienten nach den *Berlinischen* Medicinal-Edicten und zwar nach der Verordnung vom 21 April 1727 da, wo Officinen sind, in Ansehung einiger Medicamente, welche in den Apotheken nicht ordentlich geführt werden, da aber, wo keine Officinen sind, unbedingt, zu ihrem Bedarf erlaubt ist,)

gänzlich enthalten, auch

8) nach dem §. 44 keine Pseudo-Arcana dispensiren, noch einen Chirurgum oder Apotheker vor dem andern aus Neben-Absichten den Patienten recommandiren oder blamiren, vielmehr deren etwanige Mängel dem C. M. anzeigen,

9) nach §. 46 sich nach dem Berlinschen Dispensatorio richten, und solches von dem Buchhändler Korn anschaffen. (Man sehe deshalb den §. 228 bei dem Apothekenwesen.)

§. 144.

Das A. L. R. bestimmt im allgemeinen zugleich die Pflicht des Arztes zur *Rettung der Scheintodten* Th. II. Tit. XX. §. 792 seq. ferner bei *Visitationen* der *Hurenhäuser* ibid. §. 1002, und wenn er bei *Testamenten* zu *Kriegs-* und *Pest-*

zeiten die Stelle des Richters vertritt Th. I. Tit. XII. §. 200. Was ein Doctor medicinae practicus auch noch wegen der *Section schwanger verstorbener Frauenspersonen* zu thun hat, kommt weiterhin in diesem Werke vor. Dafs er sich auch *als Feld- und Lazareth-Arzt* im Fall eines Krieges gebrauchen lassen soll, ergiebt sich aus verschiedenen Stellen des zweiten Theils dieses Werks.

§. 145.

Wie seine *Vergehungen* im Mangel anderer Vorschriften zu bestrafen sind, zeigt der §. 36 der G. M. O.

§. 146.

III) Die *speciellen Gerechtsame eines Medici* hingegen bestehen darin, dafs er

1) bis auf die nach dem vorhergehenden ersten Titel der Generalien in Absicht der Militairschen Chirurgen, die von der Ober-Landes-Policei selbst begünstigten Personen und bis auf die bei der Rubrik von den Civil-Chirurgen vorkommenden Ausnahmen nach dem §. 42, 52, 53, 55, 72 und 73 der G. M. O. zu den innerlichen Curen allein privilegirt ist,

2) dafs ihm nach der M. O. §. 38 überall von allen Instanzen jedoch nur nach Maasgabe des Medicinal-Refsorts zur Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden muss,

3) nach dem §. 39 einem Patienten die Wahl eines andern Medici nur nach Bezahlung des erstern, den Fall seines Versehens ausgenommen, freisteht,

4) nach

4) nach dem §. 43 jedem approbirten Medico erlaubt sein soll, seine vorher von dem C.M. geprüften Arcana oder Remedia specifica um einen billigen Preiſs zu verkaufen, und für seine Patienten zu dispensiren, daſs er ferner

5) den Rang vor allen andern Medicinalpersonen hat, welche nicht besonders mit einem Königl. Charakter bekleidet sind, und

6) in allen eigentlichen, die Ausübung seiner Praxis betreffenden Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten unmittelbar unter dem C. M. in allen andern Sachen aber als Eximirter laut d. G. O. Th. I. Tit. II. §. 74 nach der Verschiedenheit des *Reſsorts* unter den Königl. Ober-Behörden und nicht unter den Untergerichten steht, welches jedoch, wie schon im vorhergehenden Titel gesagt ist, *in Ansehung der Aerzte in der Stadt Breslau* in soweit eine Einschränkung leidet, als diese nach Maasgabe der Stadt-Privilegien sämmtlich als solche zugleich Bürger werden, deshalb Cameralia entrichten, und mithin ihr persönliches Privat-Forum respective bei dem Magistrat oder Stadtgerichte dieses Orts nach Verschiedenheit des Gegenstandes nehmen müſsen. Es hat deshalb auch die B.C. mehrmals und zulezt mittelst des Rpt. vom 24 Juny 1783 das B.C.M. angewiesen, keinen Breslauschen Medicum zu admittiren, welcher sich nicht zuvor mit einem *Attest des Magistrats* legitimirt, daſs er das Bürgerrecht gewonnen habe, diesen Magistrat aber beordert, die Doctores blos per Stipulationem zum Bürgerrecht ohne Adhibirung der bei den übrigen Bürgern üblichen Modalitäten anzunehmen. Auch soll auf die Requisition des Magistrats vom 23 April 1798 nach der Antwort des B. C. M. vom 1 May ej. a. jedem Medico bei Erhaltung der Approba-

 tion

tion zur Praxis in Br. die Gewinnung des Bürgerrechts und die jährliche Abführung der Cameral-Gefälle zur Cämmerei zur Bedingung gemacht, und davon dem Magistrat Nachricht gegeben werden. Da jene Exemtion nur wegen des von einem Arzte erlangten Doctor-Grades sancirt ist; so dürfte diese Ausnahme wegen Breslau wohl auch auf alle diejenigen überall auszudehnen sein, welche nicht promovirt haben, und doch unter gewissen Umständen die Approbation zur Praxis eines Medici erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Chirurgen oder Wundärzten.

§. 147.

Unter *Wundärzten* sind in der Regel diejenigen zu verstehen, welche es lediglich, wie es auch schon die Benennung von selbst an die Hand giebt, *mit den äuſserlichen Curen*, das heiſst: *mit der Heilung äuſserer Schaden*, zu thun haben, wohin denn auch das Wegnehmen der schadhaften Gliedmaſsen und Theile des menschlichen Körpers, mithin jede *Augen-Zahn- oder andre Operation* gehört. Will sich jedoch ein solcher Wundarzt mit Augen-Operationen abgeben; so muſs er sich eben demjenigen unterwerfen, was in dem folgenden Abschnitte wegen der Operateurs

teurs bemerkt wird. Das *Accouchement* ist, besonders wenn es mit Instrumenten geschieht, unstreitig ebenfalls eine chirurgische Operation. Da aber davon eben so gut als von einer geschickten Augen-Cur und Operation das körperliche und sonst zeitliche Wohl eines Menschen abhängt; so haben auch die gewöhnlichen Wundärzte dabei eben dasjenige zu beobachten, was der folgende vierte Abschnitt wegen der Prüfung und Amts-Ausübung eines Accoucheurs enthält.

§. 148.

Eben so gehört das *Schröpfen* und *Baden* der Patienten und *jedes andere ähnliche mechanische Geschäft* dazu.

§. 149.

Ferner wird, jedoch nur zufolge einer sonderbaren, im Grunde sehr unschicklichen, blos durch das Alterthum geheiligten Einrichtung in den meisten deutschen Ländern Europens mit Einschluſs der Preuſs. Provinzen und insbesondere Schlesiens, das *Rasiren* für eine chirurgische Operation angesehen. In Betracht des Mangels einer nothwendigen Verbindung desselben mit den übrigen Geschäften eines Wundarztes ist jedoch laut einer Correspondenz zwischen beiden C.C.M.M. im Jahre 1747 das Rasiren *auſser dem Orte einer ausschlieſslich damit privilegirten Barbierstube* für ein ganz freies Gewerbe erklärt, und in Absicht des Gerichtsstandes der darüber

entstehenden Streitigkeiten laut einer gleichmässigen Correspondenz in den Jahren 1749 und 1750 der Grundsatz angenommen worden, daſs solches vor das gewöhnliche bürgerliche *Forum* gehöre. Aus gleichem Grunde hat das F. M. Rpt. Br. 29 März 1794 *Vorschläge* verlangt, in wie fern die Wundarznei-Kunst vom Scheerbeutel abzuziehen sei, welches aber wohl schweer auszuführen sein dürfte, da das Rasiren theils durch uralte von den Landesherren mehr als einmal confirmirte Privilegia meistens mit den sogenannten Bad- und Barbierstuben verknüpft ist, theils bei den mehrsten Wundärzten den gröſsten, besten und sichersten Theil ihrer Einkünfte ausmacht.

§. 150.

Alle diese Operationen bis auf das Accouchement und die Augen-Operations, sind indeſsen noch heute auf gewiſse bestimmte *Grundgerechtigkeiten* eingeschränkt, und, was der guten Sache noch mehr schadet, sogar einem handwerksmäſsigen *Innungswesen* unterworfen. Inwiefern diese Gerechtigkeiten unbeweglich auf gewiſsen Grundstücken haften, oder auch auf andre Grundstücke *verlegt* werden können, darüber kommt die nöthige Anmerkung in dem Abschnitte von den Apotheken vor.

§. 151.

Auch wurden diese *Operationen* in Schlesien ehedem nicht immer in einer und eben derselben

ben Person ausgeübt. Sie waren vielmehr unter *zwei* besondere Claſsen oder so genannte *Mittel von Wundärzten* und zwar dergestalt *vertheilt*, daſs nur ein Theil davon z. B. das *Rasiren* beiden Claſsen gemeinschaftlich, das heiſst mit gleichem Rechte, von den übrigen Operationen aber ein Theil, zum Beispiel das Halten der *Badstuben, Schröpfen* u. s. w. lediglich und allein der einen Claſse, welche daher das *Badermittel* hieſs, die chirurgischen Haupt-Operationen hingegen der andern Claſse, deshalb *Chirurgi* genannt, zustanden. Beide Mittel haben noch heute bei ihren privilegirten Stuben zum Wahrzeichen eine bestimmte Anzahl *Becken aushängen*. Zur öffentlichen Bezeichnung des Unterschiedes führten aber nach Maasgabe des §. IV der Declaration der Königl. allgemeinen Medicinal-Verordnung, d. d. Bln. 22 April 1727 die Bader nur *vier* die Chirurgi aber *fünf* Becken. Auch hatten die *Badergesellen*, indem die *Barbiergesellen* (vor ihrem Etabliſsement als Herren) sieben Jahre serviren muſsten, nur vier Jahre zu *serviren*. Ob indeſsen die Bader da, wo sich würkliche Barbierer befanden, zu einer *uneingeschränkten Ausübung der Wundarznei-Kunst* befugt sein konnten, darüber gab es keine feste Bestimmung. Gegenseitig machten die Chirurgi, und zwar durch die Meinung der beiden Collegiorum medicorum im Jahre 1754 unterstüzt, einen Anspruch auf die cumulative Befugniſs zum Schröpfen als einer Spe-

Species des ihnen unstreitig zustehenden *Aderlaſsens.* Es fehlte mithin nicht an manchen Zwistigkeiten unter beiden Mitteln. Da dies nun nothwendig dem Publiko nachtheilig und überhaupt diese ganze Verfaſsung den neuern Zeiten nicht mehr angemeſsen war; so wurde endlich durch das Königl. Patent d. d. Bln. den 10 July 1779 festgesezt, daſs von nun an beide Mittel, nur ohne Nachtheil der von jedem besonders bereits zu einem feststehenden *Innungs-Capital* erlegten Beiträge, völlig unter Aufhebung alles übrigen Unterschieds *vereinigt* sein, und diesem gemäſs, die Bader ebenfalls Chirurgi heiſsen, die Barbier- und Bad-Stuben zu gleichen Operationen, diese gleich jenen fünf Becken auszuhängen berechtigt sein, die *Lehr*- und *Geburts-Briefe* der Lehrburschen zum Amte der Chirurgen abgeliefert werden, die Bader eben die Prästanda wie die Chirurgi leisten, dafür die Approbation als gleichmäſsige Chirurgi erhalten, die Candidati Chirurgiae sich ebenfalls auf das *Baden* und *Schröpfen* legen, und daraus examinirt werden, auch alle anzusetzende Chirurgi das Versprechen, sich jederzeit zu diesen Operationen bereit zu finden, mit in ihren Eid nehmen, und die Badergesellen so wie die *Barbiergesellen* in Absicht ihrer Anlernung für gleich geachtet sein, und *sieben Jahre serviren* sollten. Unter diesen Voraussetzungen hat man also es hier nur mit Chirurgen zu thun.

§. 152.

§. 152.

Was nun

I) ihre *Anstellung* und die *Erlaubniſs zur Praxis* betrift; so wird dazu

1) bei jedem Candidato Chirurgiae vermöge des gedachten Innungs-Verhältniſses, welches so wie bei andern deutschen Handwerks-Mitteln uneheliche Kinder mit unehrlichen verwechselt, nach der G. M. O. §. 47 ein *Zeugniſs seiner ehelichen* oder *ehrlichen Geburt*, seiner ausgestandenen in den Handwerks-Generalien und sonst überall bestimmten drei *Lehrjahre* bei irgend einem gehörig recipirten Meister des Mittels, und sein Lossprechen von diesen Lehrjahren, *Freisprechen* genannt, gefordert. Was bei der Aufnahme des Lehrlings und bei diesem seinem Freisprechen selbst zu beobachten sei, richtet sich nach den Innungsartikeln des Orts oder sonst nach der dortigen Local-Verfaſsung. Zur Bescheinigung alles deſsen hat daher der Candidat die sogenannten *Lehr- und Geburts-Briefe* vorzuzeigen.

§. 153.

Die *Nothwendigkeit dieser Briefe* bei allen Mitteln setzen bereits die oben angeführten Handwerks-Generalien, (weswegen das *angeführte Repertorium* des Verfaſsers *über die Schlesische Verfaſsung* Band II. S. 254 §. 128 nachzusehen ist,) fest. Dabei verordnete das durch die C. C. Br.

31 May 1755 und 19 März 1756 (Kr. VI 240) republicirte Edict d.d. Bln. 26 Febr. 1747, (Kr. II 406) dafs bei 10 Rthl. Strafe vom 1 Juny d. a. an künftig in Schlesien und der Grafschaft Glatz zum Besten der Königl. Arbeitshäuser keine andere als *gedruckte*, (siehe deshalb auch weiterhin §. 226.) und mit dem gehörigen *Stempel* versehene Kundschaften oder Geburts- und Lehrbriefe ertheilt werden und gültig sein, ferner dafs die Schlesischen Cammer-Registraturen den *Druck* davon besorgen, und an die Creifs-Einnehmer die Exemplare in hinlänglicher Anzahl zur *Versehung* der Zunftsältesten durch die Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten gegen den festgesezten Betrag übersenden, und *keine* Burschen bei irgend einer Innung ohne einen solchen gedrukten und ausgefüllten Geburtsbrief *aufgenommen* werden sollen. Hierauf erfolgte das C. C. d. d. Br. 28 Aug. 1747, welches die bei jenem Edicte über die *Gebühren für die Abschriften* solcher Briefe entstandenen Zweifel durch die Declaration hebt, dafs dafür nicht mehr als 4 Ggr. für die Cammer-Registraturen, an die Arbeitshäuser aber nichts bezahlt werden soll, den Zunfts-Eltesten hingegen für die *Ausfüllung* 8 Ggr. zu nehmen frei stehe, das Original mit der Copie aber bis zur Wanderung des Gesellen unausgefüllt *in der Lade* bleiben müfse. Laut des C. des Br. C. M. vom 9 July 1746 ist sodenn festgesezt worden, dafs die chirurgischen Mittel den bei ihnen in-

incorporirten Personen, wenn sie ihre Original-Lehr- und Geburtsbriefe zu ihrer Legitimation dei dem C. M. nöthig haben, solche alsbald ohne die mindesten Kosten *extradiren*, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daſs die Verzögerung der Königl. Cammer angezeigt, die Briefe ihnen abgenommen, und einem jeden restituirt, auch nach den Handwerks-Generalien alle Unterschiede zwischen der *Haupt-* und *Nebenlade* aufgehoben werden. *Nach der Production* müſsen laut eines Decrets des G. M. vom 26 July 1747 die Originalbriefe bis auf fernere höchste Verfügung wieder in die Mittelslade zurückkommen, und dort verbleiben. Was sonst noch mehr in Absicht dieser Briefe bei den verschiednen Mitteln zu beobachten ist, führt gedachtes Repertorium Band II §. 130 S. 256 und 257 an.

§. 154.

Fehlt es einem Lehrling an der sogenannten ehrlichen Geburt; so hat er sich durch die Gerichts-Obrigkeit seines Geburts-Orts bei der Königl. Cammer des Departements zur Erlangung eines *Legitimations-Decrets* (welches jenen Mangel ergänzt, und die Supplicanten von diesem Makel gleichsam frei spricht) zu melden. (Klb. II. 354.)

§. 155.

Es versteht sich dabei von selbst, daſs, wenn der Lehrling oder Candidat zur Aufbringung der

Ko-

sten für alle diese Documente zu *arm* ist; solche ihm unentgeldlich expedirt werden.

§. 156.

Steht hingegen einem Candidaten der Umstand entgegen, daſs er die Chirurgie *nicht nach jenen Innungs-Verordnungen gelernt*, sondern sich sonst auf eine andere Art die nöthigen Kenntniſse zu erwerben gesucht hat; so bestimmt das C. Rpt. Br. 29 Decbr. 1746 auf diesen Fall, daſs der Candidat zwar allerdings, aber nur nach den von beiden C.C.M.M. deshalb in Antrag gebrachten Bedingungen zn examiniren, und zu approbiren sei. Diese Bedingungen bestehen darin, daſs sich am Orte seines Etabliſsements keine privilegirte Barbierstube befindet, daſs er blos über das Genus seiner Wiſsenschaften und nur dann, wenn man eine besondere Geschicklichkeit bei ihm findet, examinirt, auch nur auf die ihm beiwohnende Curen und Operationen specialiter und nicht generaliter approbirt wird, und daſs er nie fähig ist, Jungen aufzunehmen und Gesellen zu befördern, und sich überhaupt nicht der Rechte würklich incorporirter Mittelsglieder zu erfreuen hat.

§. 157.

2) Muſs der Candidat bescheinigen, daſs er nach der G.M.O. §. 47 und dem oben angeführten Patente vom 10 July 1779 *sieben Jahre servirt*

virt habe. Fehlen einige Jahre; so kommt es zuförderst auf das Examen an. Fällt dieses gut aus; so kann der Candidat vermöge des C. Rpt. Br. 15 Novbr. 1746 bei dem einmal erreichten Zwecke entweder unmittelbar selbst oder durch das C. M. oder durch den Adjunctum oder die Obrigkeit des Orts seiner künftigen Bestimmung bei der Königl. Cammer um die Dispensation von dem Serviren für die noch fehlende Zeit gegen die Berichtigung der Chargen- und Stempel- auch Cammer-Canzellei-Gebühren, im Fall seiner Armut aber mit dem nöthigen Armen-Atteste einkommen. Historisch verdient hierbei bemerkt zu werden, daſs laut des General-Privilegii der Barbierer in der Mark *Brandenburg* vom 15 März 1736 die fehlenden Servir-Jahre einem Soldaten nach dem Abschiede zu gute gerechnet werden. Was sonst noch wegen des Servirens oder *Wanderns* zu beobachten ist, zeigt das mehr erwähnte Repertorium l. c. §. 131 S. 257 und 258.

§. 158.

3) In Absicht der *Stadt Breslau* und des dortigen *Theatri anatomici* gehört ferner dasjenige hierher, was bereits in dem ersten Abschnitte der ersten Hauptabtheilung von der *Verbindlichkeit der chirurgischen Gesellen zur Abwartung der anatomischen Vorlesungen und ihrer Immatriculirung* gesagt worden ist. Besonders sind in dieser Rücksicht die zwischen diesen Gesellen

und ihren Herren und Patronen in den Jahren 1776 und 1777 vorgefallene *Zwistigkeiten* zu merken, wo die leztern verschiedenes gegen diese Abwartung einzuwenden suchten, die Gesellen jedoch mit der Warnigung gegen alle Pfuscherei geschüzt worden sind.

§. 159.

4) Muſs der Candidat ein obrigkeitliches *Attest* darüber vorzeigen, daſs er würklich *über eine chirurgische Grund-Gerechtigkeit* seinen bis zur Approbation des C. M. geschloſsenen Kauf der Gerichtsbehörde zur Confirmation übergeben, oder, wenn von einem ganz neuen Etabliſsement oder einer solchen neuen Gerechtigkeit die Rede ist, die vorläufige *Genehmigung der Königl. Cammer* erhalten habe. Damit nun die Grund-Obrigkeiten durch eine zu frühe Kaufs-Confirmation und Tradition die Intereſsenten im Fall der Reprobation des Candidaten in keine Verlegenheit setzen mögen; so ist durch das C. C. Br. den 6 July 1746, 10 Sept. 1748, C. d. B. C. M. 21 Juny 1752, 9 July 1790 (N. Kr. III. 343.) und 22 October 1791 auch C. C. Br. 19 Octbr. 1798 (A. d. p. H. II. 258) allen Gerichts-Obrigkeiten die *Verreichung einer chirurgischen Officin* an ein noch nicht approbirtes Subject nachdrücklich verboten worden. Dies Verboth begreift ganz natürlich überhaupt die Bedingung, daſs ein Chirurgus zuförderst Praestanda prästirt habe, mithin

hin auch den Fall in sich, wenn sich, ein sonst schon, nur grade nicht für eine *Creiſs-Stadt*, approbirter Chirurgus in einer solchen Stadt etabliren will, indem er alsdenn, seiner zuerst erhaltenen Approbation ungeachtet, zuförderst noch cursiren muſs.

§. 160.

In Rücksicht *neuer Gerechtigkeiten* hat man zugleich zufolge des C. C. Glogau den 26 Febr. und Br. den 9. März 1751 pro Principio angenommen, daſs eine *50jährige Poſseſsion* die Duldung eines approbirten Chirurgi überall fundire, und mithin auch, wie besonders das C. C. G. 1 Febr. und Br. 8 Octbr. 1758 annimmt, das *Meilen-Recht* einer Stadt eine Land-Bad-Stube nicht hindere. Es frägt sich aber noch, ob der bekannte, von der gewöhnlichen Rechts-Regel äuserst abweichende, künftighin diesen Beweis ganz ausschlieſsende, bei dem Handwerks-Edicte von 1748 durchgehends angenommene Cammer-Grundsatz, daſs nämlich die darin gegen eine Meilberechtigte Stadt nachgegebene funfzigjährige Posseſsion, nicht anders als von 1748 zurück zu rechnen sei, auch bei jener speciellen Disposition wegen der Badstuben seine Anwendung finde? Auſserdem ist man schon (siehe weiterhin bei den Accoucheurs den §. 207) im Jahre 1788 auf die Ansetzung *besondrer Wundärzte auf dem Lande* bedacht gewesen, und bei den Krankenan-

stalten wird weiterhin bemerkt, wie *bei den Königl. Domainen-Amtern* für die Armuth durch besoldete Chirurgen gesorgt werden soll.

§. 161.

Sodenn mufs sich

5) der Candidat nach der G. M. O. §. 47 einer *besondern Prüfung* unterwerfen, welche nach dem mehr angeführtem Patente vom 10 July 1779 auch auf das *Baden* und *Schröpfen* zu richten ist. Nach der ersteren Gesezstelle wurde diese ehedem *von* dem Adjunct des Districts, *wo* sich jener etablirte, vorgenommen. In noch ältern Zeiten war dies ein Geschäft des Physici, und hiernach ist auch ein sich in Breslau dagegen regender Widerspruch der dasigen chirurgischen Mittel laut eines Berichts des dortigen Magistrats vom 30 April 1721 an das Kaiserliche Ober-Amt in Bezug auf den §. 2 der Innungs-Artikel jener Mittel abgemacht worden. Vermöge des B. C. Rpt. vom 20 Decbr. 1788 besorgt das Examen anjezt aber allemal das C. M. und nach dem B. C. Rpt. vom 20 August 1790 in der Session des C. M. selbst, im Fall aber besondere Hindernisse der Reise des Candidaten bis zum Sitze desselben entgegen stehen, wird das Examen den Adjuncten aufgetragen.

§. 162.

Ehedem mufsten auch alle Candidaten

6) nach den mehr gerügten Verordnungen

über

über das Anatomie-Wesen vom 7 Juny 1773 N. 1 und 2 ohne Ausnahme *cursiren.* Vermöge des M. Rpt. vom 6 April 1784 und C. C. Br. 13 und G. 14 ej. wurde dies jedoch blos auf diejenigen *eingeschränkt*, welche sich in einer Creiſs-Stadt etabliren. Gewiſs bemerkte in der deshalb im Jahre 1783 vorangegangenen Correspondenz der beiden C. C. M. M. und der beiden Königl. Cammern das B. C. M. nicht ohne allen Grund, daſs das Cursiren zur beſsern Prüfung aller Candidaten äuserst nothwendig sei, und die kleinern Städte eben so gut als die gröſsern eines geschickten Subjects bedürften. Nicht selten stehen auch die Creiſs-Städte in Absicht der Anzahl ihrer Einwohner und der Gewerbe gegen die andern Städte ihres Districts wie z. B. *Beuthen* gegen *Tarnowitz* und *Tost* gegen *Gleiwitz* in einem umgekehrten Verhältniſse.

§. 163.

7) Bei der *Anmeldung* oder Präsentation des Candidaten zum Cursu und Examen, bei seiner *Citation* dazu, der *Prüfung* selbst und der *Approbation* oder *Reprobation* wird eben das beobachtet, was wegen der Medicorum in dem vorigen Abschnitte angeführt worden ist, nur daſs das Examen eines andern Inhalts, auch die Reprobation eben nicht der Königl. Cammer zu melden nothwendig ist, unmittelbar die *Vereidung* bloſs bei den Subjecten, welche sich am

 Orte

Orte des C. M. etabliren, erfolgt, sonst aber diese allemal dem Adjuncto des Districts des Etablissements aufgetragen wird, daſs man endlich bloſs einen so genannten *Approbations-Schein* ausfertigt, und nach dem §. 52 der G. M. O. diese Approbation in Absicht solcher Subjecte, welche sich an Örtern ohne Medicos niederlaſsen, auch auf innerliche Noth-Curen gilt. Die von dem Candidaten zu berichtigende *Jura* kommen bei dem Sportulwesen vor.

§. 164.

Will sich der Candidat bloſs auf das *mechanische* der Chirurgie, als: *Aderlaſsen, Schröpfen, Vesicatoriensetzen* und *andern leichten chirurgischen Operationen* prüfen laſsen, oder besteht er beim Examen nur bis auf diesen Theil der Kunst; so wird er auch nur auf diese Operationen approbirt, und seinem Approbations-Scheine ausdrücklich beigefügt, daſs er bei wichtigeren chirurgischen Curen beim Verlust der Approbation und besondrer harten Bestrafung nach Befund der Umstände, einen erfahrnen Wundarzt zu Rathe zu ziehen habe. Da jedoch ein solches Subject sehr leicht seine Gränzen zu überschreiten pflegt; so wäre es sehr gut, wenn man einer solchen eingeschränkten Approbation ganz entübrigt sein könnte, welches sich aber nicht eher denken läſst, als bis den Pfuschereien und Quaksalbereien ernstlicher gesteuert, und dadurch geschikteren Subjecten

jecten eine beſsere Hofnung zu ihrer Subsistenz gegeben wird. Ehe dies geschieht, opfert überhaupt ein Befliſsner der Chirurgie, Pharmacie oder Medicin nicht so leicht seine Seelenkräfte und sein Vermögen einem sonst undankbaren Studio auf.

§. 165.

Gegentheils giebt es, wie schon im ersten Abschnitte gedacht ist, Fälle, wo ein Candidat der Chirurgie als ein so genannter *Licentiat* oder *Domainen-Amts* oder *Berg-* und *Hütten-Amts Chirurgus* auch auf *innere Curen* geprüft und approbirt wird, wo er sodenn aber auch wie ein Medicus oder doch mehrere Jura entrichten muſs.

§. 166.

Die Form des *deutschen Eides* zeigt am Ende dieses Bandes die Beilage sub *C*, die des *Pohlnisch-Christlichen* die Beilage sub *D* und die des *Jüdisch-Deutschen* die Beilage sub *E*. Den erstern dreien dürfte indeſsen noch das nöthige wegen des Schröpfens und Badens nach dem oben angezogenen Vereinigungs-Patente vom 10 July 1779 einzuschalten sein. Zufolge der *Berlinschen Medicinal-Verfaſsung* muſs (nach dem oben bemerkten Unterschiede des Etabliſsements-Orts) der Chirurgus laut der Verordnung vom 9 Octbr. 1713 zugleich mit in seinen Eid nehmen, daſs er nicht innerlich curiren wolle.

§. 167.

8) Muſs sich der Examinatus sodenn nach den *Schlesischen* Handwerks-Generalien in eines der chirurgischen Mittel *incorporiren* laſsen, welche Verbindlichkeit auch allemal in seinem Approbations-Scheine vermerkt wird. Nach der *Berlinschen* Medicinal-Ordnung vom 27 Septbr. 1725 S. 20 hat daher der Candidat schon bei seiner Anmeldung zum Examen anzuzeigen, zu was für einem Amte der Chirurgen er sich halten wolle. Dergleichen Mittel sind, so viel dem Verfaſser bekannt ist,

a) *im Breslauschen Cammer-Departement* zu *Breslau*, *Namslau*, *Brieg*, *Strehlen*, *Glatz*, *Oels*, *Bernstadt*, *Festenberg*, *Schweidnitz*, *Neisse*, *Oppeln*, und *Neustadt*, so wie denn auch ehedem noch zu *Breslau*, *Glatz*, *Oels*, *Schweidnitz* und *Neiſse* besondere Bader-Mittel vorhanden gewesen sind.

b) Im *Glogauschen Cammer-Departement* hingegen giebt es chirurgische Mittel zu *Liegnitz*, *Glogau*, *Beuthen*, *Sprottau*, *Guhrau*, *Sagan*, *Jauer*, *Hirschberg* und *Schmiedeberg*, und ehedem waren noch besondere Bader-Mittel zu *Liegnitz* und *Glogau*.

Die *erste Barbier-Innung in Breslau* wurde im Jahre 1468 laut der dortigen Raths-Urkunde von Mittwoch nach Omnium Sanctorum d. a., mithin laut der Raths-Urkunde Br. 30 April 1721 erst nach Constituirung der Physiker errichtet.

§. 168.

Nach jenen Urkunden und mehreren Innungs-Artikeln anderer Städte, welche jedoch, so viel man weiſs, noch nicht alle landesherrlich confirmirt sind, wird zur *zunftmäſsigen Legitimation eines Chirurgi* beim Mittel nicht nur, wie gedacht, eine ehrliche Geburt, eine gute Aufführung und die Aushaltung dreier Lehrjahre, sondern auch ein eheliches Weib, ein bestimmter Beitrag in die Zunftbüchse und das Bürgerrecht erfordert. Eine *Wittwe* kann mit den Gesellen die Profeſsion forttreiben, die Mittel sollen sich auch *Ältesten* wählen, und ihre *Innungszwistigkeiten* vor den Magistrat des Orts bringen. Viele dieser Mittel theilen sich, wenn die Mitglieder sich nicht anders als in verschiedenen Städten etabliren können, in verschiedene Zweige, woher sich nach Maasgabe des Haupt-Sitzes des Mittels die Benennung der *Hauptmittel* und *Hauptlade* herschreibt.

§. 169.

Wenn ein chirurgischer Geselle *ehedem* Meister und dem Mittel incorporirt wurde; so muſste er gewiſse *Meisterstücke* verfertigen, welche hauptsächlich in der Anfertigung einiger besonderer Pflaster in Gegenwart der Ältesten bestanden, oder pro redimenda vexa eine gewiſse Summe Geldes zum Mittel bezahlen. Bei dieser Einwerbung fanden zugleich ansehnliche Schmausereien statt.

§. 170.

In dem vermöge des C. des C. M. Br. 19 May 1747 sämmtlichen Barbier- und Bader-Mitteln durch die Adjunctos bekannt gemachten Edicte d. d. Bln. den 18 April 1747 (Kr. II. 466) wurde jedoch bei *allen Gewerksmitteln* in Schlesien und der Gr. Glatz ohne Ausnahme jedes alte und kostbare Meisterstück als unnütz *abgeschaft*, und an deſsen Statt unter Heruntersetzung der alten *Receptions-Gelder* die Einrichtung zu zweckmäſsigeren getroffen, auch festgesezt, daſs die deshalb entstehenden *Irrungen ohne Proceſs* abgethan, und die *Beurtheilungen der Meisterstücke den Magisträten* überlaſsen werden sollen. Zugleich verboth man alle sonst gewöhnlichen *Geschenke* für die Magisträte mit der Verordnung, daſs zur Verfertigung des Meisterstücks keine gewiſse Zeit vorgeschrieben sein solle, indeſsen der Magistrat die *Saumseligen* durch Zwangsmittel dazu anzuhalten habe. Sind die *Ältesten* bei der Verfertigung des Meisterstücks nicht gegenwärtig; so hat allenfalls der neue Meister eidlich zu erhärten, daſs er solches selbst gemacht habe. Der *Armen-Eid* befreiet nach eben dieser Verordnung von der Erlegung der *Receptions-Gelder*, so wie denn auch von der Anfertigung der Meisterstücke, nur gegen Erlegung der Hälfte dieser Gelder, derjenige *frei* sein soll, welcher solche bereits an einem andern Orte in oder ausserhalb Schlesien gehörig gemacht hat. Auch dür-

dürfen die Meistersöhne, ferner diejenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heirathen, ingleichen diejenigen, welche sich in kleinen Orten, wo keine Haupt-Mittel sind, setzen, und sich in einem benachbarten gröſsern Orte incorporiren laſsen wollen, nur die *Hälfte* von den obgedachten Receptions-Geldern zahlen. *Ausländische* Künstler, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers, welche sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz niederlaſsen wollen, sollen vermöge des unterm 6 Nov. 1742 publicirten Patents und des Avertiſsements d. d. 11 April 1744 freies Bürger- und Meister-Recht genüſsen.

§. 171.

Das C. C. Br. 29 Aug. 1748 schafte sodenn ausdrücklich noch *insbesondere bei den Bader- und Barbiermitteln* alle bei dem Meisterwerden üblichen *Schmausereien* und *Meisterstücke* nebst den *Receptions-Geldern* bis auf die an das C. M. Behufs der Anatomie zu entrichtenden, schon in dem Abschnitte von dem Königl. Theatro anatomico erwähnten resp. 20 und 5 Rthl. völlig ab, und sezte fest, daſs alle und jede *Prüfung eines Meisters* lediglich *vor* das C. M. gehöre, der Candidat in Gegenwart eines Adjuncts oder Physici statt des unnützen Pflaster-Kochens eine *chirurgische Operation* an einem so viel möglich lebendigen Thiere machen, und an einem Gliedermann alle mögliche *Bandagen* appliciren solle.

Die-

Diese Disposition wurde in dem C. Rpt. Br. 19 Juny 1752 an das B. C. M. mit dem Beifügen wiederholt, daſs daſselbe jene Verordnung nach Möglichkeit zu realisiren suchen möchte. Als nachher im Jahre 1773 mehr gedachtes anatomisches Theater errichtet, und zur Bedingung einer Reception eines Chirurgi das Cursiren eingeführt wurde; so *hob sich* dadurch jene praktische Prüfung von selbst. Noch wird wegen dieses Innungswesens bemerkt, daſs nach dem C. C. Br. 4 May 1745 die Barbier- und Bader-Innungen ohne Zuziehung der Adjuncten des C. M. weder *Zusammenkünfte* halten, noch eine *Mittels-Correspondenz* fühten sollen.

§. 172.

Das Prädicat eines *Hof-Chirurgi* ist von alten Zeiten her zufolge eines Berichts des B. C. M. vom 25 Juny 1754 ein bloſses Ehrenwort, welches zwar der Person einige Prärogative, in Ansehung der Jurium realium aber, worunter die chirurgischen Officinen zu rechnen sind, in der Regel keinen Vorzug giebt; es wäre denn, daſs bei der Landesherrlichen Ertheilung eines solchen Prädicats zugleich auch eine solche Officin zu halten verstattet würde.

§. 173.

II) *Die speciellen Pflichten eines ohne Einschränkung approbirten Chirurgi* bestehen darin, daſs

1) sie

1) sie ihre Gesellen und Jungen nach dem §. 48. der G.M.O. mit den gehörigen Attestaten und brieflichen Urkunden versehen, und sich allenthalben ihren Innungs-Artikeln gemäſs verhalten,

2) nach §. 49 gefährliche Bleſsuren der Obrigkeit anzeigen, und in schweeren Curen den Beistand eines Medici suchen,

3) nach §. 50 bei Concurrenz mit Medicis alle Umstände einer Verwundung treulich angeben, und gemeinschaftlich verfahren,

4) laut §. 52 schlechterdings (wenn sie nicht nach der oben vorgekommenen Bemerkung im §. 165 mit darauf ausdrücklich examinirt und approbirt sind,) nicht *innerlich curiren*, es sei denn in Orten, wo kein Medicus wohnt, oder sonst ein merklicher Nothfall da, ein Medicus aber nicht bald zu erlangen ist, in welchen sämmtlichen Fällen sie aber dennoch die weitere Cur in irgend einer wichtigen Krankheit dem nächsten Medico überlaſsen, auch überhaupt ohne Aſsistenz eines Medici nicht ad salivationem schreiten, noch in hitzigen Krankheiten Ader laſsen müſsen. In Rücksicht desselben enthält besonders das *Berliner Med. Edict* vom 22 April 1727 (p. 94) folgende Stelle:

Übrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bei denen vorfallenden äuſserlichen chirurgischen Krankheiten als Bubonibus, Chancren und Testiculis Venereis, selbsten einige temperirte Decocta lignorum, ohne frühzeitiges Schwitz-Regimen, zu präpariren und zu geben, wie auch bei andern äuſserlichen Schäden und Verwundungen, wobei sich keine gefährliche Zufälle äuſsern, (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muſs) einige soge-

genannte Praecipitantia und absorbentia, wie auch Decocta Vulneraria zu adhibiren.

5) Müſsen die Chirurgi sich nach dem §. 79 der G. M. O. die Schlesische Medicinal-Ordnung und Taxe anschaffen. Was

6) sie bei den Sectionibus judicialibus so wie insbesondre bei den Sectionen der als schwanger verstorbenen Frauenspersonen beobachten sollen, davon kommt in Absicht des erstern bei der Abhandlung des gerichtlichen Arzneiwesens und in Absicht des leztern bei dem Sanitätswesen das nöthige vor. Auch verdient wenigstens historisch

7) noch angeführt zu werden, daſs nach der Cabinets-Ordre vom 29 Febr. und der darauf erlaſsenen Verfügung an sämmtliche Ärzte und Wundärzte in den andern Königl. Provinzen vom 3 May 1780 (Rp. III. 92) derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher einen bei Schlägereien verwundeten in die Cur bekömmt, davon sofort dem Policei-Directorio Anzeige thun soll. Dies versteht sich aber wohl nur von dem Falle, wenn die Untersuchung des Vorfalls nicht etwa einer andern competenten, davon zu unterrichtenden Behörde zukommt, oder diese nicht bald genug erreicht werden kann. Endlich müſsen sich

8) die Chirurgen nach den allgemeinen Bemerkungen im ersten Titel ebenfalls zu *Feld-* und *Lazaret-Wundärzten* gebrauchen laſsen.

§. 174.

III) Dagegen bestehen die *Gerechtsame eines völlig approbirten Chirurgi* darin, daſs er

1) nach der G. M. O. §. 48 so viel Gesellen und Jungen halten kann, als des Orts Herkommen es verstattet, und gegen alle diejenigen nach

§. 53

§. 53 schleunigst geschüzt werden soll, welche ihm bis auf die im ersten Titel bei den Generalien bemerkten Ausnahmen, in seiner Nahrung hinderlich und unzuläſsig sind. Zu diesen Ausnahmen gehört auch, daſs nach der G. M. O. §. 31 den *Scharfrichtern* (welches auch auf die *Schäfer* aus unbekannten Gründen ausgedehnt wird) die Beinbrüche, wenn sie darin wohl erfahren sind, zu heilen vergönnt, jedoch schlechterdings nicht verstattet ist, von andern äuſserlichen am wenigsten aber innerlichen Curen, bei willkührlicher Strafe, sich zu meliren.

2. Kann der *Rang* der Chirurgen an sich, da ihnen gewöhnlich die Operateurs und Accoucheurs gleichgesezt werden, eigentlich nur mit dem Range eines Apothekers in Collision gerathen. Deshalb aber ist der Abschnitt von dem Apothekenwesen nachzusehen.

§. 175.

Inwiefern

3) nach dem Tode eines solchen Chirurgi deſsen *Wittwe*, welche seine Officin behält, und durch einen Gesellen zu versehen schuldig ist, eines besondern Approbations-Decrets bedürfe, darüber ist zwischen beiden C. C. M. M. in dem Jahre 1748 und 1749 sehr disceptirt, zuletzt jedoch dieser Punkt in Suspenso gelaſsen, und nur durch die Correspondenz im Jahre 1754 so viel festgesezt worden, daſs, wenn ein *solcher Geselle* nebst dem Mechanico auch chirurgische Curen vornehmen wolle, er sich dieserhalb, nur gegen geringere Gebühren, examiniren laſsen müſse, bis er bei der eignen Übernahme einer Officin förmliche Approbation gegen Entrichtung der vollen Jurium nach Abzug der bezahlten erhalten kann.

§. 176.

§. 176.

Wird endlich noch die Frage aufgeworfen,

ob ein Doctor Medicinae, welcher zugleich nach seinem Diplom zu einem Doctor Chirurgiae promovirt worden ist, unbedingt zu einer Praxi chirurgica berechtigt sei?

so würde sie wahrscheinlich, da ars medica das chirurgische Fach nicht absolut in sich begreift, und mithin auch die Befugniſs der Academieen, einen Chirurgum zu creiren, hin und wieder noch sehr zweifelhaft zu bleiben scheint, zu verneinen, und eher zu behaupten sein, daſs ein solcher Doctor sich wenigstens bei dem C. M. des Departements zuförderst einem chirurgischen Examen zu unterwerfen habe.

Dritter Abschnitt.

Von Oculisten, Operateurs und Zahnärzten.

§. 177.

Unter *Operateurs*, wenn sie sich nicht wie die Oculisten lediglich mit den Augen und wie die Zahnärzte nur mit den Zähnen beschäftigen, sind in der Regel alle diejenigen Personen zu verstehen, *welche sich sowohl mit Augen-Curen, als dem Zahnausreiſsen, dem Staarstechen und dem*

F.

(zum §. 177. Seite 161.)

Verzeichniſs

der approbirten Operateurs, Oculisten und Zahn-Ärzte.

Nro.	Nahmen.	Datum der Approbation.	In was für Qualität sie approbiret worden sind.	Wo sie ihre Curen ausüben können.
1	*Johann Gerhard Busch*	d. 4 Mart. 1747	als Operateur	in Schlesien.
2	*Friedrich Leonhard Cléusel*	Glogau d. 9 May 1747	als Zahn-Arzt und Operateur	dito.
3	*Christian Gott. Cyrus*	d. 16. May 1750	als Augen-Arzt	dito.
4	*Johann Franz Joseph Braeuer*	d. 26 April 1751	als Augen- u. Zahnarzt	dito.
5	*Andreas v. Koehring*	d. 18 August 1751	als Operateur	dito.
6	*Johann Fried. Kohler*	Glogau d. 27 May 1752	als Zahn- Mund- und Wurm-Arzt	dito.
7	*Joseph Wangler*	laut Conceſsion d. 2 Febr. 1759	als Operateur und Augenarzt	dito
8	*Johann Nepomucenus Bartscher*	d. 15 October 1763	als Oculist und Operat.	dito.
9	*George Carl Siegerist*	d. 30 Juli 1773	als Augen-Arzt	ist nicht bestimmt worden.
10	*Johann Anton Mende*	Glogau d. 26 Septbr. 1776	als Augen-Arzt	in der Grafschaft Glatz und ganz Schlesien.
11	*Andreas Gottlieb Weichardt*	d. 14 Juli 1785	als Augen-Arzt	dito.
12	*Carl Friedrich Schlögel*	d. 24 August 1785	als Zahn-Arzt	dito.
13	*Laemlein*	l. Cammer-Conceſsion d. d. 4 Novbr. 1790	als Zahn-Arzt	dito.
14	*Johann Franciscus Pellier*	d. 8 Februar 1791	als Augen-Arzt	dito.
15	*Dutel*	d. 17 März 1791	als Zahn-Arzt	dito.
16	*Hieronymus Heilmann*	d. 15 October 1792	als Zahn-Arzt	dito.
17	*Nathan Wolff* ein Berliner Schutzjude	l. Cammer-Conceſsion v. 22 April 1800 u. Approb. des G. C. M. v. 4 Sept. 1799 u. des B. C. M. vom 15 April 1800	als Operateur der Hüneraugen und eingewachsnen Nägel und zum Reinigen der Zähne	vorzüglich im Breslauschen Cammer-Depart.
18	Der Carabinier *Carl Ludwig Pohl* zu Oppeln	laut Cammer-Conceſsion vom 17 April 1800 und Approb. des B. C. M. vom 15 Mai d. a.	als Oculist und Operateur der einfachen und doppelten Hasenscharten so wie der Speckgeschwülste	im Breslauschen Cammer-Depart.

Anmerk. Wenn auch nicht mehr alle leben; so dient doch diese Tabelle zum historischen Gebrauche.

dem Ausschneiden äuſserer Gewächse abgeben. Als solche sind unter andern die am Ende dieses Bandes befindlichen, in der Beilage sub *F* aufgeführten Personen approbirt.

§. 178.

Schon oben bei den *Chirurgis* ist an seinem Orte erwähnt worden, daſs das *Zahnausreiſsen*, wozu man das *Ausschneiden der Hüner-* oder *Elsteraugen* und *Leichdorne* rechnen kann, zu den Operationen gehört, welche ein Chirurgus eben nicht nothwendig ausüben muſs. Es werden daher die Chirurgen bei ihrer Prüfung nicht danach befragt. Da dies aber Operationen betrift, welche sie schon an sich verstehen müssen; so sind sie auch dazu, sobald sie nur ihre Approbation als Chirurgi haben, ohne Anstand berechtigt. Eben dies gilt von der Behandlung *solcher* äuſserlichen *Gewächse*, welche eben keinen besondern Nahmen haben. Hingegen müssen sich Chirurgi, Medici und andere nicht zu ihnen gehörigen Personen einer besondern Prüfung bei dem C. M. unterwerfen, wenn sie sich insbesondere den *Augencuren* und *Augen-Operationen* widmen und unterziehen wollen, so wie solches in den folgenden §. §. näher angegeben wird.

§. 179.

Bei den *Legitimationen* Behufs der Zulaſsung zur Prüfung ist nur

 a) in

a) in Ansehung der *Mediciner* und *Chirurgen* der Unterschied, daſs diese beiden Gattungen von Medicinalpersonen, wenn sie ihre Kunst bloſs am Orte ihres übrigen Etabliſsements auszuüben gesonnen sind, wegen der natürlichen Verbindung solcher Operationen mit ihren übrigen Gerechtsamen und ihrer übrigen Praxis, keiner besondern Legitimation vor dem Examen oder einer besondern höhern Erlaubniſs zu dieser Art von Praxis bedürfen.

b) Andere Subjecte hingegen haben zu ihrer *vorläufigen Legitimation* nach Maasgabe der minderen oder mehreren Wichtigkeit der zu ihrem Gewerbe wählenden Operationen, nicht nur vor allen Dingen

1) beglaubte *Atteste* von bereits bekannten Kunstverständigen über ihre Proben vorzuweisen, sondern sich

2) auch noch vorher, damit das Land nicht ohne Noth mit solchen Subjecten beschweert und überhäuft werde, (als welches lediglich zur Beurtheilung der Ober-Landes-Policei-Behörde gehört) einigermaſsen auszuweisen, daſs sie im Fall ihrer bei dem C.M. erfolgenden Approbation die Königl. *Cammer-Conceſsion* zu erhalten die Gewisheit haben.

Dergleichen Operateurs müſsen sich daher im lezteren Falle zuerst bei der Königl. Cammer des *Departements*, in welchem sie sich schon aufhalten, oder erst noch fixiren wollen, oder, wenn sie besonders die *ganze Provinz* zu bereisen

sen gesonnen sind, allenfalls unmittelbar an das S. F. M. schriftlich unter Beilegung jener Atteste wenden, wo sie sodenn unter Zurückgabe derselben entweder gleich abgewiesen, oder an das nächste C. M. durch eine vorläufige Resolution zur Prüfung verwiesen werden, und gewöhnlich erfolgt auch in diesem Falle der Auftrag dazu an das C. M. selbst mittelst eines besondern Rescripts der Cammer oder des S. F. M.

§. 180.

Die *Prüfung*, wozu sich sodenn der Examinandus schriftlich wie jeder andere, oder im Fall bereits jenes Rescript erfolgt ist, br. m. persönlich zu melden hat, wird theils auf die Theorie theils auf das Praktische *gerichtet*, und in Absicht des ersten geschieht sie in der Regel nie anders als *vor* dem Collegio medico entweder bei deſsen voller Seſsion oder vor einer Deputation deſselben.

§. 181.

Ist der Candidat zu *reprobiren;* so wird nicht nur solches ihm selbst entweder brevi manu oder in einem nach Umständen förmlich zu expedirenden Resolute unter dem Verbothe aller Praxis bekannt gemacht, sondern auch sofort davon der vorgesezten Königl. etc. Cammer berichtet, und allenfalls von dieser Behörde das Publicum in den öffentlichen Blättern für einen solchen Unwiſsenden gewarnigt. Steht aber der *Approbation*

 nichts

nichts entgegen; so wird ihm theils mündlich theils schriftlich aufgegeben, annoch vor einer Deputation des C. M. bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit eine *Operation* vorzunehmen, und, wenn auch dabei nichts zu erinnern ist, sodenn das Approbations-Decret in forma probante ausgefertigt, worauf sich der Examinatus bei dem Cammer-Refsort aufs neue zu melden, und zur Erlangung der förmlichen *Concefsion* dieses Approbatorium im Original sub petito retraditionis zu übergeben hat. Macht sodenn dies Ressort selbst die erfolgte Ausfertigung der Concession dem C. M. nicht bekannt, so mufs der Approbatus solche dem leztern vorzeigen, und nachgehends immer auf seinen Operations-Reisen mit sich führen, damit er sich dadurch sowohl bei den Gerichtsobrigkeiten als bei den Adjunctis und Physicis und sonst legitimiren könne.

§. 182.

Keiner dieser Operateurs wird förmlich *vereidet*, er leistet dafür aber über die Erfüllung seiner Obliegenheiten bei der Production seiner Concefsion dem Vorgesezten des C. M. oder der Deputation des leztern den *Handschlag*.

§. 183.

Welche *Jura* für alles dies bei den C. M. zu berichtigen sind, ist weiterhin bei dem Sportul-Wesen zu finden.

§. 184.

Die *speciellen Pflichten* und resp. *Gerechtsame* aller solcher Operateurs bestehen darin, daſs sie

1) in Ansehung ihrer Kunst und Nahrung keinem Innungszwange unterworfen sind, und nach dem §. 5 der G. M. O. lediglich unter dem C. M. stehen,

2) aus eben dem Grunde nach Maasgabe des §. 8 in Absicht ihres Sostri ihr Forum bei diesen Collegiis haben, und von diesen dabei zu schützen sind,

3) gegen gleich conceſsionirte nie ein ausschliessendes Recht erhalten,

4) nach Maasgabe des §. 79 der M. O. sich diese *M. O. anschaffen* müſsen, auch

5) nach dem C. des C. M. vom 7 Septbr. 1746 (jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in wichtigen Fällen) ihre Operationen, welches auch gewöhnlich dem Approbatorio inserirt wird, nicht anders als *unter der Direction eines Medici* vornehmen, und jede solche vorzunehmende Operation zuförderst in den Städten dem Stadt-Physico, oder auf dem Lande dem Creiſs-Physico *anzeigen*, und, wenn solche vollbracht ist, dem Physico umständlich *berichten*, auf welche Art die Operation unternommen worden, und wer von den Medicis oder Chirurgis zugegen gewesen sei, auch was sie für einen Ausgang oder eine Wirkung gehabt habe? als wovon sodenn die Physici dem C.M. Bericht erstatten sollen.

Wegen der *Art der Bestrafung* ihrer Vergehen sind bloſs die obigen Generalien zu merken.

In der G.M.O. §. 78 wurde zwar sämmtlichen Oculisten und Operateurs das *Ausstehen* und *Feil-*

 haben

haben auf den Jahrmärkten ohne den Besitz eines besondern diesfälligen Privilegii gänzlich verboten, auch solches durch das C.C.Br.30 May 1747, ferner durch das C.C. Br. 5 Septbr. und G. den 21 Octbr. 1785 (Kr. XVIII. 394) bei 25 Rthl. Geld- oder unvermögenden Falls bei vierwöchentlicher Zuchthausstrafe wiederholt untersagt. Durch das C. C. Br. vom 5 und G. 14 Febr. 1786 (Kr. XVIII. 425) auch C. d. C. M. vom 25 ejusd. hingegen ist ihnen wenigstens erlaubt worden, eine Bande zu errichten, und ihre äußerlichen Augen- und Zahn-Medicamente öffentlich ausbieten zu dürfen; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich bei Vermeidung der im C. C. Br. 5 Septbr. und G. 21 Octbr. 1785 festgesezten Strafe nicht beigehen laßen, *Arzneimittel* zum innerlichen Gebrauch zu verkaufen, dabei *theatralische Vorstellungen* durch einen Hannswurst und allerlei Poßenreisser aufzuführen, und ihr *Dasein* auf eine auffällige lärmende Art bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Von den Hebammen und Accoucheurs.

§. 185.

Unter *Hebammen* sonst *Alte, Wehmütter* auch wohl *Großmütter* genannt, werden diejenigen vom

vom Staate beglaubigten Personen verstanden, *welche den Schwangern vor, in und nach der Geburt so wie ihrem dabei zur Welt gebrachten Kinde selbst die nöthige Hülfe leisten, in so fern* das Kind nicht durch Instrumente ans Tageslicht befördert werden muſs, als welches lediglich zu dem Amte eines *Accoucheurs* oder *Geburtshelfers* im bedeutungsvolleren Sinne gehört, *oder* es auf eine den *Medicis* allein zustehende innerliche *oder* eine lediglich von einem *Chirurgo* zu besorgende äuſserliche Cur ankommt.

§. 186.

Da eine Hebamme bei ihrer gedachten Verrichtung einer Gehülfin bedarf, so hat auch fast jede Hebamme eine Frauensperson zur Hand, welche sie dazu abzurichten sucht. Weil nun diese Gehülfin in der Regel den Gebährstuhl zu den Gebährenden trägt, und das gebohrne Kind windelt, so wird sie gemeinhin das *Stuhlweib* oder die *Wickelfrau* genannt. Gewöhnlich besorgt sie aber auch bei der Gebährenden die Clistire und andere ähnliche Verrichtungen.

§. 187.

Wird nun, da man nur im Fall der Noth zu den Accoucheurs seine Zuflucht zu nehmen hat,

A) zuerst von den *Hebammen* gehandelt; so, ist bereits im zweiten Abschnitte der ersten vorhergehenden Unter-Abtheilung umständlich erörtert worden, welche Anstalten zu dem Unterrich-

te der sich der Hebammen-Kunst widmenden Lehrlinginnen in den 3 Schlesischen Hebammen-Instituten getroffen sind, und was in Ansehung der Prüfung und Approbation solcher Personen beobachtet wird. Es kann daher hier nur noch von der *Erlaubniſs zur Praxis solcher Hebammen, welche den Instituts-Unterricht entweder gar nicht oder doch nur auf ihre Kosten genüssen,* sodenn aber von den *speciellern Pflichten und Rechten die Rede sein, welche bei allen Gattungen von Hebammen statt finden.*

§. 188.

I) Die *Erlaubniſs zur Praxis* einer Hebamme, unter welcher hier vorzüglich das *Ausbaden* verstanden wird, sezte *vor dem Jahre* 1740 blos voraus, daſs sie als Wickelfrau oder Stuhlweib einer bereits gehörig angesezten Hebamme einige Jahre hindurch geholfen hatte, und von einem Physico oder Medico in Auftrag der Obrigkeit des Orts des Etabliſsements derselben brevi manu geprüft worden war. *Nach dem Jahre* 1740 blieb es *bis* 1773 so ziemlich bei dieser Einrichtung, und *nach dem Jahre* 1773 muſste *bis* 1791 nur noch so viel wie möglich von der Obrigkeit darauf gehalten werden, daſs die Candidatin vor ihrer Annahme den Unterricht bei dem Profeſsor der Anatomie und Geburtshülfe zu Breslau, wie schon bei den Hebammen-Lehranstalten weitläuftig angegeben worden ist, genoſs, und sich sodenn

denn darüber mit einem Atteste des Profeſsors auswies. *Nach* der Anlegung der 3 Hebammen-Institute im *Jahre* 1791 aber wird vorzüglich darauf gesehen, daſs die Candidatin vor allen Dingen den Unterricht in einem dieser Institute genüſst, welches jedoch, da bereits in einem eignen Abschnitte das nöthige davon verhandelt worden ist, blos in soweit hierher gehört, als auch Candidatinnen für ihre eigene Kosten diesen Unterricht erhalten können, und es sodenn in Absicht ihrer Prüfung und Approbation eben so als bei denjenigen gehalten wird, welche nicht in diesen Unterricht kommen.

§. 189.

Auf alle Fälle wird in Absicht dieser beiden lezten Gattungen von Hebammenlustigen nach der schon in der Natur gegründeten Observanz gegenwärtig darauf gesehen, daſs sie ein *Attest derjenigen Grundobrigkeit des Orts, wo sie sich niederlaſsen wollen, über ihre Annahme als Hebammen beibringen.* Dabei verordnet die G. M. O. §. 65, daſs in jedem groſsen Dorfe eine eigene allda wohnhafte, in Ansehung eines kleinen aber, falls solches nicht nahe an einem groſsen gelegen wäre, in 2 und 2, oder auch nach dem Urtheil des Adjuncti in 3 und 3 *Dörfern* zusammen, eine Hebamme *angesezt* werden soll.

§. 190.

Die Candidatinnen, welche nicht in den Instituts-Unterricht kommen, oder nicht nach Beendigung ihres für ihre Kosten zugleich mit den Instituts-Lehrlinginnen genofsenen Unterrichts mit diesen unter einem öffentlich geprüft werden können, werden allemal *durch den Adjunct* des Orts ihres Etablifsements unter Beifügung des gedachten Annahme-Attests dem C. M. *zum Examen schriftlich präsentirt.* Hierauf *erhält der Adjunct*, wenn nichts dabei zu erinnern ist, *den Auftrag, sie zu examiniren,* und das darüber umständlich aufzunehmende *Protocoll* mit seinem *Gutachten* unter Beischliefsung der bei dem Sportulwesen verzeichneten sämmtlichen *Jurium* des C. M. *einzusenden.* Bei einer solchen Prüfung könnte allenfalls das in dem *Magazin für die gerichtliche Arzneikunde etc. (von Uden und Pyl)* Band I. St. IV. N. VI. S. 929 befindliche Hebammen-Prüfungsprotocoll zu einiger *Richtschnur* dienen. Verdient die Candidatin die Approbation; so wird der *Approbations-Schein* in glaubhafter Form expedirt, vom C. M. vollzogen, und *dem Adjunct* zur Abgabe an dieselbe nebst zweien Exemplaren der Eidesformul zur *Vereidung,* Vermerkung dieser Vereidung auf beiden Exemplaren, Einhändigung des einen an die Schwörende und Zurücksendung des Duplicats ad Acta *zugeschickt.* Alles dies geschieht nach Maasgabe des §. 65 der G. M. O. Hält sich die Candidatin *am Orte des*

C.

C. M. auf; so erfolgt ihre Prüfung und Vereidung vor einer Commiſsion dieses Collegii.

§. 191.

Die *Formul des Eides* schreibt die G. M. O. §. 74 vor, sie ist aber in Ansehung aller Candidatinnen, sie mögen in einem Hebammen-Institute gewesen sein oder nicht, so wie die andern Eide der übrigen Medicinalpersonen, zufolge der bei den Generalien im ersten Titel erwähnten, von der Königl. Cammer genehmigten Formulare näher und zwar so modificirt worden, wie die am Ende dieses Bandes befindliche deutsche und pohlnische Beilage sub *G.* und *H.* zeigt. Zu dem *pohlnischen Eide* hat bereits im Jahre 1773 ein Creuzburger Adjunct das nach sub *I.* beigefügte Schema entworfen. Es fragt sich, ob daſselbe mehr oder weniger als jenes pohlnische Formular zweckmäſsig und dem Sprach-Genio angemeſsen sei?

§. 192.

In den Jahren 1784 und 1785 erfolgte eine durch die B. C. gegangene weitläuftige Discuſsion zwischen dem B. C. M. und einigen *Magisträten, welche die Vereidung einer Stadthebamme* durch die C. M. als einen Eingriff in ihre Gerechtsame ansahen. Das C. M. behielt aber zufolge des B. C. Rpt. vom 19 März 1785 aus dem Grunde das Feld, weil

a) die Observanz gegen die Magisträte spricht, und die M. O. §. 65 ausdrüklich die Verpflichtung

der Hebammen ohne Ausnahme dem C. M. auferlegt, auch den Hebammen-Eid selbst vorschreibt, weil ferner

b) in den Medicinal-Sportul-Verordnungen die Gebühren dafür dem C. M. angewiesen sind, überhaupt aber

c) nach der M. O. die Cognition und Jurisdiction aller Medicinalpersonen in ihren Amts-Angelegenheiten dem C. M. privative zusteht, und die Besoldung der Stadthebammen aus den Stadt-Cämmereien weiter nichts sagen will, als dafs, wenn eine Hebamme noch besondere Pflichten in Ansehung der Cämmerei und des Magistrats zu beobachten haben dürfte, sie dazu besonders von dem Magistrat vereidet werden kann, weil endlich auch

d) die etwa in contrarium ergangenen C. Rescripte, da sie theils auf einseitige Vorstellungen beruhen, theils die M. O. aufzuheben nicht vermögen, den C. C. M. M. nicht präjudiciren können.

§. 193.

Die *Jura*, welche eine Hebamme für ihre Prüfung, Approbation und Vereidung zu erlegen hat, weifst der Abschnitt von dem Sportulwesen im zweiten Theile nach.

§. 194.

Auf den Antrag des Br. C. M. ist auch durch das C. C. v. 17 July 1798 zur Vermeidung alles Mifsbrauchs, welchen etwa unapprobirte Hebammen mit alten *Approbations-Scheinen verstorbener Hebammen* sich erlauben könnten, verordnet

net worden, daſs den verstorbenen Hebammen die Approbations-Scheine abgenommen, und durch die Adjunctos an die C. C. M. M. remittirt werden sollen.

§. 195.

II) Die *speciellen Pflichten einer Hebamme* in Schlesien (wozu auch die weiterhin in der Haupt-abtheilung II. Unterabth. I. Abs. II. §. 378 näher angegebene Vorschriften des A. L. R. II Tit. XX. §. 710 — 718, und 733 — 739 in Ansehung des Verhaltens *gegen Schwangere und Säuglinge* gehören) sind bereits einigermaaſsen durch die *Hebammen-Ordnung der Stadt Breslau vom* 21 *April* 1700 (W. II 309) bestimmt worden. Nach dieser *standen* die Hebammen dort *unter* einer gewiſsen, allemal ex gremio Senatus zu wählenden, aus der Cämmerei besoldeten *Oberfrau*, und durften so wie heute kein *Stuhlweib* ohne Genehmigung des Adjuncti oder Physici, auch nicht mehr als eine *annehmen.* Auch für die neuern Zeiten hat man diese Hebammen-Ordnung zum Grunde gelegt. Vorzüglich aber gehören zu den *spätern Gesetzen* die Dispositionen der G. M. O. §. §. 68, 69, 70 bis 74. Es wurde zwar bald nachher im Jahre 1745 zu einer *Declaration* dieser §. der M. O. von dem B. C. M. eine neue Hebammen-Ordnung entworfen, solche unterm 17 April d. a. dem G. C. M. zum Gutachten mitgetheilt, von diesem unterm 19 Juny ej. a. das nöthige

thige dabei erinnert, dies von dem B. C. M. unterm 3 Septbr. ej. a. gehörig beantwortet, endlich auch von dem G.C.M. unterm 3 Novbr. ej. a. der Entwurf ebenfalls genehmiget. Der ganze Versuch blieb jedoch laut der Rückantwort des B. C. M. vom 20 Decbr. 1752 aus der Ursache suspendirt, weil die in der G.M.O. den Hebammen vorgeschriebene Regeln vor der Hand für hinlänglich erachtet wurden. Diesem gemäſs ist auch auf Veranlaſsung des Directorii des B. C. M. im Febr. 1770 ein *Auszug* aus der G.M.O. für die Hebammen verfertigt, gedruckt, und nachher immer jeder Hebamme bei ihrer Vereidung ein Exemplar zugestellt, auch der Kostenbetrag bei jeder neuen Auflage laut des B. C. Rpt. vom 10 Decbr. 1785 und 1 April 1794 auf den bei der Königl. Domainen-Caſse zu Breslau zum Unterricht der Hebammen bestimmten Fond aſsignirt worden.

§. 196.

a) Was nun das *Wesentliche eines solchen Auszugs* für die Hebammen betrift; so enthält solcher auſser den allgemeinen Pflichten noch die Lehre, daſs sie

1) den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselben nimmer ohne genugsame Anzeigen zu früh oder vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demselben über die Gebühr aufhalten, auch ohne den äuſsersten

sten Fall der Noth ihre Stuhlweiber an ihre Statt nicht senden,

2) bei hoch schwangern Personen die rechte Zeit zur Geburt wohl beurtheilen, und, wenn es Zeit dazu ist, alles ordentlich veranstalten, während der Geburts-Arbeit die Lage des Kindes oder der Geburt öfters untersuchen, und bei bedenklichen Fällen (wie es auch das A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 712 und 713 verordnet) bei Zeiten es mit einer andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth einen approbirten Medicum und Chirurgum, besonders in dem Falle schleunigst zu Hülfe nehmen, wenn die Frucht in Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig ist;

3) bei der Mutter darauf Acht geben, daſs die Schnur nicht verwahrlost, sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit (wie es heiſst) ganz und vollkommen von ihr gebracht werde, und falls sich hieran einiges Hinderniſs oder einiger Mangel ereignen sollte, alsofort einen Medicum dazu fordern laſsen,

4) sich bei Leib- und Lebensstrafe nicht zum Kinderabtreiben gebrauchen laſsen, und dergleichen Zumuthungen sogleich der Obrigkeit anzeigen, (der §. 71 der G. M. O. spricht auch wegen Bestrafung dieses Verbrechens von Strafe an Geld und Guth und Verlust des Amts und der Ehren,)

5) keine die Weiberreinigung befördernde Mittel machen oder geben, sondern die Frauenspersonen an die Medicos verweisen, überhaupt

6) sich keinesweges vom *Curiren* meliren, es wäre denn im höchsten Nothfalle bei Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern, da sie, sobald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines simples und ohnschädliches Mittel, als z. E. laxirende Kinder-Säftel, Goldpulver, erweichende

de Clistire uud Umschläge, in den Apotheken bereiten lafsen sollen, auch

7) wenn ihnen von der Obrigkeit verdächtige Weibspersonen oder Inquisitinnen zu besichtigen anbefohlen wird, alles genau in Augenschein nehmen, und ohne allen Rückhalt oder Furcht ihr Urtheil der Obrigkeit oder auch dem C. M. sonst aber nirgends anzeigen.

§. 197.

b) Historisch ist dabei zu bemerken, dafs nach einer in den *andern Preufsischen Provinzen* im Jahre 1778 ergangenen Instruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, (Rp. III. 92) die Hebammen, wenn ihnen verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen unziehmenden Rath und Hülfe suchen, solches befundenen Umständen nach alsofort der Obrigkeit, unter welcher eine solche Person angesefsen ist, anzeigen müfsen.

§. 198.

c) Ist durch das C. C. Br. 7 May 1785 (Kr XVIII. 338) den Hebammen wiederholt verboten worden, *Arzneien* zum Gebrauch zu geben und zu verordnen, diejenigen ausgenommen, welche sie bei Entbindungen nothwendig brauchen, und aus privilegirten Apotheken auf Anrathen und Vorschrift des Physici und Arztes gekauft haben.

§. 199.

Auch befielt

d) die G. M. O. §. 74 und die deshalb in jenem Extracte mit abgedruckte Stelle den Hebammen, dafs sie ohne Noth keine sogenannte *Nothtaufe* (welche Klb. II. 591 erwähnt) vornehmen, auch, wenn das Kind nicht vollkommen gebohren, und von seiner Mutter gelöfst, oder ungewifs ist, ob das Kind noch lebe, gar nicht taufen. Dies ist aber den catholischen Religionsprincipien, nach welchem ohne heilige Taufe kein Mensch selig werden kann, zuwider. Es sezt daher schon das Kaiserlich-Königliche Oberamtliche Mandat d. d. Jauer 14 Septbr. 1731 (W. I. 127) fest,

> *dafs von denen der Augspurgschen Confefsion zugethanen Hebammen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem Taufwafser berührt werden können, die sogenannte Nothtaufe ertheilt werden solle.*

Unterm 18 Januar 1745 machte deshalb der damalige Bischoff zu Br., Cardinal *von Sintzendorff*, bei der B. C. wegen jener Preufsischen Verordnung eine der Sache angemefsene Gegenvorstellung, worauf denn in Verfolg des B. C. Rpt. v. 22 ejusdem jener Stelle des Extracts wenigstens in den Acten der Beisatz beigefügt worden ist,

> dafs eine Hebamme bei catholischen Eltern auf derselben Verlangen auch die noch nicht völlig zur Welt gebrachten Kinder, wenn nur einige Zeichen des Lebens vorhanden sind, im Nothfall taufen möge.

§. 200.

Als vor einigen Jahren bei einem gewifsen Vorfalle das B. C. M. bei der B. C. auf eine Ober-Landes-Policei-Verfügung antrug, dafs zur Vermeidung eines sonst zu spät kommenden Beistandes den in gefährlichen Kindesnöthen sich befindenden catholischen Frauenspersonen eher mit der medicinischen Hülfe als mit der Administration der Sacramente beigesprungen werden dürfte; so hat sich ferner

e) das Cammer-Refsort mit dem Bischöfl. General-Vicariat-Amte zu Breslau in so weit laut Cammer Rpt. vom 9 Aug. 1796 dahin geeinigt, dafs die Geistlichkeit in dergleichen gefährlichen Fällen, da eine völlige Gewährung jenes Antrags in das Gewifsen und den Glauben an die Unentbehrlichkeit der *Sacramente* zu sehr eingreife, wenigstens *mit der Administration* derselben so viel wie möglich eilen solle.

§. 201.

Damit aber auch die Hebammen ihre, besonders artistischen, Pflichten genauer kennen lernen; so hat bereits das S. F. M. in dem Rpte. Br. 11 Febr. 1785 den *Hebammen-Catechismus* des Hebammen-Lehrers *Haagen* zu Berlin dazu in Vorschlag gebracht, und in dem Rpte. Br. 5 May ej. a. dem B. C. M. die Herausgabe eines vorzüglich für Schlesien bestimmten *Lehr- und Lesebuchs für die Hebammen* empfohlen, auch die B. C. durch

dnrch das Rpt. vom 28 Juny 1796 den diesfälligen *Entwurf* des Profefsoris *Gerdeſsen* zu Glogau dem B. C. M. mitgetheilt, sich jedoch das leztere zufolge des Berichts vom 15 July 1797 vorbehalten, für sein Departement eine besondere Anleitung herauszugeben. Der Entwurf dazu ist auch würklich schon vor zehn Jahren ausgearbeitet, und dem zulezt verstorbenen Directori des B. C. M. übergeben, aber nicht mehr in seinem Nachlaſse aufgefunden worden. Der *Gerdeſsensche* Entwurf erschien sodenn bei Günther d. j. im Jahre 1798 in 8 unter dem Titel: *Anleitung zur Geburtshülfe für die Hebammen des Glogauschen Cammerdepartements*, auf 175 S. in Druck. Eine Recension darüber befindet sich in der *I. A. L. Z. Februar* 1800 *N.* 39.

§. 202.

Über die *Vergehungen* einer Hebamme bestimmt das N. A. L. R. Th. II. Tit. XX. folgendes:

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängniſsstrafe belegt, und, wenn sie sich dadurch nicht warnen laſsen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 712. Wenn bei einer Geburt schweere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die

Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbei rufen zu lassen.

§. 713. Ein gleiches muss geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen.

§. 714. In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die blosse Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712. 714) soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Eltern, noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17, 18.)

§. 717. Vielmehr muss leztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen; welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muss.

§. 718. Eltern und Hebammen, welche diesem zuwider, dergleichen Missgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monathen belegt werden.

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsäzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Missgeburt war, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monathen, sonst aber Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißsstrafe leiden.

§. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

§. 203.

III) In Absicht der *Gerechtsame einer approbirten Hebamme* wurde

1) bereits durch das C. C. Br. 5 März 1748 festgesezt, daſs *auf dem Lande* die Grundherrschaften in Concurrenz der Gemeinen für die beſsere *Subsistenz* ihrer Hebammen sorgen, und ihnen etwa freie *Wohnung* und einiges *Holz* oder sonst ein anderes *Douceur* ausmachen, und zuwenden möchten. Nach der Zeit hat das durch die Currende des C. M. Br. den 15 July 1755 den Adjunctis bekannt gemachte C. C. Br. 21 April d. a. ausdrücklich festgesezt, daſs einer jeden Hebamme auf den Dörfern täglich eine *ganze Armen-Portion an Geld und Brodt*, so wie solche an einem jeden Orte eingerichtet ist, gegeben, und, wenn sie nach einer Stadt zu ihrer Instruction bei dem Adjuncto oder Physico oder zur Beiwohnung einer Section *reisen*, und sich daselbst einige Zeit aufhalten muſs, alsdenn zu ihrer nöthigen Sustentation ebenfalls aus der Armen-Caſse täglich ein *Diäten-Betrag* von 2

Sgl. gezahlt, auch überhaupt die freie Wohnung in den Gemeinen- und Hirten-Häusern verstattet, und sie von allen *Oneribus publicis, Nahrungs- und Schutzgeldern auch Diensten befreit* werden soll. Zugleich beschloſs unter eben dem dato, nämlich den 21 April d. a. die B. C. mit dieser Einrichtung auf den Königlichen *Domainen-Amts-Dörfern* den Anfang zu machen, und erlieſs deshalb das nöthige sofort an die Domainen-Ämter.

§. 204.

Eben so wurde bereits

2) laut Correspondenz des G. und B. C. M. respective vom 2 Novbr. und 28 Decbr. 1747 und laut C. Rpt. Br. 19 April 1754 auf eine beſsere *Taxe* für die Hebammen gedacht, und deshalb der diesfällige, diese Taxe auf 4 Claſsen der Einwohner vertheilende, Entwurf des G. C. M. dem B. C. M. mitgetheilt, jedoch laut des B. C. Rpts. vom 6 Septbr. d. a., damit der Generosität des Publici nicht Eintrag gethan würde, beschloſsen, darnach nur bei vorkommenden Umständen und Streitigkeiten, ohne besondere öffentliche Bekanntmachung dieser Taxe, decidiren zu laſsen. Da sich aber seit dieser Zeit vieles wieder geändert hat; so ist auch die Projectirung einer neuen solchen Taxe im Jahre 1791 in Anregung gebracht, allein aus dem schon angeführten Grunde auf das Gutachten des B. C. M. vom 1 Febr. 1792 auch deſsen neuerer Entwurf, (zufolge des C. Rpts. Br.

30

30 Juny ej. a. in einer Glatzischen Angelegenheit) suspendirt worden.

§. 205.

Was nun

B) die *Accoucheurs,* von welchen in der G. M.O. nichts zu finden ist, betrift; so haben die Candidaten sich in der Regel allemal durch den Adjunct des Orts ihres Etablissements zur Prüfung schriftlich *präsentiren* zu lassen, und, wo es nur irgend möglich ist, zu ihrer vorläufigen *Legitimation,* da das Accouchement mit keinem Zunftszwange belegt ist, beglaubte *Atteste* von Sachverständigen über ihre schon in deren Beistand gehörig versuchten Proben beizulegen und vorzuweisen.

§. 206.

Ihre *Prüfung,* welche sich zwar auf kein ausdrückliches Gesez, jedoch auf die Natur des so wichtigen Gegenstandes, als das Accouchement ist, gründet, geschieht ohne Ausnahme vor einer Deputation des C.M. und zwar allemal von dem Professor der Geburtshülfe in Gegenwart einiger medicinischen oder chirurgischen Mitglieder und des Syndici des Collegii, und wegen des dabei oft vorkommenden Gebrauchs der Instrumente, Becken etc. in Breslau mehrentheils auf dem Theatro anatomico.

§. 207.

Das *Approbations-* oder *Reprobations-Decret* wird dem Adjunct, welcher den Candidaten

präsentirt hat, zur Nachricht und Achtung und Abgabe an denselben zugefertiget, und, da die Ausübung des Accouchements als eine vom Staate nicht genug zu begünstigende Angelegenheit außerdem keiner besondern Concession der Ober-Landes-Policei-Behörde bedarf, vielmehr wegen *Anstellung besonderer Geburtshelfer* und *Wundärzte auf dem platten Lande* ein ausdrückliches C. C. G. den 11 Novbr. und Br. 20 Decbr. 1788 ergangen, auch bereits laut des C. Rpt. Br. 28 Januar 1771 und des C. C. G. 13 Novbr. 1770 die Anstellung besonderer *Provinzial-Accoucheurs* bei den Cämmereien projectirt worden ist; so wird der Candidat, wenn er im Examen besteht, sofort nach dem Examen bei dem C. M. nach dem am Ende des Werks befindlichen Formulare sub *K.* in *Eid und Pflicht* genommen.

§. 208.

Was derselbe sodenn an *Juribus* zu entrichten hat, kommt bei dem Sportul-Wesen vor.

§. 209.

Seine *Pflichten* und *Gerechtsame* sind im wesentlichen keine andere, als welche bei den Hebammen selbst statt finden. Dabei ist das B. C. M. laut dessen Rpts. vom 1 July 1796 (in einer Neumarktschen Sache) der Meinung, daß ein Accoucheur bei seinem Accouchement die Concurrenz einer approbirten Hebamme keinesweges ausschließen könne. Eben so geht das, was wegen

gen der Section der im 7ten Monath schwanger verstorbenen Personen verordnet ist, auch die Accoucheurs an.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Apotheken-Personal und den Apotheken-Officinen.

§. 210.

Eine *Apotheke* oder *pharmaceutische Officin* ist, *objectivisch* betrachtet, ein *Behältniſs, wo die für Menschen und alle übrigen Creaturen nöthigen innerlichen und äuſserlichen Heilmittel nicht nur bereitet, sondern auch zu jeder Zeit für den bestimmten Preis an die derselben bedürftigen Personen verabfolgt (dispensirt) werden.*

Nach der *Berliner-Medicinal-Ordnung* von 1725 S. 34 und 35 müſsen diese Officinen äuſserlich mit den Worten: *privilegirte Apotheke*, überschrieben sein.

Subjectivisch hingegen begreift, besonders *in Schlesien*, eine solche Officin *eine den Grundstücken gleich grachtete, oft darauf haftende, jedoch verlegbare Gerechtigkeit zur Verfertigung und zum Verschleiſs dieser Heilmittel* in sich, in Rücksicht welcher Gerechtigkeit an sich daher alles das beobachtet werden muſs, was überhaupt bei liegenden

Gründen statt findet. Da diese Begriffe einigermaſsen auch auf die hin und wieder zur Debitirung ihrer Fabrikate conceſsionirten einzelnen bloſsen *Chymiker* und auf die Gerechtigkeiten der so genannten *Materialisten* paſsen; so will man hin und wieder, und, wie es scheint, nicht ohne allen Grund, da, wo nicht besondere Privilegia entgegen stehen, den Unterschied der *Apotheker*, solcher *Chymiker* und *Materialisten* darin setzen, daſs die ersten mit Ausschluſs der beiden übrigen Gattungen von Medicinalhändlern privative zum Dispensiren nach Recepten oder zu Recepturen, und die *zweiten* zu allem, was nicht Receptur heiſst, die Dritten aber nur zu demjenigen berechtiget sind, was deshalb die G.M.O. wie weiterhin näher angeführt wird, bestimmt. Die G. M. O. erwähnt der gedachten Chymiker gar nicht, doch scheint es sich von selbst zu verstehen, daſs dazu Subjecte, welche mit hinlänglichen pharmaceutischen Kenntniſsen ausgerüstet, und deshalb von einem C. M. tüchtig befunden worden sind, erfordert werden, und daſs sie beständig einer genauen Controlle des C. M. unterworffen bleiben. Eine andre Frage ist, ob sich ein solcher Chymiker ebenfalls nach den Apotheken-Dispensatorien genau zu richten habe?

§. 211.

Eine dergleichen Apotheken-Officin steht entweder einer Medicinal- oder einer andern Person eigenthümlich zu. Im ersten Falle wird sie in

in der Regel von einem *Apotheker-Herrn*, gemeinhin nur *Apotheker* genannt, selbst, im lezten Falle aber nur von einem *Provisor* versehen. Beide stehen gegen das Publicum und die Medicinal-Oberaufsicht in einem gleichen Verhältnisse, und haben daher gleiche Pflichten auf sich, so daſs dasjenige, was weiterhin davon und von der Fähigkeit zur Praxis und zum Besitz einer Apotheke überhaupt gesagt wird, sowohl von dem einen als von dem andern gilt. Der einzige Unterschied zwischen beiden ist, daſs der Apotheker als Herr und Eigenthümer seine Kunst für seine eigene Rechnung, der Provisor aber nur für des Eigenthümers Rechnung ausübt. Nicht selten hält sich aber auch ein würklicher Apotheker theils zur mehreren Bequemlichkeit, theils, wenn er etwa zugleich Arzt oder gar Apotheken-Revisor sein sollte, einen Provisor. Aus jenem Grunde bezahlt auch ein Provisor nur die Hälfte der an das C.M. und den Adjunct zu berichtigenden, bei dem Sportulwesen vorkommenden *Jurium*. Eine eigentliche handwerksmäſsige Mittelsverbindung findet jedoch, wenigstens in Schlesien, unter den Apothekern zufolge eines Berichts des B. C. M. an die B. C. vom 22 Aug. 1771 keinesweges, sondern nur ein solches Verhältniſs wie bei den kaufmännischen Corporationen statt.

§. 212.

Die würklich privilegirten *Apotheken-Gerechtigkeiten* in Schlesien, und der Grafschaft Glatz,

so

so weit sie dem Verfaſser bekannt sind, weiſst die Beilage sub *L.* am Ende dieses Bandes nach. Nur ist dabei zu bemerken, daſs es zwar bei der Preussischen Occupation Schlesiens auch noch solche Officinen zu *Wünschelburg* in der Gr. G. und in *Gottesberg* bei Landshut gegeben hat, diese aber, weil sie nicht bestehen konnten, so wie verschiedene Jesuiten-Apotheken zu Glatz etc. bald wieder *eingegangen* sind. Dagegen giebt es noch verschiedene *Apotheker-Gewölbe* in den kleinen Städten und Marktflecken, welche aber auf keinen Fall den Nahmen einer Apotheke, womit sie der gemeine Mann beehrt, verdienen. Sie können nur ganz gemein bekannte unschädliche Medicamente unter der Aufsicht der Policei des Orts verkaufen, und ohnehin wegen ihrer Lage nie zu vollständigen Officinen eingerichtet werden.

§. 213.

Es versteht sich von selbst, daſs, wenn jemand da, wo noch keine Apotheker-Officin vorhanden gewesen ist, eine dergleichen anlegen, mithin ein ganz *neues Etabliſsement* in dieser Art errichten will, dazu eine besondere Erlaubniſs der Ober-Landes-Behörde nöthig ist, und sich deshalb bei der Königlichen Cammer des Departements vor allen Dingen gemeldet werden muſs, welche sodenn, in so fern kein ausschlieſsendes Recht eines Dritten am Orte des neuen Etablissements

L.

(zum §. 212. Seite 188.)

Nachweisung

der im Breslauschen Cammer-Departement befindlichen eigentlichen Apotheken.

Creiſs	Ort und Anzahl: gröſsere		Ort und Anzahl: kleinere		Summa
Breslau	Breslau	8	— —		8
— —	— —		Bolkenhayn	1	1
Landshut	Landshut	2	— —		2
	— —		Grüſsau	1	1
Brieg	Brieg	2	— —		2
Beuthen	— —		Tarnowitz	1	1
Cosel	— —		Cosel	1	1
			Gnadenfeld	1	1
Creutzburg	— —		Creutzburg	1	1
			Pitschen	1	1
Frankenstein	Frankenstein	1	— —		1
	— —		Silberberg	2	2
	— —		Reichenstein	1	1
Falkenberg	— —		Falkenberg	1	1
Glatz	Glatz	2	— —		2
	— —		Habelschwerdt	1	1
	— —		Landec	1	1
Grotkau	— —		Grotkau	1	1
			Ottmachau	1	1
Leobschütz	— —		Leobschütz	2	2
Münsterberg	Münsterberg	1	Henrichau	1	2
Namslau	— —		Namslau	1	1
Neustadt	Neustadt	2	— —		2
Neiſse	Neiſse	2	— —		2
	— —		Patschkau	1	1
	— —		Neumarkt	1	1
Latus		20		21	41

Creiſs	Ort und Anzahl: gröſsere		Ort und Anzahl: kleinere		Summa
Transport		20		21	41
Nimptsch	— —		Nimptsch	1	1
Oels-Bernstadt	— —		Oels	1	1
	— —		Bernstadt	1	1
	— —		Juliusburg	1	1
Oels-Trebnitz	— —		Trebnitz	1	1
	— —		Stroppen	1	1
Ohlau	— —		Ohlau	1	1
Oppeln	Oppeln	2	— —		2
Pleſse	— —		Pleſse	2	2
Rattibor	Rattibor	2	Rybnik	1	3
Reichenbach	— —		Gnadenfrei	1	1
	— —		Reichenbach	1	1
Schweidnitz	Schweidnitz	1	— —		1
	Freiburg	1	— —		1
	— —		Friedland	1	1
	— —		Waldenburg	1	1
Strehlen	— —		Strehlen	1	1
Striegau	— —		Striegau	1	1
Tost	— —		Gleiwitz	1	1
Wartenberg	— —		Wartenberg	1	1
			Festenberg	1	1
Siewiers	Siewiers	1	— —		1
Summa		27		40	67

Nachweisung
der im Glogauschen Cammer-Departement befindlichen eigentlichen Apotheken.

Fürstenthum und Creiß	Ort und Anzahl		Summa
	größere	kleinere	
A) *Fürstenthum Glogau* *Creise:* 1) Glogau	in Glogau 2 nämlich die Hof- und Stadt-Apotheke	Schlawa 1 Polckwitz 1	4
2) Freystadt	Freystadt 1	Beuthen 1 Neusalz 1 Neustädtel 1	4
3) Grünberg	Grünberg 1	— —	1
4) Sprottau	Sprottau 1	— —	1
5) Guhrau	Guhrau 1	Koeben 1	2
6) Schwiebus	Schwiebus 1	— —	1
B) *Fürst. Sagan* *Creise:* Sagan	in Sagan 2 a) die Stadtapotheke b) die Apotheke des Schuleninstituts	Priebus 1	3
C) *Fürst. Jauer* *Creise:*			
1) Jauer	Jauer 1	— —	1
2) Hirschberg	Hirschberg 2 welche beide einem Besitzer gehören	Warmbrunn 1 Schmiedeberg 1 Schoenau 1	5
Latus	12	10	22

Fürstenthum und Creiß	Ort und Anzahl		Summa
	größere	kleinere	
Transport	12	10	22
3) Loewenberg	Loewenberg 1 Bunzlau 1	Liebenthal 1 Greiffenberg 1 Friedeberg am Queis 1 Laehn 1 Naumburg am Queis 1	7
D) *Fürstenthum Liegnitz* *Creise:* 1) Liegnitz	Liegnitz 2 a) die Stadtapotheke, b) die Schulen-Instituts-Apotheke	Parchwitz 1	3
2) Goldberg	Goldberg 1	Haynau 1	2
3) Lüben	Lüben 1	— —	1
E) *Fürst. Wohlau* *Creise:* 1) Wohlau	Wohlau 1	Winzig 1 Herrnstadt 1	3
2) Steinau	Steinau 1	Raudten 1	2
F) *Fürstenthum Trachenberg*	Trachenberg 1	Prausnitz 1	
Militscher Creiß	Militsch 1		3
Summa	22	21	43

sements entgegen steht, die Concession ertheilt. Aber selbst im Falle eines entgegen stehenden Exclusivi würde dann, wenn das öffentliche Wohl dabei mehr wie sonst interessirt wäre, nichts gegen eine solche Anlage einzuwenden, der bereits privilegirte Dritte aber nach bekannten allgemeinen Grundsätzen auf irgend eine Art vom Staate zu entschädigen sein. Indessen ist Schlesien, besonders Oberschlesien, noch nicht hinlänglich mit Apotheken versehen, und daher das Publicum bereits verschiedenemale zur Anlegung mehrerer aufgemuntert worden. Vorzüglich gehört hierher das *C. C. Br.* 13 *und G.* 25 *July* 1780, *wegen der anzulegenden Apotheken in denjenigen Städten, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind,* (Kr. XVII. 63) und das laut des Schreibens der Br. C. an die G. C. v. 28 May 1783 von Oberlandes-Policei wegen getroffene *Regulativ* (Kr. XVIII. 39) nach welchem diejenigen Apotheker, welche in einer Stadt eine ganz neue Apotheke anlegen, in sofern sie nemlich die nöthige Kenntniß besitzen, und ein Haus ankaufen, folgende *Beneficien*, als:

1) unentgeldlich das Examen und die Approbation bei dem C. M.
2) eine unentgeldliche Concession, privative zur Apotheke und neben bei, wenn keine besondere Statuta und Privilegia obstiren, cumulative zum Handel mit Zucker, Coffée, ingleichen zum Schank und Abziehen der Liqueurs und gebrannten Waſser und zum Cieder- und Methmachen und deren Ausschank,

3) eine

3) eine zehnjährige Servis-Freiheit und eine proportionirliche Befreiung von der Einquartirung und von allen bürgerlichen, persönlichen, sich nicht auf den besitzenden Fundum beziehenden, Oneribus so wie in Specie von den Paraphen Juribus

zu erwarten haben. Was sich wegen des gedachten freien Examens zum Nachtheil der Sportuln der bloſs darauf angewiesenen ganz unbesoldeten Mitglieder der C.C.M.M. sagen läſst, kommt bei dem Sportulwesen vor.

§. 214.

Das zulezt erwähnte Regulativ hält es auch zu einer noch mehreren heilsamen Bequemlichkeit des Publici für dienlich, wenn die Bader und Chirurgi besonders da, wo sie wegen Mangel eines Medici sich mit innerlichen Curen abgeben dürfen, und von einer Apotheke zu weit entfernt sind, die Medicin aus der nächsten mit einer Apotheke versehenen Stadt nehmen, eine kleine *Hausapotheke* errichten, die C. C. M. M. aber die Medicamente und die ohngefähren Kosten dazu bestimmen, die Creiſs-Physici sodenn diese Hausapotheken bei ihren andern Bereisungen mit visitiren, und die Inhaber sich durch ein Attest des Apothekers der nächsten Stadt über die bei ihm genommene Medicin ausweisen, die unvermögenden Chirurgi aber zu diesem Ende mit einem Vorschuſse unterstüzt werden. Wahrscheinlich bedarf jedoch dieser Plan noch einiger nähe-

ren

ren Modificationen, ehe ein Versuch damit gemacht werden kann.

§. 215.

Was nun

I) die Erlangung der *Erlaubniſs zur pharmaceutischen Praxis* betrift; so ist dazu

1) nach der gewöhnlichen Verfaſsung der Corporationen in den Deutschen Ländern die sogenannte eheliche Geburt und daher die Herbeischaffung der *Geburtsbriefe* von der Obrigkeitsbehörde nöthig. Im Fall des Mangels einer solchen Geburt findet jedoch eben dasjenige statt, was schon bei den Chirurgis wegen eines Cammer-Legitimations-Decrets angeführt worden ist.

§. 216.

2) Muſs der Candidat die Apothekerkunst als *Lehrbursche ordentlich gelernt haben.*

§. 217.

Weil nun, wie gedacht, bei den Apothekern kein solcher enger Innungs-Nexus wie bei den Chirurgen eingeführt ist, mithin die bei den leztern übliche Prüfung ihrer Lehrburschen wegfällt; so hat

3) die G. M. O. zum Beweise der ausgestandenen Lehre §. 57 die sonst vorher in Schlesien nicht sehr im Gebrauche gewesene *Prüfung der Apotheker-Lehrlinge* festgesezt. Jeder solcher Lehrling muſs sich daher zu diesem Behuf unter

der

der Angabe und Bescheinigung seiner ausgestandenen, auf 3 Jahr festgesezten (wohl aber nie zureichenden, sondern wenigstens auf 5 Jahre zu bestimmenden) Lehrjahre durch den Adjunct des Districts bei dem C. M. zum Examen schriftlich *präsentiren* laſsen. Der Adjunct erhält hierauf das Decret zu der allemal von ihm vorzunehmenden Prüfung. Er nimmt ein Protocoll darüber auf, und schickt solches sodenn im Original nebst seinem Gutachten und den bei dem Sportulwesen bestimmten Juribus an das committirende C. M., welches, wenn nichts zu erinnern ist, das zugleich die Einwilligung zur Lossprechung enthaltende Fähigkeits-*Testimonium* ausfertigt, und dem Adjuncto zur Abgabe an den Supplicanten zuschickt. Hierauf folgt die *Loſssprechung* selbst, worüber der nöthige *Lehrbrief* ausgestellt, und von der Pharmaceutischen Corporation des Orts unterschrieben wird. Das C. C. Br. 3 und Gl. den 20 May 1766, wie es künftig mit den Geburts- und Lehrbriefen für die Materialisten und Specerei-Händler gehalten werden soll, (Kr. IX. 100) verordnet zwar wörtlich:

> So viel endlich 4) die Apotheker betrift; so müssen selbige nach der M. O. Geburtsbriefe lösen, und erhalten sie *statt der Lehrbriefe* nach vorgängigem Examine *Testimonia*, die allemal auf Stempelpapier auszufertigen;

Es ist indeſsen dadurch in jener Einrichtung nichts geändert worden.

§. 218.

§. 218.

Da diese Prüfung und Approbation nur für die *einländisch* loſsgesprochnen Subjecte vorgeschrieben zu sein scheint, *jedem* Gesellen jedoch sehr viel anvertraut werden muſs, was auf die Gesundheit den gröſsten Einfluſs hat, und die Schlesischen Officinen nicht ganz der aus dem Auslande zu verschreibenden Gesellen entbehren können; so hat schon im Jahre 1745 (also bald nach Emanirung der G. M. O.) das G. C. M. auf das Examen aller Gesellen ohne Ausnahme, jedoch nur über die Compositiones praescriptorum remediorum angetragen. Die Sache ist aber auf die Bemerkung des B. C. M. in deſsen Schreiben vom 8 Decbr. 1748, daſs jener Vorschlag einen Mangel an fremden Gesellen verursachen dürfte, nicht eher als erst neuerlich wieder gerügt worden. Das B. C. M. hat nämlich in einem Berichte an die B. C. vom 1 Novbr. 1797 die Nothwendigkeit vorgestellt, daſs, wegen der zeither hin und wieder vorgekommenen Unachtsamkeit und Renitenz der Gesellen, jeder ohne Ausnahme wenigstens über die ihm obliegende Pflichten vereidet werden möchte. Mit dem G. C. D. wurde sodann weitläuftig darüber conferirt, und dabei von dem G. C. M. zugleich jener alte Vorschlag wiederholt, jedoch auch wegen der Reise- und Prüfungs-Kosten so wie wegen des etwa zu verliehrenden Quartals-Lohns das nöthige erwogen, und endlich aus dem Grunde, weil jeder Amtseid unstreitig eine

Überzeugung des dem Schwörenden beiwohnenden Begriffs von dem Umfange seiner Pflichten voraussetze, und dem Staate so wie jedem Apotheker selbst an der Ansetzung eines, seinem Berufe gewachsenen, Apotheker-Personals gelegen sein müſse, auch in andern Ländern z. B. in Sachsen wenigstens die Vereidung aller Apotheker-Gehülfen eingeführt sei, nach dem Antrage des G. C. M. durch das Rpt. der B. C. vom 10 August 1798 nicht nur die *Vereidung aller Apothekergesellen* sondern auch die vorherige *Prüfung der aus dem Auslande verschriebenen Gesellen* festgesezt.

§. 219.

Nach Maasgabe dieses Rpt. und der bei dieser Gelegenheit von sämmtlichen gedachten Behörden gemachten Bemerkungen entwarf hierauf das B. C. M. den *Gesellen-Eid* in der Art, wie die Beilage dieses Bandes sub *M* zeigt, die verlangte *Instruction für die Adjunctos* aber dahin, daſs

a) kein Apotheker-Geselle, welcher nicht ein Testimonium von irgend einem in den Königlich-Preuſsischen Staaten angesezten C. M. aufzuweisen hat, in irgend einer Officin angenommen werden soll, bevor derselbe nicht vorher vom Adjunct in Gegenwart des ihn anzunehmen gesonnenen Apothekers selbst ad protocollum examinirt worden, und nicht wenigstens drei Praeparate chemisch-pharmaceutischer Art in Gegenwart und unter Aufsicht seines

nes künftigen Patrons, welcher die anzufertigenden Praeparate aufgeben soll, angefertiget habe. Der Adjunct hat sodenn nebst seinem gutachtlichen Berichte über die Fähigkeit des Candidaten das vom Adjunct sowohl, als vom Apotheker und von dem Candidaten zu unterschreibende Examinations-Protocoll und das Gutachten des Apothekers über die angefertigten Praeparate an das C. M. franco einzusenden, und die Zufertigung der Eides-Formul und des Testimonii nach Befund zu erwarten.

b) Soll jeder auch bereits, der Lossagung von den Lehrjahren wegen, examinirte und durch ein Testimonium von irgend einem Königl. Preuſs. C. M. seiner Fähigkeiten wegen sich ausweisende Gehülfe, in so fern er in der Officin noch nicht vereidet worden ist, vom Adjunct vereidet werden.

§. 220.

Beide Entwürfe wurden von dem B. C. M. der B. C. mittelst Berichts vom 15 Novbr. d. a. mit dem Gesuche übergeben, ihren Druck zu genehmigen, und hiernach die Magisträte selbst zur weitern Bekanntmachung an die Apotheker und zu deren Anweisung instruiren zu laſsen, daſs sie die für diese Prüfung und Vereidung an das C. M. und den Adjunct zu berichtigenden Jura, welche bei dem Sportulwesen angegeben sind, an den leztern zur weitern Besorgung abführen möchten. Alles dies ist laut des C. C. 4 Decbr. ej. a. erfolgt, und damit zugleich dem B. C. M. bekannt gemacht worden, daſs dem Glogauschen Departement davon zur gleichmäſsigen Verfügung

 da-

daselbst die nöthige Mittheilung geschehen sei. Es unterblieb aber zeither noch der gedachte Druck und die nähere Verfügung des B.C.M. an die Adjuncten aus dem Grunde, weil inzwischen die neuere Verordnung wegen einer zweckmäſsigeren Einrichtung der Eide der Officianten und der Medicinalpersonen erschien, und die Frage ob diese Veränderung auch diese neueren Apothekergeselleneide treffe? zu einer Correspondenz Gelegenheit gab, welche jezt, da dies geschrieben wird, noch nicht beendigt ist. Übrigens ist die *Vereidung der Gesellen*, wie sich aus einer Breslauschen Raths-Urkunde von *1520* und 1550 ergiebt, schon in jenen Zeiten üblich gewesen, und der Eid daher für die Apotheker und ihre Famulos so normirt worden, wie ihn die am Ende dieses Bandes befindlichen *Beilagen sub N* und *O* nachweisen. (A. d. p. H. II. 259) Durch die Cammer-Verord. Br. 4 Dec. 1798 wurde zugleich festgesezt, daſs

> der Patron oder Pächter der Apotheke die diesfälligen sämmtlichen Gebühren dem C. M. und Adjunct zu bezahlen habe. (A. d. p. H. II, 260.)

§. 221.

4) Muſs der Candidatus Pharmaciae noch nach seiner Lossprechung von der Lehre zufolge der G.M.O. § 54 *sieben Jahre als Geselle servirt* haben, und sich darüber mit beglaubten Attesten ausweisen. In der angezogenen Stelle wird es

zwar

zwar für einerlei gehalten, ob dies Serviren als Geselle oder Provisor geschehen sei. Da aber ein Provisor bereits als der Directeur einer Officin anzusehen, mithin von ihm eben die Kenntniſs und Erfahrung als von einem würklichen Domino zu fordern ist; so kann dort wohl nur von dem Serviren als Geselle die Rede sein. Wegen der *Dispensation* von den fehlenden Servir-Jahren ist der Abschnitt von Chirurgis nachzusehen. Nach einer Anmerkung bei der *Berliner Instruction* eines Physici zur Prüfung der Medicinalpersonen von 1771 wird dem Candidaten dabei die Zeit mit zu gut gerechnet, welche er zum würklichen Studiren und Besuchen chemisch-pharmaceutischer Collegien verwendet hat, wenn er nur gültige Zeugniſse darüber von den Profeſsoren beibringen kann.

§. 222.

Der Candidat hat sodenn

5) durch beglaubte *Atteste* der Gerichtsobrigkeit des Orts seines Etabliſsements nachzuweisen, daſs er würklich in dem *Kaufe über eine Officin* stehe, und deſsen gerichtliche Confirmation blos von dem Ausfalle seiner Prüfung abhänge. In dieser Rücksicht ist denn auch allen Gerichtsobrigkeiten durch das C. C. Br. 10 Septbr. 1748 und C. d. B. C. M. 21 Juny 1752, wo solches sogar auf die bloſse Annahme der Provisoren bei 5 Rthl. Strafe ausgedehnt wird, ferner durch das

C. C. Br. 22 Octbr. 1791 der *Verreich einer solchen Officin vor der Approbation des Käufers verbothen*, auch vermöge des durch das C. des B. C. M. vom 8 März 1775 sämmtlichen Adjunctis bekannt gemachte Rpt. des Justiz-Departements Bln. 28 Febr. 1774 und durch das B. C. Rpt. vom 27 Febr. 1775, so wie vermöge des C. C. Br. 4 Febr. 1793 u. B. C. Rpt. 2 April ej. a. auch C. C. Br. 19 Oct. 1798 (A. d. p. H. II. 258) aller Einwendungen der dabei intereſsirten Theile ungeachtet festgesezt worden, daſs *keine Apotheke an ein anderes Subject als an eine von dem C. M. geprüfte Medicinalperson* veräuſsert werden soll. In Rücksicht deſsen kam auch zwischen beiden C. C. M. M. jedoch ohne besondere Vereinigung im Jahre 1746 die Frage zur Sprache, *ob ein Medicus mit oder ohne eine darauf ausdrücklich gehende Approbation zugleich eine Apotheke besitzen könne?* Das Hof-Rescript ans Cammer-Gericht Bln. den 28 Febr. 1786 scheint aber diesen Zweifel dahin entschieden zu haben, daſs kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicinal-Apotheke sein, und dergleichen acquiriren könne. (Rpt. III. 38.) Auch kommt schon oben an seinem Orte etwas davon vor.

§. 223.

Eben so wurde vor einigen Jahren, als eine aus Frankreich emigrirte Dame unter Berufung auf ihre Kenntniſse und Proben zu ihrem Fortkommen die Erlaubniſs zur Etablirung einer Apothe-

theke in einer Schlesischen Stadt nachsuchte, die Frage, *ob eine an sich mit den nöthigen Kenntnissen dazu ausgerüstete Frauensperson zu einem dergleichen von ihr selbst auch in artistischer Hinsicht zu dirigirenden Etablissement zu verstatten sei?* aufgeworfen, von dem B. C. M. aber wegen des bei den Apothekern wegfallenden Zunftzwangs unter Bezug auf das Hebammenwesen mit der Bedingung bejaht, daſs sich eine solche Person dem vorschriftsmäſsigen Examen ebenfalls unterwerfen müſse. Es scheint jedoch dabei ebenfalls zu erwägen zu sein, daſs die bloſse einmalige Prüfung allein, ohne eine Bescheinigung einer vorherigen hinlänglichen Unterrichtsgelegenheit zu einer Approbation wohl nicht leicht hinreiche, und daſs in dieser Rücksicht die G. M. O. die schon in der Natur gegründete besondere Legitimation der Medicinalpersonen durch Atteste und Lehrbriefe nicht blos willkührlich verordnet.

§. 224.

6) Endlich muſs der Candidat, und zwar jezt allemal von dem C. M. selbst, noch *besonders geprüft* werden. Die Prüfung selbst schreibt die G. M. O. §. 14 und 54 vor, daſs sie aber bei dem C. M. geschehe, verlangt das deshalb schon bei den Generalien angeführte B. C. Rpt. wegen der neuen Einrichtung des S. M. Wesens. Vor dem eigentlichen Examen muſs der Candidat nunmehr auch nach Maasgabe der schon bemerkten Verfaſsung in den

übrigen Preufs. Provinzen einige *chemische Experimente* machen, welches man ebenfalls *cursiren* nennt, und mit besondern Kosten, welche an ihrem Orte vorkommen, verknüpft ist.

§. 225.

Nach der Prüfung ist der Candidat

7) noch besonders zu *vereiden*. Die Form dazu wird in der G.M.O. §. 30 vorgeschrieben, zufolge der schon mehr vorgekommenen Bemerkung in dem ersten Titel ist diese aber durch ein B. C. Rpt. bei dem Drucke der Expeditions-Formulare in der Art normirt worden, wie die Schlufs-Beilagen dieses Bandes sub *P.* und *Q*, nachdem der Candidat blos Provisor oder bald Dominus wird, zeigen.

Anm. Nach der *Berlinschen* Medicinal-Verfafsung mufs der Apotheker laut der Verordnung vom 9 Octbr. 1713 zugleich schwören, dafs er nicht innerlich curiren wolle. Auch enthält das dortige Med. Edict von 1725 S. 64 einen besondern Eid eines Apothekers an einem Orte, wo kein Medicus ist.

§. 226.

Der Candidat hat sich daher zur Erlangung seiner Approbation durch den Adjunct des Districts seines künftigen Etablifsements bei dem C.M. schriftlich zu melden, und seine *Lehr- und Geburtsbriefe* im Original beizulegen. In Absicht dieser Briefe gilt nach dem Br. C. Rpt. vom 16

Septbr.

Septbr. 1771 und dem darin allegirten Edicte vom 28 Febr. 1747, dem C.C.Br. 19 März 1756 und dem noch besonders an den Breslauschen Magistrat ergangenen Rpte. vom 14 Febr. 1766 alles dasjenige, was in Absicht anderer Corporationen und insbesondere wegen der Chirurgen (§. 153.) vorgeschrieben ist, und sezt jenes Rpt. vom 16 Septbr. 1771 ausdrücklich fest, dafs die blos geschriebenen Geburts- und Lehrbriefe, welche man damals aus Mifsbrauch hin und wieder eingeführt hatte, bei nachdrücklicher Strafe den gedruckten Platz machen sollen.

§. 227.

Was bei dem *Examen*, der *Approbation* und *Vereidung* oder der *Abweisung* eines solchen Candidaten weiter zu beobachten ist, besteht in eben den schon wegen der Chirurgen umständlicher angeführten Modalitäten. Die Gebühren kommen beim Sportulwesen vor.

§. 228.

II. Die *speciellen Pflichten eines Apothekers*, welche mit den Pflichten eines *Provisors* bis auf die von selbst in die Augen springenden Ausnahmen sich ganz gleich bleiben, und wozu auch die in der Hauptabtheilung II, Unterabtheilung I, Abschnit III vorkommende Vorschriften wegen des Verkaufs des Pulvers und Gifts etc. gehören, sind entweder solche, welche dergleichen Medicinal-

 per-

personen in der Regel *an jedem* Orte, oder solche, welche ihnen *nur an diesem und jenem Orte* besonders obliegen.

A) Die ersteren, welche man auch die *universellen* nennen könnte, bestimmt

a) die G. M. O. dahin, daſs sich die Apotheker

1) nach §. 54 der Medicinal-Taxe genau unterwerfen, und auch ihren Leuten keine Überschreitung erlauben, (Hierher gehören auch die in der I. A. L. Z. Febr. 1800 N. 56 recensirten *Bemerkungen über Arzneytaxen und deren Veränderung, veranlaſst durch die neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, insbesonders durch die Preisschrift des Hrn. Burgermeister und Doctor Krügelstein.* Auf ausdrückliche Veranlaſsung der Königl. Societät der Wiſsenschaften (zu Göttingen) verfaſst, und zum Druck befördert von *Joh. Friedr. Westrumb* 1797 VIII und 118 S. 8.)

2) nach §. 55 und 46 sich aller innerlichen und äuſserlichen Curen und eigenmächtigen Dispensationen enthalten, auch nach dem mit der G. M. O. publicirten Königl. Berlinschen Dispensatorio richten.

Anm. 1) Dies *Dispensatorium* ist umgeändert in einer neuen Ausgabe im Jahre 1799 mit dem Titel *Pharmacopoea Boruſsica* im Druck erschienen, in der J. A. L. Z. Octbr. d. a. sub N. 345 recensirt, und vermöge des Rescripts des S. F. M. vom 3 Decbr. ej. a. der B. C., und von dieser wieder mittelst des Rpt. v. 10 Febr. 1800 dem B. C. M. in mehrern Exemplaren zur Cynosur mit der Anweisung mitgetheilt worden, daſs auſser den artistischen Mitgliedern und der Bibliothek des B. C. M. auch noch jedem Creiſs- und Stadt-Physico und jedem Apotheker

theker in einer kleinen Stadt ein Exemplar gratis zugestellt, jeder anderer Arzt und Apotheker auch Chirurgus aber aufgefordert werden sollte, sich ein Exemplar für den von Bln. aus angebothenen mindern Preis (von 1 Rthl. 12 Ggr. Courant exclusive der Transportkosten) anzuschaffen. Gedachte Vertheilung und Aufforderung ist sodenn mittelst des Decrets und Circ. des B. C. M. an sämmtliche Adjuncten vom 15 Febr. 1800 mit dem Beisatze erfolgt, daſs jeder Empfänger eines Frei-Exemplars solches als einen eisernen Bestand aufbewahren, und seinem artistischen Nachfolger hinterlaſsen müſse.

Im Glog. Depart. ist diese Vertheilung mittelst des Circ. d. C.M. vom 1 Mart. d. a. mit dem Beifügen geschehen, daſs die *Adjuncti den Apotheken-Inhabern zur Pflicht machen sollen*,

aa) darauf zu sehen, daſs die Verschreibungen der Arzte und Chirurgen künftig nach der neuen Nomenclatur eingerichtet werden;

bb) daſs sie neben den alten Signaturen, welche sie vor der Hand und so lange, bis das neue Dispensatorium vollständig im Umlauf und Gebrauch, in ihren Officinen noch beibehalten mögen, zugleich die neuen Signaturen, die das neue Dispensatorium angiebt, einzuführen gehalten.

cc) daſs sie diejenigen Medicamente, welche zeither nach einer andern als der im neuen Dispensatorio gegebenen Anweisung componirt wurden, künftig, so bald solche in ihren Officinen defect geworden, nach derjenigen Regel zuzubereiten haben, welche das neue Dispensatorium festgestellet hat, auch darauf attendiren sollen, daſs die Regel der Composition und die Sprache, in wel-

welcher solche vorgeschrieben ist, von ihren Gehülfen richtig verstanden werde.

Auch sollen die Adjuncti in jenem Depart. in ihrem Berichte von der nächsten in dem Septbr. Monath fallenden Revision der Apotheken ihres Districts dem C. M. anzeigen, wie weit dieses geschehen oder nicht, ingleichen, worinn der etwa zu berücksichtigende Anstand beruhe, auch bemerken, wie weit die Gehülfen und Lehrlinge der lateinischen Sprache in der Maasse gewachsen, daſs sie die Vorschriften des Dispensatorii zu verstehen im Stande.

Endlich *sollen die Adjuncti* daselbst die Apothekenbesitzer instruiren, daſs, wenn ein dergleichen Verstoſs in der Verschreibung des Arztes oder Chirurgi von der Art, daſs davon für die menschliche Gesundheit ein Nachtheil zu befürchten, der Apotheker-Inhaber dem verschreibenden Arzte oder Chirurgo seine Bedenklichkeit darüber bescheiden eröfnen, und, wenn der Verfaſser des Recepts den Verstoſs anzuerkennen und solchen zu emendiren weigert, zwar das Medicament nach deſsen Verordnung auf Verantwortung des Verfaſsers componiren solle, zugleich aber den Fall dem C. M. zur weitern Veranlaſsung anzuzeigen verbunden sei.

Dazu gehört auch das zu Berlin 1800 bei Johann Friedrich Unger in kleinem Queer-Octav herausgekommene *Verzeichniſs der Arzneimittel, die in der Pharmacopoea Boruſsica vom Jahre 1799 neue Benennungen erhalten haben.* (Merkwürdig sind in dieser Rücksicht auch die zu Presburg b. Schaff 1797 in 8 auf 163 S. herausgekommenen, und in der I. A. L. Z. März 1800 N. 77 recensirten *Ideen zur Verbeſserung der österreichischen Provincialpharmacopöe*, besonders im medicinisch-praktischen Gesichtspuncte, von *Dr. Zach. Gottl. Hyſsty von Raſsynya.*)

Anm.

Anm. 2) Ohngeachtet für die kleineren Apotheken ein besonders weiterhin angeführtes Dispensatorium festgesezt worden ist; so hat doch die B. C. insbesondere, auf das Gutachten des B.C.M. laut des Rpts. vom 23 Aug. 1796 der *Invaliden-Instituts-Apotheke zu Rybnick* die *Pharmacopoea castrensis Borussica* zur Richtschnur vorgeschrieben.

Ferner sollen die Apotheker

3) nach §. 56 in ihren Officinen die bei jenem allgemeinen Dispensatorio verzeichneten Medicamente immer in gehöriger Quantität und Qualität haben, und sich deshalb auf Verordnung des C. M. jederzeit visitiren zu lassen bereit sein,

4) nach §. 57 die Bothen der Patienten mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, auch die Provisoren, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und die erstern nicht eher annehmen, die Jungen aber nicht eher lossprechen, bis sie nach der Prüfung mit einem Testimonio des C. M. versehen sind,

5) nach dem §. 58 Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreien Reichen alle zwei, und die allergangbarsten oder durch die Zeit ihre Kraft verlierende, alle Jahre, frisch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität anschaffen, zu rechter Zeit einsammlen, mit allem Fleiss exsiciren, wohlbeschnitten und in saubern Gefässen aufbehalten, die praeparata und composita aber, welche alt und verdorben sind, auch nicht durch chymische Handgriffe wieder corrigirt werden können; aussondern, und an ihrer statt frische verfertigen.

Hierher gehört auch die *Verordnung d. B. O. C. M. v. 26 Septbr. 1782, betreffend die Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi in sämmtlichen Apotheken und die Verord. d.*

d. B. O. C. M. 28 July 1786, betreffend die Abschaffung der bisher in den Apotheken gebräuchlich gewesenen Magnesia alba oder Magnesia nitri.

Weil aber

6) nach dem §. 59 es besonders bei Medicamentis chimicis gar öfters auf gewifse Handgriffe ankömmt, wenn sie wohl gerathen sollen, so müssen die Apotheker solche und alle Composita nach eigentlicher Vorschrift des Königl. Dispensatorii verfertigen, bei deren Praeparation alle Fürsichtigkeit anwenden, und sich keinesweges allein auf die Gesellen verlafsen, auch so ihnen ein oder anderer Handgriff nicht eigentlich bekannt wäre, bei den Physicis oder andern geschickten Medicis sich Raths erholen, ferner

7) nach dem §. 60 bei Zusammensetz- und Verfertigung der Recepte und Praescriptionen allen besondern Fleifs anwenden, damit dieselben nach allen Umständen, der Vorschrift gemäfs, gemacht werden mögen, und falls auch ein Ingrediens, welches verschrieben worden ist, nicht vorhanden sein sollte, solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an defsen statt ein anders von gleicher Eigenschaft substituiren könne, und also nicht quid pro quo darzu mengen, oder etwas hinweg lafsen.

Hierher gehört auch

aa) die Berliner Verordnung des O. C. M. 29 April 1769 an die Apotheker, wie sie sich bei Verfertigung der Recepte zu verhalten haben,

bb) die Verord. des B. O. C. M. vom 10 Novbr. 1780, betreffend die Anfertigung der Limatura Martis,

cc) die gedruckte Anweisung bei der Berliner Med. Ord. von der Art und Weise, wie der Hahne-

Hahnemannsche Liquor vini probatorius verfertiget, und gebraucht werden muſs.

Finden sich

8) heftig operirende Ingredientzien in den Praescriptionibus; so sollen solche Recepte nach §. 61 nicht den Lehrburschen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorsichtigkeit auf eine oder die andere Art gefehlt, und den Patienten Schaden zugefügt werde. Besonders haben sich Apotheker sowohl als Materialisten mit Verkauf schädlicher Materialien als: Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und andern corrosivis und venenatis, starken vomitoriis, purgantibus und emmenagogis Medicamentis in Acht zu nehmen, damit den Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine Composita Medicamenta, sine praescripto oder censura Medici, (welches die Verord. d. B. O. C. M. vom 11 Juny 1784 wiederholt erinnert) zu geben und zu verkaufen. Es bleibt ihnen jedoch frei, einige Composita alterantia, als Edel- Herz- und Praecipitanz-Pulver, auch gelinde Laxantia und lenitiva als: Mannam, Caſsiam, Tamarinden, Folia Sennae und deſsen Syrupos in gemäſsigter Dosi zu verkaufen. Wenn auch oben genannte oder dergleichen starke Medicamenta, und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben, oder giftig sind, von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehrt werden sollten, so sollen die Apotheker solches dem Physico anzeigen, und nicht verabfolgen laſsen, auch überhaupt nicht anders als an Personen guten Rufs und Nahmens, und auf derselben eigenhändig besiegelten Schein verkaufen. Endlich soll

9) nach dem §. 62 zu Zeiten graſsirender Krankheiten Nacht und Tag ein geschickter Geselle, oder

oder, wo es in kleinen Städten, allwo Gesellen nicht gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen sein, erforderliche Medicamente schleunigst darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens gebracht werden. Wie denn in grofsen Apotheken, wo mehr als ein Geselle vorhanden, es also eingerichtet werden mufs, dafs einer davon allemal die Wache habe, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bereit sei. Zulezt sollen sich

10) nach dem §. 46 und 79 die Apotheker das Dispensatoriem, die G.M.O. und die Taxe anschaffen, welches der Buchführer *Korn* auf Schreibpapier nur für 1 Rthl. verkaufen, daher aber auch der Nachdruck bei einer halb dem Fisco halb dem Korn zufallenden Geldstrafe von 100 Rthl. verbothen sein soll. Wie es deshalb in Absicht des gedachen neuen Dispensatorii zu halten sei, ist noch zu erwarten.

§. 229.

b) Sollen die Apotheker zufolge der den Hebammen in der G.M.O. gegebenen Instruction §. 72 keiner Hebamme ohne Vorwifsen eines approbirten Medici einige die *Weiberreinigung befördernde Mittel* verfertigen, oder verabfolgen lassen.

§. 230.

c) *Eben so ist* den Apothekern durch das C. C. Br. 19 März 1759, 23 April 1786 und 12 April 1792 in Verfolg des §. 61 und 76 der G.M.O. der Verkauf aller *drastischen Arzneien* und insbesondere der *Ignazbohnen* ohne ein von einem

Arzte

Arzte unterschriebenes Recept bei nachdrücklicher Ahndung und allenfalls bei Verlust ihres Privilegii verbothen worden. Mehr kommt davon bei dem Sanitätswesen vor.

§. 231.

Ob in den Apotheken *keine andere als die von approbirten Medicis unterschriebene Recepte* überhaupt verfertiget werden sollen, darüber ist in dem Jahre 1746 zwischen beiden C. C. M. M. sehr viel verhandelt, auch für die verneinende Decision gestimmt, und dabei auf eine französische Parlements-Acte vom Jahre 1732 Bezug genommen, etwas bestimmtes darüber aber nicht festgesezt worden.

Hierher gehört auch

d) das C. Rpt. Br. 10 Nov. und G. 5 Decbr. 1763 an die Coll. med. und Fiscalate, wegen der verbothenen *Wucherei* in den Apotheken, ferner

e) die Königl. Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktisirenden Ärzten so genannte *Weinachtsgeschenke* machen, Bln. 17 Novbr. 1798. (*Formey. Ephem.* Band I. Heft I, S. 91 seq.) Ob nun gleich diese auf die Übertretung eine Strafe von 20 Rthl. halb zum Besten des Denuncianten festsetzende Verordnung blos in Ansehung der von dem Königl. O.C.M. zu Berlin ressortirenden Provinzen erlassen worden ist; so hat doch die B.C. mittelst des Rpt. vom 24 Octbr. 1799 (P.B. XI Nov.

1799, 400) solche auch dem B. C. M. zur gleichmäſsigen Beobachtung in Schlesien, und lezteres wieder den Adjuncten mittelst des C. vom 18 Novbr. ej. a. zur Insinuation an sämmtliche Ärzte und Apotheker (P. B. XI Novbr. 1799, 460) mit dem Beifügen mitgetheilt, daſs dadurch die zeitherige Schlesische Provincialverfaſsung, nach welcher die Apotheken alle 2 Jahre revidirt werden, und die Strafgelder zur Medicinal-Caſse einzusenden sind, nicht abgeändert werde. Diese Bedeutung hat auch die B. C. mittelst Rpt. v. 12 Decbr. d. a. genehmiget. (P. B. XII Decbr. 1799, 552 und A. d. p. H. III, 413) Nach gedachter Berlinschen Verordnung verliert der das Geschenk nehmende *Physicus* auſserdem noch seine Apotheken-Aufsicht, und der *Schenkgeber* muſs sich eine auſserordentliche Visitation seiner Officin gefallen laſsen. Auch wird den Ärzten nur bei seltenen und besonders künstlichen Arzneimitteln die *Benennung der Apotheker* zur Verfertigung derselben erlaubt. Wahrscheinlich sind auch die *Wundärzte* unter jenem Verbothe begriffen. Denn hin und wieder war es zeither eingeführt, daſs auch diese von den Apothekern beschenkt wurden.

§. 232.

Die Apotheken in den kleinen Städten können nicht alles das haben, was in den Officinen der gröſsern Städte nothwendig vorhanden sein muſs.

mufs. Man hat daher, wie auch die mehr oben bemerkte Beilage sub litt. *L.* zeigt, im Jahre 1746 mit Genehmigung des Cammer-Refsorts einen *Unterschied zwischen den gröfsern und kleinen Städten* gemacht, und für die lezteren das am Ende dieses Bandes sub litt. *R.* befindliche *Dispensatorium* angefertigt.

§. 233.

Auf Veranlafsung des Königl. Ober-Kriegs-Collegii zu Berlin ist im Jahre 1798 festgesezt worden, dafs beim *Eintritt eines Feldzuges* das zu den Feldapotheken benöthigte Personale aus eingebohrnen sowohl Apotheker-Söhnen als auch andern der Pharmacie gewidmeten jungen Leuten gewählt werden, und diese so wie ihre Eltern und Brodtherren zwar einerseits, wenn erstere die Wahl trift, verpflichtet bleiben sollen, dem Rufe ohne Widerrede Folge zu leisten, dagegen aber sich andererseits solche junge Leute bei ihrem guten Benehmen nach einem oder mehreren Feldzügen, wenn sie Cantonisten sind, der Canton-Freiheit, auch wenn nicht andere Landesverordnungen entgegen stehen, jeder anderweitigen Auszeichnung und Beförderung erfreuen können. Zur Erreichung dieser Absicht ist daher mittelst des B. C. Rpts. an das B. C. M. vom 18 April d. a. die Verordnung ergangen, *dafs die Adjuncti bei demselben in zweien besondern Tabellen eine Nachweisung des Apothekerpersonals*

nals ihres Districts jährlich zweimal, nämlich im April und October nach einer bestimmten Form zur weiteren Beförderung an die Königl. Cammer einreichen sollen. Die *eine Tabelle* soll in 12 Columnen enthalten sämmtliche approbirten Apotheken

1) unter Anführung der Städte, in welchen sie sind,
2) die Anzahl an jedem Orte,
3) den Nahmen der Apotheken - Eigenthümer, Pächter, und, wenn die Eigenthümer Wittwen sind, auch die Vorsteher ihrer Officinen,
4) die Anzahl der in jeder Apotheke befindlichen aus *Einländern* bestehenden Gehülfen oder Provisoren,
5) die Nahmen der aus Einländern bestehenden Gehülfen, und die Angabe, ob solche Apothekersöhne sind, oder nicht?
6) eine genaue Bestimmung des Alters derselben,
7) eine Bestimmung, wie viel Jahre, und an welchen Örtern solche bereits in Apotheken gedient haben,
8) die Angabe des Geburtsorts, auch was, und wer die Eltern des Subjects sind?
9) wie deſsen Thätigkeit im allgemeinen, auch die theoretische und praktische Geschicklichkeit in der Pharmacie beschaffen sei?
10) die Angabe der Moralität und Conduite,
11) ihre Statur und äuſseren Anstand, endlich
12) eine unpartheiische Bestimmung des Gesundheitszustandes,

Die *zweite Tabelle* hingegen soll in eben so viel Columnen enthalten,

1) wie

1) wie stark das gegenwärtige aus Einländern bestehende Dienstpersonale sei?

2) den Vor- und Zunahmen eines jeden Individuums, nebst der Angabe seines Alters,

3) die Bestimmung des Geburtsortes nebst der Angabe, wer und was seine Eltern sind,

4) wie seine Thätigkeit im allgemeinen und seine Geschicklichkeit in der Pharmacie beschaffen sei?

5) seine Moralität und Conduite,

6) seine äufsere Statur, seinen Anstand und seine Gesundheit,

7) wie viel an Gehülfen abgegangen sind, ihre Nahmen und Geburtsörter,

8) wie viel neu angetreten sind, nebst der Angabe ihres Namens, Alters und Geburtsortes,

9) wer, und was die Eltern derselben sind?

10) wohin, an welchem Orte, und bei welchem Apotheker, es sei im In- oder Auslande die abgegangenen Gehülfen in Dienste getreten sind?

11) wenn sich solche als Eigenthümer etablirt haben, und wenn und an welchem Orte solches geschehen sei, und

12) wie es um die Habilität der vorhandenen Subjecte im Schreiben und Rechnen stehe?

§. 234.

Das C.M. hat diese Verordnung sämmtlichen Adjuncten durch das Circul. vom 15 May d. a. gehörig bekannt gemacht. Auf den Antrag desselben ist sodenn nachgehends, weil binnen einem halben Jahre die Veränderungen dieses Personals unmöglich grofs sein können, vermöge

 des

des B.C.Rpts. 15 Januar 1799 festgesezt worden, daſs künſtig *diese Tabellen vom C.M. jährlich nur einmal und zwar im Monath October* einzureichen sind. Nach dem diesfälligen Notif. des B. C. M. vom 27 ejusd. an die *Adjuncten* wurde daher diesen der Termin auf *Ende August* angesezt.

§. 235.

B) Was nun die *besondern, nur auf diesen oder jenen Ort paſsenden Apotheken-Vorschriften* betrift, welche man *particularia* nennen kann; so ist deshalb vorzüglich zu merken:

1) des *Raths zu Liegnitz* confirmirte Apotheker-Ordnung von 1604, (W. II. 397.)
2) Herzogs Christians neue revidirte Apothekenordnung und Taxe *im Fürstenthum Liegnitz* vom 31 März 1662 (W. II. 391.) (ein Exemplar des Verfaſsers ist vom 13 März datirt.)
3) *Breſslausche Apotheken-Ordnung und Taxe* von 1618 und 1650 (W. II, 300-304.)
4) der Kaiser- und Königl. Stadt *Strehlen* in Nieder-Schlesien neu eingerichtete Apotheker-Taxe unter Einer Hochlöbl. Kaiser. und Königl. Regierung des Briegschen Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder gnädigster Approbation und Confirmation, mit Genehmhaltung Eines Wohllöbl. Magistrats in Strehlen etc. von *Johann Heinrich Backpusch* Kaiserl. Hoff- und Feld-Apotheker. Brieg, druckts Gottfried Tramp 1724. Auch giebt es *eine gleiche*, welche eben daselbst 1717 gedruckt ist.
5) Neu eingerichtete Apothekenordnung und Taxa der Stadt *Brieg* vom 15 Octbr. 1675, daselbst ge-

gedruckt in eben diesem Jahre durch Johann Christoph Iacob.

§. 236.

III) Zu den *Gerechtsamen* der Apotheker hingegen gehört folgendes.

1) Ist in der G. M. O. §. 42 den *Medicis* bis auf ihre Arcana und bis auf den darin §. 45 bemerkten Fall, wenn am Orte des Medici keine Apotheke vorhanden sein sollte, ferner im §. 52 den *Chirurgis* bis auf den dort und den erst angeführten im §. 45 gleichfalls nachgegebenen Fall, ferner §. 73 den *Hebammen* alles *Dispensiren* der Medicamente verbothen. Die Gränzen der Materialisten und der Medicinal-Händler kommen im folgenden Abschnitte vor. Dabei haben sich beide C. C. M. M. im Jahre 1746, vermöge der im May und Juny geführten Correspondenz, darüber geeinigt, daſs diejenigen Leute, welche weder Apotheker sind, *noch sonst* auf eine andere Weise zum *foro medico* gehören, und gewiſse Medicamente als z. B. *Aquam mirabilem Burrhi, das rothe Schlagwaſser etc.* verkaufen, nach dem §. 76 der Medicinal-Ordnung zu diesem Handel nicht für berechtigt anzusehen sind. Auch hat davon, bis auf die bei dem Abschnitte von den Medicinal-Händlern etc. vorkommenden einzelnen Fälle, die Ober-Landes-Policei nie ohne Concurrenz des C.M. und der Apotheken eine Ausnahme gemacht. Es fragt sich dabei, ob nach

 der

der Observanz in sämmtlichen Preufsischen Staaten mit Inbegrif Schlesiens, in Verfolg der deshalb überall angenommenen, über die *Berlinsche* Medicinal-Ordnung unterm 22 April 1727 erfolgten Declaratoria, den *Medicis* wenigstens *erlaubt sei, denjenigen Patienten, welche den Medicum und Apotheker nicht bezahlen können, ihre eigene präparirte Medicin zu geben, sich auch solcher bei Curen auf dem Lande zu gebrauchen?* Diese Materie wurde zwar im Jahre 1754 zwischen der Königl. Cammer und dem C. M. zu Breslau unter Rücksprache mit dem Königl. O. C. M. zu Bln. berührt, immer scheint es aber noch an einer festen Bestimmung darüber zu fehlen.

§. 237.

Was die ehedem dem *Jesuiter-Orden* in Schlesien zugestandenen, jezt unter der Königlichen Cammer-Inspection stehenden *Apotheken* betrift, in deren Rücksicht nach der Regel übrigens alles das, was bei andern Officinen statt findet, gilt; so ist zuförderst der Jesuiter-Apotheke zu *Breslau* bereits in ihrem Kaiserlichen Privilegio vom Jahre 1707 alles Dispensiren an Personen von der Bürgerschaft und welche unter dem Magistrate stehen, verbothen, solches auch durch das Decret des B. C. M. vom 17 July 1772 noch besonders untersagt worden. Ein gleiches Verboth hat die Jesuiter-Apotheke zu *Glatz* schon im

im Jahre 1748 von Seiten des dortigen Gouvernements betroffen, und jezt ist sie ganz eingegangen. Allgemeiner aber wurde durch das C. C. G. den 12 April und Br. 2 May 1763 allen Jesuiter-Apotheken das Dispensiren aufser den Jesuiter-Collegiis bei einer für jeden Pfennig verkaufter Medicin auf 100 Rthl. festgesezten Strafe inhibirt, und von dem B. C. M. *den Medicinalpersonen* mittelst des Circul. an sämmtliche Adjunctos das Verschreiben in solche Apotheken oder die Versehung mit Medicin aus solchen untersagt.

§. 238.

Da nach den Bemerkungen in den Generalien im ersten Titel den *Militair-Medicinal-Personen* alle Beeinträchtigung der Civil-Medicinalpersonen untersagt, und nur blos den Regiments- und Ober-Militair-Chirurgen die Civil-Praxis nachgegeben wird; so unterliegt es wohl keinem Bedenken, dafs bei dieser Connivenz die vorgedachten Rechte der Civil-Apotheken nicht beeinträchtiget werden können.

§. 239.

Auch steht den Apothekern qua talibus, da sie zur Verfertigung und zum Verkaufe aller auf die Gesundheit Bezug habenden Simplicium und Compositorum befugt sind, allerdings auch das Recht zur Fabrication und zum Debit des *Scheidewas-*

sers zu, und ist hiernach mittelst des B. C. Rpt. 20 April 1796 die Beschwerde einiger Scheidewaſserfabricanten abgewiesen worden. Die Gränzen der *Apotheker, Wurzverkauſer, Bäudner etc.* in Breslau bestimmt die Rathsurkunde vom 11 August 1546 sub *S.* am Ende dieses Bandes.

§. 240.

2) Nach dem §. 26 der G. M. O. *stehen sämmtliche Apotheken*, auch die in den Jesuiten-Collegiis und andern Stiftern und frommen Stiftungen befindlichen Officinen nicht ausgenommen, lediglich, nur mit Ausnahme der gar nicht in das artistische oder allgemeine Medicinal-Wohl einschlagenden Angelegenheiten, *unter der Direction* der C. C. M. M. In dieser Rücksicht ist von beiden C. C. M. M. vermöge ihrer Correspondenz im Jahre 1747 ohne Bedenken der Grundsatz angenommen worden, *daſs auch das Personale in allen diesen Apotheken in vorkommenden Medicinal-Fällen unmittelbar, ohne besondere Requisition der geistlichen oder sonstigen Oberbehörde, von dem C. M. oder dem Adjunct vor das Medicinal-Forum vorgeladen werden könne.*

§. 241.

Was

3) den *Rang der Apotheker* betrift; so ergiebt sich von selbst, daſs davon nur insofern die Rede sein könne, als sie mit den Chirurgen con-

concurriren, welchen die Operateurs und Accoucheurs qua tales gleich geachtet werden. So wenig aber auch in dieser Rücksicht etwas festgesezt ist; so bleibt doch so viel gewiſs, daſs wenigstens in den übrigen Preuſsischen Staaten, wenn die Statuten einzelner Örter keine Ausnahme machen, die Chirurgen gewönlich den Apothekern vorgehen.

§. 242.

4) Ist durch das C. C. Br. 4 Febr. 1793 und durch das C. Rpt. Br. 2 April ej. a. in Bezug auf den Bericht des B. C. M. v. 1 Decbr. 1792 bestimmt worden, daſs die *Apotheker-Wittwen* nur in so lange, als sie nicht zur zweiten Heirath geschritten sind, bei dem Besiz ihrer ererbten Officinen bleiben mögen, sonst aber solche bei einem Verkaufe schlechterdings *nur an würkliche Apotheker veräuſsert* werden sollen.

§. 243.

Damit aber auch das Publicum über die richtige Beobachtung aller dieser Verordnungen gesichert sein möge; so sezt schon die G. M. O. §. 27 fest, daſs die Apotheken sowohl in bestimmten Terminen, nämlich *jährlich einmal*, als auch *extraordinarie* von den C. C. M. M. oder Adjunctis oder Physicis *gegen die* bei dem Sportulwesen vorkommenden *Gebühren revidirt werden sollen.* Was die Physici dabei zu thun haben, bestimmt die G. M. O. §. 26, wo es heiſst:

In

In Ansehung der Apotheken haben Physici sich zu bemühen, dafs dieselben der hierin und nachfolgendermaafsen vorgeschriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueste einfolgen, und dieselben im geringsten nicht überschreiten, alle die in fine dieses Reglements verzeichnete Species der Waaren und drogueries aber allstets in quantitate et qualitate vorräthig haben; Wannenhero denn Physici die Apotheken vor sich allein und aufser denen gewöhnlichen Visitationibus öfters zu besuchen, auch denen Apothekern und Gesellen mit gutem Rath und nützlicher Vorschrift an Hand gehen sollen.

Von dieser Revision sind auch nach dem allegirten §. 26 weder die *Jesuiter-Barmherzigen- und andere stiftlichen Apotheken*, noch laut B. C. Rpt. 18 Septbr. 1794 die Apotheke zu *Rybnick*, noch laut B. C. Rpt. vom 14 März 1792 die Apotheke zu *Frankenstein* und zu *Glogau* eximirt. Nur werden die beiden leztern bei der O. A. R. des Departements verreicht, so wie dann auch in Absicht *Rybnick* laut der beiden C. Rpt. Br. 12 Febr. u. 28 März 1795 das C. M. ohngeachtet einer Gegenvorstellung keine Jura, sondern nach dem vorlezten Rpte. blos der Adjunct 2 Rthl. Diäten erhält. Aufserdem wurde schon durch das an die Apotheker zu Breslau, unterm 3 Januar 1747 ergangene Resolut der B. C. festgesezt, dafs von der deutlichen und positiven Vorschrift der allerhöchst publicirten Schl. G. M. O. ratione visitationis und des damit verknüpften billigen Honorarij nicht abzugehen sei.

§. 244.

§. 244.

Nach Maasgabe der in den *andern Preufsischen Provinzen* eingeführten Einrichtung hat jedoch das S. F. M. Rpt. sub dato Grofsendorff den 11 October 1748 unter Bestimmung des *Vorspannpafses für den Revisor auf 2 Pferde,* gedachten feststehenden Termin dahin abgeändert, dafs diese *Revision*, besonders zur Erleichterung der Vorspänner und zur Vermeidung des Mifsbrauchs des Vorspanns *nur alle zwei Jahre* vorzunehmen sei. Beide C. M. machten zwar dagegen nicht untriftige Vorstellungen, laut des C. Rpt. Br. den 8 und G. 24 April 1749 behielt es aber bei jener Ministerial-Disposition sein Bewenden. Eben so wenig gieng der Antrag des B. C. M. vom 2 Aug. 1749 durch, dafs wenigstens die Visitations-Gebühren jährlich stehen bleiben, und solche allenfalls wie in andern Provinzen von den Cämmereien zur Hälfte übertragen werden möchten. Nach einem Schreiben des B. C. M. vom 1 Novbr. 1749 scheint es vielmehr noch im Plane gewesen zu sein, gedachte Revisions so gar nur auf einen 3 jährigen Zeitraum einzuschränken. Zugleich entstand nach eben einem solchen Schreiben vom 1 July 1756 die Frage, ob, da doch das Haupt-Moment jener Abänderung nur den Vorspann betreffe, diese nicht blos von denjenigen Orten zu verstehen sei, wohin die Adjuncten mit Vorspann reisen müfsten, worüber jedoch stillschweigend die Negative an-

ge-

genommen wurde. Richtig ist es, daſs nach der Berlinschen Medicinal-Ordnung von 1725 S. 29 und 30 die Apotheken *wenigstens* alle drei Jahre visitirt, und die Kosten halb von den Stadtcämmereien und den Apothekern getragen werden sollen. Allein der Ausdruck: *wenigstens* läſst über die Nothwendigkeit einer öftern fixirten Recherche keinen Zweifel übrig.

§. 245.

Die G.M.O. verlangt zwar nach §. 56, daſs diese Apotheken-Revisions gewöhnlich *im July* vorgenommen werden. Da aber die Einsammlung der Kräuter nicht eher als im Herbst complet sein kann; so wurde dieser Termin mit Beistimmung beider C.C.M.M. durch das B.C.Rpt. v. 27 Aug. 1745 und durch das C. des B. C. M. an sämmtliche Adjunctos vom 4 Septbr. ej. a. bis zum *October*, zulezt aber im B.C.D. durch das Generale des B.C.M. (über verschiedene Gegenstände) vom 14 Febr. 1793 N. 5 bis *Michaelis* hinausgesezt.

§. 246.

In Ansehung der Concurrenz einer Magistrats-Person bei solchen Visitationen schreibt die G. M.O. §. 27 deutlich vor, daſs die Revision allemal durch die Adjunctos des C.M. oder wen sonst dieses dazu deputiren möchte, mit *Zuziehung des Stadt-Physici und Rathsverwandten* ge-

geschehen, *bei solcher* aus Freundschaft nichts übersehen, sondern sie nach dem Dispensatorio und der Verordnung wegen der Apotheken in der M. O. verrichtet, und nach deren Beendigung von dem Befunde an das C. M. ein umständlicher und ohnpartheiischer *Bericht* vom Adjuncto erstattet werden soll. Das C. des G. C. M. an die Adjunctos vom 15 Juny 1745 modificirt dies dahin, daſs namlich die *Adjuncti*

1) *vorher* den Magisträten des Orts, wo die Visitation der Apotheke vor sich gehen soll, hiervon mit Benennung des Tages ihrer Dahinkunft Meldung thun, und sie ersuchen sollen, ein Membrum aus dem Raths-Collegio zu autorisiren, der Visitation am bestimmten Tage mit beizuwohnen,

2) daſs die Adjuncti ferner dem Stadt-Physico loci insbesondere die Unternehmung dieses Actus *vorläufig* jedoch zuverläſsig bekannt zu machen haben, damit derselbe sich hierzu gefaſst halten könne. Sollte

3) sich aber irgendwo finden, daſs *etwa die zur Visitation bestimmte Apotheke dem Stadt-Physico selbst eigenthümlich zugehöre*, so muſs der Adjunct einen andern Medicum des Orts, oder so ferne daselbst keiner mehr wäre, von einer andern am nächsten gelegenen Stadt zu sich nehmen, und die Visitation mit ihm verrichten. Wäre aber etwa gar

4) der *Adjunctus selbst Eigenthümer* einer solchen Apotheke, so soll derselbe diesen Umstand dem Königl. Collegio unverzüglich melden, damit daſselbe einem *andern Adjunct* aufgeben könne, die Visitation zu dirigiren, welcher sodenn auch für diese seine Bemühungen die bei derglei-

gleichen Fällen in der Königl. G. M. O. §. 15 ausgesezten Diäten-Gelder sich bezahlen zu lassen befugt sei.

§. 247.

Wie aber eigentlich *bei einer Apotheken-Revision zu verfahren sei*, bestimmt die in den andern Preuſs. Provinzen von dem Königl. Ober-Collegio medico zu Berlin bekannt gemachte Instruction, Bln. 12 März 1786, wo es heiſst:

sub N. 2) *Im Protocoll selbst* ist specialiter anzuführen, wer der *Besitzer* der Apotheke sey? und wie er selbige acquiriret habe? ob er ein Privilegium darüber habe? und ob er auch vom Ober-Collegio Medico approbirt worden und wann? die 3 Medicinal-*Bücher* als: die Medicinal-Ordnung, das neue Dispensatorium Borufso-Brandenburgicum und die Medicinal-Taxe, so vorzuzeigen sind, imgleichen ob auch die succeſsive herausgekommenen Verordnungen, als 1) die vom 12 Juny 1758 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren, 2) die vom 29 April 1769, wie die Apotheker sich bei Verfertigung der Recepte zu verhalten haben, und 3) die vom 1 Septbr. 1769, die in ihren Officinen bishero gebrauchte Vasa von Probe-Zinn abzuschaffen, und dagegen andere aus reinem englischen Zinn anfertigen zu laſsen, und mehrere andere vorhanden seyen?

sub N. 3) Was für *Subjecte* in der Officin vorhanden sind? und sind die Lehrbursche und Gesellen mit dem Vor- und Zunahmen zu benennen, auch deren Alter anzuführen, und wie lange und bei wem sie respective gelernet und serviret haben? welche auch eine Probe

be von ihrer Hand vorzuzeigen haben, da der Apotheker mit darauf sehen muſs, daſs sie eine gute leserliche Hand schreiben. Wie dann auch ein jeder, eine oder ein paar Vorschriften aus dem Dispensatorio mündlich zu verteutschen hat, und, wenn sie nicht so viel Latein verstehen, haben Commiſsarii ihnen ernstlichst anzudeuten, auf die Erlernung dieser Sprache allen Fleiſs anzuwenden, und dem Besitzer der Apotheke oder Provisori zu befehlen, besonders den Lehrburschen bei Strafe nicht eher einen Lehrbrief zu geben, bis sie sowohl die gehörige Fertigkeit der lateinischen Sprache, als sattsame Kenntniſse in der Apothekerkunst erlanget haben. Ferner ist anzugeben,

sub N. 4) wie die *Officin* nach ihrem äuſserlichen Zustande in Ansehung des Raumes beschaffen, und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandene Vasa gefunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, daſs die zinnernen Gefäſse wie auch die meſsingenen oder zinnernen Deckel auf denselben wegen der für die Gesundheit des Publici davon zu besorgenden übeln Folgen, abgeschaft, und an deren Stelle andere von Erde oder Porcellain, es sei ächt oder Fayance angeschaft und gebraucht werden; ferner ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Ölfarben signirt sind, damit keine Verwechselung so leicht geschehen könne, endlich ob die Arzneimittel gehörig arrangirt, besonders die Gifte und diesen ähnlich heftig würkende Arzeneyen auch nicht unter den andern täglich vorkommenden placirt, sondern gehörig von ihnen separirt sind?

sub N. 5) Eben hiernach ist auch auf der *Material-Kammer* zu sehen.

sub N. 6) Ist das *Laboratorium* nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen, und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von *Medicinal-Waaren* im *Keller*, in der *Material-Kammer* und auf dem *Boden* vorhanden, und ob selbiger hinlänglich; wobei zugleich auch nach dem specifiquen Mittel wider den tollen Hundebiſs, so auf Seiner Königlichen Majestät Befehl unterm 23 Juny 1777 vom Ober-Collegio Medico bekannt gemacht worden, zu fragen, und sich solches sowohl in natura als auch deſsen Beschreibung von dem Apotheker vorzeigen zu laſsen, da selbiges in allen Apotheken geführt werden soll.

sub N. 7) Beim *Laboratorio* ist noch zu bemerken; ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Öfen, Zügen und Geräthschaften versehen: ob die nöthige Vorsicht in Ansehung der Verzinnung der Helme, Röhren und anderer Gefäſse aus Kupfer und Meſsing und deren Reinhaltung beobachtet werde? So ist auch sowohl

sub N. 8) auf der Material-Kammer, als Kräuter-Boden darnach zu sehen, ob alles *reinlich* und so eingerichtet sei, daſs kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen, auch keine Verwechselungen Statt haben können, und

sub N. 13) haben Commiſsarii sich die während den lezten Monaten verschriebene *Recepte* vorzeigen zu laſsen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt, und ob auch die Medicinal-Taxe dabei befolget worden?

Ein *Schema zum Apotheken-Visitations-Protocolle* ist in dem mehr angezogenen *Magazine*

für

für die gerichtliche Arzneikunde und mediz. Polizei (von Uden und *Pyl)* Band I. St. IV. N. VIII. S. 943 zu finden.

§. 248.

Zugleich schreibt die G. M. O. §. 15 das nöthige wegen der *Gebühren für die Atteste* für die Apotheker *über die* richtig geschehene *Visitation* ihrer Officinen vor. Man hat aber bis jezt dergleichen Atteste nur dann expedirt, wenn sie ein Apotheker besonders verlangte. Zwar ist die G. C. ehedem laut deren Schreiben an die B. C. vom 3 May 1753 der Meinung gewesen, daſs die Jura für ein solches Attest zugleich mit unter den Visitations-Gebühren begriffen wären. Da jedoch nicht nur in der G. M. O. §. 15 die Expeditions-Gebühren ganz von jenen Juribus separirt werden, und die Canzellei des C. M. von diesen leztern eigentlich nichts participirt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daſs für ein solches Attest eben die Jura zu nehmen sind, welche bei dem Sportulwesen überhaupt für jedes Attest in Erwähnung kommen.

§. 249.

Nicht minder ist man zum Besten des Publici und der Apotheker laut der beiden B. C. Rpte. vom 15 Juny und 21 Novbr. 1786 und des C. des B. C. M. an sämmtliche Adjuncten vom 8 July d. a., obgleich *ohne besondern Erfolg* bemüht

 ge-

gewesen, beſsere, *zweckmäſsigere* und *wohlfeilere* Medicin-Gläser zu verschaffen.

Sechster Abschnitt.

Von den Materialisten.

§. 250.

Unter den *Materialisten* versteht man in der Regel diejenigen, *welche mit den rohen Medicinal-Waaren ihr Gewerbe treiben.* Sie sind im Grunde nur Handelsleute, und gehören, genau genommen, gar nicht zu den Medicinalpersonen, so wie sie sich denn auch keiner Medicinal-Prüfung ihrer Kenntniſse zu unterwerfen, sondern nur in sofern die Oberaufsicht und das Forum des Medicinal-Departements über sich anzuerkennen haben, als gewiſse Artikel, welche sie führen, in Absicht des Gebrauchs für die Gesundheit einer Medicinal-Censur unterworfen sein müſsen, theils sich auf die Privilegia und Befugniſse der Apotheker beziehen.

Nach der *Berliner* Med. Ord. v. 1725 S. 34 und 35 müſsen sie daher ihre Laden mit den Worten: *Materialisten-Laden* oder *Gewürz-Cram*, überschreiben.

§. 251.

§. 251.

In Rücksicht des Erfolgs auf die Gesundheit wird ihrentwegen in der G.M.O. folgendes festgesezt. Zuförderst haben die Materialisten und Apotheker

1) nach §. 61 sich mit dem Verkaufe schädlicher Materialien, als: Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und andern corrosivis und venenatis, starken vomitoriis, purgantibus und emmenagogis Medicamentis in Acht zu nehmen, damit den Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine composita Medicamenta sine praescripto oder censura Medici zu geben und zu verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frei, einige Composita alterantia, als Edel-Herz- und praecipitanz-Pulver auch gelinde Laxantia und Lenitiva als Mannam, Caſsiam, Tamarinden, Folia Sennae und deſsen Syrupos in gemäſsigter Dosi zu verkaufen.

Anm. Diese Stelle der G.M.O. scheint nicht ganz deutlich, und dabei zweifelhaft zu sein, ob sie ganz auf die Materialisten gehe?

§. 252.

Ferner sollen nach dem §. 75 der *G.M.O.*

2) die Materialisten und Gewürzkrämer sich keinesweges mit dem Arzneiwesen vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, präpariren, oder aus der Hand verkaufen, vielweniger sich des Curirens anmaſsen, sondern bei ihrer Profeſsion verbleiben, widrigenfalls die darwider handelnde nicht allein per Confiscationem ihrer Medicamente verlustig sein, sondern auch überdem mit ansehnlicher Strafe belegt werden sollen.

 Der

Der vorhergehende §. ist daher auch unter andern mit Ausnahme des von den Apothekern wohl nur allein zu verfertigenden und zu verdebitirenden *Pulv. comp.* und *Spiritus comp.* zu verstehen.

§. 253.

Nach dem allegirten *Berliner* Medicinal-Edicte S. 33 und 59 dürfen auch die *Materialisten* keinen *Apotheker-Gesellen noch Jungen* in ihre Dienste nehmen, und die Apothekergesellen, welche bei Materialisten in Diensten gestanden haben, niemals in Königl. Preuſs. Landen als Apotheker angenommen werden.

§. 254.

Damit aber aller *Streit zwischen Materialisten und Apothekern* vermieden werde; so verordnet

3) die G. M. O. §. 76, daſs die Materialisten zwar Esculenta und auſser denen viel hunderterlei ihnen freistehenden, das Arzneiwesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländische Materialien und Specereyen, ferner alle Confituren, Condisata und Condita, wie auch Korn-Franz-Rheinisch und einfächtige destillirte Brandweine vor wie nach feil haben, und verkaufen mögen. Hingegen ist ihnen gar nicht verstattet, destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Waſser, keine Unguenta und Emplastra, keine Eſsentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Lattwerge, in Summa *keine Medicamenta simplicia und composita*, innerliche und äuſserliche, auch unter dem Namen

men von Olitäten künftighin keine andere als Baum - Rüb - und Leinöl nebst ausgepreſsten Muscaten- und Lohr- auch Jasmin-Öl, keineswegen aber Zimmet - Nelken - Pfeffer - Cubeben - Rosen-Holz-Öl oder dergleichen Olea destillata und Italienische wohlriechende Öle, viel weniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige simplicia vel composita zu verkaufen.

Nächstdem müſsen die Materialisten *nicht unter 1 Pfund* verkaufen, Agaricum, Aloe, Balsam de Copaib. Cantharides, Caſsia fistularis, Castoreum Colocynth. Cobaltum, Cortices Coscarillae, Chinae, Cremor. Crystall. Tartari, Folia Sennae, Gumm. Euphorbii, Guttae, Scammonii, Herb. Hyosciam. Sabinae, Mannam, Mercurium sublimat. vivum, Radic. Asari, Ellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact. Jalappae, Ipecacoannae, Mandragorae, Mechoacann. albae, Rhabarbar. Turbith. Sem. Cataput. Cocognid. Cocul, Cinae, Hyosciam. Staphid. agr. Sperma ceti, Tamarind. Terram sigillatam, Vitriol. alb.

unter keinem halben Pfund

Arsenicum, Balsam. Peruvianum nigrum, Mercurium praecipitat. rubr. Opium.

unter keiner Unze

Fabam St. Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica, Oleum nucum moschatarum expreſsum.

§. 255.

Eben so ist es keinem Zweifel unterworfen, daſs, da

4) laut der G. M. O. §. 6 die C. C. M. M. vornehmlich und hauptsächlich die Execution und punktuelle Vollstreckung aller darin vorgeschriebenen Maasregeln zum Object ihrer Verrichtungen haben, in

 der

der ersten und lezten Rücksicht auch die Materialisten den C. C. M. M. unterworfen sind, und sich daher, wie daselbst im §. 79 festgesezt wird, nach gedachter Medicinal-Ordnung richten, und sich wenigstens solche selbst ohne die Taxe anschaffen müſsen.

§. 256.

5) Ist schon im vorigen Abschnitte von den Apothekern erwähnt worden, daſs diesen durch die C. C. Br. den 19 März 1759, 23 April 1786 und 12 April 1792 in Verfolg des §. 61 und 76 der G. M. O. der Verkauf aller *drastischen Arzneien* und insbesondere der *Ignatzbohnen* ohne ein von einem Arzte unterschriebenes Rescript, bei Verlust des Privilegii, verbothen sei. Diese Verordnungen gehen auch die Materialisten an, und sezt das leztere Circul. noch ausdrücklich dabei fest, daſs, da eine Menge Menschen nicht nur ohne Recepte sondern auch sogar nach von Ärzten verschriebenen *Recepten*, Arznei bei Materialisten *verfertigen* laſsen, diese auch ungescheut dergleichen Recepte annehmen, und en detail Arznei verkaufen, den Materialisten dieser Eingriff in die Apotheker-Privilegia bei Strafe von 10 Rthl. auf jeden Contraventions-Fall, auch, wenn dadurch Schaden angerichtet worden, nach Befund der Umstände bei härterer und wohl gar empfindlicher Leibesstrafe gemeſsenst untersagt sein solle. Mehr kommt davon in der Abhandlung über das Sanitätswesen vor.

§. 257.

Damit nun die C.C.M.M. nebst dem Publico sich über die richtige Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten der Materialisten überzeugt halten möchten; so ist schon im Novbr. 1745 von Seiten des B.C.M. zur Nachahmung der bereits in den ältesten Zeiten in den übrigen Preuſs. Landen üblich gewesenen (und in dem *Berliner* Medicinal-Edicte d. d. Cölln den 20 Septbr. und 24 Novbr. 1690 S. 59 und 60 verordneten, desgleichen in dem Berliner Med. Edict von 1725 S. 32, 33, 58 und 67 sogar auf die *Brandweinbutiken* und *Buchführer*, welche Medicin führen, ausgedehnten) Einrichtung, der Antrag darauf gerichtet worden, die Materialisten mit dem in der leztern M.O. p. 67 enthaltenen *Eide dahin, daſs sie den Apotheken keinen Eingriff thun wollen*, zu belegen, auch nach S. 33 und 59 ibidem des *Jahres zweimal ihre Gewölber mit Zuziehung der Apotheker und einem Raths-Deputirten zu visitiren*. Die B.C. fand aber aus erheblichen Ursachen in dem Resolute vom 9 Decbr. 1745 zur Zeit noch bei diesem Vorschlage einiges Bedenken, und begnügte sich, den Materialisten durch die Kaufmanns-Ältesten die Beobachtung des §. 75 und 76 der G.M.O. unter der Androhung zur Ergreifung schärferer Mittel im entgegengesezten Falle einschärfen zu laſsen. Diese Angelegenheit wurde jedoch von den Apothekern im Jahre 1747 *aufs neue* wieder in Anre-

gung gebracht, ihnen aber unterm 7 Novbr. der Bescheid ertheilt, daſs es bei jenem Resoluto vor der Hand bleiben müſse, welches auch in dem B. C. Rpt. an das B. C. M. vom 9 April 1778 wiederholt bestätigt wurde.

§. 258.

Bei Gelegenheit eines gewiſsen Gift-Verkaufs im Jahre 1756 hingegen trug das B. C. M. *aufs neue* wenigstens auf die Vereidung der Materialisten an, und bath dabei das Br. Stadt-Physicat solche dahin zu richten, daſs die Materialisten sich dadurch verbindlich machen möchten, keine Medicinal-Waaren in kleinen Quantitäten zu verkaufen, keine Medicamente zusammen zu setzen, keine Recepte zu machen, und besonders keine Gifte durch ihre Leute verkaufen zu laſsen, sondern solche selbst zu verkaufen, und zwar nur an Leute, welche es zu ihrer Nahrung nöthig haben, und die sie kennen, und allenfalls vertreten können. Das B.C.M. fand gegen diese Norm so wie gegen den Umstand, daſs dieser Eid den Materialisten von den Magisträten abgenommen werde, in seinem Berichte vom 3 May d. a. nichts zu erinnern, bemerkte jedoch, daſs, weil in dem §. 76 der Medicinal-Ordnung eine Dunkelheit obzuwalten scheine, indem nämlich zuerst die Olea destillata exotica zu führen, schlechterdings verbothen, weiterhin aber eben daselbst zu einer Unze zu verkaufen, erlaubt wären, das leztere vor dem ersten beizubehalten, der Eid in zwei Exem-

Exemplarien zu fertigen, von dem Jurato zuunterschreiben, und eins davon dem C. M. zuzustellen, das andere aber ad Acta Magistratus zu nehmen sei. Es ist indeſsen, so viel man weiſs, diese Einrichtung nicht ausgeführt worden.

Siebenter Abschnitt.

Von den übrigen Medicin-Händlern, Chymikern, Laboranten, Wurzel- und Olitäten-Krämern.

§. 259.

Nachdem in den vorherigen beiden Abschnitten von den Apothekern und Materialisten gehandelt worden ist; so soll nunmehr in diesem gegenwärtigen Abschnitte von denjenigen *Personen* das nöthige bemerkt werden, *welchen die Fabrication oder doch der Debit gewiſser Simplicium und Compositorum deswegen nachgegeben wird*, weil solche entweder nicht gewöhnlich von Apothekern und Materialisten geführt werden, oder nicht blos zur Heilung der Kranken dienen, sondern auch zu manchen Manufactur-Gewerben unentbehrlich sind, von jenen aber nicht füglich selbst präpariret werden können. Nicht selten wird auch einigen Subjecten da, wo es an Apotheken fehlt, die Erlaubniſs ertheilt, mit

mit einigen Arzneien unter einer gewiſsen Aufsicht zu handeln. Alle solche Personen kommen nun unter dem allgemeinen Nahmen von *Medicin-Händlern, Chymikern und Laboranten* oder unter der speciellern Benennung von *Wurzel- und Olitäten-Krämern* vor. Wegen der Chymiker sehe man auch den Anfang des Abschnitts von den Apothekern nach.

§. 260. a.

Was sich

I) im *allgemeinen* deshalb sagen läſst; ist folgendes:

a) Verordnet die G.M.O. §. 30 und 78,

daſs alle und jede Arzneikrämerei, in öffentlichen Buden und Privat-Häusern, falls dieselbe nicht hiezu von der Oberlandespolicei-Behörde besonders und per expreſsum privilegirt ist, in und auſser den Märkten gänzlich verboten, auch selbst der privilegirte Krämer seine Waaren erweislich aus Schlesischen Apotheken zu nehmen gehalten, überhaupt aber denen im Lande herumziehenden Siebmachern, Thüringer Waſser- und Olitäten-Krämern das Hausiren in Städten sowohl als auf dem Lande schlechterdings untersagt, und jeder Accise-Officiant und Landdragoner befehligt sejn soll, solchen Leuten, wenn sie sich im Hausiren betreten laſsen, ihre Waaren zu confisciren, und solches ihren Vorgesezten zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Jedoch wird im §. 30 den Arzneikrämern nachgegeben,

in den Breslauer Meſsen die Meſsfreiheit zu genüſsen, und in selbigen feil zu haben, wenn derselben Arznei, der bisherigen Usanz nach, durch

die

die Breslauschen Stadt-Physicos behörig examinirt, und nichts dagegen zu erinnern gefunden wird.

§. 260. b.

b) Ist durch das C.C.Br. den 26 July 1745 an sämmtliche Steuerräthe festgesezt worden,

dafs die Accise- und Zollämter zu instruiren sind, die fremden Arznei-Händler, welche zum freien Verkauf nicht privilegirt sind, gleich an den Gränzen und Stadt-Thoren bei ihrer Ankunft abzuweisen, keineswegès aber ihnen die bei sich führenden Waaren zu eröfnen.

§. 261.

Da dadurch jedoch die schon vor alten Zeiten her als *Laboranten und Medicinal-Händler* sich genährten Einwohner *des Schlesischen Gebürges* zu sehr litten, und gegen deren Gewerbe nichts erhebliches zu erinnern war; so entstand zwischen beiden Königl. Cammern und den C. C.M.M. sogleich eine weitläuftige Correspondenz über eine Modification aller jener Inhibitionen, welche bis ins Jahr 1747 dauerte, wo endlich sub dato Br. 30 May 1747 von Seiten des Cammer-Refsorts eine *Declaration* der angezogenen zweien §. §. 30 und 78 *der G. M. O.* nachstehenden Inhalts erfolgte.

aa) Sollen die *Fremden* und *Ausländischen*, so nicht in Schlesien und der Grafschaft Glatz possefsionirt sind, *in Breslau* blofs die Mefsfreiheit geniefsen, *aufser Breslau* aber nur diejenigen, wel-

welche dazu ein Privilegium erhalten, auch zu den Jahrmärkten admittiret werden. In beiden Fällen müſsen aber diese fremden Arzneihändler *keine gemeine Officinalia*, welche eigentlich vor Meſswaaren nicht gehalten werden können, *sondern nur* die in nachstehender Specification enthaltene Medicinen als:

1) *Omnes Radices, Herbae et ligna*
2) *Aqua fort.*
3) *Spiritus Vitrioli, Salis, Sulphuris, Nitri, Tartari, Corn. Cervi volatilis Ungular. alcium. ungul. alcium volat.*
3) *Ol. volat. ungul. alcium,*
4) *Sal Corn. Cervi volat. urgul. alcium volat., Tartari verum Viperanum, Sal volatile succini,*
5) *Arcanum duplicat.*
6) *Bals. Sulphur. terebinth.*
7) *Flores sulphuris,*
8) *Ol. Cornu Cervi foetid. Tartari foetid. Vitrioli foetid. Philosophor, Pini, Petro Therebinth. Succini, Juniperi Caspatic.*
9) *Zellisches Goldpulver,*
10) *D. Volckhammers Stein-Pulver,*
11) *Teichmeyers Lebens-Balsam,*
12) *Stokthons Englische Magen-Tropfen,*
13) *Augsburger Balsam,*

oder *auch einige andere* in Praxi approbirte Arzneien, *deren Compositiones denen Apothekern noch nicht bekannt sind, und anderwärts her verschrieben werden müſsen*, nach vorhergegangener Anzeige und Untersuchung derselben verkaufen. Die *bereits angeseſsenen* Wurzel-Händler und Laboranten hingegen mögen zwar ohne besondere Conceſsion die Jahrmärkte in den Städten zugleich frequentiren, jedoch daſs sie ebenfalls

falls keine andere Waare als in gedachtem Verzeichnifse befindlich, oder wie vorgedacht, unbekannte und in Praxi bewährte Compositions führen und verkaufen.

bb) Sollen sich aufser den schon vorhandenen, *keine neue* Laboranten und Arznei-Crämer, ohne specielle Concefsion *weiter etabliren*. Damit auch

cc) aller Unterschleif vermieden werde, so soll eines jeden Arznei-Crämers Waare Stück vor Stück *mit dem Siegel des Laboranten*, so solche verfertiget, versehen sein, und der ganze Kasten davon bei der Ankunft unter dem Thore *versiegelt*, hierauf aber, und ehe sie in der Boutique zum Verkauf ausgestellet wird, von dem Creifs- oder Stadt-Physico jedes Ortes und einem Apotheker, wo solcher vorhanden, *untersuchet*, der *Uebertreter* der Obrigkeit des Orts angezeiget, nachdrücksam *bestrafet*, und die unächte oder verbothene Waare *contrabandirt* werden. Dergleichen Arznei-Crämer müfsen ferner

dd) die Medicinen in *öffentlichen Boutiquen* und nicht in Häusern verkaufen, keineswegs aber gleich denen Markt-Schreyern ausrufen, Paqueter austheilen oder sich des *Curirens* anmaafsen, vielweniger

ee) nach der Zahlwoche in denen Häusern oder auf dem Lande, bei Vermeidung des Contrabands und Verlust der Concefsion, mit ihren Arzneien *hausiren*, hingegen mögen,

ff) die *Wurzel-Händler und Kräuter-Sammler*, welche aufser den Kräutern und Wurzeln keine andere Arzneien führen, da sie denen Officinen den erforderlichen Vorrath fourniren, auch aus-

ser

ser der Meſs- und Jahr-Marktszeit geduldet werden. Was aber

gg) die *Markt-Schreier*, *Oculisten*, *Zahnärzte und Operateurs*, *Waſser- und Olitaeten-Crämer*, und ihr Feilhaben, Ausstehen und Hausiren betrift, soll es lediglich bei dem Verbothe im §. 78 der G.M.O. sein Bewenden haben.

§. 262. a.

c) Dazu gehört noch das Resolut des C. M. an den Breslauschen Adjunct vom 20 Decbr. 1747,

daſs jede Conceſsion der Arzneikrämer künftig vor demselben vorgezeigt, und ehe das *Ausstehen* verwilligt wird, zuvor die Resol. des C.M. erwartet werden soll,

und das Resolut des B. C. M. vom 7 Febr. 1748, wonach

der Adjunct *bei allen Meſsen* und *Jahrmärkten* dem C.M. berichten soll, was für Arzneikrämer sich dabei eingefunden; und ob sie sich der ertheilten Conceſsion gemäſs oder nicht verhalten haben? Zugleich soll dabei die Contravention und die unerlaubte Arznei selbst specifice angezeigt, und vom Adjunct den Unconceſsionirten keinesweges eigenmächtig das Ausstehen verstattet, sondern zuförderst, wie obgedacht, bei dem C. M. deshalb angefragt, nebst ihren Documentis legitimationis in forma probante eine genuine Consignation ihrer Waaren eingebracht, und die Resolution des C. M. abgewartet werden.

§. 262. b.

d) Am Schlüſse des Abschnitts von den Operateurs ist übrigens bereits angeführt worden, daſs

dafs diesen durch das C. C. Br. 5 Septbr. und G. den 21 October 1785 auch C. d. B. C. M. vom 17 Novbr. ej. a. das *Ausstehen* und *Feilhaben* auf den Jahrmärkten ohne ein Privileginm wiederholt verboten, nachgehends aber durch das C. C. Br. 5 und G. 14 Febr. 1786 erlaubt worden, eine Baude zu errichten, und ihre Medicamente darinnen öffentlich auszubieten. Eben diese Verordnungen lauten auch auf alle Arzneikrämer und Laboranten, nur mit Ausschlufs der weiterhin vorkommenden *Krumhübler*.

§. 263.

Nach jenem C. C. von 1785 sollen zwar ferner die Laboranten eben so wie die bemerkten Operateurs, bei der festgesezten Strafe *keine Arzneimittel zum innerlichen Gebrauche* verkaufen. Dies ist indefsen wohl nur von innerlichen Curen damit zu verstehen, oder von dem Falle, wenn die Waaren nicht vorher vom Physico geprüft sind.

§. 264.

e) Von der Oberlandespolicei wird jedoch keinem solchem Laboranten und Arzneikrämer, die unten besonders genannten Gebirgs-Laboranten ausgenommen, eine nachgesuchte Concefsion ertheilt, wenn er sich nicht vorher bei dem C. M., wohin ihn jene Behörde zuförderst verweifst, einer *Prüfung seiner zu führenden Waaren* und einer genauern *Angabe ihrer Bestandtheile und*

Fabrication unterwirft, und nöthigenfalls *eine chymische Untersuchung* derselben gefallen läſst. Die Prüfung geschieht allemal entweder durch eine Deputation des C.M. oder in Auftrag deſselben durch den Adjunct und zwar in der doppelten Rücksicht, damit einerseits nicht den Apotheken zu nahe getreten, andererseits aber auch das Publicum nicht mit schädlicher Medicin heimgesucht werde. Der Supplicant hat *sich* daher mit seinem Gesuche *zuerst bei der Cammer* des Departements, in welchem er wohnt, oder wo er sich zu etabliren oder zu handeln gedenkt, *schriftlich zu melden*, und, wenn er *sodenn an das C. M.* verwiesen wird, eben dies bei demselben zu thun, und den Termin zur Prüfung zu gewärtigen.

§. 265.

Ist dabei nichts gegen seine Intention der Fabrication und des Handels zu erinnern; so muſs er über die ihm anzuweisende Pflichten *stipuliren*, oder gar einen Eid leisten, und er erhält entweder ein *Approbations-Attest* oder das C. M. berichtet seine Zulaſsung an die Königl. Cammer. Sehr gut würde es sein, wenn dergleichen Medicinalpersonen eben so wie die Apotheker immer förmlich *vereidet* werden müſsten, welches jedoch wenigstens im B. D. zur Zeit noch nicht eingeführt ist. Ist der Supplicant aber abzuweisen; so wird in jedem Falle das Resultat jener In-

Instanz angezeigt, und der Supplicant erhält gewöhnlich nur eine mündliche *Resolution.*

§. 266.

Für alles dieses muſs der Examinatus, wenn er nicht ganz unvermögend ist, besonders in Rücksicht des dabei obwaltenden Intereſse der Apotheken, eben die *Jura* zur Medicinal-Caſse und den Adjunkt erlegen, welche zufolge des Abschnitts vom Sportulwesen ein Apotheker in den Städten auſser Breslau zu erlegen hat.

§. 267.

f) Die *G. M. O.* §. 75 verordnet ferner,

daſs nebst den Materialisten, auch die *Gewürzkrämer*, *Alchymisten*, *Destillatores*, *Zucker-Becker*, *Parfumierer*, *Brandweinbrenner* und *dergleichen* sich keinesweges mit dem Arzneiwesen vermengen, noch *Medicamenta*, als welche allein in die Apotheken gehören, präpariren, oder aus der Hand verkaufen, vielweniger sich des *Curirens* anmaſsen, sondern bei ihrer Profeſsion verbleiben, widrigenfalls die dawider handelnde nicht allein per Confiscationem ihrer Medicamente verlustig sein, sondern auch überdem mit ansehnlicher Strafe belegt werden sollen.

§. 268.

g) Eben so verordnet die *G. M. O.* §. 76,

daſs nächst den Materialisten auch (wenn nur sonst keine andere bürgerliche Verhältniſse entgegen stehen) *alle diejenigen*, *welche keine Apotheker* sind, zwar wie schon im vorigen Ab-

schnitt bei den Materialisten erwähnt ist, Esculenta und außer denen viel hunderterlei ihnen freistehenden, dem Arzneiwesen gar nichts angehenden Waaren zwar allerhand ausländische Materialien und Specereien, ferner alle Confituren, Condisata und Condita, wie auch Korn-Franz-Rheinisch und einfächtige destillirte Brandweine, vor wie nach, feil haben, und verkaufen mögen, keinesweges aber ihnen verstattet wird, destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, destillirte Waßer, Unguenta und Emplastra, Eßentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Lattwerge, in Summa medicamenta simplicia, und composita, innerliche und äußerliche zu führen. Auch sollen sie gleich den Materialisten unter dem Namen von Olitäten, künftighin keine andere, als Baum-Rüb- und Lein-Öl, nebst ausgepreßsten Muscaten- und Lohrauch Jasmin-Öl, keinesweges aber Zimmet-Nelken-Pfeffer-Cubeben-Rosen-Holz-Öl oder dergleichen Olea destillata und Italienische wohlriechende Öle, viel weniger purgirende, Brechen verursachende oder giftige simplicia vel composita verkaufen.

§. 269.

Aus dem Grunde ist denn auch im Jahre 1756 wegen des intendirten *Wurzel-Anbaues* der Eingeseßsenen zu *Heydorff* und *Johannesberg* in der *Gr. Glatz* von dem B. C. M. mittelst des Berichts vom 7 May d. a. an die B. C. auf den Fall der Gewährung dieser Intention auf die Einschränkung angetragen worden, daß

1) sie nur allein in ihrer Gegend gewachsene und nicht ausländische Wurzeln, Kräuter, Rinden, Hölzer, Blumen und Saamen, auch

2) die

2) diejenigen Vegetabilia oder hervorgewachsene Simplicia, welche stark purgiren, und Brechen verursachen, und andere dergleichen angreiffende und sehr treibende Dinge nicht ungewissenhaften Leuten, sondern blos Medicis und Apothekern *verkaufen*,

3) keine *Curen damit* selbst vornehmen, noch solche für diese oder jene Krankheit den Kaufenden anpreisen,

4) aus ihren colligirten Wurzel-Kräutern *keine Composita* oder durch Zubereitung zusammengesezte Arznei-Mittel, als Spiritus, Essentias, Tincturas, Pulver, und was sonst noch mehr für Rubriquen in Apotheken befindlich, verfertigen und verkaufen.

§. 270.

Dies vorausgesezt, werden den Arzneihändlern *jezt* gewöhnlich *nur folgende Arzneien* als:

Essent. amara, *Essent. dulc*, *Balsam. vitae*, *Balsam. univers.*, *Spirit. nitri dulcis*, *Pillul. Polycrest.* *Magen-Tropfen*, *Liquor anodi.*, *Pulv. antispasmod.* *Pulv. Pezuard.* *Melissen-Geist* und *Kräuter-Thee*,

zu führen erlaubt. Sie sind von den C.C.M.M. den Königl. Cammern vorgeschlagen worden, und werden hiernach bei den Leztern, nach vorher erfolgter Prüfung der Supplicanten, die *Concessions* entweder nahmentlich darauf gerichtet, oder doch unter Bezug darauf expedirt. Zum Besten der einländischen Apotheken und Medicin-Händler sind sodenn auch (laut der *tabellarischen Darstellung sämmtlicher in Accise- und Zoll-*

Sachen ergangenen etc. Strafgesetze etc. Bln. 1792 bei *Christian Gottfried Schoene* sub litt. M. Seite 207, und laut *Archiv für Accise-Bediente und Accisanten* etc. Bln. 1792 gedruckt auf Kosten des Verfaſsers sub litt. M. Seite 161) *alle fremde Medicamente zum Handel*, mithin unter der Ausnahme des eigenen Gebrauchs, *in Einfuhre verbothen* worden.

§. 271.

Gewöhnlich werden diese Arzneihändler auch darauf *vereïdet*, daſs sie keine andere Arzneien führen, und solche auch nicht anders, als sie angegeben haben, verfertigen. Die *Eidesformul* weicht aber nach den besondern Fällen zu sehr ab, als daſs solche hier beigefügt werden könnte.

§. 272.

II) *Specialiten* verdient nunmehr folgendes angeführt zu werden.

1) Ist aus dem schon oben angeführten Grunde der ehemaligen Verfaſsung der Schlesischen *Gebirgs-Laboranten* zufolge des Berichts des Landraths *Hirschbergschen Creises* an die Cammer vom 30 July 1745, durch das B. C. Rpt. vom 9 July 1748, welches hierauf durch das C. des B. C. M. vom 24 Septbr. ej. a. sämmtlichen Creiſs- und Stadt-Physicis bekannt gemacht wurde, den damals vorhandenen *Laboranten* zu *Krumhübel, Queerseiffen, Steinseiffen* und *Wernersdorff* der *Han-*

Handel mit allen Sorten von Arznei, so wie sie solchen *vor Publication der G. M. O. und der unterm* 30 *May* 1747 *ergangenen Declaration* getrieben hatten, fernerhin erlaubt worden. Zur Vermeidung des Miſsbrauchs einer solcher Vergünstigung hat hierauf das C. C. G. den 4 Januar und Br. den 18 Febr. 1788 (N. K. II, 10) festgesezt, daſs keinem Gebirgs-Medicinal-Händler, also auch nicht diesen Laboranten, ferner erlaubt sein solle, auf den öffentlichen Jahrmärkten Medicin feil zu haben, wenn er seine Befugniſs dazu nicht in Continenti durch eine Cammer-Conceſsion dociren könne, zu welchem Ende denn die würklich *conceſsionirten Medicin-Händler bei Bereisung der Jahrmärkte ihre Conceſsions mit sich führen müſsen.* Der Grund dieser Verordnung ist zwar die Unwiſsenheit solcher Laboranten in der rechten Zubereitung der Arznei. Sie bestimmt aber nicht, *ob vor Ertheilung der Conceſsion auch diese Gebirgs-Laboranten der sonst bei den andern Medicin-Händlern vorher nöthigen Prüfung ebenfalls unterworfen sein sollen?* woran sich aber wohl nicht zweifeln läſst. Indeſsen ergiebt sich aus einem Rpt. der B. C. an das B. C. M. vom 24 July 1794, daſs diese Gebirgs-Laboranten, welche so wenig wie andere besondere Medicin-Händler eine *Taxe* haben, *ihre Medicin* einer medicinisch-chimischen *Prüfung* unterwerfen müſsen, welche der Adjunct und Creiſs-Physicus zu Hirschberg von Zeit zu Zeit

 vor-

vorzunehmen hat, ferner dafs selbst dem G. C. M. zur Pflicht gemacht sei, durch die Stadt-Physicos auf den Jahrmärkten die Vorräthe dieser ausstehenden Laboranten, jedoch kostenfrei *zu untersuchen*, und, falls sich darunter fehlerhafte Präparate befinden, die *Schuldigen* zur Strafe und Verantwortung zu ziehen, allenfalls auch auf ihre *Cafsation* anzutragen. Eben dies soll nach diesem Rpte. ebenfalls im B. C. D. Platz greifen, wenn diese Leute sich dort auf den Jahrmärkten einfinden. Dies Rpt. bezieht sich zwar dabei auch noch auf die der obgedachten Declaration vom 30 May 1747 für die Medicinhändler überhaupt beigefügte eingeschränkte *Waaren-Specification*. Dennoch aber scheint damit auf keine Abänderung des obgedachten Rpts. vom 9 July 1748 gezielt zu sein.

§. 273.

Zu den besondern, mehrentheils auf gewifse *bestimmte Arzneien nahmentlich gerichteten*, mithin in jedem Zweifelsfalle originaliter zu producirenden *Concefsionen*, welche von der B. C. dem B. C. M. nach und nach, und von diesem wieder bis 1748 dem G. C. M. unterm 7 Febr. d. a. communicirt worden sind, gehört:

a) die auf den Grund eines mehr als 100jährigen in Schlesien exercirten Verkaufs und ihrer erfolgten Pofsefsionirung zu Breslau sub dato Br. den 10 Octbr. 1746 den darin benannten *sechs*

Schwar-

Schwarzenberger Arzneihändlern, nämlich *Joh. Weiſs, Samuel Püschel, Gottfried Oertel, Ehrenfried Püschel, Gustav Weigel* und *Joh. Andreas Püschel* nicht nur auf jene Simplicien-Consignation von 1748 sondern auch noch auf folgende unschädlich befundene *Composita* als:

1) das sogenannte Gift - Pest - Schweiſs - Magen- und Fieberpulver,
2) das Lebens-Brust- und Lungenpulver,
3) das Fluſs - Haupt- und Hirnpulver,
4) das Heil- und Wundpflaster,
5) den sogenannten Lebensbalsam, ingleichen
6) das Elixir proprietatis

ad dies vitae ertheilte Conceſsion. Das *Elixir proprietatis* dürfen sie aber bloſs an Orten, wo keine öffentliche eingerichtete Apotheken sind, alle übrigen Medicamente hingegen auf allen Schlesischen Meſsen und Jahrmärkten, wenn sie sich zuvor bei den Adjuncten des C. M. oder den Creiſs- und Stadt-Physicis jedes Orts gemeldet, und sich, daſs sie keine andere zum Verkauf führen, ausgewiesen haben, verkaufen. Eine gleiche Conceſsion haben zusammen die beiden sich in Reichenstein etablirten Schwarzenberger Laboranten *Theodor* und *Joseph Flemming* sub dato Br. 10 Octbr. 1749, ferner die eben daher stammenden Laboranten *Christian Friedrich Oertel, Johann Michael Weiſs* zu *Reichenstein* und *Johann Heinrich Weiſs zu Oels* zusammen unterm 26 May 1788, auch auſser einem gewiſsen *Michael*

 Holz-

Holthey in Breslau noch die Schwarzburg-Rudolstädter Medicinhändler *Christian Heinrich Boehring* und *Nicolaus Ziehner* sub dato Br. 28 Octbr. 1751, diese lezteren jedoch nur auf die allgemein als erlaubt vom C. M. vorgeschlagenen Simplicia und andere, vorher aber allemal durch die Physicos zu untersuchende, unschädliche medicinische Waaren mit verschiedenen nicht hierher gehörigen Bedingungen erhalten. Diese *Ziehnersche* Conceſsion ist sodenn von dem B. C. unterm 25 Novbr. 1782 auf den Sch. Rud. Laboranten *Friedrich Wislicenus*, und die Conceſsion des *Christian Friedrich Oertel* sub dato Br. 10 Octbr. 1792 auf den *Carl Friedrich* aus dem Sächsischen Schneebergs-Erzgebirge transferirt worden. Dabei sezt das B. C. Rpt. an das B. C. M. vom 24 Januar 1749 fest, daſs es *in Absicht der Waaren, welche diese Laboranten auſser ihrer Conceſsion führen*, bei den vorhin gemachten Verfügungen verbleibe, worunter wohl keine andre als die oben erwähnten allgemeineren zu verstehen sind.

§. 274.

3) Hat das B. C. M. mittelst des Decrets an den Br. Adjunct vom 11 Febr. 1747 auf den Grund eines Kaiserlichen Privilegii einem gewissen Laboranten, *Johann Michael Pilling*, den Verkauf des *Spiritus apoplectici, completi, incompleti und simplicis und des Emplastri miraculosi* verstattet.

§. 275.

§. 275.

4) Hat der Handelsmann *Johann Bischoff* zu Reichenstein die Cammer-Concession d. d. Br. 4 Septbr. 1769 zur Führung des so genannten *Universal-Balsams, des Nürnberger Pflasters und der sympathetischen Ringe* unter der Warnigung, sich beim Verlust der Concession mit keinen andern Medicamenten zu befassen, erhalten.

§. 276.

III) *Specialissime* erhielten

1) die Laboranten, *Gottlieb Benjamin Klose* und *Joseph Hartmann*, zusammen sub dato Br. 16 Juny 1788 eine (jedoch nicht exclusive) Königl. Cammer-Concession zur Fabrication und zum Debit des *Scheidewassers*, welche, soweit sie den *Klose* betraf, auf dessen Wittwe *Rosina Elisabeth* sub dato Br. 18 März 1792 transferirt worden ist. In eben diesem Jahre wurde ein gewisser *George Wilhelm Mog* zu Br. mit einer gleichen Concession begnadigt. Es versteht sich von selbst, dass darunter keine Befugniss zu irgend einer Verfertigung oder Debitirung von Medicin begriffen ist.

§. 277.

2) Desgleichen erhielt nach vorheriger Prüfung durch das B.C.M. eine gewisse *Barbara verehl. Grinert* sub dato Br. 1 Juny 1795 die Königl. Cammer Concession zum Fabriciren und Verkauf eines gewissen *Perlwassers*.

§. 278.

3) Auch machte die B. C. dem B. C. M. bereits mittelst des Rpt. vom 21 Febr. 1766 und dem Publico durch das C. C. sub eodem bekannt,

> dafs zum Behuf der von dem Bürgermeister D. *Marbach* zu Jauer durch den dortigen Kaufmann *Posca* angelegten *Seiffen-Spiritus-Raffinerie* die weitere Einfuhre sowohl des Sächsischen als allen andern fremden Seifen-Spiritus zu verbieten befunden worden sei.

§. 279.

4) Nicht minder ist bereits in der G. M. O. zur Vermeidung der Unrichtigkeit der bekannten privilegirten *Richterschen* oder *Hallischen Waisenhaus-Medicin*, verordnet,

> dafs, wo und bei wem dergleichen Medicin ohne besiegeltes Attest des Waisenhauses oder des Doctoris Medicinä *Richter*, dafs nämlich der Inhaber defselben würklich von ihm Medicin genommen, gefunden wird, dieselbe vor unrichtig geachtet, und hinweg genommen, auch der Inhaber bestraft werden soll.

Der Hofrath *Madai* bekam nachher die Direction dieser Angelegenheit, und auf seinen Antrag wurde das C.C. Br. 5 Febr. 1756 an die *Zoll-Ämter* erlafsen,

> dafs keine solche Richtersche Medicin ohne ein Madaisches Attest zu pafsiren sei.

Auch mufsten nachgehends vermöge der Decrete des B. C. M. im Jahre 1789 die Medicinalhändler zu glei-

gleichem Endzwecke ihr *Siegel*, so weit sie mit dem Hallischen Siegel Ähnlichkeit hatten, verändern, und ihre eigene Nahmen darin gebrauchen. Den *Physicis* wird in ihren Instructionen besonders noch vorgeschrieben, darauf zu sehen,

> damit mit der Hallischen Medicin kein Betrug gespielt, und niemand mit falschen Medicamenten überhaupt hintergangen werde.

§. 280.

5) Wurde dem *Dietrich Heinrich Schwers* zu *Altona* von dem S.F.M. sub dato G. 24 Septbr. 1765 und laut C.C. Br. 14 Febr. 1767 eine Concefsion zum Verkauf der so genannten *Altonaer Wunder-Efsenz* (sonst auch die *Schwersche Medicin* genannt) in Schlesien unter andern mit der Bedingung ertheilt,

> diese Medicin blofs dem Waisenhause zu Bunzlau zum weitern Debit in Commifsion zu geben, welches solche wieder an niemanden als vereidete Apotheker oder dazu besonders concefsionirte Personen verlafsen sollte.

Durch das C.C. Br. 7 Decbr. 1767 erfolgte sodenn eine Declaration dahin,

> dafs der Schwers damit auch andre Kunden unmittelbar zum weitern Debit zu verlegen berechtiget sei, jedoch diese seine Abnehmer allemal in den gedruckten Avertifsements anzeigen müfse.

Das *Königl. Ober-Collegium zu Berlin* machte gegen diese Medicin in seinem Anschreiben an das B.C.M. vom 9 Febr. 1771 verschiedene *Aus-*

stellun-

stellungen, und lezteres bemerkte in einem diesfälligen Berichte an die B. C. vom 19 April d. m., daſs sie eigentlich von keiner medicinischen Facultät approbirt, deshalb auch ehedem schon von Seiten der G. C, im Jahre 1754 verbothen worden sei. Es wurde daher die weitere Einbringung und der Verkauf dieser Medicin in hiesige Lande durch das C. C. Br. 28 und G. 29 May 1782 *untersagt*, sodenn aber von der B. C. dem Destillateur *Gottlieb Benjamin Göhlich* unterm 17 July 1784 und sodenn auch einem gewiſsen *Carl Daniel Kaestner* zu Br. unterm 3 Aug. ej. a. die Fabrication und der Debit dieser Eſsenz erlaubt, jedoch von dem B. C. M. nie etwas gegen die Einbringung der Schwerschen Medicin selbst *zum eignen Privat-Bedarf* erinnert. Sub dato den 3 Febr. 1794 transferirte die B. C. die Conceſsion des *Kaestner* unter den vom B. C. M. in Antrag gebrachten Modificationen auf deſsen Sohn *Johann Gottlieb Kaestner*. Hierher gehört auch das C. C. G. 13 Octbr. und Br. 11 Decbr. 1777, wegen der dem *Chevalier de Querelle* vergünstigten Nachmachung der Schwerschen Wunder-Eſsenz. Durch das angeführte C. C. vom Jahre 1782 ist aber auch diesem Chevalier der Verkauf dieser Eſsenz in den Königl. Preuſs. Landen untersagt worden.

§. 281.

6) Sub dato Br. 15 Decbr. 1794 concessionirte man von Seiten der B.C. auf einige vorher vom B.C.M. geprüfte und approbirte *Praeparate* und *Tincturen* einen gewissen *Anton Franchy* aus Venedig.

§. 282.

7) Eben so hat der Pharmacevt *Christian Gottlob Schmidt* zu Br. sub dato Bresl. 22 May 1795 die Cammer-Concession als *chymischer Laborant* zu den darin aufgeführten Articuln erhalten.

Dritter Titel.

Von der Verhütung der Pfuscherei und den Maasregeln gegen die After-Ärzte.

§. 283.

Unter dem Ausdrucke *Pfuscherei* ist nach dem *wahren Sinne* desselben eigentlich jede *Handlung zu verstehen, welche ohne die zu ihr nöthige Sachkenntniss unternommen wird.* In dem Verstande aber, wie jenes Wort gemeinhin *bei dem Medicinalwesen* seine Anwendung findet, dehnt man

man deſsen Bedeutung und zwar, wie es scheint, etwas zu weit aus, und begreift darunter ohne Ausnahme und ohne alle Rücksicht auf Sachkenntniſs überhaupt *jede nicht geseczmäſsige Medicinal-Hülfe.*

§. 284.

Die darunter zum Grunde liegenden *Verbothe* laſsen sich auf *drei verschiedene Claſsen* bringen, indem sie entweder *unbedingt sind*, oder sich nur auf einen gefundenen *Mangel an hinlänglicher Kenntniſs* oder gar nur auf gewiſse entgegenstehende bürgerliche *allgemeine oder Provinzial-Verhältniſse* beziehen, nach welchen zum Beispiel bei den Chirurgen, wie sich aus den Bemerkungen in den vorherigen Abschnitten ergiebt, auſser der nöthigen Heilkunde auch noch, wenn von Etablirung einer ganz neuen chirurgischen Officin die Rede ist, eine besondre Conceſsion oder, dies bei Seite gesezt, doch die Incorporation in ein Mittel erfordert wird. Daſs überhaupt aber die Medicinalpraxis nicht eine ganz freie Kunst sei, lehrt *Berg.* II, 80 seq.

§. 285.

I) In Absicht der *ersten Claſse* verbieten die Medicinalgesetze alle und jede medicinische Praxis bei Menschen *unbedingt*, wenn es den sie ausübenden Personen ganz an einer *Bescheinigung irgend einer sich dargebothenen Gelegenheit*

heit zur Erlangung der nöthigen Kenntnifse fehlt. In der Regel trift daher ein solches Verboth,

a) nach Maasgabe der vorhergehenden Abschnitte in Bezug auf die G. M. O. alle *nicht* nach der Vorschrift oder dem Herkommen *an- und ausgelernte Chirurgen*, *Apotheker* und *Hebammen*. Inwiefern dies auch auf die *Medicos* auszudehnen sei, wenn sie nicht förmlich in Doctorem promovirt haben, davon ist bereits im vorigen Titel in dem ersten Abschnitte von den Medicis das nöthige gesagt worden. Ferner gehören

b) dazu alle blos auf Thier-Curen unter gewifsen Bedingungen eingeschränkten *Schmidte* und *Schäfer*, die blos auf einigen Medicinalhandel concefsionirten *Laboranten* und *Medicinalhändler* so wie überhaupt alle unausgebildete Subjecte aus dem gemeinen Volkshaufen. So ist z. E. den *Scharfrichtern* in der Königl. Verordnung vom 9 Octbr. 1713 und 27 Septbr. 1725 alles innerliche und äufserliche Curiren ausdrücklich verbothen, und in der G. M. O. blofs die Cur der Beinbrüche, (wahrscheinlich in der Voraussetzung, dafs es dabei meistens nur auf eine körperliche Stärke erfordernde Einrenkung oder Reponirung ankomme) verstattet worden. Keine dieser Personen kann nach den ausdrücklichsten Dispositionen der vom Obersten Landesherrn selbst vollzogenen und gehörig publicirten, mithin förmlichen Medicinal-Gesetze *auch nur zu einem Examen* hinzugelafsen werden. Allerdings erwog der höchste Gesezgeber dabei weislich, dafs zwar die Medicin der Empirie das meiste verdanke, aber nur derjenige nüzliche Erfahrungen anzustellen, und, daraus richtige Schlufsfolgen zu ziehen, im Stande sei, welcher seinen Ver-

stand durch eine Menge der vorher unumgänglich dazu erforderlichen Vorkenntnifse gebildet, und sich dadurch fähig gemacht habe, aus vorkommenden Fällen und Gegenständen vernünftige Begriffe zu bilden, und diese nach einer gesunden Logic mit einander zu verbinden. Dafs blofsen Empirikern, das heifst: Leuten ohne jene Vorkenntnifse und gebildete Empfänglichkeit zu richtigen Wahrnehmungen irgendwo Curen glücken, ist daher kein Beweis ihrer würklichen Sachkenntnifs, sondern ein blofser Zufall, welchem man doch wohl das Wohl der Menschheit nicht aufopfern sollte.

§. 286.

II) *Zur 2ten Clafse* der gedachten Verbothe gehört die Disposition der G. M. O. und ihrer bereits angeführten Declarationen, wo auch

allen solchen Subjecten die Praxis untersagt wird, welche zwar an sich zu bescheinigen im Stande sind, dafs sie die erforderliche Gelegenheit zur An- und Auslernung gehabt haben, *dennoch aber in der Prüfung ihrer Kenntnifse nicht bestehen*, und dadurch beweisen, dafs jene Gelegenheit ihrerseits unbenuzt geblieben sei.

Dies gilt daher von allen denjenigen, welche nach dem vorigen Titel eines Examens fähig, in Verfolg defselben aber nicht anders als zu reprobiren sind. Auf keine Weise kann es ihnen aber verwehrt werden, sich nach einer gewifsen Frist wieder zu einer neuen Prüfung zu melden, wenn sie unterdefsen den Mangel ihrer Kenntnifse, besonders den practischen, unter Aufsicht einer bereits

reits approbirten Medicinalperson durch Fleiſs zu ergänzen bemüht gewesen sind.

§. 287.

III) In Ansehung der *3ten Claſse* schränkt

a) die G. M. O. §. 48, vorzüglich aber die Schlesische Landesverfaſsung, *besonders noch die Chirurgen* dahin ein, daſs sie sich, selbst bei ihrer anerkannten Geschicklichkeit, in der Regel eine *Grund-Gerechtigkeit* kaufen, und einem *Mittel incorporiren* müſsen, ehe sie ihre Praxis ausüben dürfen. Eben so gehört

b) in Absicht des *Civilis im Verhältniſs zum Militair* die schon anderswo angezogene Disposition der G. M. O. hierher, nach welcher die Militair-Medicinalpersonen sich aller Praxis beim Civile enthalten sollen, welches besonders durch das C. C. Br. 11 Aug. 1792 festgesezt ist, und nur nachgehends, wie im §. 131 des ersten Titels gedacht wird, bei den Regiments-Chirurgen und Feld-Lazareth-Ärzten eine Ausnahme findet. Aber auch

c) *in Rücksicht der Civil-Medicinalpersonen unter sich*, setzen die bereits anderwärts angeführten Medicinal-Gasetze gewiſse wechselseitige Gränzen in ihrer Praxis fest, wie dies unter andern bei Ausübung des Accouchements der Fall ist, wo den Hebammen nur die erste und leichtere Hülfe, die Instrumental-Hülfe aber nur den Accoucheurs zusteht. Dahin gehört auch

d) das Verboth in den angezogenen Verordnungen von 1713 und 1725, daſs die *Studiosi medicinae* so wenig als die *Doctores bullati curiren* sollen.

§. 288.

Bei der zulezt gedachten dritten Claſse von Verbothen liegt augenscheinlich keine Unwiſsenheit im Metier zum Grunde. Die dahin gehörigen Subjecte können daher keinesweges als würkliche Pfuscher, wie es wohl hin und wieder geschieht, angesehen und behandelt werden. Der *gegenwärtige Titel* soll daher nur die *beiden erstern Claſsen* zum Vorwurfe haben, welche sich bloſs darin unterscheiden, daſs bei der erstern ein weit gröſserer Grad von Unfähigkeit als bei der zweiten vorausgesezt wird. Diese Verschiedenheit kommt aber bei dem erhabnen Zwecke des Medicinalwesens im Ganzen in keine Betrachtung, und wird daher wegen der ersten Claſse nur noch bemerkt, daſs bei den bloſsen Empiristen schon aus dem Grunde ein Examen ganz zwecklos sein dürfte, weil überhaupt eine dergleichen *Prüfung allein nie zureichen würde, einem Examinando alle Künste abzufragen*, sondern *zuförderst noch der Beweis über eine sich dargebothene Unterrichts-Gelegenheit* die Vermuthung für die nicht abzufragende Kenntniſse darbieten muſs.

§. 289.

Welche *Menge solcher würklichen Pfuscher* im Lande vorhanden sei, ergiebt sich zum Theil aus der General-Tabelle, welche das B.C.M. mit dem Berichte vom 31 October 1793 mit den best-

mög-

möglichsten Anträgen der B. C. übergeben hat. Diese General-Tabelle ist ein Extract aus den Special-Tabellen, welche, wie bei den Adjunctis näher zu ersehen ist, von diesen an die C.C.M. M. jährlich zur Beurtheilung der Zu- oder Abnahme dieses Übelstandes eingereicht werden müssen. Die Verscheuchung solcher Leute hängt jedoch, wie das Publicum und selbst der gröſste Theil der zum Corpore medico gehörigen Personen sehr irrig glaubt, so grade zu weder von der Ober-Landespolicei noch von den C. C. M. M. selbst allein ab.

§. 290.

Die *erste Ursache* der Existenz der Afterärzte und Quacksalber liegt nicht immer darin, daſs es an manchen Orten zur Zeit noch an hinlänglichen und geschickten, gehörig geprüften und approbirten Subjecten fehle. Denn die Erfahrung lehrt, daſs hin und wieder nicht nur verschiedene Apotheken, wie schon an seinem Orte gedacht worden ist, (wegen Menge der durchaus unberechtigten Medicin-Händler und Dispensirer) eingegangen sind, sondern auch geschickte und approbirte Ärzte diesen oder jenen Ort aus Mangel an Subsistenz wegen der Afterärzte verlaſsen haben, und neuere Subjecte sich deſshalb zu Etablissements in gewiſsen Gegenden schweer entschliessen können. Die *Haupt-Ursache* der Existenz der so vielen Pfuscher ist vielmehr diese, daſs die Ju-

gend in den Schulen noch zu wenig Nachricht und Kenntniſs über den körperlichen Zustand der Menschen erhält, das erwachsenere Publicum daher noch zu voll von Vorurtheilen ist, und überall gern (man sehe deshalb den *Berg* II, 189 seq. nach) am Wunderbaren, freilich auch lieber an dem oft wohlfeileren Afterarzte, als an dem (wegen seines zum Studio und zur Erwerbung der Befugniſs zur Praxis nöthigen Aufwandes ganz natürlich) kostbareren approbirten Arzte hängt. Dem gemeinen Manne kann man dies bei dem Mangel seiner Ausbildung nicht so übel nehmen. Auffallend aber ist es, wenn Personen aus den cultivirten Ständen sich von gleichen Vorurtheilen, welche noch dazu nach Maasgabe ihres Einflusses für das Ganze oft nicht anders als sehr nachtheilig werden müſsen, nicht frei machen können. Nicht selten wird auch auf Atteste bloſser Laien mehr als auf das gewiſsenhafteste Urtheil einer ganzen Facultät gebaut, und schon dadurch allein die darauf sehende niedere Claſse des Volks in ihrem Wahne nur noch mehr bestärkt. Selbst sonst aufgeklärte, nur nicht tiefer in diesen Gegenstand dringende Männer können auf diese Art irgend ein Bedenken bei der Frage finden, *was mit den einmal vorhandenen Pfuschern anzufangen sei, und wie man ihnen eigentlich das Handwerk legen solle?* Freilich kann man sie nicht aus dem Lande, ins Zuchthaus aber höchstens nur auf einige Zeit weisen.

Auch reizen Geldstrafen sie vielleicht, sich an ihre leichtgläubige Patienten zu regreſsiren. Alle diese Einwendungen und Bedenklichkeiten aber widerlegen und heben sich von selbst. Wenigstens wird sich eine gute Landespolicei gewiſs dadurch nicht abhalten laſsen, durch die Bewürkung einer beſseren Subsistenz für brauchbare Medicinal-Subjecte ihre so nöthige Vermehrung im Lande zu befördern, zweckmäſsige Anstalten deshalb auch für Arme zu treffen, und so jenes Übel an der Wurzel anzugreifen, zugleich aber alle die elenden Pfuscher auf eine kurze, sie an ihrem übrigen erlaubten Gewerbe gar nicht störende, doch kräftige Art zu bestrafen, und sie dadurch von ihrem unberufenen Nebengewerbe abzuhalten. Der dazu nöthige öffentliche Kostenaufwand muſs sich nothwendig indirekte hundertfältig zum Besten des Ganzen verintereſsiren, und dies mithin auch die Frage nach einem fortdaurenden Fond dazu völlig überflüſsig machen. Dann könnte man auch bei den Prüfungen der Medicinalpersonen noch schärfer verfahren, und auf die möglichste Vollkommenheit zu arbeiten.

§. 291.

Da nun bei so manchen Vorurtheilen das C. M. wenn es sich eigentlich selbst der *Untersuchung einer denuncirten Pfuscherei* nach der Disposition der M. O. unterziehen soll, seine Resolute, Decisa und Sentenze durch Requisition der

 un-

unmittelbar dem Denunciato vorgesezten persönlichen Behörde nicht immer ganz in Ausführung bringen kann, so übergiebt dasselbe seit einigen Jahren dergleichen Denunciations, um den sonst vorkommenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, gewöhnlich sofort der Königlichen Cammer des Departements selbst, welche sodenn, durch eine grössere Autorität unterstüzt, dem Land- oder Steuerrathe oder Magistrate des Districts, wo die Contravention vorgefallen ist, oder gar einem fiscalischen Bedienten die Untersuchung allenfalls mit Zuziehung des Adjuncti oder Physici aufträgt, und nach Eingehung der Protocolle die Sache wo möglich polizeimäfsig abmacht. Es versteht sich dabei nach der übrigen Preufs. Schlesischen Verfafsung von selbst, dafs der Denunciat, wenn er mit dem Deciso nicht zufrieden ist, entweder den policeimäfsigen *Recurs* an das S.F.M. nehmen, oder eine förmliche *rechtliche Verhandlung* und zwar in der ersten Instanz bei dem C.M. zu verlangen befugt sei. Im leztern Falle wird dasjenige beobachtet, was gegen das Ende dieses Werks wegen der Procefs-Form vorkommt.

§. 292.

Eine *zweite Ursache* der Existenz so vieler Pfuscher ist, dafs das Publicum nicht selten ein Mifstrauen in die würklichen Ärzte alsdenn zu setzen Gelegenheit hat, wenn diese so unvorsichtig sind, ihre Controversen in Gegenwart der

Laien

Laien oder wohl gar vor dem Krankenbette des sie um Rath fragenden Patienten überhaupt und vielleicht noch dazu leidenschaftlich zu verhandeln. Auch ist es wohl in keinem Falle gut, wenn ein Arzt, ohne von Seiten einer competenten Behörde nothwendig dazu aufgefordert zu sein, sein Urtheil über die Procedur eines andern Arztes in Gegenwart solcher Subjecte äuſsert, welche den Zusammenhang nie zu beurtheilen im Stande sind, und nur gar zu gern etwas der Person und der Kunst zur Last legen, was doch nur in den schlechten Säften des Patienten, seiner vorherigen vielleicht nicht bekannten Lebensart oder wohl gar in heimlichen Übertretungen der von dem Arzte gegebenen Vorschriften seinen Grund hat. Eine der gröſsten Pflichten der Medicinalpersonen, welche sie sowohl gegen sich selbst als unter einander und gegen das allgemeine Wohl zu beobachten haben, besteht daher darin, daſs sie besonders in ihren gegenseitigen Verhältniſsen die vaterländische Verfaſsung möglichst genau kennen lernen, und daher den Instanzen nicht mit unausführlichen Zumuthungen und Plänen oder wohl gar mit ungegründeten Beschuldigungen zur Last fallen, gemeinschaftlich das wahre Wohl ihrer Nebenmenschen beherzigen, und bei unzuvermeidenden Zwistigkeiten sich wenigstens für alle Aufbrausungen hüten, jeden artistischen Streit möglichst in Güte und in der Stille unter Zuziehung bewährter Sachver-

ständigen abthun, und deſsen öffentliche Verhandlung vermeiden. Gewis verdient hier dasjenige eine Stelle, was *Hippocrates de decoro* sagt, und so lautet:

> Ἀφιλαργυρίην, ἐντροπὴν, ἐρυθρίησιν, καταστολὴν, δόξαν, κρίσιν, ἡσυχίαν, ἀπάντησιν, καθαριότητα, γνωμολογίαν, ἀπεμπόλησιν, ἀδεισιδαιμονίαν, ὑπεροχὴν Θεῖαν.

Mehr davon handelt die *Grunersche* Schrift: *Gedanken von der Arzneiwiſsenschaft und den Aerzten*, *Breslau* 1772, 8. Den Ärzten ist besonders das fünfte Kapitel, und den Laien das zehnte, eilfte und dreizehnte zu empfehlen. Auch gehört *Stieglitz über das Zusammensein der Aerzte am Krankenbette*, *Hannover* 1798 8. nebst einigen Aufsätzen in *Struves Miscellanien Br.* 1797 — 1798 und einigen Abhandlungen in *Hufelands Journal* hierher. Die ungehorsamen und eigensinnigen Patienten hingegen können *Hennings* Büchlein *über das Betragen der Kranken gegen die Aerzte* lesen. Auch verdient der in dem *Reichsanzeiger* für das Jahr 1794 Band I unter N. 3 Seite 19 befindliche Aufsatz *über die Gewohnheit*, *in Gesellschaften die Unterhaltung auf die Stadt-Kranken zu richten*, nachgesehen zu werden.

§. 293.

Die milde Preuſs. Regierung will jedoch mehr durch Belehrung und Überzeugung, den sonst sichern Weg zum Zwecke, als durch Zwang wirken, welcher gewöhnlich dergleichen von der Meinung des Publici so sehr abhängende Übel

oft

oft nur noch ärger macht. Man hat daher höhern Orts *alle dergleichen Klagen* zeither in der Hofnung der Ausführung zweckmäſsigerer Anstalten immer nur so behandelt, daſs jeder Theil etwas nachgeben muſste. So lange man aber auch in diesem Fache nicht zu einem paſsenderen Schulunterrichte bei der Jugend schreitet, dürſte jene Absicht wohl nicht so leicht, und zwar um so weniger erreicht werden, als in keinem Staate das gröſsere Publicum gewohnt und fähig ist, die Maasregeln der Regierung aus dem rechten Gesichtspunkte zu beurtheilen. Unterdeſsen leuchtet, wie auch schon *Klb. II.* 410 und *B. pag.* 15 bis 19 in Absicht der Preuſsischen Staaten angemerkt hat, der unermeſsliche Nachtheil ein, welchen Pfuscher und Quaksalber verursachen. Wie sich gleich ergeben wird, hat daher das S. Cammer-Reſsort würklich auch noch ernstlichere Maasregeln getroſſen.

§. 294.

Was nun die dahin gehörigen verschiedenen *Verordnungen gegen die Pfuschereien* in dem bezeichneten eigentlichen Sinne betriſt; so sind solche, auſser den schon im vorherigen Abschnitte angegebenen,

A) im *allgemeinen* diese:

1) Sollen nach §. 14 der *G. M. O.* die ohne vorschriftsmäſsige Legitimation irgend eine Praxis treibende Personen ipso jure et facto für unfähig

fähig gehalten sein, im Herzogthum Schlesien sich jemals ad Praxin niederzulaſsen, welches jedoch wieder etwas zu hart zu sein scheint.

2) Liegt nach dem §. 29 der *G.M.O.* den Physicis sowohl, als Adjunctis Collegii medici hauptsächlich ob, in alle in das forum Medicum einschlagende Stöhrereien und Pfuschereien, sie betreffen medicinische oder chirurgische Cur-Arten, Medicament-Verfertigungen und Verkauf, oder annoch unerlaubtere Practiquen derer Winkel-Ärzte, alten Weiber, Quaksalber, Landstreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bei ihnen zu denunciren frei stehet, möglichstermaaſsen zu inquiriren, dieselben ernstlich zu führen, und bei erfolgender Widersezlichkeit das Brachium der Instanz, worunter dieselben sonst gehören, zu requiriren, dem Collegio Medico et Sanitatis aber davon sofort Anzeige zu thun, damit selbiges die Contravenienten, vorkommenden Umständen nach, in gebührende Strafe nehmen könne. Sollten hingegen die *Instanzien*, unter welche die Contravenienten gehören, auf erfolgte Requisition des Adjuncti Collegii Medici oder Physici, sich säumig erweisen, oder denenselben gefliſsentlich durch die Finger sehen, so haben sie solches nicht minder an das Collegium Medicum bald anzuzeigen, damit von dannen dienliche Verfügungen erfolgen; alle Pfuschereien gestöhret, und mannigfältig dadurch dem Lande erwachsendes Unheil vermieden und gehindert werde.

§. 295.

Dazu gehört

3) das *C.C. Br.* 15 *Septbr.* 1777, daſs die *Grundobrigkeiten*, alle Pfuscher und Marktzieher ohne

ne Concefsion den Creifs- oder Stadt-Physicis anzeigen, arretiren, ihnen alle Waaren und chirurgischen Instrumente wegnehmen, diese sodenn an die Physicos abgeben sollen;

4) das *C.C. Br.* 20 *Decbr.* 1788, dafs die *über der Meile einer Meilberechtigten Stadt* liegenden Dominia nicht nur ohne Cammer-Concefsion, wozu die Anzeige der Personen-Zahl ihrer Einwohner und Unterthanen nöthig ist, keinen neuen Baader etabliren, sondern auch, was vorzüglich hierher gehört, überhaupt keine sogenannte klugen Weiber zur Heilung der Krankheiten leiden sollen;

5) das *C.C. Br.* 11 *Aug.* 1792, dafs sich die *unapprobirten Subjecte* aller unbefugten Curen und alles Verkaufs von Medicinal-Waaren enthalten müfsen, widrigenfalls aber den Physicis angezeigt, mit Arrest belegt, und ihnen ihre medicinische Crämereien schlechterdings weggenommen, die Gerichtsobrigkeiten auf die Denuncianten der Physiker jenen sofort nachdrücklichst ohne weitläuftige Untersuchung und Correspondenz das Handwerk legen, und sie im ersten und zweiten Betretungsfalle mit zwei bis fünf Rthl. *Strafe* zur Haupt-Armenhaus-Cafse oder beim Unvermögen mit 3 bis 8tägigen Gefängnifse bei Wafser und Brodt belegen, dergleichen Leute beim Drittenmale hingegen zur *Inquisition* gezogen, und zum *Zuchthause* condemnirt werden sollen;

6) das *C.C.Br.* 8 *Decbr.* 1792, dafs alle, die sich mit Curen abgeben, den *Adjunctis anzuzeigen* sind;

7) das *C.C. Br.* 26 *Aug.* 1794, dafs die Landräthe nebst dem Magistrate der Stadt Breslau allen Personen, welche sich nicht mit einer Appro-

probation des C. M. ausweisen, alle Praxis ohne Ausnahme bei unausbleiblicher nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe zu untersagen haben;

8) das *C. Rpt. an das C. M. und C. C. an das Bischöfl. Vicariat-Amt, die Vorsteher der übrigen Dioecesen, an die beiden Evangelischen Consistoria zu Breslau und Brieg und an das Consistorium zu Oels, Br.* 8 *Aug.* 1795, dafs die *Geistlichen* anzuweisen sind, bei allen schicklichen Gelegenheiten den Kirchkindern und besonders den Kranken *vorzustellen*, wie grofs die Verschuldung sei, deren sie sich durch die leichtsinnige Wahl der Pfuscher und Arzneien bei sich und den ihrigen theilhaftig machen, und dafs sie dadurch Mörder würden;

9) das *Rpt. der Br. C. vom* 2 *July* 1796 *an das C. M. und den Landrath Oelsschen Creises*, wegen der von dem leztern den Leuten bei 5 Rthl. Strafe im ersten Falle zu untersagenden Pfuschereien und wegen seiner *Ermahnung* an das Landvolk, sein Leben und seine Gesundheit nicht in solche Hände zu stellen.

10) das *C. Rpt. an das B. C. M. und den Landrath Wartenbergschen Creises sub eodem* gleichen Inhalts,

11) das *R. d. S. F. M.* 10 *Octbr.* 1798, wegen des nicht zu gestattetenden *Hausirens* mit Medicinalwaaren auf dem Lande in Neuschlesien.

§. 296.

B) *Insbesondere* gehören hierher folgende Verordnungen, als:

1) das *C. C. an sämmtliche Jurisdictionen zu Breslau* zur Untersagung aller Pfuschereien bei 10 Rthl.

10 Rthl. Strafe zur Armen-Casse, vom 4 Octbr. 1791,

2) das *C. Rpt. an die Landräthe der Creise von Nimptsch, Neumarkt, Reichenbach* und *Oels*, wegen Steuerung der Pfuschereien und Einsendung der Protocolle darüber zur Decision der Cammer;

3) das *C. Rpt. an den Landrath Neumarktschen Creises, Br. 6 Aug.* 1794, wegen Steuerung der Pfuschereien in der *Hebammenkunst* bei 3 Rthl. Strafe im ersten Falle;

4) das *C. Rpt. Br.* 18 *Decbr.* 1794 gegen eben diese Pfuschereien zum Nachtheil der approbirten *Hebammen* bei nachdrücklicher Ahndung der Contravenienten.

§. 297.

Zugleich schreibt das *N. A. L. R. Part. II. Tit. XX* folgendes vor:

§. 702. Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubnifs des Staats, aus der Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten bei willkührlicher Geld- oder Gefängnifsstrafe, ein *Gewerbe* machen.

§. 704. *Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider* sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubnifs der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschiehet es dennoch; so haben sie blofs dadurch, fünf bis zehn Thaler *Geld- oder* acht, bis vierzehntägige *Gefängnifsstrafe* verwirkt.

§. 706.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, *Quaksalber*, *Wurzel-* und *Olitätenkrämer*, *Hebammen*, *Hirten*, *Schäfer*, *Scharfrichter*, und *alle andere*, die aus innern oder äufsern Curen, ohne Erlaubnifs der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandnifs der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängnifs auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus *Gewinnsucht* getrieben; so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monathe zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte *Ausländer* sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht, und, wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden.

§. 709. Gegen *Inländer* ist, im *Wiederholungsfalle*, die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodenn, nach Bewandnifs der Umstände, aus dem Orte, oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die *Geburtshülfe*, *als ein Gewerbe* zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher *Gefängnifsstrafe* belegt, und, wenn sie sich dadurch nicht warnen lafsen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 298.

§. 298.

Besonders ist in Absicht der *fremden unconcessionirten Olitätenkrämer* nicht nur durch die im vorigen Abschnitte angeführten früheren *Generalien*, sondern auch

1) schon durch das allgemeine *Hausir-Patent* Bln. 2 Decbr. 1750 (Kr. III. 971) verordnet,

> daſs den fremden Olitätenkrämern, wenn sie deshalb nicht besonders privilegirt sind, ihre Olea und andere Medicinal-Waaren in oder auſser den Jahrmärkten zu verkaufen nicht erlaubt, sondern die Gränz-Zoll- und Accise-Ämter ihnen gleich bei der ersten Station, daſs selbige mit den Waaren *nur durchs Land* paſsiren können, bekannt machen, die Paquete und Waaren-Behältniſse genau versiegeln, und die Zollzettel darüber zum Transito ertheilen sollen.

2) Verordnet das C. C. Br. 16 July 1753, (Kr. IV. 919.)

> daſs auch *keinem* fremden Olitätenkrämer von den Gränz-Zollämtern der *Durchgang durchs Land* ferner gestattet werden solle, wenn er sich nicht mit einem obrigkeitlichen Paſse legitimirt, und das zu seiner Subsistenz beim Durchgange nöthige baare Geld vorzeigt, auch die Behältniſse, worinnen er seine Medicamente hat, gehörig versiegeln läſst, und von ihrem Werthe den gesezten Transito-Zoll gegen den Durchgangs-Zettel, worinnen seine Reise und der von ihm bei Confiscation und Arrest ohne Noth nicht zu verlängernde Aufenthalt im Lande genau zu bemerken ist, berichtiget.

Endlich wurde

3) durch das C. C. Br. 8 Septbr. 1758 (Kr. VI. 722) die Verfügung,

> dafs die Magisträte, Accis- und Zollämter, Dominia, Schulzen und Gerichte diesen Leuten *gar keinen Eingang*, Aufenthalt noch Durchgang in Schlesien gestatten, und im Betretungsfall sie arretiren, und durch den Schub aufser Landes bringen sollten,

getroffen, und solches nicht nur im C. C. Br. 28 März 1759 (Kr. VI. 749) wiederholt, sondern auch dabei zugleich festgesezt,

> dafs die dennoch attrapirten Krämer zur nächsten *Festung* abzuliefern, und die Land- und Steuer-Räthe für den *Mangel der Attention* darauf in 100 Ducaten Strafe verfallen sein sollten.

Nach dem siebenjährigen Kriege sezten aber die C. C. Br. 7 und G. 28 Febr., C. C. Br. und G. 18 May 1764 und C. C. Br. 16 und G. 25 April 1765 (Kr. VIII. 540) blofs fest,

> dafs dergleichen im Lande treffende Krämer *blofs dann*, wenn sie des Vagirens oder sonst verdächtig werden, zu arretiren, und sofort zur weitern Verfügung anzuzeigen wären.

Das C. C. Br. 25 April und G. 9 May 1766 (Kr. IX. 96.) stellte jedoch die Verordnung im C. C. Br. 8 Septbr. 1758 wieder her. Endlich verordnete

4) das C. C. Br. 13 July und G. 27 Aug. 1782, (Kr. XVII. 287)

> dafs die sich auf *falsche Päfse* oder Angaben herumschleichende Olitäten-Krämer sogleich festgenommen, an die Land- und Steuerräthe abgeliefert, und, wenn sie zum Militairdienste tauglich

lich, an die nächste *Garnison* abgeliefert, sonst aber unter Abnahme ihrer Waaren und Atteste über die Gränze geschaft werden solten.

Indeſsen ist durch das C. C. Br. 14 April 1795 diese Disposition, wegen *Ablieferung* dieser ausländischen Krämer *an die Garnisons* wieder aufgehoben, und auch durch das Schlesische Accise-Reglement d. d. Bln. 13 März 1756 (Kr. XIX. 41 und 139) §. 64 N. 3, die Verordnung im C. C. Br. 16 July 1753 wieder hergestellt worden.

§. 299.

Eben so muſs in Ansehung der *fremden unconceſsionirten Viehschneider* noch insbesondre bemerkt werden, daſs

1) das im vorigen §. sub N. 3 angezogene C. C. Br. 28 März 1759 und das C. C. Br. 16 und G. 25 April 1765 ebenfalls auch auf diese Claſse von Leuten gerichtet ist, ihnen jedoch
2) nach dem gleichfalls im vorigen §. unter Nummer 4 allegirten Accise-Reglement l. c. N. 5 zufolge einer Ordre von 1754, zwar freisteht, sich in den Dörfern zu etabliren, sie sich jedoch
3) den bei dem Vieharzneiwesen angegebenen Modalitäten unterwerfen müſsen.

§. 300.

Nach der Correspondenz zwischen den beiden Schles. C. im October 1747 ist zugleich nach Einholung des Gutachtens der beiden C. C. M. M. pro Principio angenommen worden, *daſs auch dann die*

Pfuscher nicht zu dulden sind, wenn sie sich gleich nur mit Soldaten-Curen einlaſsen.

§. 301.

Nach der G.M.O. §. 11 *flieſsen alle* erwähnte *Geldstrafen* an das C.M. des Departements, welches die Hälfte davon *als Sportuln* an sich nehmen, die andere Hälfte aber für den Königlichen *Fiscum* berechnen, und an die Königl. Domainen-Caſse einsenden soll. Da nun in den vorangegangenen Cammer-Verordnungen diese Strafen verschiedentlich den *Armen-Caſsen* zugesprochen sind, so hat das B. C. M. unterm 1 Septbr. 1792 dagegen Vorstellung gemacht, und die *Cammer-Verordnung an die Haupt-Armen-Caſse* vom 10 Octbr. ejusd. a. dahin extrahirt, daſs sie dergleichen bei ihr eingehende Strafen an das C.M. abzugeben habe. Wegen der näheren *Verwendung* dieser Strafen kommt das Nöthige in dem Abschnitte von den C.C.M.M. und dem Sportulwesen vor.

Vier-

Vierter Titel.

Von den Creifs- und Stadt-Physicis und den ihnen beistehenden Chirurgen.

§. 302.

Nicht selten werden die *Physici* in Absicht ihrer Amtsobliegenheiten mit den *Adjunctis* der C. C. M. M. von welchen sie doch sehr unterschieden sind, verwechselt. Indefsen finden sich würklich mehrentheils beide besondere Functionen in einer und eben derselben Person vereinigt. Von den Adjunctis wird jedoch weiterhin in einem besondern Abschnitte des zweiten Theils gehandelt, wohin denn auch alles füglich verwiesen werden kann, was ein Physicus, wenn er zugleich Adjunct ist, in dieser lezteren Qualität zu beobachten hat. Hier soll nur von den eigentlichen Physicats-Functionen allein die Rede sein.

§. 303.

A) Im *allgemeinen* wird

1) unter einem *Physico diejenige öffentliche Amtsperson* verstanden, *welche aus der Zahl der Doctorum medicinae practicorum mit gewifsen Amtseinkünften besonders zu dem Ende angesezt und beglaubigt ist, um der Obrigkeit eines*

gewifsen Districts theils in den allgemeinen Medicinal- und Sanitäts - Angelegenheiten mit medicinischer Hülfe, theils in gerichtlichen darauf Bezug habenden einzelnen Privat-Vorfällen zur richtigeren obrigkeitlichen Beurtheilung und Ergreifung der nöthigen richterlichen Maasregeln mit artistischen Untersuchungen und Gutachten beizustehen. Je nachdem nun der gedachte District in den Preufsischen Landen sich auf einen ganzen Creifs nach der Cammer-Eintheilung der Provinz ausdehnt, oder sich blofs auf den Bezirk einer Stadt-Jurisdiction einschränkt, heifst diese Amtsperson entweder ein *Creifs-* oder *Stadt-Physicus.* Nicht unerheblich scheint die Frage zu sein,

wer von beiden das Physicat auf den zu einer Stadt gehörigen Dörfern und Vorstädten zu verwalten habe?

Nach dem §. 17 der M. O. kann auch von einer *Mediat-Herrschaft* in Rücksicht ihres Sprengels (nur unter den bei jedem Physico statt findenden Modalitäten) ein Physicus angesezt werden.

§. 304.

2) *Alle einzelne Gegenstände des Amts eines Physici* lafsen sich zwar bei der Verschiedenheit der Fälle schwerlich angeben, jedoch so ziemlich unter die Rubriken von

a) *Seuchen* und *Contagions* unter Menschen und Thieren,

b) *Besichtigungen* lebendiger oder todter Körper, *Sectionen* und *Obductionen*,

c) *Curen*

c) *Curen verlaſsener armer Kranken,* und einer Direction oder doch Revision der öffentlichen *Hospital-Anstalten,* und

d) einer *Unter-Aufsicht* auf die *Medicinalpersonen* des Districts *in Ansehung ihrer Pflichten und Rechte* bringen.

In Absicht der *beiden ersten Rubriken* sind die Amtsobliegenheiten eines Physici mit den deshalb das Publicum überhaupt angehenden Vorschriften zu innig verwebt, als daſs das eine von dem andern füglich zu trennen, oder, wenn dies dennoch geschehen soll, nicht in einem oder dem andern Abschnitte wieder das nämliche wegen des nicht zu störenden Zusammenhanges anzuführen wäre. Wiederholungen aber sind in aller Art lästig, und hindern die Übersicht des Ganzen. Da nun die *Contagions nebst der Sorge für arme Kranke* zu dem *Sanitäts-Wesen* und die *Besichtigungen nebst den Obductionen* zu der *Medicina forensi gehören;* so kommt das nöthige von der *ersten* und *dritten* Rubrik bei *jenem,* und von der *zweiten* Rubrik bei *dieser* und *hier* daher *bloſs* dasjenige vor, *was auf die Anstellung eines Physici und auf seine Obliegenheiten im allgemeinen* und *in Ansehung der lezten Rubrik,* in sofern es nicht schon anderwärts seinen Ort bequemer finden dürfte, Bezug hat.

§. 305.

Was nun also

3) die *Ansetzung und Legitimation* eines solchen Officials betrift; so beruhte diese (*vor der Preufsischen Occupation Schlesiens* blos auf der freien Wahl der Obrigkeit des Orts oder Distrikts, ohne dafs es einer besondern Prüfung bedurfte, und bestand die Legitimation blofs in der Nachweisung, dafs er in Doctorem promovirt, und einige Zeit practicirt hatte.

Der erste *Gemein-Arzt* und *Stadt-Physicus* zu Breslau (auch in der Pestvorschrift des Magistrats von 1567 *Allmosen-* oder *Alumnusarzt* genannt) scheint im Jahre 1533 zufolge der Rathsurkunde vom 24 Septbr. d. a. in der Person des Breslauschen Doctoris *Matthias Aucktus* gegen eine jährliche Besoldung aus der *Cämmerei*, *freien Trank*, *Efsen*, *Bier* oder *Wein für sein Haus und seine Person* angenommen zu sein. Er mufste zugleich auf die Landläufer und unbeständigen Ärzte und Pfuscher invigiliren, und durfte in keine Apotheke schreiben, die ein Doctor hielt, es begehrte denn solches der Patient. Merkwürdig ist, dafs ihm zur Zeit der Pest erlaubt war, sich eine Tagereise weit von der Stadt oder da, wo sich sodenn die Rathmanne befinden dürften, aufzuhalten. Doch sollte er den Chirurgis die nöthige Unterweisung gegen die Pest geben. Wegen *Glatz* gehört die Urkunde am Schlufse dieses Bandes sub *T* hierher. Zugleich stellte so ein Physicus in seinem Orte oder Districte gewifsermaafsen das vor, was jezt die C. C. M. M. sind.

§. 306.

Bald *nach jener Occupation* gieng auch im Jahre 1742 das Project dahin, daſs diese leztere Einrichtung beibehalten werden, und der Physicus unmittelbar mit den Cammern correspondiren sollte. Durch die Errichtung besonderer C. C.M.M. änderte sich aber dies ganze Verhältniſs, und sezte sodenn die G. M. O. §. 17 vor allen Dingen fest, daſs *dazu* zwar *in allen nahmhaften Städten* sowohl, *als in jedem Creise* ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger und seines guten Wandels halber bekannter *Medicinae Practicus*, welcher, so viel möglich, nicht gar zu jung, sondern wenigstens 5 bis 6 Jahre in praxi begriffen gewesen, angenommen werden solle, jedoch dergestalt, daſs der zu solchem Amt sich angebende Candidat zuförderst bei dem C. M. sich anmelde, seine *Diſsertationem inauguralem* und *andere Testimonia publica* producire, auch einen *Casum medico-practicum* elaborire, über welchen er nach Befinden *examiniret* werden, und nach solchem allem gedachtes Collegii Censur oder Approbation gewärtigen soll. Auf den Grund deſsen ist denn auch durch das C. C. an sämmtliche Land- und Steuerräthe Br. 8 August 1749 verordnet worden, *daſs diese* keine andere Subjecte, als die sich mit einem Atteste des C. M. über die geleisteten gedachten Prästanda ausweisen können, unter Einsendung dieser Atteste den Königlichen Cammern *vorschlagen* sollen. Zufolge

einer späteren Observanz haben jedoch die C. C. M. M. keinen Physicats-Candidaten *ohne vorherige Bescheinigung der auf ihn* unter der Bedingung seiner von ihnen zu erhaltenden Approbation *gefallenen Wahl* geprüft. In Absicht der Creiſs-Physiker ist deshalb, wie weiter unten bemerkt wird, eine neuere Einrichtung getroffen worden. Sie kann aber mutatis mutandis bei jeder Physicats-Ambirung ihre Anwendung finden. In den *ältern Preuſsischen Provinzen* hingegen werden die Physici laut der Königl. Ordre Bln. 24 Novbr. 1725 von dem Chef des Ober-Collegii medici in Vorschlag gebracht.

§. 307.

Der Physicats-Candidat sendet seine *Ausarbeitung* mit einer Vorstellung postfrei an das C. M. des Departements, und findet auſser dieser Probe ein *besonderes Examen*, (welches jedoch nach der in dem Abschnitte von den Collegiis medicis bemerkten neuern Einrichtung immer schlechterdings nur vor demselben, und zwar in der Regel in voller Seſsion, im Nothfall aber vor einer Deputation deſselben in den Personen des Decani, der beiden medicinischen Aſseſsoren und des Syndici erfolgen muſs) nach der Observanz und der Natur der Sache *nur dann* statt, wenn der Candidat entweder überhaupt noch nicht als Medicinal-practicus praestanda prästirt, oder, wenn dies auch geschehen sein sollte, seinen Ca-

sum

sum nicht zur Zufriedenheit des C.M. ausgearbeitet hat. Wird der Candidat *reprobirt;* so berichtet das C. M. sofort davon an die Königliche Cammer, und macht jenem dies gewöhnlich bloſs mündlich bekannt. Im Fall der *Approbation* hingegen wird nicht nur ebenfalls ein solcher Bericht erstattet sondern auch das Diplom dieser Approbation bei dem C. M. ausgefertigt, und dem Candidato zugestellt.

§. 308.

Nach der Instruction für die Land-Creiſs- und Stadt-Physiker in den *(andern)* Königl. Preuſs. Ländern, Bln. 17 October 1776 §. 1 muſs ein Physicats-Candidat seinen *Cursum anatomicum* in 6 *öffentlichen Lectionen* abhalten, sodenn eine aufgegebene Krankheits-Geschichte theoretisch und practisch *ausarbeiten,* und einige in die Medicinam forensem einschlagende *Aufgaben auflösen,* ehe er vom O.C.M. zu approbiren, und vom Könige zu bestätigen ist.

§. 309.

Nach der M.O. §. 17 ist jeder approbirte Physicus zu *vereiden,* und zufolge des im §. 276 angeführten C.C. Br. 8 Aug. 1749 ihm vor dieser Vereidung kein Tractament auszuzahlen, weil eines unvereideten Physici Obductions-Scheine oder Berichte über einen besichtigten verunglückten Cörper eines Menschen nicht für gültig angenommen,

men, und die Physici durch jene Verfügung von einer früheren Einmischung in solche Geschäfte abgehalten werden sollen. Zugleich wird in diesem C.C. bestimmt, daſs selbst der Fall einer schon erfolgten Cammer-Approbation keine Ausnahme davon mache. In dem unten bei den Creis-Physicis angezogenen C. Rpt. Br. 18 July 1758 heiſst es sodenn ausdrücklich, daſs das C. M. *keinen Creiſs-Physicum, eher als nach vorhergegangener Ministerial-Approbation zu vereiden habe.* Es ist nicht einzusehen, warum diese Disposition nicht in Ansehung aller Physiker ohne Ausnahme gelten könne. Die *Formul des Eides* enthält die Schluſs-Beilage sub Lit. *U.*

§. 310.

Welche *Jura* für alles dies zu bezahlen sind, kommt bei dem Sportulwesen vor.

§. 311.

4) Die *Pflichten* eines Physici werden theils in der G.M.O. theils in den besondern Haupt-Instructionen für die Cr. und Stadt-Physiker, welche von dem B. C. M. nach vorheriger Einigung mit dem G. C. M. entworffen, und von der B. C. durch das Rpt. v. 23 April 1745 mit der Instruction für die Adjunctos genehmiget worden sind, theils in den einzelnen späteren an ihrem Orte näher angegebenen Verordnungen bestimmt. Die *Haupt-Instructions* lauten *im allgemeinen* dahin, daſs die Physiker

1) über-

1) überhaupt der G.M.O. selbst nachleben, auch keine Contravention dagegen übersehen,

2) auf alle Medicinalpersonen und deren wechselseitige Schranken ohne Anmafsung einer Jurisdiction über sie Acht haben,

3) Bedenklichkeiten, Renitenzen und unapprobirte Personen dem C. M. durch den Adjunctum oder bei besondern Umständen unmittelbar selbst anzeigen,

4) sich zur Abhelfung der Defecte in re medica und Abstellung der Pfuschereien (wovon im vorigen Titel ausführlicher gesprochen worden ist) mit den Adjunctis vereinbaren,

5) frei von aller Sportulsucht Streitigkeiten unter den Partheien zu vergleichen suchen, und den Vergleich an das C. M. zur Confirmation einsenden, bei vergeblicher Mühe aber die Sache an dafselbe zur Entscheidung verweisen, sich

6) nach den Dispositionen der G. M. O. für die Doctores und Medicinae Practicos richten,

7) das C.M. für ihre erste und die Cammer des Depart. für ihre weitere Instanz erkennen,

8) ohne Anzeige und Erlaubnifs der Vorgesezten nicht verreisen,

9) sich keinen niedern Eigennuz zu Schulden kommen lafsen, und

10) die Couverte ihrer ex officio abzustattenden Berichte mit *H.S.* als Herrschafts-Sachen zur postfreien Beförderung bezeichnen, die Berichte in Parthei-Sachen aber, wenn es nicht eine eben so zu notirende Armen-Sache betrift, frankiren.

Was in dieser Instruction und in der G.M.O. aufserdem noch wegen der *Seuchen, Obductionen, Apotheken und Medicinhändler* vorgeschrieben

ben wird, findet sich bei den einzelnen Gegenständen unter diesen Rubriken. Nur gehört noch aus der G. M. O. der §. 35 hierher, nach welchem *alles, was von Physicis überhaupt verordnet ist, sowohl die Stadt- als Creiſs-Physicos,* in sofern nämlich solches applicable sein mag, *angehen soll.* Wegen der von einem Physico in seinen Geschäften zu beobachtenden *Form,* wird im *allgemeinen* auf den, in dem *M.* Band I. St. II. N. II. S. 350 und St. III. N. VII. S. 707 befindlichen *Unterricht von den Formalien der schriftlichen Geschäfte eines Königl. Preuſs. Physikus durch Beispiele,* verwiesen.

§. 312.

5) Die *Gerechtsame* eines Physici bestehen auſser demjenigen, was ihm als approbirter Medicus zukommt, noch darin, daſs er einen höhern *Rang* genüſst, und ihm die übrigen Medicinalpersonen nach Maasgabe seiner Instruction *Rede und Antwort* von ihrem Benehmen zu geben haben. Zwar kam von beiden C. C. M. M. im Jahre 1750 zufolge eines B. C. Rpt. vom 10 Febr., und im Jahre 1761 noch in Vorschlag, daſs die Adjuncti und Physici mit einem eigenen *Amts-Siegel* versehen werden möchten. Es ist deshalb aber nichts bestimmt, und mithin die Führung solcher Siegel bloſs durch die Observanz verstattet worden.

§. 313.

Was die Remunerirung der Physiker betrift; so erhalten sie

a) bei *Seuchen und Contagions* unter Menschen oder Vieh, *wenn sie besoldet sind*, nach dem §. 22 der G.M.O. weiter nichts als freien Vorspann. Jedoch werden solchen Physicis laut B. C. Rpt. 15 Decbr. 1798 für die Besichtigung des aus *Südpreußen* kommenden Viehes ausser dem freien Vorspann auf 2 Pferde auch noch 1 Rthl. Diäten zugebilliget. *Sind sie aber nicht besoldet*, so dürfte wohl eben das Platz greifen, was bei Gelegenheit des im Lublinitzer Creise bei einer Vacanz des dasigen Creis-Physicats durch den benachbarten Physicum des Beuthenschen Creißses untersuchten Viehsterbens vermöge des B. C. Rpts. vom 19 März 1794 statt fand. Es wurde darin nämlich diesem Physico für diese Bemühung eben das zugestanden, was jeder Arzt nach der G. M. O. in Privat-Angelegenheiten fordern kann.

b) Wegen der *andern Besichtigungen, Sectionen und Obductionen* kommen die nöthigen Bestimmungen bei der Medicina forensis vor.

c) In Ansehung der *Curen der Armen und Revisionen der Hospitäler* hingegen sollen die Physici, besoldet oder nicht, nach der Meinung des Cammer-Reßorts in der Regel nichts liquidiren können. Endlich

d) richten sich die Jura eines Physici für die *Aufsicht auf die Medicinalpersonen* ihres Districts lediglich nach demjenigen, was deshalb einem Adjuncto ausgesezt ist, und im 2ten Theil dieses Werks näher angegeben wird. Da aber fast alle Physici in Schlesien zugleich Adjuncti

ti sind, so kann der Fall einer solchen Liquidation eines bloſsen Physici nur äuſserst selten vorkommen.

Vom Anfange bis zum Ende des Jahres 1798 ist auch über die beſsere Remunerirung der Physiker und der ihnen aſsistirenden Chirurgen zwischen den beiden Schl. C.C.M.M., dem S.F.M. und dem O.C.M. zu Bln. viel verhandelt, jedoch noch nichts festgesezt worden, was auf Schlesien anwendbar wäre. Beide C. C. M. M. haben dabei alles gethan, was sie thun konnten, und wahrscheinlich wird, wenn dies auch wieder Verhoffen von keinem Erfolg sein sollte, kein Physicus in Schlesien diese Intercesſion verkennen.

§. 314.

B) In Ansehung der *Creiſs-Physiker*, welche in Altschlesien gewöhnlich mit einem Gehalte von 8 Rthl. monathlich angesezt sind, ist unter Bezug auf die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen weiter nichts als folgendes anzuführen.

a) In Ansehung ihrer *Anstellung* haben zwar nach dem C. C. Br. 21 May 1742 die Stände in den mehrsten Creisen Schlesiens, wie dies besonders in Absicht des Fürstenthums *Münsterberg* laut C.Rpt. Br. 28 Juny 1797 an das Br. C. M. deutlich, wegen der *Gr. Glatz* und des *Cracauschen Districts* aber noch nicht so genau bestimmt zu sein scheint, das Recht, sich aus der Zahl der Mediciner 2 bis 3 Subjecte zum *Physico* des *Creises*

ses per majora selbst zu *wählen*, und ihre Vota deshalb zur Decision und Bestimmung des eigentlichen Subjects an die Königl. Cammern durch den Landrath, welcher die Vota colligirt, zu überreichen. Es sezt aber schon das C. Rpt. Br. 1 October 1745 fest,

> daſs es zwar dabei zu laſsen, die Cammer aber niemals die Approbation über solche Wahlen ertheilen werde, bevor das elegirte Subject sich nicht bei dem C. M. ad Examen gestellt, und deſsen Zeugniſs einer hinlänglichen Tauglichkeit erhalten, und producirt habe.

Dies scheint bei *allen* Physicis Anwendung zu finden. Von Seiten des Glogauschen Departements wurde zwar sodenn laut des B. C. Rpt. v. 28 October d. a. die besondre Approbation des C. M. für einen solchen Candidaten, weil er doch auf alle Fälle schon zur medicinischen Praxis autorisirt sein müſste, für überflüſsig, und blos die Production dieser Autorisation für nöthig erachtet, es blieb jedoch auf den Grund der G. M. O. bei der angezeigten Festsetzung.

§. 315.

Eben so bestimmt zwar die G. M. O. §. 17, daſs die *Vereidung des Creiſs-Physici* vor dem Collegio medico geschehen soll, so wie deshalb auch das schon oben allegirte C. Rpt. Br. 18 July 1758 noch vor derselben die Production der Ministerial-Approbation verlangt. Da aber der Fall eines besondern persönlichen Examens des Candidaten vor dem Collegio medico nur selten vor-

 kommt,

kommt, weil nicht leicht ein noch nicht einmal zur Praxi medica approbirter Medicus gewählt wird, und es zu viel verlangt sein würde, wenn der von dem C.M. bereits auf den Grund seines elaborirten Casus approbirte Physicus bloſs zu seiner Vereidung die Reise zum Sitze des C. M. machen müſste; so hat man diese immer in solchen Fällen einem benachbarten Adjuncto aufgetragen. Allein auch dies ist zeither mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden gewesen, und daher, da besonders solche Physici mit den Cr. Landräthen in Verbindung stehen, unter Rücksprache mit den sämmtlichen dabei intereſsirten Behörden laut den beiden C.Rpt. Br. 15 Aug. und 19 Septbr. 1798 ohne Nachtheil der von dem Juraturo an das C. M. und sonst zu bezahlenden Jurium folgende neue Einrichtung getroffen worden:

1) Wenn eine Vacanz entstanden, und die Wahl durch den Landrath veranstaltet ist, ergeht von Seiten der Cammer Aufforderung an den Gewählten, sich zu erklären: ob er das Creis-Physicat annehmen, und sich dem Examen und der Elaboration des Casus unterwerfen will? auf welchen Fall er an das C.M. verwiesen wird.

2) Erhält daſselbe Nachricht und Anweisung, ihn zuzulaſsen, und berichtet vom Ausfall des Examens unter der Anzeige, ob es den Gewählten und im Examine Bestandenen zugleich zum Adjuncten bestellt wiſsen wolle?

3) Wird alsdenn das Bestallungs-Decret ausgefertiget, derselbe auf die Instruction verwiesen, und dem Landrath die Vereidung als Creiſs-

Physikus

Physicus und Adjunctus übertragen. Endlich erhält

4) das C. M. Nachricht von der erfolgten Vereidung.

§. 316.

b) Zu den *besondern Pflichten* eines Creiſs-Physici gehört laut seiner angeführten Instruction, daſs er

aa) auch den Anordnungen des Cr. Landraths, wenn es nicht Artisperitiam betrift, Folge leistet, und

bb) zufolge der darin angezogenen G. M. O. §. 28 ohne Vorbewuſst des Collegii medici sich nie über 4 Tage auſser seinem Creise aufhalten, bei graſsirenden Krankheiten aber das dort Bestimmte beobachten muſs.

§. 317.

c) Die *besondern Gerechtsame* der Creiſs-Physiker hingegen bestehen darin, daſs sie *als höhere Königl. Officianten* angesehen werden, und daher nicht nur durchaus überall als Eximirte in ihren übrigen persönlichen Privat-Angelegenheiten unmittelbar unter den höhern Justiz-Landes-Collegiis stehen, sondern auch ihren *Rang* laut des C. C. Br. 10 Octbr. 1747 gleich nach den Adjunctis vor den Creiſs-Steuer-Einnehmern und Stadtphysicis haben. Den Rang der Steuer-Einnehmer bestimmt die Ordre Br. 30 Januar 1743. (Kr. V. 35.)

§. 318.

C) Wegen

a) der *Anstellung* eines in Absicht des Gehalts verschieden dotirten *Stadt-Physici* oder eines *Physici bei einer Mediat-Herrschaft* ist ausser seiner *Vereidung* und *Instruction* nichts besonders festgesezt. Der *erstere* wird jedoch immer von den Königlichen Cammern selbst gewählt, und prästitis prästandis angesezt. Auch ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daſs bei diesem gleichfalls in der Regel alles dasjenige gilt, was man schon von dem Creiſs-Physicus gesagt hat. *Physici bei Mediat-Herrschaften* hingegen sind, so viel bekannt ist, zur Zeit, wenigstens mit *Approbation* der C.C.M.M. oder der höheren *Genehmigung* der Cammern, nicht angesezt. Daſs aber auch bei dergleichen Subjecten eine solche Approbation und Genehmigung hinzukommen müſse, flieſst schon aus der Sache selbst und aus dem Begriffe der dem Cammer-Reſsort in Schlesien anvertrauten obersten Landespolicei. Die Stadt *Breslau* hat *zwei Stadtphysicos*, wovon der erste *Ober-Stadt-Physicus* heiſst. Unmittelbar hat das C.M. es nur mit demjenigen von beiden zu thun, welcher ein Mitglied dieses Collegii oder doch Adjunct ist.

§. 319.

Wegen der *Vereidung* eines *Stadt-Physici* sezt die G.M.O. §. 17 ausdrücklich fest,

daſs wenn er gleich unter Approbation der etc. Cammern von einem Magistrat oder einer Mediat-

at-Herrschaft an und in Pflicht genommen wird, derselbe gleichwohl gehalten sein soll, sich beim C.M. zu sistiren, um mittelst Hand-Gelöbnifs sowohl die demselben zu leistende gebührende Parition als genaueste Befolgnifs der G.M.O. zu stipuliren.

Wenn sich daher auch manche Magisträte zeither das ausschliefsliche Recht zu einer solchen Vereidung angemafst haben; so steht ihnen nicht nur diese Königl. Disposition sondern auch der Umstand entgegen, dafs die Pflichten, welche jemand in der Qualität eines städtischen Officianten, oder als ein zugleich einem Magistrate untergebener Bürger mit zu beobachten und zu beschwören hat, von den einem Physico in re artis auferlegten Obliegenheiten ganz verschieden sind. In Absicht jener wird niemand den Magisträten die Abnahme einer eidlichen Versicherung von einem Stadt-Physico streitig machen. In Absicht der leztern aber steht diese wohl unstreitig demjenigen Collegio zu, welches unmittelbar allein über die Erfüllung der diesfälligen Amts-Pflicht wachen, und daher selbst von dem persönlich erfolgten Versprechen der Einhaltung derselben überzeugt sein mufs.

§. 320.

b) Die *besondern Pflichten* eines *Stadt-Physici* sind laut der *Instruction* folgende:

1) haben sie nach §. 3 auch den Anordnungen der Magisträte, wo sie angesezt sind, in denjenigen Dingen nachzukommen, welche nicht eben

Artisperitiam betreffen, so wie sie auch in so. weit und in ihren übrigen Privat-Verhältnissen unter dem Foro derselben stehen. Sodenn sind

2) Stadt-Physici nach §. 8 besonders verpflichtet, sich der Kranken in den Hospitälern treulich anzunehmen, und für ihre dahin gehörige Verpflegung, so viel an ihnen ist, durch Vorstellungen an die Magisträte und allenfalls an das C. M. christliche Sorge zu tragen, wie sich denn auch die Stadt-Physici nicht entziehen sollen, bei sich äußernden *Krankheiten unter der Garnison* auf Verlangen ihre Sorgfalt zur Genesung zu employiren. Ferner haben sie

3) nach §. 8 wegen der *Cisternen* und *Brunnen*, damit sie reinlich und im Stande gehalten werden, ingleichen wegen des ungesunden *Bieres*, schädlichen *Victualien*, *Unreinigkeiten* auf den Gaſsen, wegen des stinkenden *Waſsers vor den Thüren* und verdorbenen *Fleisches* gehörige Erinnerungen zu thun, und deswegen öftere Untersuchungen anzustellen, weiter auch

4) dahin zu cooperiren, daſs die scheuſslichen *Krüppel*, und die, so von der fallenden *Sucht* niedergeworfen werden, zu Verhütung allerlei Übels besonders bei denen schwangeren Personen von dem Herumlaufen abgehalten, und in Hospitälern und in den Häusern verpflegt werden.

§. 321.

c) Die *besondern Gerechtsame* der *Stadt-Physiker* bestehen bloſs darin, daſs sie nach dem schon angeführten C. C. Br. 10 October 1747 in den

den Fürstenthums-Städten mit den Senatoribus außer den Consulibus, Seniore und Syndico rouilliren, und in den Weichbilds- auch kleinen Städten nach den Burgermeistern ihre Stelle haben.

§. 322.

Endlich ist

D) nicht nur hin und wieder verordnet, sondern auch schon in der Natur der Sache gegründet, daſs die Physici bei vielen Vorfällen, besonders bei Sectionen, approbirte *Chirurgen* zuziehen müſsen. Über die *Wahl* derselben ist zwar nirgends etwas gesezlich, sondern nur nach der Observanz, so wie sich auch schon von selbst versteht, so viel bestimmt, daſs dazu allemal der nächste zu nehmen sei, und solchen Chirurgen für dergleichen Operationen allemal wenigstens die Hälfte der dem Physico zukommenden *Sätze* gebühre. Bei dieser Unbestimmtheit schlug daher bereits im August 1745 das G.C.M. dem B. C.M. die Ansetzung eigner *Creiſs-Chirurgen* vor. Beide Collegia konnten sich aber darüber nicht vereinigen, und ist daher, während, daſs in *West-* und *Südpreuſsen* und in dem *Preuſsischen Districte von Cracau* dergleichen würklich mit Gehalt angesezt worden sind, im *alten Schlesien* bis jezt ein gleiches noch nicht geschehen. Indeſsen hat man laut des S.F.M. Rpt. 29 März 1794 diese Angelegenheit aufs neue zur Sprache gebracht, und zweckmäſsige Vorschläge darüber von den

etc. Cammern verlangt, auch bereits, wie schon irgendwo bemerkt wird, gewiſse bestimmte Königl. *Domainen-Amts-Chirurgen*, vorzüglich zur Hülfe unbemittelter Amtsunterthanen, angesezt.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem gerichtlichen Medicinal-Wesen. *(Medicina forensis.)*

§. 323.

Der Verfaſser kennt zwar

1) *Herm. Frid. Teichmeyeri Institutiones medicinae legalis vel forensis;* Edit. tertia Jenae 1740 in 4, oder deutsch unter dem Titel: *Teichmeyers Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelahrheit* Nürnberg 1752,

2) die *Anthropologia forensis* des Profeſsoris D. *Joh. Ernst Hebenstreit*, Lipsiae 1751,

3) den *medicinischen Richter in Betrachtung der Todtschläge, dargestellt* von D. *Johann Pauli*, Leipzig bei Joh. Gottlob Rothen, Buchhändlern in Koppenhagen 1764,

4) das Werk *über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln* von *Uden*, Bln. bei Haude und Spener 1780, (recensirt in Hy. *VII* 294)

5) *Albrechts von Hallers Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwiſsenschaft*, Bern 1782 in 2 Bd. in 8.

6) die

6) *die Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physikus vom* D. *Ernst Schwabe*, Erfurt, 1786—87,

7) *die Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa Reperta zu liefern, und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der Ersteren das gehörige beobachtet worden*, von D. *Joh. Pet. Brinckmann*, Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern, Jülich- und Bergischen Consilii medici Director und Hofrath etc. (zweite vermehrte Auflage, Düsseldorff bei Joh. Christ. Dänzer 1791,)

8) *Traité de Medicine legale et de Hygiene publique par Francois Emanuel Foderé a Paris l'an septieme*, 3 Vol. 8.

9) die Werke des Professoris *J. D. Metzger* zu Königsberg, besonders sein *kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, (vorzüglich nach der neuesten Ausgabe, Königsberg und Leipzig im Verlag der Hartungschen Buchhandlung 1798)

10) *das Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmässigen Leichenöffnungen*, entworffen von D. *Th. G. A. Roose*, Professor in Braunschweig, Bremen bei Fr. Wilmanns, 1800, 8. (recensirt in der I.A.L.Z. Mart. 1800 N. 64.)

und mehrere ähnliche Werke. Alle diese Schriften behandeln aber den hierher gehörigen Gegenstand mehr nur in Rücksicht auf das wissenschaftliche des Medicinalwesens, daſs es daher noch an einer zusammenhängenden Übersicht dessen fehlt, was nicht nur der Jurist von dem Materiellen, sondern mit ihm zugleich auch diese

oder jene Medicinalperson nach den Umständen von der dabei zu beobachtenden Form und den rechtlichen Würkungen derselben wiſsen muſs. Der Verfaſser will hier deshalb sein eigenes System zur Prüfung und seiner beſsern Belehrung zum Besten geben, so wie er sich solches aus seiner mannichfaltigen officiellen und andern Erfahrung und aus der Betrachtung des Zusammenhanges der verschiedenen Verhältniſse nach und nach gebildet hat.

§. 324.

Im gesellschaftlichen bürgerlichen Zustande ist nämlich der Mensch von seiner ersten Existenz an bis zu seinem Tode der Gegenstand wechselseitiger Pflichten und Rechte, welche sich in Absicht des gemeinschaftlichen, in Sicherheit bestehenden Hauptzwecks einer solchen Verbindung theils hauptsächlich nur auf das Ganze, theils aber auch vorzüglich auf das Individuelle beziehen. Die Aufrechthaltung der daraus entspringenden mannichfaltigen Verhältniſse macht die *Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction im allgemeinen* und die *Ober-Landes-Policei im weitläuftigsten Verstande* aus, so daſs sie in so weit auch das Justizwesen in sich faſst. Hat sie es nun mit den nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und mit der Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern deſselben irgendwo bevorstehenden Gefahr,

fahr, so wie mit der Untersuchung und Bestrafung der gegen die Polizeigesetze begangenen Übertretungen, sobald nur damit kein vorsezliches schuldbares Verbrechen verbunden ist, allein zu thun; so wird sie die *Policei-Gerichtsbarkeit im engern Sinne* genannt. Beschäftiget sie sich hingegen nur mit der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten über die Privat-Verhältnifse der Individuen so wie mit der gerichtlichen Vollziehung, Bestätigung und Beglaubigung der nicht streitigen Handlungen, *oder* bloſs mit den gröſsern Verbrechen; so ist jenes die *bürgerliche* und dies die *Criminal-Gerichtsbarkeit*, (A. L. R. II. Tit. XVII. §. 1 — 19 und Repert. I. 382 §. 37.) beides aber im Preuſsischen in Verbindung mit dem *Lehns-Consistorial-Vormundschafts-Deposital* und *Hypothequen-Wesen* das, was man *Justiz* heiſst, und in untern Instanzen von Magisträten, Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, in weitern Instanzen aber in Schlesien in der Regel respective von den *Ober-Amts-* und *Mediat-Regierungen* einerseits und dem *Tribunal* und dem *Justiz-Departement* in Berlin höhererseits ausgeübt wird.

§. 325.

Die *Ausübung aller dieser Gerichtsbarkeiten* ist mithin in den Preuſsischen Staaten, besonders in Schlesien, unter so verschiedenen Dicasterien und Instanzien vertheilt, daſs der Nahme derselben

ben allein nicht immer das eigentliche Departement bezeichnet. Denn, obgleich zum Beispiel in gedachter Provinz zum Reſsort der beiden Cammern hauptsächlich auch die Ober-Landes-Policei und zu dieser lezten an sich allerdings auch das Vormundschafts-Wesen gehört; so ist dies dennoch besondern Pupillen-Collegiis und respectiven Untergerichten nach Bewandniſs der Umstände anvertraut, so wie denn auch aus dem bloſsen Begriffe des Territorial-Rechts allein noch nicht auf die Befugniſs zu dieser oder jener Gerichtsbarkeit geschloſsen werden kann, da manche Dominia auf dem Lande oft nur mit der einen oder der andern Gattung beliehen sind. Was *insbesondere die Criminal-Jurisdiction* betrift; so kann, stehe sie zu wem da wolle, eine dahin gehörige Untersuchung wieder von keiner andern Justizperson, als welche besonders dazu vereidet ist, geführt, auch kein Erkenntniſs ohne Einholung eines Gutachtens des *Criminal-Collegii*, dergleichen es eines an dem Orte einer jeden Oberamtsregierung giebt, abgefaſst werden, und, obgleich jedes mit dieser Jurisdiction beliehene Privat-Dominium unter dieser Bedingung durch seine Justitiarien untersuchen lassen darf; so sind doch auch dazu eigene *Inquisitoren* angestellt, und Verordnungen ergangen, daſs die Erkenntniſse nur bei den höhern Landescollegien ausgefertigt werden sollen.

§. 326.

§. 326.

Nicht selten geräth bei der *Ausübung der engern Policei-Jurisdiction*, unter welche sich zugleich auch die zur Bestreitung der Lasten des Staats nothwendigen, in Schlesien unter die beiden Cammern und dem besondern Stempel-Accise- und Zoll-Münz-Bergwerks-Stempel- und Post-Departement vertheilten Finanz-Angelegenheiten begreifen lassen, das *Privat-Interesse* Einzelner mit dem allgemeineren *in Collision*, und wird der Gegenstand entweder einer blossen summarischen Untersuchung und Decision, oder gar eines *förmlichen Rechtsstreits* und eines rechtlichen Erkenntnisses. Das *erste* gehört noch zur blossen Policei- das *leztere* aber schon zu der bürgerlichen Jurisdiction, welche nur rechtskundige Männer administriren können. Zur Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten sind daher in den Preussischen Staaten nicht nur zur Ausübung der erstern die etc. Cammern in ihrer Mitte mit *Justitiarien* und die Magisträte mit *Syndicis*, sondern auch zur Ausübung der leztern jene mit *Justiz-Deputationen* und diese mehrentheils noch mit *Stadtgerichten*, so wie jedes der genannten übrigen besondern Departements mit eigenen *Provinzial-Gerichten* oder *Fiskälen*, ingleichen in Schlesien die Collegia medica für beide Fälle mit *Syndicis* versehen. Was bloss Cammer- oder Finanz-Justiz-Sache ist, geht sodenn in höhern Instanzen *zum Theil* nach Berlin, und zwar an

das

das *Tribunal* oder an die dortige *Finanz-Revisions-Instanz.* Das nähere von dem allem sezt das *Repert.* auseinander, wo auch ersehen werden kann, in wiefern dem Cammer-Reſsort ebenfalls die Criminal-Jurisdiction zustehe?

§. 327.

Bei allen dergleichen obrigkeitlichen Untersuchungen, Bestimmungen und rechtlichen Entscheidungen, welcher Art sie auch sind, kommt es nun nicht selten *auf artistische Kenntniſse eines Arztes oder einer andern Medicinalperson* an. Es gehört dabei zu den Hauptpflichten der Physiker und Creiſs- oder Domainen-Amts-Chirurgen, sich als Ärzte deshalb um ihr Gutachten befragen, und zu Recherchen gebrauchen zu lassen, und, obgleich der Nahme eines *Gerichts* eigentlich keiner bloſsen, mit der so genannten bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht mit beliehenen Policei-Behörde, sondern nur den zu förmlichen rechtlichen Verhandlungen und Erkenntniſsen befugten Instanzen zukommt; so bezieht sich doch der gemeine Begriff einer *Medicina forensis* auch auf die bei jenen Behörden vorfallende, die Concurrenz einer Medicinalperson erheischende Angelegenheiten, in sofern es nämlich bloſs Privatverhältniſse Einzelner betrift. Denn sobald die Policeibehörde zugleich auf das Ganze zu sehen hat; so gehört das Geschäft nicht hierher, sondern zu der *medicinischen Policei im engern Sinne*

ne oder dem Sanitätswesen, wovon weiterhin umständlich gehandelt werden soll.

§. 328.

Da sich bei *dem allem der Arzt und die obrigkeitliche Person einander die Hand reichen muſs;* so kann die leztre einer oberflächlichen Kunde des materiellen eben so wenig als der erstere einer Kunde der rechtlichen Form entbehren, unter welcher nur Richtigkeit und Vollständigkeit zu erreichen ist. Zwar darf sich *kein Arzt in die Beurtheilung der rechtlichen Folgen eines factischen Umstandes,* und eben so *keine obrigkeitliche Person in die Beurtheilung eines medicinischen Gutachtens einmischen.* Zuverlässiger wird dies leztere aber ganz gewiſs ausfallen, wenn der Arzt nur irgend weiſs, welchen Grad von rechtlicher Gewiſsheit oder Glaubwürdigkeit er einer untersuchten, dabei zum Grunde zu legenden, Thatsache beilegen könne. Eben so wird ein Richter manche erhebliche Lücke bei Medicinal-Besichtigungen und Obductionen, noch ehe sich die Spur auf immer verliert, zu rügen im Stande sein, wenn ihm wenigstens die Data bekannt sind, auf welche es bei der Abfaſsung dieses oder jenen gerichtlichen Medicinal-Gutachtens nothwendig ankommt, in sofern solches nicht schwankend oder mangelhaft, oder wohl gar ganz fehlerhaft ausfallen soll. *)

*) Zur Bescheinigung darüber mag folgender, sich vor vielen Jahren im südlichen Deutschland ereigneter Proceſsfall

Unter allen diesen Voraussetzungen dürfte die *gerichtliche Arzneikunde* wohl nichts anders als die *Fähigkeit* in sich begreifen, *in vorkommenden, auf das individuelle äufsere Wohl eines Menschen in Verbindung mit irgend einem körperlichen Zustande sich beziehenden, Untersuchungsfällen den Richter oder sonst die Obrigkeit in den Stand einer möglichst richtigen und genauen Beurtheilung der Sache zu setzen.* Dafs die instruirende und mit untersuchende obrigkeitliche oder richterliche Person dabei cooperiren könne, und es bei dem ganzen Objecte nicht nur auf das *materielle* sondern auch auf das *formelle*

fall dienen. Ein bemittelter Mann starb in seinen besten Jahren, und hinterliefs aufser seiner Frau noch einige Kinder. Sein Bruder bestritt diesen leztern das Erbrecht aus dem Grunde, weil der Verstorbene zur Kinderzeugung nicht fähig, sondern ein Hermaphrodit gewesen wäre, und er sich in so weit mehr dem weiblichen Geschlechte genähert hätte. Da diese Behauptnng die Wittwe zugleich stillschweigend in den Verdacht einer ehelichen Untreue sezte; so entstand aufser dem Erbsuccefsions-Procefse auch noch eine Injurien-Klage der Wittwe gegen diesen ihren Schwager. Der Verstorbene mufste wieder ausgegraben, und besichtiget werden, und schon war der dabei zugezogene Physicus im Begriff, demselben alle Zeugungsfähigkeit abzusprechen, als der instruirende Richter an die ihm bekannte Möglichkeit dachte, dafs die Testikeln in dem Innern des Körpers verborgen liegen könnten. Die Sache wurdo durch die Section näher untersucht, richtig befunden, und dadurch das Erbrecht der Söhne und die Ehre der Wittwe gerettet. Alle Genugthuung, welche der Haupt-Kläger geben konnte, war, dafs er die Wittwe heirathete.

le ankomme, ist schon oben bemerkt worden. In der lezten Rücksicht wird die *Medicina forensis* auch *legalis* genannt. Das *eigentliche Wissenschaftliche des Medicinalwesens* liegt jedoch außer den Gränzen des gegenwärtigen Werks. Der Verfaßer läßt sich daher hauptsächlich *nur* in das *Formelle,* zuförderst aber in das *Materielle in so fern* ein, als dies nach den obigen Bemerkungen überhaupt auch jedem Nichtarzte bekannt sein sollte, welcher mit dergleichen Angelegenheiten zu thun hat.

§. 330.

Also zuerst

A) von dem *Materiellen,* welches sich allerdings nach Verschiedenheit der Umstände nicht gleich bleiben kann. Es ist indeßen nicht möglich, alle diejenigen Fälle anzugeben, wo die gerichtliche Arzneikunde in dieser Rücksicht ihre Anwendung findet. Überhaupt aber gehören nicht nur alle *Versehen* der *Medicinalpersonen bei Patienten* sondern auch *alle und jede ohne Zuziehung eines Medicinalverständigen nicht zu realisirende obrigkeitliche und gerichtliche Untersuchungen individueller körperlicher Umstände* hierher. Alles dies läßt sich nun nach den verschiedenen Privatverhältnißen zur Beobachtung einer der bequemeren Übersicht günstigen Ordnung ungefähr unter folgende Hauptabtheilungen bringen.

§. 331.

Vor allen Dingen hat man es nämlich dabei mit dem *körperlichen Zustande* und sodenn mit defsen *Würkung auf die Seele* zu thun. Bei jenem beruht die erste Grundlage der physischen *Fortdauer* der menschlichen Gesellschaft auf die Sorge für die *Geburten.* Ist aber ein Mensch einmal zur Welt befördert, und in die weiteren bürgerlichen Verhältnifse gesezt worden, so hängen diese wieder in physischer Rücksicht entweder von der *Gesundheit, Lebenskraft* und *Lebensdauer überhaupt* oder nur *in Bezug auf einzelne Fälle* ab. Es soll daher

AA) mit dem *Zustande der Menschen* und zwar

a) mit dem blofs *körperlichen,* und zwar

AAA) in so weit der Anfang gemacht werden, als von der *Zeugung* eines Menschen *und der Erhaltung einer Geburt* die Rede ist. Zu den hierher zu rechnenden Gegenständen gehört daher

I) die *Beischlafs-Zeugungs-* und *Empfängnifs-Fähigkeit.* Sie hängt theils vom Körperbau an sich, theils nur von zufälligen oft vorübergehenden Krankheiten, theils vom Genufs dieser oder jener Dinge, theils vom Alter, theils vom Temperamente, theils von der Art des Beischlafes ab. Fragen darüber können also über diese Umstände entstehen,

1) wenn

1) wenn überhaupt die Beurtheilung der Rechte eines Dritten nach dem §. 22 und 23 Tit. I Th. I des A. L. R. von dem Geschlechte eines vermeintlichen *Zwitters*, das heifst eines solchen Menschen abhängt, bei dem das Geschlecht entweder gar nicht oder doch schweer zu bestimmen ist;

2) bei *Sponsalien-Klagen*, und sezt das A. L. R. Th. II Tit. I §, 37 den Anfang der Viripotenz auf den Ablauf des 14 Jahres und die Pubertät erst auf den Ablauf des 18 Jahres, das Ende des Zeugungsvermögens aber Tit. II §. 668 auf den Ablauf des 50 Jahres fest;

3) bei *Ehescheidungs-Klagen*, wenn sie entweder auf eine Impotenz oder auf das Gegentheil, oder zur Bewürkung der Trennung auf blos vorgeschüzte, entweder ansteckende oder doch ekelhafte Krankheiten gegründet werden;

Merkwürdig sind die beiden in der *Btg. IV* 95 *seq.* abgedruckten Erkenntnifse in Sachen der verehlichten H. geb. W. wider ihren Ehemann, den H. zu A. . . ., de pub. respect. 19 Febr. und 31 Octbr. 1796, wo eine Ehe, ungeachtet aller Zeugungsfähigkeit und Gesundheit jeder einzelnen Parthei an sich, blofs wegen eines ungewöhnlich kurzen und dünnen Penis auf des Mannes Seite und des daher entstehenden Mangels einer Titillation auf der Frauen Seite getrennt worden ist.

4) bei *Schwängerungs-Klagen*, wenn der Zuhalter die Paternität unter dem Vorgeben seiner Impotenz abläugnet,

5) bei *Erbfolge-Streitigkeiten*, wenn die Zulässigkeit eines Miterben von seiner oder (nach der oben vorgekommenen Anmerkung) eines Drit-

ten Zeugungsfähigkeit abhängt, und aus dem lezten Grunde

6) bei der Erlangung eines auf eine gewiſse reine *Ahnenprobe* beruhenden Majorats, Fideicommiſses oder Canonicats etc.

7) bei *Inquisitions gegen Beförderungen der Unfruchtbarkeit*, wobei nicht nur der Zustand der Frauenspersonen, sondern auch die gebrauchten Mittel zu untersuchen sind, und

8) bei *Untersuchungen gegen Hebammen*, *Accoucheurs* etc. wegen Versehen bei Wöchnerinnen.

§. 332.

II) Gehört hierher die Untersuchung des *Daseins* und der *Zeitperiode einer Schwangerschaft* in oder auſser der Ehe, welche daher vorkommen kann

1) bei *Sponsalien-* und *Ehescheidungsklagen*, wenn zur Trennung der Verlobung oder der Ehe entweder die Braut oder die Frau solcher beschuldiget, oder solche dem Bräutigam oder Ehemann zur Last gelegt, oder von der Ehefrau zur Ablehnung der Beschuldigung der Unfruchtbarkeit vorgeschüzt wird. Das A. L. R. verordnet Th. II. Tit. II.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemanns können die Erben von der *Wittwe* Erklärung fordern: ob sie sich für *schwanger* halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft: so können die Erben verlangen, daſs auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monathen, seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft: so muſs sie auf Verlangen der Erben, *Untersuchung durch eine Hebamme* gestatten.

§. 29. Ein Gleiches muſs geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

§. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft; und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung; so muſs die *Beobachtung* durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesezmäſsigen Termins fortgesezt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gesezmäſsigen Termins, fortsetzen zu laſsen.

§. 32. Auſserdem können sie verlangen, daſs eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei.

§. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27 zu bestellende Gesellschafterin, müſsen unbescholtene vertragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müſsen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegen setzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche *Vereidung* aber ist erst alsdenn nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniſs ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin ingleichen die Hausgenoſsen der Wittwe, müſsen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daſs die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

§. 37. Daraus, daſs die *Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone* erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmässigkeit des Kindes;

§. 38. Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andre den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesezliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine *Wittwe* aber, welche gegen obstehende gesezliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsaz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles deſsen, was sie aus dem Nachlaſse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten deſselben *bestraft werden.*

§. 40. Wird eine *Ehe* durch richterlichen Ausspruch *getrennt*; so hat das nachgebohrne Kind die *Rechte eines ehelichen*, *wenn* es bis zum Dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

§. 41. Will der *geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen:* so findet alles das Anwendung, was §. 2 bis 18 verordnet ist.

§. 42.

§. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26 seq. nachgelaſsene Sicherheits-Maaſsregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muſs, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtlich Anzeige machen.

§. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheits-Maaſsregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlaſsung dieser Anzeige ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlaſsen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet, oder vermuthet; die Frau aber dieselbe läugnet: so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger: so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27 seq. bestimmten Sicherheits-Maaſsregeln, zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes, verlangen.

§. 49. Hat deſsen ungeachtet die Frau das *Kind unterschlagen*: so soll sie dafür als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

2) bei Klagen wegen *Schwängerung*, wenn sie der Zuhalter läugnet,

3) bei *Succeſsions-Fällen*, wenn so, wie in Ansehung des in Schlesien hin und wieder ange-

 nom

nommenen *Wenceslaischen Kirchenrechts*, die *Erbfähigkeit einer Wittwe* davon abhängt, daſs sie von ihrem verstorbenen Ehemanne wenigstens schwanger geworden sei,

4) bei *Injurien-Klagen*, wenn entweder jemand zur Ungebühr einer Schwangerschaft beschuldiget wird, oder Thätlichkeiten an einer vorgeblich schwangern Person ausgeübt sein sollen;

5) bei den *Domestiken-Dienst-Streitigkeiten*, wenn eine Schwangerschaft die Ursache der Aufkündigung des Dienstes oder der Grund einer längern Dauer deſselben sein soll,

6) bei *Inquisitions-Fällen*, wenn entweder eine Schwangerschaft durch allerhand Mittel und Wege abzuläugnen gesucht wird, oder eine Inquisitin solche nur verheimlichet, oder gegentheils bei der Untersuchung zur Erlangung einer beſsern Pflege im Arreste oder zur Abwendung oder Aufschiebung der Strafe nur vorschüzt.

In allen dergleichen Fällen ist die Untersuchung der Schwangerschaft auf die *Existenz der Menstruation*, des *Eckels*, *Brechens*, der *Zahnschmerzen*, des *Schwellens* und der *Härte* und des *Inhalts der Brüste*, ferner auf die *Dicke des Unterleibs*, *Höhe derselben*, *Beschaffenheit der Gebärmutter*, der *Mutterscheide* und des *Muttermundes* und *auf das* zu richten, was sich bei der Mutterscheide an Fluctuation oder in Absicht der Bewegung eines Kindes oder sonst fühlen läſst. In der ersten Hälfte der Schwangerschaft kann jedoch nie ein so sicheres Urtheil als in

der

der zweiten Hälfte derselben, und auch dann nur mit der gröfsten Vorsicht gefällt werden.

§. 333.

III) Entstehen oft Fragen über die *Existenz einer Niederkunft*, wenn

1) bei *Sponsalien-Ehescheidungs-* und *Schwängerungs-Klagen*,

2) bei *Succefsions-Fällen* über eine Unfruchtbarkeit oder über die Unterschiebung eines fremden Kindes, oder über eine verheimlichte Geburt gestritten, oder

3) eine Frauensperson, wegen einer solchen Verheimlichung aus mörderischer Absicht, zur *Inquisition* gezogen, oder

4) von einer Inquisitin zur völligen *Abwendung* der Inquisition *oder* zur *Erlangung* eines bessern Arrestes, einer befsern Pflege und Suspension der Strafe eine Geburt blofs vorgeschüzt, und wohl gar ein falsches Kind untergeschoben wird.

Die Untersuchung ist in allen solchen Fällen theils auf die *Zeit*, wenn die Geburt erfolgt sein soll, theils auf das *Dasein offner Geburts-Theile*, der *Lochien*, der *Runzeln* und *Streifen des Unterleibes* und der *Milch in den Brüsten*, auf die Elasticität der *Mutterscheide* und das *übrige körperliche Befinden* der Frauensperson, theils auf die körperliche Beschaffenheit des Kindes, besonders auf die Trockenheit der Nabelschnur zu richten. Geschieht die Untersuchung jedoch nicht

bald nach der vorgeblichen oder verheimlichten Niederkunft; so wird sie schwierig.

§. 334.

IV) Kommt es bei einer *unstreitigen Geburt selbst*

a) auf die *Gestalt* und in dieser Rücksicht darauf an, ob sie eine *Mifsgeburt* oder von welchem Geschlechte sie sei? Im ersten Falle kann nie eine *Taufe* statt finden, auch sezt das A. L. R. Th. I Tit. I §. 17 und 18 fest,

> *dafs Geburten ohne menschliche Form und Bildung zwar zu ernähren, und so viel als möglich zu erhalten, keinesweges aber der Familien- und bürgerlichen Rechte fähig sind.*

Eine *Untersuchung* darüber greift daher Platz, wenn

1) bei Succefsions- und Erbschaftsfällen von dem *Erbrechte* einer solchen Geburt überhaupt so wie insbesondere über die Zuläfsigkeit eines Subjects zu einem *Lehne* etc. geredet, oder
2) eine Hebamme über die Unterlafsung der *Nothtaufe* zur Rede gestellt, oder
3) nach dem Tode des einen oder des andern Theils der Eltern von Seiten des obervormundschaftlichen Gerichts über die künftige *Bestimmung* eines solchen Subjects ein Entschlufs gefafst werden soll, oder
4) ein Zweifel über die Eintragung der Geburt in die *Cantonsliste* entsteht.

Das A. L. R. verordnet Th. II Tit. XX.

> §. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, *lebendig* zur Welt

Welt kommen: so sollen dennoch weder die *Aeltern* noch die *Hebamme*, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muſs leztere den Vorfall sofort der Obrigkeit *anzeigen*, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung *berichten* muſs.

§. 718. Ältern und Hebammen, welche diesem zuwider dergleichen Miſsgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniſs- oder Zuchthaus-*Strafe* von 14 Tagen bis zu drei Monathen belegt werden.

§. 335.

b) Ferner ist sehr oft bei der Geburt einer menschlichen Gestalt auf die *Reifheit des Alters*, das *Dasein des Lebens* und die *Zeit des Todes* derselben Rücksicht zu nehmen. Die Kinder werden in diesem Betracht gewöhnlich in *frühreife*, in *völlig reife* und in *Spätlinge* eingetheilt. Bei einem *frühreifen* kommt es hauptsächlich auf die zum Leben auſserhalb dem Uterus hinreichende *Respirations-Fähigkeit* und die sonst zum Leben nöthigen *Organe*, bei einem *völlig* oder *gehörig reifen* aber vorzüglich auf die *Länge* des Kindes; (welche von einigen auf 19 bis 22 Rheinländische Zoll angenommen wird) auf die *Schweere* deſselben (welche gewöhnlich 6 bis 7 Pfund schweeres Gewicht bestimmt wird) und auf den Umstand an, ob es sonst auch vollständig gebildet

det sei, harte Nägel, starke Haare, eine dichte Haut und Oberhaut, gerundete und feste Gliedmaaſsen, eine saftige und starke Nabelschnur, knorplich harte Ohren, einen proportionirten Kopf und eine helle Stimme habe, die Augen oft öfne, nicht zu lange schlafe, nach Nahrung gierig sei, sein Meconium ausleere, und ohne Mühe athme, auch ob bei den Knaben die Hoden schon in ihren gehörigen Behälter herabgestiegen sind? Die Kennzeichen der *Spätlinge* hingegen sind trüglich, bestehen aber nach der gewöhnlichen Meinung in der gröſsern Bildung und Schweere, in mehrern Haaren und Kräften und besonders in dem Dasein einiger Zähne. Eine solche Untersuchung können nöthig machen

aa) ohne *Rücksicht auf die Art und Weise der Geburt und das Verhalten der Gebährerin,*

1) das *Recht der Erstgeburt zwischen Zwillingen*, in deren Rücksicht im zweifelhaften Falle das A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 16 die Entscheidung dem Looſse überläſst,

2) *Succeſsions- und Erbfälle* überhaupt, besonders aber die Ausmittelung des früheren Todes der Mutter oder des Kindes oder des einen unter Zwillingen, als in welchem Fall es auf die weiter unten beschriebene Lungenprobe und die Untersuchung der Kräfte, der Torosität und Vollständigkeit der körperlichen Theile der Kinder ankommt,

3) die *Legitimität eines Kindes* und die Beschuldigung eines *Ehebruchs* eines Wittwers oder einer Wittwe,

4) die

4) die Frage, ob eine Wittwe das gesezliche *Wittwenjahr* bis zu ihrer Wiederverheiratung überschritten habe?

Wegen dieser beiden lezten Punkte ist in Ansehung des *vor Emanirung des A. L. R.* gegoltenen und zum Theil bei Fällen in jener Zeit noch heute anzunehmenden gemeinen Rechts laut *Hy. III N. III* 35 *und* 36 im Jahre 1776, 1777 und 1778 per tres conformes gegen Physicats-Gutachten auf den Grund des römischen Rechts *l.* 12 *ff. de Stat. hom.* und *l.* 3 *ult. ff, de suis et legitime hered.* angenommen worden, dafs *jemand aus einem den* 14 *Jan. vollbrachten Beischlafe der Vater des am* 16 *Septbr. eben dieses Jahres zur Welt gekommenen Kindes sein könne.* Eben so wird laut *Hy. VII N. XII.* 65 *und* 66 vom Tribunal zu Berlin in einer im Jahre 1778 vorgekommenen Schwängerungsklage der Beweifs der Paternität dahin normirt, *dafs Beklagter in der Zeit zwischen den* 25 *Septbr.* 1777 *bis* 9 *Januar* 1778 *mit der Klägerin sich fleischlich vermischt habe?* Desgleichen wird *ibid IV S.* 90 *N.* 4 die in foris geltende Meinung angeführt, *dafs die Paternität durch einen sieben oder eilf Monathe vor der Entbindung erfolgten Beischlaf bescheiniget werde.* Sodenn enthält ein D. d. G.C. Bln. 31 May 1785 den Satz, *dafs ein,* 343 *Tage nach des Vaters Tode gebohrnes Kind nicht als ein ehelich erzeugtes Kind anzusehen sei.* (K. A. I 202) Aus dem *A. L. R.* hingegen gehören folgende Dispositionen des Th. II. Tit. II hierher.

§. 1) die Gesetze gründen die *Vermuthung*, dafs Kinder, die während einer Ehe erzeugt und gebohren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 2) *Gegen diese* geseztliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daſs er der Frau in dem *Zwischenraume von* 302 *bis zum* 210 *Tage vor der Geburt* des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3) Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen: so muſs er nachweisen, daſs dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe.

§. 19) Ein *Kind*, welches bis zum *Dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes gebohren* worden, wird für das eheliche Kind deſselben geachtet.

§. 21) Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebohrnen Kindes, daſs nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden: so ist das *Kind für ein unehliches* zu achten.

§. 22) Hat die *Wittwe* wider die Vorschrift der Gesetze (Tit. I §. 20) *zu früh geheirathet*, dergestalt, daſs gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind, in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den *Zweihundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt*, *Rücksicht* zu nehmen.

§. 40) Wird eine *Ehe* durch richterlichen Ausspruch *getrennt*: so hat das nachgebohrne

Kind

Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum *Dreihundert und zweiten Tage* nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

f) Bei *Sponsalien-* und *Schwängerungs-Klagen* kommt nicht selten die Vergleichung der Zeit des Beischlafs mit der Zeit der Niederkunft und mit der Lebensdauer des Kindes vor. Denn es verordnet das A. L. R. Th. II Tit. I folgendes:

§. 1074) Ferner (findet nämlich nur bloſse *Abfindung* der Geschwängerten statt) wenn kein lebendiges Kind aus dem Beischlafe zur Welt gebohren worden.

§. 1075) Ist die Frucht in der Geburt, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben, so kann die Geschwächte ebenfalls nur Abfindung fordern.

§. 1089) Alle vorstehend bestimmten gesezlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft *innerhalb des zweihundert und zehnten und zweihundert fünf und achtzigsten Tages, nach dem Beischlafe* erfolgt ist.

§. 1090) Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der §. 1028 u. 1029 bestimmten Entschädigung, ingleichen zur Ausstattung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

§. 336.

bb) In Rücksicht auf die *Art und Weise der Geburt und das active oder paſsive Verhalten der Gebährerin* kommt es

aa) in Absicht eines *Abortus* oder doch einer *unreifen Geburt* auf die Frage an, ob eines oder das andre

1) entweder *ohne alle Schuld der Gebährerin* durch erlittene Mifshandlungen, Krankheiten, Schrecken, zur Ungebühr vom Arzt verschriebene Arzneien, oder ihr sonst von jemanden dargereichte andre Mittel, durch heftige Fälle aufs Kreuz oder auf den Unterleib, durch zu sehr anstrengende befohlne Arbeiten etc. oder

2) aus *Fahrläfsigkeit* durch Tanzen, Springen, heftige Leidenschaften, erhitzende Diät, unbehutsamen Beischlaf etc. oder endlich

3) gar aus *Vorsatz* durch Reitze am Muttermunde, Ertödtung der zarten Frucht, durch eigene, bekannte und unbekannte Werkzeuge, Aderläse am Fufse, Schnüren des Unterleibes, Brech- und Niefsmittel, Gifte, drastische Purgiermittel, und wurmtreibende, die Reinigung oder den Urin treibende Arzeneien, gewifse Pflanzen, Blätter, Beeren und Früchte von verschiedenen zur Abtreibung geschickten Bäumen etc. verursacht worden sei?

Das *A. L. R.* nimmt dabei *Th. II Tit. XX* nicht nur überhaupt an, dafs das *Alter der Frucht* den *Grad* der Abtreibung oder Verletzung des Kindes und der Strafe bestimme, sondern sezt auch folgendes fest.

Ist nemlich die Leibesfrucht 30 Wochen alt, so begründet nach §. 934 die unterlafsene Anzeige der Schwangerschaft den Verdacht der Verheimlichung. Eben dies ist nach §. 935 der Fall bei der unterlafsenen Anzeige einer unzeitigen Leibesfrucht. Ist die Frucht aber noch nicht 3 Mo-

nathe

nathe alt; so begründet laut §. 943 die Geburt allein noch keinen Verdacht der Verheimlichung. Auch wird nach §. 958 einem vollständigen Kinde eine Leibesfrucht, welche schon über 30 Wochen alt ist, gleich geachtet.

§. 337.

Oder es fragt sich

bb) bei einem *reifen todten Kinde*, (wenn die vorstehenden Fälle entweder gar nicht statt finden, oder der Verdacht über die Art des Todes auch noch durch andre Vermuthungen begründet wird) ob dafselbe entweder

1) durch *Schwäche*, *Asphyxie*, *Mangel* an *Wartung*, *Kälte* u. s. w. während einer *Ohnmacht* seiner Mutter, oder durch *Unwifsenheit* oder eine fahrläfsige oder gar absichtliche *Verabsäumung ihrer Pflichten* oder durch ein *Versehen* der Hebamme oder des Accoucheurs in Rücksicht der gehörigen Behandlung des Kindes, oder bei einer erfolgten Aussetzung desselben durch Hunger etc. oder

2) durch die *Art der Geburt* z. B. dadurch das Leben eingebüfst habe, dafs die Gebährerin die Geburt stehend, kniend oder sitzend dergestalt übereilt habe, dafs das Kind mit Gewalt aus der Geburt geschofsen, und entweder ins Wafser, auf die Erde oder sonst wohin gefallen oder an einen harten Körper mit dem Kopfe angeprellt, oder endlich auch die Nabelschnur entzwei gerifsen sei, oder

3) wohl gar die Gebährerin offenbar *Hand an das Kind gelegt habe?*

§. 338.

Vor allen Dingen kommt es daher *bei todten* Kindern,

wobei *Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei,* (Königsberg und Leipzig 1771, 4.) sehr nutzen kann,

außer der Beurtheilung ihrer Reifheit, *auch noch darauf* an, ob sie *bei der Geburt lebendig oder todt* gewesen sind, ob mithin der Umlauf des Bluts noch *nach der Geburt* fortgedauert, und die Circulation nebst der Respiration schon angefangen habe. Es tritt deshalb zu allen schon erwähnten Untersuchungen noch die *Section* und *Obduction* und die bekannte seit 1760 eingeführte *Lungenprobe* in folgender Art ein.

§. 339.

Unter der *Lungenprobe*

(siehe vorzüglich auch das Verzeichniß, welches *Roose* in den *Beiträgen zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde*, erstes Stück, Braunschweig 1798 S. 141 giebt)

versteht man überhaupt die *Untersuchung und wechselseitige Vergleichung des Thorax, der Lungen und der benachbarten Theile, welche auf die Respiration Bezug haben.* Jede solche Probe sezt aber immer ein gesundes und fehlerfreies Kind voraus. Doch findet sie noch statt, wenn die Lungen nur im Äußern von der Fäulniß ange-

gegriffen sind, und kleine Luftbläschen sich auf ihrer Oberfläche erheben. Solche Bläschen zeigen sich dann auch an der Leber, und hindern, sobald sie mit dem Finger gedrückt werden, keinesweges den Versuch. Es giebt *dreierlei Hauptarten von Lungenproben.* Die *eine,* bei welcher die *Lungen und* der übrige *Körper besonders gewogen* werden, und nach dem Resultate des gegenseitigen Verhältnisses des Gewichts die Existenz einer lebendigen Geburt bestimmt wird, heisst die *Ploucquetsche.* Eine *andre,* wobei man ausser diesem Gewichte *auch auf den Umfang der Lungen* und des *Thorax* Rücksicht nimmt, heisst die *Danielsche.* Minder weitläuftiger, und nach der mehrsten Ärzte Meinung noch sonst vorzüglicher, *ist die,* welche im *folgenden* §. beschrieben wird, und daher auch gewöhnlicher geschieht.

§. 340.

Bei der Section wird *nämlich* vor allen Dingen unter Herbeischaffung eines gehörig weiten und tiefen, mit hinlänglichem reinen kalten Fluss- oder Quellwasser angefüllten Gefässes, von welcher Materie es auch sei,

1) die Brust nebst den Lungen und das Herz in ihren Lagen und gegenseitigen Verhältnissen betrachtet, und bemerkt, ob der sonst vor der Geburt gewöhnliche Zustand gefunden werde, ob mithin die Lungen dunkelroth oder braun, in einen engen Raum der Brusthöle besonders

nach hinten eingeschränkt und kompakt, oder ob als Anzeige schon erfolgter Respiration bei mehr erhabener Brust die Lungen mehr ausgedehnt, mit ihren vordern Rändern bis nahe oder gar an das Brust-Mittel-Fell anliegend, mehr oder weniger blasroth gefunden werden, und also mehr Schwimmfähigkeit vermuthen lassen.

2) Werden die Lungen und das Herz behutsam herausgenommen, und solche zuerst in ihrer Verbindung, sodenn aber die Lungen allein nach abgelösetem Herzen aufs Wasser gebracht, und auf beide Arten die specifiken Schweeren dieser Theile gegen das Wasser geprüft, hierauf

3) beide Lungen in mehrere kleine Stücke (wobei zugleich auf einen zischenden Laut oder ein Knistern der Luft in durch Luft ausgedehnten Lungen Acht zu geben ist) zerschnitten,

4) diese Stücke durch Ausdrückung von dem etwa darin stockenden Blute befreit, und

5) ohne Ausnahme eines einzigen wieder aufs Wasser gebracht, um zu beobachten, ob nicht ein einzelnes Segment von diesem oder jenem genau zu bemerkenden Lungenflügel ein von den übrigen abweichendes Verhältniss gegen das Wasser habe?

Endlich wird auch

6) nachgesehen, ob zum Beweise einer Respiration (nur nicht umgekehrt) die Lungengefässe einer schwimmenden Lunge Blut enthalten?

§. 341.

§. 341.

Zur mehrern Vorsicht ist jedoch, (da im vorhergehenden §pho blofs die Kennzeichen angegeben werden, ob ein Kind lebendig gebohren sei und nach seiner Geburt Athem geholt, folglich zum Fortleben sich ganz geschickt gemacht habe) zur *Beurtheilung, ob ein Kind getödtet worden sei? auch darauf* Rücksicht zu nehmen, ob

7) Kennzeichen *äufserer Gewalt* z. B. einer Erstickung, ferner

8) die Kennzeichen der *Verblutung*, besonders in Vergleichung der näher oder entfernter vom Leibe abgerifsenen oder nicht unterbundenen Nabelschnur, mit der Blutleerheit des Herzens, der Lungen und grofsen Gefäfse und der wachsfärbigen Bläfse des Körpers des Kindes, ingleichen

9) *Sugillationen*, weil ohne fortdauernde Circulation keine entstehen, verbunden sind, und ob,

10) die *Harnblase* entleert und die dicken *Därme*, so wie die äufsere Mastdarmöffnung, als von abgegangenem Kindpeche zeugend, gefunden werden, obgleich an sich allein diese Erscheinungen nicht viel sagen, und gleichfalls bei den im Utero auch bei lebenden Kindern eine solche Entlernnng statt haben kann.

Aber auch bei dieser Vorsicht darf noch kein sichrer Schlufs gefolgert werden, wenn die partielle oder unvollkommene Ausdehnung der Lungen, die flache Brust, der Mangel des Geräusches beim Durchschneiden der Lungen und der

blutleere Zustand derselben ohne vorhergegangene Verblutung ein von irgend jemanden *versuchtes Aufblasen der Lungen* eines vielleicht bloſs scheintodt gewesenen Kindes vermuthen laſsen.

§. 342.

Wird ein *todtes Kind* entweder *verscharrt* oder *vergraben* oder *im Waſser* gefunden; so kommt es zugleich auf die Frage an, ob daſselbe *erst durch* diese seine Lage oder *schon vorher* getödtet worden sei? Eine Vermuthung des lezteren geben äuſsere Verletzungen an die Hand. Es müſsen daher in solchen Fällen nächst der Obduction auch vorzüglich die Fontanellen, der After, die Nasenlöcher, das Siebbein und der Rachen eben so genau untersucht werden, als dies nothwendig ist, wenn die Lungenprobe in Verbindung der oben angegebenen übrigen Umstände das Leben des Kindes nach der Geburt auſser Zweifel sezt. Dazu gehört auch die Disposition des *Allg. L. R. Th. II Tit. XI* §. 471, wo es heiſst:

> auch von todtgebohrnen, oder vor der Taufe gestorbenen Kinder muſs die Anzeige dem Pfarrer geschehen,

§. 343.

Nicht selten kommt es sodenn auch

BBB) in Absicht der *Gesundheit, Lebenskraft* und *Lebensdauer erwachsener Menschen,*

I) *über-*

I) *überhaupt* auf eine Untersuchung an,

a) wenn das *unbekannte Alter* einer Person

1) zur *Bestimmung der Minderjährigkeit* bei Vormundschaften und bei der Lehre von der Zurechnung in Criminal - Fällen so wie zur Beurtheilung der Fähigkeit zum Testiren, (welche das *A. L. R. Th. I Tit. XII* §. 16 *seq.* erst nach Ablauf des 14 Jahres ohne Unterschied des Geschlechts mit der Einschränkung annimmt, dafs bis zum 18 Jahre nicht anders als mündlich testirt werden könne,)

2) zur *Bestimmung der Zuläſsigkeit zur Ehe*, nach der oben bemerkten gesezlichen Disposition,

3) zur *Erhaltung geistlicher oder weltlicher* vom Alter abhängenden *Aemter*,

4) wegen der auf ein Alter von 50 Jahren eingeschränkten Fähigkeit zum *Adoptiren*,

5) bei einem Widerspruche gegen die im A. L. R. Th. I Tit. I §. 38 angenommene *Vermuthung, daſs ein Mensch*, von deſsen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, *nur 70 Jahre alt geworden sei*, oder

b) die *Möglichkeit des frühern oder späteren Todes*

1) zwischen Mutter und Kind, bei Succeſsionen und Erbfällen,

2) bei gleichen Fällen zwischen 2 Eheleuten und 2 nahen Anverwandten,

3) bei Todeserklärungen eines Abwesenden und Verschollenen,

4) bei der Beurtheilung, wer in Criminal-Fällen unter mehreren getödteten oder

5) wer bei Unglücksfällen von mehrern umgekommenen Personen zuerst gestorben sei?

ausgemittelt werden soll.

In *allen* diesen Fällen kommt es auf eine *Obduction* und den Befund der *stärkern Leibeskräfte* des einen oder des andern Subjects, im *ersten* aber besonders auf die *Lungenprobe*, im *zweiten* bei erstickten Personen auf die *Präsumtion*,

dafs die stärkere und geräumigere männliche Brust länger als die weibliche engere der Todesursache widerstehen könne,

und im *vierten* und *fünften* Falle auf die Anwendbarkeit der Disposition des *A. L. R. Th. I Tit. I* §. 39 an,

nach welcher im zweifelhaften Falle angenommen wird, dafs von mehreren zugleich verunglückten Menschen keiner den andern überlebet habe.

Eben so bestimmt das *A. L. R. Th. II Tit. XVIII.* in Ansehung des *dritten Falles* folgendes:

§. 823) Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen: so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§. 830) Ist er erst in oder nach dem fünf und sechszigsten Jahre seines Alters verschollen; so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 854) Sind seit der Entfernung des Abwesenden oder seit der lezten von ihm eingegangenen Nachricht vierzig Jahre verfloſsen, ohne dafs in

in der *Zwischenzeit* Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daſs es einer Ediktalcitation bedarf.

§. 855) War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht vier und zwanzig Jahr alt, so werden diese vierzig Jahre von dem Tage an, da er das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet. (Da dies eigentlich auf die Majorennität Bezug hat; so treten hier die in Schlesien dagegen üblichen Groſsjährigkeits-Jahre ein.)

§. 344.

Betrift es hingegen

II) die *Lebenskraft und Dauer* in *Beziehung auf einen besondern einzelnen kranken Zustand* und zwar

a) *ohne äuſsere Gewaltthätigkeit*, so wird die Zuziehung eines Physici nothwendig, wenn man

aa) eine *vorgeschüzte Krankheit oder gar den Tod einer Person bezweifelt*, und z. E.

1) entweder ein Richter die Aufnahme eines Vertrags, eines Testaments oder sonst einer nöthigen Erklärung bei einem Patienten aus Furcht für eine ansteckende Krankheit deſselben verweigert, oder

2) ein Ehegatte zur Bewürkung der Trennung einer ihm gehäſsigen Ehe dieses oder jenes Leibesgebrechen vorgiebt, oder

3) jemand mit dem Vorgeben einer eignen Krankheit sich irgend eines sonst nicht abzulehnenden Geschäfts oder Amts entledigen will, oder

4) Streit über das Begräbniſs eines Scheintodten entsteht, oder

5) durch ein Leibesgebrechen ein Landstreicher und Müſsiggänger seine Vagabondität, Arbeitsfähigkeit und Betrügereien abzulehnen, oder

6) ein Arrestant dadurch ein beſseres Gefängniſs zu erlangen, oder

7) ein Inquisit damit der gehörigen Beantwortung bei der Inquisition oder der ihm dictirten Strafe, oder

8) ein Jude einer verwürkten Expulsion zu entgehen sucht, als weshalb auf Veranlaſsung des B. C. Rpt. vom 19 März 1755 allen Medicis und Chirurgis in Breslau per Currendam vom 8 May ej. a. insinuirt worden ist, daſs die Atteste in solchen Fällen an Eidesstatt zu fertigen sind, und die Genesung eines solchen Patienten, oder, wenn dieser sich ihrer Cur nicht mehr bedient, solches sogleich angezeigt, bei Krankheiten aber, welche nicht eine völlige Niederlage des Patienten nach sich ziehen, oder auch durch die Länge der Zeit erst gehoben werden können, in Ausstellung dieser Atteste alle Behutsamkeit mit Anführung der wahren Umstände gebraucht werden soll.

§. 345.

Zur Entdeckung solcher *simulirten* Krankheiten und Gebrechen dienen z. E.

1) *bei der Epilepsie* schmerzhaft überraschende Proben, Niesmittel und die Aufmerksamkeit auf die Pulse und Pupillen in den Augen,

2) bei *Kolik*, *Kopfschmerz*, *Seitenstich*, *Steinschmerzen und andern ähnlichen schmerzhaften Krankheiten*, die Gesichtszüge nebst dem Pulse, die fortdaurende Eſslust, die Weigerung

rung des Gebrauchs dienlicher Arzneimittel, ein ruhiges Verhalten in der Einsamkeit und das Vorgeben einer schnellen Genesung,

3) bei *Blutspeien*, *Blutflüſsen* und *Ausführungen aller Art* die genaueste Uutersuchung der ausgeworfenen Maſse, ferner das Ausbleiben der Abnahme der Kräfte, die Stärke des Pulses, die Gesichtsfarbe und die Klarheit der Augen,

4) bei *Ohnmachten und Schlagflüſsen* der Puls und die Gesichtsfarbe,

5) bei der *Abzehrung* die genaueste Untersuchung der Ursache der blaſsen Gesichtsfarbe und der Abnahme der Kräfte,

6) bei der *Schlafsucht* die Auflegung stark reizender Blasenpflaster,

7) bei der *Enthaltung von Speisen und Trank*, die Fortdauer der Kräfte und eine genaue Berechnung des vorgeblichen Fastens der Person,

8) bei der *Schwindsucht* unter andern auch die Beobachtung, ob der angebliche Patient etwa viele Feigen genüſse, und dadurch einen häufigen Auswurf veranlaſse,

9) bei der *Blindheit* die Untersuchung der Augen selbst,

10) bei der *Taubheit* Vorschläge schmerzhafter Operationen unter dem Vorwande der Cur,

11) bei der *Stummheit* vorzüglich die Untersuchung mit der Hand, ob durch ein Zurückschlagen der Zunge eine Verstümmelung derselben simulirt werde,

12) bei *Lähmungen* die schmerzlichste Curart der wirklichen Lähmung und

13) beim *Heimweh* (besonders der Soldaten, um verabschiedet zu werden) die mit der Zeit nicht eintretenden Folgen von Hinfälligkeit, Tiefsinn, Mangel an Eſslust, Kachexie u. s. w.

§. 346.

§. 346.

Oder es wird

bb) der *wahre körperliche Zustand verheelt* z. E.

1) bei verlohrner Virginität oder ansteckenden oder sonst ekelhaften Krankheiten zwischen Verlobten und Eheleuten zur Vermeidung einer Trennung,

2) bei Ausschweifungen der unter Curatel stehenden Personen,

3) zur Ablehnung der Entlaſsung von einem Amte,

4) bei Lehrern junger Leute zur Vermeidung des Verlustes des Unterrichts,

5) bei Dienstboten zur Bewürkung ihrer Mietung oder Beibehaltung,

6) bei diesem oder jenem wegen ansteckender Krankheiten zu sperrendem Gewerbe die Pest aus Furcht des Verlusts eines Gewinnstes oder

7) gar bei einem in Salario stehenden verstorbenen Officianten und Beamten, wenn die Perception eines Quartals-Gehalts, (wie zum Theil in Schlesien) von der Erlebung der ersten Tage eines neuen Quartals abhängt, und seine Erben daher das frühere Absterben entweder läugnen oder zu verbergen suchen.

§. 347.

Zur *Entdeckung* solcher Verheimlichungen kommt es zum Theil

1) beim Verlust der *Jungfrauschaft* auf die Beschaffenheit der Brüste und Geburtstheile und das Hymen in Verbindung mit dem übrigen Gesundheitszustande,

2) bei

2) bei der *venerischen Seuche* auf den Geruch aus den Achselhölen, Ausschläge, Schwierigkeit im Schlucken, Geschwüre oder Ausschlag an den Geburtsgliedern und auf die Schmerzhaftigkeit der Knochengeschwülste, sowohl aber *hierbei* als

3) in *Absicht der übrigen Krankheiten* theils auf die Beobachtung der schon bei den vorgeschüzten Gebrechen angegebenen Merkmale, theils auf die ganz allein dem Physico zu überlaſsende besondere Untersuchungen an.

§. 348.

Betrift es

b) die Frage, *ob der kranke oder gar leblose Zustand durch eine Art von äuſserer Gewaltthätigkeit* verursacht worden sei; so hat diese

aa) *entweder ein Dritter (bekannt oder nicht) ausgeübt.* Dann kommt es

(a) bei *Verletzungen,*

als wobei *Büttners aufrichtiger Unterricht von der Tödlichkeit der Wunden* (zweite Auflage, Königsberg und Leipzig, 1776. 4.) gelesen zu werden verdient, doch auch zu bemerken ist, daſs die Ärzte über die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit der Wunden noch nicht ganz einig zu sein scheinen,

auf die Frage der gar *nicht gefährlichen* oder der doch *nur zufälligen* oder *gröſstentheils* oder *unbedingt tödtlichen* Eigenschaft derselben in Bezug auf die übrige Leibes-Beschaffenheit, das Temperament, das Alter, die vorherige Lebens-

art

art und Krankheit des Verlezten, und auf die vor der Verletzung vorangegangenen Umstände, — zur *Beantwortung* aber wenig auf das vom Verletzer gebrauchte *Instrument* selbst, sondern auf die Tiefe, Gröſse, Lage und Stelle der *Wunde* am lädirten Theile, so wie auf die *Umstände und Lage*, in welcher der Verlezte geblieben ist, die Beschaffenheit der Luft, Jahreszeit und Witterung am Orte des Vorfalls, den Ort und Aufenthalt selbst während der *Cur*, auf die Curart und das Verhalten der Patienten an. *Insbesondere* ist zu sehen:

1) bei *Kopfwunden* hauptsächlich auf eine Erschütterung und Ergieſsung im Haupte, Eiterung des Bluts im Hirne, Entzündung der Hirnhäute und Eiterung der Oberfläche des Hirns, — auf den *Trepan* aber nicht unbedingt,

2) bei *Halswunden* auf die Nähe des verlezten Theils des Rückmarks gegen den Hirnknoten, die Öfnung der groſsen Blutgefäſse, und Verletzung der groſsen Nerven,

3) bei *Brustverletzungen* auf die Stelle der Läsion an den Lungen, auf die Verletzung der, der Brust nahen Blutgefäſse und Nerven, auf Frakturen und Luxationen der Knochengebäude besonders des Rückmarks, auf Quetschungen und Erschütterungen, auf die Beschaffenheit des Herzens, des Zwergfells und des Speisekanals, des Milch-Brust-Gangs (Luctus thoracicus) Transposition der Viscerum, und Ansammlung von Blut oder Jauche in den beiden Brusthölen,

4) bei *Bauchverletzungen* auf die Beschaffenheit (*Mtz.* §. 146) alles deſsen, was zwischen

schen dem Zwergfelle, den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln und Beckenknochen in der Ober- Mittel- und Unterbauchgegend liegt; nämlich auf die zur Zubereitung des Chylus gehörigen mit dem Bauchfelle umgebenen Theile, Magen, Netz, Leber und Gallenblase, Milch, Magendrüse, dünne und dicke Därme, Gekröse und Milchbehälter, so wie auf die zur Secretion, Aufbewahrung und Ausführung des Harns nöthigen Theile, z. B. Nieren, Harngänge, Harnblase und Harnröhre, endlich auf die äussern und innern Zeugungstheile beiderlei Geschlechts, auſserdem aber noch auch die herabsteigende Aorta, die heraufsteigende Hohlvene und die Pforta der mit ihren groſsen Aesten, den untersten Theil des Rückmarks und die beträchtlichen Nervenstämme des Unterleibes,

5) bei *Verletzungen der Extremitäten*, als der Arme und Beine, auf die Beschaffenheit der groſsen Blutgefäſse und Nerven,

6) bei *verübter geläugneter Nothzucht* und zwar bei erwachsenen Frauenspersonen auf Spuren von Gegenwehr oder die dabei vom Verletzer gebrauchten betäubenden Mittel, bei kleinen schwächlichen und unreifen Mädchen aber auf Entdeckung von würklichen Schmerzen, Quetschung, Geschwulst, Entzündung oder Zerreissung in ihren Geburtstheilen, so wie, als Folgen davon, auf Verhaltungen des Urins, Stuhlgangs, und das Unvermögen zu gehen, und auf chronische Krankheiten,

7) bei Klagen gegen diejenigen, welche jemanden zur *Paederastie* gebraucht haben, bei diesen leztern auf Quetschungen und Entzündungen des Afters, Lähmungen des Schlieſsmuskels, Eitergeschwüre, Fisteln, Auszehrung, Schwindsucht, Waſsersucht etc.

8) bei

8) bei Klagen gegen Personen, welche andre zur *Nymphomanie* verleitet haben, auf das, was dazu von N. 6 gehört,

endlich

9) bei Verletzungen *durch das Thier eines Dritten* nicht nur auf den Zustand des Patienten selbst, sondern vorzüglich auch auf die Gesundheit des Thieres, ob es etwa der Wuth verdächtig sei.

§. 349.

(b) *Erstickungen* gehören in so fern in die gegenwärtige Abtheilung, als richterlicher Seits die Frage wegen einer gewaltthätigen Ursache derselben entstehen kann, und werden sie *an sich selbst* dadurch kennbar, daſs die Lungen, das Herz, oft auch die Luftwege mit Blut angefüllt, auch die Lungen strozzend und dunkelblau von Farbe sind, und das Äuſsere der Brust, auch wohl der ganze Körper sich durch blaue Flecke auszeichnet. Dies alles sind indeſsen nur die Kennzeichen des *Steckfluſses*, und wenn eine Stockung des Bluts innerhalb dem Hirnschädel so wie nicht selten ein Platzen der Gefäſse und ein Extravasat hinzutritt; so hat sich ein *Schlagfluſs* dazu gesellt. Vorzüglich muſs in Absicht des hierher gehörigen Gegenstandes der Physicus untersuchen, ob sugillirte Eindrücke am Halse Merkmale äuſserer Gewalt vermuthen laſsen. Das übrige hängt von der Obduction und in Ansehung der Ursache eines Schlagfluſses davon, ob ein Schre-

Schrecken dem Todesfalle vorangegangen, oder dieser schleunig erfolgt, oder der Verstorbene bei einem plötzlichen Ausbruche irgend einer heftigen Leidenschaft gestorben sei, bei Ertrunkenen aber zum Theil von der Flüſsigkeit des Bluts so wie bei Erfrornen von dem Befunde eines Dranges des Bluts nach dem Kopfe, ab.

§. 350.

(c) Bei *Vergiftungen* ist vor allen Dingen zu bemerken, daſs die Bestimmung deſsen, was *Gift im medicinischen Verstande sei?* wegen dieser bloſs relativen Eigenschaft der dahin zu zählenden Dinge vieler Schwürigkeit unterliegt, es mithin gröſstentheils auf die Umstände ankommt. Im Ganzen werden sie in *ätzende oder freſsende, betäubende, die Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreiffende und einschnürende oder verdickende oder austrocknende Gifte* eingetheilt. Sie können verdeckt auf mancherlei Art, besonders aber durch Klystire in den Mastdarm oder durch Vermischung mit wohlriechenden Sachen und Tabak in die Nase eingebracht werden.

1) Die *erste* Claſse verräth sich, (laut *Metzgers* angeführten Werks Edit. noviſs. §. 212 S. 205) gewiſs durch starkes Brennen im Halse, Ohnmachten, Magenschmerz, Magenkrämpfe, Entzündung des Magens und der Därme, heftiges Brechen, Durst, wäſserige grünliche Diarrhöe, Angst, Beklemmungen, Zuckungen und Brand. Man findet daher den Schlund (ib. §. 213 S. 206) im Leichnam entzündet, oder wohl gar

 ent-

enthäutet, den Magen entweder entzündet, und stellenweiſs brandig, oder in seinen Häuten eingeschrumpft und die Gefäſse aufgetrieben, den obern und untern Magenmund krampfhaft geschloſsen, die Därme entzündet, brandig und hin und wieder krampfhaft verengt, die Lungen schwarz gefleckt, das Herz voll schwarzen flüſsigen Blutes und die Haut voll blauer Flecke. Oft trift der Arzt die Überbleibsel des Giftes in einer wäſserigen oder blutigen Flüſsigkeit schwimmend in gröſserer oder geringerer Menge an.

2) Die Zufälle der *betäubenden Gifte* sind im ersten Grade (ib. §. 215 S. 208) eine Art von Trunkenheit, Raserei, Unruhe, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, oft Waſserscheu, Mundklemme, Irrereden. Hiernächst folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, Empfindungslosigkeit, ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches, mühsames Athmen, unwillkührliche Ausleerungen, Convulsionen und der Tod. In den Leichnamen findet man den obern und untern Magen krampfhaft zusammengeschnürt, oder die Eingeweide entzündet, oder den Magen durchfreſsen, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulniſs übergegangen. Überhaupt faulen diese Leichen schnell. Im zweiten und dritten Grade sind die Zufälle minder heftig. Insbesondre bezeichnen (ib. §. 216 S. 210) den *Tod durch Opium* schnelle Fäulung und völlige Auflösung des Blutes, dergestalt, daſs es auch im Leichname ganz flüſsig bleibt. In minder heftigem Grade, und wenn auch das Gift etwa noch zeitig genug ausgebrochen worden, oder in minderer Dosis genommen ist, stirbt, wie die Beobachtung lehrt, der Vergiftete leicht an einer völligen und unheilbaren Verstopfung des Leibes von

Läh-

Lähmung des Afterdarms. Diese Abweichung der Erscheinungen hat ihren Grund in der Modification der Lebenskräfte bei den verschiedenen Subjecten.

3) Die *verdickenden* und besonders die *Bleigifte* (ib. §. 217 S. 211) schrumpfen die Fiebern ein, und verstopfen die Gefäſse, die Gekröſsdrüsen und die Milchgefäſse. Zur völligen physikalischen Gewiſsheit wird daher die Untersuchung des Bestandes erfordert, welcher im Magen gefunden worden ist. Auch kann man diese Substanz bei Thieren, jedoch nur in Verbindung mit andern Kennzeichen des Gifts, mit Würkung versuchen.

4) Sind überhaupt alle *Getränke und Speisen* hierher zu rechnen, welche einen nachtheiligen Erfolg auf die individuelle Gesundheit eines Menschen haben.

5) In Absicht der sogenannten *Liebestränke* verdient das *medicinische Gutachten in K. A. XVII.* 227 gelesen zu werden.

Die Erörterung der etwa auſserdem nöthigen *chimischen Untersuchung* der gefundenen Substanzen gehört nicht hieher.

§. 351.

(d) Kommt es bei einem verursachten *Hungertode* auf die Symptome einer Auszehrung, hauptsächlich aber auf die Ausmittelung an, ob eine völlige Entziehung der Nahrungsmittel oder nur eine zu sparsame Darreichung derselben und eine unvollkommene Pflege die Ursache sei.

§. 352.

Endlich können hierher

(e) alle Klagen über *unrechte Curen, Behandlungen und Versehen* durch approbirte Medicinalpersonen oder Pfuscher und Afterärzte gerechnet werden, als wohin vorzüglich in Rücksicht jener die Übertretungen der speciellen Pflichten der Ärzte gegen ihre Patienten, und die Verwechselungen der Recepte in den Apotheken so wie der unvorsichtige Verkauf der drastischen Arzneien und Gifte gehören.

§. 353.

Ist gegentheils

bb) der *Thäter ganz unbekannt*, und mithin der Fall eines Selbstmordes möglich, so muſs

(a) *vor allen Dingen* zufolge der Verordnung, *nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren sollen, wenn todte Menschenkörper in ihrem Gerichts-Bezirke aufgefunden werden, d. d. Bln. 26 May* 1795. (wo der §. 2 auch den Fall einer unehelichen todten oder binnen 24 Stunden verstorbenen, weder in Gegenwart einer Hebamme noch einer andern ehrbaren Frau erfolgten Geburt in sich schlieſst)

1) (nach §. 3 bis 7) von der Gerichts-Obrigkeit, oder (nach §. 13) in deren Abwesenheit die nächste Justizperson, an welche die Anzeige erfolgt, in Beisein der Dorfgerichte oder Gerichtsbeisitzer unter *Protocollirung der* beim Tode oder der Auffindung des Körpers vorgefundenen *Um-*

Umstände die *Wiederherstellung ins Leben* (nach dem bei der medicinischen Policei näher angezeigten Edicte vom 15 Novbr. 1775) versucht, und beim fruchtlosen Erfolge

2) nach §. 10, wenn nicht laut §. 8 und 9 der Selbstmord oder bloſse *Zufall* bescheinigt ist, der Körper sicher und zweckmäſsig zur *Obduction* aufbewahrt,

3) sodenn diese durch die Sachverständigen, nach den ihnen ertheilten Vorschriften, besonders der weiterhin mehr vorkommenden (jedoch in Schlesien nicht publicirten) Instruction vom 17 Octbr. 1776 in Beisein des Richters, nach vorher dem verdächtigen Thäter zur Recognition geschehener Vorweisung des Körpers vorgenommen und beurtheilt werden. Da es jedoch nicht allein darauf, ob vielleicht am Leichnam physikalische Merkmale eines Selbst- oder Meuchel-Mords befindlich sind, sondern zur richterlichen Beurtheilung der Richtigkeit so mancher andrer dabei vielleicht zur Sprache kommenden, auf die *äuſsern Verhältniſse des Todten im Hausstande oder sonst*, sich beziehenden Dinge auch auf die Entdeckung ankommt, welche körperlich-psychologischen Bewegungsgründe den Verstorbenen etwa zu einem (nicht selten auf mehr als eine Art) versuchten Selbstmorde bestimmt haben möchten; so scheint jene Verordnung den Richter auf die Nothwendigkeit einer Obduction nicht unbedingt eingeschränkt zu haben. *)

§. 354.

(b) *Insbesondere führen zur Entdeckung* eines Meuchel- oder Selbstmords

 1) bei

*) Dazu gehört die Disposition des A. L. R. Th. II Tit. XI §. 469. 470, 473 und 477.

1) bei *Ertrunkenen und andern Erstickungen* Merkmale einer Gegenwehr, außer diesen aber

2) bei *Gehangenen* noch Eindrücke am Halse ohne Sugillation,

3) bei *Stichwunden* ihre Directions und Stellen,

4) bei *Schnittwunden* ihre Stelle und Tiefe,

5) bei *Schußwunden* ihre Direction, schwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger, besonders der Eingang des Schußes durch die obere Gaumendecke,

6) bei *Vergiftungen* die große Portion des genommenen Giftes,

7) bei *gefundenen Menschenknochen*, die Stelle wo sie gefunden sind, und die daran befindlichen Verletzungen.

§. 355.

Eben so ist

b) bei der engen Verbindung des Körpers mit der Seele und der Abhängigkeit des einen von dem andern der Arzt, besonders in Rücksicht auf sein Studium der Psychologie, vorzüglich geschickt, dem Richter in den Fällen beizustehen, wo es einer *Beurtheilung der Seelenkrankheiten und der* danach zu bestimmenden *Seelenkräfte* bedarf. Diese Beurtheilung kann, es mögen diese Krankheiten simulirt oder verheimlicht werden, nothwendig sein bei der Frage

I) über die Fähigkeit eines Menschen, seinem Vermögen vorzustehen, mithin bei *Curatelen*,

II) bei der *Ambirung eines Amts* oder *Geschäfts* und bei der *Wiederabnahme deßelben*,

III) bei

III) bei *Eingehung* oder *Trennung einer Ehe.*

IV) bei dem Zweifel über die *Gültigkeit* eines *Testaments* oder jeder andern *Willens-Erklärung* von rechtlichen Folgen,

V) bei Bestimmung des Grades der *Moralität einer ausgeübten oder erlittenen Mißhandlung,*

VI) bei Denunciaten, Inculpaten und Inquisiten, wegen der *Zuläßigkeit einer Untersuchung oder Strafe* pro Actu oder überhaupt, oder doch in Ansehung der Imputation.

§. 356.

Die Ärzte begreifen alle Seelen-Krankheiten unter dem Worte *Wahnsinn* als dem Geschlechtsnamen aller besondern Gattungen. Sie rechnen den *Blödsinn* zu den mindern Graden, den *Wahnsinn im strengen Verstande* oder das *Delirium* aber zum stärkern Grade, und theilen die Eigenschaft des leztern in die *febrilische* oder kurz daurende und in die *chronische* oder lange aushaltende. Die leztere ist wieder nach ihren verschiedenen Graden entweder bloß eine *Melancholie,* oder sie artet in einen *wahren Wahnsinn* oder in eine *Raserei, (Mania)* aus. *Nachtwandler* sind als periodisch-wahnsinnige zu betrachten.

§. 357.

Im Ganzen genommen, werden als *physische Merkmale oder Ursachen davon* eine Verderb-

 niß

nifs der Hirnhölen-Feuchtigkeit, eine Einschrumpfung des Hirns, defsen übermäfsige Härte oder Weichlichkeit, die Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel, so wie überhaupt die Unempfindlichkeit gegen Kälte und andere der menschlichen Natur sonst beschweerliche nicht natürliche Dinge, angegeben.

§. 358.

Entfernte Ursachen sind nach *Mtz.* l. c. §. 417 die Hypochondrie, bei Weibspersonen während einer Schwangerschaft eine besondre Idiosynkrasie, ferner der heftige Geschlechtstrieb, Eifersucht, Stolz, übertriebene Einbildung, gekränkte Ehre, Sehnsucht nach einem verlohrnen Gute, Müfsiggang, Trunkenheit, organische nach Kopfverletzungen zurückgebliebene Fehler, zurückgetriebene Ausschläge, endlich auch übelverstandene Religionsbegriffe. Sollte auch wohl der tolle Hundsbifs hierher zu rechnen sein? Oder auch eine zurückgetretene Gichtmaterie?

§. 359.

Vorbereitende Ursachen sind nach *Mtz.* l. c. §. 414 angeerbte Disposition, ein reizbares Temperament, ausgestandene schweere Krankheiten, besonders Nervenkrankheiten, Schwäche und Reizbarkeit des Nervensystems, angestrengte Geisteskräfte, Schlaflosigkeit, allzu ofter Beischlaf oder Selbstbefleckung, übertriebene Strenge in der Erzie-

ziehung, narkotische Gifte, öfterer Schreck, selbst das höhere Alter und dergleichen. Einige dieser Ursachen machen mehr zum Blödsinn geneigt, andere zum Wahnsinne.

§. 360.

Die *Hülfsmittel zur Untersuchung* sind dabei nach *Mtz.* l. c. §. 424.

1) aufser der medicinischen Psychologie und der Beobachtung der Gesichtszüge,

2) eine genaue Kenntnifs von dem körperlichen Zustande des zu untersuchenden Subjects in Rücksicht auf vergangene Jahre, Bekanntschaft mit seinem Temperamente, seiner Erziehung und seinen ausgestandenen Krankheiten.

3) eine aus den Acten zu schöpfende genaue Kenntnifs der von dem Kranken begangenen Handlungen, der sie begleiteten Umstände, Beweggründe und der dazu vorbereiteten Anstalten, sein nachheriges Benehmen u. s. w.

4) eine medicinische Untersuchung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, sowohl in Rücksicht des Körpers als des Gemüths, nach dem etwa begangenen Verbrechen.

§. 361.

BB) Es giebt sodenn noch eine *zweite* von den Ärzten mehrentheils übergangene *Haupt-Gattung von gerichtlichen Verhandlungen, wo der Richter ohne ein Gutachten des Kunstverständigen seinen Zweck nicht erreichen kann.* Sie betrift nämlich den *Zustand* und *die Beschaffen-*

heit der Thiere, in so fern davon die Erhaltung des Nahrungserwerbes oder sonst das Vermögen der Einwohner eines Staats abhängt, und kommt nicht nur

1) dann, wenn wegen eines durch einen Dritten *einem Thiere zugefügten Gesundheits-Nachtheils* z. E. wegen eines vermietheten angeblich, zu Schanden gerittenen Pferdes, eines jemanden zum Transport anvertrauten, angeblich schlecht gewarteten oder übertriebenen Viehes oder wegen deſsen äuſserlicher Verletzung durch einen Viehschneider und sonst geklagt wird, sondern

2) auch dann vor, wenn über den *Kauf eines angeblich ungesunden Thiers* ein Streit entsteht.

Gewöhnlich muſs der Richter oder sonst die Obrigkeit in solchen Fällen seine Zuflucht zu den Scharfrichtern, Schäfern und Curschmidten nehmen, weil diese wenigstens vermöge ihrer Nahrungsbeschäftigung Gelegenheit erhalten, mit dem körperlichen Zustande der Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe etc. mehr wie andre bekannt zu werden. Wer aber jemals mit solchen Streitigkeiten zu thun gehabt hat, wird das ungewiſse, unbestimmte und oft widersprechende Urtheil dieser sogenannten Kunstverständigen kennen gelernt haben. Auch sind diese Leute schon vermöge ihrer wenigen Bildung und Erziehung bei dem deshalb eintretenden Mangel aller zur richtigen Beurtheilung der Sache nöthigen Vorkenntniſse nicht

nicht leicht fähig, aus ihren Erfahrungen richtige Begriffe und Schlüſse zu ziehen. Es leuchtet daher die Nothwendigkeit ein, daſs der Staat auch für diese Angelegenheiten eigene bewährte Ärzte ansetzt, oder doch solche Einrichtungen trift, vermöge welchen die Physici zugleich dazu geschickt werden, oder gedachte Leute vorher den nöthigen Unterricht erhalten können.]

§. 362.

B) In *Absicht der Form bei allen dergleichen Recherchen* und zwar

I) im *Allgemeinen* schränkt sich die Operation des Untersuchers darauf ein, daſs er

a) den *Zustand oder die Beschaffenheit* eines Körpers oder irgend einer auf denselben sich beziehenden Materie *an sich* vollständig und genau *bemerkt*, und sodenn erst

b) aus diesem Zustande oder dieser Beschaffenheit die zur Erklärung eines vorliegenden Falles nöthigen *Schlüſse* zieht, und angiebt.

Was nun (ad a) zuförderst die *Untersuchung* und zwar *eines Leichnams* betrift, welche, (da sie als Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens eigentlich kein Mittel zu einer bloſsen anatomischen Lection für Wiſsbegierige abgiebt, sondern auf die Ausmittlung der Ursache des Todes gerichtet sein soll) eine *Obduction* heiſst; so ist diese zweifach, nämlich eine *äuſserliche*, und eine

ne *innerliche.* *Jene* ist hinreichend, wenn die Todesart dadurch dargethan werden kann. Bei *dieser* hingegen müſsen in der Regel immer nicht nur alle drei Haupthölen des Körpers, nemlich Kopf, Brust, und Bauch, sondern auch die Rückmarkshöle, der Schlund und die Gliedmaaſsen welche mehrere wichtige Theile verbergen, zergliedert werden, in so fern nicht schon in der einen oder der andern Höle der Zweck erreicht wird. Bei jeder solcher Untersuchung ist der factische Befund genau zu Papiere zu bringen, und kann dies in der Regel in der Form eines *Protocolls* oder eines *Fundscheins* geschehen, auch allenfalls beides zugleich

ad b) die Schluſsfolge aus diesem Befunde enthalten. Gewöhnlich aber wird dies Resultat, vorzüglich in wichtigen Fällen, in einem besondern Gutachten, *Visum repertum, Obductions-Schein, Wundschein* oder *Relation* genannt, auseinander gesezt.

§. 363.

Alle diese Verrichtungen machen einen Theil der Amtsobliegenheiten der zugleich dazu besonders angesezten *Creiſs- oder Stadt-Physiker* aus, deren *Eid* daher auch mit darauf gerichtet wird. In der Regel müſsen sie zu solchen Verrichtungen *besonders aufgefordert* werden. Es giebt indeſsen einige *Ausnahmen* davon. Es verordnet nämlich

1) die

1) die schon gedachte *Instruction* vom 17 October 1776, (Rp. III 91) §. 9 daſs,

wenn ihnen Kranke vorkommen, die in Schlägereien starke Verletzungen erhalten haben, oder, wenn jemand plözlich verstirbt, und verdächtige Gerüchte davon umhergehen, sie solches der Obrigkeit anzeigen, und im lezten Falle auf eine Obduction antragen sollen, um die etwanigen Zeichen z. E. der Vergiftung zu entdecken. Eben so müſsen sie laut §. 10, wenn ledige Weibspersonen ihren Rath begehren, sie in ihrem Diario bemerken, ohne genaue Untersuchung keine treibende Arzneien etc. verordnen, und, wenn solche Personen ihnen verdächtig vorkommen, es ihrer Dienstherrschaft (oder Angehörigen) melden etc.

Sodenn schreiben

2) die schon oben in dem Abschnitte von der Anstellung der Physiker angeführten *Schlesischen Creiſs- und Stadt-Physicats-Instructions* respective §. 15 und 14 vor,

daſs sie sich bei den Disquisitionibus judicialibus und Sectionibus nach dem Inhalte des §. 21 der *G.M.O.* achten sollen. Dieser §. bestimmt aber weiter nichts, als daſs sie bei diesen Disquisitionen alle gewiſsenhafte Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läsions oder Umstände ihr visum repertum und gründliche Berichte ad forum competens einzusenden, auch bei den Sectionibus junge Medicos und Candidaten auch Chirurgos und deren Gesellen zu *admittiren* haben, damit sich solche (wie es dort heiſst) in Anatomia, als dem Grunde der Arzneikunst, immer mehr perfectioniren.

Zur näheren Belehrung der Physiker hat auch

3) auf den Antrag des B. C. M. das C. C. Br. 15 Septbr. 1774 den Land- und Steuer-Räthen den vom D. und Profeſsor ordinarius *Christian Gottlieb Büttner* zu Königsberg verfaſsten *aufrichtigen Unterricht vor neu angehende Ärzte und Wundärzte, wie sie sich vor und nach den legalen Besichtigungen todter Cörper zu verhalten, und die Besichtigungs-Scheine nach beigefügter Betrachtung von der Tödtlichkeit der Wunden einzurichten haben,* Königsberg 1769, 4, in einigen Exemplaren zugefertiget, um solche denen Creiſs- und Stadt-Physicis zum nöthigen Gebrauch und Achtung mit der Anweisung zuzustellen,

> daſs dieser Tractat in der Physicats-Registratur wohl aſservirt und bei vorkommender Veränderung jedesmal dem Succeſsori gegen Retradition der dafür bezahlten Kosten überliefert werden soll.

Nicht minder verdient die auch schon hierher gehörige Anweisung eine Aufmerksamkeit, welche *Uden* in seinem mehr. angezogenem Werke: *über die Glaubwürdigkeit* der *Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln,* Bln. 1780 N. 2 S. 128 seq. giebt.

§. 364.

Eben so müſsen nach der G.M.O. §. 51 *Chirurgi* bei Sectionibus judicialibus

> sich auf Erfordern des Physici oder des von ihm substituirten Medici willig finden laſsen, die Operati-

ration nach anatomischen Hand-Griffen fürsichtig verrichten, denen Erinnerungen des Physici oder Medici keineswegen aber einem eigensinnigen Dünkel folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinschaftliche und adaequate Obductions-Berichte abgefaſset und erstattet werden können.

So wie nun überhaupt nach der *G.O. Th.I. Tit. X* §. 202 alle Sachverständige, wenn sie in den von ihrer Kunst abhängigen Dingen dem Richter ihr Gutachten abgeben müſsen, und nicht schon dazu ein für allemal in *Eid* und Pflicht genommen sind, in jedem Falle vereidet werden sollen; so sind auch solche Chirurgi in dergleichen Fällen in der Regel immer mit dem für Kunstverständige l. c. vorgeschriebenen Eide zu belegen. Ist jedoch der Fall, worüber das Gutachten verlangt wird, nicht sehr erheblich, so verweiſst der Richter den Artisten nur auf seinen dem C.M. überhaupt über seine Praxis abgeleisteten Eid.

§. 365.

Sollte der Physicus verhindert werden, gedachte Functions selbst zu verrichten, so kann nach dem §. 21 *der G. M. O.* ein *andrer Medicus* und nach Maasgabe einer *Alt-Preuſsischen* Cabinets-Ordre vom 24 Decbr. 1726 auch ein *Regiments-Chirurgus*, auch sogar nach einem weiter unten vorkommenden C. C. Br. 27 Octbr. 1755 ein *Chirurgus* adhibirt werden, und läſst es sich nicht absehen, warum, wie einige Ärzte be-

behaupten, bei dem heutigen Zustande des Medicinalwesens diese Verordnung von 1755 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Siehe auch weiterhin den §. 375.

§. 366.

Das *Urtheil des gerichtlichen Arztes* kann sich nur *auf dasjenige gründen*, was theils *durch die artistische Untersuchung selbst* theils *durch eine Erörterung der vor derselben vorgekommenen Thatsachen* ausgemittelt ist. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen hat aber die *Ausmittelung blosser Thatsachen an sich nur dann das Gepräge der zur richterlichen Entscheidung nöthigen öffentlichen Glaubwürdigkeit*, *wenn sie von den deshalb vom Staate als Richter angesezten geprüften Rechtsverständigen in dieser ihrer Qualität, das heifst: gerichtlich, vorgenommen, oder doch dirigirt wird*, so wie dies auch schon die Benennung: *gerichtlicher Recherchen* von selbst mit sich bringt. (*)

(*) *Anm.* Es irrt sich daher wohl *Uden* in seinem angezeigten Werke, *über die Glaubwürdigkeit der Medicinal-Berichte etc.* so wie sich solches auch weiterhin noch mehr ergeben wird, nicht wenig, wenn er sub N. 1. Seite 121 seq. folgendes sagt:

Den Physicus kann man miteinem Gerichtshalter, der in einem angewiesenen Sprengel gerichtliche Handlungen gültig und für sich vornimmt, vergleichen. Wenn also auch der Richter,

ter, welcher doch blos zur Anordnung der *Nebenumstände* zugegen sein kann, aber nicht der *Handlung selbst Glaubwürdigkeit* zu verschaffen, (um so mehr, da selten ein solcher Mann an die blutigen Auftritte gewöhnt ist, und sich daher gerne weit entfernt hält) hinzugezogen wird; so ist es nur eine *löbliche* Einrichtung, da er, vermöge der ihm übertragenen Gewalt, dem Arzte die Handlung nur erleichtert. Die Handlung selbst macht der Physicus *rechtsgültig*, dem die Landesobrigkeit *mehrere Gerechtsame* und *Gewalt* gegeben hat. Und das um so mehr, da ein vereideter Wundarzt die Handgeschäfte dabei verrichten, und, was er gesehen, mit bezeugen muſs. Wenn also die *Frage* aufkäme: ob eine Besichtigung, welche durch Zufälligkeiten ohne Gerichtsperson vorgenommen worden, rechtsgültig wäre, so würde sie meines Erachtens zu *bejahen* sein, wenn der obducirende Arzt ein vereideter Physicus und in seinem Sprengel war. Der blos gerichtliche Arzt verhält sich zum Physicus wie der *Notarius zum Gerichtshalter*. Dieser braucht *keinen Zeugen*, jener kann auch *glaubwürdige Instrumente* aufnehmen, aber er hat Zeugen nöthig: Eben so ist der gerichtliche Arzt, wenn er auch an dem Wundarzte einen einseitigen Zeugen hat, verbunden, ohne die Gegenwart einer Gerichtsperson nichts vorzunehmen, weil seiner Fürsorge kein Bezirk eigen anvertrauet worden, sondern er nur vor andern gewöhnlichen Ärzten zur Übernahme der Handlung fähig ist. Ich würde also die oben berührte Frage verneinen, wenn ein unangesezter gerichtlicher Arzt der Besichtigung vorgestanden wäre etc.

§. 367.

Nicht jede Justizperson ist zu einer solchen Recherche autorisirt, sondern *nur diejenige*, welche die zur Sache nöthige *Jurisdiction*, wie z. E. ein gehörig angesezter Justitiarius cum Actuario, ausüben darf, oder einen zuläſsigen Auftrag dazu von der Jurisdictions-Behörde hat. Zur lezteren Gattung gehören unter andern die *Syndici* der Magisträte. Ist der zeitige Justitiarius oder Actuarius abwesend oder krank, oder vom Dominio gar keiner angestellt, so muſs das leztere eine schon in Eid und Pflicht stehende Justizperson zur Versehung des Actus requiriren, und nur im äuſsersten Nothfalle darf der Actus von den Dorf- und Local-Gerichten allein mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers vollzogen werden.

§. 368.

Jede solche *Ausmittelung* ist sodenn gesezlich *wieder nicht anders* als *dadurch* zu bewerkstelligen, daſs das schon gedachte Protocoll, oder der Fundschein, in soweit er bloſs den *factischen* Befund enthält, *gerichtlich* von den beschriebenen Justizpersonen mit *Zuziehung* eines vereideten Protocollführers oder doch zweyer Schöppen

unter Notirung der Veranlaſsung der Untersuchung, der dabei zugezogenen Anwesenden, der Art der Auffindung und gegenwärtigen Stelle, Lage und Recognition des zu untersuchenden Körpers und unter Bemerkung der Anverwandten deſselben

getreu,

getreu, und ohne Einmischung des (besondern Schriften als: Deductionen, Defensionen, Gutachten vorbehaltenen) darüber zu fällenden Urtheils oder Raisonnements *aufgenommen*, und bei dessen *Abschliessung* ausser der Nachricht, wohin man den Körper wieder gebracht habe, *auch noch angeführt* wird, daſs

> das vermerkte allen dabei zugezogenen Personen gehörig vorgelesen, erläutert, sodenn von ihnen genehmiget, und eigenhändig entweder nur (aus Unkunde des Schreibens) unterkreuzt, oder so wie von den richterlichen Personen selbst unterschrieben worden sei,

als welche Unterzeichnung denn auch sofort geschehen, und bei bloſser Unterkreutzung noch besonders über die Richtigkeit derselben attestirt werden muſs.

§. 369.

Aus allen diesem folgt, daſs

1) zwar dem *Obducenten freistehe*, sein *Visum repertum* oder Gutachten *zugleich mit der Anzeige des factischen Befundes* eines secirten Körpers *zum Protocoll zu geben*, in der Regel aber, besonders bei nöthigen Fällen, das gerichtliche Untersuchungs-Protocoll selbst nur zur Aufnahme dieses factischen Befundes oder der blossen Ocular-Inspection bestimmt, das kunstverständige Gutachten hingegen, da es schon die Richtigkeit jenes Befundes voraussezt, von den Obducenten *separatim*, fern von der Nothwen-

digkeit der Zuziehung der Gerichtsperson auszuarbeiten, und dem Judicio zu übergeben sei, daſs ferner

2) nur *der richterlichen Person* die *Dictirung* des Protocolls, die ihm unbekannten technischen Ausdrücke ausgenommen, zukomme, so, daſs, wenn ja die Obducenten noch mehrere factische Data als die Section selbst zu ihrem Viso reperto nöthig haben sollten, die Supplirung darüder nur durch die richterliche Person geschehen kann, endlich daſs

3) die *Obducenten* dieser Person auf alle ihre Fragen über den factischen Befund *Bescheid geben* müſsen, welche sie Behufs der künftigen hinreichenden Entscheidung für nöthig findet.

Eine Ausnahme machen die Fälle, wo der weiblichen Schamhaftigkeit zu schonen ist, und daher dem gerichtlichen Arzt gewönlich allein die Untersuchung überlaſsen, mithin bloſs deſsen schriftliches Gutachten oder Fundschein verlangt, und von diesem entweder noch eine andre M. P. z. B. in Schwängerungssachen eine Hebamme adhibirt wird, oder der Richter schon sein Zeugniſs allein als gültig annimmt.

Was

4) bei *todten aufgefundenen Körpern* zu beobachten ist, kommt schon oben vor.

Anm. So sehr dies alles aber den Rechtsgrundsätzen und den Gesetzen gemäſs ist, so scheinen doch manche Physiker nicht ohne allen Grund ad 2) entgegen zu setzen, daſs, wenn dem Medico

dico forensi nicht erlaubt sein sollte, seinen factischen Befund selbst zum Protocoll zu dictiren, sondern er gemüſsigt sei, solchen erst dem richterlichen Commiſsario gleichsam in den Mund zu legen, manche Unrichtigkeit, Unordnung und Weitläuftigkeit daraus entstehen müſse, da bei solchen Dingen sogar auf den Ausdruck und die Construction sehr viel ankomme.

§. 370.

Glaubt irgend eine Behörde etwas *gegen ein Visum repertum* des Physici etc. *erinnern* zu müssen, oder widersprechen sich die Obducenten in ihrer Meinung bei einem erheblichen Gegenstande, und die Sache läſst sich auf keine kürzere Art abthun; so werden die verhandelten Acten *an das C.M. zum Gutachten* eingesendet, wofür die beim Sportulwesen vorkommende Gebühren zu bezahlen sind.

§. 371.

Insbesondere verordnet

II) in *Criminal-Fällen* (weshalb auch die erst vorhin angezeigten Werke des *Büttner* und *Uden* nachzusehen sind)

a) die Br. O.A.C. 25 Juny 1756 (Kr. VI. 585) und die O. S. O. A. C. vom 16 July d. a. (ibid. 594) daſs die Obductionen todter Körper nach den Criminal-Ordnungen, besonders *nach der in Schlesien eingeführten Kaiserl. Josephinischen peinlichen Halsgerichtsordnung vom* 16 *July* 1707 (S. I. 113) *nicht anders als in Anwesenheit eines*

 ver-

verpflichteten Justitiarii oder Actuarii und unter Aufnahme eines besondern gerichtlichen Protocolls darüber verrichtet werden sollen. Es gehört daher der Art. V der erwähnten Josephinischen Criminal-Ordnung hierher, wo es heifst:

Nachdeme ohne Vorgehabung des Corporis Delicti weder ad specialiorem Inquisitionem, vielweniger aber zu der Verurtheilung selbsten geschritten werden kann, als ist vor allen nothwendig, das Behörige hiervon zu verordnen, und ist die Erhebung des *Corporis Delicti nichts anders, als eine ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Mifsethat.* Damit nun solche, als eine wahre Grundfeste der Inquisition, wohl und richtig geschehe; so sollen die Gerichte wohl Acht haben, ob die That facti permanentis, das ist: also beschaffen seie, dafs sie einen sichtbarlichen Leib, oder Zeichen nach sich gelafsen hat.

§. 1) Ist es also, so mufs sich das Gericht möglichstens befleifsen, wenigstens *zwey Gerichts- oder andere geschworne Personen* dahin abzuschicken, und dafselbe Merkmal, Leib, Werkzeuge etc. in Augenschein zu nehmen, und den Befund durch den mitgeschickten geschwornen *Schreiber* respective aufzeichnen und erheben zu lafsen, könnte es aber ja anders sein, so ist genug über das vorhandene Corpus Delicti zweier, und wofern auch die nicht zu haben wären, und eines untadelhaften, wohlwifsentlich, umständlich und nach vorabgelegten Eid, abgehörten Zeugens gethane Aussage zu erheben, als zur Gleichnifs:

§. 2) Da etwan ein Todtschlag geschehen, welcher nicht allein den Körper, sondern auch die Werkzeuge pro Corpore Delicti hinter sich läfset,

läſset, da wird vor allem dem Gerichte obliegen, daſs es zwei Gerichtspersonen, nebst dem Notario oder geschwornen Schreiber, ferner auch *zwei oder in Abgang nur einen erfahrnen und zu dergleichen Beſichtigungen geschwornen Wundarzt oder Bader deputire,* und benenne, welche sich zu dem beschädigten Leichnam verfügen, denselben besichtigen, die Wunden, Schläge oder Schäden erkundigen, falls der Verwundete schon todt, den Körper eröfnen, und falls der Körper schon begraben wäre, denselben wieder ausgraben laſsen, alsdann den Ort der Wunden, derselben Tiefe, Weite, item des Schlags oder anderes Zeichen etc. beschreiben, ihre Meinung, ob die Wunden unfehlbar tödtlich gewesen sein, oder nicht, mit deſsen beigefügter Ursache eröffnen, und solches alles, unter dem obsichhabenden, oder aber im Fall sie obbesagter Maaſsen nicht zu Gericht oder der Profeſsion geschworen, darzu mit Fleiſs neu- abgelegten Eid, dem Gerichte übergeben sollen, welches denn alles dieses, sammt ihrer Deputirten Relation, Gerichtlichen vorzumerken, authentisch einzurichten, und wie folgen wird, dem Belehrungs-Gesuch beizufügen schuldig sein wird etc.

Es sind deshalb die Obducenten wiederholt durch das C.C. an sämmtliche Physicos Br. 6 Juny 1796 bedeutet worden, daſs sie in Criminal-Fällen die Obduction der todten Körper *nie ohne Beisein des Gerichts,* worunter der Inquirent und die Criminal-Beisitzer zu verstehen, vornehmen, das, was sie an dem Leichnam bei der Zergliederung und Besichtigung wahrnehmen, Punkt für Punkt, ge-

 nau

nau und verständlich dem Criminal-Gericht zum Protocoll geben, und dieses mit dem zur Obduction zugezogenen Wundarzte unterschreiben, ihre schriftliche Gutachten über diesen Bestand aber längstens binnen acht Tagen dem inquirirenden Gerichte bei 5 Rthl. Strafe einreichen sollen.

§. 372.

b) Nicht selten wird auf alle solche Fälle im voraus ein Wundarzt *zum Criminal-Chirurgus* von der Justiz-Behörde besonders erwählt, dem Cammer-Resort vorgeschlagen, und, wenn dies nichts dagegen erinnert, vom C. M. examinirt und approbirt, sodenn aber entweder von diesem oder von der Justizbehörde vereidet.

§. 373.

c) Zugleich verordnet das C C. Br. 27 Octbr. 1755,

> dafs, *wenn die Physici nicht zu gehöriger Zeit und längstens nicht binnen 24 Stunden zu erlangen wären*, statt deren die Obrigkeiten einen andern tüchtigen und approbirten *Medicum*, oder, wenn derselbe auch nicht zu haben ist, alsdenn einen bekanntlich geschickten *Chirurgum* adhibiren, leztere auch solchenfalls dazu gehörig vereiden sollen.

Dies C. C. ist den Adjunctis und Physicis mittelst des C. des B. C. M. vom 20 Decbr. d. a. bekannt gemacht, auch durch das C. C. Br. 23 Aug. und

und G. 24 Septbr. 1763 aufs neue in Erinnerung gebracht, und sodenn noch durch das C. C. Br. 19 Januar 1790 (K. K. III 125) in Nothfällen die *Zuziehung* eines *Regiments-Chirurgi* statt eines abwesenden Physici nachgegeben worden.

§. 374.

Durch das zulezt gedachte C. C. wurde nämlich das Hofrescr. an die B. O. A. R. d. d. Berlin 20 Octbr. 1789 dem Publico bekannt gemacht, welches in Bezug auf eine Königl. Cabinets-Ordre v. 24 Decbr. 1726 und auf ein Edict für das Königreich Preufsen vom 19 Decbr. 1755 folgendes festgesezt:

1) wie es zwar in der Regel dabei sein Bewenden behalte, dafs vorzüglich die Stadt- und Creifs-Physici zu denen Besichtigungen und Obductionen in Criminal-Fällen, nach wie vor principaliter zugezogen werden sollen,

2) dafs es jedoch jedem Judicio inquirenti frei stehe, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Stadt- und Creifs-Physicus wegen Abwesenheit oder anderer Hindernifse nicht zu haben, oder von dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden mufs, so weit entfernt ist, dafs entweder die Beschaffenheit des Corporis delicti zu seiner Herbeiholung nicht Raum läfst, oder solche mit unverhältnifsmäfsig grofsen Kosten und Lasten für die Jurisdictionarios oder andere Unterthanen verknüpft sein würde, sich an defsen Stelle des *nächsten Regiments-Chirurgi* zu bedienen,

3) daſs zwar auch diese gleich dem Physico einen *Chirurgum* bei der Obduction zuziehen müssen, dazu aber nicht eben ein besonders bestellter Stadt-Chirurgus nothwendig sei, sondern, wenn dieser nicht am Orte zu haben ist, ein *jeder* anderer öffentlich approbirter *Chirurgus* für hinlänglich qualificirt angenommen werden solle,

4) daſs denen *Zeugniſsen*, *Obductions-Scheinen* und *Visis repertis des Regiments-Chirurgi auch in Civil- Criminal-Sachen* eben der öffentliche und gerichtliche Glaube wie denen der Physicorum beigelegt, und daher die *Regiments-Chirurgi* auch auf Treu und Zuverläſsigkeit bei Criminal-Besichtigungen und Obductionen mit *verpflichtet* werden müſsen.

Es versteht sich dabei von selbst, daſs, wenn die Sache ein so genanntes *judicium mixtum* z. E. bei vermischten Militair-Civil-Untersuchungen erfordert, in diesem Falle das Zeugniſs eines Regiments- oder Bataillons-Chirurgi allein ohne Zuziehung eines Civil-Physici oder Arztes nicht hinreichend sein könne.

§. 375.

Mittelst des C.C. G. 30 März u. Br. 27 May 1790 (N. K. III 240) wurde sodenn als eine *Declaration vorstehender Verfügung* verordnet, daſs

in allen Fällen, wo Regiments-Chirurgi bei Civil-Criminal- und andern Untersuchungen statt der Creiſs-Physicorum zugezogen werden müssen, die von erstern ausgestellten Gutachten und Visa reperta jedesmal dem Creiſs-Physico zu weiterer Besorgung an das Coll. med. et San. communi-

municirt werden sollen, auch ein Gleiches dann statt finden müſse, wenn ein Stadt-Physicus oder ein sonstiger Medicus practicus und Chirurgus approbatus einen dergleichen dem Creiſs-Physico zukommenden Actum vornehmen müſse.

§. 376.

d) Damit aber dabei auch die *Gränzen zwischen den justizpersönlichen und ärztlichen Anmaſsungen* näher bestimmt sein mögen; so ist auf den Grund eines Requisitions-Schreibens der Criminal-Deputation des Königl. Cammergerichts zu Berlin vom 19 Januar 1791 in einem bei Neumarkt vorgekommenen Falle mit der schriftlichen Genehmigung der B. C. vom 7 März ej. a. mittelst des Circ. des B. C. M. vom 2 May ej. a. an sämmtliche Physicos, zur Achtung und Communication an die Wundärzte ihres Districts bekannt gemacht worden,

daſs die *Obducenten*, da sie nur per artis peritiam die Ursachen des Todes in dem Mechanismo des zu secirenden Körpers aufzusuchen haben, *nicht befugt sind*, *die Inquisiten auf irgend eine Art zu vernehmen*, um allenfalls deren Angaben und Geständniſse mit dem Befunde zu conciliiren, und hieraus in den Obductions-Scheinen Folgerungen auf die Todesart zu deduciren, daſs die Obducenten vielmehr ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einschränken, und den Fall, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductions-Scheins von dem Inquirenten gefordert werden, abwarten, überhaupt aber die Beschreibung der lädirten oder in einer widernatürlichen Art befun-

befundenen Theile des secirten Körpers äuſserst deutlich und bestimmt faſsen sollen, damit aus solchen auf den erfolgten Tod mit völliger Überzeugung geschloſsen, oder, wenn dies nicht der Fall sein dürfte, das Gegentheil gründlich entnommen werden könne, so wie denn auch am wenigsten die vor der Obduction nothwendige *Recognition des todten Körpers* durch den präsumtiven Thäter zum Geschäft des Obducenten sondern des Richters gehöre.

Zum Grunde deſsen wird dabei im gedachten C. v. 2 May folgendes bemerkt:

Der ganze Endzweck der Obduction sei die Festsetzung des Corporis delicti, um (ohne alle Rücksicht auf eine Anklage, auf ein Geständniſs, und auf einen Thäter) auszumitteln: ob ein und welches Verbrechen, begangen sei? Dies müſse bei der Obduction lediglich der zu besichtigende Körper bestimmen, und diesen mit der gröſsten Vorsicht besonders an den lädirten und in einem nicht natürlichen Zustande sich befindenden Theilen, zu untersuchen, gehöre zum Hauptgeschäft der obducirenden Medicorum und Chirurgorum, um hiernächst ganz allein nach diesem Befunde aus medicinischen Gründen attestiren zu können, was die Läsionen, welche auf diese Art mit den Sinnen erkannt worden, auf die Gesundheit und das Leben des obducirten Körpers für einen Einfluſs gehabt haben. Wenn dies mit Deutlichkeit und Zuverläſsigkeit geschehen, so habe der Medicus und Chirurgus seinen Pflichten gesezmässig genüget, und den ad Criminalia vereideten Gerichtspersonen liege lediglich ob, die Art und Weise des verübten Verbrechens bei dem Thäter zu untersuchen.

Diese

Diese Verfügung, welche zugleich die Anmerkung zum §. 366 wiederholt rechtfertigt, scheint jedoch dann eine Ausnahme zu leiden, wenn der Obducent *aus der Section entweder nichts oder doch nur sehr wenig bestimmtes ohne Wiſsenschaft der vor dem Tode vorangegangenen besondern Umstände* schlieſsen kann, und ihm der Richter die Ante-Acta entweder nicht vorlegt, oder der leztere als Nichtarzt auf die dazu nöthigen Data nicht gedacht hat. Besonders ist das erstere der Fall bei der Ausmittelung einer Vergiſtung überhaupt und vorzüglich durch Pflanzen, in so fern sie bei der Obduction schon durch die Verdauung verändert gefunden werden, ferner bei der Lungenprobe, wenn ein Verdacht der Aufblasung der Kinderlungen vorhanden ist, bei Bestimmung der Frage, ob ein Kind nicht bloſs durch Schwäche, Mangel an Wartung, Kälte u. s. w. gestorben sei? und bei der Beurteilung eines bloſs periodischen oder nur auf einen gewiſsen Gegenstand gerichteten Wahnsinnes.

§. 377.

Eben so nöthig würde es sein, die *Vertheidiger* zu bedeuten, daſs sie sich in ihren *Defensionen* alles desjenigen, was zur medicinischen Kunstverständigkeit gehört, enthielten, und sich blos auf das einschränkten, was aus dem Urtheile des Physici, ohne solches zu censiren, und den übrigen ausgemittelten Factis zum Vortheil des

des Inquisiten herzuleiten wäre. (Es wäre denn ein Verstoſs des Physici so in die Augen fallend, daſs auch selbst ein Laie solchen allerdings wahr nehmen müſse.) Auf eine gleiche Art wie jene machen sich manche *Criminal-Collegia* einer ihnen nicht einzuräumenden Einmischung in das artistische Medicinal-Gebiet schuldig.

§. 378.

e) Auſserdem ist nicht nur

1) die in dem Arbeits-Haus-Edicte d. d. Berlin den 25 März 1747 enthaltene Disposition, sondern auch

2) die gleichmäſsige Verordnung vom 30 Octbr. 1758 (Kr. VI 725) ferner

3) das Hof-Rescript vom 11 Januar und C. C. Br. 29 Januar 1796,

daſs nämlich *in die Arbeitshäuser nur gesunde Inquisiten abgeliefert werden sollen,*

ingleichen

5) das C. C. Br. 29 May 1787 (N. K. I 429) und das C. C. Br. 22 July 1791 zu merken, wornach der *Gesundheitszustand* des *Inquisiten deshalb von einem Physico zu untersuchen*, *und in einem besondern Atteste* zu bescheinigen ist.

§. 379.

Was nun endlich

C) die *Remuneration des gerichtlichen Arztes*

I) in Ansehung *des Betrages an sich,* und zwar

AA) wegen *der Physiker*

a) bei der bloſsen *Besichtigung eines Inquisiten vor seiner Ablieferung in das Arbeitshaus* betrift; so bestimmt das nöthige das am Schlusse dieses Bandes sub *V* befindliche nach vorher erfolgter Einigung mit dem G. C. M. laut deſsen Antwort-Schreiben vom 15 April 1800 entworfene, und (ex argumento der vorangegangenen weitläuftigen Correspondenz) von der B. C. genehmigte C. des B. C. M. an sämmtliche Physicos vom 29 May ejusd. anni, welches keinen Auszug leidet.

§. 380.

b) In Ansehung aller *andern Besichtigungen und der Obductionen* hingegen schreibt

aa) wenn die zu besichtigende oder zu obducirende Person *Vermögen besizt,* die G. M. O. §. 22 und 23

α) überhaupt das *Herkommen* zur Richtschnur vor, in deſsen Rücksicht

1) in Absicht *der Kosten* überhaupt durch die Correspondenz der beiden Königl. Cammern im

May

May und Juny 1759 auf die Sätze für die Medicos in der Medicinal-Taxe von 1744 verwiesen wird,

2) in Ansehung der *Reisefälle* aber

ex observantia und auf den Grund der Correspondenz zwischen den beiden C. C. M. M. im Jahre 1747 noch ausser der freien Fuhre oder der Vergütigung der Extrapost auf 2 Pferde und den in der Justiz-Sportul-Taxe von 1787 für charakterisirte Personen bestimmten Meilengeldern täglich an Diäten 1 Rthl. für die Besichtigung und für den Bericht eben so viel, für die Obduction und Section aber ausserdem noch 4 Rthl. und für den Bericht darüber 1 Rthl. 12 Ggr. liquidirt werden können.

§. 381.

b) *Insbesondre* kann aber wegen der *Gesundheitsscheine*, welche ein jeder, der sich *bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin* interessiren will, beibringen muss, der Physicus nach dem C. C. Br. 23 Febr. und G. 6 März 1776 nicht mehr als 16 Ggr. überhaupt fordern, wohl aber das mehrere, welches freiwillig entrichtet wird, nehmen.

§. 382.

bb) Ist jedoch die zu *besichtigende* oder *obducirende Person arm*, und

1) der Physicus wird *nicht besoldet;* so ist zwar nichts gesezliches darüber bestimmt, auch

der

der Fall nicht leicht denkbar, weil alle Physiker in Schlesien besoldet sind. Indeſsen leidet es wohl keinen Zweifel, daſs ihnen das eben zu gute kommen muſs, was der vorige §. enthält. Wer es aber eigentlich bezahle, dies kommt weiterhin vor.

§. 383.

Wird jedoch

a) der *Physicus besoldet;* so ist

a) entweder von einem *Creiſs-Physico* oder

b) von einem *Stadt-Physico* die Rede.

Für den *ersten* Fall verordnet die G.M.O. §. 22,

daſs die requirirende Gerichtsobrigkeit dem Physico auſser der freien Fuhre täglich 1 Rthl. Diäten bezahlen soll.

Im *andern* Falle hingegen soll nach dem §. 23. l. c. wenn die Obduction auf *Erfordern des* den Physicum salarirenden *Magistrats* geschieht, jener schuldig sein, dieselbe *gratis* zu verrichten. Nirgends ist indeſsen gesezlich bestimmt,

1) Was in Absicht der sonst von dem persönlichen Foro eximirten Inquisiten statt finde, und

2) ob unter dem Ausdrucke *Gerichtsobrigkeit* auch die Königl. Domainen- und Invaliden-Ämter so wie die Immediat-Cämmereien zu verstehen sind?

 §. 384.

§. 384.

BB) *Chirurgi* erhalten nach der gedachten Correspondenz von 1747, der Observanz, dem F. M. Rpt. 25 und B. C. R. 29 Septbr. ej. a. in allen Fällen die *Hälfte* deſsen, was nach der obigen Erörterung die Physici zu fordern berechtiget sind. Sollte nun der Fall eintreten, daſs, wie gewöhnlich der Physicus, aber nicht der Chirurgus besoldet wäre; só dürfte dieser wohl seine Hälfte eben so als der unbesoldete Physicus das Seinige zu liquidiren berechtiget sein. Was der Chirurgus für die *Besichtigung eines zum Arbeitshause bestimmten Inquisiten* erhält, bestimmt die schon gedachte Beilage sub V ebenfalls.

§. 385.

II) *Was nun* die *Verbindlichkeit zur Bezahlung aller dieser Kosten* betrift; so bestimmt

A) *Im allgemeinen, wenn todte Körper gefunden werden, und deren artistische Besichtigung und Obduction nöthig ist,* die schon allegirte Verordnung, nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren sollen, wenn todte Menschen-Körper in ihrem Gerichts-Bezirke aufgefunden werden, d. d. Berlin den 26 May 1795 §. 14.

a) daſs diejenigen Kosten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo mög-

möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b) daſs wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der Obducenten, so wie durch die Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, ein gleiches statt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daſs der Tod durch Selbstmord, schuldbare Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen blossen in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden,

c) daſs, wenn ein anderer absichtlich oder auch nur durch schuldbare Unvorsichtigkeit den Tod veranlaſst hat, dieser für die sub b bemerkten Kosten principaliter haften, und auch für die sub a den Erben oder Creditoribus gerecht werden müſse,

d) daſs also die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Kosten nur in subsidium, und auſserdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Ursache und Veranlaſsung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daſs entweder der Nachlaſs des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten nach obigen Grundsätzen in Anspruch genommen werden könnte.

§. 386.

B) Besonders *in Criminal-Fällen* sezt das Edict d. d. Berlin den 21 July 1787 *wegen näherer Bestimmung des Gerichtsstandes bei Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabei vorkommenden Kosten* (N. K. I. 450) folgendes fest:

§. V) Das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, ist in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frei, seiner Befugniſs darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. VI) Dieses kann sich niemals entbrechen, den Inquisiten zu übernehmen, und die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten fortzusetzen.

§. VII) Hat jedoch der Inquisit einen festen Wohnsitz in Preuſs. Landen, so fallen den Gerichten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur diejenigen Kosten zur Last, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Corporis delicti verursacht worden. Alle übrigen müſsen von dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Inquisiten erstattet werden.

§. X. Hat jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen; so muſs zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Inquisiten zuerst veranlaſst hat, vorgefallen ist, den

den Vorschuſs der Kosten übernehmen, in dem künftigen Haupt-Erkenntniſs aber müſsen, wenn die mehreren Verbrechen von gleicher Art und Schweere sind, die Kosten unter die Gerichte der Örter, wo solche begangen worden, nach einem billigen Ermeſsen vertheilt, oder, wenn eins dieser Verbrechen, wegen seiner Gröſse und Schweere, die Bestrafung der übrigen absorbirte, dem Gericht des Orts, wo lezteres begangen worden, sämmtliche Kosten auferlegt werden.

§. XVIII. Alles, was vorstehend (§. I bis XVII) festgesezt worden, ist jedoch nur auf den Fall zu deuten, wenn die mehrern bei einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht; so hat es wegen der Frage: in wiefern die Auslieferung verlangt werden könne, oder angenommen werden müſse, ingleichen, wem die Kosten der Inquisition zur Last fallen? zwischen den ein- und ausländischen Gerichts-Obrigkeiten bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, so wie in deren Ermangelung bei den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden, und die obigen Grundsätze können nur alsdenn in Anwendung gebracht werden, wenn sich der fremde Richter ausdrücklich und hinlänglich verpflichtet, sich solchen in ähnlichen Fällen hinwiederum unterwerfen zu wollen.

§. XIX.) Hat endlich ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen auſserhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Inquisition wider ihn nicht befaſsen; so ist es, wenn die

Auslieferung an den auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens, benannten Umständen nach, nicht statt finden kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung, nebst den damit verbundenen Kosten zu übernehmen verpflichtet.

Ende des ersten Bandes.

Zweite Hauptabtheilung.

Von dem Sanitäts-Wesen oder der medicinischen Policei im engsten Verstande.

§. 387.

Im allgemeinen gehören dazu folgende, das Policeiwesen überhaupt, mithin auch den hier zum Augenmerke genommenen Theil deſselben angehenden Dispositionen des *N. A. L. R. Th. II. Tit. XX.* §. 776 bis 781 als:

§. 776. Die Übertretungen der Policeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

§. 777. Ist aber durch die Übertretung jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verlezt worden: so wird der Übertreter noch auſserdem als einer der den Schaden, aus grober Fährläſsigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrläſsigkeit, nach Bewandniſs des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädi-

ger Gefängniſs oder Festungsstrafe auf einen Monat bis zwei Jahre statt finden.

§. 779. Ist die schweere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachläſsigung gewiſser besondrer Amts- oder Berufspflichten veranlaſst worden; so soll der Übertreter noch auſser der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Übertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften aber doch durch grobe Vernachläſsigung der allgemeinen, einem Jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältniſsmäſsige Leibesstrafe verwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Übertreters, nach Verhältniſs des Grades der Fahrläſsigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens, und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten auf körperliche Züchtigungen, oder auf Gefängniſsstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

Erste Unterabtheilung.

Von der allgemeinen Vorbeugung der physischen Übel, oder der Verhütung alles dessen, was der Gesundheit überhaupt nachtheilig werden kann. *)

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht auf die öffentliche Reinlichkeit.

§. 388.

I) *Im allgemeinen* gehört ausser der Bemerkung,

dass der Staat unmöglich alles allein thun kann, und ein grosser Theil der Pflichten den Einwohnern, besonders den bemittelteren, auch ohne ausdrückliches Gebot obliegt,

hierher:

a) der schon einmal im ersten Bande S. 294 §. 320. N. 3. angeführte §. 8 der *Stadt-Physicats-Instruction*,

 b) die

*) *Anm.* Was wegen der Verhütung der Viehstaupe hierher gehören würde, ist der *zweiten Unterabtheilung* und zwar dem *Abschnitte von der Hornviehseuche* wegen des zu genauen Zusammenhangs beigefügt worden.

nach welcher die Physici wegen der Cisternen und Brunnen, damit sie reinlich und im Stande gehalten werden, wegen der Unreinigkeiten auf den Gassen, wegen des stinkenden Wassers vor den Thüren etc. gehörige Erinnerungen thun, und öftere Untersuchung anstellen sollen,

b) die *Disposition des A. L.* wo es loc. cit. heisst:

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muss bei eigener Vertretung darauf sehen, dass die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern, und auf den Strassen, gegebenen Policei-Verordnungen, von einem jeden ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe genau befolgt werden.

Ferner gehören hierher

c) *alle die in den einzeln rathhäusslichen Reglements bei dieser oder jener Stadt enthaltenen allgemeinen Policei-Verordnungen*, deren nähere Angabe aber, da sie ohnehin aus dee Verfassung eines jeden Orts sehr leicht bekannt werden können, und fast gleichen Inhalts sind, hier nur zu überflüssigen Weitläuftigkeiten dienen würde,

d) insbesondere aber in Ansehung der *Stadt Breslau* in deren Rücksicht der Aufsatz in den P. B. Juny 1797 St. VI S. 541 nachzulesen ist.

1) das *Regl. wie es mit Säuberung der Strassen in der Königlichen Haupt-Stadt Breslau zu halten*, *d. d. Bln.* 26 *May* 1744 (Kr. I. 76.) nach welchem die Oberaufsicht darüber den beiden das Bau-Depart. respicirenden Membris des Magistrats aufgetragen, die Stadt in

4 Vier-

4 Viertel eingetheilt, in jedem ein Aufseher über die ihm zuzutheilende Kärner des Stadt-Marstalls angestellt, der Tag und die Stunde der Arbeit der Kärner bestimmt, jede Nebenfuhre ihnen bei 1 Rtlr. Strafe des sie abhaltenden Officianten oder Bürgers untersagt, zur nassen Herbst- und Winters-Zeit die Zuziehung der Cämmereizüge und die richtige Futterung der Kärnerpferde bei Geldstrafe befohlen, jeder Gassenmeister auf die Gassenmeisterordnung von 1696 verwiesen, jeder Hausbesitzer und Einwohner bei Strafe von 6 Ggr. im ersten und härtern Ahndung im weitern Falle an die Beobachtung dieses Regl. erinnert, das Bauamt zur Wegschaffung des Eises durch Arbeitsleute besonders durch die Stockgefangene so wie jeder Eigenthümer zur Sorge für die Zerhackung bis an das Gerinne angewiesen, auch den Einwohnern die Herauswerfung des zum Abholen durch den Kärner aufzuhebenden Kehrichts und zerbrochenen Glases auf die Strasse untersagt, und die Wegschaffung des Schuttes, Mistes und des Unraths in Nachttöpfen auf eigene Kosten zu und in bestimmten Zeiten bei Arrest und Prangerstrafe der contravenirenden Domestiquen und bei Geldbusse des Einwohners auferlegt, und festgesezt wird, dass, so wie das Bauamt alle öffentliche Plätze und Brücken, auch alle Hauspossessores, in deren Abwesenheit aber alle Miethsleute zweimal in der Woche, Kretschmer, Handwerker, und viel packende Kaufleute hingegen täglich in den bestimmten Zeiten bis zur Hausgränze rein kehren, und das Pflaster repariren, die Hürdler aber zur Schonung desselben ihre Räder mit platten Schienen einfassen lassen, und auf einmal nicht mehr als 40 — 50 Centner aufladen sollen.

 2) *Auer-*

2) *Avertissement des Breslauschen Poliçei-Directorii wegen Beobachtung des vorstehenden Strassen-Reinigungs-Reglements Br.* 19 *April* 1760, (Kr. VI. 812.) in welchem nicht nur auf jenes Regl. verwiesen, sondern auch die auf den Fall, daſs ein Kärner zur Abholung des Gemülles tief aus dem Hause durch ein Trinkgeld verleitet würde, festgesezte Strafe des Gebers auf 1 Rtlr. erhöhet, und der Hauseigenthümer verpflichtet wird, nicht blos den Platz bis zum Gerinne sondern auch die Hälfte der Straſse ſegen zu laſsen.

Anm. So viel es die bemerkte Sorge des Bauamts betrift, wird jezt die Reinigung der Stadt verpachtet.

3) *C. C. an sämmtliche Jurisdictionen in und um Breslau Br.* 17 *Decbr.* 1795, daſs die Erbsassen in den Vorstädten dieser Stadt vor den Häusern keine *Düngerplätze* weiter anlegen, sondern den Dünger in ihren eigenen Höfen bis zum Gebrauch auf den Äckern aufheben, widrigenfalls 5 Rtlr. und die solches gestattenden Jurisdictionen 10 Rtlr. Strafe erlegen sollen.

Auch muſs hier

e) die vom B. C. M. im Juny 1798 bejahte Frage über die Unschädlichkeit des *Einschüttens des Schwefelöls* in die *Waſserbrunnen* zur Vertilgung des darin befindlichen Ungeziefers erwähnt werden.

§. 389.

Da auch die Sorge für die Reinlichkeit hauptsächlich die *Verminderung böser Ausdünstungen* oder

oder deren völlige Verhütung voraussezt; so gehört hierher;

II) *Insbesondere*

a) das C. C. Br. den 17 März und G. den 1 April 1765 auch C. C. Br. 11 April und G. 30 May 1776, wegen des Röstens des Flachses im Waſser, (Kr. XV. 36.)

wonach nämlich hinführo von niemand bei Confiscation der Flachse und Garne oder empfindlicher Strafe, in die Ströme, Bäche und flieſsende Waſser wie auch Teiche oder Seen, Flachs und Hanf, da solches sowohl den Menschen als Vieh, besonders aber den Fischen schädlich und tödtlich ist, zum Rösten geleget; sondern beides auf dem Rasen geröstet werden soll. Im Fall aber die Waſser-Rösten unumgänglich erfordert werden; so sollen solche dennoch im fischreichen Gewäſser nicht vorgenommeü, sondern alsdenn an den Ufern der Ströme oder Bäche, gewiſse Neben-Grabens oder Gruben dergestalt gemacht und eingerichtet werden, daſs man eine Rinne aus dem Fluſse, Bache oder Teiche lege, wodurch das Waſser in die Grube laufe, und wenn selbige vollgelaufen, wieder zumache, so daſs das Waſser nicht wieder in den Fluſs zurücktreten könne. Damit aber auch das Vieh zu dem in den Röste-Behältniſsen eingefangenen Waſser nicht kommen könne; so müſsen solche mit Dorn-Hecken, geflochtenen Zäunen, oder, wie es sich sonst am besten thun laſsen will, wider das Vieh verwahret werden.

§. 390.

b) Nimmt das von der B. C. geforderte Gutachten des B. C. M. in einer einzelnen Oberschlesischen Angelegenheit zu Creuzburg vom 1 Novbr. 1793 an,

dafs das *Einhängen und Waschen der rohen Leder in einem Flufse* bei dem Gebrauche des Wafsers zu andern Nothdurften, allerdings der Gesundheit derjenigen nachtheilig werden könne, welche hinter dem Einhangsorte im Ablaufe wohnen.

§. 391.

c) Sezt das C. C. Br. 8 July 1796 folgendes fest:

1) Es soll Niemanden die *Anlegung und Betreibung einer Gärberei, des Corduanmachens, des Leimkochens, des Darmsaitenmachens*, und überhaupt einer solchen Profefsion, deren thierische Materialien bösartig ausdünsten, künftig anders als am fliefsenden Wafser, und zwar an defsen Abflufse, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage sie dem Polizeidirectorio zur Besichtigung und Genehmigung angezeiget werden.

2) Was dergleichen schon bestehende Anlagen betrift, welchem die vorstehende Erfordernifse mangeln, so soll zwar deren Eigenthümer durch deren Aufhebung und Versetzung nicht beeinträchtiget, aber darauf gesehen und gehalten werden.

aa) dafs

aa) daſs dergleichen Profeſsionisten und Eigenthümer, (bei einer Strafe von 5 Rtlr. für die erste Übertretung, bei verdoppelter Strafe in Wiederholungsfällen, und bei Untersagung des fernern Betriebes an solchem Orte, wenn die Übertreter sich durch diese Geldstrafe nicht bessern) die zu verarbeitende animalischen Materialien, so lange sie noch einen cadaveroesen Geruch verbreiten, nicht von ihren Höfen auf freie Straſsen und Plätze bringen und aushängen,

bb) daſs diejenigen unter ihnen, deren Werkstätte nicht am fliessenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Gruben zur Aufnahme und Verschlieſsung der Unreinigkeiten anlegen, und bei 20 Rtlr. Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straſse zu abführen.

3) Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen jetzt Eigenthümer und Miether dergleichen Profeſsionen betreiben, zum Verkauf kommen, und nicht weiter zum Betriebe einer solchen Profeſsion sondern mittelst Änderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen 3 Jahre nach einander fortgesezten Gebrauch eines solchen Hauses zum Wohnen oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften Gewerben genutzet worden sein; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Gewerbe von der sub Nro. 1 benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

§. 392.

d) Verordnet das C. C. Br. 26 Septbr. 1799 folgendes:

Da der Geruch des Seifensiedens und Lichtziehens unangenehm und der Gesundheit nachtheilig ist, jedoch es wegen der in den Städten bereits existirenden diesfälligen Gerechtigkeiten zu viele Schwierigkeiten finden würde, die Seiffen- und Licht-Fabrication von deren Debit zu trennen, so soll bei Anlegung neuer und Verlegung alter Seifensiedereyen dahin Bedacht genommen werden, daſs solche aus den Städten an entfernte Orte gelegt, und bloſs der Debit in der Stadt geduldet wird. (P. B. XI. Nov. 1799, 460 und A. d. p. H. III. 415.)

§. 393.

Hierher gehört ferner

e) die Cabinetsordre vom 17 November 1775, daſs die Leichen aller Religions-Verwandten *ausserhalb den Städten beerdigt werden müſsen,* (Kr. XIV 544) und das C. C. Gl. 28 Novbr. 1776, (Kr. XV 99.) welches in einer besondern Nachweisung die davon ausgenommene Kirchhöfe unter dem unbedingten Verbothe des Begrabens in den Kirchen bestimmt, und von dem allem nur diejenigen Grüfte und Erbbegräbniſse von diesem Verbothe befreit, welche den in loco wohnenden oder dahin eingepfarrten Eigenthümern förmlich verschrieben sind. Indeſsen ist in neuern Zeiten zum Besten des Kirchen-Ärarii den Honoratioren hin und wieder auch ohne eine solche Verschreibung das Begraben in Grüften für eine ansehnliche Bezahlung nachgegeben worden.

§. 394.

Auch kann hierher

f) alles das gerechnet werden, was die *Reinlichkeit und die Erhaltung der Arrestanten in den Gefängnißen* betrift, wohin die mehrmals wiederholte in dem §. 10 des Inquisitoriats-Reglements vom 13 August 1750 (Kr. V. 471.) enthaltene Verordnung der öfteren Visitations der Frohnvesten durch die Magisträte und Inquisitores und der Instandhaltung derselben, ingleichen die laut der Correspondenz des S. F. M. mit des Herrn Groscanzlers Excellenz im October 1791 erlaßene einzelne Verfügungen wegen Reinhaltung und beßerer Einrichtung der Frohnvesten gehören. Dabei verdient die in den I. A. L. Z. Febr. 1800 Nr. 62 recensirte, zu Wien b. Schaumburg und Comp. 1798 in 8 herausgekommene Schrift: *Über Krankheiten der Gefängniße und Armenhäuser*, eine von der Londoner medicinischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. *aus dem Englischen des John Mason Good, F. M. S.* übersezt und mit Anmerkungen begleitet, nachgelesen zu werden.

§. 395.

Nicht minder dürfte hier der Widerspruch zwischen den Criminal-Gesetzen und einer guten Medicinalpolicei wegen des Umstandes zu rügen sein, daß nach der lezteren alle Kadaver wegzuschaffen sind, nach den ersteren aber *hingerichtete Verbrecher auf öffentlich ausgestellte*

Räder

Räder geflochten, und dadurch Veranlaſsungen zum Eckel der nächsten Nachbarschaft und der Vorübergehenden oder wohl gar zur Verpestung der Luft, besonders wenn die Execution in den wärmeren Jahreszeiten geschieht, gegeben werden. Mehr sagt davon *Berg II* 114.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wegräumung und Entfernung aller äuſsern Gelegenheit zu körperlichen Verletzungen.

§. 396.

Eine äuſsere Gelegenheit zu Verletzungen der Menschen und Thiere, welche lezteren als ein zu schützendes Eigenthum der erstern hierher gehören, kann theils *durch leblose Dinge*, theils *durch lebendige Geschöpfe* entstehen.

§. 397.

I) *Zu den leblosen Dingen* sind in dieser Beziehung zu rechnen,

a) *insofern sie schon an sich durch ihre Lage oder Beschaffenheit schädlich werden können,*

1) *auf-*

(1) *aufgehängte oder aufgestellte Sachen*, weshalb das N. A. L. R. *überhaupt* folgendes verordnet, als:

aa) Th. I. Tit. 8. §. 74 und 75.

§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publicums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 75. Der Übertreter muſs das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

bb) Th. II Tit. 20 ist die Disposition §. 762 und 763 mit der in den vorstehend angeführten §. 74 und 75 buchstäblich gleich; sodenn heiſst es aber noch im folgenden §. 764:

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft.

§. 398.

(2) *Baue und Reparaturen.* Es sezt deshalb aa) das mehrgedachte L. R. nicht nur Th. I. Tit. 8 §. 37 bis 73 und §. 78 — 82, wegen der Pflichten des Eigenthümers in Unterhaltung und Wiederherstellung der Gebäude, seiner Einschränkung beim Bauen und der diesfalligen Obliegenheit der Obrigkeit und Baumeister, das nö-

thige,

thige, sondern auch Th. II. Tit. XX folgendes fest;

§. 765. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daſs durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade wiederfahre.

§. 766. Wer dies unterläſst, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachläſsigkeit mit zehn bis dreiſsig Thaler Geld- oder verhältniſsmäſsiger Leibesstrafe ahnden.

§. 767. Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend; so muſs die Obrigkeit dafür bei eigner Vertretung, von Amtswegen so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publico drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. VIII §. 40 seq.)

§. 768. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daſs daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbeſsern angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweitenmal in dergleichen Fehler; so ist ihnen auſserdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei ein bis zweijähriger Gefängniſsstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, daſs der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 771.

§. 771. Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläſsiget, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist; so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Execution beitreiben laſsen.

§. 772. Auſserdem hat derselbe eine Geldbuſse von 5 bis 30 Thaler, oder verhältniſsmäſsige Leibesstrafe verwirkt.

§. 773. Bei allen Bauen und Reparaturen müſsen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, jemand beschädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufaſsen, daſs besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlaſsung dieser Vorschrift ist an den nachläſsigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniſs- oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 399.

Dazu gehören ferner

bb) überhaupt alle *specielle Verordnungen*, welche wegen Instandsetzung der Stadt- und Landstraſsen, Brücken und Dämme, und wegen der Graben-Räumungen ergangen sind, als:

1) Oberamtliches Patent, wegen Reparirung der Wege d. d. Bresl. vom 28 Januar 1684,

2) Oberamtl. Patent, wegen Reparirung der Wege, Brücken und Stein-Dämme d. d. Breslau den 17 July 1684,

3) Ober-

3) Oberamtlich wiederholtes Patent wegen dieser Reparation d. d. 15 Decbr. 1685,

4) Kaiserliche Verordnung, daſs die öffentlichen Wege und Landstraſsen repariret, und alle Jahre visitiret werden sollen, d. d. 26 Febr. 1700 nebst Oberamtlicher Publication d. d. 5 März 1700, (W. II. 204.)

5) Oberamtl. Patent, wegen Verbesserung der Wege, Brücken und Stein-Dämme, nebst einer Vorschrift, wer inner und über der Meile zu repariren schuldig sei, d. d. 16 Novbr. 1726, (ib. 205.)

6) Oberamtl. wiederholtes Patent, wegen dieser Reparation, d. d. 10 Decbr. 1731,

7) Oberamtl. Patent, wegen der Wege-Beſserung d. d. 5 März 1739,

8) C. C. Br. vom 13 Aug. 1764, daſs die Vasallen und Unterthanen die Straſsen mit Vorbehalt ihrer Rechte in Stand setzen müſsen, (ib. VIII 260)

9) Das durch das C. C. Br. vom 21 und Gl. v. 29 Januar 1767 publicirte Schlesische Landstrassen- und Wege-Reglement, d. d. Berlin den 11 Januar ejusd. a. (Kr. X. 3.)

10) C. C. G. vom 31 May und Br. v. 1 Juli 1771, daſs die Land- und Steuerräthe auf die Instandsetzung der Brücken und Steige sehen sollen, (ib. XIII. 98.)

11) C. C. Br. 24 Novbr. und G. 8 Decbr. 1772, wegen der den Postmeistern aufgetragenen Aufsicht über die Poststraſsen, (Kr. XIII 591.)

12) C. C. Br. 30 Novbr. 1772 und G. den 26 Januar 1773, wegen Anpflanzung der Bäume, (ib. 392.) (als welche besonders im Winter, wenn die Bahn verschneiet ist, zum Wegweiser dienen.)

13) C.

13) C. C. Br. vom 2 Aug. 1784, wegen der jährlichen Räumung der Graben an den Landstrassen, (ibid. XVIII. 204.)

14) C. C. Br. den 13 Septbr. 1787, daſs die schadhaften Wege jedesmal ohne Aufschub ausgebessert werden sollen, (N. K. I. 521.)

15) C. C. Br. v. 2 October 1788, wegen Instandsetzung der schlechten Wege,

16) C. C. Br. vom 20 Juli 1793, wegen Bestrafung der Beschädiger der Straſsen-Alleen, aus dem oben angeführten Grunde.

17) C. C. Br. v. 24 Aug. 1797, wegen der umständlichen Anweisung, was zur bessern Bepflanzung der Landstraſsen mit Alleen und zur Verhütung der Beschädigung der Bäume, aus Muthwillen oder Bosheit, geschehen soll;

18) wie auch das Edict d. d. Berlin den 20 December 1746, wie es mit Räumung der Flüſse, Bäche, Graben auch Anlegung der Waſserleitungen und der Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll, (Kr. II. 392 und S. II. 135.)

19) Die Ufer- und Ward-Ordnung für Schlesien und die Gr. Glatz, d. d. Potsdam vom 12 Septbr. 1763 publ. durch das C. C. Br. 28 October und G. 7 Novbr. 1763 (Kr. VII. 412.)

20) C. C. Br. v. 5 Septbr. 1774, wegen der aus der Oder herauszuschaffenden der Schiffart hinderlichen Pfähle, Holz etc.

§. 400.

b) *Insofern aber leblose Dinge nur im Falle einer besonders dazu kommenden Handlung*

 schäd-

schädlich werden können, sind folgende Vorschriften zu merken.

aa) Ist überhaupt schon in Absicht des *Schiefspulvers an sich selbst*

1) in der *neu revidirten Feuerlösch-Ordnung* für die *Städte* in Schlesien und der Grafschaft Glatz d. d. Breslau 13 Decbr. 1776 (Kr. XV. 104.) Tit. I. §. 43. folgendes festgesezt:

Keinem Hauswirth wird vergönnt; Schiefspulver in seinem Hause zu haben, diejenigen aber, so damit handeln, sollen dafselbe aufser der Stadt, wie ingleichen Salpeter, harten Schwefel und Fischtran in einem besondern wohl verwahrten Ort halten, und nicht mehr Pulver zu sich in ihre Wohnung als 10 Pfund, welche aber auf dem Boden und zwar an solchen verwahrten Örtern, wo man mit keinem Licht dazu kann, aufbehalten werden müfsen, und annoch andere 5 Pfund in den Laden nehmen; jedoch, dafs bei Abendzeit und Lichte ganz und gar nichts davon verkauft werde, bei 2 Rtlr. Strafe. Was bei einem solchen mehr befunden werden möchte, wird confiscirt, per modum licitationis verkauft, und das dafür gelösete Geld nach Abzug des Denuncianten-Antheils, zu der verordneten Straf-Cafse verrechnet. Übrigens haben sich diejenigen, welche mit Pulver handeln, zuförderst beim Feuer-Burgermeister und beim Magistrat anzugeben, damit solches vermerkt werden möge. Derjenige, der solches unterläfst, soll in 1 Rtlr. Strafe verfallen sein.

2) in der *erneuerten Post-Ordnung* für sämmtliche Königliche Provinzen d. d. Berlin 26 Novbr.

1782 (Kr. XVII. 442.) Abschnitt *X.* §. 9. dies verordnet:

> Am allerwenigsten aber haben die Postämter bei 10 Rtlr. Strafe und dem Befinden nach noch härterer Ahndung einiges Schieſspulver, als wodurch die Posten sammt den Passagiers und Frachtstücken der gröſsten Gefahr ausgesezt werden, zur Post anzunehmen, und damit zu versenden, sondern sie müſsen vielmehr, wann ihnen dergleichen etwa von fremden Postcoursen zukömmt, solches unbefördert zurücklaſsen, und immittelst an einen sichern Ort in Verwahrung bringen, auch von dem Vorfall sofort an das General-Post-Amt zum weitern Verfügen berichten.

Dazu gehört

3) der § 700 *(b)* des Tit. XX. Th. II. des *A. L. R.* wo es heiſst:

> Schieſspulver muſs ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daſs sie damit umzugehen wiſsen, überlaſsen, und es muſs dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. *699.* 700 ebenfalls beobachtet werden.

4) das C. C. Br. 5 Decbr. 1797, daſs niemand zur Verhütung des Unglücks, Schiespulver oder gefüllte Patronen von Unterofficiren oder gemeinen Soldaten kaufen soll, ferner

5) das Reglement vom 6 Juni 1799 wegen der bei Versendung des Schieſspulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaasregeln.

Da auch

6) das sogenannte *Pyrophorus-Pulver* sehr leicht in freier Luft zu brennen anfängt, und daher beim Mangel der nöthigen Vorsicht Schaden verursacht, und wohl gar von Mordbrennern zum Feuer anlegen gebraucht werden kann; so ist dessen Verkauf den Apothekern und Materialisten laut des Berichts des B. C. M. an die B. C. v. 13 Septbr. 1754 an unbekannte Personen, den Krämern aber durch das C. C. Br. 19 ej. unbedingt untersagt, und den Magisträten und Accise- und Zollämtern die genaueste Aufmerksamkeit darauf, so wie die Visitation der entrirenden Händler und die Confiscation der Waaren zur Pflicht gemacht worden.

§. 401.

bb) In Ansehung der *Schiesgewehre an sich* gehören

a) im Allgemeinen folgende Dispositionen des A. L. R. Th. II. Tit. XX. hierher, als:

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Überfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müfsen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dafselbe beständig in ihrer

ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schufses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müfsen darauf sehen, dafs entweder eins oder das andre geschehe; oder sie müfsen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, dafs dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 bis 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch defselben jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt; so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängnifs oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monathen verwirkt.

§. 402.

b) *Insbesondere* aber wird in Schlesien

1) in der Forstordnung vom 19 April 1756 Tit. XVIII. §. 1. die Legung des *Selbstgeschosses* bei schweerer Strafe,

2) in der Bekanntmachung des Königl. ersten Verboths gegen die unvorsichtige Aufbewahrung des Schiefsgewehrs, d. d. Brieg 2 März 1770 (Kr. XII. 57.) §. 1 und 2,

mit einiger Ausnahme bei Reisenden, die Aufbewahrung eines geladenen Gewehrs in den Städten bei 50 Rtlr. Geld- oder 3 monathlicher Ve-

> stungsstrafe untersagt, und solches zwar §. 3. auf dem Lande, aber nach §. 4. nur mit der Bedingung nachgegeben, daſs, wenn Unglück dadurch entsteht, auch gegen den Hausvater oder Verwahrer inquirirt werden soll.

Nun wird zwar, wie es scheint,

3) in dem Edicte wegen das Schieſsen, Bln. 11 Juli 1775 (Kr. XIV. 523.) jenes Verboth in Ansehung der Städte gemildert, jedoch §. 6 verordnet,

> daſs jeder Hausvater die Schieſs-Instrumente vor seinen Kindern und Leuten verwahren, und darauf, daſs sie sich keine anschaffen oder behalten, sehen, widrigenfalls aber gleich dem Thäter ausser der Confiscation des Instruments und dem zu leistenden Schadenersatze mit 50 Rtlr. Geldbuſse oder einem 6monathlichen Vestungs-Karren oder noch härter bei einem Unglücksfalle bestraft werden soll.

§. 403.

cc) Das *ungebührliche Schieſsen selbst* aber wird verbothen,

1) *in den Forsten* bei ungefugtem Jagen oder zur Schonzeit durch die mehr allegirte Forstordnung von 1756 Tit. XVII. §. 1 — 4 bei der dort genau bestimmten Geld- oder Arbeitsstrafe, ausserdem aber

2) durch das Patent gegen das *Schieſsen bei Dorfhochzeiten* und *Gelagen*, Br. 1 Mai 1742, (Kr. I. 79.) wie auch durch das C. C. Br. 15 Juni 1746, den § 8. der Schles. Land-Feuer-Lösch-

Regl.

Regl. 19 Mai 1765, (Kr. VIII. 618.) C.C. Br. 30 Aug. ej. a. (ib. 732.) und C. C. Br. 2te und G. 21 August 1777, bei Vestungsarbeitsstrafe des sofort zu arretirenden und an die Obrigkeit mit dem Gewehr abzuliefernden Thäters und der hierbei nachläſsigen Dorfgerichte. Zugleich dehnt das leztre C. C. von 1777 das Verboth auch auf das bloſse *Führen der Schieſsinstrumente der Hochzeitbitter* und *jungen Leute bei Trauführungen, Hochzeiten und ähnlichen Gelagen* in und auſser dem Dorfe aus.

3) Wird in dem § 44. Tit. I der schon allegirten Feuerlöschordnung vom 13 Decbr. 1776 das Schieſsen, Racqueten-Grenaden- und Schwärmerwerfen, oder steigen laſsen, auch sonst mit Pulver Muthwillen treiben in den *Städten und Vorstädten,* wo Gebäude vorhanden sind, bei 2, 3 bis 4 Rtlr. Geld, oder 8tägiger Gefängniſs- oder anderer Leibesstrafe untersagt, und sollen die Übertreter durch die Wachen, Gerichtsdiener und Nachtwächter gegen das Denuncianten-Antheil arretirt, und an die Obrigkeit abgeliefert werden.

§. 404.

Näher sezt darüber, mit Ausnahme der vorsichtigen Jäger,

4) das ebenfalls schon angeführte Edict vom 11 Juli 1775 folgendes fest:

Nro. 1) Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sei wer er wolle vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder niedrigen Ranges zu irgend einer Zeit ein Schiefs-Gewehr, oder mit Schiefs-Pulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch sein mag, ohne Unterschied, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschiefsen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

N. 2) Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lafsen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmafslich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne dafs ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch 50 Rtlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Vestung gebracht, und 6 Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

N. 4) Sobald ein Schufs gehört wird, soll dem Thäter nachgeforscht werden, der Ergreifer ihn festnehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unterofficier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassen-Laufen, oder, wenn Schaden verursachet worden, mit Vestungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der

der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muſs. Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

N. 5) Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier ist, deſsen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4 verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuſs in Erkundigung nach dem Thäter und in deſselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen, und in 25 Rthlr. Geld-Strafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit dreimonathlicher Vestungsstrafe belegt, und bei wiederholter Nachläſsigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärft werden.

Das C. C. Gl. 12 März und Br. 15 May 1784, wegen Verhütung der Feuerschäden auf dem platten Lande, (Kr. XVIII. 162.) bringt sub Nro. 7 dies Edict aufs neue in Erinnerung.

Eben so gehört auch noch

5) das A. L. R. l. c. hierher, wo es §. 745. heiſst:

Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schieſsgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder

Feuerwerke ohne besondere Erlaubniſs der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

§. 405.

dd) *Wegen des Tragens heimlicher Waffen* heiſst es im A. L. R. 1. c.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die bloſse Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben und fünf bis zwanzig Thaler Geldstrafe geahndet werden.

Auch ist durch das C. C. Br. 28 Juli 1795 das Tragen verborgener Klingen und Waffen in Stöcken verboten worden.

§. 406.

ee) *In Ansehung noch anderer in der bestimmten Gattung möglicher Beschädigungen* disponirt das A. L. R. l. c.

§. 727. (b) Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweis vermehrt, hat die §. 723 und 725 bestimmte Strafe verwirkt.

§. 731. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschloſsenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drei bis zehn Thaler Geld- oder willkührlicher Gefängniſsstrafe zu ahnden.

§. 407.

II) *Lebendige Geschöpfe* hingegen sind gefährlich und zwar

A) *Menschen,* wenn sie

AA) im *Wahnsinne* frei herumgehen, welches sich schon von selbst ohue ausdrückliches Gesetz, verbietet. Hieher gehören vorzüglich die *beiden öffentlichen Irranstalten, bei den beiden Schlesischen Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer.* Beide Anstalten erhielten in Verfolg des F. M. Rpt. Br. 26 Januar 1749 ihre Existenz und wurden in Jauer dergleichen Personen bald Anfangs so wie jezt noch eigene Gemächer eingeräumt, in Brieg aber dieselben zuerst mit unter den Kranken der Züchtlinge im Arbeitshause verpflegt und besorgt, bis man nach Maasgabe des C. Rpts. Br. 14 Octbr. 1750 ein besonderes Haus im Hofe dazu zu rechte machte, und endlich auf den Vorschlag des jetzigen Hofraths Dr. *Glawnig* (welcher von diesen Briegschen Anstalten im 10 und 11. Stücke des 6. Jahrgangs seines *Briegschen Wochenblatts* einige Nachrichten giebt) im Jahre 1784 von Seiten des Cammer-Refsorts auf Königliche Kosten ein besonderes Irrhaus erbaute, für ungefähr 50 Subjecte einrichtete, und mit der Arbeits-Haus-Administration verband.

§. 408.

Jede Irranstalt ist mit einem Arzt und mit Wundärzten und dem sonst nöthigen Personale verse-

versehen, von welchem die erstern auch die Kranken in dem Arbeitshause selbst zu besorgen haben, welche

1) so weit es *Brieg* betrift, laut des B.C.Rpt. vom 6 Septbr. 1775, von dem *Zustande dieser Kranken und der Irren an* das B.C.M. von Zeit zu Zeit *berichten*, auch sich der jährlichen *Revision* des leztern unterwerfen sollen. Die *Instruction* für dieses Personale ist.

2) von dem B.C.M. entworfen, von der B.C. im Herbst 1760 approbirt und jenem zugeschickt, auch

3) laut Decret des B.C.M. vom 10 May 1782 festgesezt worden, daſs die gedachten Berichte der Ärzte zugleich die *Zufälle der Irren, die Art der äuſserlichen und innerlichen Behandlung derselben, die Angabe der Medicamente mit ihrer Dosis, die Gattung der gereichten Kost,* und *den Umstand* nachweisen müſsen, wie die Patienten in Absicht des Umgangs mit andern Menschen und des Gebrauchs der freien Luft verhalten werden.

§. 409.

Die B.C. genehmigte sodenn

4) mittelst des Decrets vom 7 Septbr. 1784 an den Commissarium loci die *halbjährige Einsendung der Tabelle von dem Zustande der Irren an das C.M.*, nur sollte noch in einer besondern *Colonne die Art der Raserei* angeführt,

und

und die Tabelle mit den nöthigen sonstigen Bemerkungen versehen, auch eine *gleiche von dem Arbeits-Haus-Medico conjunctim mit dem Arbeitshaus-Administrator angefertigt, und quartaliter eine für das S.F.M. und eine für die B. C. an diese eben so eingereicht werden*, als sonst schon wegen der Züchtlinge und Irren vorgeschrieben ist. Die B.C. genehmigte ferner

5) mittelst Rpt. an diesen Commis. loci vom 5 Octbr. d. a. die insbesondre noch für die *Irrhaus-Officianten*, nemlich den Inspector, Arzt, Ober- und Unter-Chirurgum, Irrwärter und die Nachtwächter entworfene *Instruction*, wozu denn auch noch

6) das B.C.Rpt. an den Comm. loci zu Brieg vom 27 Septbr. 1785, wegen der Modalitäten in Absicht der bei den dortigen Arzneikosten zu treffenden *Menage* und

7) das Decret des B.C.M. an den *D. Glawnig* vom 14 May 1785,

> daſs die Arzneimittel innerlicher und äuſserlicher Art bei der Designation von den Irrenden verzeichnet sein, auch die Chirurgen des Arbeitshauses eine Tabelle von den äuſsern Krankheiten fertigen sollen,

gehört.

§. 410.

Zugleich schreibt

8) das C.C. Br. 22 October 1784, wegen des von den Creis-Physicis jedesmal anzufertigenden

und

und mitzuschickenden *Attests von dem Zustande des in die Irr-Anstalt zu Brieg aufzunehmenden Irren,* (Kr. XVIII. 233.) fest, daſs diese Atteste allemal in duplo ausgefertiget werden, und die Extrahenten der bei der Königlichen Cammer nachzusuchenden Aufnahme das eine Exemplar dieser Atteste bei diesem Gesuche mit beilegen, das andere Exemplar aber nebst den erhaltenen Receptions-Ordres zugleich mit dem wohl und gehörig gekleideten, sonst für das erstemal ex officio auf Kosten der Ablieferer zu bekleidenden Irren an die Anstalt absenden, die Atteste selbst aber enthalten sollen:

> das Alter, die Lebensart und Erziehung des Irren, wie das Übel nach und nach entstanden, ob der Kranke von schweermüthigen Eltern gebohren, und wann bereits Arznei oder andere Cur-Mittel an ihm versucht worden, worinn sie bestanden, und von welcher Würkung sie gewesen, ob der Patient dilucida intervalla habe, ob er bei den Anfällen des Paroxismi sich selbst oder andern Menschen Schaden zuzufügen geneigt, und was sonst bei ihm merkwürdig ist, damit nicht nur der Medicus der Irren-Anstalt sich nach diesen Umständen richten, sondern auch hiernach der Aufbewahrungs-Ort, und die Behandlung der Irren in der Anstalt selbst eingerichtet werden kann.

§. 411.

Auf ein B. C. R. hat auch das B. C. M. unterm 1. August 1794 sein Gutachten über eine *Vorschrift für die Physicos zur Beurtheilung der Exi-*

Existenz eines Wahnsinnes bei den deshalb in die Irr-Anstalten zu schickenden Subjecten abstatten müſsen, und erwartet man noch den Erfolg davon.

§. 412.

Auch verdient hier noch das C. C. Br. 26 October 1798 angeführt zu werden, wonach

die Dorfgerichte so wie die Einwohner selbst sogleich, als sie in ihren Dörfern einen Blöd- oder Wahnsinnigen spüren, nicht nur auf solche Personen ein wachsames Auge haben, sondern auch sofort davon an den Creiſs-Landrath Anzeige zu machen haben, worauf sodenn der Gemüthszustand Behufs der Reception in eine Anstalt durch zwei Ärzte untersucht, auf die Aufnahme angetragen, die irre Person selbst aber genau bewacht, und einem Arzt zur Behandlung bis zur Ablieferung anvertraut werden, und derjenige, welcher durch Vernachläſsigung jener Aufsicht ein Unglück verursacht, sowohl zur Entschädigung des Schadens angehalten als mit Strafe belegt, dem gemäſs auch jede irre Person aus einem andern Dorfe in ihre Heimat sofort sicher unter Anzeige an den Landrath zurückgeschaft, ingleichen bei jedem Brande untersucht werden soll, ob solcher durch eine blöde Person entstanden sei.

§. 413.

Auch gehört hierher das C. C. und C. Rpt. Br. 9 März 1793, ingleichen das C. C. Br. 5 August 1794, wegen der Einrichtung einer *besondern Anstalt zu Brieg für* 4 männliche und eben so viel weib-

weibliche *Personen von Condition, welche zwar durch einen hohen Grad von Schweermuth zu Geschäften unfähig sind, und einer näheren Aufsicht bedürfen, sich aber zur Aufnahme in ein Irrhaus wegen Mangel eines völligen Wahnsinns nicht qualificiren.* Diese Anstalt, welche anfangs nach dem Nahmen des vorherigen Besitzers die *Duciusche* hieſs, durch das C. Rpt. Br. 5 April 1793 aber den Nahmen *der neuen Briegschen Verpflegungsanstalt* erhielt, und in dem Schreiben der B.C. an die G.C. v. 26 Novbr. 1794 umständlich beschrieben wird, wurde bald nach Ostern 1793 eröfnet. Sie steht unter der B.C., die nächste Direction aber ist dem jedesmaligen Commissario loci und Creiſs-physico anvertraut. Jeder Patient erlegt eine jährliche Pension von 130 Rtlr., und muſs sich Messer, Gabel, Löffel, 6 Servietten und sein eignes Bette mitbringen. Alles übrige wird aus der Königl. Haupt-Arbeitshaus-Caſse bei der Königl. Krieges-Caſse zu Breslau bestritten. Laut C. Rpt. 22 März 1793 und einer spätern Verfügung ist die Anstalt mit einem Bedienten, Hausknechte und Dienstmädchen, auch laut C. Rpt. Br. 8 April d. a. mit einem Hausvater und Hausmutter versehen. Nach dem allegirten Schreiben der B. C. v. 26 Novbr. 1794 muſs jedoch das Waschen der Waschkleider und anderer waschbaren Kleidungsstücke auſserhalb besorgt werden. Laut C. Rpt. Br. 19 Novbr. 1793 führt die Arbeitshaus-Administra-

nistration die Rechnung über alles: auch wird es in Ansehung der Reception und des dabei nöthigen Medicinal-Attestes eben so wie bei der ordinairen Irranstalt gehalten.

§. 414.

BB) Gehört hierher die *Verhütung einer Beschädigung ungebohrner oder schon gebohrner Kinder* durch ihre Mütter oder durch andere Personen, welchen die Aufsicht über die Beobachtung der deshalb gegebenen Maasregeln anvertraut ist. Das A. L. R. enthält im Th. II. Tit. XX. darüber folgendes:

a) In Absicht des *Betragens gegen Schwangere und Säuglinge:*

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnifsstrafe belegt, und, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 712. Wenn bei einer Geburt schweere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen zu lassen.

§. 713. Ein Gleiches mufs geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen.

§. 714. In solchem Falle müſsen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloſse Unterlaſsung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§ 712. 714.) soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängniſsstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Ältern, noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. § 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muſs leztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muſs.

§. 718. Ältern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Miſsgeburt eigenmächtig fortschaffen; sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monathen belegt werden.

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar; so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet; so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muth-

Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnifsstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäfsigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen bei willkührlicher Gefängnifs- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bei sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandnifs der Umstände, und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnifsstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 415.

Desgleichen sezt das **A. L. R. Th. II. Tit. II.** folgendes fest, als:

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verbunden,

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch mufs dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen.

§. 416.

Eben so dürfte bei dem allem noch zu beherzigen sein, wie leicht *im Winter* die öffentliche *Taufe der Kinder* in den Kirchen, als die erste Veranlafsung zu Erkältungen, und die öft ungeschickte Behandlung derselben während dieses Actus überhaupt, insbesondre aber das oft weite Fahren oder noch vielmehr Gehen mit solchen schwachen Geschöpfen bis zur Kirche und zurück gefährlich werden könne.

§. 417.

b) *Zur Verhütung des eigentlichen Kindermords* verordnet das A.L.R. Th. II. Tit. XX.

§ 894. Wo keine öffentliche Gebährhäuser vorhanden sind, mufs die an jedem Orte zur Hülfe der unehlich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versehen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts mufs dafür sorgen, dafs den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschaft, und sie mit dem nöthigen Vorschufse zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuſs von dem Schwängerer oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden; so muſs die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Caſse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuſs aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§. 897, 897.) soll kein förmlicher Prozeſs verstattet, sondern die obrigkeitlich ermäſsigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehlich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muſs diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft, oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden, wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewuſst ist, muſs auf ihre körperliche Beschaffenheit, und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muſs sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Ältern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müſsen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiſs sind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muſs sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine auſser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniſs anvertraut hat, muſs selbiges, bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34, 35.) so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehlich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft, und ihres Amts entsezt werden.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, ausser dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. Wenn aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person, ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muſs diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei, bis sechsmonathlicher Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Überhaupt muſs, auſser dem Fall des §. 910, 911, die todtgebohrne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden; so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beischlafs bewuſst ist, muſs auf die Folgen, welche diese Handlung

 bei

bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muſs er darauf dringen, daſs die Geschwächte den gesezlichen Vorschriften §. 901—913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht; (§. 915.) so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muſs, einer zwei bis vier monathlichen Gefängniſsstrafe schuldig.

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen, müſsen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müſsen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaſs finden, die Verdächtige zur Rede stellen, und nach erfolgtem Eingeständniſse, das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen, oder läugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich,

lich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben; so müſsen sie ihren Verdacht nebst den Gründen desselben der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muſs sich bei beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht; so müſsen Aeltern, Dienstherrschaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugniſse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muſs noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Personen ein wachsames Auge richten, und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden; so muſs die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder sonstigen Vorgesezten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im leztern Falle muſs die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäſsige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die 917, 919 und 924 benannten Personen ihre Pflichten vernachläſsigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaſs geben: so haben sie dadurch zwei,

 vier-

vier- bis sechs monathliche Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927 bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeikeiten aber nach Verhältnifs ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cafsation bestraft werden.

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ab, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut, oder eingestehet, zu Beobachtung der gesezlichen Vorschriften (§. 901. seq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, dafs sie ihre Schwangerschaft auf eine gesezwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei; so müfsen sie solches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläfsigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnifsstrafe verwirkt.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurteilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst aus

Be-

Bewuſstsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 418.

c) Statt der ehemaligen öftern *Publication* und Canzel-Ablesung des allgemeinen, nunmehr durch das A.L.R. abrogirten *Kindermords-Edicts* vom 8 Febr. 1765 ist vermöge des Hofrescripts vom 14 April 1794 befohlen worden, daſs ein für allemal das aus dem A.L.R. extrahirte *Publicandum* gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, überall in loco publico und besonders in den Wirths- und Schankhäusern angeheftet, und der Wirth in diesen Häusern eben so wie die Jurisdictions-Behörde, welche auſserdem noch einige Exemplare beim Scholzen oder Schulhalter zur Nachlesung zu deponiren hat, darauf aufmerksam sein soll, ob der Aushang noch vorhanden sei? Die deshalb nöthige öftere Revision macht sodenn, da davon die Verhütung einer Verletzung der Kinder vor, in oder nach der Geburt zum Besten der Population abhängt, ebenfalls einen Gegenstand der Sanitäts-Policei aus. Nur muſs diese Revision nicht ferner auf den Aushang des Edicts von 1765 gerichtet werden. Dazu gehört auch des Rpt. Bln. 18 Januar 1798 an die Consistoria, nach welchem

unter Bezug auf die neuere Verordnungen wegen Publication der Summarien des Edicts wider den Kin-

Kindermord, und wegen des dagegen in Schulen zu ertheilenden Unterrichts, auch bei jeder schicklichen Gelegenheit in Predigten und öffentlichen Catechisationen die Zuhörer jedes Alters über die hier einschlagende Wahrheit belehrt werden sollen. (Ausz. VI. 329, 65.)

§. 419.

Eben so können

CC) Menschen einander durch *Liederlichkeit und Ausschweifungen* körperlich schädlich werden, weshalb hierher nicht nur die obrigkeitliche, in den allgemeinen Policei-Ordnungen enthaltene Sorge für die Zerstörung aller Schlupfwinkel der Unzucht, oder wohl gar der Päderastie und Nymphomanie. sondern auch in grofsen Städten die, wegen der dabei obwaltenden Unmöglichkeit der Abwendung *aller* körperlichen und sittlichen Gefahr, *traurige* Nothwendigkeit der Duldung gewifser, unter der Policei-Aufsicht stehenden so genannten *Hurenhäuser* gehört, in deren Rücksicht das A. L. R. Th. II. Tit. XX. folgendes festgesezt:

§. 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, müfsen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grofsen volkreichen Städten und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Strassen entfernten Orten zu dulden.

§. 1001.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich niemand, bei ein bis zweijähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Policeiobrigkeit des Orts anzulegen.

§. 1002. Die Policei muſs dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles anwenden, was zur Vermeidung der weitern Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§. 1003. Auch muſs die Policei den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubniſs der Policei, muſs kein Hurenwirth oder Hurenwirthin bei funfzig Thaler Strafe für jeden Übertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat lezterer öffentliche Ausstellung, und sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verboth der Policei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit ein- bis zweijähriger Festungs oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger: so muſs die Hurenwirthin der Policeiobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muſs die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst oder aus der Armencaſse zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muſs selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des zweiten Titels § 612 — 632 dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen, so muſs es die Wirthin der Policei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterläſst sie dieses: so hat sie das erstemal Gefängniſsstrafe auf drei Monathe, im Wiederholungsfalle aber sechsmonathliche Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abſchied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Übels Anlaſs gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf 6 Monathe bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1016.

§. 1016. Überhaupt muſs die Policei die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien, oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschadigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet, so sollen sie, nach Verhältniſs der begangenen Fahrläſsigkeit mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschweert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüſse, oder sonst gemachter Schulden darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles, was bisher § 1000 — 1021 verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe als Wirthinnen statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Policei zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreimonathlicher Zuchthausarbeit verurteilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die § 1023, 1024 bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmäſsig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wiſsen, daſs sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine dreimonathliche Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Wahrscheinlich hat der höchste Gesezgeber bei dieser ausdrücklichen öffentlichen Sanctionirung solcher den ehelichen Verbindungen entgegen gesezten Etabliſsements besondre Gründe gehabt. Denn bis zu Emanirung des N. A. L. R. schien man bei dergleichen nothwendigen Übeln zur Vermeidung ihrer gröſseren, dem physischen Wohl und der Moralität nachtheiligen Verbreitung, bloſs ein Auge zuzudrücken.

§. 420.

Zulezt gehören

DD) noch alle die hin und wieder schon angeführten, auf die *gewissenhafte Cur sich beziehende*

hende Vorschriften für die Medicinalpersonen hierher.

§. 421.

B) Desgleichen können *Thiere* schädlich werden,

a) wenn sie an sich schon zu den *wilden* Thieren gehören, weshalb aus dem A.L.R. l. c. zu merken ist, und zwar zuerst aus dessen Theil I. Tit. 6.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniſs wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden.

§. 71. Eine gleiche Vertretung trift denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniſs, die gehörigen Maasregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt;

und sodenn aus Th. II. Tit. XX.

§. 749. Ohne besondre Erlaubniſs der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andre von Natur schädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muſs die Erlaubniſs bei eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daſs hinlängliche sichere Maasregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniſs der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muſs selbige sofort weg-

schaffen, und ausserdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trift denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniss zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maasregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläsigt hat.

§ 422.

b) Wenn Thiere zwar zu den *zahmen* gehören, jedoch entweder

aa) *böse Eigenschaften* haben, wie z. E. gern um sich beissende oder ausschlagende Pferde, anfallende Hunde, stössige Ochsen u. s. w. weshalb das A.L.R. l. c. sagt:

Th. I. Tit. VI. §. 74. Wer aber weiss, dass ein Thier, wider die Natur seiner Art, schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maasregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt; der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

2) Th. II. Tit. XX. § 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondre schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniss gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maassregeln trift.

§. 423.

Oder doch

bb) *durch Reitzung schädlich* werden können, wie dies nicht selten geschieht,

1) durch

1) durch die niedrige Sitte des gemeinen Mannes und der Gassenjungen, wenn sie die *Hunde* gegen jemanden aus Spaſs oder Ernst *aufhetzen*, weshalb das A.L.R. l. c. festsezt, als: Th. I. Tit. VI.

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondre Schuld, verursachten Schaden.

§. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt.

§. 74. Wer aber weiſs, daſs ein Thier wider die Natur seiner Art, schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maasregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt, der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 75. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniſs gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaſs giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern.

§. 76. Wird dadurch ein andrer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz dafür verpflichtet.

§. 77. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§ 30. seq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachläſsigt hat.

und Th. II. Tit. XX.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Oder

2) durch die menschenfeindliche Sitte des zu *schnellen Reitens und Fahrens.* Hierher gehören die Dispositions des A. L. R. l. c. §. 756 — 761, als:

§. 756. Auf Strassen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muſs ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Übertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuſse, oder mit verhältniſsmäſsiger Gefängniſsstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Übertretung schuld: so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler nicht vorher gewuſst hat.

§. 759. Dagegen trift die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die § 757 verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Strassen

sen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreissen, Beiſsen, Stoſsen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läſst.

§. 761. Bei gleicher Strafe soll sich niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

Eben so kommen in dem Aufsatze in den P. B. III. März 1799 S. 224. *Vom Schlittenfahren, ein Beitrag zur Geschichte und Beschreibung der Stadt Breslau,* verschiedene alte Verordnungen vor, welche auf die Vermeidung irgend eines körperlichen Unfalls Bezug haben. Dazu gehört das C.C. Br. 1 Novbr. 1799, nach welchem bei Strafe von 12 Ggr. halb für den Denuncianten und halb ad poenalia zur Königl. Domainen-Caſse die sogenannten *Mutzschlitten* oder *Schlitten ohne Deichsel* verbothen, widrigenfalls die fahrenden angehalten, mit gedachter oder im Falle des Unvermögens mit Leibesstrafe belegt, und die Schlitten sofort auf ihre Kosten mit Deichseln versehen, und deshalb die Contraventions-Fälle sogleich der Königl. Cammer zur Decision angezeigt werden, dabei auch die Dienstherrschaften ihr Gesinde vertreten sollen.

§. 424.

Auf den Fall, wenn

cc) Thiere in die *Krankheit der Tollheit* verfallen, verordnet *im allgemeinen* das A. L. R. I. c. § 754.

Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Policeigesetze, ist ein jeder, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 425.

Insbesondre aber sind folgende Dispositions zu merken:

1) Verbietet das C.C. Br. 19 Novbr. 1754 und 1 Mai 1761 das *Herumlaufen der Hunde überhaupt*, so

dafs sie in den Dörfern entweder in Ketten gehalten, oder wenigstens anders nicht als mit einem angehängten 2½ Fufs langen und 6 Zoll in der Runde habenden Knüppel herum laufen sollen, widrigenfalls aber einem jeden frei steht, auf dem Felde herumlaufende Hunde todt zu schiefsen.

2) Das C.C. Gl. 12 und Br. 27 Octbr. 1779 an sämmtliche Landräthe (Kr. XVI. 199.) erneuert nicht nur dies Verboth, sondern fügt auch noch die Verordnung hinzu,

dafs der Eigenthümer, welcher seinen Hund verbothwidrig auf dem Felde herum laufen läfst, demjenigen, der ihn todt geschossen hat, 1 Rtlr. Schufsgeld bezahlen, im Unvermögensfall aber mit einem 8 bis 14tägigen Opere dominico beleget, dies jedoch nicht in Ansehung solcher Hunde, welche die Jäger, oder andre Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bei sich führen, verstanden werden, auch in den Dörfern der Eigenthümer eines ohne Knüppel herumlaufenden Hun-

Hundes dem Denuncianten eine Strafe von 1 Rtlr. entrichten soll.

3) Alles dies ist durch das C. C. Br. 23 Octbr. 1781 und 22 Aug. 1786 (Kr. XVIII. 522.) auch C. C. Br. 22 August 1786 (N. K. I. 3.) mit dem Beisatze republicirt worden,

dafs die nach den Städten gebrachten Hunde durch des Scharfrichters Leute sogleich einzufangen, und die Eigenthümer aufserdem zu bestrafen sind.

Mit dem lezteren C. C. ist

4) in Absicht der Stadt *Breslau* zugleich in einem besondern Avertifsement bestimmt worden,

dafs niemand einen Hund frei und ohne Begleitung eines sichern Menschen auf der Strafse bei scharfer Geld- oder Leibesstrafe herumlaufen lassen, und aufsordem jeder Eigenthümer desselben für allen Schaden nach Proportion seiner Nachläfsigkeit haften, davon auch keine Person, welche dergleichen Thiere zur Nahrung braucht, befreit, sondern dieser das freie Laufen der Hunde nur dann, wenn sie Vieh treibt, verstattet sein soll.

Alles dies wird in den für die Stadt Breslau ergangenen und den Land- und Steuer-Räthen, wegen der dort einpassirenden, ihre Hunde angebunden führenden, fremden Jäger, Fleischer, Viehhändler und Fuhrleute mitgetheilten Publicando Br. 11 Novbr. 1798, und in einer Verordnung vom Januar 1799 (A. d. p. H. II. 260.) näher dahin bestimmt,

 dafs

daſs das Herumlaufen der Hunde in der Stadt und den Vorstädten bei Vermeidung der unten näher bestimmten Strafen, gänzlich aufhören, und unter keinerlei Vorwand ferner gestattet werden solle. Der Scharfrichter ist dabei instruirt, alle dergleichen auf der Straſse herumlaufende Hunde zu jeder Zeit bei Tag und Nacht durch seine Leute auffangen oder todtschlagen zu lassen. Kann der Eigenthümer eines solchen herumlaufenden Hundes ausgemittelt werden: so hat derselbe, auch im Fall derselbe keinen weitern Schaden angerichtet hat, eine Policei-Strafe von 5 Rtlr., wovon die Hälfte der Denunciant erhält, zu erlegen. Hat ein dergleichen Herumlaufer Jemanden durch seinen Biſs geschadet: so soll jene Strafe, auſser den vom Eigenthümer zu tragenden Cur-Verpflegungs- und sonstigen Kosten, auf 10 Rtlr. erhöhet werden. In beiden Fällen wird diese Geldstrafe bei dem Unvermögen des Contravenienten in eine verhältniſsmäſsige Gefängniſs-Strafe verwandelt. Ist nun ein solcher herumlaufender Hund toll, und verlezt in dieser seiner Wuth irgend jemanden dergestalt, daſs er mit der Wasserscheu befallen wird, und also ohne Rettung des Todes ist; so soll in diesem Fall der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 100 Rtlr. oder einer verhältniſsmäſsigen Gefängniſsstrafe belegt, auch muſs er den Wittwen und den Kindern eines auf solche Art Getödteten, wegen ihres Unterhalts, nach den Gesetzen gerecht werden. Die Entschuldigung, daſs der tolle Hund entlaufen, ehe er solches bemerkt habe, kann ihn hievon nicht befreien.

Hierher gehört der Aufsatz: *Etwas zur Geschichte der herumlaufenden und tollen Hunde in Breslau*, in den P. B. V. Mai 1799. S. 441. seq.

§. 426.

Was

5) vorzüglich die *Schonung des Wildes* in den Forsten betrift; so ist zugleich in den allegirten C. C. Br. 19 Novbr. 1754 und 1 Mai 1761, so wie in der Forstordnung d. d. Potsdam 19 April 1756 Tit. XX. § 1. und in dem C. C. G. 25 Septbr. und Breslau 23 October 1781 (Kr. XVII. 213.) festgesezt,

> dafs die für das Land ergangenen Verbothe des freien Herumlaufens der Hunde während der Setzezeit strenge zu beobachten, widrigenfalls aber die Königl. Forst-Bedienten beordert sind, wenn nicht klar erweislich, dafs solche wider Willen des Besitzers und ohne seine Schuld losgekommen, solche, nach vorheriger Verwarnigung desselben todtzuschiefsen, und, wenn etwa eines oder das andere Stück Wild in den Königl. Gehegen von den Hunden niedergerifsen worden, soll solches nach der darauf gesezten oder einer andern arbitrairen Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todt geschofsenen Hund aber das Schiefsgeld mit 2 Ggr. erlegt werden. — Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüppelt, sondern auch durch die ganze Setzzeit am Stricke halten, und solche nicht anders, als mit dem Stricke loslafsen, wenn sie die Schaafe zusammen hetzen; die Bauern hingegen gar keine Hunde, aufser zum Wildkehren im Sommer, da sie solche am Stricke führen können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todt zu schiefsen sind, und es damit, wie bei den Schäfer- und andern Hunden in Ansehung des Schiefsgewehrs gehalten werden soll.

§. 427.

Zur *Verhütung der Tollheit der Hunde* wurde zwar auch

6) durch das Edict d. d. Bln. 20 Febr. 1767 (Kr. X. 39.) das *Schneiden des sogenannten Tollwurms* eingeführt, und die genaue Beobachtung dieses Edicts durch das C. C. Br. 26 und G. 31 Mai 1768 (ib. 209.) eingeschärft, desgleichen in dem C.C. Br. 4 und G. 11 August 1767 (ib. 82.) das nöthige wegen der zum Schneiden dieses Tollwurms zu bestellenden Personen bestimmt. Alle diese Verfügungen fallen aber nunmehr hinweg, da durch das *neueste Edict wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlesien und Südpreussen, d. d. Bln.* 28 *Mai* 1797, (welches übrigens alle andern obigen Vorschriften wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde unter Erhöhung des Schiefsgeldes für einen Forstbedienten oder Jäger auf 2 Thaler bestätiget,) jenes Edict vom 20 Febr. 1767 ganz aufgehoben, und dagegen im neuern, unter den in defsen § 1. bemerkten Kennzeichen der verschiedenen Grade der Wuth, § 2. festgesezt worden ist,

> dafs ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläfst er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthü-

thümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloſs für den Unterlaſsungsfall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlaſsene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daſs er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegen habe, oder daſs er ihn habe curiren wollen, oder daſs ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und keine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken. Eben so soll auch nach dem § 3. vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiſs, daſs sein Hund von einem tollen Hunde gebiſsen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläſst. Überläſst er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden. Auch wird § 4 das Kuriren der tollen Hunde bei gleicher Strafe mit Ausnahme des von einem Arzte zu seiner Belehrung damit zu machenden Versuchs, welcher Arzt alsdenn den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren, und für alle Gefahr haften muſs, verbothen. Richtet nach dem § 5 ein toller Hund durch seinen Biſs Schaden an, so tritt alsdann, auſser obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesezbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Gröſse des Schadens durch richterliches Erkenntniſs festgesezt werden muſs. Sobald nun ein Mensch von einem tollen oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebiſsen worden ist; so soll nach dem § 6. der

der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Creis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, als welche wegen der Heilungsart bebereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind. Wird dieses unterlaſsen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen laſsen wird, nach Beschaffenheit der Gröſse des Schadens und der Verschuldung bestraft werden, ein gleiches auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind- Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

§. 428.

Hierher gehört auch noch das durch das B. O.C.M. 23 Juni 1777 bekannt gemachte specifike *Mittel wider den tollen Hundsbiſs*, welches aus:

24 Stück in Honig gelegenen Maienwürmern,
4 Loth Therian oder Holundermus,
2 Q. Ebenholz,
1 Q. Virginische Schlangenwurzel,
1 Q. gefeiltes Blei,
1 Q. Ebereschen-Schwamm,
und einem wenig Honig, worin die Würmer gelegen haben,

besteht, ingleichen das im A. 153, 26. angeführte Märksche Cammerschreiben vom 19 Aug. 1796 mit den gedruckten Exemplarien des Publicandi vom 21 Juni ej. a. wegen der *Maiwurm-Latwerge* gegen den Biſs toller Hunde, und das eben daselbst

118,

118, 58 bemerkte, auch hier anwendbare C. v. 6 Januar an sämmtliche Cammern (excl. Schlesien) vom 6 Januar 1795, daſs das Verscharren der toll gewordenen Hunde und des von selbigen gebissenen Viehes ohne Ablederung geschehen soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf die Nahrungsmittel und Getränke und die dazu bestimmten Geschirre, auch schädlichen Kleidungsstücke und andre Leibesnothdurften.

§. 429.

A) *Im allgemeinen* gehört hierher aus dem A. L. R. Th. II. Tit. XX.

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt, besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniſs der Umstände, und der dar-

daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein bis dreijähriger Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 724. Ausser der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemissbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet, sonst aber eingezogen, auf Kosten des Übertreters in tauglichen Stand gesezt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

§. 728. Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäſse zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuſse von zehn bis zwanzig Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trift diejenigen Profeſsionisten, welche zum Überzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

§. 430.

B) *Insbesondre* aber sind folgende Verfügungen zu merken:

1) *In*

I) *In Ansehung der soliden Nahrungsmittel,* und zwar:

a) wegen des sogenannten *Mutterkorns:*

aa) C.C. G. 1. und Br. 15 Septbr. 1785. (Kr. XVIII. 389.)

1) Nach Num. 1. dieses C.C. soll nämlich, damit das so schädliche Mutterkorn aus dem Getreide zu bringen sei, das leztere gehörig gepflegt und gesiebt, ferner kein Getreide, worinnen sich solches häufig befindet, viel weniger aber Brandkorn allein von den *Müllern* gemahlen, vielmehr dergleichen Getreide, worunter sich viel Brand- oder Mutterkorn befindet, bei einer für zwei Scheffel und drunter zu erlegenden Strafe von 4 Rtlr., wovon der Denunciant ¼, der Inquirent ¼ und die Armen-Caſse des Orts die übrige Hälfte erhält, im Fall der Contravention über zwei Scheffel aber bei einer für jeden Scheffel zu bezahlenden Strafe von 2 Rtlr., wovon der Denunciant zwar auch ¼, der Inquirent aber 1 Rtlr. 12 Ggr. ohne Unterschied des Quanti der Strafe, und den Rest die Armen-Caſse erhält, von dem Müller den *Eigenthümern* zum bessern Reinemachen zurück gegeben werden. (Ebend. Num. 3 und 6. Litt. a.)

2) Sollte ein Müller sich selbst unterfangen, aus seinem eigenen Getreide, worunter viel Mutterkorn ist, Mehl zu seiner Consumtion oder zum Verkauf zu mahlen; so soll derselbe mit der im vorigen § gedachten Strafe doppelt belegt werden, wovon der Denunciant ohne Unterschied ihres Betrages ein Viertel erhält, die Untersuchungs-Gebühren jedoch indistincte auf 2 Rtlr. bestimmt sind. (Ebend. N. 6. Litt. c.)

3) Wenn

3) Wenn aber Mutterkorn zu den Müllern gebracht wird, das nur mit wenigem Getreide angemengt ist; so haben die Müller dieses Mutterkorn in Beschlag zu nehmen, und in den Städten an die Magisträte, auf dem Lande aber an die Grundherrschaft, unter welcher sie stehen, oder an das Gerichtsamt abzuliefern, widrigenfalls sie Zuchthausstrafe, oder, wenn jemand durch den Genuſs dieses Mehls an seiner Gesundheit Schaden genommen hat, oder gar jemandes Tod dadurch veranlaſst worden ist, auch noch eine härtere Strafe zu gewärtigen haben. Die diesfälligen Untersuchungs-Acten sind alsdenn an die Königl. Cammer zur Decision einzusenden, und der Müller ist auſserdem gehalten, dem Denuncianten vier Rtlr. zu bezahlen, und die Untersuchungskosten zu tragen. (N. 3 und 6. Litt. b.)

4) In allen vorstehenden Fällen müſsen die Müller für ihre Mülscher und Gesinde stehen, und deren Handlungen vertreten. (N. 6. Litt. b.)

5) Unterfängt sich ein Müller aber, so gar für sich, und, zum Untermengen unter das von ihm zu verkaufende Mehl, mit sehr vielem Brandkorn angemengtes Getreide zu mahlen; so ist derselbe zwar ebenfalls mit Zuchthausstrafe zu belegen, die von ihm zu erlegenden Denuncianten-Gebühren aber werden in diesem Falle überhaupt auf 6 Rtlr. festgesezt. (N. 6. Litt. d.)

6) Diejenigen, welche dergleichen stark mit Mutterkorn versehenes Getreide zum Mahlen auf die Mühle bringen, oder senden, werden ohne Ausnahme nicht nur deſsen verlustig erklärt, sondern auch für jeden Scheffel in 4 Rtlr. Strafe zur Armencaſse des Orts genommen, oder im Fall des Unvermögens mit einem 14tägigen

Opere

Opere publico belegt, auf welche Strafe also die Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten in dergleichen zu ihrer Cognition gediehenen Contraventionen zu erkennen haben: Sind die *Grundherrschaften* oder ihre *Wirthschafts-Bedienten* oder das in Deputat stehende *Gesinde* selbst die Contravenienten; so hat der Müller das Mehl in sichere Verwahrung zu bringen, und es dem Landrath zur schleunigen Untersuchung anzuzeigen, dieser aber die Acten an die Königl. Cammer zur Decision einzusenden. (N. 4 und 5.)

7) Bei Strafe des zu confiscirenden und zum Besten der Armencafse zu verkaufenden Getreides, soll kein *Bäcker* Roggen kaufen, worinnen sich viel Brandkorn befindet. (N. 7.)

8) Alles zum Verkauf bestimmte Getreide mufs von der Policei visitirt, und, wenn es stark mit Mutterkorn vermengt ist, defsen Verkauf unter keinem Vorwande gestattet, sondern der Eigenthümer angehalten werden, solches aus der Stadt zu schaffen, und bestens reinigen zu lassen. (N. 8.)

Dazu gehört

bb) das C. C. Br. 27 October 1785 an sämmtliche Landräthe, (Kr. XVIII. 407.) in welchem diese zu *Vorschlägen* aufgefordert werden, wie der Roggen am besten vom Mutterkorn zu reinigen sei?

§. 431.

b) Wegen der *unreifen Kartoffeln* ist nach der Verschiedenheit der Local-Umstände im Glo-

gauschen Departement durch das C.C. G. 9 Juli 1787 und deſsen Communication an die Br. C. v. 13 März 1798 die Einbringung der Kartoffeln bis 14 Tage vor Michaeli verbothen, im B.C.D. aber zufolge eines Gutachtens des B.C.M. vom 24 November 1797 die in Berlin den 18 Juni 1780 ergangene Policei-Verordnung anwendbar befunden worden, nach welcher sich niemand unterfangen darf, Sommer-Kartoffeln früher als den lezten Julius, und die Winterkartoffeln früher als den lezten August zu Markte zu bringen, und zu verkaufen.

§. 432.

c) Ist durch das C.C. Br. 5. Febr. 1799, (P. B. IV April 1799. S. 366. und A. d. p. H. II. 263.) da die Fischer sich der für die Gesundheit schädlichen *Kukelkörner* zum leichteren Fange der dadurch betäubten Fische bedienen, solches aber nicht ferner zugelassen werden kann, der Verkauf und Gebrauch derselben ganz verbothen worden.

§. 433.

d) Da auch die *Conditor*- besonders die *Tragant-Waaren* nicht selten mit einigen der Gesundheit sehr schädlichen Farben vermischt werden; so hat das B.C.M. mittelst seines durch das B.C. Rpt. 15 April 1800 verlangten Gutachtens vom 1. Mai ej. a., um diese Waaren den Kindern

dern

dern bei ihrem häufigen nicht zu verhütenden Ablecken derselben unschädlicher zu machen, vorgeschlagen, folgende Species zum Färben anzuwenden. Es gäben nämlich auch

(a) weiſse Farben,

1) Eier-Schaalen,
2) präparirte Kreide,

(b) rothe Farben,

1) auſser denen bereits vorgeschlagenen schwarzen Kirschen,
2) schwarze Maulbeeren und
3) Preiſselbeeren
4) Campesche-Holz,
5) Cochenille,
6) Fernambuk
7) Krapp,
8) Kugellak,

(c) orange Farben,

Orlean,

(d) gelbe Farbeu,

1) Curcume,
2) Grains d' Avignon,
3) Aal-Galle.
4) Hecht-Galle,

(e) grüne Farben,

Hollunder-Blätter, die bereits vorgeschlagen worden, und verschiedene gelbe und blaue Farben-Mischungen,

(f) blaue Farben,

1) Berliner Blau,
2) Indigo,
3) Lackmus,
4) Heidelbeeren,
5) Brasilien-Holz,
6) Campesche-Holz,

(g) braune Farben,

1) Liquiritien-Saft,
2) grüne Wallnus-Schaalen,

(h) schwarze Farben.

Beinschwarz.

§. 434.

II) Wegen der *Getränke und andern fluiden Sachen,* (in deren Rücksicht nach den Bemerkungen in *P. B. Mai* 1800 *St. V.* 434. auch eine Einschränkung des jetzigen übermäſsigen *Brandtweintrinkens* des gemeinen Mannes zu wünschen wäre,) giebt es auſser der Breslauschen und Liegnitzschen Stadt-Weinordnung von 1631 und 1674 (W. II. 301. und 397) folgende Verordnungen:

a) das durch das C.C. Gl. 18 Juni und Br. 6. August 1771 in Schlesien publicirte, schon sub dato Bln. 1 Jan. 1722 für die ältern Preuſsischen Provinzen emanirte, und von neuem unterm 7 April 1772 aufgelegte *Edict wider die Wein- und*

Bier-

Bier-Verfälschungen etc. (Kr. XIII. 38.) Es wird da verordnet,

1) dafs diejenigen *Wein- und Bier-Schenken*, welche sich einiger Verfälschungen, es sei durch eine fremde Zuthat oder auf andere Art schuldig machen, und dessen würklich überführt werden, für jeden Eimer verfälschten Wein 36 Rtlr. und für jede Tonne mit Wafser oder geringern Getränke vermischtes Bier 9 Rtlr. an Strafe zu erlegen verurtheilet, die Denuncianten aber mit 12 Rtlr. von jedem Eimer verfälschten Wein, und auf 3 Rtlr. von jeder Tonne solchen Biers, als den dritten Theil der zu dictirenden Strafe belohnet, und ihre Nahmen verschwiegen bleiben sollen. Dafern jedoch

2) die Wein- und Bier-Schenken sich hieran nicht kehren, sondern einer *zweiten Verfälschung* sich schuldig machen; so haben sie nicht nur zu gewärtigen, dafs jeder aller im Keller befindlichen Weine und Biere für verlustig erkläret, und davon den Denuncianten der dritte Theil gegeben, sondern auch, wenn dem Schenken das Haus, darin die Verfälschung geschehen, eigenthümlich gehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehänget, der Nahme und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles ferneren Wein- und Bier-Schanks zeitlebens für verlustig erkläret werde. Insbesondere aber ist zugleich noch

3) In Ansehung der *Rathskeller-Pächter* in den Städten vorgeschrieben, dafs, wenn man sie der Verfälschung überführet, und der Wein und das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehöret, sie mit einer Leibes- oder auch nach Befund mit der Arbeitshaus-Strafe, so auch

 4) die

4) eie *Fuhrleute und Schiffer*, so unterwegens das Getränke mit Waſser zu vermischen sich unterstehen, wenn sie dessen überführet, sofort mit der Karre und nach Befund mit einer Arbeitshaus-Strafe belegt, und dem Denuncianten, so es erweiſslich macht, zum Recompens 20 Rtlr. aus der Accise-Caſse, wenn der Verbrecher nicht so viel im Vermögen hat, solche zu erlegen, mit Verschweigung seines Nahmens ausgezahlet werden sollen. Insonderheit wird dabei

5) allen *Brauern* ernstlich und bei Strafe von 50 Rtlr. oder, wenn der Verbrecher das Geld zu erlegen auſser Stande, bei Strafe der Karre verbothen, kein Bier mit Post oder andern dergleichen schädlichen Dingen zu brauen.

§. 435.

b) Ferner gehört hierher

1) die *Königliche Declaration, das Brauwesen und den Bier-Verkauf betreffend,* Bln. 21 Januar 1772, publicirt durch des C. C. Br. 14 März d. a. (Kr. XIII. 153.) wo es im siebenten Artikel heiſst:

Verbieten wir denen Brauern auf das nachdrücklichste, nach vorgedachter Vermischung, sich nicht zu unterstehen, weder mit dem starken noch halben Biere, einige Verfälschung, es sei unter welchem Vorwand es wolle, vorzunehmen, und sollen diejenigen, welche einer ersten Contravention überführet werden, mit funfzig Rtlr. zum zweitenmale mit hundert Rthl., und zum drittenmale mit Verlust ihres Brau-Privilegii bestrafet werden. Eben dieses Verboth und die mit denen Brauern zu nehmen Allergnädigst verordnete

nete Präcautiones, sollen auch für die Bierschenker statt finden, welche wir bei der ersten Überführung des Betrugs der Freiheit des Bierschankes verlustig erkläret wissen wollen.

2) Das C.C. G. 5 und Br. 13 April 1783, wegen Brauens *beſsrer Biere* in den Schlesischen Städten, (Kr. XVIII. 35.) nach welchem besonders die Magisträte auf gutes Getreide und auf gutes Malzen sehen sollen.

§. 436.

c) Wird niemanden die Fabrication des *Eſsigs* erlaubt, wenn nicht vorher von dem C. M. die Ingredienzien näher untersucht und genehmigt sind, so wie denn auch bei der Conceſsion dem C. M. zugleich die öftere *Revision* der Fabrik anbefohlen wird. Vor der Hand sind dem B. C. M. nur die beiden Conceſsions, respective für einen gewissen *Heller* zu Br. laut B. C. Rpt. 7 Nov. 1799, und für einen gewiſsen *Johann Wilhelm Pagés* ebendas. d. d. Br. 16 Septbr. ej. a. bekannt.

§. 437.

III) Wegen der *Speise- und Trinkgefäſse* enthält

AA) *im allgemeinen* das A. L. R. Th. II. Tit. XX. § 728 — 730 folgende Dispositions, als:

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäſse zur Zubereitung der Speisen bedienen.

 §. 729.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths uud einer Geldbuſse von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trift diejenigen Profeſsionisten, welche zum Überzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusaz von Blei gebrauchen.

§. 438.

BB) *Insbesondere* aber giebt

a) das Edict Br. 17 Mai 1768 wegen der *Verzinnung* selbst etc. (Kr. X. 192.) in folgender Art Ziel und Maas:

1) *Jede Verzinnung soll (nach* § 1, 2, 3 *und* 8) *von nun an nicht anders als mit reinem Englischen Zinn und Salmiac geschehen*, und wird jede Verzinnung in Ansehung aller Geschirre und Gefäſse, welche mittelbar oder unmittelbar zur Bereitung der Speisen und Getränke gebraucht werden, schlechterdings untersagt. Jeder Profeſsionist, der darwider handelt, wird das erstemal mit 14tägiger Gefängniſsstrafe, bei wiederholter Contravention aber mit einer 3monathlichen Vestungsarbeit belegt, und überdem seines Meisterrechts verlustig erklärt. Zu dem Ende soll jeden Monath ein Magistratsglied nebst denen Beisitzern und Altmeistern derer mit der Verzinnung sich abgebenden Gewerke in jeder Werkstatt derselben eine Visitation anstellen, und alle anders als mit reinem englischen Zinn und Salmiac verzinnten Gefäſse, welche zur Zubereitung der Speisen und Getränke dienen, ohne Nachsicht con-

confisciren, eine andere vorschriftsmäſsige Verzinnung darauf setzen lassen, und solche alsdenn zum Besten der Armencaſse nach Abzug der neuen Verzinnungs-Kosten verkaufen. Zugleich *wird die Bezahlung des Verzinnens nach dem Gewicht der Gefäſse gänzlich verbothen*, indem sich alle damit abgebende Handwerker, nach der ihnen bekannt gemachten *Taxe* bei nachdrücklicher Ahndung, und im wiederholten Übertretungs-Falle bei dem Verluste ihres Meisterrechts genau zu achten haben.

2) Die denen mit einem Zusatze von Blei verzinnenden Profeſsionisten angedrohte Strafe soll nach § 4 und 5 auch statt finden, wenn ein altes zur Verzinnung gebrachtes Küchen-Gefäſs anders als mit reinem Zinn und Salmiac verzinnt wird, und sogar der Eigenthümer des Gefäſses die Verzinnung mit einem Zusaz von Blei ausdrücklich verlangt hätte. Eben so wird *denen Kupferschmieden das Ausglühen und sogenannte Abplatzen der alten kupfernen Gefäſse* untersagt, zu welchem Ende die Gefässe denen Verzinnern auswendig mit Ruſs überzogen, und ohne, daſs die auswendige und unverzinnte Seite gereinigt ist, übergeben, und von diesen eben so, was die auswendige Seite betrift, zurück geliefert werden sollen. *Auch muſs bei allen alten Gefäſsen, welche neu zu verzinnen sind, vorher die alte Verzinnung rein abgenommen werden.*

Zugleich ist diesem Edict eine Nachricht von der *rechten Methode der Verzinnung*, so wie von den *Kennzeichen einer schädlichen* und *unschädlichen Verzinnung* nebst einer *Verzinnungstaxe* beigefügt.

§. 439.

Hierher gehört auch

b) die Verordnung des B.O.C.M. 1 Septbr. 1769 an die *Apotheker*, wegen Abschaffung der mit einem Zusatz von Blei verfertigten zinnernen Gefäſse.

§. 440.

c) Wegen der schädlichen *Glasur der Töpfergefäſse* hat das B. C. M. unterm 15 Januar 1795 ein Gutachten an die B. C. erstatten müſsen, wovon der Erfolg noch nicht bekannt ist. Hierher gehört auch das Werk des *M. Johann Christian Hoffmann*, welches zu *Leipzig* bei *Gräff* unter dem Titel: *Etwas über das Blei, die Bleiglasur, und wie man eigentlich die Auflöslichkeit der lezten betrachten müſse, vorzüglich aber über eine allgemeine Bleivergiftung der kleinen Kinder nebst Vorschlägen, dieselbe zu verhüten. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für jede Familie, vorzüglich aber für solche, die ihre Kinder nicht verwahrlosen wollen*, 1797. 8. (recens. in N. 343 der I.A.L.Z. Nov. 1798. S. 391.) herausgekommen ist.

§. 441.

IV) In Ansehung des sogenannten *Geitzes in der Tabakspflanze* wurde in den übrigen Preussischen Provinzen die *Verarbeitung dieses Geitzes unterm Tabak* schon durch die Edicte vom

16 Septbr. 1718 und 7 August 1743, in Schlesien aber zuerst durch die Cammer-Verordnung Br. 21 Decbr. 1751 (Kr. IV. 414.) *bei Confiscations- und andrer Strafe untersagt*, und den Magisträten befohlen, öftere unvermuthete Visitations deshalb anzustellen, die Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen, und davon zur Decision an die etc. Cammer zu berichten. Die Tabaksspinner und Zubereiter sollen sich vor Ausübung ihres Gewerbes bei den Magisträten durch einen Handschlag verpflichten, sich nach dieser Verordnung zu richten. Diese Sache kam im Winter $179\frac{6}{7}$ auf Veranlaſsung der Breslauschen Königlichen Accise- und Zoll-Direction aufs neue zur Sprache, das B.C.M. hat jedoch, zufolge seines von der B.C. geforderten Gutachtens vom 7 Febr. 1797 und der Antwort der B.C. an jene Direction vom 28 ejusdem, keinen Grund zu einer Abänderung jener Verfügung gefunden.

§. 442.

V) In Ansehung der *Kleidungsstücke* gehört hierher aus M. II. Nr. V. *S.* 397. N. 1. die Berliner Verordnung,

> nach welcher bei 100 Rtlr. Strafe und der Confiscation der Verkauf aller Bänder, Schleier etc. verbothen wird, welche mit zerstoſsenen kleinen gefärbten Glastheilchen bestreut, und unter dem Nahmen von *Streuglanzband (Ruban glacée)* bekannt sind.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von der Vorsicht bei dem Verkaufe und Gebrauche leicht schädlicher Heilmittel.

§. 443.

Hierher gehören

A) im *Allgemeinen* nicht nur die speciellen schon vorgekommenen Vorschriften für die approbirten Apotheker, Materialisten, Laboranten und andere concefsionirte Medicinhändler, so wie die Verordnungen gegen die unbefugten Arzneihändler und Cur-Pfuscher, sondern auch aus dem A. L. R. folgende Dispositions vom § 693 bis § 701, als:

§. 693. Niemand soll Schiefspulver, *Gifte*, *Arzneien*, und andre Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch besondre Kenntnifse voraussezt, ohne ausdrückliche Erlaubnifs des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andre überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlafst worden, sein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältnifs der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen; damit durch einen unrechten oder unmäſsigen Gebrauch, niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.

§. 696. Sie sollen keine Arzneimittel, (die in der Medicinalordnung benannten Arten allein ausgenommen) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten, oder verabfolgen.

§. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines solchen Arztes (§ 696.) die Befugniſs erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen, kann zwar zu einem von ihnen angezeigten rechtmäſsigen Gebrauche Gift, auch ohne solchen Schein, verabfolgt werden.

§. 699. Es müſsen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen: oder der Apotheker muſs ihnen daſselbe durch seine Leute, wohl verschloſsen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700. Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muſs, bei eigner Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen, und schriftlich dazu bevollmächtigen, diese aber müſsen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (695. Sep.) zuwider handelt, soll nach Maasgabe des Gra-

des seiner Fahrläſsigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thaler belegt, und nach Bewandniſs der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle seines Privilegii verlustig erkläret werden.

§. 444.

B) *Insbesondere* aber sind in Schlesien nachstehende Verordnungen ergangen, als:

a) *wegen des Gifts* (wobei auch wohl die Berlinsche Verordnung an die Apotheker wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren vom 12 Juni 1758 Anwendung findet,)

1) das durch das C. C. Br. 11. und G. 31 August 1773 republicirte C. C. Br. 29 März 1759, (Kr. VI. 752.) wo es so heiſst:

Die *Apotheker*, *Materialisten und Krämer*, welche Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen zu Vertilgung der Mäuse und Ratten gar kein Gift verkaufen. Überhaupt muſs Niemanden Gift verkauft werden, als der es zu seiner Profeſsion nöthig hat. Insbesondere ist dahin zu sehen, daſs der Käufer entweder unter dem Collegio medico stehe, und ad Praxin approbirt worden, oder sonst in derjenigen Stadt, wo der Apotheker und Materialist seine Officin und Kram hat, bürgerliche Nahrung treibe, und lezteren nicht unbekannt, auch sonst nicht verdächtig sei. Auch muſs der *Käufer* sein Verlangen mit eigner Hand und Siegel bescheinigen, und dabei schriftlich anzeigen, zu welchem Behuf er das Gift nöthig habe. In Ansehung fremder Personen, und

derer

derer, welche in einem andern Orte wohnhaft sind, ist der Verkauf des Giftes allemal für bedenklich zu halten, weil sie die Apotheke oder den Kramladen ihres Domicilii übergehen, es wäre denn, daſs daselbst keine Apotheke oder Material-Kram vorhanden, da ihnen sodann gegen Producirung eines obrigkeitlichen Attests wegen ihres guten Lebenswandels, und daſs sie das Gift zu Betreibung ihrer Nahrung und Profeſsion bedürfen, solches verabfolgt werden kann. Der Apotheker und Materialist muſs alle Sorten von Gift in seinem Beschluſs verwahren, und solche selbst, nicht aber durch den Provisorem, die Gesellen, Handlungsdiener oder Lehrburschen verkaufen. Falls jedoch ein Provisor der Apotheke einer Wittwe vorstünde; so kann derselbe die Sorten von Gift in seiner Verwahrung haben, er muſs aber solche auch selbst und durch keinen andern verkaufen, wie denn auch die Materialisten oder andere Kaufleute und Krämer, so Medicinal-Waaren und Gifte führen, noch besonders dahin zu *vereiden* sind, daſs sie sich bei dem Verkauf dieser Waaren nach der Medicinalordnung genau verhalten wollen, welchen Eid die Magisträte von ihnen ex officio abnehmen, in duplo ausfertigen, und von dem Jurato unterschreiben lassen, sodenn aber ein Exemplar davon an das Collegium medicum einsenden, und das andere ad Acta Curiae legen sollen.

Man sehe aber wegen dieser Vereidung dasjenige nach, was schon oben in der Rubrik von den Materialisten wegen ihrer Vereidung *überhaupt* vorkommt.

§. 445.

2) Ist vorstehende Verfügung mittelst des durch das C.C. Br. 5 August 1795 republicirten C.C. Br.

23 April und G. 2 Mai 1786 (Kr. XVIII. 485.) nicht nur wiederholt, sondern auch noch besonders den Land- und Steuer-Räthen, so wie dem Magistrat zu Br. befohlen worden,

> auch den Verkauf des sogenannten *Spalier-Wassers* und des *Mäuse- oder Rattenpulvers*, wozu Gift genommen wird, wie auch die unbehutsame Dispensation der, *Gifte aller Arten, enthaltenden Arzneien* den Ärzten, Wundärzten, Apothekern und Materialisten zu verbieten, ingleichen die mit Gift handelnde Personen aufs neue zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, nicht weniger sollen die Steuerräthe besonders die Magisträte zur Abnahme des oben erwähnten *Eides* von Gifthändlern instruiren, selbige zu Einsendung einer beglaubten von dem Juraturo unterschriebenen Eides-Formul an die C. C. M. M. anweisen, und ihnen intimiren, diesen Eid von denen, die selbigen noch nich abgeleistet, annoch abzunehmen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Es gilt aber auch hier die Bemerkung am Ende des vorigen §.

§. 446.

3) Sezt das C. C. Br. 21 August 1752 (Kr. IV. 714.) fest, daſs bei Confiscations- und andern Strafen kein *Siebhändler Fliegenpulver oder Cobold* führen und verkaufen soll.

§. 447.

b) In Absicht der *drastischen Arzneien* ist der Verkauf derselben ohne besondere Verschreibung

eines

eines Arztes nicht nur durch den § 61 und 76 der G.M.O. untersagt, sondern auch zu solchen durch das C.C. Br. 12 April 1792 noch die sogenannte *Ignatz-Bohne* gerechnet, und verbothen worden.

§. 448.

c) Wird der Debit des für schädlich erklärten *Ailhaudschen Pulvers* bei 20 Rtlr. fiscalischer Strafe durch das mittelst des Generalis des B.C.M. an sämmtliche Physicos vom 25 Januar 1776 bekannt gemachte C.C. Br. den 11 ejusd. verbothen.

§. 449.

d) Laut des Rpt. d. B. C. an das B.C.M. vom 16 April 1800 ist durch das C.C. Br. sub eodem in Verfolg des dem Schles. Cammer-Reſsort mitgetheilten Rpts. des Herrn Chefs des gesammten Med. und San. Wesens in den übrigen Preuſs. Staaten an das O.C.M. zu Bln. sämmtlichen St. R. des B.C.D. der Befehl, die Apotheker und Materialisten anzuweisen,

> daſs sie bei Aufbewahrung und Verabreichung der *weiſsen Nieswurz (radicis hellebori officin. veratr. alb. Linn.)* eben die Vorsicht beobachten sollen, welche das Rpt. vom 29 März 1759 und das Circulare vom 23 April 1786 überhaupt bei Giften und andern heftig würkenden Mitteln vorschreiben, und daſs diese Wurzel nie anders als gegen Recepte der approbirten Ärzte, auch im Falle ihrer unentbehrlichen Anwendung

zur äuſserlichen Cur bei Vieh-Krankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine der Guthsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergleichen qualificirten Personen, worinn die Gebrauchs-Bestimmung ausdrücklich bemerkt seyn muſs, verabfolgt werden soll,

ertheilt, und alles dieses zugleich dem Magistrat zu Br. und den Physicis von der Königl. Cammer zur Nachricht und gleichmäſsigen Obhut bekannt gemacht worden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einfluſse der Bildung der Seele und des Verstandes auf den körperlichen Zustand.

§. 450.

Hierher sind auſser dem im ersten Bande § 320. S. 294. N. 4. angeführten Inhalte der *Stadt-Physicats-Instruction* unter andern noch zu rechnen:

1) solche *Kirchengebräuche, welche nach den gemeinnützigen Bemerkungen und Vorschlägen über einige Gegenstände der medicinischen Policei etc. von B. R.* * *, 1796. S. 80. etc. durch die

die Erregung trauriger Empfindungen und Ideen sehr leicht einen schädlichen Einfluſs auf die Gesundheit nervenschwacher Personen haben können, als wohin das *Aussetzen der Todten in Kirchen und Häusern*, das *Todtengeläute*, ja sogar das *öffentliche Versehen* der *Kranken* gerechnet wird. Solche Gebräuche bedürften daher wohl einer Einschränkung. Noch giebt es aber keine, grade auf eine solche Wirkung sich beziehende Verordnung darüber.

§. 451.

Ferner gehören hierher

2) alle diejenigen Dinge, welche nach der eben angeführten Schrift Seite 94 etc. den auch auf das körperliche Wohl der Menschen heftig würkenden *Aberglauben* befördern, wohin vorzüglich alle *simpathetische Curen* und die bisher in den *Calendern* hin und wieder noch beibehaltene *Bemerkungen der Zeit des Aderlasses etc.* und die *Meinung, daſs man zu gewiſsen Dingen einen nicht zu lenkenden Hang haben könne*, zu rechnen sind, mithin ebenfalls einzuschränken wären.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verminderung schon vorhandener physischen Übel.

Erster Titel.

Von der Sanitätssorge für den Menschen selbst.

Erster Abschnitt.

Von den Geburts-Krankheits- und Mortalitäts-Berichten und Tabellen.

§. 452.

Alle dahin einschlagende Nachrichten werden A) im *Allgemeinen* theils von den Land- und Stadt-Policei-Behörden in ihren monathlichen sogenannten *Zeitungsberichten* an die Königlichen Cammern mit eingerückt, theils nach Umständen von den Adjunctis, Creiſs- und Stadt-Physicis, bei einzelnen Vorfällen an die C. C. M. M. eingeschickt, theils von den geistlichen Behörden aus den *Kirchenbüchern* den Policei-Behörden mitgetheilt.

§. 453.

Was

B) *Insbesondere*

a) die *Pockentabellen* betrift; so kommt deshalb weiter unten in dem Abschnitte von der Pockennoth das nöthige vor.

§. 454.

Insofern es man also hier nur noch

b) mit den übrigen *Berichten* und *Tabellen* zu thun hat; so gehört hierher

1) das im Jahre 1766 bekannt gemachte Schlesische *Reglement* von der bessern Einrichtung der Kirchenbücher, wie auch mit den jährlich einzuschickenden Nachrichten von Gebohrnen, Gestorbenen, Getrauten und Communicanten an die Consistoria.

2) Ist durch das C. C. Br. 28 Febr. d. a. unter Bezug auf jenes Reglement verordnet worden,

> daſs jedes Dorf auf Requisition der Geistlichkeit einen Ordonnanz-Boten zum Verschicken der Listen geben, und, wenn der Weg zu weit ist, diesem Boten aus der Kirchen- oder Gemeinden-Casse der übrige Weg bezahlt werden, auch in diesen Tabellen unter Angabe der Krankheiten angezeigt werden soll; ob epidemische Seuchen, als: hitzige Brust- und Fleck-Fieber, rothe Ruhren und Pocken u. s. w. grafsirt haben, ob auffällige Todesarten vorgekommen sind, ob der Kranke einen Arzt oder keinen, und warum nicht gehabt habe, welches Hausmittel gebraucht worden, und wie dem Mangel der Medicinalpersonen

nen abzuhelfen sei? als worüber vorzüglich die Creifs-Physici den Verfertigern jener Listen die nöthige Auskunft geben sollen.

§. 455.

Diese Listen kommen jährlich an die Königlichen Cammern, wo sodenn ein *Generale* von der Cammer-Rechnungs-Controlle formirt, und dem Finanz-Ministerio überreicht wird. Dabei ist zufolge des C.Rpt. an das B.C.M. v. 30 März 1793 dieser Controlle die jährliche Mittheilung dieses Generalis an das C.M. aufgegeben, und dieselbe laut des C.Rpt. vom 4 Septbr. ej. a. angewiesen worden, solches jährlich im Januar nach dem Geschlechte und im März nach den Krankheiten und dem Alter zu verfertigen. Auch hat das B.C.M. gedachtem Ministerio mittelst des Berichts vom 15 Mai 1797 die von ihm entworfenen vier *neuern Schemata* zu *Geburts- und Sterbe-Listen* eingereicht, wovon das *erste* als ein *Formular eines* über jeden Verstorbenen an die Behörde zur Anfertigung der Sterbeliste vor der Beerdigung abzugebenden *Todtenzettels,*

die Angabe des Hauses, Ortes und Creifses, den Nahmen des Patienten, die Art und Dauer der Krankheit, die Zeit des Todes, und das Alter des Verstorbenen,

das *zweite* (als *Form* dieser von den Geistlichen, Schulhaltern, Kirchen-Senioren oder der Policei selbst monathlich anzufertigenden, auch an die

C.C.

C.C.M.M. in der Mitte eines jeden Monaths einzureichenden eigentlichen *Sterbeliste*,)

die Nummer, den Monathstag, den Nahmen des Verstorbenen nebst dessen Religion und Nahrungsstand, das Geschlecht, das Alter, die Krankheit und die Dauer derselben, die Todesart, die gebrauchten Ärzte, ingleichen den summarischen Inhalt des dritten.

das *dritte* selbst aber (als *Norm der* von jedem Civil- oder Militair-Arzte *monathlich einzusendenden Liste*)

die Nummer, den Monathstag, Nahmen. Charakter, die Religion des Verstorbenen, das Geschlecht, Alter, die Krankheit und Dauer derselben, und die Hülfsmittel aller Art, den Nahmen des dabei gebrauchten Chirurgi, die Todesart und die Bemerkungen darüber,

das *vierte* (wonach den monathlichen eigentlichen Sterbelisten, die Geburtslisten beigefügt werden sollen,)

die Nummer, den Geburtstag, Vaters Nahmen, die Religion und den Charakter, die Beschaffenheit der Mutter vor der Geburt, das Alter derselben, die Art der Geburt, das Geschlecht derselben, das Leben, den Tod und die Reife des Kindes, ob die Mutter das Kind tränke, die Beschaffenheit des Kindes und der Wöchnerin am 9ten Tage und den Nahmen des Arzts oder Geburtshelfers

enthält. Noch ist aber nichts bestimmtes darüber festgesezt worden.

§. 456.

Merkwürdig ist dabei, daſs die diesfälligen Listen aus dem *Schlesischen Gebirge* eine weit gröſsere Anzahl todt gebohrner Kinder als die übrigen Listen nachweisen. Es hat daher die B. C. laut deren Rpt. an das B. C. M. vom 9 März 1799 unter andern den Landräthen aufgegeben,

> den Landgeistlichen und Klöstern beider Religionen aufzutragen, kein todt gebohrnes Kind eher zu begraben, bis sie von den Hebammen oder Accoucheurs, welche gebraucht worden, über folgende in ein ihnen zuzufertigendes Schema gebrachte Umstände Nachricht eingezogen haben, als nämlich über den *Ort der Entbindung*, *Nahmen der entbundenen Mutter*, ob die *Frucht reif* oder *unreif* gewesen, *wer zur Hülfe* gebraucht worden, *welche Zufälle bei der Entbindung* vorgekommen, ob Blutsturz, schweere Geburt? und welches die muthmaslichen *Ursachen* gewesen sein können. Diese Tabellen sollen, sobald sie eingehen, dem Creiſs-Physico zugefertigt werden, damit dieser auf die Nachrichten weitere Untersuchung anstellen, und so auf den Grund der eigentlichen Ursachen der gröſsern Mortalität kommen könne.

§ 457.

Eine beinahe gar noch nicht zur Sprache gekommene und doch sehr bedeutende *Ursache der oft so groſsen Sterblichkeit unter den Kindern in ihren allerersten Jahren* ist wohl unstreitig die, daſs die unvermögenden geschwächten Weibspersonen, wenn sie von ihren eben so armen Zu-

haltern keine sonderliche Unterstützung erhalten können, genöthiget sind, entweder sich als Ammen zu vermiethen, oder sonst wie vorher auf auf eine andre Art wieder in Dienst zu gehen. Die Folge davon ist, daſs sie sodenn ihren Kindern grade in der Zeit, wo dies am wenigsten geschehen sollte, ihre Brust entziehen, und *diese so jungen Pflanzen mehrentheils Weibern anvertrauen müſsen*, welche aus der Wartung und Pflege derselben ein nur zu eigennütziges Gewerbe machen, als daſs die Kinder nicht im Kurzen, wie es eine traurige Erfahrung fast täglich lehrt, aus Mangel an Reinlichkeit und schicklichen Nahrungsmitteln drauf gehen sollten. Gedenkt man dabei noch des Umstandes, daſs ein solches Weib allein nicht selten zu gleicher Zeit mehr als ein halbes Dutzend von Säuglingen übernimmt, damit bei den täglich kostbareren Lebensbedürfniſsen, die mehrere Anzahl der Contribuenten den freilich oft an sich geringen Betrag der Kostgelder gewinnvoller mache, so läſst sich das gesagte noch mehr erklären. Wenn die Versicherung einiger Geistlichen, welche nach der ferneren Existenz ihrer Täuflinge nachzufragen pflegen, ihre Richtigkeit hat; so ist die Anzahl der auf diese Art umkommenden Kinder unglaublich, und die Sache einer höheren Würdigung und der landesherrlichen Sorge werth, daſs nicht nur die schon vorhandenen Gebährhäuser zu einem wenigstens einvierteljährigen ganz freien

Aufenthalte und Unterhalte der darin aufgenommenen Wöchnerinnen erweitert, sondern auch mehrere solche Häuser angelegt würden. Das dazu vom Staate anzuwendende Capital dürfte sich gewiſs auf eine zehnfache Art verzinsen.

§. 458.

Zu dem allem gehört die von dem hohen Staats-Ministerio erlassene, jedoch zuförderst vorzüglich nur die übrigen Preuſsischen Staaten angehende *Verordnung, wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen, sowohl vom Militair- als Civil- Stande so wie auch wegen des Verhältniſses der Civil-Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militair-Stande verrichteten kirchlichen Handlungen d. d. Bln. 18 Septbr.* 1799. Nach den Beilagen dieser Verordnung besteht

I.) die *Populationsliste,* und zwar

a) *deren erster Abschnitt vom Civilstande,*

1) aus der Jahresliste der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbnen und Communicanten,

2) aus dem Verzeichniſse der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter,

3) dem Verzeichniſse der Todesfälle nach den Jahreszeiten,

4) dem Verz. der Gestorbenen, nach dem Alter und Jahren, und

5) aus

5) aus der General-Nachweisung von den Krankheiten und Zufällen, von welchen die Menschen in der Parochie N. im Verlauf des Jahres N. gestorben sind.

Ferner enthält

b) der *zweite Abschnitt vom Militair-Stande*, so weit dessen kirchliche Handlungen von Civil-Predigern verrichtet worden, und zwar:

1) die erste Abtheilung die Actus Ministeriales bei Dienstthuenden Militair-Personen solcher Corps oder Regimenter, die keinen Feld-Prediger haben nach den oben sub a. von N. 1 — 5. vorgeschriebenen Rubriken, und mit eben solchen sowohl,

2) die zweite Abtheilung dergleichen Actus bei eben solchen Militair-Personen der Regimenter etc. die zwar einen Feldprediger haben, der aber von dem Orte, wo der Actus vorgenommen worden, abwesend ist, als

3) die dritte Abtheilung die Actus Ministeriales bei beurlaubten Soldaten und solchen Pensionirten, die noch unter Militair-Gerichtsbarkeit stehen.

Sodenn folgt

II) das *Schema zur General-Bevölkerungsliste* des Jahres aus den Special- und Provinzial-Listen der *Militair-* und *Civil-Geistlichen*, welche unmittelbar Sr. Majestät eingereicht wird. Sie enthält,

a) die Rubric vom *Civilstande*

b) — — *Militairstande*,

und zwar,

1) nach

1) nach den von den Feld- und Militair-Predigern verrichteten kirchlichen Handlungen,

2) nach den von den Civilpredigern beim Militair verrichteten kirchlichen Handlungen mit den oben sub b. angeführten Special-Rubriken,

c) die *General-Recapitulation.*

Zweiter Abschnitt.

Von der Rettung aus Todesgefahr.

§. 459.

Eine Rettung aus Todesgefahr kann sowohl bei noch *ungebohrnen* als bei schon *gebohrnen* Menschen statt finden. Was nun

I) den Fall bei den noch *ungebohrnen* betrift; so ist durch das C. C. Br. 29. Januar 1756, 17 März und G. 1 April 1776 auch C. Rpt. Br. 18 Juni 1779 zur Erhaltung des Lebens vieler Kinder verordnet worden,

> *dafs keine im siebenten Monathe ihrer Schwangerschaft sterbende Frauensperson, ohne vorher aufgeschnitten* zu werden, bei schweerer Strafe *begraben werden soll,* und dafs durch die Physicos und Adjunctos sämmtlichen Hebammen auf das schärfste einzubinden sei, das Absterben einer solchen Person ohne den geringsten Verzug

zug dem nächsten Physico oder Adjuncto zu melden, damit hiernächst ungesäumt in ihrer und noch mehrerer Hebammen Gegenwart die Sections derselben vorgenommen, und wo nicht das Kind noch zu retten, dennoch wenigstens den Hebammen die innere Structur der Geburtstheile des weiblichen Körpers und die erforderlichen Handgriffe der Wendungen des Kindes bekannter gemacht werden könne.

Das B. C. M. hat auch seinen sämmtlichen A. A. diese Verordnung mittelst des Generalis vom 8 Febr. 1780. zur Befolgung insinuirt. Nachher sezte das C. Rpt. Br. den 24 Juli 1781. auch C. C. Br. sub eodem und G. 22 Juni ej. a. (Kr. XVII. 184) noch fest,

dafs die Medici zu solchen Sectionen auch die jungen Chirurgos mitnehmen, die Section in dieser sowohl als der Hebammen Gegenwart vornehmen, und denenselben die Ursachen der unvollbrachten Geburt, deren Hindernifse, und, wie in ähnlichen Fällen der Beistand und die Hülfe zu leisten sei, demonstriren, nachgehends aber von dem Erfolge an das C. M. mit Beischliefsung der Kosten-Liquidation berichten sollen, damit sodenn das leztere an die Cammer Bericht erstatte, und den Bescheid wegen *Erstattung der Kosten* gewärtige, indem solche aus dem publiquen Fond, und zwar aus dem Creifs-Nothdurften-Fond, nur mit Ausnahme der besoldeten Physiker, zu bestreiten sein würden, so wie denn auch die *Gemeinden* jene Personen an den Ort der Section *zu schaffen* haben sollten.

Durch das B. C. Rpt. vom 18 Januar 1791 sind *jedoch jene Verordnungen nur auf den Fall,*

wo das Kind noch am Leben ist, eingeschränkt, und für die übrigen Fälle, wegen der vielen Vorurtheile des Publici gegen alle Sections, diese der Willkühr der Anverwandten der Verstorbenen überlassen worden. Das A.L.R. sezt indessen überhaupt Th. II. Tit. XX. § 737. dies fest:

Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kindes, die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

§. 460.

II) In Ansehung der *schon gebohrnen Menschen* hingegen kann sich ausser den Krankheits-Vorfällen

A) bei *Unglücksfällen* eine Lebensgefahr auf mancherlei Art, im *Wasser*, bei *Kohlen-Dampfe*, grosser *Kälte*, auf der *Reise* u. s. w. ereignen. Es ist daher

a) im *allgemeinen*

aa) wegen schleuniger *Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, das Edict sub dato Bln. den 15 Novbr.* 1775, (Kr. XIV. 525.) folgenden Inhalts ergangen:

1) Jedermann soll (nach N. I.) verbunden sein, einem Erhenkten, Ertrunkenen und Erfrornen sogleich zu Hülfe zu kommen, einen Erhenkten

ten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstrassen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, und in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

2) Sobald die erste Hülfe geleistet worden, ist (nach N. II.) der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder des Orts befindlichen Ärzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

3) Soll (nach N. III.) bei Vermeidung ernster Ahndung jede Obrigkeit, sobald es derselben gemeldet wird, die nöthige Veranstaltung zur Erhaltung treffen, solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

4) Soll (nach N. IV.) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrift; und solche in den zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch mit ihm angestellte Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht

gehabt

gehabt hat, dennoch ein *Douceur* von 5 Rtlr. aus denen Creis- oder Kriegs-Caſsen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlet werden, wie denn auch (nach N. V.) die Vergütigung der Rettungsmittel, im Fall solche aus des Geretteten Vermögen nicht erfolgen kann, ebenfalls aus obbemeldten Creiſs- oder Kriegs-Caſsen erfolgen soll.

5) Die diesem Edicte zuwider handeln, sich säumig finden lassen, oder etwas vernachläſsigen, sind (nach N. VI.) mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen, wie denn ausdrücklich festgesezt wird, daſs die Rettung der oberwähntermaassen Verunglückten sowohl als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden an seiner Ehre und guten Nahmen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden mit Zuchthaus- und Vestungsbau-Strafe beleget, ingleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührniſse zu Schulden kommen laſsen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen. Nicht minder finden solche Strafen gegen die Hauswirthe und Einwohner statt, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachläſsigen dürften, daſs sie in dergleichen unglücklichen Fällen den

Hülfs-

Hülfsleistenden in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreusten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel an Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, wogegen denjenigen, so sich hierunter billig finden lassen, eine billig mäſsige Vergütigung deshalb angedeihen soll.

Das gedachte Douceur oder Prämium ist jedoch durch das C. C. Br. 15. und G. 31. März 1787 wieder aufgehoben worden. (N. K. I. 175.)

§. 461.

bb) Sezt das A. L. R. Th. II. Tit. XX. fest:

§. 782. Wer, ohne eigne erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläſst; soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüſst, vierzehntägige Gefängniſsstrafe leiden.

§. 783. Auſserdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrift, muſs bei Vermeidung der § 782. angedrohten Strafe ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in

den Policeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht; so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des § 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen; so muſs dennoch dafür nebst Vergütigung der Auslagen, die Hälfte der im § 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müſsen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöſst, auch dergleichen Scheintodte, in jeglichem Falle, von pressenden Kleidungsstücken befreiet werden.

§. 789. Die zulezt gedachte Vorsicht muſs auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müſsen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muſs sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Policeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muſs, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Ärzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachläſsigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und auſser den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, wel-

che

che sonst nach Vorschrift des § 785, aus der öffentlichen Caſse bestritten werden müſsen.

§. 793. Über dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 462.

Dazu gehört auch noch

cc) die *Verordnung d. d. Bln.* 26 Mai 1795 folgenden Inhalts:

§. 1. der *Körper eines Menschen, dessen Tod nicht* unter den Augen seiner Hausgenoſsen oder anderer unbescholtenen Personen, *natürlicherweise erfolgt*, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muſs ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 3. Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den allergeringsten Zeitverlust den vielleicht Scheintodten die Hülfe leisten zu lassen, welche das Edict vom 15 Novbr. 1775 vorschreibt, im übrigen aber liegt den Guts-Herrschaften und Magisträten in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen zu lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranstaltung zu treffen, daſs, wenn der Tod wirklich erfolgt,

 der

der Körper bis zur Ankunft des Justitiarii unter Aufsicht der Dorfsgerichte oder Städtischen Gerichtsbeisitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahret werde, dafs er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulnifs schneller als gewöhnlich zerstöret werden möge.

§. 6. Sind die Umstände so beschaffen, dafs noch einige Hofnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurück zu bringen, und ist. zu Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholet; so hat der Justiz-Bediente solches ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 463.

b) *Insbesondere ist zur Vergeringerung der Gefahr des Ertrinkens* der solcher im Wasser meistens ausgesezten Schiffer, und zur Bewürkung einer bessern Rettung der Ertrunkenen, überhaupt zufolge des C. C. G. den 17. und Br. 27 August 1787 (N. K. I. 499.) die Einrichtung getroffen worden,

vermöge welcher *Schwimmmeister* auf öffentliche Kosten angezogen und angesezt werden, deren Bestimmung dahin geht, dafs sie die Schlesischen *Schiffer*, *Schiffersöhne* und *Knechte*, insbesondere auch diejenigen jungen Burschen, die sich entweder bereits auf schlesischen Schiffen engagirt, oder sich noch dazu begeben wollen, nicht minder auch die *Fischer*, *und deren Söhne*, und endlich auch die *Fährleute* und *deren Knechte*, in der Kunst zu schwimmen unentgeldlich, jedoch gründlich unterrichten und beleh-

belehren sollen. Die Lehrlinge müſsen sich zur Erhaltung dieses Unterrichts durch ein *Attest* des Land- oder Steuerraths oder Magistrats ausweisen, widrigenfalls die Lehre nicht unentgeldlich erfolgt.

Die Schwimmmeister selbst erhalten laut des angezognen C. eine eigene *Instruction*, und werden über die Festhaltung derselben *vereidet*. Zugleich ist in diesem Circulare verordnet,

daſs kein junger Bursche zum Schiffer oder Fährmann u. s. w. angenommen werden darf, wenn er sich nicht wegen des auf diese Art erlernten Schwimmens ausweisen kann;

und sollen deshalb die dagegen handelnden Schiffermeister, Fischer und Fährmänner zur besondern Verantwortung gezogen, und bestraft werden, auch der auf die Erbauung neuer Schiffe verheiſsenen *Beneficien* verlustig gehen.

§. 464.

Was

B) *Bei Kranken die Verhinderung eines zu frühen Todes oder die Rettung der bloſsen Scheintodten bei übereilten Begräbniſsen* betrift, in deren Rücksicht die zu Halle 1800 vorläufig in 2 Theilen in 8. herausgekommene *Achtung den Scheintodten*, zum Besten der Menschheit herausgegeben von *Heinrich Friedrich Köppen* (recensirt in der I.A.L.Z. April 1800 Nr. 94.) eine Erwähnung verdient; so ist (bis zu einem neuern

bereits in Überlegung genommenen Regulative, in dessen Rücksicht *Berg II.* 207 der ganz richtigen Meinung ist, daſs keine Religionsmeinung etwas gegen zu frühe Begräbniſse gelte,)

a) in Ansehung der *christlichen Religions-Partheien,*

aa) durch das C.C. Br. 2. und G. 13 Mai 1768 (Kr. X. 173.) das Begraben vor dem Ablauſe des dritten Tages nach dem Absterben verbothen, und dies

bb) im C.C. G. 16 Januar und Br. 2 März 1781 (Kr. XVII. 121.) nicht nur bestätiget, sondern auch verordnet worden, daſs,

1) obgleich der Verstorbene in den Sarg geleget werden kann, dennoch der Sarg eher nicht fest zugemacht, am wenigsten eher zugenagelt werden muſs, als am dritten Tage kurz vorher, wenn die Leiche zu Grabe getragen werden soll, und zwar in Gegenwart des das Begräbniſs besorgenden Kirchendieners.

2) Wird schlechterdings verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen, und aufs Stroh zu legen, als bis er wirklich völlig erstarrt und kalt, folglich gestorben ist.

3) Muſs niemals und in keinem Fall dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch

4) einem scheinbar Todten nie der Mund gebunden werden.

Die hierwider in einem oder dem andern Fall handelnde sollen als scheinbar vorsezliche Mörder betrachtet, und als solche bestraft werden. Auch soll jedem Abgeschiedenen ein Spiegel aufs Gesicht gelegt, dabei darauf, ob derselbe

selbe anlaufe oder nicht, attendirt, und im ersten Falle der Todte noch als ein Lebender behandelt werden.

cc) Historisch ist dabei zu bemerken, daſs durch das Rpt. vom 13 Novbr. 1794. an die Regierungen und Consistoria, den *Predigern* die von dem O.C.M. et S. zu Bln. abgefaſste Instruction vom 31 Octbr. d. a. zugefertiget worden ist,

nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeine über die Kennzeichen des würklich erfolgten Todes belehren, und Vorschläge machen sollen, wie in jeder Landgemeine das unumgängliche längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen sei? (A. 52. 2.)

Hierher gehört auch

dd) das Rpt. Bln. 11 Decbr. 1794, daſs die Prediger alles versuchen sollen, damit *Leichenhäuser* errichtet werden.

ee) Das N.A.L.R. verordnet dabei Th. II. Tit. XI.

§. 474. Der Pfarrer muſs sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muſs das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 465.

b) In Ansehung der *jüdischen Religionsverwandten* hingegen ist folgendes zu merken: Bestimmte Brüder der Gemeinde bewachen die Kranken sogleich, als Lebensgefahr zu vermuthen ist, und verfahren, um sich von der Richtigkeit des nachher erfolgten Todes, Behufs des bald vorzunehmenden Begräbnifses, zu überzeugen, sodenn nach den deshalb vorgeschriebenen Ritual-Gesetzen. Bekanntlich sind aber darüber, *ob die Beobachtung dieser Ritual-Gesetze hierbei zureiche oder nicht?* verschiedene, das leztere annehmende, und daher auch bei den Juden auf die Anwendung der bei den Christen gemachten Anordnung dringende officielle Verhandlungen, welche zum Theil in *Formeys Ephemeriden* Band I. Heft I. S. 78. seq. zu finden sind, erfolgt, als:

1) das Rpt. Br. 5 Decbr. 1797 und Resolut. Br. 19 Januar 1798,

2) das Anschreiben des Schlesischen Finanz-Ministerii an das General-Directorium zu Berlin vom 16 Febr. 1798 und das Rpt. des Leztern an die Ober-Landesältesten der Berliner Judenschaft, vom 6 März ej. a. zur Abstattung eines Gutachtens, (J. B. 1798. Mai 112.)

3) Das B. C. Rpt. an den jüdischen D. Zadig vom 8 April 1798 und das gleiche Rpt. an die Vorsteher der Breslauschen Brüderschaft nebst einigen Nachrichten in den I. B. 1798. Juni 240,

4) Das Rpt. d. S. F. M. vom 5 Aug. 1798,

5) das

5) das auf den Grund eines Rescripts des hohen General-Directorii Bln. 25 Septbr. 1798 erlassene C.C. an sämmtliche Land- und Steuerräthe Br. 12 Decbr. 1799, dafs auch die jüdischen Personen wie die Christen bei der im A.L.R. Th. II. Tit. XX. § 778. festgesezten Strafe nicht eher als nach dem Ablaufe des dritten Todestages begraben, auch nicht eher die Särge zugemacht, und die Begräbnifsvorsteher deshalb vereidet werden sollen. Überhaupt soll die Beerdigung nicht eher geschehen, bis folgende Kennzeichen da sind, als:

1) der wahre Leichengeruch, welcher von dem Holzgeruch des Sarges sehr wohl unterschieden werden mufs,

2) das Zusammenfallen des durchsichtigen vordern Theils des Auges;

3) das Herausfliessen fauler Säfte aus allen grossen Öfnungen des Körpers,

4) das grünliche oder gemein schwärzliche Anlaufen des Unterleibes,

5) das Abgehn des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigten Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile,

(I. B. Februar 1800. S. 188, seq. u. A. d. P. R. III. 426.)

§. 466.

Eben so sind auch eine Menge *Schriften* für und dawider erschienen, von welchen jedoch keine den Gegenstand zu erschöpfen scheint. Die besten darunter sind:

1) die Abhandlung des jüd. Doctoris medicinae practici, Hofraths *Marcus Herz* zu Berlin *wider das zu frühe Begraben der Juden* von 1788.

2) Das zu Hannover im Verlage der Schmidtschen Buchhandlung 1788 herausgekommene *Schreiben des jüdischen Arztes M. J. Marx* an den *Hofrath M. Herz*, worin dieser einigermassen widerlegt wird;

3) die jüdisch-deutsche Abhandlung des jüd. Professoris *Loewe* bei der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Breslau vom Jahre 1794, *wider das frühe Begraben*,

4) die deutsche Schrift: an *die Barmherzigen zu Endor*, *oder über die zu früh scheinende Beerdigung der Juden*, von *Salomon Seligmann Pappenheimer*, Breslau 1794 bei W. G. Korn, (eine Widerlegung der Loeweschen Abhandlung) wozu dessen *Deduction* seiner *Apologie für die frühe Beerdigung der Juden*, der philosophischen Facultät in Berlin gewidmet, gehört; (Die Deduction wird in der I. A. L. Z. März 1799 N. 74 recensirt.)

5) die *Betrachtungen über das Verfahren mit verstorbenen Personen bei Christen und Juden*, Breslau, Hirschberg, Lissa in Südpreussen 1798 bei J. Fr. Korn dem ältern in 8;

6) Der *Unterricht vom Scheintode* und *dem sichersten Mittel*, *das Lebendigbegraben zu verhüten*, für Unbelehrte. Eben daselbst 1798. 8. (recensirt in der I. A. L. Z. l. c. N. 79.)

Dazu gehört auch noch

7) der Aufsatz in dem P. B. vom Monat Iuli 1798, die *Geschichte der Streitigkeiten über gedachten Punkt unter der Breslauschen Juden-Gemeinde*

meinde enthaltend, ferner die Erklärung der Brüderschaft hierauf vom 15 Aug. d. a. in der Berliner Hofzeitung 102 Stück, und in dem P. B. VIII. Aug. 1798. Anhang S. 231.

8) eine in jüdisch-deutscher Sprache über das *nunmehr* (Ende 1799.) *befohlne spätere Begraben* an die Breslauer Brüderschaft gerichtete Piece, welche in der Meyerschen Buchhandlung daselbst herausgekommen ist.

§. 467.

Die verschiedene Meinung über diesen Gegenstand hat sodenn in Breslau (so wie in Berlin) eine *Aſsociation* der gegen die frühe Beerdigung stimmenden Mitglieder der Gemeine veranlaſst, in deren Rücksicht die nebst einer besondern Instruction gedruckten *Statuten der mit allerhöchster königlicher Bewilligung errichteten neuen Beerdigungs-Gesellschaft zu Breslau* 1798, gedruckt in der Königlich Preuſs. privileg. Grassischen Stadtbuchdruckerei, zu merken sind.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Armen-Kranken-Anstalten.

§. 468.

Schlesien kann sich so wie andere Länder rühmen, daſs es an *Krankenanstalten* nicht leer sei. Bei

Bei weiten ist der gröſste Theil davon unter dem Nahmen von *Hospitälern* bloſs für die Einwohner oder gar nur für die Eingebohrnen des Orts, wo sich eine solche Anstalt befindet, bestimmt, und der Obsorge des dasigen Policei-Magistrats anvertraut, welcher sich dabei der Beihülfe des nächsten Physici bedient. Man würde aber ohne besondern Vortheil zu sehr ins Specielle gehen, wenn man sich im gegenwärtigen Werke auch auf alle diese einzelnen, hin und wieder getroffenen Einrichtungen, ohne daſs etwa diese oder jene mit dem Ganzen Zusammenhang hat, einlassen wollte. Es soll daher hier von den öffentlichen *Krankenanstalten* hauptsächlich nur in so fern gehandelt werden, *als sie wie Zufluchtsörter für die ganze Provinz oder doch einen Theil derselben anzusehen sind,* und dahin möchten denn wohl

1) die Anstalten bei den sogenannten *Barmherzigen Brüdern,*

2) die bei den Kloster-*Jungfrauen des Elisabethiner Ordens,*

3) die Medicinal-Anstalten *auf den Königl. Domainen-Ämtern,*

4) die Einrichtung *bei den Zünften,*

5) das neue groſse *Krankenhospital der Stadt Breslau,*

6) das *Zirtzowsche Armen-Kranken-Kinder-Institut,*

7) das neue *Krankenhaus zu Glatz,*

8) die

8) die Krankenanstalten in den *Schlesischen Irr- und Arbeitshäusern* und

9) das *Civilinstitut* für die *Militair-Invaliden* zu *Rybnik* gehören.

§. 469.

Was nun

1) die Anstalten bei den *Barmherzigen Brüdern* betrift, so soll deren Orden der deshalb auch vom Pabste *Urban VIII.* unter die Zahl der Seligen, und vom Pabste *Alexander VIII.* unter die Zahl der Heiligen aufgenommene *Johannes de Deo*, ein Portugiese, im Jahre 1537 gestiftet haben. Im Jahre 1605 errichtete Fürst *Carl Eusebius von Lichtenstein* das erste Kloster in Deutschland und zwar zu *Feldsperg* in Unter-Österreich, und den 8 März 1708 kaufte der Kaiserliche Cammer-Rath und Secretarius in Ober- und Niederschlesien, *Ludwig Maximilian Lox* (nach einigen Urkunden *Cocx*) *von Onsel* den unter der Jurisdiction des Fürstbischöflichen Hoferichteramts gelegenen Platz des *jetzigen Klosters* zu *Breslau*. Das Vermächtnifs eines gewifsen dasigen Erzpriesters bei St. Nicolai vom December 1711 sezte sodenn die Brüder in den Stand, ein Jahr drauf in den damaligen dortigen leimernen Häusern auf den Grund des *Kaiserl. Consenses d. d. Wien 5 Aug. 1710. zum Aufbau eines Krankenhauses oder Spitals vor die arme Mittellose Leute vòr dem Ohlauschen Thore*, den Anfang mit der Krankenpflege zu machen. Schon im Jahre 1682 war ein solches

Insti-

Institut bei Breslau im Werke gewesen, und nur durch den dazwischen gekommenen Türkenkrieg verhindert worden. Unterdessen hatte ein gewisser Prälat und Canonicus *Baron v. Tharult* ein bestimmtes Capital auf einen Medicum, Chirurgum und Apotheker, für arme Patienten aller Religionen fundirt, und die Direction dieser Fundation, von welcher noch Spuren übrig sind, einem Priester aus dem Jesuiterorden anvertraut. Der Bau des Klosters und Hospitals selbst wurde im Jahre 1714, nachdem der Platz dazu im Novbr. durch eine Oberamtliche Commißion mit Zuziehung des Magistrats ausersehen worden war, angefangen, und der Grundstein am Dreifaltigkeitsfeste den 16 Juni 1715 von dem bekannten damaligen Breslauschen Bischoffe *Franz Ludwig* im Nahmen des Kaisers gelegt. Der Bau der dazu gehörigen, der *heiligen Dreifaltigkeit* gewidmeten Kirche, wozu der Kaiser eine ansehnliche Summe schenkte, erfolgte von 1715 bis 1722, und die Erweiterung des Krankenzimmer-Tractus, welche 11964 Floren kostete, von 1734 bis 1736. Das *zweite* ad St. *Petrum et Paulum* genannte *Kloster* dieses Ordens befindet sich zu *Neustadt* in Oberschlesien. Zur Anlage desselben ertheilte König *Friedrich II. von Preußen* den 11 März 1764 die Erlaubniß. Mehr ist davon in *Z.B.III.* 123. zu finden. Beide Anstalten sind für alle Arten von Kranken männlichen Geschlechts, nur eigentlich nicht für venerische und solche Pati-

enten,

enten, welche an langwierigen unheilbaren Krankheiten leiden, bestimmt. Die Religion des Kranken macht dabei keinen Unterschied, so wie denn selbst der erste im Kloster zu Br. den 14 May 1712 aufgenommene Patient ein lutherischer Gärtnergeselle, Nahmens *Johann George Riedel* aus *Diendorff* in Nieder-Schlesien war. Seit jener Zeit sind bis zum 24. Septbr. 1799 inclusive, im Breslauschen Convent 44366 arme Kranke aufgenommen, davon darin 4552 gestorben, und die übrigen gesund entlassen worden. Für die Convents-Krankenpflege zu *Neustadt*, (zu deren Gründung hauptsächlich der Breslausche Krankenwärter und nachherige erste Oberer zu Neustadt, Frater *Probus Martini* beigetragen, und durch viele Wohlthäter unterstüzt, sodenn einen bürgerlichen Fundum gekauft hat,) wurde zuerst eine Stube über dem Neifser Thore eingeräumt, wo man im Jahre 1766 den ersten Kranken aufnahm. Von dieser Zeit an bis 1799 sind hierauf dort 3737 Personen angenommen, 288 davon begraben, und die übrigen gesund entlassen worden. *Beide Convente*, welche aufser einigen Priestern eigentlich nur aus der Chirurgie und Pharmacie erfahrnen, Laienbrüdern *bestehen*, und gewifsen Prioren *untergeordnet* sind, haben approbirte Ärzte zu ihrer Beihülfe. Sie führen ihre eigene *Apotheken*, und werden diese so wie die andern Apotheken, nur als Armen-Institute unentgeldlich, *revidirt*. Ausserdem aber stehen sie mit den C. C. M. M. in

keiner

keiner Verbindung, doch möchte noch die Frage aufzuwerfen sein, *zu welchem Foro die Medicinal-Denunciations gegen dergleichen Ordensmitglieder gehören würden?*

§. 470.

II) Von dem oben bemerkten Orden der *Elisabethinerinnen*, welche sich in eben der Art und unter gleichen Modalitäten mit der Pflege der armen *weiblichen* Kranken beschäftigen, ist in Schlesien nur *ein* Kloster, nämlich das zu *Breslau* vorhanden. Der Orden selbst wurde im Jahre 1395 in der Stadt *Fulgineo* in Italien von einer gewissen *Angelina Corbaria*, einer Tochter des Grafen *Jacob Anigobald*, gestiftet, der Krankendienst aber nach dem Beispiele einer Ungarischen Prinzeſsin *Elisabeth* eingerichtet, welche das grosse Spital dieses Ordens in *Marburg* fundirte, und dem Orden den heutigen Nahmen gab. Den 14 Februar 1737 bezogen in Verfolg einer deshalb vom Kaiser unterm 6 Novbr. 1736 der *Maria Joanna vom heil. Creuz Ordinis S. Elisabethae unter der dritten Regel des h. Francisci*, Oberin zu Prag, schriftlich ertheilten und durch das Ober-Amts-Patent Br. 13 Decbr. d. a. publicirten Conceſsion, vier dergleichen Kloster-Jungfrauen aus Prag ein vom Orden zu Breslau in der Neustadt erkauftes bürgerliches Haus, und hatten an der Frau *Carolina Justina verwittweten Gräfin von Schönkirch, gebohrnen Freyin von Eben, und Be-*

Besitzerin der Güther Trebetisch, Kust und Letau in Böhmen ihre erste und vorzüglichste Wohlthäterin. Nach und nach erlangten sie mehrere geistliche Schwestern und nachbarliche Gebäude. Da die lezteren aber mit der Zeit völlig eingiengen, und das Convent keine hinreichende Mittel hatte, einen kostbaren Bau zu führen; so wurde demselben im Jahre 1793 nach Maasgabe des S. F.M. Rpt. Br. 24 April 1793, auf den Grund einer Königl. Cabinets-Resolution, das Kloster und die Kirche der *P. P. Franciscaner* auf der *Antonien-Gasse*, diesen aber dagegen ein Theil jenes Platzes eingeräumt. Von 1737 an bis zum 1 October 1799 sind Kranke angenommen

worden	—	—	13203,
davon gestorben	—	—	1152,
und gesund hat man entlassen		—	12051.

§. 471.

Vorstehende sub I. und II. bemerkte Thatsachen sind aus den Archiven der genannten Klöster und aus den darüber officiel verhandelten Acten gezogen. Ausserdem aber geben von diesen Conventen der bekannte *Gomolke*, und die Z. B. IX. S. 158 und 168, auch, was die Notiz mehrerer älterer hierher gehörigen Schriftsteller betrift, *Runge* in seiner *classischen Introduct. in notitiam historicorum Siles. P. I. Sect. V. c. I.* Nachricht. Die dabei aufzuwerffende Frage, *ob alle diese Conventualen auch ausser ihren Klöstern*

 stern

stern irgend eine Praxis treiben können? scheint einer Negative unterzuliegen.

§. 472.

III) Wegen Etablirung einiger *Medicinalanstalten auf den Königlichen Domainen-Ämtern* haben bereits die S.F.M. Rpte. Br. 5 Nov. 1797 und 9 October 1798 zweckmäſsige Vorschläge verlangt. Endlich sezte das S.F.M. Rpt. Br. 28 April 1799 fest, daſs bis auf näher zu regulirende Königliche Kosten für jedes Königliche Domainen-Amt zu den innerlichen und äuſserlichen Curen der armen Amts-Unterthanen ein eigener, unter der Anleitung eines in der Nähe befindlichen, deshalb besonders zu remunerirenden Physici oder Arztes stehender *Chirurgus* mit einem fixirten Gehalte, freier Wohnung, einigem Deputate und einem freien zum Besuche der entlegenen Dorfschaften nöthigen Pferde angesezt, mit einem Verzeichnisse der nöthigen Medicamente und ihrer Taxe, auch wie der Arzt mit einer genauen Instruction versehen, für die Kranken selbst aber, welche zu Hause keine Pflege genüſsen können, ein besonders Appartement erbaut, und ein Fond zu ihrer Verpflegung bestimmt werden solle. Hierauf theilte unterm 20 Mai 1799 die B.C. nicht nur der G.C. diesen Plan mit, sondern sie verfügte auch das nöthige an das B.C.M. Das leztere überreichte sodenn der B. C. unterm 15 Juli d. a. die verlangten beiden Instructions nebst

einem

einem Verzeichnifse der zugleich nothwendig anzuschaffenden chirurgischen Instrumente, machte jedoch gegen die Zuläfsigkeit einer von einem solchen Chirurgo selbst zu haltenden kleinen Apotheke die erforderliche Gegenvorstellung, und schlug statt dessen vor, dafs dergleichen Subjecte vielmehr Tabellen von den Kranken und von den Geburten nach den zugleich mit eingerichteten Schematibus halten, und dem C.M. einsenden möchten. Der weitere Erfolg wird noch erwartet.

§. 473.

IV) Ist in Absicht der *Handwerkszünfte* das C.C.G. 9 März und Br. 3 April 1789 (N.K. III. 30.) zu merken. Nach diesen sollen sämmtliche Gewerke in den Städten die krankwerdenden Handwerksgesellen, besonders die Wandernden, bis zur völligen Genesung in Cur und Pflege behalten. Zu diesem Endzweck soll der Altmeister davon die Anzeige thun, und dieser mit Zuziehung des Stadtarztes oder Chirurgi, für den Kranken bis zu dessen völliger, von gedachten Medicinalpersonen schriftlich zu attestirenden Besserung, bei fiscalischer Ahndung Sorge tragen. Die Cur- und Pflegekosten sind aus der Gesellenlade, bei deren Unvermögen aber aus der Armen-Cafse des Orts zu bestreiten. Unterfängt sich ein Ort, einen kranken Gesellen an einen andern Ort zu transportiren, so verfällt nicht allein das

Gewerk in 10 Rtlr. Strafe, sondern der andere Ort kann auch an dasselbe seinen Regreſs wegen aller seiner Kosten nehmen. Sollte jedoch ein Geselle unvermuthet auf dem Lande erkranken; so ist derselbe in die nächste Stadt zur Cur auf einen Wagen zu transportiren.

§. 474.

V) Die Stiftung des noch mit einer andern zu St. *Hiob* genannten Fundation verbundenen grossen *städtischen Krankenhospitals* zu *Allerheiligen* in *Breslau* fällt, nach Archivs Nachrichten, in die Zeit zwischen dem 12 und 13ten Jahrhundert. Sowohl darüber als von da an bis 1526 fehlen die näheren Nachrichten von diesem Institute, nur will man so viel wissen, daſs es ursprünglich bloſs für arme Personen vom eigentlichen Bürgerstande des unter dem Magistrat gehörigen städtischen Territorii bestimmt sein soll. Im Jahre 1526 wurde dies Hospital auf eifrige Anmahnung des evangelischen Predigers *Heſs* bei der Maria-Magdalenen-Kirche sehr verbessert, und mit einer Kirche versehen. Den Nahmen *zu Allerheiligen* bekam es aber erst im Jahre 1529. Das Hospitals-*Verwaltungs-Personal* bestand seit dem

1) in einem *Rathmanne der Stadt* als *Obervorsteher*,

2) einem *Rathmanne* aus dem *Reichkrämer-Mittel*,

3) ei-

3) einem *Vorsteher* aus der *Kaufmannschaft*,

4) einem *Administrator* aus der *Kaufmannschaft*,

5) einem *Vorsteher* aus dem *Bäckermittel*,

6) einem *Vorsteher* aus dem *Kretschmer-Mittel*,

7) einem *Schaffner*, der die Ökonomie leitet,

8) einem *Buchhalter* und

9) aus *zwei Geschwornen*, welche die Aufnahme der Kranken besorgen.

Zur *Pflege* sind angestellt

1) ein *Arzt*, (der jedesmalige zweite Stadt-Physikus,)

2) ein *Wundarzt*, der städtische Chirurgus forensis,

3) ein *zweiter Chirurg*, der unter der Oberaufsicht der beiden genannten steht,

4) Sechs *Wärterinnen*,

5) zwei *Knechte* und eine *Köchin*.

Die *Spiritualia* besorgen bis jezt zwei Prediger, ein Organist, ein Gebetleser und ein Sänger.

§ 475.

Einige Nachrichten von diesem Hospital geben auch die schon angeführten *Z. B. Band XI. S. 274. seq.* In neuern Zeiten war dies Institut sowohl in Absicht der Gebäude als in Ansehung der Einkünfte in Verfall gerathen. Dies und ein *Aufsatz über die Sterblichkeit in verschiedenen Europäischen Hospitälern mit Einschluſs des ge-*

dachten Hospitals (in dem zweiten Stücke des Jahrgangs 1794 der P.B.) gab vor einigen Jahren dem Morgenprediger dieses Hospitals, *Johann Conrad Müller*, Gelegenheit, in einer kleinen Schrift, betitelt: *das heutige Kranken-Hospital in Breslau*, gedruckt, (in 4. ohne Jahrzahl) in der K. Pr. privil. *Grassischen Stadt Buchdruckerei*, dem gröſsern Publiko den Zustand des Hospitals mit einigen Verbesserungs-Vorschlägen (worüber auch nachher eine in 8. gedruckte *freundschaftliche Correspondenz* zwischen diesem *Müller* und dem Prorektor *Schummel* entstand) vor Augen zu legen. Dies gab dann wieder zu dem aus den Breslauschen Zeitungen bekannten Baue eines ganz neuen Krankengebäudes und zu einer andern Einrichtung Anlaſs. Auch hat ein wegen seines ächten Patriotismi sich schon sonst ausgezeichneter Breslauscher Kaufmann nur erst neuerlich eine ansehnliche Fundation zur Anlegung einer *eignen Apotheke* dieses Instituts gestiftet, und diese bereits erbaute Officin höhern Orts das Recht zum Debit der Medicin auch auſserhalb dem Hospitale erhalten. Die Art und Weise, wie das Publicum zu den Beiträgen zu jenem Bau des Krankenhauses, welcher mit der Apotheken-stiftung wohl auf eine Summe von einigen vierzig Tausend Reichsthalern zu stehen kommen dürfte, aufgefordert, und die Sammlung selbst ausgeführt worden ist, scheint das Ganze für ein gröſseres Publicum, als die ursprüngliche Stif-

tung

tung nach der oben vorgekommenen Bemerkung lauten will, zu bestimmen. Dies und die bei der Abhandlung von dem Anatomie-Wesen angegebene Verbindung dieses Hospitals mit dem Schlesischen Theatro anatomico wird daher auch diesen Nachrichten hier einen Plaz vergönnen. Eine kurze *Notiz von dem Fortgange des neuen Hospitals-Baues* giebt der schon gedachte *Müller* in den *P.B. X. Octbr.* 1799. 348.

§. 476.

VI) Zufolge eines gedruckten, auch durch die *P.B.* und sonst bekannt gemachten Planes, errichtete der zu Breslau practicirende Doctor medicinae *Zirtzow* im April 1793 in dieser Stadt ein dem *Schlesischen Publico überhaupt gewidmetes Heilungs-Institut für arme kranke Kinder* in der Art, daſs solche Kinder bei ihm zu einer gewissen Tageszeit unentgeldlich medicinischen Rath und Medicin erhalten. Die Kosten der Medicin und dessen, was sonst dringend zur Pflege gehört, wird durch milde Beiträge des Publici herbeigeschaft. Es wurde auch bald nach vielen Bemühungen so viel collectirt, daſs besonders, da selbst die, die Medicin liefernden, Apotheker so wie der für das Institut angenommene Chirurgus ihre Hülfe gröſstentheils unentgeldlich leisteten, schon anfangs eine ziemliche Anzahl Kinder an der wohlthätigen Absicht des Stifters und zwar mit gutem Erfolge Theil nahmen. Der oben er-

wähnte Plan selbst ist von der B. C. mittelst des Rpt. vom 14 März 1794 genehmigt, und mittelst des Rpt. des B.C.M. v. 15 Mai ejusd. a. dem *D. Zirtzow* zu noch besserer Direction des Ganzen aufgegeben worden,

> *dem B.C.M. alljährig, außerdem aber auch noch besonders bei jeder Epidemie, Verzeichniſse seiner Instituts-Patienten mit der Bemerkung ihrer Krankheit und der gebrauchten Arzneien, und mit der Anzeige der geneseten und verstorbenen Subjecte zu überreichen.*

So weit diese Verzeichniſse den Zeitraum vom ersten April 1793 bis lezten December 1795 betreffen, findet man sie in der zu Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn in 4. gedruckten *Geschichte des Instituts für arme kranke Kinder zu Breslau, den Gönnern und Freunden, die das Institut so liebreich befördert, und so thätig unterstüzt haben, mit innigster Dankbarkeit gewidmet vom D. Friedrich Zirtzow,* so weit es aber die übrigen Jahre betrift, in dem Aufsatze in den *P. B. X. October* 1799. 316, und in den noch ungedruckten Fortsetzungen gedachter Geschichte. Aus allen diesen Pieçen ergiebt sich folgendes (zum Theil im *A. d. p. H. III.* 415 aber, dort nicht ganz richtig angegebenes) Resultat:

Es

Es wurden nämlich

Im Jahre	eingenommen			ausgegeben		
	Rtlr.	Sgl.	D'.	Rtlr.	Sgl.	D'.
1793	72	12	—	67	25	4
1794	231	17	6	241	15	9
1795	178	16	11	182	26	6
1796	275	25	—	214	14	—
1797	62	10	—	138	7	—
1798	48	5	—	106	21	6
1799	78	10	—	73	20	3
Summa	947	6	5	1025	10	4

(mithin blieb ein ansehnlicher Vorschufs, dessen Tilgung blofs von der Milde des Publici abhängt.)

Dafür wurden

	kranke Kinder angenommen			davon kurirt	erleichtert	unheilbar erklärt	gestorben	als unfolgsam abgewiesen	noch in der Cur behalten
	vom Civil	vom Militair	Summa						
	56	13	69	54	1	—	5	2	7
	211	74	285	237	3	—	26	3	16
	166	30	196	170	4	—	11	4	7
	202	28	230	180	6	1	17	7	19
	205	31	236	190	5	2	25	4	10
	116	33	149	117	4	2	18	2	6
	76	20	96	62	1	—	12	4	17
Summa	1032	229	1261	1010	24	5	114	26	82

§. 477.

VII) Was die *öffentlichen Krankenanstalten zu Glatz* betrift; so war dort schon in den ältesten Zeiten ein besonderes *Seuchenhaus* für Arme vorhanden, welche Anstalt sich aber nachher in ein wohl dotirtes Hospital für gesunde arme abgelebte Bürgerpersonen verwandelt hat. Durch die gute Administration dieses Hospitals und seines hauptsächlich in liegenden Gründen bestehenden Vermögens wurde der Magistrat, unter dessen nächster Direction dasselbe steht, im Jahre 1794 in den Stand gesezt, auf einer beinahe wüsten Stelle in der Stadt ein besonderes *Krankenhaus für arme Bürger* beiderlei Geschlechts zu errichten, welchem ein besonderer Arzt vorsteht. Der Plan wurde sowohl von dem B.C.M. laut dessen Bericht vom 15 Novbr. d. a. in artistischer Hinsicht, als auch selbst von dem B.C. Refsort genehmiget, und auf den Antrag des erstern durch das B.C. Rpt. 25 Decbr. ej. a. verfügt,

> dafs gedachter Arzt dem B.C.M. *halbjährig eine tabellarische Anzeige von der Behandlung der Kranken* einsenden solle.

Nur in dieser lezteren Rücksicht wird hier dieser Anstalt erwähnt, von welcher die zu Glatz mit Pompejus Schriften gedruckte *Magistrats-Nachricht an Eine löbl. Bürgerschaft der Königl. Stadt Glatz, betreffend das errichtete bürger-*

gerliche Krankenhaus, — gegeben Glatz den 17 *August* 1796, mehr Auskunft giebt.

§. 478.

VIII) Ist ferner bekannt, daſs es in Schlesien zwei *Königl. Arbeits-Häuser* zur Bestrafung der dahin sich qualificirenden Verbrecher giebt. Das eine ist in *Brieg* und das andere in *Jauer*. Jenes steht unter der B.C. und dies unter der G. C. In so weit nun mit jedem derselben auch eine *Irranstalt* verbunden ist, kommt die nöthige Nachricht davon schon in der vorherigen Unterabtheilung §. 407 seq. vor. Es ist daher hier nur von der *Anstalt zur Verpflegung der kranken Verbrecher* in den gedachten Arbeitshäusern die Rede. In dieser Rücksicht ist jedes dieser beiden Arbeitshäuser fast mit eben dem Medicinal-Personale, als die Irranstalten haben, versehen. Was insbesondre aber die diesfällige *Einrichtung* in *Brieg* betrift, von welcher der Hofrath *Glawnig* in seinem schon angeführten *Wochenblatte* und zwar *im* 9 *und* 10*ten Stücke des* 6*ten Jahrganges* einige Nachricht giebt; so hat das B. C. M. unterm 6. März 1780 die neuern *Instructions* für den Medicum, den Ober- und Unter-Chirurgum zur Confirmation gebracht. Der erstere hat hiernach

über alle Patienten im Arbeitshause ein gehöriges Buch zu halten, alle Monathe eine *Tabelle* nach allen Rubriken, also auch unter Bemerkung der

der äuſserlichen Kranken zu führen, und nebst der *Todtenliste an das B.C.M.* zu senden.

§. 479.

IX) Endlich ist auch noch zu merken, daſs König *Friedrich Wilhelm II.* von Preuſsen die in dem Fürstenthume *Rattibor* liegende *Stadt* und *Herrschaft Rybnick* im Jahre 1788 vom *Anton Grafen von Wengerski* zum Besten der Militair-Invaliden gekauft hat, und auf seinen Befehl daselbst ein *Militair-Invalidenhaus* und respectives *Institut* zur Unterbringung und Erhaltung einer Anzahl von 200 Gemeinen, vier Unterofficiers und zweien Oberofficiers errichtet, solches auch lediglich der Direction und Administration der B. C. anvertraut, und von dieser unter andern mit einem *besondern Chirurgo* und einer *eignen Apotheke* versehen worden ist. Eben so hat auch das *Königl. Armenhaus* zu *Creuzburg* seinen eigenen Arzt.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den mineralischen Brunnen und Badeanstalten.

§. 480.

Schlesien und besonders die *Grafschaft Glatz* besizt bekanntlich, nach Maasgabe des geographischen Umfangs, mehr mineralische Quellen als sonst irgend ein Land. Gewöhnlich aber sind die Einwohner eines Landes mit demjenigen, was ihr Vaterland eigenthümlich enthält, weniger als mit den Produkten des Auslandes bekannt. Daraus entsteht denn die doppelte unangenehme Folge, daſs theils für die lezteren ohne Noth viel Geld auſser Landes geht, theils die ähnlicher Dinge bedürftigen Personen, welche sie näher und mithin wohlfeiler haben könnten, ungleich mehreren Kosten-Aufwand machen müſsen, oder, wenn der Genuſs sogar an Ort und Stelle erfolgen soll, in die Verlegenheit gesezt werden, weitere und kostspieligere Reisen zu unternehmen. Eben dies ist auch mit den vaterländischen Gesundbrunnen der Fall, weshalb der Aufsaz: *Über Schlesiens Gebürge, Gesundheits-Quellen und Sitten,* in den *I. B. Mai* 1800, 466 *und Juni d. a.* 561. *seq.* gelesen zu werden verdient. Durch das

das C.C. Br. vom 9 Juni 1768 wurde daher sämmtlichen L. u. St. R. anbefohlen,

> die sämmtlichen Physicos zur Untersuchung der bekannten, und Nachforschung der noch unbekannten solchen Quellen anzuhalten, und sollten diese sodenn dem C. M. berichten, aus welchen Bestandstheilen die Quellen bestünden, mit welchen auswärtigen sie zu vergleichen wären, welchen Effect sie bereits hin und wieder bei Patienten hervorgebracht hätten, ob sie und von welchen Personen frequentirt würden, ob es dazu an gehörigen Anstalten fehle oder nicht, und wie im ersten Falle das Fehlende zu verbessern oder zu ergänzen sei, endlich ob es bereits und welche gedruckte Abhandlungen und Nachrichten von diesen Quellen gebe? Auf alle Fälle sollten die Physici zugleich darauf, daſs sie bei ihren solcher Quellen bedürfenden Patienten vorzüglich auf die einländischen Rücksicht nehmen möchten, bedeutet, und von den respectiven Land- und Steuer-Räthen bei der ganzen Sache immer hinlänglich unterstüzt werden.

Eine ähnliche Cammer-Verordnung war in Absicht der Gesundbrunnen in der *Grafschaft Glatz* an den dortigen St. R. bereits sub dato 5. August 1748 ergangen.

§. 481.

Das wenigstens zum historischen Gebrauche dienende Resultat der hierauf im Jahre 1768 und 1769 an das B. C. M. eingegangenen Berichte der Physiker, welchem man hier zugleich unter einem das neuere in Anmerkungen beifügt, war folgendes, und zwar:

A) aus

A) aus dem *Breslauschen Cammer-Departement*,

I) aus *Niederschlesien*. Es ist nämlich da vorhanden,

a) im *Falkenbergschen Creise* (welcher aber eigentlich zu Ober-Schlesien gehört, damals aber aus Versehen mit in die diesfällige Niederschlesische Tabelle genommen worden ist,)

1) der *Probstbrunnen* nahe an *Falkenberg* am Fuſse eines Berges,

hat in einem sauren Sshwefel-Spiritus aufgelöstes Eisen, riecht nach Schwefel, und schmeckt etwas dintenhaft — ist mit dem Spaa-Wasser zu vergleichen, und dient in Krankheiten, welche von einer Schlaffheit und Schwäche der festen Theile entstehen;

2) der *Brunnen* auf dem Territorio von *Arnsdorff*, nahe an einem Feldgraben auf einer Wiese.

Aus allen Versuchen erhellt, daſs dies Wasser einen Spiritum mineralem führt. Doch kann nicht geläugnet werden, daſs auch ein Aluminosum in diesem Wasser aufgelöset sei. Er ist daher dem ersteren ähnlich und von gleicher Wirkung mit demselben.

§. 482.

b) Im *Schweidnitzschen Creise* befindet sich,

aa) in *Ober-Salzbrunn*,

1) der eigentliche *Salzbrunn*, welcher laut den dort befindlichen Jahrzahlen 1717 und 1599 und des dasigen noch weit älteren, mit der Zeich-

nung des Brunnens versehenen Gerichtssiegels schon über 300 Jahre bekannt ist.

Indem in ihm ein Laugensalz prädominirt, hat er nur wenigen saueren Spiritus nebst einer subtilen Erde, und läſst nach dem Abrauchen salzigte Erde zurück. Er gleicht dem Selterschen Wasser, und dient im Aufstossen des Magens bei Blähungen, spasmodischen Zufällen, verdorbner Galle, in Ausschlägen, langwierigem Kopfweh, bei Wassersüchtigen und cachetischen Zufällen, und mit Milch auch in Brustzufällen.

Eine Beschreibung dieses Brunnens findet sich

a) in dem 1600 zu *Leipzig* auf Unkosten des Breslauschen Buchführers *Daniel Alberti* herausgekommenen Werke, genannt *Stirpium et Fossilium Silesiae catalogus, in quo praeter etymon, natales, tempus, natura et vires cum variis experimentis assignantur: concinnatus per Casparum Schwenkfelt Reip. Hirschbergensis Physicum ordinar. cum indice remediorum* pag. 390. seq.

b) in der officiellen *Nachricht an das Publicum, die Gesundbrunnen zu Codowa, Reinertz, Altwasser, Charlottenbrunn und Salzbrunn in Schlesien* betreffend, vom 12 Mai 1777, auch

c) in den damaligen *Intelligenzblättern sub Nro. XIX. S.* 73.

2) Der sogenannte *Sauerbrunn*,

welcher einen eisenhaften Geschmack hat. Er hat mit dem Buchsäuerling, und dem Schwalbacher vieles gemein, und dient in Zähigkeit der Säfte und Schlapheit der festen Theile, bei Milzsüchtigen und bei saurem Aufstossen;

3) der

3) der *Heilbrunn.*

Er läſst nach dem Abrauchen bräunlichte und etwas gesalzene Erde zurück, schmeckt ein wenig zusammenziehend, und wurde übrigens um einen Gran leichter als die andern befunden. Ist mit dem Radeberger, Töplitzer, und Wiſsbader Wasser, und mit dem Pfeffer- und Schlangen-Bade zu vergleichen, und dient äuſserlich zum Baden und als ein Augen-Wasser in Augen-Krankheiten;

§. 483.

bb) In *Altwasser:*

1) der *Oberbrunn,*

ist sehr geistig, laugenhaft und flüchtig, enthält Schwefel und Eisen-Vitriol, brauſst mit allen Acidis, hält das Mittel zwischen Spaa-Wasser und Pyrmonter, treibt Schweiſs und Urin, und dient in Krankheiten von Säure, Schleim, Blähungen, Cachexie, Kopfschmerzen und Krämpfungen;

2) der *Niederbrunn,*

ist fast von gleicher Eigenschaft nur weniger geistig, schmeckt sauer und eisenhaft. Er ist schwächer als Schwalbacher und Buchsäuerling, stärker aber als Spaa-Wasser, vielleicht wie Pyrmonter, und wirkt mehr durch den Stuhlgang.

Beschreibungen von beiden geben

(a) *D. Joh. Casp. Thyms kurze Beschreibung der schlesisch-Altwasserischen Sauerbrunnen*, wie man dieselben nach ihrer Natur und Kraft mit Nutzen sowohl innerlich als äuſserlich gebrau-

chen solle, Schweidnitz 1698 in 12. und eben daselbst 1732 in 8.

(b) *Dissert. Inauguralis Physico-Medica de Acidulis Veteraquensibus in Silesia, vulgo Altwasser Sauerbrunnen, Präs. D. Frid. Hoffmanno et Resp. Samuel Rohnke, publicata* Halae, 1731 in 4to typis Joh. Christ. Helligeri, Acad. Typogr.

(c) *Kurzer Begriff der Würkungen derer schlesischen Altwässerischen Sauerbrunnen*, wie und in wasserlei Krankheiten selbige zu gebrauchen. Breslau in 8vo. Eben dieses Buch ist noch einmal in Schweidnitz bei Johann Christian Müller ohne Jahrzahl in 8. gedruckt, aber nicht vermehrt worden,

(d) *Tugend, Kraft und Würkung des edlen Altwasser Sauerbrunnens, im Schweidnitzschen Fürstenthum gelegen, mit poetischer Feder entworfen, dem Drucke übergeben* von *Frenauli*, Schweidnitz, 1747 in 8.

(e) *D. Ernst Jeremias Neifelds Physicalische Abhandlung vom Altwasser-Sauerbrunnen in Schlesien, dessen Bestande, Würkung* und *Gebrauche. In einer zusammenhängenden Lehrart abgefaſst.* Züllichau 1752 in 8. und

(f) die schon oben bemerkte *Nachricht an das Publicum.*

§. 484.

cc) In *Charlottenbrunn* Ein Brunn.

Er ist etwas schwächer als der Altwasser Oberbrunn, angenehmer aber als der Niederbrunn, und an Gehalt ihm gleich: er flieſst in 2 Quellen, wovon die eine besonders getrunken wird, und dem Altwasser Oberbrunn fast gleich kommt.

kommt. Er läſst sich mit dem Spaa-Wasser vergleichen, und würkt durch Schweiſs und Urin in Verstopfung kleiner Gefäſse wie der Altwasser.

Zu den Beschreibungen dieses Brunns gehört:

1) *D. Med. George Jachmanns kurze Nachricht von dem in Tannhausen befindlichen Charlotten-Sauerbrunn, in was selber bestehe, und wie er mit Nutzen zu gebrauchen*, 1726 in 8.

2) *D. Ferdinand von Sternstein, K. K. Böhmischen Landes-Physici, historisch-und medicinischer Bericht von dem vortreflichen Charlotten- oder Tannhauser Sauerbrunnen*, welcher ohnweit Schweidnitz in Schlesien sich befindet. Frft. und Leipzig bei George Siegert Buchhändler in Hirschberg 1737 in 4.

3) *Vernünftiger und Erfahrungsgemäſser Rath, wie der Charlottenbrunn in Tannhausen in dem Schweidnitzschen Fürstenthum sowohl im Trinken als Baden, ordentlich und nützlich zu gebrauchen* etc. von dem bestallten Medico ordinario daselbst, Breslau. verlegts Johann Jacob Korn, 1743 in 4.

4) *D. George Gottfr. Janitsch* und *D. Joh. Sieg. Hahn* in Schweidnitz wie auch *D. Gottlob Ziegner* in Waldenburg, und *Joh. Friedr. Zeidler*, Provisoris der Apotheken in Schweidnitz *kurze und gründliche Untersuchung des Tannhauser Charlottenbrunnes* in den *Bresl. Frag- und Anzeigungsnachrichten*, 1748 *N. XXV. p.* 541 *seq. in* 4. und in einem *Nachtrage zu den Breslauer Johann Jacob Kornschen Zeitungen ad No.* 69 Mondtags den 17. Juni 1747,

5) die schon mehr gedachte *Nachricht* an das *Publicum* etc.

§. 485.

c) *Im Bolkenhayn-Landshutschen Creiſse* ist der Brunn bei *Schömberg.*

Enthält mehr Salpeter als Schwefel, soll indessen noch genauer untersucht werden, dient in Aussätzen, scharfen und scorbutischen Ausschlägen, Contracturen und Lähmungen, und wird sowohl getrunken als zum kalten Bade gebraucht.

§. 486.

d) *Im Reichenbachschen Creiſse* bemerkte man den Brunn,

1) zu *Peterswalde*, welcher im Jahre 1730 entdeckt wurde;

Nach Befund der Wasserwage ist er leichter, feiner und durchdringlicher als alle Brunnen der dasigen Gegend, mit dem Pfeffer-Bade zu vergleichen, und dient in allen Unreinigkeiten des Geblütes und Verstopfungen der kleinen Gefäſse.

Ihn beschreibt

aa) *Encomium fontis et scaturiginis Boleslaviensis Silesiae limpidiſsimae, iuxtaque dulcissimae, juxta tres humani generis hierarchias vel sacros ordines gloriae Dei inservientes divisae, graecis elegiacorum versuum metris concinnatum* atque conscriptum *a Casparo Cnolio Boleslavia-Silesio;* etc. tertio Nonas Julii anni currentis *Rogate qVae aD paCeM.* Lipsiae, imprimebat Michael Lantzenberger.

bb)

bb) *Siegm. Hahn, Peterswalder Gesundheitbrunn*, Schweidnitz 1732 in 4. bei Joh. Christian Müller.

2) in *Möllendorf* einer:

Hat Vitriolum Martis, und ist wegen seiner Flüchtigkeit nicht zu verführen: 1 Quart giebt fast 60 Gran gelbe zusammenziehende Erde. Er gleicht dem Pyrmonter, und dient in Krankheiten von Verstopfungen der kleinen Gefäſse und Schlapheit der festen Theile.

§. 487.

e) Im *Oels-Trebnitzschen Creiſse* giebt es den Brunn.

1) in *Scarsine*,

hat particulas sulphureo-vitriolicas cum terra martiali intime conjunctas, wie auch nitrosas, ist dem Pyrmonter zu vergleichen, und dient in Krämpfungen, Wechsel-Fiebern, Augen- und Ohren-Krankheiten auch in Ausschlägen.

Schriften handeln von ihm:

aa) Die *aufgesammelten Erstlinge des Sauer- und Gesundbrunnen zu Scarsine, Oelsnischen Fürstenthums in Niederschlesien*, oder einige der *fürnehmsten Proben*, welche der Brunn das erste Jahr vom 11 Mai 1714 an, bis Michael durch Gottessegen gebracht hat, beschreibet nebst einer *kurzen Relation vom Brunnen selbst zu Jedermanns nöthigen Nachricht mit hoher Erlaubniſs umständlich und glaubwürdig, Leonhard David Hermann, Pfarrer in Massel.* In der Hochfürstl. Residenz Oelſse druckts Johann Theophilus Straubel;

bb) *Beschreibung derer im Niederschlesischen Oelsner Fürstenthume zu Scarsine befindlichen und mit vielen experimentis bekräftigten Gesund-Quellen etc, Oels*, 1716, 8.

cc) *Ferner von Gott gesegnete Proben, welche die Scarsinischen Gesund-Quellen vergangenem* 1717. *Jahre, an welchen Personen höchst glücklich etc.* Breslau, etc.

dd) *Scarsinischer Gesundquellen glückliche Würkungen, welche sie abgewichenes* 1718*tes Jahr, durch göttlichen Seegen, an vielen Personen, sowohl praeservative als curative, zu grosser Soulage derselben wiederum erwiesen.* Zu jedermanns Nachricht durch den Druck an das Licht befördert. Oels gedruckt bei Gottfried Friedrich Schlieben;

2) in *Wersingave.*

Hat sehr wenige particulas sulphureas vitriolicas und martiales, und ob er gleich stark nach Schwefel riecht, so ist doch der Geschmack nicht schwefelicht, wohl aber etwas salinisch und mit dem Geisbacher Gesundbrunnen in Elsass, Aachner und Hirschberger Bade zu vergleichen. Dient äusserlich in allen Unreinigkeiten der Haut, offnen Schäden, Geschwulst und Tophis, erkälteten Gliedern, Schlagflüssen, Contracturen, Lähmungen, Augen- und Ohren-Krankheiten, Hypochondrie, Malo hysterico, Cardialgia, Colica, Calculo, Podagra, Obstructione mensium et Scorbuto.

Eine nähere Beschreibung dieser Quelle ist:

Missive von dem vor undenklichen Jahren bekannten nunmehr aber durch göttliche Schickung abermals experimentirten und zu vielen Krankhei-

heiten heilsam befundenen Schwefel- oder Gesundbrunnen zu Wersingave, Breslau, 1715.

§. 488.

f) Im *Münsterbergschen Creifse* giebt es Brunnen

1) zu *Wenignofsen*, dem Stift *Camenz* gehörig, und

2) in der zum Stifte *Heinrichau* gehörigen *Irrlichgasse* vor *Münsterberg*.

Beide haben particulas vitriolicas, und beim Baden Ausschlag hervorgebracht, auch im Reissen der Glieder geholfen.

Mehr ist davon in dem *A. d. p. H. II.* 255. zu finden.

§. 489.

g) Im *Frankensteinschen Creifse* ist bekannt:

1) die Quelle in dem der Stadt *Frankenstein* gehörigen *Olbersdorff*.

Sie hat sulphurisch-martialische Theile, besonders Spiritum, Blei, Schwefel, Harz, Lasur, Galmei etc., ist mit Radeberger, Lauchstädter und Biberaischen Wassern zu vergleichen, und dient in Lähmungen, Flufskrankheiten, Ausschlägen, Morbis chronicis und offenen Schäden.

Es schreibt davon,

aa) *Heinrich Röthel* in seinen *Chronicis Silesiacis* vom Jahre 1601 Fol. 275. unter andern folgendes:

darnach ist noch ein ander heilsam Wasser welches in Albrechtsdorf bei Frankenstein entspringt, und auch schwefelicht ist, und den innerlichen Gliedmaaſsen sehr wohl dienet etc.

Diese Quelle ist im Jahre 1670 wiederholt untersucht, und gut befunden worden, so daſs auch der Magistrat 1688 solche mit kiefernem Holze ins Gevierte aussetzen und reinigen lies. Auch hat

bb) der Breslausche D. Medicinae und Chymicus, *Thomas Titius,* diese Quelle nochmals untersuchen müſsen, und einen weitläuftigen Bericht darüber abgestattet, worin sie auſserordentlich gerühmt wird; so wie sich auch bei den Acten des B. C. M. ein Verzeichniſs der Patienten befindet, welche seit beinahe 100 Jahren diesen Brunnen mit guter Wirkung gebraucht haben:

2) die Quelle in *Giersdorff,*

welche reines Brunnenwasser, fast unmerklichen Schwefeldunst und wenig weisse seifenartige Erde enthält. Sie ist dem Landeker gleich aber viel schwächer, und dient in Krankheiten der Haut;

3) die Quelle in *Kunzendorff,* dem Stift *Trebnitz* gehörig;

hat etwas Vitriolum Martis nebst Schwefeltheilen. Sie ist mit dem schwächsten Gesundbrunnen zu vergleichen, dient aber in Krankheiten der Haut, in- et externe gebraucht.

§. 490.

§. 490.

h) In der deshalb vorzüglich merkwürdigen *Grafschaft Glatz* sind

1) zu *Landeck* die 3 Brunnen, wovon der eine, welcher besonders viel Schwefel enthält, blos zum Trinken, jeder der andern beiden aber unter der Benennung des *alten* und *neuen Bades* blos zum Baden gebraucht wird. Alles, was sich über die Geschichte, die Bestandtheile, Heilkraft und Würkung und über die Schriften von diesen Bädern sagen läſst, enthält das

mit Kupfern zu Breslau, Hirschberg und Lissa 1798 bei Joh. Friedrich Korn dem ältern in 8. unter dem Titel: *die Bäder bei Landek* herausgekommene Werk des schon gerühmten Breslauschen Doctoris medicinae practici *G. P. Mogalla.*

Nur dürfte noch in Absicht der darin angeführten Autoren zu bemerken sein, daſs in den Acten des B.C.M. auch einer zu Liegnitz 1705 gedruckten Ausgabe der Seite 52 gedachten *Carl Ochmbschen Beschreibung* etc. erwähnt wird.

§. 491.

2) Zu *Kudowa* auch *Cudoba* oder *Chudoba* ist bekanntlich einer der berühmtesten Brunnen Deutschlands zu finden. Die ausführlichste Nachricht davon giebt ebenfalls

aa) der schon genannte *D. Mogalla* in seiner 1799 in 8. bei dem gleichfalls schon angegebenen

Verleger herausgekommenen Schrift, betitelt, die *Gesundbrunnen zu Codowa und Reinertz.* (A. d. p. H. III. 560.)

Nur ist noch zu bemerken, daſs die daselbst auf der Seite 37 zuerst angeführte Nachricht von 1769 von dem B.C.M. herrührt, und noch folgende zwei Schriften dazu gehören, als:

bb) die Nachricht in *Zückerts systematischer Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands* und

cc) die jedoch sehr unvollkommene *Nachricht an das Publicum vom Gesundbrunnen zu Codowa*, gedruckt zu Glatz bei Franz Pompejus ohne Jahrzahl.

§. 492.

3) Der Brunn zu *Reinertz* ist fast von eben der Beschaffenheit, Güte und Wirkung wie der Cudower nur ungleich schwächer als dieser. Zu den Schriften darüber gehört:

aa) die schon oben angezogene, von der Königlichen Cammer laut Rpt. Br. 6. Juli 1769 durch ein Avertissement in den Breslauer Zeitungen und Intelligenzblättern dreimal bekannt gemachte, *gegründete Nachricht von zweien in der Grafschaft Glatz befindlichen Gesundbrunnen zu Reinertz und Codowa nebst beigefügter Anweisung zu derselben nüzlichen und heilsamen Gebrauch, ausgefertigt von dem Königlichen C.M. et Sanitatis zu B. Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn*, 1769,

bb) *Gegründete Nachricht von dem zu Reinertz in der Grafschaft Glatz befindlichen Gesundbrun-*

brunnen, *nebst beigefügter Anweisung zu desselben nützlichen und heilsamen Gebrauch*, ausgefertigt von dem *Königl. Collegio Medico et Sanitatis zu Breslau*, Glatz gedruckt bei Joseph Teichmann 1770,

cc) die schon mehrmals angeführte *Nachricht an das Publicum*,

dd) das schon angeführte *Mogallasche Werk.*

§. 493.

Die Brunnen zu

4) *Altwilmsdorff*,

5) *Oberschwedeldorff*,

6) *Altheide* und

7) *Niederlangenau*

sind zwar noch nicht gehörig untersucht worden; so viel man aber weiſs, enthalten sie Terram alcalicam, Acidum vitriolicum nebst Salis amari paucum, und dienen besonders Hypochondristen. Auſserdem giebt es in der Grafschaft Glatz noch ungleich mehrere Brunnen, welche wohl eine nähere Untersuchung und die Ableitung der wilden Quellen verdienten. Dahin gehört vorzüglich der Brunn zu *Göllnau*, welcher zwischen Reinertz und Cudowa liegt, und diesem sehr gleicht, und der *Sauerbrunn* hinter Grafenort, welcher einem ganzen Dorfe den Nahmen giebt. Auch will man bei *Reinertz* neuerlich auſser mehreren kalten noch eine *warme mineralische Quel-*

le

le entdeckt haben, über welche sich jedoch vor einer näheren, bereits im Werke begriffenen Untersuchung nicht urtheilen läſst. Merkwürdig würde indeſsen diese Erscheinung sein.

§. 494.

i) Eben so sind in *Niederschlesien* noch mehrere Brunnen, nur von wenigerm Gehalt, vorhanden, als:

1) hinter dem *Breslauschen Dohme* ohnweit der sogenannten Fischer-Aue, wovon der Adjunctus Coll. Med. D. Jänsch unterm 6 Novbr. 1768 berichtet hat,

2) laut Bericht des Striegauschen Creiſs-Physici D. Roeſsel vom 26 Juli und 10 Decbr. 1768, der sogenannte *Aubrunnen* bei der Stadt *Striegau*, der *Höhlen-Brunnen* in *Haslicht* und der *Hofebrunnen* in *Ober-Banowitz*,

3) laut Bericht des *Strehlenschen* Creiſs-Physici D. Hentschel vom 29 Juli 1768 der Brunnen auf der Wiese bei *Ober-Schreibendorff* ohnweit der dasigen Mühle,

4) laut Bericht des *Oels-Bernstädtschen* Creiſs-Physici D. Krische vom 15 Septbr. 1768 die Quelle in dem Walde des Dorfs *Bartkerey* bei *Juliusburg*,

5) laut Anzeige und Bericht des Pastors Krieg zu *Zündel* im Briegschen Creiſse vom 8 Septbr. und 12 Novbr. 1797 die dasigen 4 *minerali-*

schen

schen Quellen, wovon die eine der *Heinzebrunnen* und eine andere der *Fürstenbrunnen* genannt wird.

Ferner werden 6) im *A. d. p. H. II.* 255. die Quellen

(a) zu *Diersdorff* bei Nimptsch und

(b) zu *Lampersdorff* bei Frankenstein

angeführt. Überhaupt ist in Absicht der Schlesischen Mineral-Quellen manches hieher gehörige sowohl

a) in dem 11. Stücke der *litterar. Beilage zu den P. B.* 1797, als auch,

b) in den P. B. 1798 I. und *litter. Beilage* 1798 *St. 6* so wie

c) in den *Annalen der Märkschen Oeconomischen Gesellschaft* vom Jahre 1798

zu finden. Neuerdings ist auch bei *Neiſse* eine *Schwefel-Quelle* gefunden worden, welche eine nähere Untersuchung verdiente. Sie befindet sich ohnweit dem sogenannten *St. Rochus-Brunnen*, in welchem wohl nichts mineralisches anzutreffen sein möchte.

§. 495.

II) *Aus Oberschlesien* lauten hingegen die Berichte der Physiker dahin, daſs dort auſser den oben bemerkten Quellen im *Falckenbergschen* Creiſse, *keine mineralische Quellen* aufzufinden sind. Zwar soll

1) eine

1) eine Meile von *Gröbnig, Leobschützer Creisses*, nach der Meinung des gemeinen Mannes *ein* Brunn sehr gut wider das Fieber gebraucht werden, er ist aber von keinem mineralischen Gehalte, sondern nur eine Ableitung aus der dasigen Quelle am Wege unter der heiligen Barbara.

2) Eben so sollen in dem *Plefseschen Creifse* nach dem Glauben des Publici *zwei* mineralische Quellen vorhanden sein. Sie können aber, ohngeachtet sie einen schwachen eisenartigen Geschmack haben, und den Thee violet färben, zufolge der Untersuchnng nicht dazu gerechnet werden. Sodenn hat

3) der verstorbene Physicus des *Wartenbergschen Creifses D. Greupner*, laut seiner Berichte vom 23 März 1797 und 22 März 1798, einen Gesundbrunnen zu *Bockowine* im dortigen Creise entdeckt, welcher auch bereits von Patienten, und zwar nach defsen Angabe mit Nutzen besucht wird, jedoch erst noch näher untersucht werden mufs.

4) Wird im *A. d. p. H. II. 255. seq.* die Quelle zu *Otto-Langendorff* in der freien Standesherrschaft *Wartenberg* bemerkt. (Man sehe auch die im vorhergehenden §. angeführten Schriften nach.)

§. 496.

§. 496.

B) In dem *Glogauschen Cammer-Departement* sind vorhanden und zwar,

a) im *Wohlau- und Hernstädtschen Creiße*

1) der *Carlsbrunn zu Gimmel.*

Er führt eine Vitriol- oder Schwefelsäure bei sich, welche mit einem Principio alcalino und einer Ochra versehen ist, und gleicht einem sehr schwachen Spaa-Wasser, oder dem inländischen Altwasser, nur daſs das leztere an Geruch und Geschmack viel stärker ist, die Gimmelsche Quelle aber mehr Schwefelsäure hat, als der Altwasser. Sie dient in intermittirenden Fiebern, bei allerhand Stockungen und Verbesserungen der scharfen Säfte, wie auch zur Stärkung der Nerven.

Nähere Nachricht giebt

aa) D. *Geshard* zu Berlin in seiner *Materia Medica* pag. 605 und

bb) D. *Neufeld* in seinem Avertissement davon, welches im Jahre 1756 im 13. Stück der *Breslauer gelehrten Zeitungen* inserirt worden ist.

2) Bei *Wintzig* der *Hedwigsbrunn;*

hat ein Principium alcalinum und martiale, und ist wegen seiner Schwäche und heterogenen Theile zur Zeit keinem Auswärtigen zu vergleichen, so wie denn auch deshalb keine Erfahrungen damit angestellt worden sind.

3) Bei *Petranowitz* im *Wohlauschen Amte* der *Schaafbrunn.*

Er führt ein Principium alcalinum et acidum bei sich, ist etwas dem Egerschen Brunnen gleich, und

und noch in keiner Krankheit bewährt befunden worden.

§. 497.

b) Im *Löwenbergschen Creiſse* befindet sich in der Herrschaft *Greifenstein* der bekannte *Flinsberger Brunn.*

Er führt einen Spiritum mineralem puriſsimum valde penetrantem et elasticum cum Sale acido und einigen alcaline, nebst einem wirklichen Vitriolo martis bei sich, dessen Vehiculum ein leichtes helles Wasser nebst etwas martialischen Theilen ist, welches der eisenhafte Geschmack und die viele gelbe Erde zu erkennen giebt. Er ist dem Pyrmonter und Egerschen völlig gleich, und verdient wegen seines vielen Aetheris, seiner Leichtigkeit, und wenigeren irdenen Kalktheile fast noch einen Vorzug. Ohne Milch dient er in allen Krankheiten, vorzüglich wenn sie eine Atoniam et Obstructionem viscerum zum Grunde haben, und mit Milch in omnibus morbis nervosis, welche hysterisin, melancholiam, epilepsiam, convulsiones, rheumatismum, arthritidem und Cephalalgiam chronicam zuwege bringen, ingleichen in Obstructionibus mensium et haemorrhoidum calculo renum ac vesicae.

Schriften darüber sind:

aa) hat D. *Tralles* hiervon in seiner gedruckten *Reisebeschreibung über das Riesengebirge*, Num. 14 etwas geschrieben. Sodenn befindet sich

bb) in dem Gräfl. v. Schaffgottschen Archiv eine *Beschreibung desselben* de anno 1744 vom Med. Lic. *David Siegmund Weisten* als ein Manuscript;

cc) die

cc) die schon mehr angezogene *Nachricht an das Publicum* etc.

dd) *Briefe über die Bäder zu Warmbrunn nebst einigen Bemerkungen über Flinsberg und Liebwerda von G. P. Mogalla,* Breslau 1796 bei Wilhelm Gottlieb Korn.

§. 498.

c) Im *Lübenschen Creise* bei *Liegnitz* ist der *Grünenthalsche Töpferbrunn.*

Das Wasser ist etwas äthrisch, und führt eine subtile Stahlerde nebst etwas fixem sale alcalico bei sich, gleicht dem Lauchstädter und Freyenwalder, und würde in den Krankheiten, die von der debilitate partium solidarum und a glutinoso spontaneo entstehen, einigermaſsen gebraucht werden können.

Dieses Brunns gedenkt

aa) D. *Adolph* in einer *Dissert.* von 1719. Auch hat

bb) D. *Christian Ehrenfried Rückert* davon eine *Disputat.* zu Halle 1729 gehalten, welche nachher in das Deutsche übersezt und etwas vermehret worden ist.

§. 499.

d) Im *Hirschbergschen* Creise befinden sich bekanntlich die *Warmbrunner Bäder,* nämlich das *Gräflich-Schaffgottsche* und das *Probst-* oder *Closterbad.*

Beide haben einen Spiritum aethereo volatilem, subtilissimum, sulphureum cum partibus salinis, alcalicis, fixis sulphureo-bituminosis paucis ter-

reis martialibus et unctuosis bei sich, deren Vehiculum ein leichtes und subtiles Wasser ausmacht. Doch giebt das erstere einen stärkeren Geruch nach Schwefel, und ist nach dem Fahrenheitischen Thermometer um 2 oder 3 Grade wärmer. Beide gleichen dem Bade zu Bourbon, Aachen und Baaden-Baaden, und dienen in den Krankheiten, welche von einer zu groſsen Spannung der festen Theile und Verdickung der Säfte, oder von beiden zugleich herrühren, folglich in der sitzenden und laufenden Gicht, in Steifigkeit und Contracturen der Glieder, den meisten Gattungen von Lähmungen, Rheumatismen, Colicken, und überhaupt, wo Ausdünstungen und Ausschläge zurückgehalten worden sind.

Schriften darüber sind:

aa) D. *Casp. Schwenckfelds Abhandlung* von diesen Bädern vom Jahre 1607 und 1619,

bb) D. *Matth. Adalbert Zindlers Abhandlung* von 1656,

cc) *Dissertatio academica de Thermis Hirschbergensibus*, divina favente gratia superiorum praescitu atque assensu in Athenis philureis publicae censurae exposita sub Praesidio *Christiani Michaelis Adolphi*, Hirschberg. Siles. Phil. et Med. Doct. h. m. V. Coll. Collgt. Respondente *Joh. Christiane Ottone*, Med. Cand. Nitzschwitz. Misn. d. XXVIII. Novembr. A. O. R. MDCCX. Lipsiae literis Goezianis,

dd) *Dissertatio inauguralis medica, de modo utendi et regimine in Thermis Silesiorum Hirschbergensibus observandis*, quam etc. in Alma Regia Fridericiana Praeside Dn. D. *Michaeli Alberti* etc. pro gradu Doctoris etc. anno MDCCXXXIX. d. Sept. etc. ventilationi subjiciet auctor respondens *Christianus Benedictus*

dictus Schneider, Thermalis et ad Officium Kynast. Medic. Pract. juratus. Halae Magdeburgicae, typis do. Christiani Hendelic. Acad. Typogr.

ee) des Prof. *Adolph* zu Leipzig anno 1747 gehaltene *Dissertation*,

ff) die allegirten *Mogallaschen Briefe über die Bäder zu Warmbrunn* etc.

Auch ist

gg) insbesondre über das *Probstbad* zu *Warmbrunn* manches im *A. d. p. H. III.* 406 zu finden.

§. 500.

e) Im *Guhrauschen Creiſse* notirte man den Brunn im Dorfe *Ober-Tschirnau*. Er hat noch keinen besondern Nahmen, zufolge der vom Creiſs-Physicus D. Stief vorgenommenen sorgfältigen Untersuchung aber

1) ein Mittelsalz, welches aus einem Acido minerali-olico und einem Sale alcali entstanden ist: Das Laugensalz prädominiret,

2) ein feines mineralisches Acidum mit Eisentheilen genau verbunden, und damit häufig geschwängert,

3) eine feine Kalkerde, davon ein Gran in einem Quart Wasser enthalten ist, und

4) einen flüchtigen aetherischen Spiritus. In Ansehung der wenigen salzigen und terresterischen Bestandtheile gleicht dieses Wasser dem Wildunger Brunnen, der aber bloſs alcalisches Salz, dagegen der Ober-Tschirner ein Mittelsalz hat, worinnen das alcalische prae-

 domi-

dominirt. Wegen der feinen flüchtigen mit Eisentheilen reichlich geschwängerten mineralischen Säure hat diese Quelle auch eine Ähnlichkeit mit dem Egerschen, Spaa- und Schwalbacher-Wasser. Sie kann auch mit Milch gebraucht werden, weil sie sich sanft mit ihr vereiniget. Die Einwohner bedienen sich derselben in hartnäckigen kalten Fiebern mit Nutzen, auch soll sie in andern Morbis chronicis gute Dienste gethan haben. Aus den angeführten Bestandtheilen, welche den Tonum partium solidarum wieder herstellen, sich mit den Säften des Cörpers wohl vermischen, die verstopften Gefäſse der Viscerum eröfnen, das Viscidum acre auflösen, und das Negotium Se- et Excretionum gelinde befördern, schlüſset gedachter Physicus, daſs dieser Brunn in Chlorosi, fluore albo, malo hypochondriaco, hysterico, paralysi, arthritide, febribus intermittentibus und andern Morbis chronicis, in genugsamer Quantität zu rechter Zeit getrunken, mit Beihülfe einiger nach Beschaffenheit der Krankheit etwa noch erforderlichen Medicamente vorzüglich Nutzen stiften könne.

§. 501.

f) Im *Saganschen* Creiſse befindet sich

1) in dem Dorfe *Ablasbrunnen* der *Ablasbrunn*.

Nach einem Physicats-Berichte hat das Wasser eine Leichtigkeit, die bei dem Abwiegen den destillirten Wässern beikommt. Der Geschmack ist rein, und verändert sich von dem Oleo tartari per deliq. nicht, sondern bleibt helle und klar. Indessen ist er von wenigen Kräften.

Auſserdem giebt es noch

2) zu

2) zu *Hirschfelde 2 Brunnen.* Der eine liegt auf dem Dominial-Territorio, der andere in des Pfarrers Garten.

Beide Brnnnen sind im Sommer sehr und im Winter gelinde kalt, und frieren bei der gröſsten Kälte nicht zu. Der Geschmack ist pikant, zusammenziehend und eisenhaft. Nach ihrer Leichtigkeit sind sie dem Regenwasser und destillirten Wässern ziemlich gleich. Sie werden von dem ♁ regulorum röthlich oder leicht violet, und von dem Oleo tartari per delig. etwas trübe, von dem Syrupo violarum hingegen nicht recht grüne und blau. Auf die kalkichte Erde Spiritus Vitrioli gegossen macht eine Effervescenz ohne bitteren Geschmack. Die Erde wird völlig aufgelöſst. Wegen des sehr wenigen und sehr flüchtigen Mineralis sind sie mit dem Egerschen, Spaa- und Schwalbacher nicht zu vergleichen. Wegen des Martialis volatilis würden sie in Stärkung der relaxirten Fiebern, und daher rührenden Verstopfung der Gefäſse, folglich, bei der Quelle getrunken, in hypochondrischen, hysteriösen und melancholischen Zufällen nicht übel sein. Wollte man ihre Kraft sonderlich per alvi aperturam vermehren, so thäte man in ein Glas Scrupulum unum oder eine halbe drachmam des Egrischen Salzes, da es denn für einen schwachen Egrischen Brunnen paſsirte.

3) der Brunn zu *Hertwigswaldau* bei dem Schloſse in dem Walle;

gleicht dem Hirschfelder in Güte und Wirkung, nur bleibt nach der Evaporation etwa ein halber Gran terrae insipidae zurück, ingleichen nach geschehener Effervescenz mit dem Spiritu vitrioli etwas mehr insolubles. Der Violen-Syrup ändert nicht die Farbe, folglich haben alle 3 Brunnen einen

subtilen leicht avolirenden Spiritum mineralem, so von Eisen und was wenigen terrae calcareae dependiret.

§. 502.

Im Jahre 1768 erbot sich ein gewiſser D. medicinae und Profeſsor *Burghard* zu Brieg, die Schlesischen und Glatzischen Gesundbrunnen zu bereisen, zu untersuchen, und sodenn den Erfolg dem Publico zu einer gemeinnützigen Wissenschaft zu bringen. Das Cammer-Reſsort genehmigte dies laut des C. Rpt. an das B. C. M. vom 15 Juli d. a., und versah gedachten Profeſsor nicht nur mit dem dazu nöthigen Legitimations-Decrete sondern auch mit einem Vorspannpaſse. So viel sich aber aus einem Cammer-Resolute an denselben d. d. Breslau 14 Septbr. 1769 ergiebt, hat derselbe die Sache liegen laſsen. Das F. M. Rpt. Br. 18 März 1773 befohl daher dem B. C. M. wenigstens auf eine Verbesserung der Brunnen-Anstalten zu *Cudowa* zu sehen, worauf denn auch das leztere in dessen Bericht vom 29 ej. a. unter andern auf die Ansetzung eines geschickten Brunnenmeisters und auf eine bessere *Füllungs- und Pfropfen-Methode* so wie auch darauf antrug, daſs statt der bis dahin gebrauchten 3 Berliner oder 5 schles. Quart haltenden Flaschen nur anderthalb Quart haltende, starke schwarze Bouteillen zur beſsern Regulirung der Trink-Portion, mithin statt der Kisten zu 9 Flaschen

schen, Kisten zu 18 Bouteillen eingeführt werden möchten. Der leztere Vorschlag wurde endlich in neuern Zeiten auf den gleichen Antrag des *D. Mogalla* zur Ausführung gebracht. In Ansehung eines qualificirten Brunnenmeisters und sonst zweckmäſsigerer Anstalten für die Gäste scheint jedoch der Wunsch des C.M. und dieses Arztes noch nicht erfüllt zu sein. Zwar schickte der König im Jahre 1775 einen gewiſsen *Brunnen-Commiſsarius Balck* nach Schlesien,

> *um im rechten Füllen und Zupfropfen der Schlesischen Brunnenflaschen* den nöthigen Unterricht zu geben.

Auch erhielt derselbe wirklich auf den Antrag des B.C.M. v. 22 Febr. d. a. seinen Sitz in Cudowa. Dies war aber nicht von dem gehoften Erfolge.

§. 503.

Auſserdem erfolgte zu mehrerer Aufnahme aller Schlesischen Brunnen laut des C.Rpt. Br. 16 May 1774 eine Cabinetsordre vom 18 April d. a. nach welcher

> *beſsere Gefäſse zur Aufbehaltung und Conservation angeschaft*, und bei deren *Füllung* mehrere Vorsicht gebraucht, auch *Leute* angesezt werden sollten, welche sowohl die steinernen *Kruken zu machen* als solche *zu füllen* und zu *pfropfen* verstünden. Zugleich sollte untersucht werden, ob die dazu nöthige *Erde* in Schlesien vorhanden sei.

Die Königl. Cammer trug daher dem Universitäts-Director *Zeplichal* zu Breslau die mineralische Recherche auf, und communicirte sodenn mittelst des gedachten Rpt. dem B.C.M. dessen Anzeige vom 29 April d. a., nach welcher derselbe die taugliche Erde theils bei *Bunzlau*, theils bei *Teichau* ohnweit *Striegau*, theils bei *Schweidnitz*, theils bei *Riegersdorff* ohnweit *Wartha* gefunden haben wollte. Das B.C.M. zog hierauf von den Physicis der Creiſse *Glatz*, *Schweidnitz*, *Frankenstein* und *Landshut* nähere Erkundigung ein, und berichtete den nicht entsprechenden Erfolg mittelst der Relation vom 18 October d. a.

§. 504.

Durch das C. Rpt. Br. 7 Aug. 1776 erhielt das B.C.M. den Auftrag, die unterbliebene *Burghardsche Untersuchung* durch einige Membra desselben selbst vornehmen zu laſsen. Dies geschah sofort, und, nachdem davon die Berichte des B. C.M. der B.C. unterm 20 April 1777 eingereicht worden waren; so erlieſs die lezte Instanz wegen der Ausführung der darin enthaltenen Vorschläge mittelst des Rpt. vom 14 Mai d.a. das nöthige sowohl an den Grafen *v. Hochberg* auf *Fürstenstein*, als Grundherrn der Obersalzbrunner Quelle, als auch an die Brunnen-Inspection zu *Cudowa*, den Landrath *Glatzer Creiſses* und wegen *Reinertz* an den Kr. und St. R. zu Glatz. Das Rpt. enthielt zugleich den Beisatz, *daſs ohne*

ne Vorwissen des C.M. keine Veränderung vorgenommen werden solle.

§. 505.

In der Regel darf in dem Preufsischen Staate niemand ohne besondere Erlaubnifs aufserhalb Landes Behufs eines Aufenthalts auf gewifse Zeit mithin auch nicht in *ausländische Bäder* reisen. Insbesondre ist dies aber zum Besten der einländischen Brunnen und Bäder durch die Königl. Cabinetsordre d. d. Bln. 7. Decbr. 1799 den *Civil-Officianten* verboten, und nur eine Ausnahme insofern gemacht worden, als etwa irgend der Gebrauch eines auswärtigen Brunns nach dem Gutachten der Ärzte besonders nöthig sein sollte. Auch sollen nach dieser Ordre durch das O. C.M. et S. *sämmtliche Ärzte von den Eigenschaften und den Würkungen der einheimischen Bäder und Gesundbrunnen unterrichtet, und angewiesen werden, ihren Patienten den Gebrauch derselben zu empfehlen.* Auf den Grund der Cab. Ord. v. 9. ej. ist diese Verfügung auch durch das Circulare des Ober-Kriegs-Collegii Bln. 12. ej. an sämmtliche General-Inspecteurs, auf die *Armee, Reg. und Bat. Chirurgen,* besonders in Absicht der *Officiers*-Urlaube für ein Bad, extendirt worden. Dazu gehört die gedruckte *Instruction* für die Ärzte in den Königl. Landen, wonach bei Ertheilung der *Atteste* für diejenigen Königl. Officianten, welche sich der auswärtigen

Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist, d. d. Bln. 9 Febr. 1800. Sie enthält aber weiter nichts als eine kurze Zergliederung einiger einländischen mineralischen Wasser, welche in Absicht Schlesiens aus den schon vorhandenen, umständlicheren oben bereits bemerkten Werken vollständiger entnommen werden kann. Diese Instruction hat daher auch die B.C. dem B.C.M. mittelst Rescripts vom 13 Mart. 1800 bloſs nachrichtlich mitgetheilt.

§. 506. a.

Desgleichen verfertiget der approbirte Chymikus *Johann David Spieler* zu *Breslau* künstliche *Selter-* und *Saidschützer Bitterwasser*, gegen welches das B.C.M. laut dessen Decrets vom 10 Juni 1800 nichts zu erinnern gefunden hat.

§. 506. b.

Auch wird für *Molkenkuren* gesorgt. Dahin gehört das Breslausche Zeitungs-Avertiſsement der B.C. vom 14 Mai 1800 des Inhalts:

> Die vorzüglich gesunde Weide und reine Luft in der Gegend von *Reinertz* hat Gelegenheit gegeben, daselbst für diejenigen, welche die Beschweerlichkeit einer Reise in die *Teschnische* Gebürge, um dort die Molkenkur zu gebrauchen, nicht übernehmen können, eine nähere Anstalt dazu einzurichten. Wer daher daselbst diese Cur zu gebrauchen gedenkt, kann sich wegen Bestellung des Quartiers und was sonst nöthig ist, an den Schulrector *Fritsch* zu *Reinertz* wenden, der das erforderliche besorgen wird.

Eine

Eine umständlichere Nachricht davon giebt die in den P. B. VI. Juni 1800 S. 491 seq. abgedruckte *Kurze Anleitung zur zweckmäſsigen Benutzung der in der Königl. (in der Grafschaft Glatz gelegenen) Immediat Stadt Reinerz neu errichteten Molkenkur-Anstalt.*

Fünfter Abschnitt.

Von den Anstalten bei und gegen epidemische und ansteckende Krankheiten überhaupt.

§. 507.

Vor allen Dingen ist hier der Unterschied zwischen einer *ansteckenden* und *nicht ansteckenden, von temporellen Umständen abhängenden Epidemie* und das, was man *endemisch* nennt, und zum Theil seinen Grund in der Localität hat, wohl in Acht zu nehmen. Die in Absicht dieses Gegenstandes erfolgten Publicanda sind von zweierlei Art. Theils enthalten sie absolute *Verordnungen* der Obrigkeiten, theils nur *Vorschläge* der Ärzte. In sofern die ersteren

I) eine *würkliche Pest* betreffen; so gehört dahin

1) die

1) die *Infections-Ordnung* der Stadt *Breslau* d. a. 1542. (W. II. 295. W. II. 296.)

2) — — — — 1567.

3) — — — — 1568.

4) (auf des Breslauschen Raths Geheifs gefertigte) kurzer einfeltiger *Bericht* von der jezt regierenden anfallenden Seuche, deren Praeservation und Curation, Sammt angehengter Taxa der Arzneyen etc. Gedruckt zu Breslau, durch Georgium Baumann, 1613,

5) die *Breslausche Infections-Ordnung* von 1625, (W. II. 300.)

6) *E. E. Rathes der Stadt Breslau verneuerte Ordnung* vom 9 Januar 1626, wie es, nach nunmehr, Gottlob, abermals gestilleter Infection, mit Eröfnung, Säuberung und Reinigung der Häuser und der Gemächer, so wol der Bette, Kleider, Geräthe, und sonsten gehalten werden solle. Gedruckt zu Breslau, durch Georgium Baumann, Anno Christi 1626,

7) *eine gleiche* vom 4 Januar 1627, eben daselbst gedruckt,

8) der Schlesischen Herren *Fürsten und Stände Infections-Ordnung* publicirt durchs Königl. Oberamt d. d. Br. 9 Aug. 1656, (W. II. 177 u. 178.)

9) *Oberamtliches Patent*, wie man wegen der in Pohlen eingeschlichnen Pest sich zu verhalten habe, d. d. 16 October 1677, nebst einem Extract aus der Infections-Ordnung de Anno 1656, (W. II. 177 u. 178.

10) der Herren *Fürsten und Stände Infections-Ordnung* publicirt durchs Königl. Oberamt, d. d. 14 Febr. 1680. Und nebst der Breslauischen Physicorum medicinischen Pest-Consilio; (W. II. 177 u. 178.)

11) Kö-

11) Königl. *Oberamts-Patent* wegen der Pest-Wachten, und daſs die Grenzpäſse sorgfältigst beobachtet werden sollen d. d. 12 Aug. 1680, (W. II. 177 u. 178.)

12) Königl. *Oberamts-Patent*, wegen der in Schlesien eingeriſsnen Contagion, d. d. 20 Novbr. 1680, (W. II. 177 u. 178.)

13) Königl. *Oberamts-Patent*, daſs wegen der hin und wieder in Schlesien eingeriſsenen Contagion niemand ohne richtigen Paſs passirt werden solle, d. d. 12 Decbr. 1707, (W. II. 178 u. 179.)

14) Königl. *Oberamtliches Patent*, die benöthigte Praecautions wegen anderweits grassirender Pest zu gebrauchen, d. d. 3 Septbr. 1708, (W. II. 178 u. 179.)

15) *Oberamts-Patent*, daſs diejenigen, so sich in inficirte Örter begeben, und von dannen revertiren, mit denen durch die Paenal-Mandata determinirten Strafen zu belegen, und denselben kein Recursus pro gratia verstattet werden solle, d. d. 8 Febr. 1709, (W. II. 178 u. 179.)

16) *Oberamts-Patent*, die fernere Praecaution besonders wegen der *Quarantainen*, betreffend d. d. 5 Aug. 1709, (W. II. 178 u. 179.)

17) *Oberamts-Patent*, wegen gehöriger Praecaution bei Einführung der *Handlungs-Waaren*, welchergestalt die *Päſse* zu versehen wären, d. d. 7 Decbr. 1709, (W. II. 178 u. 179.)

18) *Oberamtliches Patent*, daſs die ertheilten Päſse weiter nicht als an die innen bemeldten Örter gelten sollen, d. d. 31 Jan. 1710, (W. II. 178 u. 179.)

19) *Oberamtl. Erfrischung* des Anno 1709, 7 Decbr. publicirten Patents nebst kurzem Bericht, wie man sich in der jetzt graſsirenden Con-

Contagion bewahren und helfen solle, d. d. 30 Juni 1710, (W. II. 178 u. 179.)

20) *Custodia infectorum*, als eine sichre und ganz leichte Weise, wodurch die jetzt grassirende Pest bei erstem Anfang an einem jedem Orte von weiterm Fortgang kann gehemmet und gehindert werden, zum Besten des allgemeinen Wesens und besonders *des Herzogthums Schlesien*, ausgefertiget 1710 den 26 Juli, (W. II. 178 u. 179.)

21) *Oberamtliches Patent*, wegen fernerer Praecaution wider die Contagion, und wegen der Communication und *Correspondenz* mit Pohlen, d. d. 22 Decbr. 1712, (W. II. 178 u. 179.)

22) *Oberamtliches Patent*, dafs wegen hin und wieder grafsirender Pest die *Schiffer* niemanden ohne Pafs überführen und nach beigefügter Formul *vereidet* werden sollen, d. d. 14 Septbr. 1713. (W. II. 178 und 179.)

Zu welchem allem sich noch von *consultativischer Art* anschliefst:

23) *Kurzer und nothwendiger Bericht*, wie man sich, für der schleichenden und anfälligen Seuche der Pestillenz, so viel möglich Neben Göttlicher Hülfe praeserviren, auch auf einen Nothfall curiren soll. Gestellet und in offenen Druck gegeben. Durch Georg. Rumbaum, Phil. et Med. D. Fürstl. Münsterbergschen Leib- Hoff- und Feldmedicum. Gedruckt in der Fürstl. Stadt Olfse, bei Johann Böfsemefser 1623,

24) *Bericht*, wie man sich in anfälligen giftigen auch pestilentischen Febery nechst göttlicher Hülfe von der Anfälligkeit versichern, wie auch nach empfundener Alteration von der Gift wie-

wiederum befreien könne. Entworfen von Sigism. *Grassio*, Med. L. Reib. Schweidniz. Physico. Mit Zusatz denkwürdiger Anmerkungen zum andermal gedruckt. Schweidnitz bei Christian Okeln Anno 1681.

§. 508.

Dazu gehören auch

a) *die in einem einzelnen Pohlnischen Pestfalle erfolgten, jedoch in ähnlichen Fällen zur gleichen Cynosur dienenden Verordnungen*, als:

1) im *C.C. Br.* 24 *Aug.* 1770, wegen Bestimmung gewisser Contumazörter, Erbauung einiger Contumazhäuser, Besetzung der Wege, Besorgung der nöthigen Verhaue, Abwerfung der Brücken, Ansetzung eines Directors, Inspectors, Medici, Chirurgi und der nöthigen Knechte mit Instruction und Gehalt bei jedem Contumazorte, Festsetzung der Contumazzeit, Wegweisung aller Giftfangenden Sachen aus den angesteckten Örtern, der Vorsicht bei den nicht Gift fangenden Sachen, besonders in Ansehung des jedesmal im Wasser gegen den Strom zu schwimmenden Viehes, der Arrangements mit den Posten, und der in jedem Fall zu producirenden Gesundheits-Atteste,

2) das Königl. Preuſs. *Patent*, wegen strenger Beobachtung der in Schlesien gegen die Einschleppung der in Pohlen ausgebrochenen Contagion getroffenen Veranstaltungen, *d.d. Breslau* 10 *Septbr.* 1770. (Kr. XII. 313.)

b) Die Disposition des *N.A.L.R. Th. II. Tit. XX.* §. 726, wo es heiſst:

Betten, Kleider, und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müſsen bei willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden.

§. 509.

Da jedoch bei den jetzigen bessern Policei-Verfassungen sich wohl nicht so leicht eine würkliche Pest in die cultivirten Staaten einschleichen möchte, so bedarf es wohl nicht erst eines näheren Details aller jener Verordnungen. Genug, wenn nur durch einen bloſsen Fingerzeig einer Lücke in der Geschichte vorgebeugt wird.

§. 510.

Betreffen aber die Vorschriften

II) blos die auch noch in den neuern Zeiten nicht selten vorkommenden andern *epidemischen* und *ansteckenden Krankheiten*, von welchen jedoch in Absicht der *Packennoth* im nächsten Abschnitte besonders gehandelt wird; so gehören unter dieser Einschränkung folgende Notifications und Verfügungen hierher, welche aber gröstentheils keines Auszugs fähig sondern in ihren Quellen selbst näher nachzusehen sind, als:

a) die Verordnung des Magistrats zu Breslau vom 2 Septbr. 1542,

daſs man keine *Leiche ohne Sarg* auf die beiden Kirchhöfe zu St. Elisabeth und Maria-Magdalene begraben soll,

b) kurze

b) kurze doch gründliche *Unterweisung,*

wie man sich bei den jetzigen grassirenden epidemischen Fiebern und andern Zufällen bewahren, und durch sichre Mittel curiren könne, in Druck gegeben 1737 von dem zu dieser Zeit in Breslau errichteten Collegio Sanitatis, (W. II. 181.)

c) Die Verordnung der *G. M. O.* als:

§. 33. Sobald aber *Unsere Königl. Aemter* oder die *Herrschaften, Vasallen und Unterthanen* im Lande unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es sei an Menschen oder Vieh, verspüren, so sollen dieselben hiemit verbunden sein, davon dem *Creis-Physico* Anzeige zu thun, und denselben in locum holen zu lassen, damit solcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und seiner Pflicht und Obliegenheit gemäſs, dem Übel zu steuern, schleunige Mittel anwenden könne. In solchem Fall der geringsten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemischen Krankheiten denn die Physici an das Collegium Medicum et Sanitatis schleunigen Bericht erlassen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Übels referiren, und die adhibirten Mittel und Methodum curandi anzeigen sollen.

§. 5. Daſs überhaupt dasselbe (C. M.) auf gänzliche Abstellung und Remedur aller in dem Medicinalwesen eingeschlichenen oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Miſsbräuche, Irr- und Unordnung wie dieselben Namen haben oder beschaffen sein mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll, daſs alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äuſsern, durch heilsame und convenable Arz-

 neimit-

neimittel gehoben, auch solche Maafsreguln und Vorkehrungen genommen werden mögen, dafs das Übel nicht weiter um sich greife, viel. mehr sofort in der Wurzel ersticket werde, zu diesem Ende denn gedachtes Unser *Collegium Medicum et Sanitatis* von solchem allen in genere et specie, durch eigene Bemühung sowohl, als die in deren respectiven Creisern und Städten zu bestellende *Adjunctos Collegii medici* fleifsige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung, aus bedürfenden Falls veranlafseter *Communication* beider des Breslauschen und Glogauschen Collegii medici gründlich abzustellen, und dafs beschehener Abstellung gemäfs das Übel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen hat.

§. 28. Ohne Vorbewust Unseres Collegii Medici haben *Physici* sich nie über 4 Tage *aufser ihrem Creis aufzuhalten.* In Zeiten grafsirender Krankheiten aber müfsen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen; jedoch soll in casu necefsitatis, als wenn sie selbft krank wären, oder dergleichen auf beschehene Anzeige an das Collegium medicum et Sanitatis, und von dannen erfolgter Approbation ihnen verstattet sein, einen andern geschickten Medicum an ihrer statt zu substituiren.

§. 511.

d) Die *Instruction der Creifs-Physiker* sezt dabei fest:

§. 11. Bei Casibus dubiis ingleichen bei sich ereignender Seuche und contagieusen Krankheiten, unter Menschen und Viehe, haben sie über Zu- und Abnahme dieses Übels alle Wochen an

an das Collegium Medicum umständlich zu berichten, eine gutachtliche Remedur in Vorschlag zu bringen und gehörige Instruction zu gewärtigen:

§. 14. Wenn etwas in Oeconomia animali Stöhrung verursachen sollte, so haben sie hiebei alle Attention zu gebrauchen, hiervon dem Adjuncto ohnverlangte Nachricht zu geben, und wegen gründlicher Correctionum alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

§. 24. Vor Seuchen und Viehsterben, haben sie gute und leichte Mittel vorzuschlagen, und solche denen Nothleidenden zu communiciren, auch hiervon an das Collegium zu berichten.

§. 512.

e) Dazu gehört das *C. C. Br.* 19 *Januar* 1758, (Kr. VI. 702.) wegen der grassirenden epidemischen Krankheiteu und dagegen zu gebrauchenden Praeservativ- und Curativ-Mittel, welche der Geheime Rath *Cothenius* für die Örter, wo keine Ärzte sind, entworfen hat. Vermöge dieser Ordre sollen die *Physici* die contagieusen Örter gleich bereisen, und vom Befunde an das C. M. berichten.

f) *Gutachten des Br. C. M. v. 2 März* 1758, wegen des von der B. C. mitgetheilten Recepts eines *Pestessigs*

aus gutem Weinessig, Weinrauten, Salweybraune Myrrhen, kleine Wermuth, Lavendel und Campfer,

welcher jedoch nicht ganz zweckmäſsig befunden worden ist.

g) Das schon oben allegirte *C. C. Br.* 28 *Febr.* 1766, wegen der von der Geistlichkeit einzusendenden *Mortalitätslisten*,

h) C. Rpt. Br. 3 Januar 1777,

daſs künftig zur Conservirung der Gesundheit des gemeinen und besondern Landvolks bei überfallenden oder allgemeinen graſsirenden Krankheiten im Fall des Mangels eines Arztes schickliche Mittel und Vorschriften zum Inhalte des öconomischen *Anhangs der wöchentlichen Intelligenzblätter* von dem C. M. an die Cammer befördert werden sollen;

i) *C. C. Br.* 3 *Octbr.* 1778, womit die von dem B. C. M. unterm 18 Septbr. ej. a. angegebenen Mittel gegen die *rothe Ruhr* bekannt gemacht werden; (Kr. XVI. 72.)

k) *C. Rpt. Br.* 29 *April* 1785, wegen der dem Publico von dem C. M. in den Intelligenzblättern bekannt zu machenden Verhaltungen bei Krankheiten, welche durch *Erkältung* bei *groſsen Wasserfluthen* entstehen, worauf das B. C. M. mittelst des C. an sämmtliche Physicos vom 7 Mai d. a. eine entworfene Instruction für den Landmann zur Behändigung an die Apotheker und einen wohlfeilern Verkauf der darin bemerkten Mittel communiciret hat;

l) *C. C. Br. u. Gl. den* 8 *Novbr.* 1787, (N. K. I. 535.) wegen *Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten der verstorbenen Personen*,

nen, wo auf Veranlaſsung des Berlinschen O. C. M. allgemein festgesezt worden ist, daſs

1) die Leichen der an Blattern und andern ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen nicht zur Schau ausgestellt,

2) bei deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich gemacht, und

3) die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen.

m) *C. C. G.* 3 *und Br.* 28 *Januar* 1788, (N. K. II. 9.) wegen des Verboths,

daſs bei *Beerdigung der an Blattern oder epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen* keine öffentliche Begleitungen veranstaltet werden sollen.

n) *C. C. Br.* 3 *April* 1788, wegen möglichster Verhütung epidemischer Krankheiten;

o) *C. Rpt. Br.* 15 *Decbr.* 1795,

daſs das C. M. von Zeit zu Zeit *Aufsätze* für die *Volkszeitungen* über Hausmittel bei entstehenden Krankheiten der Landleute ausarbeiten solle.

p) Wegen der *Scharlachfieber* sehe man den folgenden Abschnitt nach. Hierher gehört ferner

q) das *Avertiſsement* von dem *Morgenbesserschen Unterrichte über das Zahnen der Kinder*, welches auf Veranlaſsung des F. M. Rpt. vom 29 Juli 1798 pohlnisch und deutsch durch das C. C. Br. 14 Aug. in G. 4 Septbr. d. a. bekannt gemacht worden ist. (A. d. p. H. I, 144.)

r) Auch disponirt das *A. L. R. II. Tit. XX.* §. 727 a. so:

Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben; so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher *Kleider* und *Sachen* nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daſs denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden;

ingleichen Th. II, Tit. XI. §. 467.

Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so daſs durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte; so muſs die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

Sechster Abschnitt.

Insbesondere von der Pockennoth und der Blattern-Inoculation.

Anm. Vor allen Dingen scheint hierher das in den I. A. L. Z. Febr. 1800. N. 39 recensirte, zu London b. Phillips 1796 erschienene Vol. I. der *History of the inoculation of the smallpox in Great-Britain, by Will Woodville, M. D.* zu gehören.

§. 513.

Vor dem siebenjährigen Kriege sind, was Schlesien betrift, wenig oder gar keine Spuren einer

einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand vorhanden. *Nach jenem Kriege* aber empfahl die B.C. mittelst des Rpt. 22 Febr. 1765 dem B.C.M. die Einführung der *Inoculation* in Schlesien, und bezog sich wegen des daraus zu erwartenden Nutzens theils

a) auf das *Leipziger Intelligenzblatt sub Nro.* 28 *vom* 20 *Decbr.* 1763 theils

b) auf den Tractat, betitelt: *Origine, progrés et Etat de l'hopital de la petite Verole, naturelle et inoculée, depuis qu' il a été fondé à Londres le* 26 *Sept.* 1746 *jusq' au* 29 *März* 1763, *traduction de l' anglois.*

Die B.C. brachte diese Sache durch das Rpt. 12 Juli 1765 aufs neue in Erinnerung. Unterdessen wurden in dem Breslauschen Städtischen Kranken-Hospitale nach und nach einige Versuche angestellt, und, da diese gut ausschlugen; so ermunterte das S.F.M. sub dato den 27 Januar 1768 das B.C.M. zu noch mehreren Progreſsen auf, indem sich das diesfällige Rpt. besonders auf die ähnlichen Unternehmungen in *Thoren* bezog, welche von dorther in den dasigen gedruckten *wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen auf das gedachte Jahr, zweite Woche* unterm 16 Januar gemeldet worden waren.

§. 514.

Das B.C.M. forderte daher durch das Bresl. Stadt-Physicat unterm 10 April d. a. in einer

Currende alle Breslauschen Ärzte, so wie das C. C. G. 22 Febr. und Br. 13 April 1770 (Kr. XII. 47) durch die Land- und Steuerräthe alle Creifs- und Stadt-Physicos und alle übrigen Ärzte zur zur Beförderung der Blattern-Inoculation auf,

> indem dies C.C. ihnen zugleich *Prämien und Gnadenbezeugungen*, den Dominiis aber allen *Vorschub* verhiefs, jedoch jede Procedur zuförderst der Beurtheilung des C.M. unterwarf, und in Absicht der Städte noch besonders festsezte, dafs, mit Beistimmung der Commandeurs der Garnisons, *Soldaten* oder *sonst arme Kinder* mit Genehmigung ihrer Vorgesezten in einem Hospital auf Kosten der Cämmereien dazu gewidmet, und die geneseten Knaben, sodenn auf Cämmereikosten auf ein Handwerk gethan, ausgelehrt, und bei der Lofssprechung gekleidet werden sollten.

Besonders verdient folgende Stelle dieses C. C. wörtlich ausgezogen zu werden. wo es heifst:

> Der Erfolg ihrer glücklichen Cur mufs nicht allein per intelligentes dem Publico bekannt gemacht werden, sondern die curirten Kinder können auch noch von dem Ort der Cur, nach dem diese gänzlich vollendet ist und sobald es nach Befund des Medici ohne Gefahr geschehen kann, mit den Marquen der gehabten Blattern zum Zeugnifs der an ihnen vollzogenen Cur, unter Begleitung eines Policei-Bedienten, Haus bei Haus geschickt, und bei solcher Gelegenheit zugleich eine freiwillige Beisteuer zu den Cur- und Prämienkosten für sie colligirt werden. Während der Cur müfsen die Magisträte für diese Kinder in den Kirchen bethen, oder wenigstens nach glücklich vollzogener Cur danken lafsen, damit

der

der Prediger dabei zugleich Gelegenheit erhalte, öffentlich von dieser Sache zu reden, und der Gemeinde das aus der Religion dagegen habende Vorurtheil zu benehmen, und damit überhaupt der gemeine Mann, so oft als möglich, von dieser Sache reden höre.

§. 515.

Unter eben dem Dato ergieng auch eine Ordre an das B.C.M. zur *Bekanntmachung eines deutlichen Auszuges aus den diesfälligen besten Schriftstellern*, ingleichen eine Requisition an das Bischöfliche Vicariat-Amt und das Lutherische Ober-Consistorium zu Br. damit die Geistlichkeit angewiesen werden möchte, auch ihrerseits allen *Religionseinwürfen* gegen die Inoculation bei ihren Gemeinden eben so zu begegnen, als es in der, in der Richterschen Buchhandlung herausgekommenen *Predigt von der ächten Gewissenhaftigkeit Elterlicher Sorgen für die Gesundheit der Kinder, besonders in Absicht auf die Blatter-Einpfropfung; am Sonntag Reminiscere 1769 über das Evangelium in der Brüderkirche zu Altenburg gehalten, und auf hohen Befehl zum Druck übergeben, von Gotthilf Friedemann Loeber, Fürstlich Sächsischen Consistorial-Rath und General-Superintendenten des Herzogthums Altenburg in 4to auf 20 Seiten*, geschehen sei. Das B.C.M. hielt jedoch dafür, daſs gedruckte Vorschriften den Zweck nicht erreichen würden, weil es zu sehr auf die Individualität der Fälle

ankomme, und vielleicht manches sehr mißverstanden werden könnte. Unterdeßen ergieng jener Requisition gemäß noch in eben dem Jahre 1770 an die respective Geistlichkeit die Königliche Briegsche Oberschlesische Consistorial-Currende vom 4 Mai, die Currende des Breslauschen Bischöflichen General-Vicariatamts vom 11 ejusd. und die des Bresl. Königlichen Consistorii unter eben dem Dato.

§. 516.

Ferner erfolgte das M. Rpt. Br. 1 März 1775, nach welchem auf Königl. Befehl einige von den Schles. Medicis nach Berlin zu ihrem Unterricht in der Inoculation bei dem Geheimen Rath und englischen Medico *Baylic* geschickt werden sollten, worauf auch der Profeßor *Morgenbeßer* den Auftrag und den Vorspann zu dieser Reise erhielt. Da die Methode aber schon vorher in Schlesien bekannt geworden war; so konnte diese Vorkehrung keine besondere Wirkung hervorbringen.

§. 517.

Auf Veranlaßung eines unmittelbaren Königl. Befehls wurde hierauf mittelst des C. des B.C. M. vom 12 März ejusd. a. sämmtlichen P.P. aufgegeben, sofort bei 2 Rtlr. Strafe den Erfolg der von ihnen und den andern Ärzten vorgenommenen Inoculations zu berichten. Die Sache hatte je-

jedoch wegen des Mifstrauens des Publici wenigen Fortgang, so dafs zur befsern Poufsirung derselben nach dem C. Rpt. Br. 20 Febr. 1776

künftig *kein Physikus approbirt und angenommen werden soll, welcher nicht mit auf das Inoculiren geprüft und bestanden sei.*

Auch sollte zufolge dieses Rpts. das B.C.M. *für die übrigen Ärzte eine Inoculations-Vorschrift* entwerfen, und der Königl. Cammer einreichen. Der Decanus des B.C.M. verfertigte daher einen solchen *Aufsatz* sub dato 1 August 1789. Auch communicirte die B.C. dem B.C.M. mittelst des Rpts. vom 19 Novbr. 1791 und mittelst des Schreibens vom 24 Januar 1792 der Glogauschen Cammer noch einen *andern Aufsatz* über die Behandlung der Blatter-Kinder zum Gutachten. In der Beurtheilung desselben waren jedoch laut Antwort der G.C. vom 2 März d. a. beide C.M. nicht ganz einerlei Meinung, dafs daher diese Communication weiter keinen Erfolg gehabt hat. Hierher gehört auch noch das Churmärksche Cammer-Schreiben vom 24 März 1796 mit 1027 Exemplarien der durch das Rpt. des General-Directorii vom 8 ejusd. zur Bekanntmachung an die Dorfprediger durch die Regierungen communicirten, vom Königl. Ober-Collegio Medico herausgegebenen kurzen *Anweisung, wie der Landmann bei grafsirenden Pocken und Scharlachfiebern* sich zu verhalten habe. Gedruckt Berlin 1796. (A. 143. 8.)

§. 518.

§. 518.

Endlich fieng der Professor und Medicinae Doctor *Junker* zu Halle im Jahre 1796 an, in der *Weygandschen* Buchhandlung zu Leipzig sein *Archiv der Ärzte und Seelsorger wider die Pockennoth*, herauszugeben, und allen Regierungen Deutschlands Vorschläge zur Ausrottung dieses Übels zu thun. Dies gab zu Rescripten des S. F.M. und der Cammern an die C.C.M.M. in Schlesien respective vom 22 und 30 Januar 1797 Anlass, wornach nicht nur

1) alle *Physici*, mit Zuziehung ihrer Mitärzte über den Pockenzustand und die Zahl der Pockentodten ihres Orts ganz genaue *Nachrichten zu sammlen*, sodenn daraus umständliche *Berichte* zu fertigen, und diese unter Beischluss ihrer etwanigen Bemerkungen über die Noth überhaupt alljährlich, und zwar pro futuro jedesmal im *Februar* oder *Märtz*, für das zurückgelegte Jahr, *an das B.C.M. einzusenden*, diesem auch noch einen besondern kurzen Bericht von solchen Orten beizufügen, wo grade in dem zunächst verflossnen Jahr keine Blattern-Seuche vorgewaltet hat, so dass jeder Physikus zu berichten verpflichtet ist, es mögen die Pocken grassirt haben, oder nicht, *beordert*, sondern auch

2) die *catholischen* und *andern Consistoria* beauftragt wurden, die *Geistlichen zur Einsendung ähnlicher Berichte* in eben denselben Termienn an die C.C.M.M. anzuweisen,

3) aber die leztern den Befehl erhielten, sobald diese Berichte zusammen wären, solche an die Königlichen Cammern zu überreichen.

§. 519.

Zur mehreren Vollständigkeit, Ordnung und Vereinfachung dieser von der *Geistlichkeit einzusendenden Berichte*, wurde sodenn auf den Antrag des B.C.M. laut des C.Rpt. Br. 11 October 1797 die Einrichtung getroffen, daſs auch von Seiten der *reformirten Geistlichkeit* und *jüdischen Nation* dergleichen Nachrichten eingehen müſsen, ferner, *daſs die einzelnen, Pfarrer ihre Berichte an ihre vorgesezte Inspectores, Erzpriester u. d. einsenden, und nur von diesen die Mittheilung jener Berichte, mit Ende März gesammelt, an die C.C.M.M. erfolgen soll.* Auf diese Art erhält zufolge des gedachten Rpts. das *B.C.M.* die quaestionirten Berichte nunmehr

I) von der *katholischen Geistlichkeit*

a) in Absicht der *Breslauschen Bischöfl. Dioeces* von den 56 *Archipresbyteriaten* des B. C. D., als:

aa) aus *Niederschlesien*, von dem zu

1) *S. Nicolaum*) in Br.
2) *S. Mauritium*)
3) *Neumarkt*,
4) *Canth*,
5) *Bohrau*,
6) *Namslau*,
7) *Creuzendorff*,
8) *Bolkenhayn*,
9) *Striegau*,
10) *Reichenbach*,
11) *Költschen*,
12) *Freyburg*,
13) *Jauer*,
14) *Hirschberg*,
15) *Landshut*,
16) *Laehn*,

17) *Lie-*

17) *Liebenthal*,	22) *Trachenberg*,
18) *Bunzlau*,	23) *Pohl. Wartenberg*,
19) *Naumburg* am Queis,	24) *Militsch*,
20) *Oels*,	25) *Frankenstein*,
21) *Circkwitz*,	26) *Münsterberg*.

bb) aus *Oberschlesien* von dem zu

1) *Neiſse*,	16) *Peiskretscham* oder *Pasquitz*,
2) *Patschkau*,	17) *Lublinitz*,
3) *Ottmachau*,	18) *Rosenberg*,
4) *Grottkau*,	19) *Landsberg*,
5) *Friedewalde*,	20) *Bodland*,
6) *Ziegenhals*,	21) *Rattibor*,
7) *Neustadt*,	22) *Pogrzebin*,
8) *Oppeln*,	23) *Gleiwitz*,
9) *Sehialkowitz*,	24) *Groſsdubersko*,
10) *Falkenberg*,	25) *Kostenthal*,
11) *Zültz*,	26) *Lahna* oder *Lohnau*,
12) *Oberglogau*,	27) *Loslau*,
13) *Grosstrehlitz*.	28) *Sohrau*,
14) *Tost*,	29) *Wansen*.
15) *Ujest*,	

b) in Absicht der übrigen drei *Bischöfl. Dioecesen*, *Ollmütz*, *Prag* und *Cracau* von den *Decanis* respective zu *Katscher*, *Mittelwalde* in der Grafschaft Glatz und *Tarnowitz* Beuthenschen Creiſses,

II) von der *lutherischen Geistlichkeit* durch

a) das *Herzogl. Oelssche Consistorium*

b) das *Breslausche Stadt-Consistorium*

c) die

c) die 8 *Inspectorate* zu

1) *Breslau*, 5) *Landeshut*,
2) *Strehlen*, 6) *Bunzlau*,
3) *Schweidnitz*, 7) *Warmbrunn* und
4) *Jauer*, 8) *Loewenberg*.

III) von der *reformirten Geistlichkeit* durch den *Ober-Consistorial-Rath dieser Religion* zu *Breslau*

IV) von den *jüdischen Glaubensgenoſsen* durch den *Ober-Rabbiner* zu *Breslau*.

§. 520.

Zu eben diesem Zwecke hat die B.C. das von dem Profeſsor *Juncker* aus dem *dritten Stücke* seines *Archivs Seite* 141 dem S.F.M. vorgelegte *Schema der Nachweisung über die Pockennoth in den Kirchsprengeln*, mittelst des Rpt. Br. 21 März 1798 nicht nur den erst genannten Geistlichen Behörden sondern auch dem B.C.M. und den Physicis zum Muster mitgetheilt.

Die Rubriken sind:

1) *Nahmen* des Districts und Orts, 2) zufällige Pocken, und zwar a) *krank* waren in Summa b) *Genesene*, aa) vollkommen, bb) mit Nachkrankheiten, c) *Gestorbene*, aa) unter 1-2 Jahr, bb) von 2 bis 8 Jahren, cc) über 8 Jahre, 3) *Impfpocken*, 4) die *Pockenansteckung* ward *eingebracht*, 5) *Dauer* der Seuche, 6) *Pockenfähige* Personen blieben, 7) *Gebohrne* sind überhaupt, 8) *Gestorbene* überhaupt, 9) *Bemerkungen*

kungen über Verhalten, Behandlung der Kranken und Hindernifse der guten Sache.

Indefsen hat das Breslausche Stadt-Physicat mit Genehmigung des B. C. M. die *Tabelle*, in so weit sie *von den Ärzten* einzureichen ist, auf folgende Art rubricirt:

1) *Kranken*, 2) *Monath*, 3) *Alter* der Blatterkranken, a) natürlich, b) inoculirt, 4) *Gesund geworden*, a) männliche, b) weibliche, 5) *Kranke* und an was geblieben, a) männliche, b) weibliche, 6) *Gestorbene*, a) männliche, b) weibliche, 7) *Todeszeit* im verflofsenen K..henjahre sowohl während als nach der geendigten Blatterkrankheit, 8) *Bemerkungen*,

und die erste Generaltabelle durch das B.C.M. unterm 15 Juni 1798 der Königl. Cammer übergeben.

§. 521.

Zufolge eines Requisitions-Schreibens des Profefsors *Juncker* vom 17 Juli 1797 geht defsen Verlangen zugleich dahin, dafs die *Doctores Medicinae vor Erhaltung der Erlaubnifs* zur Praxis nicht nur

a) an die *Angelegenheit der Pockennoth* zweckmäfsig *erinnert* werden, sondern auch

b) im Fall des Vermögens den *Beitrag* zur gemeinschaftlichen *Pockencafse* der Ärzte à 1 Louisd'or alljährlich im Monat März an den Redacteur des oben gedachten Archivs übersenden,

c) im

c) im Fall eines Unvermögens aber wenigstens eine schriftliche Versicherung zur Leistung dieses Beitrages von ihrem ersten entbehrlichen Gewinne unterschreiben, endlich

d) im Fall der Verweigerung des einen oder des andern dem Redacteur von dem C. M. diese Weigernde wenigstens nach der Zahl angezeigt werden möchten.

Wahrscheinlich aber ist bei diesem Antrage nicht daran gedacht worden, welchen Kosten nicht nur die Promotion eines Arztes auf Universitäten sondern auch deſsen nachherige Approbation zur Praxis unterworfen sei, und wie sehr auf der einen Seite die Subsistenz eines an eine gewiſse alte Taxe gebundenen, nur mit seinem Verstande und Kenntniſsen wuchernden Mannes bei den allgemein immer mehr steigenden Preisen der Nothdurften erschweert, auf der andern Seite aber auch das Publikum gegen diejenigen, welche sie aus ihren Leibes- Seelen- und Proceſs-Nöthen helfen, täglich karger werde. Es läſst sich mithin ein dergleichen Antrag wohl so leicht nicht realisiren. *)

*) Unterdeſsen liefert ein, *Guter Genius der Zeit*, betitelter Aufsatz in den lezteren Stücken der bekannten Zeitschrift: *Genius der Zeit* aus dem Jahre 1799 folgende Nachricht:

Die in der Bank zu Magdeburg auf Zinsen niedergelegte Pockencaſse zur Ausführung des gebilligten Entwurfs von einer zu gemeinschaftlicher Minderung des Pockenelends aus einigen hundert Ärzten vereinigten Gesellschaft, enthält schon über 1500 Rtlr. Dieser

§. 522.

Die gute Absicht des Profeſsors *Juncker* kann zwar auf keine Art verkannt werden. Allein nicht nur beide C. C. M. M. sondern auch fast alle übrige Sachkundigen stimmen darin überein, daſs die von ihm geforderten Pockenberichte wohl eben so wenig jemals dieser Absicht Genüge leisten dürften, als überhaupt sein Plan ausführbar sein möchte. Eben dies behauptet *Berg II.* 178. überhaupt von allen zeitherigen Arten der Verfolgung der Pockenkrankheiten. Auch bedarf es noch einer näheren Anzeige des P. *Juncker*, welche Resultate er aus allen diesen Datis zu ziehen gedenke. Selten wird auf dem Lande ein Arzt zu Blattern-Patienten berufen: oft erfährt er nicht einmal die Existenz derselben, und noch hängt das Publikum zu sehr an seinen unendlich vielen Vorurtheilen, als daſs der *Bericht eines Arztes*

Entwurf zielt fürs erste auf eine Impfung zur Beförderung der Ausrottung. Die *Junkerische* Pockentafel hat der Minister von *Hardenberg* in den *preuſsischen fränkischen Provinzen* allgemein eingeführt. Eben so allgemein verdient folgende Schrift verbreitet zu werden. In England betreibt nämlich der Arzt *Haygarth* zu *Chester* seit 20 Jahren, eben wie *Junker* in Deutschland, das heilsame Werk mit groſsem Fleiſse. Sein neuestes Werk ist neulich unter dem Titel übersezt erschienen:

Haygarths Entwurf, die zufälligen Blattern zu verbannen, und eine allgemeine Impfung einzuführen, nebst einem Briefwechsel mit Ärzten über die Natur des Blattergiftes. Gotha bei Perthes 1799.

Arztes über einen dergleichen Gegenstand für vollständig angenommen, und darauf irgend eine Wahrnehmung gebaut werden könnte. Was nun vollends die *Geistlichen* betrift, um deren Anzeige es dem Profeſsor *Juncker* laut seines Schreibens an das S.F.M. d.d. Halle 22 Januar 1798 vorzüglich zu thun ist; so sollen sie zwar zufolge der ihnen im Glogauschen von dem Consistorio zugekommenen Vorschrift bloſs darüber Auskunft geben,

a) zu welcher Jahreszeit die Pocken an ihrem Districte geherrscht, wie sie muthmaslich dahin gekommen, ob durch Ansteckung aus der Nachbarschaft, oder ohne diese?

b) ob die Krankheit blos einzelne Kinder betroffen, oder allgemein geherrscht, und unter welchen Zufällen?

c) wie lange die Epidemie angehalten? und

d) was für Arznei oder Hausmittel angewendet worden?

Auch ist es richtig, daſs zur Abstattung dieser eben gedachten Art von Berichten eben so wenig wissenschaftliche Kenntniſse nöthig sind, als der Beobachtungsgeist dabei angestrengt werden darf. Sie fodern freilich blos einen Mann, dem die Erfüllung seiner Pflichten am Herzen liegt, und es kann allerdings schon diese Einsammlung von Nachrichten Resultate liefern, wovon für den Zweck Gebrauch zu machen ist. Allein die Parochieen in Schlesien sind nicht selten so weit-

 läuftig,

läuftig, daſs die Geistlichen unmöglich alles das verlangte beobachten können. Sie müſsen sich daher hauptsächlich auf die Angabe der um den Patienten befindlichen Leute verlaſsen, die denn wohl selten anzugeben im Stande sind, auch oft nicht wollen, was der Geistliche zur Anfertigung dieser seiner Tabellen braucht. Indeſsen haben die zeither eingekommenen Tabellen wenigstens schon den Nutzen der Wahrnehmung gehabt, daſs in Schlesien nicht nur durch die mehr überhand genommene Geistscultur die Eltern zum Theil zu einer vernünftigeren Behandlung ihrer Blatterkinder gebracht worden sind, und dadurch die Wirkung der Krankheit selbst nicht mehr so böse wie sonst sei, sondern daſs es auch mehrere Districte gebe, wo seit 10 bis 20 Jahren gar keine Pocken graſsirt haben. Die Beläge darüber finden sich in den Tabellen und Berichten, welche von den C. C. M. M. durch die ihnen vorgesetzten Behörden bereits an den Profeſsor Junker gelangt sind.

§. 523.

Im Jahre 1797 fand sich die B. C. wegen der im Jahre 1796 nach den Sterbelisten in Schlesien so viel gestorbenen Blatterkinder und Schwindsüchtige genöthiget, dem B. C. M. mittelst des Rpt. vom 18 Mai die merkwürdige Frage vorzulegen:

ob

ob diese Schwindsucht und die vermehrte Sterblichkeit in dem Alter von 6 bis 20 Jahren etwa eine Würkung der zugenommenen Inoculation sei? weshalb denn auch das C.M. durch die Physiker Nachrichten, wie vielen Kindern die Blattern inoculirt worden, und wie viel daran oder bald nachher gestorben wären, einziehen, und *jährlich* eine allgemeine *Nachweisung* daraus der Königl. Cammer *einreichen* sollte.

Das B.C.M. gab daher zur gründlicheren Beantwortung darüber durch ein Circulare vom 1. Juli d. a. sämmtlichen *Physicis* auf,

sofort, und künftig jährlich mit Ende eines jeden Kirchenjahres die dazu nöthigen Nachrichten zu sammlen, und solche im *Januar* in tabellarischer Form an das C.M. sub rubro: *Herrschaftliche Landes-Policeisachen* bei 2 Rtlr. Strafe ganz unfehlbar einzusenden.

Das *Resultat der erstern Berichte* der Physiker fiel nach der Relation des B.C.M. vom 15. Juni 1798 dahin aus:

Es sei keine Anzeige vorhanden, daſs Schwindsucht oder vermehrte Sterblichkeit in dem Alter von 6 bis 20 Jahren eine Würkung der zugenommenen Inoculation wäre.

Die B.C. ist indeſsen nach dem Rpt. vom 2 October 1799 der Meinung, daſs es zur ferneren Übersicht von Nutzen sein würde, die eingeforderten Nachrichten noch einige Jahre zu continuiren.

§. 524.

Verschiedene Ärzte haben nachher dem S. F. M. unmittelbar noch andre Vorschläge *zur gänzlichen Ausrottung der Blattern* gemacht, und dazu unter andern auf eine *allgemeine Einimpfung und die Verhütung des Einschleppens der Blattermaterie* angetragen. Das S. F. M. befohl daher in dem Rpt. Br. 21 Juni 1797 dem B. C. M. die Sache in nähere Überlegung zu nehmen. Das Gutachten des G. C. M. vom 20 October ej. a. und des B. C. M. vom 2 April 1798 fiel jedoch fast einstimmig dahin aus,

> dafs aus den darin angegebenen vielen Gründen vorzüglich wegen der Unmöglichkeit der Isolirung irgend einer auf dem festen Lande liegenden Provinz, und wegen der Unnatürlichkeit des den Eltern in einer so oft vorkommenden Krise nothwendig anzulegenden Zwanges die *gänzliche Ausrottung* dieses *Uebels völlig unausführbar sei*, mithin blofs ein schöner Traum bleibe, die Verminderung der *Pockennoth aber nur durch eine mehrere Einführung der Inoculation, besonders in Absicht der Armen in dazu aptirten Hospitälern, und durch eine bessere Behandlung der Blatter-Patienten bewürkt werden könne, in beiden Fällen aber das Geschäft niemand andern als einem Arzt zu überlassen wäre.*

Damit stimmt auch ein Gutachten des O. C. M. zu Berlin in den *Formey. Ephem.* Bd. I. H. 2. S. 48.

§. 525.

Es hat zwar auch noch in neueren Zeiten der Frankensteinsche Creifs-Physikus *unmittelbar* dem Köni-

Könige verschiedene Vorschläge zur *Verminderung des Pockenübels* gemacht. Diese sind aber dem schlesischen Medicinal-Refsort, wohin die Sache wohl gehören möchte, nicht bekannt geworden. (*Formey*. loc. cit.)

§. 526.

Hin und wieder ist auch die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Inoculation auch aufser einer Blatternepidemie erlaubt werden dürfe?

Besonders hat der Magistrat zu Br. in seiner Vorstellung an die B.C. vom 20 Februar 1800 auf die *Negative* angetragen, und einige Physiker so wie auch *Berg II.* 180 *seq.* scheinen diese zu unterstützen. Nach dem Rpt. der B.C. vom 4 März ej. a. ist daher auch das B.C.M. zur Abstattung eines Gutachtens aufgefordert worden, und deshalb dieses unterm 9 ejusd. mit dem G.C.M. in Correspondenz getreten. So viel man indefsen weifs, stimmt das leztere aus dem Grunde für die *Affirmative*, weil selbst eine dergleichen, einen zu grofsen Zwang auflegende Einschränkung die Ansteckung, besonders durch so viele dem Commerz nicht zu entziehende Dinge aus mit Pockenkranken versehenen Ortschaften nicht hindern könne.

Zweiter Titel.

Von der Sorgfalt in Absicht der Thiere.

Erster Abschnitt.

Von der Hornviehseuche.

§. 527.

A) Die hierher gehörige *ehemalige Verfassung* Schlesiens ergiebt sich aus den Oberamtlichen Patenten wegen der Viehstaupe von 1711, 1712, 1713, 1715, 1719, 1725, 1726 und 1731. (W. II. 179 und 180.) und dem gleichen Patente vom 24 Sept. 1714 in Bv. V. CCLVII.

§. 528.

Was

B) die *neuere Verfaſsung* betrift; so kommt es dabei vor allen Dingen

I) *auf die Verhütung dieses Übels* an. Zwar gehört diese Vorsorge eigentlich zu der ersten Unterabtheilung der gegenwärtigen Hauptabtheilung, sie ist aber mit den übrigen Anstalten wider das Übel selbst so innig verwebt, daſs sie nicht füglich davon getrennt werden kann.

§. 529.

§. 529.

Die Verhütung kann aber bewürkt werden

a) *bei der Futterung*, weshalb hierher gehört:

1) (Kr. VIII. 426.) das C.C. Br. 22 und G. 25 Febr. 1765, nach welchem die Landräthe die Creiſs-Einsaſsen und Wirthe bedeuten sollen,

daſs im Winter, da die Tage kurz, und das Vieh mit trocknem Futter unterhalten wird, folglich mehrere Feuchtigkeiten als im Sommer auf der Weide nöthig hat, das Vieh nicht nur einmal des Tages, sondern wenigstens zweimal als Vor- und Nachmittags getränkt, im Sommer aber weder des Nachts auf der Weide gelassen, noch eher aus den Ställen getrieben werde, als bis die Sonne aufgegangen, und die Luft den die Nacht hindurch gefallenen schädlichen Nebel und Gift wieder verzehret hat;

2) das C.C. G. 27 Septbr. und Br. 22 October 1782 (Kr. XVII. 352.) wegen der Praecaution bei der *Futterung des Viehes mit Kraut*,

daſs nämlich das Kraut wenigstens 12 Stunden gut gewäſsert, und alsdann, einigemal gut gebrühet, ferner zu 5 bis 6 Eimer zum Brühen genommenen Waſsers 1 Loth weiſser Vitriol aufgelöset, und alsdenn das Wasser weggegoſsen werde. Zuträglich soll es ferner sein, wenn dem Viehe bei sothaner Fütterung von Zeit zu Zeit ¼ Quart gutes frisches gepreſstes Leinöl jedem Stücke eingegoſsen wird, wobei sich jedoch von selbst versteht, daſs sothane Fütterung nicht zur Haupt-Futterung vorgenommen, sondern dem Viehe dazwischen auch andere dienliche Fütterung, besonders zuweilen Kleyen-Tränke und praeservativisches Steinsalz gegeben werden müſse.

3) Desgleichen sollen nach dem C.C. d. d. Breslau den 25 Novbr. 1785 (Kr. XVIII. 415.)

die Creifs-Insafsen beim Verluste der Bonification für das Viehsterben ihr Vieh nicht mit schlechtem dumpfigten verschlemmten und versäuerten *Heue* füttern, auch sich nicht mit dem blofsen Ausklopfen desselben begnügen, sondern solches vor dem Verfüttern klein schneiden und brühen,

4) Ferner sezt das C.C. Br. 11 Novbr. 1793 fest,

dafs eine jede Gemeinde ihr Vieh durch *einen* zu haltenden *Hirten* zusammen hüten, und nicht, wie an vielen Orten geschieht, ein jeder Wirth solches besonders auf die Hütung treiben und gewöhnlich ohne alle Aufsicht lafse, dafs sie ihren Viehbestand nicht über ihre Kräfte vermehre, sondern statt des vielen schwachen und elenden Viehes auf befsere Zucht bedacht sei, und bei einer sich äufsernden Seuche die gegebenen heilsamen Vorschriften, wie auch schon das Edict vom 2 October 1745 etc. besage, wiederum in Erinnerung zu bringen, und schlechterdings bei Verlust der Bonification genau zu befolgen habe.

§. 530.

Eben so ist es

b) nach dem C. Patent d. d. Br. 13 Juni 1744 (Kr. I. 105.) die Pflicht aller Unterthanen,

durch den Scharfrichter das hin und her an den Städten, Dörfern und öffentlichen Landstrafsen liegende *todte Vieh* bei Strafe von 10 Rtlr., welche zum Besten der Zucht- und Spinnhäuser angewandt werden soll, an entlegene Tiefen und Gruben, wo wenig Menschen und Vieh hinkommen,

men, bringen, und bei Sommerszeit *verscharren* zu lafsen.

Auch ist durch das C.C. Br. den 3 Decbr. 1794 verordnet worden,

dafs die Freiknechte bei der Retour vom Abledern des Viehes ihre Karren reinigen, oder sonstige Vorsicht gebrauchen sollen.

§. 531.

c) Gehört dazu auch das C.C. Br. den 22 Febr. und G. 8 März 1765 wegen *Inoculirung der Viehseuche,* (Kr. VIII. 423.) und zwar vorzüglich nach der *Halberstädtschen Methode.* Es wurde diese Inoculation noch besonders durch das C. Rpt. v. 22 Novbr. 1767 nach der *Meckelnburgschen Methode* empfohlen, und hat sodenn auch die B.C. laut Rpt. vom 16 Septbr. 1781 dem B. C. M. auf defsen Bedenklichkeiten gegen dergleichen Inoculations überhaupt, den Bericht des Berlinschen Ober C.M. an das Gen. Directorium zum Gutachten zugefertiget. Nach der Zeit ist aber weiter nichts vorgekommen.

§. 532.

Vorzüglich ist ein Mittel, von der Viehstaupe befreit zu bleiben,

d) *die Verhinderung ihrer Einschleppung.* Dahin gehören

1) die C.C. G. 29 Decbr. 1769 und Br. 13 Januar 1770, (Kr. XI. 300.) C.C. Br. 22 März 1775,

1775, (Kr. XIV. 390.) Edict d. d. Sohr den 2. Octbr. 1745, (Kr. II. 56.) C.C. Br. 21 und G. 25 Juni 1762, (Kr. VII. 116.) auch C.C. Br. 5 und G. 12 Juli ejusd. a. (ibid. 117.) woraus hier folgendes extrahirt wird.

Wenn nämlich bei grassirender Viehsterbe aus fremden und benachbarten Landen Vieh eingebracht werden soll; so kann solches nur in den dazu bestimmten Gränzörtern geschehen. In Absicht des *pohlnischen Viehes* sind im G. C. D. die Örter, *Militsch*, *Herrnstadt*, *Gross-Tschirnau*, *Kontop* und *Liebenau*, im B. C. D. aber dazu die Städte, *Wartenberg*, *Pietschen*, *Creuzburg*, *Botzanowitz*, *Rosenberg*, *Lublinitz* (C. C. G. 29 Decbr. 1769 und Br. 13 Januar 1770) und *Plesse* über *Guhrau* und *Dzietzkowitz* (C. C. Br. 22 März 1775) bestimmt. als welche Örter daher bei Strafe der Confiscation mit gedachtem Viehe zu passiren sind. Die an solchen Örtern angesezten Viehrevisores oder Inspectores müssen bei schweerer Strafe und Verantwortung untersuchen, ob die Eigenthümer oder Treiber des Viehes mit eidlichen Attesten darthun und erweisen können, daſs in den Orten, woher das Vieh kommt, in den lezten drei Monathen nichts von einer ansteckenden Viehseuche umgefallen sei. Allenfalls, und wenn binnen dieser Zeit vom Viehsterben Nachricht eingelaufen ist, und der mindeste Verdacht einiger Krankheit bei einigen Stücken sich äuſsert, muſs das Vieh annoch eine Quarantaine von 14 Tagen in einem vom andern Vieh abgesonderten Orte halten, und falls indessen keine Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich äuſserte, das gesunde Hornvieh mit einem besondern Zeichen, so den Inspectoribus anvertraut wird, auf das rechte Horn, die Kälber aber aufs rechte Ohr gebrannt, und, von wem solches ge-

geschehen sei, dabei in einem schriftlichen Atteste an Eidesstatt attestiret werden. (alleg. Edict vom 2 October 1745 Num. 14 Litt. d.)

§. 533.

2) Diejenigen Viehhändler, Fleischer oder Privati, welche aus Schlesien *Vieh nach oder durch die Churmark treiben* wollen,

sollen, wenn sie gleich mit gültigen Ministerial- und Cammerpäſsen zur Ausfuhre des Viehes versehen sind, gleichwohl die erforderlichen Gesundheitspäſse darüber ausfertigen, und dieselben unterwegens beim Durchtrieb in andern Schlesischen Städten auf dem Wege ferner attestiren laſsen. Eben dieses findet in Rücksicht *anderer* K. Pr. *Provinzen* statt. (Eben d. Num. 14. Litt. e.) Auch soll, wenn Hornvieh aus denen Königlichen Landen von einem Orte zum andern, es gehe nach der Churmark *oder anders wohin*, es sei zum Verkauf oder sonst, geführet wird, demselben zuförderst an demjenigen Orte, wo es herkommt, ein Zeichen auf das rechte Horn gebrannt, und mit einem beschwornen Atteste bekräftigt werden, wenn, wo und von wem dieſe Handlung geschehen sei. Wird ohne alle diese Praecaution krankes oder aus verdächtigen Örtern kommendes Vieh dennoch ins Land herein geschleppt; so sind die Treiber mit Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe zu belegen, die Eigenthümer aber sollen des Viehes verlustig sein, und sowohl die Verkäufer als auch alle diejenigen, welche aus bloſsem Eigennutz das ihnen um spottwohlfeilen Preis angetragene Vieh ohne gehörige Untersuchung, ob es aus inficirten Orten komme, an sich kaufen, und dadurch zur Ausbreitung der ansteckenden Seuche Anlaſs ge-

geben, nebst Ersetzung des hierdurch entstandenen Schadens, wenn sie vermögend sind, überdies noch mit dem Zuchthaus- oder Vestungsbau bestraft werden. Es soll auch aus dergleichen verdächtigen Orten kein *geräuchertes* oder *gesalzenes Fleisch* oder *Würtze*, vielweniger *rohes Leder* eingeschleppet, noch von dem erkrankten Viehe *Milch*, *Butter* und *Käse* gebraucht, oder andern verkauft, (N. 16.) ingleichen in den Fürstenthümern und Örtern, wo die Viehstaupe fortdauert, kein *Viehmarkt* gehalten, noch dahin einiges Vieh getrieben, und von dort hergebracht und durchgelaſsen werden. (ib. N. 17.)

§. 534.

3) Insbesondre hat man in dem Cammer-Avertiſsement Br. 17 Juni und 28 Septbr. 1799 die *Einlaſsörter* und *Routen für die aus dem Cracauschen in den Neuschlesischen District einkommende Viehheerden* bestimmt, und in dem Rpt. d. B. C. vom 4 ejusd. festgesezt, daſs für diesen District eben die Modalitäten statt finden sollen, wie bei dem sonstigen Verkehr zwischen Schlesien und Pohlen.

§. 535.

II) *Entsteht nun aller dieser Vorsicht ungeachtet* eine Viehseuche, als in welcher Rücksicht auch

1) die zu Berlin im Anfange des Jahres 1798. in gr. 8. herausgekommenen *Cameralprincipien über Rindviehsterben für Landesregie-*

gierungen und angehende Staatswirthe, eine Beilage zu den cameralistischen und staatsarzneilichen Handbüchern nebst einer Nachweisung eines neuen Fonds zu Thierarznei-Anstalten, von *Kausch* und

2) das *Handbuch für Öconomen und Landleute, von den Seuchen und andern Krankheiten des Hornviehes, der Schaafe, Pferde und Schweine* etc. von *J. Werner* (Adjunct des B. C. M. und Rattiborschen Creiſs-Physico) Breslau, 1797,

nachzusehen sind; so kommt es

AA) zuerst auf die Frage an, *woran sie erkannt werde?* Nach dem Edict vom 2 October 1745 sind deshalb §. 5 folgende Kennzeichen angegeben:

1) wenn das Vieh sein gewöhnliches Futter nicht freſsen will, 2) ein hängender trauriger und tamischer Kopf, 3) Kutzen oder Husten, 4) Aufhören des Wiederkauens, 5) stinkender Athem, 6) Zittern, 7) funkelnde Augen, 8) Hin- und Herwerfen, 9) Schlägebäuche, 10) Hitze, 11) Durst, 12) dürre oder schwarze Zunge, 13) Flecke und Blattern auf derselben und im Rachen, 14) stockendes oder zu häufiges oder auch mit Blut untermengtes Harnen und Stallen, 15) Schlucken, 16) Aufstoſsen, 17) Knirschen der Zähne.

§. 536.

Wird die Viehseuche auf diese Art

BB) *erkannt;* so muſs

a) um

a) um zuerst von *dem dabei zu observirende Modalitäten* zu reden,

1) sogleich in jedem Falle *Anzeige* und *vorläufige Untersuchung* geschehen. Es disponirt deshalb das mehr allegirte Edict vom 2 October 1745 folgendes, als:

sub N. 1) dafs diese *Anzeige* sofort den Landräthen, Magisträten, Obrigkeiten und Beamten bei sonstiger Entschädigungs-Verbindlichkeit und Geld- oder Leibesstrafe erfolgen soll.

Nach N, 2) müfsen sodenn gedachte Behörden durch die Physikos veranstalten, dafs die Umstände des kranken Viehes *untersuchet*, auch einige Stücke von den bereits umgefallenen in der Physicorum Gegenwart aufgehauen werden, wobei die Creifs-Physici nach der ihnen diesfalls besonders gegebenen Instruction verfahren, und nach genauer Untersuchung ihr Gutachten, ob das vorhandene Malum anstekend sei oder nicht? sowohl bei der Kriegs- und Domainen-Cammer als auch bei dem C. M. einbringen sollen.

§. 537.

Die G.M.O. disponirt deshalb auch, wie zum Theil schon sonst angeführt worden ist, folgendes:

§. 32. Falls durch Bosheit oder grobe Fahrläfsigkeit der *Hirten und Schäfer*, Krankheiten oder gar Sterben *unterm Vieh* erreget werden, sollen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch im Fall einer groben proaeresi und Bosheit, dem C.M. et Sani-

Sanitatis davon Anzeige zu thun schuldig sein, damit dergleichen boshafter Hirte andern zum Abscheu gezüchtiget werden möge.

§. 33. Sobald aber die Königl. Ämter oder die Herrschaften, Vasallen und Unterthanen im Lande unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es sei an Menschen oder Vieh, *verspüren;* so sollen dieselben hiemit verbunden sein, davon dem Creifs-Physico Anzeige zu thun, und denselben in locum holen zu lafsen, damit solcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und seiner Pflicht und Obliegenheit gemäfs dem Übel zu steuern, schleunige Mittel anwenden könne.

§. 5. Dafs überhaupt die C. C. M. M. auf gänzliche Abstellung und Remedur aller in dem Medicinal-Wesen eingeschlichenen oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mifsbräuche, Irr- und Unordnung, wie dieselben Nahmen haben oder beschaffen sein mögen, nicht minder auch darauf ihr Augenmerk richten sollen, dafs alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äussern, durch heilsame und convenable Arzneimittel gehoben, auch solche Maafsregeln und *Vorkehrungen genommen* werden mögen, dafs das Übel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel erstickt werde.

§. 538.

Wenn nun nach den Umständen die Krankheit *ansteckend befunden wird;* so ist

nach N. 3 des allegirten Edicts zuförderst höchst nöthig, dafs das gesunde Vieh unverzüglich von dem kranken *separiret*, und aus denen Ställen, darinnen einiges Vieh erkranket, oder verrecket, weg

weg und in andere reine und gesunde Stallungen oder Behältnifse, im Sommer aber und zu Frühlings- oder Herbstzeiten in absonderliche dazu im freien Felde zu verfertigende Hütten, so wie sichs nach jedes Orts Beschaffenheit und Situation am besten thun läſst, gebracht, und hierdurch von der Inficirung, welche durch das über den Ställen liegende Futter, Stroh, Heu und den Mist leicht propagiret werden kann, befreiet werde, wie denn auch das gesunde Vieh auf diejenige *Weide*, wo das kranke oder verdächtige Vieh geweidet hat, keinesweges zu treiben, auch alles verdächtige Vieh auf die Hutung, wo das gesunde Vieh getrieben wird, keinesweges zu laſsen, sondern allenfalls mit Gewalt zu repelliren, auch der *Mist oder Dünger* von dem abgesonderten kranken Vieh mit dem andern nicht zu vermengen, sondern in einen bequemen Ort, wo das übrige gesunde Vieh nicht zukommen kann, zu bringen ist. Sollten auch von dem weggebrachten gesunden Viehe einige Stücke erkranken, so müſsen dieselben ebenfalls ungesäumt in den Stall des zuerst krank gewordenen Viehes gebracht werden.

§. 539.

2) Müſsen nach N. 4 des bezogenen Edicts, *Hirten*, *Gesinde*, *oder andere zu Versorg- und Wartung des kranken Viehes zu gebrauchende Leute* keine wollene oder Pelz- noch andere leicht Gift fangende Kleider anziehen, oder rauche Mützen tragen, sondern leinene oder lederne Kleider anhaben, und, wenn sie krankes Vieh berühret, sich jedesmal wieder waschen und beräuchern, auch nach aufgehörtem Sterben zu keinem gesunden, oder die Krankheit überstandenem Vieh eher gelassen werden, bis sie ihre Kleider wenigstens 14 Tage auf den obersten Böden der Häuser, oder sonst an einem erhabenen Orte aufgehan

gehangen haben, und diese also durchwehet, durchwittert, auch mit Rauch durchgeräuchert und gereiniget sind. Auf gleiche Weise soll es mit dem Gesinde, so sich während der Viehsterbe anderwärts vermiethet, gehalten, und solches nicht eher als nach solcher würklichen vom Scholzen des Dorfs schriftlich attestirten Reinigung weggelassen, noch angenommen werden.

§. 540.

Wenn aber

3) die Staupe *nicht allgemein* ist, und der *Physicus dennoch solche für eine würkliche ansteckende Seuche* hält; so soll nach dem C. C. G. den 11 August und Br. 14 Septbr. 1781 (Kr. XVII. 202.)

zur Steuerung der weitern Verbreitung, das Hornvieh zuförderst in dem Stalle, wo sich die Krankheit am ersten spüren läſst, nöthigenfalls aber hernach auch auf dem ganzen Hofe sowohl Krankes als Gesundes sogleich sämmtlich *todt geschlagen* werden.

§. 541.

Ist jedoch

4) die *Sterbe allgemein* oder das *Vieh in mehr als einem Stalle erkrankt;* so ist nach eben dem C. C.

der inficirte Hof auf 14 Tage, sonst aber und wenn das Übel nur in einem Stalle vorgewaltet hat, und durch das Todtschlagen seine Endschaft erreicht, nur auf 8 Tage zu sperren, während jeder dieser Zeit aber niemand aus dem Hofe zu laſsen.

§. 542.

5) Soll

aa) das todtgeschlagene sowohl kranke als auch gesund gewesene Vieh mit Haut und Haaren wenigstens 5 Ellen tief *verscharret*, und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden. (C. C. d. d. G. 11 Aug. und Br. 14 Septbr. 1781.) Auch sind

bb) diese *Gruben* in einer hinlänglichen Entfernung von den Dörfern zu machen. (alleg. Ed. v. 1745 Num. 6.) Dazu gehört

cc) die durch das C. C. G. 19 Mai u. Br. 17 Juni 1783 publicirte, von dem einem C. M. entworfene *Instruction* vom 24 März d. a. *für die Schlesischen Creiſs- und Stadt-Physicos wegen des Todtschlagens des an der würklichen Seuche erkrankten Viehes*, welche jedoch eben so wenig als

dd) die deshalb durch das B. C. Rpt. v. 21 Decbr. 1782 dem B. C. M. zur Durchsicht mitgetheilte, und sodenn laut B. C. Rpt. vom 16 April 1784 den Physikern communicirte *neuere Instruction*, einen Auszug leidet, sondern in Extenso in Kr. XVIII. 30. nachzusehen ist, und

ee) das C. C. an das B. C. M. vom 21 Januar 1754 wegen *Verschlagung der Plätze*, wo das von einer Seuche krepirte Vieh eingescharrt wird. Es hat jedoch das B. C. M. in seinem Gutachten darüber diese Verschlagung nicht ganz nothwendig erachtet.

§. 543.

6) Nach der durch das C.C. Br. 14 März 1755 publicirten, dem B.C.M. unterm 20 Novbr. ej. a. communicirten gedruckten *Instruction, wie bei dem nachgelaſsenen Abledern* des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens zu verfahren sei, d. d. Br. 22 Aug. 1760,

soll (nach dem §. 1.) das Aas abwärts von der Landstraſse, auch entfernt von der Gemeinhütung, in einen abgesonderten Ort gebracht, dazu (nach §. 2) eine besondere Karre oder Schleife an einem abgelegenen Orte in Verwahrung gehalten, und nach geendigtem Viehsterben verbrannt werden. Nach §. 3 muſs die Wegschaffung nicht durch Ochsen oder Rindvieh sondern durch Pferde geschehen, auch nach §. 4 mit der Abdeckung sofort vorgeschritten, und nach §. 6 das Aas 5 Ellen tief begraben, oder wo das nicht so tief angeht, wenigstens die zu Erreichung des Maaſses nöthige Erde darauf geworfen, ingleichen nach dem §. 7 über die Kuthe über der Erde eine schrege und spitz zu gängige Bedeckung von Erde gemacht werden, welche in dem ganzen Umfange auf allen Seiten 4 Fuſs mehr als die Kuthe selbst hat. Nach §. 12 sollen die Abdecker die Örter und Höfe, wo noch kein Viehsterben ist, sorgfältig vermeiden, keine Hunde halten, auch von dem Orte, wo das Viehsterben gewesen, und wo sie die Ablederung verrichtet, sich nicht eher wegbegeben, bis das Viehsterben wenigstens 4 Wochen zuvor völlig aufgehört, und sie ihre Kleidung gehörig gereiniget, und die gebrauchten Karren verbrannt haben. Im Fall es auch hin und wieder an hinlänglichen Abdeckern fehlen sollte, und die Unterthanen das Abdecken nicht selbst verrichten wollen, soll

denen Lohgärbern und Schustern nachgelaſsen sein, durch besondere auf ihre Kosten dazu bestellte Personen das an der Seuche verreckte Vieh abledern zu laſsen, es müſsen aber die dazu gedungene Leute die mehr erwehnte Vorsichtigkeit ohne die mindeste Abweichung dabei in Acht nehmen, oder exemplarischer Bestrafung unnachbleiblich gewärtigen.

Endlich ist auch durch das C.C. Br. 30 Juli 1790, *betreffend die bei herrschendem Viehsterben zu nehmenden Praecautionen* (N. K. III. 347.) festgesezt worden:

daſs die *Sperre niemals ohne Vorwiſsen des Land- oder Steuerraths* angelegt, auch das Vieh möglichst, *ohne es abledern zu laſsen*, *verscharret*, auch Niemanden aus der Gemeine erlaubet werde, es zu öffnen, sondern solches nur allein von dem Abdecker an dem Orte des Viehsterbens, und zwar nur einmal geschehe.

§. 544.

7) Nach dem §. 8 des alleg. Edicts v. 22 Aug. 1750 sind bei *Bearbeitung der Häute*

die Haare sammt Klauen sogleich davon abzubringen, und zu verbrennen, die Häute aber sofort in eine Kalkbeize und Lohkuthe zu werfen, und nach einer Lohgärbermäſsigen Tractirung in 8 oder 14 Tagen zu verarbeiten. Dabei soll nach dem §. 9 denen zu allen diesen Arbeiten auſser den Abdeckern nöthigen Leuten solches an ihrer guten *Ehre* und Leimund nicht schaden, so wie denn auch nach dem §. 10 diejenigen, welche bei Verscharrung des Viehes und Tractirung der Häute gebraucht werden, sich nach den Vorschriften für die Wärter des kranken Viehes zu verhal-

halten, und diejenigen Höfe und Örter, wo das Vieh noch gesund ist, zu vermeiden, auch nach geendigter Arbeit ihre Kleider zu reinigen haben. Endlich sollen nach dem §. 11 diejenigen, welche die Häute bearbeiten, deshalb in besondere *Eidespflicht* genommen werden.

§. 545.

8) Der Regel nach bewerkstelliget der *Abdecker* das *Aufhauen des crepirten Viehes* bei der von dem Physicus anzustellenden Untersuchung, *wie auch das Verscharren* deſselben, wofür derselbe ein gewiſses *Meilengeld* und *Lohn* erhält.

An Meilengeld paſsiren ihm aber nicht mehr als 6 Ggr. für eine Reise unter einer Meile, 10 Ggr. auf die zweite Meile, und 14 Ggr. auf die dritte Meile. Liegt das Dorf, wohin der Abdecker gefordert wird, nur eine Viertelmeile von seinem Wohnungsorte, so sollen ihm doch fürvoll 6 Ggr. bezahlt werden; ist aber das Dorf nur $\frac{5}{4}$ Weges entfernt, so kann derselbe nicht mehr als 7 Ggr. Reisegeld praetendiren, und soll dabei die Proportion beobachtet werden, daſs demselben für jede Viertelmeile über die Weite einer ganzen Meile 1 Ggr. bezahlt wird. Für das Aufhauen und Verscharren jedes Stücks Viehes selbst sind ihm nicht mehr als 6 Ggr. zu bezahlen, wie er denn auch nicht befugt ist, auſser diesem Meilengelde und Lohne das geringste an Pferdefutter und Speisung unentgeldlich zu begehren. (C.C. d.d. Br. 6 Juni 1750 in Kr, III. 831.) Hat das Viehsterben in den Dörfern seinen Anfang *auf herrschaftlichen Vorwerken* genommen; so empfängt der Abdecker seine Bezahlung von dem Wirthschaftsbeamten des Dominii, geschiehet aber die Obduction *bei einem Unterthanen*, alsdenn bewerkstelligen

Schulzen und Gerichte jenes aus der Gemeinen-Caſse vorschuſsweise an den Abdecker.

Diese Kosten sind alsdenn von den Landräthen den *Bonifications-Liquidationen beizufügen*, damit, wenn die Bonification des crepirten Viehes statt findet, ebenfalls auf die *Ersetzung* dieser Kosten reflectirt werden könne, weshalb denn auch die *Physici in ihren Befundsattesten*

die Anzahl der durch den Abdecker aufgehauenen und verscharrten Stücke Vieh mit bemerken müſsen. (Ebend.)

Dagegen sollen sich die Physici so wie die Abdecker hüten, den durch Viehsterben verunglückten Contribuenten unnöthige Kosten zu machen. (C.C. Br. 14 October 1751 in Kr. IV. 202.)

§. 546.

9) In den Fällen, wo *sehr viel an der baldigen Fortschaffung* des bei der Seuche umgekommenen Viehes gelegen, der Scharfrichter aber nicht gleich zu erlangen ist,

soll sogleich dieses Vieh durch die Viehhirten, Vorwerksleute und Unterthanen aus den inficirten Örtern herausgeschleppt, und vorgeschriebenermaaſsen verscharrt, dieses Ausschleppen und Vergraben aber niemanden an seiner *Ehre* und guten Nahmen nachtheilig werden, vielmehr sind diejenigen, welche deshalb jemanden verunglimpfen, oder von ehrlicher Nahrung, Umgang und Profeſsion ausschlieſsen wollen, zu harter Strafe zu ziehen. (alleg. Edict v. 1745 N. 6.)

§. 547.

§. 547.

10) Es soll

die *Stallung* so wie die *Krippen* und *Raufen*, und *alles andere* bei dem Vieh gebrauchte *Gefäſse* sorgfältig *gereinigt*, der *Dünger* vergraben, das über dem Stall befindliche *Futter* in der freien Luft, jedoch bei dem Stalle, wohl ausgezogen, an Pferde und Schaafe, doch aber wo möglich in einem separirten Orte, verfuttert, auch wohl lieber gar verbrannt, hiernächst das unter der Sperre etwa genommene *Garn* wohl an der Luft und durch Räucherung mit grauem Schwefel gesäubert, auch, wenn etwa, durch gefallene Gifte oder faules Wasser, verdorbenes Heu an der Seuche schuld sein sollte, solches gänzlich verbrannt werden. (alleg. C.C. G. 11 Aug. und Br. 14 Septbr. 1781. N. 3 und 4.)

Auch sind

diejenigen *Plätze und Oerter*, wo das kranke Vieh gestanden, umgefallen und gelegen, ein bis zwei Ruthen ins Gevierte *umzugraben*, wie denn auch das *Blut* eines dergleichen verdächtigen geschlachteten oder aufgehauenen Viehes, ingleichen das *Spülwasser*, in Gruben ausserhalb den Ställen und dem Dorfe zu gieſsen und zu verscharren ist. (all. Edict. 1745 N. 5.)

§. 548.

11) Nach dem Edicte von 1745 N. 8.

sollen auch in solchem Falle die *Hunde* nicht nur in dem inficirten Dorfe sondern auch in den angränzenden Dörfern auf ein bis 2 Meilen umher sofort angeschloſsen, widrigenfalls todt geschoſsen, diejenigen Wirthe aber, so die Hun-

de nicht verwahrt, mit 10 Rtlr. Strafe, wenn auch gleich kein Schaden geschieht, beleget, bei erfolgter Fortschleppung der Seuche aber zu Ersetzung des Schadens, wenn sie so viel im Vermögen haben, angehalten, und überdies am Leibe gestraft werden.

§. 549.

12) Die *Einwohner der noch nicht angesteckten Höfe*

müßsen unterdeßsen ihre Ställe und Wohnung täglich mit grauem Schwefel oder andern dienlichen Mitteln beräuchern, und solches die Wirthe zu Verhütung des Feuerschadens selbst verrichten. Auch müßsen sie jedem Stücke Vieh alle Morgen auf der Schnautze mit Wagenpeche einen Strich machen, oder andere verordnete Mittel gebrauchen, worunter auch das Striegeln, fleißsige Abwaschen und Aderlaßsen gehört. (Man sehe den dem alleg. Edict v. 2 Octbr. 1745 beigefügten Unterricht N. 6 nach.)

§. 550.

13) Die *Communication der Leute*, bei welchen sich das Viehsterben äußsert, *mit den Nachbaren* wird bei Ersetzung des hierdurch verursachten Schadens und bei Geld- und Leibesstrafe verbothen. (alleg. Ed. von 1745 N. 7.)

Die benachbarten Dörfer müßsen daher, auf des Landraths Verordnung, sofort auf den Gränzen der Feldmarken des inficirten Dorfes, besonders wo die Wege und Straßsen gehen, Postirungen ausstellen, daselbst Hütten bauen, worinn 2 Mann die Wacht halten können, sich alle 24 Stun-

Stunden ablösen, und diese Wache die Wirthe selbst bestellen, oder andere vernünftige Männer schicken, deren Thun sie zu vertreten haben. Diese Wächter sollen nicht nur dahin sehen, daſs niemand aus dem kranken Dorfe über die Gränze, sondern auch aus den gesunden Dörfern niemand zu den Kranken gelaſsen, die fremde Reisende aber von ihnen angewiesen werden, wo sie ohne Berührung des kranken Dorfs oder derselben Feld-Marken ihren Weg zu nehmen haben. (N. 12.) Diese Wächter müſsen auch dasjenige, was ihnen von dem kranken Dorfe gemeldet oder schriftlich zugeschicket wird, annehmen und aufs treulichste bestellen, damit dem kranken Dorfe in seinem Anliegen bald hülfliche Hand gebothen werden könne; sie müſsen sich jedoch alles nahen Umganges mit den Einwohnern des kranken Dorfes enthalten. (N. 13.) Diese Wachen und Postirungen sind zum öftern durch die Landdragoner und Policei-Ausreuter zu visitiren, welche, wenn sie die Posten nicht gehörig besezt, oder die Wächter schlafend finden, solches dem L. oder St. R. zur Bestrafung anzuzeigen haben. (N. 14.) Auch müſsen die Herrschaften und Gerichte wöchentlich einmal von dem Zu- und Abnehmen des Sterbens an den Landrath des Creiſses ausführlich berichten, und die Berichte an die Gränz-Postirung zur weitern Bestellung abgeben. (N. 17.)

§. 551.

14) *Von dem Zustande* der inficirten Örter, von dem *Zu-* und *Abnehmen* der Krankheit und des Sterbens des Viehs, sollen nach dem Edict von 1745 N. 9 die *Landräthe* und *Magisträte* von

von Zeit zu Zeit genaue *Erkundigung einziehen*, und davon in 6 Columnen:

1) Von dem Orte, wo die Viehseuche grassirt,
2) von dem Viehstande vor dem Sterben,
3) vom verreckten,
4) vom kranken,
5) vom überstandenem oder gesund gewordenen und
6) vom gesund gebliebenen Viehe,

an die Kriegs- und Domainen-Cammer, die *Creiss-Physici* aber

> von der Beschaffenheit der Krankheiten und den davor gebrauchten Curen

an die C. C. M. M. nach mehrerem Inhalt der ihnen dieserwegen ertheilten Instruction, als worauf sie überhaupt deshalb verwiesen werden, fleissig *berichten*.

§. 552.

Dazu gehört das C. Notificatorium an das B. C. M. vom 14 Mai 1774, dass allen *Physicis* aufgegeben sei,

> in Zukunft sub poena remotionis ab officio fleissiger alle Viehstaupen dem C. M. ungesäumt zur Nachricht, Beurtheilung und Hülfsleistung zu *berichten*, und sich bei nachdrücklicher Strafe bei jeder Untersuchung einer Viehsterbe des von dem B. C. M. unterm 28 April d. a. eingereichten *Schematis* zu bedienen.

§. 553.

Außerdem sind

15) noch folgende *Specialia* anzuführen, als:

aa) In *Geistlichen Sachen* kann *überhaupt*

der Geistliche eines gesperrten Orts nach keinem gesunden Orte reisen, um *Sacra* zu administriren, sondern der Kranke muſs sich eines andern Geistlichen bedienen. Der Geistliche eines gesunden Orts hingegen kann zwar nach einem gesperrten reisen, er muſs aber, sobald er das Dorf verläſst, sich selbst und seine Kleider, so wie seine etwa noch bei sich habende Leute und Sachen mit Wacholderbeeren und andern dergleichen wider die Viehseuche dienenden Mitteln durchräuchern. Auch muſs bei seiner Ankunft die Wohnung des Patienten eben so durchräuchert werden, nicht minder der Geistliche nach Beschaffenheit der Lage des Dorfs sein Fuhrwerk in einer hinter dem Winde zu nehmenden Entfernung, vor dem gesperrten Dorfe zurücklaſsen, und sich selbst nebst seinen Gehülfen zu Fuſse zum Kranken begeben. (C. C. G. 22 Decbr. 1799 und Br. 9 Januar 1780 in Kr. VI. 208.)

Ereignet sich in einem gesperrten Dorfe oder Hofe ein Sterbefall;

so soll die *Leiche* bloſs von den in dem gesperrten Orte befindlichen Leuten ohne Begleitung eines auswärtigen Geistlichen auf den Kirchhof gebracht, und von dem Todtengräber beerdiget,

bei vorkommenden *Kindtaufen* aber

es eben so, als wegen des Kranken-Besuchs verordnet worden, gehalten und die Gevatter-Stelle bloſs von den im gesperrten Hofe befindlichen Leu-

Leuten vertreten werden. (C. C. G. 1 Juli und Br. 11 Aug. 1780 in Kr. XVII. 159.)

§. 554.

bb) In *Brandgefahr*

muſs in den zu sperrenden Dörfern, welche keine eigene Feuerspritze haben, jedesmal *vor der Sperre* eine Spritze gebracht werden. (C. C. G. 17 Decbr. 1781 und Br. 11 Febr. 1782 in Kr. XVII. 224.)

Bei einer entstehenden Feuersbrunst

ist es jedoch in Anschung des von den benachbarten nicht inficirten Dörfern zu leistenden Beistandes genug, wenn aus selbigen die mit Wasser gefüllten Feuerspritzen und Löschgeräthschaften nur bis an den Wach-Cordon des gesperrten Dorfes gebracht, und solche den Verunglückten zum Gebrauch und ihrem eigenen Fleiſse im Löschen überlaſsen werden, wohingegen jedoch auch den Damnificatis eines solchen gesperrten und sich selbst überlaſsenen Dorfs nach Verhältniſs eine billig stärkere *Feuer-Societätshülfe*, als sonst gewöhnlich, zu ihrer Entschädigung zu statten kommen, und angedeihen soll. (C. C. G. den 28 Aug. 1781 in Kr. XVII. 200.)

§. 555.

b) *Was nun die Mittel gegen die Viehseuche* betrift; so disponirt zuförderst

aa) im *allgemeinen* die G. M. O. §. 32 dies:

Übrigens liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applicable Mittel zu befleiſsigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhel-

helfen können. Wie sie denn, im Fall sie gewisse praeservativische Mittel vor das Vieh wüssten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen im Creise zu eröfnen, und zu communiciren, damit solche davon, zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

§. 556.

bb) *Insbesondere* aber sind folgende Mittel vorgeschlagen worden, welche jedoch unmöglich alle und zwar um so weniger umständlich anzugeben sind, als ihre Kraft bis jetzt noch nicht so ganz bewährt befunden worden ist. Dahin gehört:

1) Das Avertissement d. d. Breslau den 22 Juli 1747, (Kr. II. 522.) den Gebrauch *einiger* bewährter Mittel wider die Viehseuche betreffend;

2) die von dem Schwedischen Doctor *Thursen* vorgeschlagene Curart, welche aber zufolge des Berichts des B. C. M. vom 16 Juni 1755 nicht probat befunden worden ist;

3) das nicht ganz zu verwerfende vom Stadt-Syndicus *Preul* zu Bunzlau im Jahre 1756 in Vorschlag gebrachte, in einem Schwefelbalsam bestehende, nur zu hitzige Mittel;

4) die von dem Apotheker *Sachs* zu Breslau 1760 vorgeschlagenen vom Bischöfl. Oberbereuter v. *Frieppenbach* herrührenden, nicht zweckmäfsig befundenen Pferdekugeln von Teufelsdreck;

5) das aus der *Brünner* Zeitung bekannte Mittel von pulverisirten foliis Asari, laut B. C. Rpt. vom

23

23 Januar 1764, welches aber die gerühmte Kraft nicht gezeigt hat;

6) das nichts vorzügliches enthaltende Mittel des *Bunzlauer Postamts* von Essig, Salbei und Rossmarie laut C. Rpt. v. 1 October 1764;

7) das *Wischkowskysche Praeservativ-Viehpulver*, angeblich von Schiesspulver, Wacholderbeeren, Schwefel, Kalmus, laut B. C. Rpt. vom 15 Juli 1765, dessen Bestandtheile aber nicht näher bekannt geworden sind, auch zu kostbar zu sein scheinen;

8) das in den *Hannöverschen* Intelligenz-Blättern bemerkte Praeservativ-Mittel von Küchensalz, laut C. Rpt. vom 18 April 1766 (bekannt und empfohlen durch das B. C. Rpt. vom 19 Januar 1767.)

9) das Mittel des D. *Reichel* laut C. Rpt. vom 16 October 1766, welches aber erst Proben ablegen soll;

10) Das mit Vorschlägen vom Berliner O. C. M. beurtheilte, in der Utrechter Zeitung gerühmte, aber schon bekannte Mittel von Cremor Tartari, laut C. Rpt. v. 17 Novbr. 1766;

11) der in den *Magdeburgschen Intelligenzblättern*, laut C. Rpt. vom 1 März 1767 gerühmte, in Trank vom geschrotenen Hafer, Lederstechen und Ausreibung der Mäuler mit Salpetersalz bestehende, längst, bekannte Mittel;

12) das laut C. Rpt. vom 22 Aug. 1767 angepriesene Mittel vom Mercurio vivo und faba St. Ignatii;

13) Das durch das C. Rpt. vom 8 Febr. und 8 Aug. 1768 empfohlne, schon im Monath October 1766 durch die *Berlinschen* Intelligenzblätter

ter angepriesene Praeservativ von gebrühtem Laube von Maulbeeren mit einem Tranke von untermengter Kleye, welches auch in den Berl. Zeitungen und Intelligenzblättern inserirt worden ist.

14) Laut B.C. Rpt. 19 October 1773 das ohne Effect befundene Mittel, bestehend in 1 Pfund frisch gegrabener Pimpinell-Wurzel, welche klein geschnitten, mit 2 Quart Wasser gekocht, und kalt mit einer Zwiebel Knoblauch und einem darin getunkten Stücke Brod dem Horn-Vieh des Morgens zu fressen gegeben wird.

15) Laut C. Rpt. vom 22 Januar 1776 ein Latwerg von *Johann Samuel Jeschke* in Pohlnisch Lissa, bestehend aus bekannten Species, welche aber, wie man sagt, keine Reflexion verdienen.

Auch ist

16) von einem gewissen *Philipp Hoppach* laut des B.C. Rpt. v. 15 Aug. 1776 ein Mittel als ein Arcanum in Vorschlag gebracht, laut des Prot. vom 2 October d. a. geprüft, und nicht völlig verworffen, derselbe daher auch auf Cammerordre vom 30 ej. bei dem B.C.M. wegen gewissenhafter Präparation am 14 Novbr. ej. a. vereidet worden. Derselbe hat jedoch nachher dies sein Mittel einem gewissen *Michael Bäuerlein* mitgetheilt, weshalb denn auch dieser vom B.C.M. zufolge des B.C. Rpt. vom 27 Mai 1777 am 1 October d. a. vereidet werden mußte. Ein gewisses Dominium beschweerte sich aber über die Folge der Anwendung dieses Mittels. Die B.C. verordnete daher am 4 Febr. 1780 eine nähere Recherche, worauf das B.C. M. die Physicos durch das Circ. vom 20 Mai ej. a. aufforderte, die Curen mit solchen Mitteln näher zu beobachten.

Laut Bericht des B.C.M. vom 7 Novbr. d. a. und vom 5 März 1784 ist jedoch der Erfolg davon unbestimmt ausgefallen, ein Beweis aber gewesen, daſs dies Hoppachsche Recept in Form eines Pulvers kein universales Mittel sei. Das B.C.M. war vielmehr genöthigt, der B.C. unterm 19 Novbr. 1781 zu berichten, daſs die Anwendung dieses Mittels ferner nicht rathsam sein möchte.

17) Das durch das B.C. Rpt. vom 27 Decbr. 1783 communicirte, nicht üble Praes. Mittel des *Johann Schiwig* zu Seichwitz bei Landsberg von Roggenmehl, Sauerteig, Salz, geriebenem Lindenschwamme oder Wurtzel- und Hanen-Bothen-Schwamme, auch von Siede und Urin. Auch hat

18) das S.F.M. Rpt. vom 3 Juni 1784 das Mittel aus 1 Loth Cremor tartari, 6 Gran grünen Vitriol und 2 Gran Campher, bekannt gemacht, welches 1769 vom *Collegenrath Orraeus* in Ruſsland gebraucht worden, und schon in den Breslauer Zeitungen am 6 März 1784 N. 28 stand. Das Mittel soll gut sein, und ist daher das Breslausche Zeitungsblatt an alle Physiker mittelst der Currende des B.C.M. vom 28 Decbr, 1784 gesendet worden. Dazu gehört das B.C. Avertiſsement Br. 14 Juni 1784, wegen der Praeservativ-Mittel, um bei entstehender Viehstaupe das noch gesunde Vieh vor dem Anstecken zu bewahren. (Kr. XVIII. 198)

19) Empfohlen wird ferner durch das B.C. Rpt. vom 14 Aug. 1788 das gute und bekannte Mittel des Öfnens des *Fröschels* oder der schwarzen Flecke auf der Zunge und deren Auswaschung mit Salz und gutem Eſsig, weshalb denn auch durch das Circul. des B.C.M. vom 4 October d. a. die Physici angewiesen worden sind, bei

bei vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Dazu gehört das C. C. Br. 14 Novbr. d. a. betreffend den Unterricht zur Wiederherstellung des faulen und käbischen Rind- und Schaafviehes. (N. K. II. 245.)

§. 557.

Auch hat die B. C. mit dem Rpt. vom 27 Mai 1791 dem B. C. M. die von dem G. C. M. vorgeschlagenen neueren Praeservativ-Mittel zum Gutachten mitgetheilt, und das erstere nichts dabei zu erinnern gefunden. Es muſs

a) nämlich das Vieh auf der Weide anfänglich nicht lange gelaſsen werden, besonders wenn es gierig friſt:

b) Fette Triften müſsen anfänglich ganz vermieden, und Klee und Weitzen-Grasung nur sehr sparsam gegeben werden;

c) Täglich ist dem Vieh etwas Salz in reinem frischen Wasser zu geben, es sei Kochsalz oder Steinsalz;

d) Sehr nützlich ist es, wenn das Vieh täglich mit frischem Wasser gewaschen, besprengt oder begoſsen, und, wo es die Lage verstattet, durchgeschwemmt wird:

e) Muſs die Stallung wohl gereinigt und gehörig gelüftet werden:

f) Auch ist das fleiſsige Striegeln zur Reinigung der Haut und Öfnung der Schweiſslöcher sehr anzurathen, endlich

g) muſs man oft nach der Zunge sehen, und, wo dieselbe verschleimt ist, solche mit Salz und Eſsig fleiſsig und sorgfältig abwaschen.

§. 558.

Eben so ist dem B.C.M. mittelst des B.C. Rpt. vom 23 Septbr. 1793 das D. *Mogallasche Praeservativ-Mittel* zum Gutachten zugefertiget, und bis auf das, nur mit Vorsicht zu brauchende Alaun-Mittel, unschädlich befunden worden. Es müſsen nämlich

a) die Thüren und Fenster der Stallungen die ganze Nacht hindurch offen gehalten werden;

b) Soll jedes Stück Rindvieh des Morgens und Abends über den ganzen Körper mit kaltem Wasser begoſsen, und gleich nachher mit Strohwischen gut abgerieben werden.

c) Ist es nützlich, unter das Futter so viel Weidenblätter, als man habhaft werden kann, zu mischen.

d) Soll wöchentlich wenigstens dreimal des Morgens roher Alaun, zu Pulver gestoſsen, auf das Stück Rindvieh jedesmal 1 Loth gerechnet, unter dem Getränke und wöchentlich zweimal eine Portion gestoſsener Wacholderbeeren, eine schwache Handvoll auf das Stück gerechnet, mit dem Morgenfutter gegeben werden.

e) Sobald sich ein hohler, nur selten wiederkommender Husten bei irgend einem Thiere äussert, ist es nothwendig, wenn sich auch sonst keine andere Zufälle einer Kränklichkeit vorfinden, zur Seite des an dem untern Rande des Halses herabhängenden bis zur Brust fortgehenden Lappens (der *Triel* genannt.) ein Leder zu stecken, oder einen Eiterband zu ziehen, welches, so lange sich eine Spur des Hu-

Hustens noch bemerken läſst, in Eiterung erhalten werden muſs.

f) Sollten sich die Gemeinden in den vorhergehenden Punkten nicht zu helfen wiſsen; so sind dieselben verpflichtet, der höhern Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 559.

Endlich hat auch die B.C. unterm 1 Septbr. 1797 dem B.C.M. die von der Königl. Märkschen Cammer bekannt gemachte, zu Hamm bei Heinrich Jacob Grote ohne Jahrzahl gedruckte *Anweisung, wie beim unverhoften Eintritte der Rindviehseuche sowohl in Städten als auf dem platten Lande zu verfahren sei*, zum Gutachten mitgetheilt. Bis auf einige wenige Bemerkungen hat man jedoch gegen diese in Schlesien schon auſserdem bekannte Nachricht nichts eingewendet.

§. 560.

III) Ist es bekannt, daſs die durch Viehsterben in Schaden gesetzten Preuſs. Unterthanen eine *Entschädigung* erhalten. Mehr davon ist jedoch in dem *Repert.* im Cameral-Departement Th. II. Seite 193 seq. nachzusehen, indem hierher nur folgendes gehört. Es ist nämlich durch die Verfügungen vom 24 Novbr. 1765 und 15 Febr. 1783 das *Anstecken allein* zum Grunde einer solchen Entschädigung angenommen, und da-

 her

her durch das C.C. Br. 29 Decbr. 1784 (Kr. XVIII. 257) verordnet worden,

dafs die Landräthe und Creifsphysici die Vorschriften wegen der Untersuchung eines Viehsterbens genau beobachten, widrigenfalls (und wenn künftig selbst nur *ein* Stück derselben nicht beobachtet worden ist, oder auch die Creifsphysici in ihren ausgestellten Attesten die Merkmale nicht umständlich anführen, welche die Instruction vom 24 März 1783 vorschreibt, auch den eigentlich vorgeschriebenen deutschen Ausdruck: *ansteckend*, nicht gebrauchen) auf das Viehsterben, wenn es auch noch so beträchtlich gewesen sein sollte, und der Creifs-Physikus es für ein epidemisches Fieber, Milzbrand oder eine Lungensucht, (welche Krankheiten ohnedem nie zum Remifsionsfähigen Sterben zu rechnen sind) hält, nicht reflectirt, und darauf weder Remifsion noch Societätshülfe werde accordirt werden.

§. 561.

Laut des B.C. Rpt. v. 30 Januar 1789 soll jedoch *auch dann Remifsion und Societät statt finden, wenn auch keine förmliche Ansteckung sondern nur das Sterben auf mehr als 2 Gehöften eines Orts gewesen ist.* Diese Disposition wurde aber nachher unter Wiederherstellung der schon bemerkten Regl. von 1765 und 1783 durch das B.C. Rpt. vom 29 Mai 1792 wieder aufgehoben, und erhielt sodenn das B.C.M. durch das B.C. Rpt. vom 3 Octbr. d. a. die Anweisung,

in dem geforderten Gutachten allemal bestimmt zu erklären, ob das gewesene Viehsterben für eine würkliche Seuche zu achten sei.

Es hat aber das B.C.M. der B.C. bereits in dem Berichte vom 10 Novbr. 1766 angezeigt,

> dafs eine Viehseuche *nur alsdann ansteckend zu nennen sei, wenn in einem Orte viel Stücke Vieh zu einer Zeit mit einerlei Umständen der Krankheit überfallen werden, auch der Ausgang gleichförmig ist, und die vorgenommene Obduction durch einerlei zurückgebliebene Kennzeichen auf eine allgemeine Ursache zurück zu schliefsen Gelegenheit giebt.*

Es scheinen daher zur Bestimmung der Entschädigungsfähigkeit noch bestimmtere Grundsätze nöthig zu sein, besonders da man hin und wieder das *endemische* mit dem *epidemischen an sich* zu verwechseln scheint.

§. 562.

Das C.C. G. 26 Novbr. und Br. 12 Decbr. 1787 (N. K. I. 542.) *republicirt alle* wegen der gegen die Viehseuche zu nehmenden Maasregeln erlafsene *Edicte* und Verordnungen, wobei denn aber nicht unbemerkt gelafsen werden darf, dafs die Vorschrift, *wonach noch aufser dem Atteste des Creifs-Physici auch noch das Gutachten des C.M. selbst eingeholt werden mufs*, wohl unmafsgeblich, wie auch schon einmal in einem Berichte des B.C.M. vom 4 Decbr. 1749, wegen der abgeänderten jährlichen Apotheken-Visitations und der dadurch beschnittenen Einkünfte der C. C.M.M. gerügt worden ist, einer Abänderung be-

 dürfe,

dürfe, indem der Creiſs-Physicus sich nothwendig ocularitor von der Sache am besten informiren, und das C.M. sich doch nur auf seine ſactischen Angaben verlaſsen, mithin ein weiteres Gutachten keinen besondern Effect haben kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den andern Krankheiten der Thiere.

§. 563.

I) *In Absicht der andern Krankheiten des Hornviehs* gehört hierher das C.C. Br. 25 Januar 1786, betreffend die nähere Belehrung des Publici wegen der sogenannten *Franzosen-Krankheit des Rindviehes.* (Kr. XVIII. 418.) Dies C.C. gründet sich auf ein Schreiben des Oberamtlichen Departements wegen des diesfälligen vom Hofe demselben zugekommenen Publicandi eines sub dato den 26 Juli 1785 erstatteten Gutachtens des O.C.M. zu Bln. Dies zur Belehrung dienende Gutachten selbst ist indeſsen in den Br. Cammer-Acten und in der Kornschen Edicten-Sammlung nicht zu finden.

II) In

§. 564.

II) In *Absicht der Pferde* sind hieher die von dem D. *Sachs* am 18 Decbr. 1768 vorgeschlagenen Mittel gegen die Haarschlechtigkeit und Zufälle nach den Transport-Fuhren zu rechnen, welche aus folgendem Recepte als:

Cordial-Bollen.
Cardamom. min. Unc. ſs.
Semin. Anisi.
Cumini
Foenu graeci
Rad. Enulae
Flor. sulphuris. aa. Unc. ii
Croci orient. dr. j.
Succi Liquiritiae. Unc. j.
in aqua Hyssopi solut.
ol. anisi. unc. ſs.
ol. Olivarum
Mellis crudi aa. Unc. VI.
M. c. Farina Tritici q. s.
fiant globuli ad Unc. j.

bestehen, und erst durch eine längere Erfahrung mehr zu prüfen sind.

§. 565.

III) In Absicht der *Schaafe* gehört hierher, und zwar:

a) wegen ihrer *Räude*

1) das C. C. Br. 4 u. Gl. 21 August 1764 (Kr. XVI. 96.)

nach welchem der Hirte und Eigenthümer der mit der Räude befallenen Schaafe solches sogleich bei einer 3jährigen Zuchthausstrafe der Grundherrschaft und dem Land- oder Steuerrathe melden, und kein Dominium sich bei 100 Ducaten Strafe unterstehen soll, gedachte Schaafkrankheit zu verheelen. Die Schaafe selbst sind bei der schärfsten Ahndung bis zu ihrer Wiedergenesung zu Hause zu behalten, und nicht auszutreiben. Damit auch durch die crepirten räudigen Pferde das Schaafvieh nicht angesteckt werde, müſsen dergleichen Pferde nach dem C. C. Br. 27 Januar 1779 (Kr. XVI. 96.) ohne Anstand verscharrt und eingegraben werden.

Sodenn hat

2) Das B.C. Rpt. 19 Novbr. 1764 dem B.C. M. das durch das C.C. Br. eodem und G. 7 Decbr. d. a., dagegen bekannt gemachte Mittel communicirt,

welches aus 4 Pfund grünem Hasengeil, 3 Quart Theergalle, 1 Pfd. faule Baum-Borke, 4 Loth klein gestoſsenen grünen Schwefel, 16 Loth altem Fette, ¼ Quart destillirten Kiehnöl, 8 Loth gestoſsenen Lorbeeren, sodenn wieder als eine *besondre Portion* in 2 Loth Foen. graec. 8 Quintel Antim. crud. 4 Q. Hepar. Antim. 3 Q. Croc. Metall. und 4 Q. Vitrum Ant. besteht,

und nach der nähern Angabe des Erfinders gebraucht werden muſs. Noch hat aber der Erfolg keinen Vortheil gezeigt.

Auch gehört hieher

3) Die unmittelbare Königl. Verordnung d.d. Bln. 14 Decbr. 1799,

nach

nach welcher der Hirte einigermaaſsen mit dieser Krankheit bekannt sein, der Eigenthümer den Ausbruch in Krankheit und seine Mittel den Nachbaren and dem Landrath schleunigst anzeigen, die angesteckte Heerde von allen benachbarten abhalten, die diesfällige Aufopferung eines Berechtigten zur Koppelhutung von dem Eigenthümer der kranken Schaafe getragen werden, übrigens aber der leztere bei Beobachtung dieser Modalitäten nicht ferner zur Abschaffung der Heerde verbunden sein soll.

§. 566.

b) Bei den *Pocken* ist

1) das dem B.C.M. durch das B.C. Rpt. 3 October 1763 in Anregung gebrachte Mittel von Fieberrinde und Kampfer, in Verbindung mit der Inoculation und mit Vesicatorien, nicht ganz unnütz erklärt worden. Eben dies ist der Fall

2) mit der laut C.Rpt. Br. 29 October 1763 auf der Anwendung von Hepar. antim. antimonium crudum und Steinsalz beruhenden Curmethode des Neustädtschen Creiſs-Physici D. *Rückert*. Dazu gehört

3) das C.C. G. 7 Novbr. 1763, wegen gewiſser gegen das Schaafsterben anzuwendenden Mittel, (Kr. VII. 494 seq.) welche jedoch nichts neues enthalten, und

4) das C.C. G. 5 und Br. 16 Aug. 1784, wegen eines gegen die Blattern des Schaafviehes bewährten Mittels, (Kr. XVIII. 206.) welches in der auf das Steinsalz zum Lecken gestreuten Tabacksasche besteht.

§. 567.

c) Hierher gehört ebenfalls das schon im vorigen Abschnitte angeführte C. C. Br. 14 Novbr. 1788, betreffend den Unterricht *zur Wiederherstellung des faulen und käbischen Rind- und Schaafviehes.*

§. 568.

d) Gegen die Krankheit *des Ausschlags* auf der *Zunge, (Kröte* genannt) welche eben das ist, was die Schwämme oder Schule bei Kindern sind, hat das B. C. Rpt. 23 Juni 1789 das Pinseln der Zunge mit Weineſsig und Rosenhonig und das öftere Abwischen des Schleims aus dem Munde als ein gutes Mittel angezeigt.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausrottung der schädlichen Thiere.

§. 569.

In diesen Abschnitt gehört

I) wegen der *Wolfs-Jagden* der Tit. XXIII. der bekannten Schlesischen Holz-Mast- und Jagd-Ordnung vom 19 April 1756, wo es heifst:

(§. 1) Wenn Wölfe auf Königl. Heyden oder Gehegen sich befinden, so werden überhaupt alle Königl. Forst-Bedienten ernstlich befehliget, dieselben auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, insonderheit zur Winterszeit und nach gefallenem neuen Schnee ihnen nachzusetzen, sie zu schiefsen, oder mit Umstellen fest zu machen, und zu fangen. Wie denn die Unterthanen, die ohnedem vormals Jagddienste zu thun schuldig gewesen sind, auf Verlangen des Oberforstmeisters von den Kriegs- und Domainen-Cammern dazu beordert werden müssen, und ist man der Hofnung, es werden auch die Vasallen, deren Dörfer nahe an den Königl. Heyden belegen, oder gar mit Königl. Amtsdörfern vermischet sind, zur Tilgung dieser Raubthiere ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieses ihnen nicht zur Consequenz und Nachtheil gezogen werden soll. Was aber sonst Tit. XVI. §. 4 in Ansehung des Jagens

Jagens mit starken Netzen angeordnet, kann bei der Wolfsjagd in so weit seine Ausnahme haben, daſs, wenn dergleichen Raubthiere an einigen Orten verspüret oder bemerket werden, solche mit starken Netzen zu umstellen zwar das ganze Jahr hindurch verstattet sein soll, jedoch muſs auſser der Zeit, da mit Jagdhunden zu jagen erlaubt, auch nicht anders, als mit Durchtreiben der Leute nach Wölfen gejaget werden.

(§. 2) Was die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf der Königl. Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luderstellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Örter zu bringen, woselbst es ihnen angesaget wird, und können dieselbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilen ist, sich nicht beschweeren, wie denn die Abdecker für jedes Luder, so sie auf einer andern Stelle, als ihnen von den Wolfsjägern angewiesen, abschlagen oder liegen laſsen, wenn sie deſsen würklich überführet, 1 Rthr. Strafe zur Königl. Pönalien-Caſse erlegen müſsen, wovon der Denunciant den 4. Theil zu gewärtigen hat.

§. 570.

II) Wegen *Abraupung der Bäume* ist zu merken

1) die Verordnung von 1770

2) das C.C. G. 22 Novbr. und Br. 30 Decbr. 1786, betreffend die Verfahrungsart zu sicherer Tilgung der Raupen, (N. K. I. 44.)

nach

nach welcher die Abraupung vorzüglich im Herbste geschehen, der ganze Baum vorzüglich in seinen Zwieseln im Herbste mit einem hölzernen oder eisernen stumpfen Meſser sorgfältig von allem Mooſse gereinigt, und mit etwas Asche eingepudert werden soll;

3) das C.C. Br. 30 Januar 1796 wegen der gehörigen Abraupung der Bäume; republicirt durch das C.C. Br. 26 April 1798, (P. B. 1798. V. Mai 484) welches zugleich festsezt,

daſs, wenn der Eigenthümer sich damit säumig finden läſst, die Obrigkeit solche auf seine Kosten besorgen laſsen soll.

§. 571.

III) Hat auch die B.C. auf den vom B.C.M. gebilligten Antrag eines Arztes sub dato den 30 Juni 1798 ein Avertiſsement in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Inhalts einrücken laſsen,

daſs das *Eingieſsen einer Quantität von 2 Pfd. Schwefelöl in die Brunnen gegen die schädlichen Insecten darin diene*, und die Apotheker dergleichen Öl zur Nachfrage halten sollen.

Ende des zweiten Bandes.

Zweiter Theil.

Von der

Direction des Medicinal- und Sanitäts-Wesens.

Erste Hauptabtheilung.

Von dem Directions - Personale.

Anm. Dafs in Schlesien die beiden Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammern die oberste Civil-Medicinal-Inspection haben, und man in dieser Rücksicht deren Verfafsung kennen lernen müfse, jedoch deshalb nur auf das *Repert.* zu verweisen sei, mithin hier nur von den *Collegiis medicis* und *Adjunctis* die Rede sein könne, wird schon in der Einleitung zu diesem Werke gesagt.

Erster Abschnitt.

Von den Collegiis medicis et Sanitatis.

§. 572.

A) Ist *im allgemeinen* schon in der gedachten Einleitung bemerkt worden, dafs die *eigentliche Aufsicht über das Civil-Medicinal- und Sanitäts-Wesen* in Schlesien *den beiden* im Jahre 1744 errichteten *Collegiis medicis* unter der Oberinspection der dasigen Königl. Cammern und ih-

ihres Chefs ohne alle Verbindung mit dem O.C. M. et S. zu Bln. anvertraut sei. Das *eine* C.M. befindet sich in *Breslau* und das *andre* zu *Glogau*. Jedes besteht nach der M.O. §. 2 aus folgendem von der Cammer vorzuschlagenden, und vom S.F.M. zu bestätigenden *Personale*, als:

1) aus einem *Director*, 2) einem *Medico-Decano*, 3) *sechs artistischrn Assessoren*, nämlich zweien *Medicis*, zweien *Chirurgis* und zweien *Apothekern*, 4) einem *Syndico* und 5) einem *Canzellisten*. Jedes C.M. ist lediglich (nach dem Introitu) der G.M.O. der Königl. Cammer am Orte seines Aufenthalts *untergeordnet*, hat nach der G.M.O. §. 1 den Bezirk dieser Cammer zu respiciren, und ist nach §. 4 mit einem eignen *Siegel* versehen. (Das O.C.M. in Berlin hat ausserdem noch laut des §. 6 des Berliner Edicts einen besondern *Fiscal*.)

§. 573.

Im *Ganzen* sollen die C.C.M.M. nach der G. M.O.

§. 6, vornemlich und hauptsächlich die Execution und ponctuelle Vollstreckung aller in dieser G.M.O. vorgeschriebenen Maasregeln zum *Object* ihrer Verrichtungen haben, und nach dem §. 5 überhaupt auf gänzliche Abstellung und *Remedur* aller in dem Medicinalwesen eingeschlichenen oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Missbräuche, Irr- und Unordnung, wie dieselben Nahmen haben, oder beschaffen sein mögen, ihr Augenmerk richten.

Sie

Sie *kommen* deshalb nach dem §. 4 der G.M.O. ordinarie und regulariter monathlich zweimal, als nämlich den 1ten und 15ten jeden Monats (oder, wenn dieser Termin auf einen Sonn- oder Festtag trift, auf den folgenden Tag) *zusammen*. Die G.M.O. sezt dabei die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags fest. Auf den Vorschlag des Directorii des B.C.M. vom 22 Juli und der Cammer-Approbation vom 20 Aug. 1790 ist jedoch bestimmt worden, daſs die gewöhnliche Seſsionszeit erst mit 11 Uhr Vormittags in der Regel den Anfang zu nehmen habe, insofern nicht zugleich Prüfungen der Medicinalpersonen vorkommen, wo sodenn die *Seſsion* eine Stunde früher anfangen soll. Die Zusammenkunft geschieht in der Regel in der Behausung des Directoris, welcher aber auch nach Erforderniſs der Umstände zufolge des §. 2 der G.M.O. extraordinaire Seſsions veranlaſsen kann. Gedachter §. 1 verordnet auch,

> daſs beide C.C.M.M. mit und unter einander über die vorkommende casus dubios et singulares sowohl, als wenn zum Besten der Arzneikunst überhaupt Abstellung dieses oder jenen Mangels, auch zu nehmende Praecaution, in contagieusen Fällen, etwas generaliter geordnet und festgesetzet werden soll, *correspondiren*, und Communication pflegen sollen, damit in beiden Departements übereinstimmende Maaſs-Reguln und Principia directiva angenommen und verhänget, alle Irrungen und Confiusiones aber vermieden, nicht minder gutes Vernehmen zwischen beiden Collegiis unterhalten werden möge.

§. 574.

Dem gemäſs gehören zu den Geschäften dieser C.C.M.M.

a) laut §. 14 der G.M.O. die *Prüfungen* der *M.P.*

welche zufolge (des B. Directorial-Berichts vom 22 Juli und der Cammer-Approbation vom 20 Aug. 1790 über mehrere Punkte) in den Seſsionen des Collegii medici in der Art geschehen sollen, daſs bei Examinibus der *Aerzte* der Decanus und die Doctores medicinae ohne Concurrenz der übrigen Aſseſsorum und bei Examinibus der *Chirurgorum* und *Apotheker* ebenfalls dieselben, jedoch mit Concurrenz der Aſseſsorum Chirurgiae bei erstern und der Aſseſsorum Pharmaciae bei letztern, die Candidaten zu prüfen haben,

ferner

b) die *Approbations* und *Vereidungen der Medicinalpersonen,*

c) die *Aufsicht über die Erfüllung* ihrer *Amtsobliegenheiten,* welche zugleich mit dem Schutz ihrer *Rechte* fest verknüpft ist,

d) nach §. 14 *die Störung der Pfuschereien,*

e) nach §. 18 die Aufsicht über die *Physicos,*

f) als eine Folge davon *die Abfaſsung der Gutachten in auſsergerichtlichen und gerichtlichen, entweder Criminal- oder Civilfällen,* weshalb auch der §. 36 der G.M.O. den Medicis auferlegt,

in zweifelhaften Fällen, worinnen ihre Erfahrung nicht hinreicht, solche den C.C.M.M. schriftlich oder mündlich vorzutragen, und sich bei diesen Raths zu erholen, wogegen die C.C.

M.

M.M. dergleichen Casus sammt dem Gutachten sammeln sollen, damit sie in folgenden Zeiten zu einiger Erleiterung und Nutzen dienen können,

g) nach dem §. 8 der G.M.O. die *Beurtheilung* und *Festsetzung* des *Sostri*,

h) nach §. 26 die *Direction* und *Aufsicht über die Apotheken*,

i) in Breslau nach den im ersten Theile angeführten Verordnungen die *Oberaufsicht über die Anatomie*, Einziehung und Verausgebung der Gelder, deren Revision und Rechnungs-Durchsicht,

k) nach den eben daselbst bemerkten Verordnungen die *Direction* und *Oberaufsicht über das Hebammen-Instituts-Wesen*, und zwar in B. C. D. über die 2 Institute zu Br. und Oppeln, zu Glogau aber über das dasige,

l) nach eben diesen Allegatis die über die Verwendung aller dieser Gelder auch der Sporteln der *Königl. Cammer abzulegende Rechnung*, wovon in dem Abschnitte vom Caſsen- und Rechnungswesen mehr gehandelt wird, und

m) nach dem §. 1, 5 und 6 der G.M.O. die *Aufmerksamkeit auf alles, was schaden oder nutzen kann*, (das heiſst: auf das *gesammte Medicinal-* und *Sanitätswesen*) zu zweckmäſsigen Verfügungen. Dazu tritt

n) die Einrichtung mit gewiſsen *fixirten Tabellen* und

o) die *Untersuchung und Entscheidung* der zum Medicinal-Refsort gehörigen Sachen, wovon unten in einem besondern Abschnitte mehr vorkommt, nur ist dabei noch zu bemerken, daſs in dieser Rücksicht die Provinzial- C.C.M.M. in den andern Preuſs. Provinzen nicht mit den Schl. C.C.M.M. zu vergleichen sind, da jenen nur die Untersuchungen, dem Obercollegio-medico aber, unter welchem sie stehen, nach dem §. 5 des Berliner Medicinal-Edicts von 1725 die Entscheidungen zukommen.

§. 575.

In Rücksicht sämmtlicher dieser Gegenstände mit Ausschluſs der Tabellen kommt das weitere theils schon in den ersten beiden Bänden theils noch in diesem dritten Bande an seinem Orte vor.

§. 576.

Die gedachten *Tabellen* hingegen werden

aa) an die *C.C.M.M.* eingereicht

1) von den *Adjunctis*,

wohin die *Personal-Feld-* und *Lazareth-Aerzte-Hebammen-Pfuscher-* und *Apothekenpersonal-Tabellen* und *Berichte* gehören, weshalb der nächste Abschnitt von Adjunctis nachzusehen ist,

2) *von den Physicis* oder auch von den Adjunctis, wenn sie zugleich Physici sind, wohin die

die oben beschriebenen Pocken-Tabellen gehören, so wie

3) von der *Geistlichkeit*, welche ähnliche *Pockentabellen* einzuschicken hat,

4) *von den Hebammen-Instituts-Inspectionen*, als wohin die *Quartal-Cassen-Extracte*, die *Jahres-Rechnungen* nebst den Inventarien, die *Hebammen-Unterrichts-Tabellen*, wie auch die Tabellen von den sich eingefundenen *Schwangern* und von den zu approbirenden *Lehrlinginnen* zufolge der bereits im ersten Theile umständlich vorgekommenen Erörterung zu rechnen sind.

§. 577.

Zum Theil aber müssen auch

bb) die *C. C. M. M. selbst* dergleichen fixirte Sachen *an die Königlichen Cammern* einreichen. *Ehehin* bestanden diese Sachen zufolge der Breslauschen Cammer-Vorschrift vom 7 October 1763

(welche durch das B. C. Rpt. vom 13 Aug. 1799 jedoch blos zur Nachricht und wahrscheinlich als eine Aufforderung zur Einreichung eines den jetzigen Umständen mehr angemessenen Entwurfs einer Designation der fixirten Sachen wiederholt worden ist) blos

a) in der *halbjährigen*, allemal den 15 Juni und Decbr. einzureichenden *Designation von eingezogenen Strafen*, und

b) *in der jährlich den 15 Febr. gefälligen Sportul-Rechnung.* Doch hat schon das B. C.

Rpt. v. 11 Febr. 1749 das B.C.M. angewiesen, quartaliter eine *Designation von den dictirten und eingegangenen fiscalischen Strafen*, und, bei dem Mangel derselben, wenigstens ein *Attest* darüber der Königlichen Cammer zu überreichen.

Es verordnete sodenn

c) das B.C.Rpt. vom 18 Juli 1766 in Verfolg des Stempel-Edicts vom 13 Mai d. a., daſs eine *Controlle von dem bei den Exhibitis und Expediendis gebrauchten Stempelpapiere* in dem gewöhnlichen Journale des Collegii mitgeführt, und die dictirte Stempelstrafe darinnen gehörig eingetragen werden solle. Auch wurde dabei

d) festgesezt, daſs die dictirten *Strafen* monatlich von dem C.M. extrahirt, urd quartaliter eine *Designation* davon der Königlichen Cammer übergeben werden sollte. Da aber der Fall, daſs dergleichen Strafen einkommen, bei der gewöhnlichen Armuth der Contravenienten nur äusserst selten sich ereignet; so wird auch nur bei der Haupt-Jahresrechnung eine Anzeige davon gemacht.

Auch hängt die *Sportulrechnung* gegenwärtig mit der Haupt-Medicinalrechnung so enge zusammen, daſs jene nicht anders als in dieser zugleich mit vorkommen kann. Was aber die *Stempel-Controlle* betrift, so wird davon das nöthige weiterhin bei dem Stempelwesen erwähnt. Dagegen werden nunmehr von den C.C.M.M. nach Maasgabe des vorhergehenden §. von den

bei

bei ihnen einkommenden fixirten Sachen noch andre bestimmte Tabellen und Berichte an die Königl. Cammer überreicht.

§. 578.

Diesem gemäſs bestehen *anjetzt* die von dem C.M. den Königl. Cammern einzureichenden fixirten Sachen

1) in der *jährlichen Nachricht von dem Personale des ersteren für die Schlesische Instanzien-Notiz,*

2) in der *jährlichen Designation der Feld- und Lazareth-Ärzte* auf den Fall eines Krieges, von welchen schon im allgemeinen bei den Medicinal-Personen gehandelt ist, und hier nur noch bemerkt wird,

> daſs diese Designation ihren Grund in dem B. C. Rpt. vom 22 Febr. 1786 hat, ferner das B.C. Rpt. vom 5 Mai ej. a. nicht nur die Anzeige des *Aufenthalts* sondern auch die bisherige *Beschaffenheit der Conduite* zu wiſsen verlangt, und in dem B.C. Rpt. 30 Juni 1800 der Termin zur Einsendung an die C. zugleich mit den Apotheker-Personaltabellen auf den 15 Octbr. jeden Jahres festgesezt wird;

3) in den bei dem Apothekenwesen §. 233 u. 234. S. 211 seq. bereits mehr bemerkten *doppelten jährlichen Apotheker-Personaltabellen,* in deren Rücksicht nunmehr das vorhin gedachte B.C. Rpt. 30 Juni 1800 den Termin zur Einreichung nebst der Designation der Feld- und Lazareth-Ärzte er-

erwähntermaaſsen auf den 15 Octbr. jeden Jahres bestimmt hat;

4) in den *Pockentabellen* von der Geistlichkeit und den Ärzten,

5) in den *Designationen von den auszuschreibenden Hebammen-Lehrlinginnen,*

6) in dem *Berichte von den darunter zu approbirenden Subjecten,*

7) in den *Tabellen* von den in den *Hebammen-Instituten aufgenommenen Schwangern,*

8) in den jährlichen *Etats-Projecten,*

9) in den *Quartal-Caſsen-Extracten* und

10) in den *jährlichen Haupt- und Special-Rechnungen*, von welchen weiterhin bei dem Cassen- und Rechnungswesen mehr gehandelt wird.

§. 579.

Zur noch beſsern Übersicht ist die am Ende des ganzen Werks sub *W* befindliche Tabelle aller solchen eingehenden und abgehenden Sachen entworffen, und bei jeder Rubrik das Datum der Verordnungen mit beigefügt worden. Zugleich dient diese Übersicht zur Beurtheilung, *um wie viel mehr sich die Geschäfte der C.C.M.M. gegen ehedem in Zusammenhaltung mit dem* §. 577 *gehäuft haben.* Auch muſs man dabei nicht vergeſsen, daſs diejenigen Nachweisungen, welche auf diese Art die C.C.M.M. zu sammlen haben, nicht immer so prompt eingehen, daſs nicht eine Menge von Monitorien und Excitatorien nöthig sein

sein sollte, welche die Sammlung noch mehr erschweeren. Dergleichen fixirte Nachweisungen an sich sind indeſsen hauptsächlich nur zur Kenntniſs des Zustandes für die *vergangene* Zeit brauchbar. Da die gedachten *Apotheker-Personal- und Feld- und Lazareth-Ärzte-Tabellen* aber zur Beurtheilung eines blos erst zu *erwartenden* Kriegsfalls, mithin für die Zukunft, dienen sollen, bis dahin jedoch manches sich wieder sehr verändert haben kann, so scheinen wenigstens diese zulezt erwähnten Tabellen nicht von der Nothwendigkeit zu sein, daſs sie beizubehalten wären.

§. 580.

Sodenn haben

p) die C.C.M.M. nach dem C.Rpt. Br. 19 Febr. 1793 und 9 Januar 1798 alle die Sachen zu *censiren*, welche in das Medicinalwesen einschlagen. Es ist deshalb zufolge der B.C. Decrete vom 17 März 1758 und 5 April 1759 an die Breslausche Zeitungs-Expedition der Befehl ergangen, *nichts dergleichen ohne Approbation des C.M. in die Zeitungen einzurücken*, und dieses Verboth durch das B.C. Rpt. vom 18 Decbr. 1761 wiederholt worden. Auch hat die *Zeitungs-Expedition* so wie das *Addreſs-Comtoir* zu Br. laut der B.C. Rpt. vom 13 Januar 1772 und 18 April 1794 eine neue solche Erinnerung erhalten.

§. 581.

§. 581.

Was die *Departements-Vertheilung* unter die Mitglieder des Collegii betrift; so rührt die erste hierher gehörige Einrichtung in Br. von dem durch deſsen Directorium unterm 6 Febr. 1746 getroffenen Regulative her, welches aber in der Folgezeit nach und nach ohne weitere schriftliche Bestimmung hin und wieder eine Abänderung erlitten hat.

§. 582.

B) *Insbesondere* verdient folgendes bemerkt zu werden. Der *Director* eines solchen C.M. wird nach dem §. 2 der G.M.O. von der Königl. Cammer (des Orts jenes Collegii) aus ihrer Mitte aus der Zahl der Kriegs- und Domainen-Räthe *erwählt*, und vom S.F.M. *bestätiget*. Dies hat den doppelten Vortheil, daſs einerseits unter dem Beitritt eines dergleichen, mit der übrigen Ober-Landespoliceilichen Verfaſsung bekannten Directors, die C.C.M.M. nicht anders als dieser Verfaſsung gemäſs handeln, anderseits aber auch die nur aus Nichtärzten bestehenden Cammer-Collegia in ihrer Mitte ein Mitglied haben, welches in der gedachten Directorial-Qualität die Gelegenheit zur genaueren Kenntniſs des Zusammenhanges des Medicinal- und Sanitätswesens erhält, und sie daher mit dieser seiner Kunde in allen solchen Sachen zu unterstützen im Stande ist, welche sich irgend darauf beziehen. Wie einige

nige Sachkundige behaupten wollen, dürfte es noch heilsamer sein, wenn auch Artisten den Vorträgen in den Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten bei den Ober-Landes-Collegien selbst, wie es in manchen Ländern geschieht, mit beiwohnen möchten. Mehr ist davon in *Berg II.* 209 — 211 zu lesen.

§. 583.

Eines *solchen Directors Geschäft* besteht in der Regel in der Haltung der *Sefsion*, wozu gewöhnlich seine Behausung bestimmt ist, in der *Öfnung* und *Zuschreibung* der eingehenden Sachen, der Bearbeitung der *Generalien*, und in der *Aufsicht* auf die Ordnung und Accuratefse unter allen Mitgliedern des Collegii, wozu in den neuen Zeiten die Führung des *Journals* der eingehenden und abgehenden Sachen eingeführt worden ist. Durch keine Verordnung wird bestimmt, dafs der Director allemal zugleich ein Jureperitus und mithin aus den bei den Cammern mit zur Justiz vereideten Mitgliedern derselben erwählt werden soll. Oft ist aber dem ersten Cammer-Justitiario diese Function zu Theil geworden. Auch verwahrt der Director nach der G.M.O. §. 4 das dem C.M. anvertraute gröfsere und kleinere *Siegel*, und gewöhnlich auch die Cafse.

§. 584.

So wie nun in der gedachten Art ein Mitglied der Cammer das Ganze des C.M. dirigirt; so diri-

ri-

rigirt der *Decanus* mit deſsen Zutritt denjenigen Theil dieses Ganzen, welcher sich lediglich auf das *artistische* bezieht. Jedoch muſs auch der Decan in Abwesenheit des Directoris nach der M.O. §. 2 deſsen ganzes Directorium übernehmen, und in preſsanten Fällen mit deſsen Vorwiſsen extraordinarie das Collegium convociren. Überhaupt liegt nach dem l. c. einem solchen Decano ob,

> auf alles dasjenige, was zur Erreichung des allerhöchsten Landesherrlichen Zwecks in Abfassung der Medicinal-Ordnung und Errichtung der C.C.M.M. beiträglich ist, zu raffiniren, solches zu eröffnen, und dahin sich zu bearbeiten, daſs es zu gehöriger Execution gebracht, auch die gute Ordnung allenthalben hergestellt und unterhalten werde.

Vorzüglich gehören nach obgedachtem Regulative vom Jahre 1746 zu dem Departement des Decanats auſser den speciellen, ihm noch als Aſsessori Medico nach Umständen obliegenden Departements, (weshalb eigentlich drei Aſseſsores Medici zu zählen sind.)

1) alle *Generalia*, *Reglements* und *Einrichtungen*, welche im Medicinalwesen *artistisch* zu nennen sind, und
2) alle, nicht blos einzelne Districte sondern das *ganze Land*, *betreffende Contagions-Sachen.*

§. 585.

Was die *Aſseſsoren* betrift, so bestehen ihre einzelnen Geschäfte, bei welchen, insoweit *sie*

die

die Ärzte angehen, der Decanus ebenfalls wie ein Afseſsor concurrirt,

> 1) in der *Prüfung der* sich meldenden *Medicinalpersonen* 2) in der Abfaſsung der von dem Collegio verlangten Medicinal-*Gutachten* und Belehrungen, 3) in den *Festsetzungen des Sostri* und 4) in den artistischen *Untersuchungen* der Contraventionen gegen die G.M.O.

In dem B.C. Rpt. vom 27 Novbr. 1752 ist zugleich festgesezt,

> daſs so wie in Berlin die Medici als Membra Collegii allezeit vor den Chirurgis als bloſsen Aſseſsoribus den *Rang* behalten, und die leztern nur ihre Meinung dann zu geben haben, wenn in chirurgicis etwas vorfällt.

Laut des Berichts des B.C.M. an die B.C. vom 15 Juli 1754 wird aber auch im lezten Falle allemal nach der Mehrheit der Stimmen decidirt, indem den Medicis auch von rebus chirurgicis et pharmacevticis Wiſsenschaft und Erfahrung beiwohnen soll. Übrigens sollen nach der G.M.O. §. 3.

> die Aſseſsores unter sich selbst, in und auſser dem Collegio, mit und unter einander in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, gegen den ihnen vorgesezten Directorem aber gebührenden Respect hegen und bezeigen, auch sich alles Haders, aller Jalousie und Unfreundlichkeit allenthalben enthalten. Falls jedoch ein oder anderes Membrum solchergestalt sich nicht verhalten, und seiner Schuldigkeit nicht einfolgen möchte; so soll dem Directori des Collegii überlaſsen sein, da Admonition bei ihm nicht verfangen

 wollte,

wollte, an defsen Platz ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen.

§. 586.

Der *Syndicus*, welcher nach der M.O. §. 2 ein geschickter Advocat, (jezt Justiz-Commifsarius) oder ein anderer in praxi geübter Litteratus sein, auch nach §. 8 und 2 das Amt eines *Richters*, *Secretarii* und *Registratoris* des Collegii mit versehen, und von seinem Platze laut M. Rpt. vom 25 Novbr. 1753 *ascendiren* soll, mufs nach dem obgedachten Regulativ von 1746,

a) als *Syndicus*,

auf die Rechte des Collegii und defsen Beobachtung der Vorschriften aufmerksam sein, weshalb ihm auch nach dem B.C. Rpt. v. 16 Novbr. 1744 und 3 Decbr. 1753 *Sitz* und *volles Votum* in nicht blos artistischen Materien zusteht, auch sämmtlichen Medicinalpersonen, in so fern sie am Orte des C.M. vereidet werden, in der Regel *den Eid* (nach der im lezten Abschnitte dieses Bandes bestimmten Art) *abnehmen*,

b) als *Justizperson* zuförderst

1) überhaupt auf das *Punctum juris* und die deshalb vorgeschriebenen Formalitäten in allen zum Refsort des Collegii gehörigen Angelegenheiten (mithin auch bei zu erstattenden, besonders Criminal-Medicinal-Gutachten, auf die Richtigkeit der als ausgemittelt anzunehmenden factischen Umstände) sehen, insbesondere aber

2) alle Untersuchungen und *Procefse* unter dem Beistande dieses oder jenen dazu, ob artisperitiam, nöthigen Afsefsoris instruiren, und

3) die

3) die Bescheide und *Sentenze* verfertigen und publiciren, ferner

c) als *Secretarius*,

1) insofern seine Qualität als Richter nach der *A.G.O.* und der *Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im A.L.R. und der G.O. enthaltenen Vorschriften*, d. d. Bln. 30 Decbr. 1798 Absch. V, nicht die Zuziehung eines besondern Actuarii (in der Person des Canzellisten) fordert, alle *Protocolle* in der Regel bei den Examinibus und sonst *führen*,

2) alle *Decrete* unter Ansetzung der Taxe *expediren*, und

3) auf deren gehörige *Mundirung* und weitere Beförderung auch

4) auf die *Einziehung der Jurium* aufmerksam sein, ferner

d) als *Registrator*,

1) die Registratur nach einem *Repertorio* überhaupt in Ordnung halten,

2) alle Piecen gehörig *reponiren*, und in Voluminibus *heften* lafsen. Wer eigentlich

3) bei dem C.M. die Registratur unter seiner *Verwahrung* haben soll, ist nirgends ausdrücklich festgesezt. Es ergiebt sich aber schon aus der Natur der Sache in Verbindung mit den weiter unten vorkommenden Einrichtungen, dafs eine solche Registratur am schicklichsten nur in der Behausung des Syndici unterzubringen ist, wofür ihm denn auch gewöhnlich ein *Miethsbeitrag* bonificirt wird. Auch sollte es sich ebenfalls schon von selbst verstehen, dafs die Mitglieder des C.M. dann diesen Syndicum

 nicht

nicht mit ihrer thätigen Hülfe verlafsen, wenn in seiner Behausung oder auch nur in deren Nachbarschaft ein *Brand* entsteht.

Endlich hat auch in neuern Zeiten

e) der Syndicus in Br. ohne deshalb bei dem Mangel eines Gehalts besonders remunerirt zu werden, einstweilen das *Haupt-Cafsen-Rechnungswesen* übernommen, welches freilich nur als eine Ausnahme angesehen werden kann.

§. 587.

Der *Canzellist*, defsen Posten nach dem M. R. Br. 6 Septbr. 1774 in der Regel mit dem Amanuensi des Syndici besezt werden, und nach der G. M. O. §. 2 zugleich mit der *Nunciatur* verknüpft sein soll, hat es

a) als *Canzellist*, die obigen Fälle seiner Zuziehung als *Protocollant* ausgenommen, lediglich

1) mit dem *Mundiren* und dem *Copiren* der Beilagen,

2) mit der *Vorlegung* der Mundorum *zur Unterschrift* und

3) mit der *Siegelung*,

b) als *Nuncius* aber

1) mit der Besorgung der Briefe auf und von der *Post*,

2) dem Abtragen und der *Insinuation* der übrigen Piecen nach den Addrefsen,

3) der

3) der *Einziehung der Canzlei-Gebühren* von den Partheien und Impetranten,

4) der *An-* oder *Absagung der Seſsionen,*

5) der *Aufwartung* dabei und

6) *andern* Amtlichen Bestellungen

zu thun. Sind seine Arbeiten zu überhäuft; so ist ihm zufolge des Conclusi des Collegii im Protocoll vom 1 Juni 1791 nachgegeben worden, sich durch jemanden unter seiner Aufsicht helfen zu laſsen. Auch hat die B.C. mittelst des Rpt. vom 2 April 1793 wegen eines weitläuftigen Circularis an die Adjunctos über die Einsendung der fixirten Tabellen den Betrag der Copial-Kosten in dergleichen *überhäuften* Schreibereien auf die Königl. Medicinal-Caſse extraordinarie aſsignirt.

§. 588.

Über *die einzelnen Obliegenheiten* in diesen verschiedenen Functionen ist gedachtes Personale zur Zeit noch mit keiner besondern Instruction, so wie auch außer dem Canzellisten, welcher in Breslau zuerst zufolge des approbirten Conclusi des C.M. vom 23 Juni 1784 ein Fixum, sodenn aber eine Zulage aus den Instrumenten-Geldern erhielt, mit keinem feststehenden *Gehalt* versehen. Das übrige Personale muſs sich daher mit den weiterhin in einem besondern Abschnitte vorkommenden *Sportuln* begnügen, mithin alle Königl. allgemeinen Landes-Policei-

Armen-Sachen ex officio (das heiſst hier, ohne alle landesherrliche Remuneration) bearbeiten, welches denn freilich auf Seiten der Mitglieder, besonders bei der auſserordentlichen Zunahme der Geschäfte, eine Aufopferung voraussezt, welche einzig in ihrer Art bleibt. Allerdings verdienen daher diese Schlesischeu C.C.M.M. überhaupt und besonders da, wo sie ihre wenigen Gerechtsame zu schützen suchen, Schonung und Achtung, und zwar um so mehr, als sie selbst aller Versuche ungeachtet des Beneficii nicht theilhaftig geworden sind, sich durch den *Debit der G.M.O.* eben so eine Zubuſse zu verschaffen, als es auf Seiten des O.C.M. zu Bln. geschieht, welches nach der Königl. Conceſsion vom 17 Decbr. 1725 zum Verlag und Debit der dortigen Medicinal-Ordnung, des Dispensatorii und der Medicamenten-Taxe privilegirt ist.

§. 589.

Zu den wenigen *Gerechtsamen* der Schles. C. C.M.M. ist zu rechnen, daſs gedachtes Personale, so wie andre höhere Königl. Officianten, nicht nur bloſs den Königl. Cammern in officiosis subordinirt, sondern auch wie die Eximirten in seinen persönlichen Privatsachen, nur mit Ausnahme der besondern bürgerlichen Verhältniſse als Hausbesitzer oder Vormünder etc. unmittelbar unter den Rechten, Gesetzen und dem *foro* der obern Landes-Justiz-Collegien steht. Ferner

ner gehört dazu die durch das B.C. Rpt. vom 26 Juli 1747 dahin bestimmte *Rangordnung*,

dafs dem Decanus des C.M., wenn er nicht schon den (diese Rangordnung überall überwiegenden) Charakter eines Königl. Raths hat, ingleichen den Afsefsoribus-medicis der Rang vor den Breslauschen Stadt-Syndicis, dem Secretario quatali und den übrigen Afsefsoribus C.M. aber die Stelle nach den bezünfteten Senatoren des Breslauschen Magistrats gebührt.

§. 590.

Die Collegia Medica empfangen die Rpte. der *Königlichen Cammer*, unter welcher sie unmittelbar stehen, *nomine Regis* abgefafst, und nach Maasgabe defsen werden auch die Berichte des Collegii Medici an jene Instanz so wie *ad Regem* abgestattet. Zugleich ist durch das C. Rpt. Br. 23 April 1745 (bei Gelegenheit der approbirten Instructions für die Adjunctos und Physicos) festgesezt worden,

dafs alle von der Cammer *zu approbirende Beilagen* von den C.C.M.M. in duplo übergeben werden sollen.

An das *S.F.M.* schreiben die C.C.M.M. mit den vollen *Curialien*. Dafs dies nunmehr eben so wie ad Regem geschehen müfse, bestimmt das C.C. und Rpt. Br. 22 April 1800, welches leztere zugleich dem B.C.M. wiederholt befiehlt,

den Berichten an die Cammer und das Ministerium die Bemerkung beizufügen, wer *Referent* gewesen sei.

Dies leztere geschieht dadurch, daſs unter der Unterschrift des *Decernenten* ein D. und unter der Unterschrift des *Concipienten* ein C. gesezt wird. Mehr kommt davon weiterhin in dem lezten Abschnitte dieses Bandes am Ende des ganzen Werks vor.

§. 591.

Ohne alle Curialien wird mit den *übrigen obern* und *niedern Landes-Collegien* in der Provinz, so wie dies auch bei andern Departements gebräuchlich ist, correspondirt. Eben dies geschieht auch, wenn die Resolute und Antworten an *Privatpersonen* erfolgen. Stehen diese aber in einer besondern Dignität; so wird sich auch der Curialien bedient.

§. 592.

Zufolge des Directorial-Vorschlags vom 22 Juli und der B. Cammer-Approbation vom 20 Aug. 1790 *unterschreiben* sich nunmehr auch alle Membra des Collegii unter den expedirten Sachen.

§. 593.

Auf welche Art die *Schreibmaterialien* anzuschaffen, und die Kosten davon zu bestreiten sind, kommt weiterhin bei dem Sportul- und Rechnungswesen vor, und wird hier nur noch bemerkt, daſs zur Ersparung mehrerer Papier-

Ko-

Kosten und Erleichterung der vielen Schreibereien die B. C. nicht nur im November 1785 die Kosten für die gedruckten Extracte aus der G. M. O. für die Hebammen sondern auch mittelst des Rpts. vom 1 April 1794 die Kosten der damals entworffenen gedruckten sämmtlichen *Expeditions-Schematum* und *Eidesformulare* auf die Königl. Domainen-Caſse aſsignirt hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Adjunctis Collegii medici.

§. 594.

Was zuförderst

I) die *Anstellung* der *Adjuncten* eines Collegii medici betrift; so verordnet die G.M.O. §. 12, daſs,

— da in Schlesien keine Fiscales Collegii medici angesezt sind, gleichwohl Personen vorhanden sein müſsen, deren das Collegium Medicum et Sanitatis sich in denen Creisern bediene, um auf die genaue Befolgniſs dieser Medicinal-Ordnung ein wachsames Auge zu haben, damit durch selbige die etwanige Contraventiones ad Collegium gebracht, und daſselbe ihnen nach Erforderniſs die Untersuchung sowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Badern und

Hebammen sich angebenden Personen auftragen könne, — von den *Collegiis medicis* selbst *in jedem Creise* und der *Stadt Breslau* besonders *ein* Adjunctus Collegii medici, oder auch nach Erfordernifs deren *zwei* angenommen und bestellt werden sollen.

Diese *von den Coll. Medicis selbst zu besorgende Anstellung* ist auch nach der Natur der Sache um so gemäfser, da die A.A. eigentlich als Mandatarii derselben zu betrachten sind, und mithin die Wahl nur von dem Vertrauen des mandantischen Theils abhängt, auch den Collegiis medicis allein am besten bekunnt sein kann, ob sich dieses oder jenes Subject mehr oder weniger dazu qualificire. Sowohl überhaupt als auch in Absicht der Amotion solcher Adjuncten dürften daher so ziemlich eben die Grundsätze gelten, welche bei jeder andern Privat-Vollmacht gesezlich statt finden. Eben so läfst sich hieraus folgern, dafs diese Wahl den C.C.M.M. *mit Ausschlufs* aller Einmischung irgend einer höheren oder niedern Behörde zustehe.

§. 595.

Nach der angeführten Gesezstelle in der G. M.O.

soll ferner zu einem Adjuncto so viel möglich und falls in diesem oder jenem Falle das Collegium Medicum dabei nicht etwas bedenkliches finden möchte, der *Creifs*- oder *Stadt-Physicus vor andern erwählt* werden.

§. 596.

§. 596.

II) Da der Adjunct zugleich als ein Königl. Officiant betrachtet werden kann; so ist er auch, wenn gleich die G.M.O. nichts darüber festsezt, wie alle übrigen Königlichen Officianten des Preuſs. Staats zu *vereiden*, ohne daſs dadurch seine Qualität eines Mandatarii des C.M. verändert wird. Die *Formul* dazu lautet zufolge der von der Breslauschen Cammer nach erfolgter Einigung mit dem G.C.M. unterm 31 März 1793 eingegangenen Genehmigung der zu druckenden Expeditions-Schematum so, wie es die Beilage am Schluſse des Werks sub X. zeigt. Nach demjenigen, was im lezten Abschnitte dieses Bandes von den Vereidungen zum Dienste überhaupt angeführt wird, dürfte jedoch diese Formul nunmehr eine Abänderung leiden.

§. 597.

III) Was ein Adjunct bei dieser seiner Anstellung an *Juribus* zu entrichten habe, ist weiterhin in dem Abschnitte von dem Sportulwesen näher zu ersehen, indem es zugleich darauf ankommt, ob er bereits als Physicus oder doch als Medicus practicus angestellt sei.

§. 598.

IV) In Absicht der *allgemeinen Pflichten* ist der Adjunct zuförderst nach dem §. 12 der G. M.O. auf diese überhaupt, mithin auf alles dasjenige, was vorhin im gegenwärtigen Werke im er-

ersten Theile, besonders aber im vorstehenden Abschnitte bemerkt wird, sodenn aber auf seine *Amts-Instruction* verwiesen. Diese Instruction wurde von dem B.C.M. nebst der schon im ersten Bande gedachten Physicats-Instruction bald nach Emanirung der G.M.O. entworffen, durch das B.C. Rpt. vom 23 April 1745 approbirt, und den damaligen Adjunctis mittelst des Circulars des Br.C.M. vom 9 Febr. 1746 zur Beobachtung zugefertiget. Das Wesentlichste davon lautet so:

(§. 1) Zuförderst hat der Adjunctus genau Obacht zu geben, und sich um alles das, was auf einige Weise denen in der *Medicinal-Ordnung* enthaltenen Maasregeln entgegen ist, *fleiſsig zu bekümmern*, damit er fähig sei, dem Collegio medico von allen Contraventionen zulängliche Nachricht zu erstatten, und denen einreiſsenden Unordnungen bei Zeiten vorgebeuget werden könne, widrigenfalls und dafern er einer diesfalls gehabten Indulgentz und Nachläſsigkeit überführet würde, er deshalber responsable sein soll. Auch

(§. 2) Hat er dahin zu sehen, daſs die *Medicinal-Ordnung* wie auch *die künftigen* das Medicinalwesen betreffende *Edicta* und Verordnungen von denen Magisträten jederzeit in seiner Gegenwart denen zum Corpore Medico gehörigen Personen, und denen es zu wiſsen nöthig, *publicirt* werden. Auch hat der Adjunctus

(§. 3) die *Berichte so abzufaſsen*, daſs nicht in einem Bericht diverse Materien meliret sind, als wodurch nur die Acten confus werden, und dem Registratori ohnnöthige Arbeit mit Remiſsorialibus und Excerptis verursachet wird; zu des-

sen

sen Vermeidung der Adjunctus bei sich selbst gute Ordnung und eine richtige Registratur halten, und von jeder differenten Materie auch einen besondern *Bericht* abfaſsen, und diejenigen, welche ex officio verfertiget worden, mit *H. S.* bezeichnet, als wodurch sie ohne Porto gehen, auf der Post einsenden muſs.

(§. 12) Wenn *anderweitige Instanzien sich in Sachen meliren*, worüber lediglich nach Königl. Verordnung das Collegium zu erkennen hat, oder im Fall dieselben, auf ergangene Requisition das Subsidium Juris nicht leisten, die Decisa Collegii nicht zur Execution bringen, und den Contravenienten nachsehen wollten, soll er dem Collegio davon Nachricht geben, damit daſselbe seine Gerechtsame diesfalls beobachten könne.

§. 599.

Hierher gehört auch das C. des B.C.M. vom 27 März 1747, nach welchem

kein Adjunctus ohne Vorbewuſst und Einwilligung des Collegii medici die *Function eines Rathsdeputirten bei den Zusammenkünften derer Barbirer und Bader, so wenig als eine andere Bedienung*, die zu Collisionibus Anlaſs geben, und die Respicirung der Jurium des Collegii Medici hemmen oder gänzlich verhindern könnte, bei Vermeidung unangenehmer Verordnung ambiren, oder annehmen, auch denen gedachten *Mitteln* auſser der Untersuchung und Beurtheilung derer zunftmäſsigen Meisterstücke *kein fernerweitiges Examen* Candidatorum über die Chirurgie, so wenig als denen Stadt-*Physicis ohne* Vorbewuſst und Einwilligung des Collegii medici einige *Examina* derer zum Corpore medico

> medico gehörigen Personen oder sonst einige eigenmächtige Eingriffe in des Collegii Jura verstatten soll.

§. 600.

Wie die *Adjuncti* und *Physici* in Dienstsachen *an die C.C.M.M. schreiben* und berichten sollen, ist zwar nirgends genau bestimmt, es versteht sich aber von selbst, daſs dies ihrem Verhältniſse gegen die C.C.M.M. gemäſs, wenn auch nicht grade mit Curialien, doch cum die et consule, ohne Familiarität, und nicht etwa so geschehen müſse, daſs sie unter andern, wie man Beispiele hat, sich statt aller Unterschrift verbis: *ut supra* bloſs auf ihren im Rubro vorkommenden Nahmen beziehen. Es wurde schon in der Circular-Verordnung des B.C.M. vom 27 März 1747 geklagt, daſs verschiedene Adjuncti an die C.M. mit Hintenansetzung des einem vorgesezten Collegio schuldigen Respects recht cavalierement zu schreiben pflegten, und daher allen Adjunctis aufgegeben,

> künftig die Berichte nach dem bei allen Instanzien und Collegiis gewöhnlichen Decoro zu verfertigen.

Was der Adjunct sonst noch bei Berichten und bei Protocollen zu beobachten hat, richtet sich nach dem, was im allgemeinen bei der Medicinal-Geschäfts-Form im lezten Abschnitte erinnert wird.

§. 601.

V) In Ansehung der *speciellen Pflichten* eines Adjuncti muſs er

a) wegen der *Prüfung, Approbation* und *Anstellung der Medicinalpersonen*

1) laut seiner angeführten Instruction §. 3.
alle sich mit einer Praxis abgebende Personen seines Districts *zur Legitimation* oder zum Examen *anhalten*,

2) nach eben dieser Instruction §. 11.
auf die Ansetzung geschickter *Hebammen* auf dem Lande halten, und diese besonders zur Beobachtung der Nothtaufe eines Kindes nach der Religion der Eltern anweisen,

3) nach §. 13.
alle *Scharfrichter*, welche Beinbrüche curiren, dem C.M. anzeigen,

4) zufolge des C. des B.C.M. v. 15 Febr. 1793.
alle diejenigen *Personen*, welche sich zum Examen melden wollen, und dazu nicht ganz unzulässig sind, mittelst *besondern* Berichts dem C.M. unter Beifügung der erforderlichen Original-Lehr- und Geburtsbriefe oder sonstigen Legitimations-Documente dergestalt *praesentiren*, daſs er über jede Gattung des Metiers einen *besondern Bericht*, jedoch unter einem und eben demselben Couverte abstattet, mithin zum Beispiel den Antrag zum Examen einer Hebamme nicht zugleich mit dem Antrage eines Chirurgi oder Medici vermischt.

Fer-

Ferner soll der Adjunct

5) nach seiner Instruction,

> wenn ihm das C. M. ein *Examen* oder eine *andere Verrichtung* aufträgt, diesen Auftrag mit gehöriger Accuratefse und Sorgfalt verrichten, ohne einige Paſsion und Nebenabsichten dem Collegio von den Qualitäten des Examinati genauen Bericht abstatten, und dieselben aus keiner geheimen Ursache entweder beſser oder schlechter angeben, auch von der Materie des Examinis und darauf erhaltenen Antworten besondere Meldung thun, und das hierüber (in der an ihrem Orte im gegenwärtigen Werke näher bestimmten Form) aufgenommene *Protocoll* in forma probante, (das heiſst hier wohl nur: *im Original*) und zwar, wie hier beigefügt wird, mit der Unterschrift des Examinati versehen, einsenden, die Sportuln beitreiben, und solche ohngesäumt an das C. M. auf Kosten desjenigen, den es betrift, einschicken.

Dazu gehört

6) der schriftliche Vermerk des Directorii des B. C. M. vom 17 Januar 1746,

> daſs die Adjuncti, wenn ihnen *Examina* committirt werden, die examinirten Personen, da deren Approbation doch erst von dem Concluso des Collegii abhängt, *vor Erfolg* dieses Conclusi schlechterdings *nicht vereiden* sollen.

Ferner haben

7) die Adjuncti, wenn ihnen diese *Vereidung* aufgetragen wird, dabei die neuern Verordnungen zu beobachten, welche im ersten Bande in dem Abschnitte von den Medicinalpersonen und vorzüglich in Absicht des neuesten Regulativs im

lezten Abschnitte dieses dritten Bandes angeführt werden. Auch gehört hierher

8) dasjenige, was weiterhin in dem Abschnitte vom Sportulwesen wegen der Verfügung bemerkt wird,

nach welcher sie von den Candidaten die Sportuln sowohl für das Collegium als für sich anticipando einzuziehen haben.

Anm. Ist der Adjunct zugleich Physicus, so dürften ihm in der Regel alle *Examina* aufzutragen sein, welche nicht vor den C. C. M. M. selbst vorzunehmen sind. Ist der Adjunct aber nicht zugleich Physicus: so würde sich jener Auftrag wohl nicht füglich auf solche Prüfungen erstrecken können, welche so wie z. E. bei den Roſsärzten, Viehschneidern u. d. g. besondre Physicats-Kenntniſse voraussetzen, und daher auch *eher den Creiſs- oder Stadt-Physicis überlaſsen bleiben.*

§. 602.

b) Zur *Stöhrung der Pfuscher* soll, wie schon oben im Titel von den Pfuschereien gedacht ist, der Adjunct

1) nach seiner *Instruction* §. 7.

alle Überschreitungen, dergleichen sich die Medicinalpersonen gegen sich zu Schulden kommen laſsen, wie auch alle Übertretungen der Taxe oder andere Ungebührlichkeiten sofort dem C. M. anzeigen,

2) nach §. 8

alle sich nicht legitimirte Bader, Oculisten, Zahnärzte, Operateurs u. s. w. und alle andere Pfuscher, Marktschreier, Wurzelkrämer und Quacksalber vorzüglich auf Meſsen, Märkten und Kirch-

weihen, besonders aber in den Vorstädten, Clöstern und Dörfern, dem C.M. melden, zu dem Ende auch auf den Märkten und Kirchmeſsen sich selbst befinden, oder gewiſsen accreditirten Leuten die nöthige Aufmerksamkeit committiren, und dergestalt zeitig genug denunciren, daſs jene Leute noch vor ihrer Abreise verhört, ihre Krämereien untersucht, und nach Befinden gestraft werden können.

Eben so wird

3) den Adjunctis mittelst des C. des B.C.M. vom 10 April 1756 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,

daſs sie sich die Abschaffung der Pfuscher bei eigener Verantwortung angelegen sein laſsen, und die Land- und Steuer-Räthe zufolge des erhaltenen Cammer-Befehls ihnen dabei assistiren sollen.

Desgleichen ist

4) den Adjunctis durch das C. des B.C.M. vom 15 Febr. 1793 aufgetragen worden,

den Pfuschern ohne weitere Anfrage, allenfalls mit richterlicher Hülfe, das Handwerk zu legen, im Fall solches aber ohne Effect wäre, davon sogleich mittelst besonderer Berichte dem C.M. Anzeige zu machen.

§. 603.

c) Eben so werden auch den Adjunctis die *Visitations der Apotheken* aufgetragen, und läſst sich deshalb folgendes anführen:

1) In

1) In der vom Kaiser Carl VI im Jahre 1731 confirmirten *Apothekerordnung* verschiedener Städte war dem Stadt-Physico bereits die Besichtigung der Apotheken aufgetragen.

2) Die mehr gedachte *Instruction* giebt daher §. 5 dem Adjunct auf, bei einer solchen Visitation,

aa) sowohl genau Acht zu haben, ob die erforderlichen Simplicia, besonders aber diejenigen, auf welche das allermeiste bei der Cur der Krankheiten ankommt, in genugsamer Quantität und in völliger Güte vorräthig sind, als auch

bb) bei denen Praeparatis fleifsig zu untersuchen, ob sie annoch vor recent genug zu halten, und nach der vorgeschriebenen Methode und allen darzu gehörigen Handgriffen verfertiget worden, ingleichen ob sie diejenigen Kräfte annoch würklich haben, die zu ihrer Würkung erforderlich sind, sodann aber

cc) über die vorgenommene Visitation und den Befund der Officinen den pflichtmäfsigen und unpartheiischen Bericht an das C. M. abzustatten, und demselben alle hierbei observirte Defectus, bei eigener Verantwortung auf widrigen Betretungsfall, anzuzeigen, und wenn derselbe

dd) eine oder mehrere Apotheken, so aufser der Creifs-Stadt oder seinem Domicilio gelegen, zu besuchen, und also eine Reise zu thun hat, mufs er bei der Königl. Cammer um einen Vorspannpafs anhalten, als welche bei beiderlei Visitationibus den Adjunctis Vorspannpäfse zu ertheilen bewilliget hat.

In dieser Rücksicht ist denn auch

3) in dem mehr gedachten C. des C.M. vom 15 Febr. 1793 N. 5 der *Termin* zur zweijährigen Visitation der Apotheken ein für allemal *gegen das Michaels-Fest* angesezt, und dabei verordnet worden,

> daſs sämmtliche Revisions-Protocolle des Districts mittelst einem und eben dem Berichte einzureichen sind, diese Berichte aber sammt den Juribus des C.M. *ult. October* des Revisionsjahres ganz unfehlbar mit den in eben diesem Termine gefälligen halbjährigen Hebammen-Candidatinnen-Tabellen eingehen sollen.

Das mehrere

4) über die *Form der Apotheken-Revisions* und der *Protocolle* ist im ersten Theile in dem Abschnitte von dem Apothekenwesen,

5) in Absicht der *Visitations-Gebühren* aber weiterhin bei dem Sportulwesen zu ersehen.

§. 604.

d) Bei den *Zwistigkeiten der Medicinalpersonen unter sich* soll der Adjunct

> solche nach seiner Instruction §. 9 und G.M.O. §. 24 zu gehöriger Beilegung dem Collegio eröffnen, und die etwan von ihm errichtete Transacte zwischen denen in Zwistigkeit gerathen wollenden Personen zur Confirmation ad Collegium Medicum einsenden, immaaſsen keine Vergleiche eher von einer Gültigkeit oder Verbindlichkeit sein sollen. Jedoch soll er sich auch wohl hüten, daſs er sich über Niemanden, wer der auch sei, einer mehreren Autorität, als ihm zugelassen

sen ist, oder gar einer specie *jurisdictionis* anmaſse, indem die Adjuncti keine Judices sondern nur Commiſsarii sein, und allein per speciales Delegationes Collegii Untersuchungen anstellen können.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daſs kein Adjunct unter andern wie doch schon geschehen ist, sich anmaaſsen dürfe, die Cur-Liquidation oder das *Sostrum* der Medicinalpersonen seines Districts eigenmächtig *festzusetzen.*

§. 605.

Was die *Form der Untersuchungen* betrift, so ist das nähere davon in dem lezten Abschnitte über das Reſsort zu ersehen, und hier nur noch kürzlich zu bemerken, daſs einem Adjuncto allein wohl nur eine summarische Recherche aufgetragen werden kann, indem eine förmliche rechtliche Erörterung allerdings die Zuziehung einer Justizperson nöthig macht, welche aber in dringenden Fällen der Adjunct selbst, ohne Verzug, um ihre Mitwürkung zu requiriren hat.

§. 606.

e) Eben so haben die Adjuncti, wie schon im vorigen Abschnitt gedacht ist, gewiſse *fixirte Tabellen und Berichte* an die C.C.M.M., als:

1) eine *General-Personal-*
2) — *Feld- und Lazaretharzt-*
3) — *Hebammen-Candidatinnen-*

4) eine *Pocken-*
5) — *Pfuscher-* und
6) — *Apoth. Personal-Tabelle*

einzureichen, wie dies in der schon im vorigen Abschnitte erwähnten, am Ende dieses Werks befindlichen beigefügten Nachweisung sub *W* bequemer übersehen werden kann. Was sich nun

(a) darüber *überhaupt* sagen läſst, ist folgendes:

aa) Vor allen Dingen gehört hierher das schon mehrmahls angeführte *C. des B. C. M. an die Adjuncten vom 15 Febr. 1793, wegen Einsendung der fixirten Tabellen* von den Hebammen-Candidatinnen, von dem Personale der Medicinalpersonen und den Pfuschern und wegen der Apotheken Revisionsberichte. In diesem Circ. wird nämlich zugleich generaliter festgesezt,

> daſs eben nicht jede Tabelle mit einem besondern Berichte begleitet, sondern nur selbst cum die et consule und mit den erforderlichen Anmerkungen versehen sein, und mit mehreren zugleich gefälligen Officialberichten oder Tabellen in einem und eben demselben Couverte eingesendet werden dürfe, dies Couvert aber nicht nur mit dem Amtssiegel bedruckt, sondern auch mit den Worten *Herrschaftliche Policeisachen* überschrieben sein müſse. Nach dem weitern Inhalte dieses Circ. darf in dergleichen fixirten Berichten und Tabellen nichts gemischt werden, was eine besondere Anfrage oder Vorstellung betrift, und soll die Verabsäumung der Einsendung in Terminis präfixis ohne hinlängliche Exculpation jedesmal eine Geldstrafe von 2 Rtlr. nach sich ziehen.

bb) In

bb) In ältern Zeiten hatten die Adjuncti nur die beiden Tabellen, nämlich die *Personal-* und die sogenannte *Sachtabelle* einzureichen, welche leztere eigentlich ein Extract aus dem Journale des Adjuncti von den bei ihm eingegangenen Decreten des C.M. und den darauf von ihm erstatteten Berichten war. Zufolge des Schreibens des G.C.M. an das sich darnach richtende B.C.M. vom 1 Mai 1745 wurde den Adjuncten das Schema zu dieser Sachtabelle mit der Bedeutung vorgeschrieben, solche vierteljährig einzuschicken. Das B.C.M. hat jedoch in seinem Departement durch das C. an die A. vom 14 October 1750 diese Tabelle für künftig nur halbjährig nämlich ultimo Juni und ult. Decbr. verlangt, bis endlich durch das schon oft bemerkte Circ. vom 15 Febr. 1793 sub N. 2 *diese Sachtabelle ganz aufgehoben*, dagegen aber jeder Adjunct angewiesen worden ist,

> bei 10 Rtlr. Strafe nach wie vor ein pflichtmässiges *Journal* über die bei ihm eingekommenen und abgegangenen Medicinal-Piecen zu halten, um sich damit in Nothfall legitimiren zu können.

§. 607.

(b) *Insbesondre* gründet sich, (nachdem der Pocken- und Apotheken- Personaltabellen schon im ersten Theile gedacht ist, und hier nur noch bemerkt wird, daſs zwar an sich die Erstattung des Berichts über die Pocken eigentlich die Sa-

 che

che der Physiker bleibt, in so fern aber von einer dabei zu dirigirenden Concurrenz derselben mit ihren Mitärzten in ihrem Sprengel geredet wird, dann jene Berichtserstattung allerdings nur den Adjunctis aufgetragen werden kann,)

aa) die *Haupt-* oder *General-Personaltabelle* zuförderst auf die

1) schon mehr angeführte *Adjunctur-Instruction*, wo es §. 3 unter andern heifst:

> auch soll der Adjunct eine genaue Consignation derer Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Baader, Hebammen, Oculisten, Zahnärzte, Operateurs, und dergleichen Leute nebst eines jeden Vor- und Zunahmen, Alter und Benennung des Domicilii dem Collegio überreichen, auch von allen vorfallenden Veränderungen derer bisherigen und von dem Etablifsement derer etwan neu ankommenden Personen dem Collegio medico alsogleich bei Verantwortung pflichtmäfsigen Bericht abstatten. Sollte aber auch keine Veränderung vorfallen, so hat der Adjunctus dennoch hierüber, wie auch, ob die bisherigen Personen ihrer Pflicht ein Gnügen gethan, oder nicht, vierteljährig anhero mit dem ordentlichen *Quartal* zu berichten.

Man hat jedoch bald darauf nur einen *halbjährigen* Termin angenommen. Sodenn ist den Adjuncten

2) durch das C. des B. C. M. vom 23 Juli 1746 aufgegeben worden,

> in diesen Tabellen mit anzuzeigen, welche von den aufgeführten Personen approbirt sind, und sich deshalb legitimirt haben, oder nicht?

Eben

Eben so sollen

3) die Adjuncten, zufolge des C. des B. C. M. vom 7 Septbr. d. a.

in diesen Listen die Stadt-Physicos mit aufführen, und dabei bemerken, ob sie von dem C.M. ihre Approbation und Instruction erhalten haben.

Endlich ist

4) durch das bekannte C. des B.C.M. vom 15 Febr. 1793 snb N. 3 festgesezt worden,

dafs gedachte Tabelle *jährlich* nur *einmal* und zwar *ultimo Mai* eingereicht werden, und *keine andere als approbirte Personen mit dem Datum ihrer Approbation* enthalten soll.

5) Wird in dem Circulare v. 5 Januar 1792 wegen der Hebammen-Tabellen zugleich bestimmt,

dafs diejenigen *Hebammen*, welche in den Instituten ihren Unterricht genofsen, und die Approbation bei ihrem Herausgange erhalten haben, mit Bemerkung dieser Umstände in der Personal-Tabelle mit aufzuführen sind.

§. 608.

bb) Die *Tabelle von den auf den Fall eines Krieges sich zu Feld- oder Lazarethärzten zu engagirenden Medicinalpersonen* gründet sich auf das C. Rpt. vom 22 Febr. 1786, welches

1) den *Breslauschen Arzten* zuerst durch das C. des B.C.M. vom 18 März d.a., und sodenn durch das C. des B.C.M. vom 16 Septbr. 1793,

und zwar im leztern mit der Bemerkung bekannt gemacht worden ist,

dafs diejenigen, welche ein solches Engagement annehmen wollen, solches allemal *ultimo August* eines jeden Jahres schriftlich bei dem Breslauschen Ober-Stadtphysicat anzuzeigen, oder zu erwarten haben, dafs die Unterbleibung für eine verneinende Erklärung werde angesehen werden.

Den Adjunctis aufser Breslau hingegen hat

2) das B.C.M. jenes C.Rpt. zuerst durch das C. vom 18 März 1786 und sodenn auch noch mittelst des C. vom 10 April 1787 bekannt gemacht,

dafs sie davon allemal mit *Ende Juli* eines jeden Jahres an das C.M. berichten sollen.

Dieser Termin ist aber

3) durch das C. des B.C.M. vom 15 Febr. 1793 auf den *lezten Mai*, endlich aber durch das C. vom 27 Januar 1799 auf den *lezten August* verlegt, und dabei festgesezt worden,

dafs dieser Bericht nebst den Apotheker-Personal-Tabellen zugleich einzuschicken sei.

§. 609.

cc) Die *Hebammen-Candidatinnen-Tabellen* gründen sich

1) auf das C. des B.C.M. vom 15 August 1791,

nach welchem die Adjuncti alle Jahre *halbjährig*, nämlich Termino *Johannis* und *Weinachten*, eine

ne besondere Designation der in dem Hebammen-Institute aufzunehmenden Lehrlinginnen nebst Bezeichnung ihrer Qualität bei 1 Rtl. Strafe dem C. M. einreichen sollen.

Die Adjuncti sind sodenn

2) durch das C. des B. C. M. vom 5 Januar 1792 angewiesen worden,

diese Tabellen jährlich *ultimo Juni* und *ultimo October* und zwar *für jedes Institut*, wohin sich die Subjecte wegen ihrer deutschen und pohlnischen Sprachkenntniſs qualificiren, *besonders* einzusenden, dabei jede Candidatin auſser ihren Qualitäten noch sowohl mit ihren vollständigen Vor- und Zunahmen, als auch mit ihrem Geburt- Wohn- und künftigen Bestimmungsorte, ihrer Religion, Sprachkenntniſs und ihrem Alter aufzuführen.

Endlich sezt

3) das C. des B. C. M. vom 15 Febr. 1793 unter andern zugleich fest,

daſs in diesen nunmehr in den beiden Terminen *ultimo Mai* und *ult. October* einzusendenden Tabellen *nicht blos die von der Königl. Cammer bereits mit Anwartschafts-Decreten* versehenen, sondern *alle zum Unterrichte in den Instituten sich schickende und noch nicht approbirte Subjecte* angegeben, die ganz unschicklichen aber so wie die im Instituts-Unterrichte schon begriffenen oder gar schon daraus mit Approbationen erlaſsenen, so wie die bereits von den Adjunctis ohne Gesuch des Instituts-Unterrichts zum Examen präsentirten, oder gar schon approbirten Weibspersonen weggelaſsen werden sollen.

Man

Man hat sodenn

4) einigen Adjunctis Behufs dieser Tabellen eine *Form* vorgeschrieben, welche in 16 Columnen enthält,

1) die Nummer, 2) den Nahmen, 3) den Aufenthaltsort, 4) den Geburtsort, 5) die Bemerkung der etwanigen Unterthänigkeit, 6) das Alter, 7) die Religion, 8) die Bemerkung, ob die Person verheiratet oder Wittwe sei, 9) ob sie Kinder habe, oder nicht? 10) ob sie schon Hebammendienste gethan, und wie viel Kinder gebracht habe, oder nicht? 11) den künftigen Aufenthalt, 12) die Sprachkenntnifs, 13) die Fähigkeit, in dieser oder jener Sprache zu lesen, und zu schreiben, 14) ob das Publicum Vertrauen auf die Person habe? 15) ob die Gemeine sie verlange? und 16) ob sie schon mit einem Anwartschafts-Decrete versehen sei, welche Qualität sie sonst habe, und wo sie am schicklichsten placirt werden könne?

§. 610.

dd) Die *Pfuschertabelle* endlich gründet sich

1) auf das schon angeführte C. v. 5 Januar 1792,

nach welchem die A. A. nicht nur ohne Anfrage bei dem C. M. die Pfuschereien stöhren, allenfalls aber die Magisträte und Gerichte um den Beistand gegen die Renitenten requiriren, und sie im Unvermögensfalle mit Gefängnifs bestrafen, sondern auch bei Einsendung der obgedachten Hebammen-Tabellen wenigstens diejenigen, welche *verbothwidrig ausbaden, in einem besondern Berichte* anzeigen sollen.

So-

Sodenn ist

2) in dem schon mehr angeführten C. vom 15 Febr. 1793 den A. A. aufgegeben worden,

eine *besondere Pfuschertabelle* von sämmtlichen Pfuschern des Districts mit den nöthigen Anmerkungen, (nur mit Ausschlufs der blofs unter Anleitung würklich approbirter Hebammen ausbadenden Frauenspersonen und der sich zur Präsentation und zum Examen bequemenden andern Subjecte) jedesmal der Haupt-Personal-Tabelle mit beizulegen.

Auf diese Art fällt der gedachte besondre Bericht von den verbothwidrig ausbadenden Frauenspersonen hinweg.

§. 611.

Was nun

VI) die *Gerechtsame* eines Adjuncten betrift; so sezt

a) wegen seines *Ranges*

1) das den A. A. durch das C. des B. C. M. v. 9 März 1746 bekannt gemachte B. C. Rpt. vom 3 Febr. d. a. fest:

dafs die Adjuncti überall den Rang nach den Proconsulibus, wo nämlich selbige in loco erfindlich, sonst aber immediate nach den Consulibus, jedoch mit dem Unterschiede haben sollen, dafs, wenn bei den Zusammenkünften der chirurgischen Mittel ein Membrum Magistratus selbst afsistirt, von demselben das Directorium geführt werden müfse, und dafs in der *Stadt Breslau* dem Adjuncto der Rang vor dem ältesten Stadt-Physico gebühre.

So-

Sodenn verordnet

2) das von der B.C. dem B.C.M. mittelst Rpt. v. 10 October 1747 communicirte C.C. sub eodem dato,

> daſs die A.A. vor den Creiſs-Physicis, diese aber vor den Creiſs-Steuereinnehmern gehen sollen.

§. 612.

b) Die *Remunerirung* der A.A. findet, da sie ohne Gehalt alles übrige, so wie die unbesoldeten C.C.M.M., ex officio bearbeiten müſsen, nur *bei Privat-Angelegenheiten vermögender Interessenten*, und zwar blos

aa) *bei den Examinibus der Medicinalpersonen*,

bb) den einem A. aufgetragenen *Untersuchungen in Pfuschereien oder Zwistigkeiten über das Sostrum oder das sonstige Amtsbenehmen der Medicinalpersonen* oder

cc) für vorgenommene *Apotheken-Visitations* statt.

§. 613.

Was nun

ad aa) die erwähnten *Examina* betrift; so ist es von jeher so ziemlich Observanz gewesen, daſs die Adjuncti bei der Prüfung oder Vereidung der Medicinalpersonen, oder doch bei der Einhändigung ihrer Approbation von diesen ein, obgleich unbestimmtes, *Honorar* oder Douceur erhiel-

hielten. Vorzüglich unterliegt diese Observanz nach den, auf das diesfällige C. des B.C.M. an sämmtliche A.A. vom 15 Febr. 1800, eingegangenen Berichten derselben, in so weit, als es das approbirte Apotheken-Personale, die Hebammen und Chirurgen betrift, keinem Zweifel. Deshalb wurde denn auch durch die 3 Cammer Rpte. vom 26 Octbr. 1790, 19 Decbr. 1794 und 19 Febr. 1795 genehmiget,

> daſs den Adjuncten *auch dann* die Gebühren *pro Examine* der Medicinalpersonen, von diesen noch auſser jenen den C.C.M.M. zukommenden Juribus bezahlt würden, *wenn gleich* das *Examen von den C.C.M.M. selbst geschieht*, und die Adjuncti von dem Auftrage davon befreit bleiben.

Die ersten diesfälligen *Sätze*, welche nach erfolgter Cammer-Approbation den Adjunctis mittelst des C. des B.C.M. im October 1746 bekannt gemacht worden sind, betreffen blos die *Vereidungen* und die *Berichte*. Die Taxe für leztere beträgt nach Bewandniſs der Umstände 6 bis 16 Ggr., und fand nur für ein committirtes Examen statt. Erst der Bericht des B.C.M. an die B.C. v. 8 Mai 1780 giebt von den *Sätzen* für das *Examen* und die *Vereidung* einer Landhebamme durch den Adjunctum in Bezug auf den Grund der Sportul-Taxe vom 1 Septbr. 1750 Auskunft. Näher hat sodenn das obgedachte, den Adjunctis durch das C. des B.C.M. vom 22 Novbr. 1790 bekannt gemachte C.C. Br. den 26 October d.a. die

die Sätze pro Examine der *Chirurgen* und *Hebammen* mit dem Bemerken, dafs das C.M. diese Gebühren zur weitern Besorgung selbst einziehen, oder aber den Examinatis gleich den Betrag andeuten möchte, festgesezt, und das B.C.M. den Adjunctis eröffnet, dafs es ihnen in jedem Fall den Betrag melden würde.

§. 614.

Die beiden leztern, ebenfalls schon angeführten C. Rpte. vom 19 Decbr. 1794 und 19 Febr. 1795, welche nicht den Adjuncten sondern nur dem G.C.M. von dem B.C.M. unterm 16 März 1795 communicirt worden sind, sollen laut der Antwort des G.C.M. vom 25 ejusd. auch in dortigen Departement beobachtet werden. Dazu treten die neuen Bestimmungen wegen der Licentiaten, welche jedoch blofs in der Observanz beruhen, und wegen der Viehschneider. Das Resultat von allem diesem findet sich, so weit es das B.D. angeht, in dem am Schlufse dieses Bandes sub *Y* beigefügtem C. des B.C.M. vom 1. Juli 1800.

§. 615.

Was dabei im G.D. in Ansehung der *Prüfung* der von *auswärts* her angezogenen *Apothekergesellen* und der *Vereidung* des *sämmtlichen Apothekerpersonals*, auch wegen der diesfälligen Adjunct-Gebühren, festgesezt worden ist, kommt weiterhin bei dem Sportulwesen vor.

§. 616.

Besteht die Prüfung eines Medici, Chirurgi und Apothekers vorläufig, unter Aufschiebung des eigentlichen Examens, blos im *Cursu;* so hat der Adjunct selbst nichts zu fordern, so wie denn auch eine schon approbirte Medicinalperson bei ihrem *Anzuge in eine Creißsstadt aus einem* vorherigen *andern* Etablißementsorte, wegen der sodenn Platz greifenden höheren Jurium, nur den Unterschied derselben von ihren schon bezahlten Sätzen an das C.M., in deßen Departement der Ort des neuen Etablißements liegt, nachzahlen darf. Eben dies findet statt, wenn ein approbirter *Provisor* Gelegenheit hat, Dominus zu werden.

§. 617.

ad bb) In Ansehung der bemerkten Gebühren eines A. bei *andern Commißionen und bei Untersuchungen* erhält derselbe in der Regel eben den Satz, welchen ein Mitglied eines C.M. selbst als Commißarius zufolge der weiterhin bei dem Sportulwesen vorkommenden Bestimmungen liquidiren kann.

§. 618.

Endlich werden

ad cc) bei dem Sportulwesen auch die Antheile angeführt, welche einem Adjunct oder Physico für die *Visitation einer Apotheke* zufallen.

§. 619.

Nebst diesen Sätzen hat ein Adjunct

dd) in allen diesen Privat-Angelegenheiten vermögender Interefsenten aufser der Wiedererstattung seiner Auslagen an Porto etc. bis auf die Fälle, wo es das Examen und die Vereidung der Medicinalpersonen betrift noch einige *Gebühren für Berichte, Briefe und Copialien* auch *Reise-* und *Zehrungskosten* zu fordern. Für einen solchen *Bericht* eines Adjuncts sezt die Sportultaxe der C.C.M.M. von 1750 und das schon angeführte C. des B.C.M. vom October 1746 nach Beschaffenheit der Personen und der Sachen Weitläuftigkeit 6, 8 bis 16 Ggr, fest, welches auch auf *Atteste* und dergl. Anwendung findet. Für einen blofsen *Brief* ohne Materialien wird gewönlich der Satz von 4 Ggr. mit Materialien aber der Satz wie für ein Gutachten nach Umständen zugebilligt. Die *Reise- und Zehrungskosten* bestimmt gewifsermafsen auch hier die Justiz-Sportultaxe von 1787 für die höhern Collegia. *Die Copialien-Citations-* und *mehrere* dergleichen Gebühren des Adjuncts endlich richten sich ebenfalls in der Regel nach den bei dem Sportulwesen weiterhin bemerkten Sätzen des C.M.

§. 620.

Wird ein Adjunct *zugleich, was er vorhin nicht war, Physicus;* so ist zwar die B.C. laut des Rpts. vom 6 April 1746 Anfangs der Meinung gewesen, dafs es keines besondern Examinis

nis bedürfe, weil schon bei der Ansetzung eines Adjuncts auf eine solche Qualität zugleich Rücksicht genommen werden müſse, auf den Bericht des B.C.M. vom 22 ejusd. hat jedoch jene Instanz mittelst des Rpts. vom 24 ejusd. der Gegenvorstellung nachgegeben. Ein solcher Adjunct hat sodenn nebenbei noch eben die Rechte, Einkünfte und Verbindlichkeit, als jeder andre Physicus.

Zweite Hauptabtheilung.

Von dem Directions- und übrigen Geschäfts-Gange selbst.

Erster Abschnitt.

Von dem Stempel- Sportul- und übrigen Kostenwesen.

§. 621.

Was

A) das *Stempelwesen* in den Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten betrift; so ist zwar dem B.C.M. weiter nichts als das *erste Schlesische*

Stempel-Edict von 1745 mittelst des C. Rpts. vom 24 Febr. ej. a. und *das anderweitige Stempel-Edict d. d. Berlin den* 16 *Mai* 1765 mitttelst des B.C. Rpts. vom 2 Aug. ej. a. ingleichen das *erneuerte und bestimmtere Stempel- und Charten-Edict d.d. Berlin den* 13 *Mai* 1766 mittelst des C. Rpt. v. 6 Juni ej. a. mitgetheilt, und den Adjunctis blos durch das C. des B.C.M. vom 21 Febr. 1756 die Befolgung der Königl. Edicte vom Gebrauch des Stempelpapiers, mit der Bedeutung wiederholt eingeschärft worden,

> dafs sie zu allen Berichten und Vorstellungen, welche Privat- und Partheien-Sachen und nicht notorisch arme Personen betreffen, oder nicht ex officio abgestattet oder eingeschickt werden, das erforderliche Stempelpapier nehmen, widrigenfalls die Berichte und Suppliken nicht nur auf ihre Kosten auf der Post remittirt, sondern auch diese Contraventions der Königlichen Cammer angezeigt werden sollten.

Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dafs alle übrigen allgemeinen Stempel-Verordnungen, wie sie im *Repert. II.* 397 *seq.* angegeben werden, und dort näher nachzusehen sind, auch in den gedachten Medicinal-Angelegenheiten so weit ihre Anwendung finden, als sie nicht durch die unten vorkommenden, in diesem Fache in Schlesien ergangenen speciellen Verfügungen eine Abänderung leiden.

§. 622.

Es bleibt daher

a) nach jenen Verordnungen *im allgemeinen* dabei, daſs *nur alle Königl. Armen- allgemeine Landes- ex officio zu fertigende und Policei-Sachen, insoweit sie nicht auf ein individuelles Intereſse der Privatorum Bezug nehmen, so wie auch alle Sachen unter 30 Rtlr. (Injurien-Proceſse ausgenommen) in der Regel stempelfrei, alle übrigen Sachen aber bis auf gedachte ausdrückliche Abänderungen dem Stempel bei der nach der Verschiedenheit des Geschäfts festgesezten Strafe unterworfen sind.* Nur wird noch dabei bemerkt, daſs bei allen Vorstellungen an einen Minister 1 Ggr. Stempelbogen, bei allen andern Privat-Vorstellungen aber nur ein 6 Pfennig Stempelbogen, und bei ausgefertigten Decreten und Amtsberichten in Privatsachen ein Stempelbogen von 6 Ggr. nöthig ist, der Mangel eines Stempelbogens jedoch an sich keine Ungültigkeit des Geschäfts selbst sondern nur eine Geldstrafe zur Folge hat.

§. 623.

b) *Insbesondere* dienen

I) in den *proceſsualischen Angelegenheiten* lediglich die am Ende der neusten *allgemeinen Landes-Justiz-Sportultaxe d. d. Berlin den 11. August* 1787 *(N. K. I. 459.) im* 7 *Abschnitte* vorgeschriebenen Stempelsätze zur Richtschnur.

Nur ist hier wegen der *Criminal-Sachen* noch anzuführen, daſs die Stempel erst nach Vollendung der Inquisition supplirt werden dürfen. Dabei sezt das C.C. Br. 13 und G. 28 Decbr. 1769 (Kr. XI. 289) fest,

> daſs in allen Policeisachen, welche in dem (Stempel-) Edicte, und in denen nachher ergangenen Declarationen von dem Gebrauche des Stempelpapiers nicht ausdrücklich eximiret worden, wenn schriftliche Ausfertigungen nöthig sind, dazu der Edictmäſsige Stempelbogen adhibirt werden muſs.

Da nun nach dem §. 14 dieses Edicts *Denunciationes*, die nicht zum ordentlichen Proceſs verwiesen werden, stempelfrei sind, so scheinen alle Denunciationen gegen Medicinal-Pfuscher und der Medicinalpersonen unter sich, wegen angeblicher Übertretung der Gränze ihrer Praxis, dann stempelfrei zu sein, wenn sie bloſs summarisch abgethan werden. Noch fehlt es aber darüber an einer gesezlichen näheren Disposition.

§. 624.

Was hingegen

II) die Verhandlungen betrift, welche sich auf die *Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen* beziehen, so giebt es folgende, von jenen allgemeinen Gesetzen abweichende Vorschriften, als:

1) das durch das C. des B.C.M. v. 12 Juni 1788 den A.A. bekannt gemachte *B.C. Rpt. vom* 6 *ejusd.* nach welchem sowohl

aa) bei

aa) bei der *Praesentation* eines Candidati zum Examen als

bb) bei dem *Examinations-Protocolle* ingleichen.

cc) bei dem *Berichte*, womit dies Protocoll eingesendet wird, und

dd) bei der *Eidesformul*

aller Stempel wegfällt, und es genug ist, bei Ausfertigung des *Approbations-Decrets* (wohin auch der *Recognitions-Schein* über den abgelegten *Cursus* gehört) einen Stempelbogen von 6 Ggr. zu nehmen.

Wahrscheinlich ist es daher, daſs auch alle auf diese Gegenstände sich beziehende Eingaben der Candidaten von dem Stempel frei sind. Doch bedürfte sowohl dies noch einer ausdrücklichen Festsetzung als der Zweifel einer legislatorischen Auflösung,

ob, da z. E. ein Candidatus Pharmaciae bei der *Anlage* einer ganz *neuen Apotheke* die an seinem Orte im ersten Bande §. 213 angegebenen Beneficia genüſst, darunter auch die völlige Stempel-Freiheit bei seinem Approbationsscheine zu verstehen sei?

Eben so ist es einigermaſsen zweifelhaft,

ob bei den Verhandlungen wegen der *Dispensation* von den fehlenden *Servir-Jahren*, da solche doch auf die Approbation ebenfalls Einfluſs haben, Stempelfrei sind?

Nach der Observanz wird jedoch Stempel genommen. Ferner fragt sichs:

ob zu den von den Medicinalpersonen beizubringenden *Legitimations-Attesten*, ein Stempelbogen nöthig sei?

auch

> ob die gedachte Stempelfreiheit d. M.P. sich auf die Materialisten, 'Laboranten, Chymiker und übrigen Wurzel- und Medicinhändler bei ihren Prüfungen erstrecke?

§. 625.

2) Verweiſst zwar das *B.C. Rpt. vom* 16 *October* 1768 *wegen der Hebammen* überhaupt und besonders wegen der Dorf-Hebammen auf das Stempeledict vom 13 Mai 1766, und befreit sie blos alsdenn vom Stempelpapiere, wenn sie ein obrigkeitliches Attest über ihre Armuth beibringen, und den Armeneid ableisten. Durch das B. C. Rpt. vom 7 October 1787 ist jedoch festgesezt worden,

> daſs alle Weibspersonen, welche sich zum Hebammendienst bereit und tüchtig finden, von allen Stempel-Juribus Behufs ihrer Approbation ohne Ausnahme frei sein sollen,

welches daher auch das B.C.M. den A.A. durch das C. vom 20 ejusd. bekannt gemacht hat.

> (Daſs diese Verfügung auch auf die *Accoucheurs* gehe, scheint nicht der Fall zu sein.)

Aus allem diesem folgt aber keinesweges, daſs irgend eine Medicinalperson auch in ihren andern Medicinal- und Privatangelegenheiten vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit sei.

§. 626.

3) Aufserdem bezieht sich in Ansehung des Stempelpapiers bei den *Expeditionen für die Armen*, welche den Armeneid abgeschworen haben, das von dem B.C.M. den A.A. durch das C. vom 6 Septbr. 1747 bekannt gemachte B.C.Rpt. vom 11 Aug. ej. a. lediglich auf den §. 7 des ersten Medicinal-Sportul-Regl. welches festsezt,

> dafs selbst eine äufserlich bekannte Armuth nicht von den Stempeln befreiet, wenn solches nicht eidlich bekräftiget werde,

womit man es jedoch zur Vermeidung leichtsinniger Eide nicht so strenge nehmen kann.

§. 627.

III) Bei *Apotheken-Revisionen* wird, da sie vorzüglich zum Besten des Publici geschehen, kein Stempelpapier genommen. Eben dies dürfte auch der Fall sein, wenn ein Apotheker ein Attest oder eine Recognition über die Revision verlangen sollte. In Absicht der Apotheken-Visitations-*Berichte* findet dies nach einer Antwort des G.C.M. vom 31 August 1770 und dem Resolute des B.C.M. an den Oelsischen Adjunct vom 17 Octbr. d. a. ebenfalls statt.

§. 628.

IV) Zu den *Gesundheits-Attesten* derjenigen, welche sich damit, wenn sie sich bei der *Berli-*

ner *allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt* interessiren wollen, bei dieser ausweisen müssen, wird nach dem B.C. Rpt. 23 Februar 1776 *kein* Stempel erfordert.

§. 629.

V) In *allen andern nicht processualischen Fällen* hingegen geht es nach den allgemeinen Vorschriften, und wird besonders wegen der *Cassen-Quittungen* über die *Gehalte* der bei dem Medicinalwesen angestellten Beamten bemerkt, dass nach dem leztern Stempeledicte von 1766 zum jährlichen Quanto ein Stempel genommen werden muss:

Zu	*monathlich*	*quartal.*	*jährlich*
50 bis 200 Rtlr.	von — 6 Pf.	1 Gr. 6 Pf.	— 6 Gr.
200 — 300 —	— 1 Gr. —	3 Gr. —	— 12 Gr.
300 — 400 —	— 1 Gr. 6 Pf.	4 Gr. 6 Pf.	— 18 Gr.
400 — 500 —	— 2 Gr. —	6 Gr. —	1 Rt. —
500 — 600 —	— 2 Gr. 6 Pf.	7 Gr. 6 Pf.	1 Rt. 6 Gr.

und so weiter, und zwar trift den Rendanten, der den erforderlichen Stempelbogen nicht umschlägt, die Erstattung des zwiefachen Satzes, wenn bei Abnahme der Rechnung der Stempel fehlt.

§. 630.

VI) Wegen der *Stempelstrafe* sezt

1) das C. Rpt. vom 13 Novbr. 1767 fest, dass solche nach Abzug der *Halbscheid* für den *Denuncianten* unmittelbar von dem C.M. an die Königl. Stempel-Cammer mit einem Attest zum Be-

Belag der Rechnung abzugeben ist. Wegen der diesfälligen von der B.C. dem B.C.M. aufgegebenen fixirten *Designation* wird das nöthige bereits oben im ersten Abschnitte der ersten Hauptabtheilung von den C.C.M.M. angeführt. Ferner gehört

2) hierher das B.C. Rpt. vom 18 Juli 1766, welches die Führung einer *Stempelcontrolle* in Medicinalsachen vorschreibt. Weiterhin wird sich jedoch in dem Abschnitte vom Rechnungswesen näher ergeben, daſs eine solche Controlle der Königl. Cammer nunmehr mit der jährlichen Haupt-Medicinalrechnung in den zu ihrem Belage über die Sportuln dienenden Quartal-Sportul-Vertheilungstabellen implicite mit vorgelegt wird. Sehr leicht könnte jede dieser Tabellen zugleich eine förmliche Stempelcontrolle vorstellen, wenn sie nur noch mit einer besondern Columne versehen, und darin ganz kurz vermerkt würde, welche Piecen in dergleichen Stempel- und Sportulfähigen Privatangelegenheiten eigentlich eingekommen, und mit welchem Stempel diese versehen gewesen wären. Dies sezt jedoch zuförderst voraus, daſs die oben bemerkten Zweifel vorher gehoben sind, und dann möchte es noch die Frage sein, ob der von dieser Modification der Sportultabellen zu erwartende Nutzen der deshalb nothwendigen mehreren ohnehin unbesoldeten Mühe verlohnen würde.

§. 631.

Was nun

B) das *Sportulwesen*

(a) im *allgemeinen* betrift; so ist solches fast bei keinem Collegio so verwickelt und zusammengesezt, als bei den Schlesischen C.C.M.M. besonders bei dem B.C.M. und kann daher ohne eine genauere Kenntniſs des Zusammenhanges der zur Einrichtung des Schlesischen Medicinal-Wesens gehörigen einzelnen Theile sogleich nicht beurtheilet werden. Es umfaſst alles, was

I) entweder *an die Collegia medica selbst* und zwar

a) theils zum *eigentlichen Sportul-Fond*

b) theils (als in welcher Rücksicht die Benennung: *Sportuln* sehr uneigentlich gebraucht wird) zum *Anatomie-Fond* oder

II) an die *Adjuncten* als ein *festgeseztes Honorar* gezahlt wird, und beruht meistens auf nach und nach eingeführten Sätzen bei den *Prüfungen* und *Approbationen der Medicinalpersonen*, bei den *Apotheken-Revisionen*, *Festsetzungen des Sostri*, *Gutachten* in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, *Untersuchungen*, *Procefsen* und *Strafantheilen*.

§. 632.

Zu *Cynosuren aller dieser Sportuln* dienen

1) theils die *G.M.O.*

2) theils

2) theils verschiedene *Verordnungen des Schl. Cammer-Reſsorts*

3) theils die *Observanz.*

Die *G.M.O.* enthält §. 15 nur die Sätze pro Ex. et Approb. der Physiker, Medicorum, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, und für die Apotheken-Revisions, so wie §. 22 und 23 blos die Sätze für Obductions, und verweiſst §. 15 in Ansehung der *Gerichtsgefälle und für die Expeditiones qualescunque auf den Inhalt der Schlesischen Cammer-Sportultaxe,* worunter jezt wohl nur die neuere vom 25 März 1793 verstanden werden kann, welche in Cammer-Justizsachen nach Maasgabe des seit 1783 getroffenen Cammer-Justiz-Regulativs durch die schon gedachte Sportultaxe von 1787 supplirt wird. Zu den *Cammer-Verordnungen* hingegen gehören, auſser verschiedenen einzelnen Rescripten, vorzüglich die beiden *Sportultaxen vom* 6 *Septbr.* 1746 *und vom* 1 *Septbr.* 1750. Die erstere, welche das B.C.M. den A.A. im October 1746 communicirt hat, wurde jedoch durch die lezte aufgehoben, welche das B.C. Rpt. vom 18 Septbr. 1750 dem B.C.M. zur Cynosur vorschrieb, auch nur allein gedruckt ist, und sich in Kr. III. 871 befindet. Da diese leztere Taxe einige Bemerkungen zulies; so ist darüber laut des Berichts des B.C.M. an die B.C. vom 16 Decbr. d. a. des Resoluts der G.C. vom 21 ejusd. der Relation des B.C.M. an das S.F.M. vom 7 Decbr.

1753 und der hierauf am 30 Januar 1754 erfolgten Resolution der B.C. manches verhandelt worden. Dies bewürkte denn auch unter andern das, einige Abänderung enthaltende, S.F.M. Rpt. d. d. Groſsendorff den 29 Septbr. 1750. Nach der Zeit haben neue Einrichtungen in den Geschäften, besonders seit der allgemeinen Preussischen Justizreform, von selbst einen Theil dieser Taxe von 1750 unanwendbar gemacht. Auch sind alle diese Verordnungen nach der Localität so mannigfaltig gedeutet worden, daſs hierunter in den beiden Schles. Medicinal-Departements hin und wieder einige Verschiedenheit statt findet. Die *Observanz* endlich sezt die *sonst durch keine höhere Verordnung bestimmten Sätze oder Vertheilungsarten* fest.

§. 633.

In Absicht der *Armensachen* ist auch iu Medicinalibus ehedem viel verhandelt worden. Besonders gilt dies von den Hebammen, indem zuförderst das C.Rpt. vom 19 April 1748 festsezt:

> daſs es in Absicht derselben genug sei, wenn die Gerichtsobrigkeit ein *Attest* ausstelle, daſs die Hebamme gar nicht im Stande sei, auch nur die wenigsten Jura zu entrichten, als in welchem Falle die Jura gänzlich bis auf den Stempelbogen zu erlaſsen, und die Examinations gratis zu besorgen wären.

Das B.C.Rpt. vom 24 Mai 1748 wiederholt diese Verfügung, und scheint sie um so mehr der

Sache

Sache angemeſsen zu sein, als ohnehin der Eid bei gemeinen Personen ein bedenkliches Mittel ist, und mithin höchstens, wie beim Stempelwesen, nur dann gefodert werden kann, wenn das Allerhöchste Königl. Intereſse mit im Spiele ist.

§. 634.

Alles vorstehende hat jedoch gröſstentheils nur auf die *Quanta der Sätze selbst* und nicht durchgehends auf die *Vertheilung derselben* Bezug. In Rücksicht der *leztern* gehört daher noch folgendes hierher:

a) Die zum eigentlichen Sportul-Fond noch auſser den bloſsen Canzellei-Gebühren flieſsenden *eigentlichen Examinations- und Approbations-Jura* müſsen die Schlesischen C.C.M.M. nach der G.M.O. §. 15 mit der Königlichen *Academie der Wiſsenschaften in Bln.* theilen. Dabei ist nun zu bemerken, daſs, wie schon im vorigen Abschnitte gesagt worden ist, auſser dem Canzellisten das Personale des C.M. nicht den mindesten Gehalt genüſst, die Sportuln aber nur für die Privatangelegenheiten der Individuen zugelaſsen sind, und mithin alle übrigen so mannichfaltigen in jenem Abschnitte gezeichneten Geschäfte ohne alle Remuneration bearbeitet werden müſsen. Auch sind, wie sich aus dem §. 54 und 244 im ersten Bande ergiebt, die Sätze bei verschiedenen individuellen Privatfällen wie

z. B.

z. B. die Jura pro Exam. et Approb. der Hebammen-Instituts-Lehrlinginnen herabgesezt, und in Ansehung der Gebühren für die ehemaligen jährlichen Revisionen der Apotheken diese Revisionen selbst nunmehr auf einen 2jährigen Zeitraum eingeschränkt. Überdies fallen bei der Armuth der meisten Medicinalpersonen selbst diese Sportuln gröſstentheils hinweg. Man hat daher schon im Decembr. 1749 und sodenn von Seiten des S.F.M. wiederholt im Mai 1790 versucht, die Schl. C.C.M.M. wenigstens von jener Abgabe an die Academie zu befreien, und zwar um so mehr, als, so viel bekannt ist, kein anderes C.M. einem solchen Abzuge unterworfen wird. Zufolge der von dem S.F.M. dem B.C,M. mittelst Rpt. vom 30 d. a. mitgetheilten Antwort des Curatoris gedachter Academie vom 19 ejusd. ist jedoch dieser Versuch immer noch fruchtlos geblieben. Dazu gehört das schon angeführte S. F.M. Rpt. 29 Septbr. 1750, nach welchem die gedachte Taxe von 1750 ungefähr dahin declarirt wurde,

> daſs die Abgabe an die Academie sich bloſs auf den von den Membris des C.M. nach der G.M. O. zu erhebenden Sportul-Antheil beschränke, und zu demselben, wie sich schon von selbst verstehe, am wenigsten etwas von den Expeditions- und andern Canzellei-Gebühren zu ziehen sei.

§. 635.

§. 635.

b) Ist noch in Ansehung der Sportul-Repartition unter das *Personale* der *C. C. M. M.* im B. C. D. dies zu merken:

1) das M. Rpt. vom 24 Octbr. und C. Rpt. vom 16 Novbr. 1744,

wonach allemal von den Juribus des Collegii der *Director* $\frac{1}{3}$ und die *übrigen Mitglieder* zusammen $\frac{2}{3}$, von den Expeditions-Gebühren aber der *Syndicus* $\frac{3}{5}$ und der *Canzellist* $\frac{2}{5}$ erhalten sollten,

welches auch nach dem Bericht des B. C. M. vom 15 Juli 1754 bis dahin so gehalten worden ist. Späterhin sind jedoch

2) in einzelnen Fällen diese Repartionen hin und wieder zum Soulagement dieses oder jenes sonst dabei zu kurz kommenden Mitgliedes etwas *abgeändert*, und die hieraus entstandene Observanz zulezt durch das B. C. Rpt. vom 18 Januar 1791 in Bezug auf den deshalb abgestatteten Bericht bestätiget worden.

§. 636.

Diese *Veränderungen* bestehen im allgemeinen darin:

3) der *Director des C. M.* zieht nunmehr die *Siegelgelder* nach der bei allen Collegiis eingeführten, auch, was das B. C. D. betrift, durch das

B.C.Rpt. v. 18 Januar 1791 bestätigten Observanz, *allein*.

4) Erhielt zwar, wie gedacht, ehedem nach dem G. Rpt. vom 16 Novbr. und M. Rpt. v. 24 Octbr. 1744 von den *Expeditionsgebühren* der *Syndicus* als Secretarius nur $\frac{3}{5}$ und der *Canzellist* $\frac{2}{5}$. Das M. Rpt. vom 13 Septbr. 1774 hat aber diese nicht mehr paſsende Einrichtung aufgehoben, und ein für allemal festgesezt, daſs der Syndicus als Expedient die sämmtlichen eigentlichen Expeditions-Jura *allein* ziehen soll. Dafür erhält aber auch

5) der *Canzellist* nunmehr nach eben diesen neuern Verfügungen die sämmtlichen *Mundirungs-Copial-Insinuations- und Aufwarte-Gebühren* ohne Einschränkung, nur muſs er dafür auch ohne besondere Vergeltung nach dem Concluso des B.C.M. de acto d. 1 Juni 1791 die nöthigen *Stempel* bis zum Schluſse eines jeden Quartals vorschuſsweise *besorgen*.

§. 637.

Was nun

(b) *insbesondre*

I) die *Prüfung und Approbation* der *Medicinalpersonen* betrift; so zerfallen die diesfälligen Sätze auſser den schon bei der Anatomie bemerkten *Matrikelgeldern* in die Rubriken von

Ap-

Approbations-Instructions- *besondern Assessorats-Expeditions-Registratur-Vereidungs-Mundirungs-Copial-Aufwartungs-* und *Insinuations-Siegel-Instrumenten-* und *Cursirgebühren.* Das nähere davon enthalten die folgenden §. §., insofern nicht etwa im G. C. D. hin und wieder einige Abweichungen statt finden.

§. 638.

a) Die *Examinations-Jura* werden *in quanto* theils in der G. M. O, §. 15, theils aber in Absicht neuerer Einrichtungen durch verschiedene Verfügungen des Schles. Cammer-Reſsorts bestimmt.

aa) Ein *Provisor* zahlt auf diese Art 2 Rthlr. 12 Ggr. Die Höhe dieses Satzes gründet sich auf die Correspondenz des B. und G. C. M. vom 12 Febr. und 15 März 1760.

bb) Ein *Apotheker-Lehrling* hingegen zahlt 2 Rthlr. Dieser Satz war laut Correspondenz des B. u. G. C. M. vom Herbste 1747 erst niedriger.

cc) Eine auſser den Instituten examinirte *Landhebamme* zahlt pro Examine nichts, für eine approbirte *Hebammen-Instituts-Lehrlingin* aber der Hebammen-Fond, wenn sie für eine Stadt bestimmt ist, laut §. 54, 2 Rtlr., wenn sie aber auf dem Lande bleibt, 16 Ggr. Diese wegen der Hebammen angegebenen Sätze selbst gründen sich in Ansehung der zuerst gedachten Landhebammen auf den von der B. C. unterm 24 April 1769 genehmigten Entwurf der diesfälligen Sportuln und auf die beiden Anzeigen des B. C. M. im Berichte vom 25 März 1771

 und

und 13 März 1780, in Ansehung der Instituts-Lehrlinginnen aber auf das B. C. Rpt. vom 3 Aug. 1791.

In Absicht der *Vertheilung* erhalten von dem diesfälligen Antheile des C. M.

1) wenn es einen Physicum, Medicum oder Licentiaten und Chirurgum betrift, nach dem B. C. Rpt. v. 16 Novbr. 1744, M. R. 24 Octbr. ej. a. und Bericht des B. C. M. vom 15 Juli 1754 der Director $\frac{1}{3}$ und die Medici zusammen $\frac{2}{3}$;

2) wenn es das Apotheken-Personal betrift, nach dem mehr gedachten C. Rpt. vom 18 Jan. 1791 der Director $\frac{1}{3}$ die Medici $\frac{1}{3}$ und die beiden Apotheker $\frac{1}{3}$ und

3) wenn es die Hebammen betrift; nach der in B. C. Rpt. 18 Januar 1791 bestätigten Observanz, die Medici die eine Hälfte, und von der andern Hälfte der Director $\frac{2}{3}$ und der erste Chirurgus $\frac{1}{3}$

§. 639.

b) Bei den *Approbations-Juribus* gilt in Ansehung des *Quanti* eben das, was bei den Exam. Jurib. angeführt wird. Nur muſs dabei bemerkt werden, daſs für die Approbation eines *Provisors* und *Apotheker-Lehrlings* gar nichts, für eine gewöhnliche *Landhebamme* aber laut alleg. Rpt. d. B. C. 24 April 1769 und Bericht des B. C. M. 25 März 1772 und 13 März 1780 ein Quantum von 12 Ggr. *festgesezt* ist. Auch geschieht die *Vertheilung* auf eben die Art, wie der vorige §. besagt,

nur

nur erhalten, nach der durch das B. C. Rpt. 18 Januar 1791 bestätigten Observanz, von dem Antheile des C.M. an den Juribus von den Chirurgis, der Director $\frac{2}{3}$ die Medici ^{1} und die beiden chirurgischen Aſseſsores $\frac{1}{3}$.

Was insbesondre die Jura pro Approbatione eines *Viehschneiders* betrift; so sind solche schon im ersten Bande §. 95 angegeben worden; und haben sich in Ansehung deſsen, was dabei dort noch wegen der Stempel-Siegel-Expeditions-Copial- und Insinuations-Gebühren bemerkt wird. beide C.C.M.M. laut ihrer Correspondenz Br. vom 1 März und G. 2 April 1800 nicht nur über die Sätze sondern auch dahin geeiniget, daſs solche unter gedachten eigentlichen Approbations-Juribus, wovon im B.C.D. die Aſs. Medici die eine Hälfte, von der andern aber der Director $\frac{2}{3}$ und der Syndicus $\frac{1}{3}$ erhalten, nicht begriffen sind.

§. 640.

c) Unter den *Instructions-Juribus* werden hier bloſs die Gebühren für die Ertheilung der Information an die Physiker und Adjuncten über ihre Gerechtsame und Amtspflichten, so wie sie ein für allemal in ältern Zeiten entworfen sind, verstanden. Sie sind durch das B.C. Rpt. 24 April 1746 *in Quantó* für jede Instruction auſser den Canzelleigebühren auf 3 Rtlr. festgesezt, und durch das C. Rpt. v. 18 Jan. 1791 ist die Observanz approbirt worden,

dafs davon die Medici die eine Hälfte, von der andern Hälfte aber $\frac{2}{3}$ der Director und $\frac{1}{3}$ der Syndicus bekommen.

§. 641.

d) Die *besondern Afsefsorats-Gebühren* werden *in quanto* durch die G.M.O. §. 15 so wie nebst der *Vertheilung*, durch die bereits unterm 15 Juli 1754 an die C. berichtete Observanz bestimmt, und zwar von einem Chir. und Apotheker in Br. mit 4 Rtlr. in einer andern Creifs-Stadt mit 2 Rtlr. 16 Ggr. und anderswo mit 2 Rtlr.

§. 642.

e) Bei den *Expeditions-Registratur-* und *Vereidungs-Juribus* geht es *in Quanto* aufser den Sätzen bei den approbirten Hebammen-Instituts-Lehrlinginnen, (als weshalb das C. Rpt. Br. 3 Aug. 1791 das nöthige festsezt,)

1) in Ansehung der *Citations* der Medicinalpersonen zum Examen und der *Approbations* nach der Sportultaxe von 1750, und wegen der Viehschneider in Specie nach der im vorigen §. angeführten Correspondenz,
2) bei den andern Ausfertigungen aber nach der Cammer-Canzeleitaxe.

Dafs solche der Syndicus allein zieht, ist schon oben bemerkt worden.

§. 643.

f) Bei den *Mundirungs-Copial-Aufwartungs- und Insinuations-Gebühren* geht es *in Quanto* nach der Taxe von 1750. Jedoch gilt auch hier die Bemerkung wegen der Viehschneider, Hebammen-Lehrlinginnen und der Vertheilung im vorigen §.

§. 644.

g) Die *Siegelgebühren* richten sich nach den, weiterhin angeführten Sätzen der Sportultaxe von 1750, welche jedoch bei Approbationsscheinen und den obgedachten Instructionibus vom Rtlr. einen Betrag von 4 Ggr. zu nehmen erlaubt. Auch hier gilt die Bemerkung aus den beiden vorhergehenden §. §. wegen der Viehschneider, Hebammen-Lehrlinginnen und wegen der Vertheilung.

§. 645.

h) Die *Instrumenten-Gelder* sind bereits im ersten Bande und zwar in der Abtheilung vom Anatomiewesen angegeben worden. Nur wird hier noch wiederholt bemerkt, daſs solche von allen denjenigen Medicis, Chirurgis auch Accoucheurs und Operateurs, welche die Approbation erhalten, abgeführt werden müſsen, und zahlt jeder solcher Approbatus 5 Rtlr., der Breslausche Stadt-Chirurgus jedoch 20 Rtlr. Alles dies gründet sich auſser den beim Anatomiewesen angeführ-

führten Verordnungen, insbesondre auf das B.C. Rpt. 24 Jan. 1792 und G.C. Rpt. vom 7 Decbr. 1791.

§. 646.

Was zulezt

i) die *Cursirgebühren* betrift; so ist entweder von dem Cursu

(a) eines *Medici* oder *Chirurgi* oder

(b) eines *Pharmaceuten* die Rede.

Im *lezten* Falle kommt es auf die nach jedem Individuo sich besonders richtende Weitläuftigkeit und Kostbarkeit der zu machenden Experimente an, so daſs sich darüber im allgemeinen nichts gewiſses festsetzen läſst, sondern die Bestimmung nach Verschiedenheit der Fälle einem billigen Arbitrio des C.M. überlaſsen bleibt. Für den *ersten* Fall hingegen sind bereits ebenfalls schon bei dem Anatomiewesen die Hauptkosten erwähnt worden. Ein Cursist hat jedoch auſser diesen Juribus, welche noch besonders in dem mehr alleg. B.C. Rpt. 18 Januar 1791 für den Medicum auf 20 Rtlr. und den Chirurgum auf 10 Rtlr. bestimmt werden, noch die *Canzellei-Jura* pro Citatorio und für die Recognition über den abgeleisteten Cursus zu entrichten. Bei einem *Medico* machen sie nach der Observanz inclusive des Stempels 1 Rtlr. 12 Ggr. bei einem *Chirurgo* aber 1 Rtlr. 8 Ggr.

Anm. Den §. 647 erhält die Beilage sub litt. Z.

§. 648.

Zu N. 1-22.) In Ansehung der *Medicinalpersonen*, welche schon vor *Emanirung der G.M. O.* in *Praxi* gestanden haben, fallen nach dem B.C. Rpt. vom 23 Novbr. 1745 die *Vereidungs-Gebühren* ganz und die übrigen Jura für das C. M. und die A.A. bis auf die völlig bleibenden Expeditions- und Stempelgebühren, wenigstens zur Hälfte hinweg. Die Fälle, wo dies noch Anwendung finden könnte, dürften indeſsen wohl nicht mehr vorkommen.

§. 649.

Z. N. 2 u. 3.) Cursirt der *Physicus* zugleich;

so bezahlt er noch die sub N. 20 bemerkten Jura eines bloſs cursirenden Arztes.

b) Wird er *zugleich Adjunct;*

so bezahlt er auſserdem noch die Jura pro Instructione mit 3 Rthlr. ingleichen 12 Ggr. pro Exped. derselben so wie die Canzellisten- und Siegelgelder respective mit 14 Ggr. und 16 Ggr. zusammen also noch 4 Rthlr. 18 Ggr.

§. 650.

Z. N. 10-12.) a) Ist ein *Apotheker schon als Provisor examinirt* und *approbirt;*

so bedarf es in der Regel keines besondern Examinis sondern nur einer besondern Approbation und Vereidung, weshalb er auch nur die Differenz zwischen den Juribus von einem Apotheker

per 18 Rtlr. 20 Ggr. und den Juribus von einem Provisor per 9 Rtlr. 8 Ggr. nachzahlt mit 9 Rtlr. 12 Ggr.

b) Legt der Examinandus zu seinem Etablissement eine *neue Officin* an;

so ist schon im ersten Bande §. 213 an seinem Orte angezeigt worden, daſs er, ungeachtet so etwas nur bei besoldeten Collegiis statt finden könnte, gar nichts als etwa die Canzlei-Jura erlegt.

§. 651.

Z. N. 10-14) Für die *Experimente*, welche nunmehr das Apotheken-Personale noch vor dem eigentlichen Examen zu machen hat, sind die Kosten, welche sich aber lediglich nach der Art der Experimente richten, noch besonders abzuführen.

§. 652.

Z. N. 14.) In Rücksicht der Gebühren für die *Prüfung* und *Vereidung* der *einländischen Apotheker-Lehrlinge* und der *von auswärtsher kommenden Apothekergesellen*

a) im *B.C.D.* zahlt

(a) dem C.M.

1) jeder *ausländische* Geselle pro *Examine* so viel, als jeder einländische Lehrling, welcher das Testimonium zur Lossprechung erhält, nämlich 4 Rtlr. 12 Ggr. und

2) jeder solcher *einländische Lehrling* und *ausländische Geselle* für die *Vereidung* die Hälfte

te defsen, was ein Provisor für seine Vereidung bezahlt, mithin 8 Ggr.

(b) Dem *Adjunct* werden hingegen nach dem C.C. Br. 19 Decbr. 1794 unter andern

pro Examine und Vereidung eines Apotheker-Lehrlings zusammen, in Creisstädten 18 Ggr. und anderswo 12 Ggr. festgesezt, und eben dies hat jeder ausländische Apothekergeselle zu erlegen.

b) Im *Glogauschen - Cammer - Departement* hingegen werden, wegen der besondern Localität,

(a) für das *Commifsorium* an den Adjunctum Circuli zum Examine des von ihm angemeldeten Apothekerlehrlings inclusive Stempel und Siegel — — — 18 Ggr.

(b) pro *Examine*

1) für das *C.M.* — 1 Rtlr. 8 Ggr.
2) für den *Afses. Pharmaciae* 1 — 8 —

2 — 16 —

(c) für das nach dem Eingange des Berichts und Protocolls super Examine dem Candidaten ertheilte *Testimonium* über seine Tüchtigkeit zum Apothekergehülfen inclusive Stempel und Copialien 1 Rtlr. 8 Ggr.
und pro Sigillo — — 8 —

(d) für das bei Zufertigung dieses Testimonii an den Adjunctum zur Beförderung und zur Vereidung des Promoti erlafsene *Commismifsorium* incl. Stempel und Siegel — — — 18 —

Latus 5 — 20 —

	Transport	5 Rtlr.	20 Ggr.
(e) pro *Juramento*	—	—	8 —
(f) Für die gedruckte *Eides-Notul*,		—	2 —
	also in Summa	6 —	6 —

bezahlt.

Was hingegen die Gebühren des zum Examine und zur Vereidung eines solchen Candidaten delegirten dasigen *Adjuncti* betrift; so werden demselben ohne Unterschied der Städte jedesmal pro Examine 1 Rtlr. und für die Vereidung 8 Ggr. zugebilliget.

§. 653.

N. 5-19.) *Zieht* eine approbirte Medicinalperson von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte in einen *andern Ort*, in deſsen Rücksicht höhere Jura statt finden; so darf sie nur das noch fehlende nachzahlen, und, wenn dazu das *Cursiren* nöthig ist, sich blos diesem sonst aber weiter keiner besondern Prüfung mehr unterwerfen.

§. 654.

II) Für die *Revision oder Visitation der Apotheken* werden nach der G.M.O. §. 15 bezahlt, und zwar:

a) pro Revisione ordinaria einer Apotheke zu *Breslau*

1) an das *C.M.*	—	—	4 Rtlr.
2) an den *A.* oder *P.*, der die Visitation verrichtet,	—	—	2 —
		zusammen	6 —

b) pro

b) pro Revisione ordinaria einer Apotheke an einem *andern Orte* aber in beiden Departements

1) an das *C. M.*	—	—	3 Rtlr.
2) an den *Revisor* selbst		—	2 —
		zusammen	5 —

Die *Vertheilung* dieser Antheile des C. M. bestimmt im B. C. D. die von der B. C. implicite bestätigte Observanz, und zwar mit der einen Hälfte für die 3 Assessores medicos und von der andern Hälfte mit ⅔ für den Director und ⅓ für den Syndicus. Dabei ist noch folgendes zu merken:

1) Ist der Besitzer einer *Apotheke* ein unbemitteltes *Pium corpus oder ein Assessor* des C. M; so bezahlt er für die Revision dem revidirenden C. M. und A. oder P. nichts. Zu einem solchen pio corpori rechnet die B. C. laut Rpt. 12 Febr. und 28 März 1795 auch das *Invalidenamt zu Rybnick*.

2) Eben dies ist nach der Observanz der Fall im ersten Revisionsjahre einer *neu angelegten Apotheke* und

3) bei *extraordinairen Revisionen* nach der G. M. O. §. 56; (Welches wohl denn eine Ausnahme leidet, wenn der Eigenthümer diese Revision verschuldet hat.)

4) Bei den vermietheten *Cämmerei-Apotheken* bezahlt von dem, dem A. oder P. zukommenden *Honorario* nach dem B. C. Rpt. Br. 12 Juli 1746 die eine Hälfte der Miether und die andre die Cämmerei.

5) Besondere *Atteste* oder *Recognitions super Revisione* sind im Breslauschen Departement nie ver-

verlangt, und expedirt, deshalb auch zufolge der Correspondenz der beiden K. Cammern und C.C.M.M. im Mai, Juni, August und October 1753 keine Jura festgesezt worden.

§. 655.

III) Bei den sogenannten *Moderations-Decreten* werden im B.C.D. aufser den Stempel-Siegel-Expeditions-Mundirungs-Copial- und Insinuationsgebühren für die *Festsetzung eines Sostri selbst* nach der Observanz, sobald dafselbe die Summe von 8 Rtlr. oder 10 Thl. Schl. übersteigt, von jedem Reichsthaler *Sechs Pfennige* angesezt, und nach Maasgabe des bezogenen C. Rpt. vom 18 Januar 1791 dergestalt vertheilt, dafs die eine Hälfte den 3 Medicis, die andere aber zu ⅔ dem Directori und zu ⅓ dem Syndico zufällt. Beträgt das festgesezte Quantum nur 30 Rtlr. so werden pro Exped. nur 6 Ggr. sonst aber 12 Ggr. genommen.

§. 656.

IV) Für ein *Gutachten* oder *Responsum* in Criminal- oder andern Angelegenheiten kann laut der G.M.O. §. 15 nach Beschaffenheit der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein eben so zu vertheilendes Quantum von 3, 4, 5 bis 6 Rthlr. liquidirt werden, worunter, wie sich von selbst versteht, weder die in solchen Fällen pro Rthlr. mit 4 Ggr. wenigstens hergebrachten Sie-

gel- noch sonst die observanzmäſsigen Expeditions-Jura für das Gutachten und das Begleitungsschreiben, zusammen per 1 Rtlr, 4 Ggr. noch die Mundirungs-Copial- und 3 Ggr. Abtragegebühren begriffen sind. Bei der Disproportion jenes Satzes von 3 - 6 Rtlr. gegen die jetzigen kostbaren Zeiten unterliegt es wohl keinem Bedenken, daſs nach Umständen auch noch mehr angesezt werden könne.

§. 657.

V) In Ansehung der *rechtlichen Instructions und Erkenntniſse* werden, da Proceſsualia sich lediglich nach den allgemeinen Proceſsvorschriften richten, observanzmäſsig $\frac{2}{3}$ der Sätze nach der schon mehr etwähnten Taxe von 1787 genommen, die Vertheilung hingegen geschieht, so weit es die *Sentenztaxe* betrift, in eben der Art und nach eben der Autorität, wie vorstehend wegen der Moderations-Decrete und Gutachten angegeben wird, die *Instructionsgebühren* hingegen verbleiben, wenn sie nicht mit den ob artisperitiam mit dazu gezogenen Mitgliedern des Collegii zu theilen sind, nach dem Herkommen lediglich dem Syndico. Muſs der Canzellist des Collegii als Actuarius das Protocoll führen, so hat derselbe bis jezt die im allgemeinen Justiz-Circulare Bln. 12 April 1785 am Ende ausgesezten Gebühren bezahlt erhalten. Jezt giebt wegen der Zuläſsigkeit eines solchen besonders zu bezahlenden Pro-

tocollführers der Abschnitt V des Königl. Circu-lars Bln. 30 Decbr. 1798 nebst seinen vielen Declarationen, wovon weiterhin mehr vorkommt, Ziel und Maas.

§. 658.

VI) In Ansehung der von den Pfuschern und sonst beizutreibenden, eigentlich auf keine gewisse Sätze eingeschränkten *fiscalischen Strafe* verordnet die G.M.O. §. 11.

> daſs die in solchem Fall von der Königl. Cammer, den Gerichtsobrigkeiten oder Collegiis medicis dictirten Geldstrafen halb an den Königlichen Fiscum von halben zu halben Jahren eingesandt, halb aber den Collegiis medicis heimfallen sollen.

Dieser Termin ist nachher nach der übrigen Einrichtung der Sportul-Vertheilungen implicite auf Quartale mit festgesezt worden. Nun sezt zwar ferner die G.M.O. im Anfange des §. 15 fest,

> daſs die Sportuln pro Examine et Approbatione der Medicinalpersonen so wie für die Visitationen der Apotheken und Gutachten zur Salarirung des Secretarii und Canzellisten und zur Bestreitung *allerhand anderer vorfallenden Kosten zugleich* mit bestimmt sein sollen.

Da jedoch die Geschäfte eines jeden C.M. in neuern Zeiten so ausserordentlich zugenommen haben, und es mithin hart sein würde, auch noch gegenwärtig auf diese Art die Jura zu schmälern, so hat das F.M. Rpt. vom 2. und B.C. Rpt. 9. Aug. 1790 nachgegeben,

daſs

dafs von den Strafgeldern *die Schreibmaterialien* des C.M. bestritten, und wenn dieselben nicht zureichen, die Kosten dieser Materialien auf den Cammer-Nothdurften-Fond bei der Königl. Dom. Cafse afsignirt werden sollen.

Das B.C.Rpt. 8 Juli 1794 will unter diesen Strafgeldern nur die auf das C.M. fallende Halbscheid verstehen. Da es aber bei der so überhand genommenen officiosen Arbeit des C.M. ebenfalls hart sein würde, demselben diese Halbscheid durch die dadurch zugleich vergröfserte Nothdurft an Schreibmaterialien zu entziehen; so läfst gedachte Instanz in Br. die nöthigen Schreibmaterialien aus seinem eignen Depot an das B.C.M. unentgeldlich verabfolgen. Unbestimmt ist es noch, wohin die *Ordnungsstrafgelder* fliefsen sollen.

§. 659.

Aufserdem sind im B.C.D.

VII) *noch folgende Canzellei-Sätze* zu merken, als:

a) aus der mehr *angeführten Sportultaxe von* 1750 *in andern als förmlichen Procefs-Angelegenheiten*

1) für eine mündliche Citation		—	3 Ggr.
Registrirung derselben —		—	1 —
2) für ein Attest —	1 Rtlr.		—
3) für einen Bericht nach Beschaffenheit der Umstände exclusive der Copialien etc. —	1-2	—	—
4) für ein einfaches Schreiben, womit Acta verschickt werden,		—	12 —

 5) Sie-

5) Siegelgebühren —	—		2 Ggr.
6) für ein Mitglied des Collegii medici bei Commissionen in und ausserhalb Breslau ausser der freien Fuhre täglich —	1 Rtlr.		—
(Dieser Satz ist den jetzigen Zeiten nicht mehr angemessen und wohl nunmehr durch die neueren Bestimmungen der Reise- und Zehrungskosten in der schon angeführten allg. Sportultaxe von 1787 aufgehoben)			
7) für einen Commissions-Recess	2	—	—
8) für ein Vidimus exclusive der Copialien — —		— 8	—
9) für Aufwartung dem Canzellisten für einen Termin —		— 3	—

§. 660.

b) Aus der neuesten *Cammer Sportultaxe* vom 25 März 1793 aber gehören hierher ausser den Fällen, welche Recesse oder die Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen betreffen, diese Sätze:

1) für eine Resolution —	—		8 Ggr.
2) — ein gewöhnliches Rescript oder Decret — —		— 12	—
3) — einen policeimässigen Decisiv-Bescheid — —	1 Rtlr.		—
4) — ein blosses Notificatorium		— 8	—
5) — Aufnahme eines Protocolls in Privatsachen —		— 12	—
6) — die Aufsuchung reponirter Acten		— 8	—
7) — Copialien für jeden Bogen		— 2	—

8) für

8) für Insinuations in der Stadt Breslau — 3 Ggr.
sonst — — — 2 —

§. 661.

C) Auch in Ansehung der Auslagen an *Porto* sind verschiedene Verfügungen vorhanden, welche man wifsen mufs, wenn man mit den Postämtern keine Unannehmlichkeiten, oder keine Weitläuftigkeiten haben will. Da jedoch jedes Postamt mit dem Extenso dieser Verordnungen in der Regel versehen ist; so genügt es hier, solche blofs mit ihrem Dato und Rubro herzuzählen. Es ist deshalb zu merken:

1) das B.C. Rpt. vom 15 Aug. 1746 und C. des B.C.M. an die A.A. vom 7 Septbr. d. a.

dafs die Physici auf dem *Couvert* der ex officio an die C.M. abzustattenden Berichte, was eigentlich die Herrschaftssachen betreffen, notiren, und keine andere als dergleichen Berichte mit *H. S.* bezeichnet, widrigenfalls aber die Contraventions von dem C.M. der Cammer angezeigt werden sollen;

2) das C. des B.C.M. an die A.A. vom 10 Aug. 1748,

dafs sie *keine Privatsachen mit HS.* zu signiren, sondern für selbige, folglich auch für die einzusendenden Privatgelder, das Postgeld in loco völlig zu bezahlen, und franco einzusenden haben;

3) das C. an sämmtliche Justizcollegia Bln. 20 Decbr. 1763, wegen *Notirung der speciellen Materien auf postfreien Sachen*, worunter dort unter andern verstanden werden,

a) Criminalprocefs- und die von Gebohrnen, Copulirten, Gestorbenen und andern dergleichen, per Circularia eingeforderten Tabellen oder Nachrichten,

b) Edicten-Sachen,

c) Berichte, Protocolle und andere dergleichen Fiscalia,

d) Criminalia, wenn die Inquisiten nicht solvendo sind,

e) Justiz-Kirchen-Schul-Hospital-Armenwesen und dergleichen Einrichtung betreffende Sachen,

f) Armensachen, wenn der Armeneid abgeschworen ist,

g) Soldatensachen, wenn solche blos gemeine Soldaten nnd Unterofficiers betreffen,

4) das C. C. G. 27 Juli und Br. 1 Aug. 1780, wegen des auf dem *Couverte* zu bestimmenden *Inhalts* der H. S. (Kr. XVII. 65.)

§. 662.

Ferner gehören hierher.

5) Königl. Preufs. neue *allg. Verord.* das Postwesen betreffend, d. d. Bln. 11 April 1766, (Kr. IX. 60.)

6) Erneuerte und *erweiterte Postordnung* für sämmtliche Königl. Provinzen, d. d. Bln. 26 Novbr. 1782 (Kr. XVII. 363.)

7) Edict 10 Aug. 1766, wegen der *Postcontraventionen* (republicirt durch das C. C. Br. 29 Januar 1799 laut P. B. IV. April 1799, 365.)

8) B. C. Rpt. 1 Juli 1766, wegen der Anfertigung und Einrichtung der monathlichen *Designation von Portofrei gegangenen Herrschaftlichen Sachen*,

9) das B. C. Rpt. vom 5 Febr. 1767 und C. des B. C. M. vom 14 ejusd. womit bekannt gemacht wird,

dafs

dafs jene *Designations-Einrichtung aufhört*, dagegen aber die Königlichen Postämter angewiesen worden sind, auf alle abgehende und einlaufende mit der Signatur bezeichnete Briefe besonders zu invigiliren, bei dem geringsten Verdacht solche zu öfnen, und bei einem gegründeten Verdachte sich eine Caution von 50 Rtlr. bestellen zu lafsen, und dafs der *Contravenient* mit 40 Rtlr. und in wiederholtem Falle noch härter bestraft werden soll.

§. 663.

Auch gehört hierher

10) C.C. Br. 27 Juni 1770, wegen Verhütung der Mifsbräuche bei der *Postfreiheit*, (Kr. XIX. 351.)

11) Circ. d. d. Br. 8 Febr. 1771 (Rp. 71.) O. A. C. Br. 25 ejusd. auch C.C. Br. 7 Mai und 2 Mai ej. a. (Kr. XIII. 18.) wegen der Portofreiheit in *Herrschaftlichen Sachen*, und des Portos für die *Excitatorien* und *Strafgefälle*,

12) das B.C.Rpt. 5 October 1791, womit es dem B. C.M. eine Antwort des Königl. General-Postamts zu Berlin an das S.F.M. vom 9 Septbr. d.a. über die *den zum Hebammen-Fond bestimmten Geldern nicht* zu bewilligende *Portofreiheit* mittheilt.

Das S.F.M. hatte nämlich bei einem Contradictions-Falle vorgestellt, dafs diese Gelder zu einer allgemeinen Landespoliceilischen Angelegenheit verwendet würden.

13) C. für sämmtliche Postämter, 10 März 1797, wegen der *Portofreiheit*. (A. VI, 309, 14.)

§. 664.

Endlich finden hier Platz

14) Das C. C. G. 26 und B. 27 Novbr. 1770, wegen der heruntergesezten *Post-Porto-Taxe* von *Acten* und *Documenten* auf den ehemaligen Fuſs, (Kr. XII. 330.)

15) das Circ. des Königl. General-Postamts an sämmtliche Schlesische Postämter, wegen näherer Bestimmung des *Douceurs der Postämter für Auszahlung der vorzuschieſsenden Gebühren* von den zur Versendung vorkommenden Acten und andern Expeditionen d. d. Bln. 24 Juli 1773, (Kr. XIV. 76.)

16) Circ. wegen des *Miſsbrauchs der reitenden Post* bei Mitsendung groſser Briefe und Pakete d. d. Br. 30 Aug. 1773, (ib. 91.)

17) Coursordre vom 2 Mai 1788 in Betreff des §. 26. Absch. III. der Postordnung vom 26 Novbr. 1782, daſs alle Briefe und Postpakete auch Schriften und Documente *gut gepakt* werden sollen,

18) Rpt. des Hoflagers zu Berlin vom 9 Januar 1792, wonach mehr auf das in gewonnenen *Armensachen nachzuschieſsende Porto* Acht gegeben werden, auch dafür den Aſsistenten der Armen eine Gratification angedeihen soll,

19) Rpt. 12 März 1792, wenn in *Revisionsfällen* bei Armen oder fiscalischen Sachen das Postgeld für die Versendung der Acten erlegt werden müſse, (Rp. II. 1.)

20) Rpt. d. J. M. Bln. 23 Januar 1797, wegen der von den Postämtern den Gerichten gegen die Gebühr zu ertheilenden *Insinuations-Documente.*

§. 665.

D) In Ansehung der *Bezahlungsart* sind folgende Verfügungen ergangen, als:

1) das

1) das C. des B.C.M. an die A.A. vom 29 März 1747,

nach welchem dieselben nöthigenfalls die *morosen Zahler* durch Afsistenz der Gerichtsobrigkeit zur ungesäumten Berichtigung der Jurium anzuhalten haben,

2) das gleiche C. vom 3 April 1748,

dafs die A.A. von einem jeden Candidaten, wenn er sich anmeldet, die völligen Jura *alsbald einfordern*, und solche mit dem ersten Berichte dem C.M. einsenden, auf den Fall der Reprobation des Candidaten aber die Approbations-Jura *remittirt* werden sollen,

3) das gleiche C. vom 24 ejusd. wegen der von den A. A. nicht erst an einen Cammer-Procurator sondern *unmittelbar* an das C.M. sofort franco einzusendenden Jurium,

4) das gleiche C. vom 12 Septbr. 1771,

nach welchem die A.A. künftig für alle auf den in Privatsachen extrahirten Decreten und Resoluten vermerkten Jura und Taxe-Gebühren *haften*, und solche längstens binnen 1 Monath franco einsenden sollen, aufserdem diejenigen, so sich hierbei säumig werden finden lafsen, zu gewärrigen haben, dafs der Rest der Königl. Cammer angezeigt, und auf defsen Decourtirung von ihrem Tractamente werde angetragen werden,

5) die gleichen C. vom 10 Aug. 1748, 29 Juli 1751 und 17 Aug. 1757,

dafs die unter den eingesandten Juribus befindlichen *falschen oder verrufenen Münzsorten* künftig nicht mehr angenommen, sondern dem Einsender auf seine Kosten zurückgeschickt werden sollen.

§. 666.

Aus allem diesem ergiebt sich, wie weitläuftig und verwickelt die *Ansetzung der Taxen* und die *Vertheilung* aller dieser Sportuln und Kosten demjenigen sein müſse, welcher dies Geschäft über sich hat. So sehr es daher auch die Arbeit häuft: so ist es doch zu Vermeidung eines sonst so leicht möglichen Verstoſses nöthig gewesen, bei der neuern Einrichtung des Rechnungs- und Sportul-Vertheilungswesens verschiedene Arten von *Controllen* einzuführen. Diese geschieht theils durch die bei dem Quartal - Caſsen-Abschluſse vorzunehmende Addirung der nicht besonders zur Einnahme kommenden, sondern schon mit unter den vierteljährig aus der Domainen-Caſse zu erhebenden Hebammen-Fonds Geldern begriffenen Jurium für das Examen und die Approbation der Instituts-Lehrlinginnen, zu dem übrigen Einnahme Sportul-Quanto, und durch deſsen Vergleichung mit der ganzen Sportul-Ausgabe-Summe. Einfacher, übersehbarer und weniger Zeit zersplitternd würde es sein, wenn man nach einer 6 oder 9jährigen Fraction jedem Percipienten sein jährliches oder Quartals-Antheil ein für allemal ausmeſsen wollte. Nur fragt sichs dabei, welcher öffentliche-Fond auf den Fall das Fehlende tragen dürfte, wenn grade in einem Jahre nicht so viele Sportuln einkämen, als nach der Fraction angenommen wäre.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Vom Caſsen- und Rechnungswesen.

§. 667.

Eben so, wie zufolge des vorigen Abschnitts, wegen des Stempels und Postportowesens, ehedem gewiſse Designations von Seiten des C.M. angefertigt, und überreicht werden muſsten, welche jedoch anjezt gröſstentheils wegfallen, wurde auch bald anfangs verordnet, daſs die C.C.M.M. die *Sportulrechnungen monathlich* der Königlichen Cammer *einsenden* sollten. Zufolge des G. C. Rpts. vom 21 Decbr. 1750 ist jedoch statt dessen nur ein *jährlicher* Einsendungs-Termin bestimmt worden. Die C.C.M.M. hatten damals keine andre Gelder als ihre Sportuln und Anatomie-Gelder einzunehmen und zu vertheilen. Als aber im Jahre 1790 das B.C.M. eine andere Direction erhielt, auch, wie im ersten Theile in dem Abschnitte von den Lehranstalten weitläuftiger ausgeführt wird, nach der Errichtung der Hebammeninstitute, den C.C.M.M. die Erhebung der dazu nöthigen Königl. Gelder aus den Königlichen Domainen-Caſsen zur weitern Auszahlung an die Hebammen-Instituts-Inspectionen

und Berechnung anvertraut wurde; so mufste auch das ganze *Medicinal-Cafsen- und Rechnungswesen* eine andere, und zwar mit der Schlesischen Cameral-Einrichtung mehr übereinstimmende Gestalt gewinnen.

§. 668.

Es sezte daher zuerst das B.C.Rpt. an das B. C.M. vom 18 Januar 1791 folgendes fest:

1) sollen die sämmtlichen *Anatomie-Gelder* (welche zeither von dem Profefsor der Anatomie für sich allein administrirt worden waren) bei dem C.M. erhoben und berechnet werden;

2) sind sämmtliche von dem C.M. zu erhebende *Sportuln*, *Anatomie-* und *andere Gelder* in eine *gemeinschaftliche Cafse* zu bringen, und, wenn sie auch von defsen einzelnen Mitgliedern erhoben werden, doch immer bei jeder halbmonathlichen Sefsion zur Cafse einzuzahlen, und gehörig zu berechnen.

3) Ist in der Regel diese *Cafse* in der Wohnung des Directoris, wo die Sefsions gehalten werden, *zu verwahren*, daselbst unter dreifachem Verschlufs zu halten, und davon ein *Schlüfsel* dem Directori, einer dem Decano und einer dem Syndico zu geben. Jedoch soll

4) das C.M. nicht wie sonst für sich *Afsignations* ertheilen, sondern bei allen nicht fixirten Ausgaben zuförderst die Königl. *Cammer-Approbation* nachsuchen, auch

5) jede Einnahme mit dem Decrete der Cammer und jede Ausgabe mit deren Ordre dazu und einer Quittung *belegen*, und diese *Berechnung* mo-

monathlich *revidiren*, jährlich aber medio Juni der Königl. Cammer *einreichen*. Zugleich ist dem C.M. ein *Schema* mitgetheilt, und

6) bestimmt worden, daſs der jedesmalige *Canzellist* gegen die deshalb aus der Caſse bewilligte Zulage diese Rechnung *anfertigen* soll.

§. 669.

Da aber jedes Caſsenwesen nach den richtigen Grundsätzen der Preuſsischen Cameralistik in der Art geführt werden muſs, daſs man im Stande sein kann, zu jeder Stunde den oft so nöthigen Überschlag zu machen, ob die Einnahme auch die Ausgabe erlaube, und ob, bei fixirten Sätzen, beides würklich und zur gehörigen Zeit erfolgt sei, als welches alles ein sogenannter *Etat* sogleich nachweiſst, so wurde ein solcher Etat und zwar zuerst für das Jahr 179½ projectirt und eingereicht, von der B.C. unterm 19 Aug. 1791 approbirt, und seitdem bis jezt jährlich in eben der Art verfahren.

§. 670.

Das Directorium des B.C.M. machte dabei zufolge des Seſsions-Protocolls vom 1 Juni 1791 nachstehende *Einrichtung;*

1) Erhält die mehr erwähnte Caſse den Nahmen der *Medicinal-Caſse*, und, da die speciellen Verwahrungen der Anatomie- und Hebammen-Institutsgelder ebenfalls die Natur von Medicinalcaſsen annehmen, auch die Sportulcaſse als

eine

separate Caſse angesehen werden kann; so ist jene erstere nach und nach die *Haupt-Medicinal-Caſse* genannt worden. Man nahm zugleich

2) nach Maasgabe der übrigen Preuſsischen Cameral-Einrichtung die Zeit vom 1 Juni bis zum lezten Mai zum *Etats-* und *Rechnungsjahre* an, und führte

3) die in dieser Art gewöhnlichen wechselseitig sich controllirenden *Rechnungsbücher*, nämlich das *Journal* und *Manual* ein. Das *erstere* enthält, mit Bemerkung der Seite des Manuals in einer besondern Columne, auf der einen Seite die Einnahme und auf der andern Seite die Ausgabe, blos in chronologischer Ordnung, wie eins oder das andere vorkommt, vom Anfange des Rehnungsjahres an in einem fort bis zum Ende deſselben, und wird nie eher als bis bei diesem abgeschloſsen. Das *andere hingegen* trennt in 2 besondern Hauptabtheilungen die Einnahme von der Ausgabe ganz, und enthält in jeder Hauptabtheilung mit der Angabe der Etats-Summe und der Seite des Journals in zwei verschiedenen Columnen, in abgesonderten Capiteln und deren Titeln, welche sodenn recapitulirt werden, die *verschiedenen Gattungen* der im Journal ohne Unterschied fortlaufenden Posten.

4) Unterzieht sich dem *Vortrage* und *Decernat bei dieser Materie* in der Regel das Directorium, so wie der Decanus der besondern *Curatel* der Hauptcaſse. Der *Syndicus* soll dabei das Journal

Journal und der *Canzellist* das Manual führen. Auch beschlofs man

5) bei *jeder Sefsion* über die dabei zu und aus der Cafse gebrachten Gelder ein kurzes vom Directorio oder Syndico zu führendes, von allen Mitgliedern zu unterschreibendes *Protocoll* aufzunehmen, und den verbliebenen *Bestand* darin nachzuweisen, auch

6) alle Vierteljahre diesen, so weit es die Sportuln betrift, zu *vertheilen*, das Manual sodenn abzuschliefsen, aus demselben nach defsen Hauptcapiteln den *Quartal-Extract* zu formiren, und solchen unter Bemerkung des Plus und Minus, der Raison und Haupt-Balance, unter dem Atteste des gesammten Collegii nebst dem besonders aufzunehmenden *Quartal-Cafsen-Revisions-Protocolle* der Königl. Cammer zu *übergeben*.

Alles dies genehmigte die Breslausche Cammer mittelst des Rpts. vom 29 Septbr. 1791.

§. 671.

Eben so traf man

7) Zufolge des Sefsions-Protocolls vom 15 Juli 1791 mit der Königl. *Domainen-Cafse* zu Breslau das Abkommen, die von derselben in Quartelratis zu erhebenden Hebammen-Fondgelder immer *mit dem Tage* der ersten Sefsion im 2. Monathe jeden Quartals durch den Canzellisten *erheben* zu lafsen.

Auch erfolgte sodenn

8) zu-

8) zufolge des B.C.Rpt. v, 5. Octbr. 1791 das nöthige Regulativ wegen der nach *Oppeln* an die dasige Hebammen-Instituts-Inspection zu sendenden Gelder.

§. 672.

Einerseits lies sich indeſsen nicht alles in der entworfenen Art ohne Verursachung zu groſser und zu beschweerlicher Weitläuftigkeit ausführen, andererseits hingegen drang man tiefer in die Sache. Der Syndicus des B.C.M. übernahm daselbst das ganze *Haupt-Caſsen Rechnungswesen.* Zugleich wurde eine besondere Quartal-*Sportul-Vertheilungstabelle* nebst dem dazu gehörigen Quittungs-Schema eingeführt, und mit dieser die Rubrik der Sportul-Ausgabe in der Jahresrechnung belegt, wobei denn die Quittungen der Königl. Academie zu Berlin und die Königl. Cammer-Aſsignations der nach jedem Cursu zu liquidirenden Jurium für die Prüfung und Approbation der Hebammen-Instituts-Lehrlinginnen, auf die obgedachtermaſsen aus der Königlichen Domainen-Caſse und den Stadt-Cämmereien bei den C.C.M.M. eingehenden Hebammen-Fond-Gelder, zu *Special-Belägen dieser Tabelle* dienen,

welche in verschiedenen Columnen das Pagina und die Nummer des Journals, die Benennung der Contribuenten und Sachen, die Summe aller *Einnahme-Posten inclusive der Sportuln* und sodenn die *Ausgabe*

a) der

a) der *vertheilten Sportuln* 1) an die Academie, 2) an das C.M. pro Rata der neben einander aufgeführten Mitglieder deſselben, 3) die diesem oder jenem bei dem Collegio besonders zukommenden Siegel-Aſseſsorats-Expeditions-Canzellisten- und Stempelgebühren und 4) die Summe von den 3 vorstehenden Rubriken, ferner die Ausgabe

b) der *zurückgegebenen Sportuln* bei nicht statt findenden Prüfungen und Approbations,

c) der *andern* bei der Caſse vorkommenden *Ausgaben* und

d) die *Totalsumme von allen diesen* Ausgaben nachweiſst.

Auch *diese Tabelle fertigt* in Br. der Syndicus, und würde es, in so fern derselbe auſser einer gründlichen Rechtskunde auch noch zur Erwerbung einer hinlänglichen Bekanntschaft mit der Form bei dem Caſsen- und Rechnungswesen Gelegenheit gehabt hat, immer gut sein, diese ganze Einrichtung beizubehalten. Denn die Justification einer Rechnung als das wesentliche materielle derselben bezieht sich doch immer nur auf eine künftige Vertretung, mithin auf die rechtlichen Grundsätze der Legitimation, Autorisation und Auszahlungs-Beweisführung. Die Kenntniſs dieser Grundsätze kann aber eigentlich nur von einem geübten praktischen Justizmann gefordert werden.

§. 673.

Wenn der *Academie* der *Quartal-Sportul-Antheil* übermacht wird; so geschieht dies allemal mittelst eines *Begleitungsschreibens* ohne Curialien unter Beifügung einer mit den Rechnungsbüchern und der Vertheilungsmethode genau stimmenden *Nachweisung* derjenigen Medicinalposten, von welchen ihr nach dem §. 15 der G.M.O. die Halbscheid gebührt. Die Antwort wird ad Acta vom Haupt-Caſsen- und Rechnungswesen, wohin überhaupt alles, was darauf Bezug hat, bis auf die Jahresrechnungs-Einsendung reponirt wird, die *Quittung* selbst aber wie gedacht zu den Rechnungsbelägen genommen. Dazu gehört das B.C. Rpt. an das B.C.M. vom 17 März, der Bericht des leztern vom 25 ejusd. und das darauf erfolgte B.C. Rpt. vom 13 April 1750,

daſs der Sportulantheil der Academie ihr vierteljährig ohne Verzug mit der erforderlichen Verification, oder falls nichts eingekommen ist, dennoch ein Attestatum in forma darüber zuzuschicken sei.

§. 674.

Bleibt gegen Ende des Rechnungsjahres entweder durch öconomische Ersparung bei der Nothdurften-Ausgabe oder dadurch, daſs sich in den Instituten die vorgeschriebene Anzahl von Schwangern oder Lehrlinginnen nicht einfindet, ein ansehnlicher *Bestand* übrig, so wird solcher

wie

wie dies die B.C. implicite bei den Rechnungs-Revisionen und laut des im Etat nunmehr dazu ausgesezten Quanti genehmigt hat, in Landschaftliche Pfandbriefe verwandelt, welche, auſser Cours gesezt, bei der Caſse verwahrt bleiben, und durch die davon, auf die deshalb ausgefertigte Recognition, zu erhebende halbjährige Intereſsen den Medicinal-Fond vermehren. Vermöge dieser haushälterischen Procedur ist bei dem B.C.M. bereits ein *Activum* von einigen tausend Rthlr. und, aller Schwürigkeiten ungeachtet, Hofnung vorhanden, daſselbe zu irgend einem der Provinz Schlesien noch ſehlenden öffentlichen patriotischen Medicinal-Institute verwenden zu können.

§. 675.

Nach und nach sind auf diese Art die Rubriken des *Etats*, des *Manuals* und des *Quartal-Caſsen-Extracts* folgenderweise regulirt worden.

I) Im *Hauptetat* kommt nämlich nunmehr vor

a) *Einnahme*

1) zum Hebammenfond, 2) für die Anatomie, 3) an Intereſsen von den Pfandbriefen, 4) an Sporteln noch (auſser den unter jenem Hebammen-Fond begriffenen Iuribus pro Examine et Approbatione der H. Institutslehrlinginnen) nach einer Fraction. 5) Insgemein:

b) *Ausgabe*

1) zu den Hebammeninstituten, 2) zur Anatomie, 3) an Registratur-Miethsbeitrag und Salariis, 4) an Sportuln für das C.M. und die Academie mit

Einschlufs der Gebühren pro Examine et Approbatione der Hebammen-Instituts-Lehrlinginnen, nach der Fraction, 5) ad Extraordinaria, 6) zu Anlegung eines Capitals;

II) im *Manual* unter Beifügung des Plus und Minus gegen den Etat, der Reste und der Recapitulations der Titel zu Capiteln und der leztern selbst,

a) *Einnahme*

1) an Bestand, 2) Resten, 3) Defecten, 4) zum Hebammenfond, aa) aus der Königl. Dom. Cafse, bb) aus den Cämmereien, cc) extraordinaire, 5) zum Anatomiefond, aa) an Instrumentengeldern, bb) an Cursirgeldern, cc) an Matriculgeldern, 6) an Sportuln exclusive der Jurium von den Instituts-Lehrlinginnen. aa) an Commifsionsgeldern, bb) pro Cursu, Ex. et Approb. der Physiker, cc) der Medicorum, dd) der Chirurgen, ee) Accoucheur's und Operateurs, ff) des Apotheker-Personalis, der Medicinalhändler und Laboranten, gg) der Hebammen aufser jenen Lehrlinginnen, hh) pro Cursu et Recognitione der zum Glogauschen Depart. gehörigen Medicinalpersonen ii) pro eventuellen Cursu, kk) in allen andern Angelegenheiten 7) an Interefsen und 8) sub Titulo Insgemein;

b) *Ausgabe*

1) zu den Hebammeninstituten, 2) zur Anatomie, 3) an Miethsbeitrag und Salarien, 4) an aa) fremden Commifsionsgebühren, bb) retradirten und cc) vertheilten Sportuln, 5) ad Extraordinaria und 6) zur Vermehrung des Activi;

III) Im

III) im *Quartalextracte* unter jedesmaliger Voranschickung des jährlichen, und des danach ungefähr auszumeſsenden Quartaletats, so wie der im alten Quartal und sodenn im neuen Quartale würklich vorgekommenen Posten

a) *Einnahme*

1) zum Hebammenfond, 2) zum Anatomiefond, 3) an Sportuln, 4) an Intereſsen, 5) Insgemein.

b) *Ausgabe*

1) zu dem Hebammen-Institutswesen, 2) zur Anatomie, 3) an Miethsbeitrag und Salariis, 4) an Sportuln, 5) zur Vermehrung des Activi, 6) ad Extraordinaria;

wobei denn überall das Plus und Minus nebst den Resten und Raisons angeführt, und die schon bemerkte, attestirte Balance beigefügt wird.

§. 676.

Die *fiscalischen Strafgelder* werden zufolge der im vorigen Abschnitt angegebenen Einrichtung halb zu den Sportuln und halb ad Extraordinaria verrechnet.

§. 677.

In Ansehung der *Specialrechnungen* der *Anatomie* und *Hebammen-Institute* ist bereits im ersten Theile an seinem Orte das nöthige angeführt worden.

§. 678.

Was nun die *Justification* der *Hauptrechnung* betrift; so dienen die Etats in Absicht der darin festgesezten Posten zu Hauptbelägen. Solche Posten hingegen, wie die Sportuln sind, werden bei dem C. M. da *kein* besonderer *Haupt-Rendant* vorhanden ist, deshalb auch bei den C. C. M. M. keine Bestellung einer *Caution* vorkommt, vielmehr jenen das gesammte Collegium vorstellt, an sich durch das am Ende einer jeden Rechnung befindliche collegialische Attest der Richtigkeit, und, daſs nicht mehr in Einnahme und Ausgabe, als das angegebene, vorgekommen sei, wohl hinlänglich bescheinigt. Indeſsen haben es doch einige Monita der Cammer-Rechnungscontrolle nöthig gemacht, diese Rechnungen noch mit *drei besondern* solchen *Attesten* des Collegii zu versehen. Das *eine* betrift die *Bescheinigung der Einnahme der extraordinairen Einkünfte bei dem Hebammenwesen*, als: von Vermiethung der leer gebliebenen Plätze im Accouchements-Hause u. s. w. ferner die *Bescheinigung der Instrumenten Cursir- und Matriculgelder* und des *Titels sub Insgemein*, das *zweite* betrift die *specielle Einnahme der besondern Unterabtheilungen bei den Sportuln* exclusive der Jurium von den Instituts-Lehrlinginnen, und das *dritte* die *Ausgabe an fremden Commiſsions-Geldern und retradirten Sportuln*. Da jedoch die Nothwendigkeit dieser speciellen Bescheinigungen nicht dringend zu sein scheint,

scheint, und die Geschäfte sich ohnehin mit jedem Tage häufen; so wäre es sehr zu wünschen, daſs man sie eher vereinfachte, als auſser dem Falle eines offenbaren Vortheils vervielfältigte, und zwar um so mehr, als die ganze Rechnungs-Führung, Legung und Vertretung, so weit sie Königl. Gelder betrift, von den C.C.M.M. wider die gewöhnliche Preuſs. Staatseinrichtung ohne alles Emolument besorgt werden muſs, und ein Collegium sich wohl nicht leicht selbst über die Richtigkeit seiner eigenen Handlungen attestiren kann. Ganz anders wäre der Fall, wenn das Dasein eines besondern Rendanten dergleichen Justifications nöthig machte.

§. 679.

Ist das *Rechnungsjahr zu Ende;* so wird das Manual mundirt, bei den zu belegenden Posten die Nummer des Belags vermerkt, und dieser Rechnung sodenn das mit dem Attest des Collegii versehene *Inventarium* der in der Verwahrung des C.M. selbst oder des Directoris oder des Syndici befindlichen Sachen beigefügt. Die *Beläge* selbst werden nach ihrer Nummer geheftet, und ihnen sub Nro. 1 der Original-Haupt-Etat angeschloſsen. Sobald alsdenn die *Special-Rechnungen* von der Anatomie und den Hebammen-Instituten beisammen sind, geschieht in Pleno des C.M. die *Hauptrevision,* und die Abhelfung der Notate der Cammer-Rechnungscontrol-

le über die vorjährigen Rechnungen und wird, wie dies geschehen sei, in einem ausführlichen, vom Syndico aufzunehmenden und von sämmtlichen Membris zu unterzeichneten Protocolle registrirt. Das *Collegium überreicht* sodenn der Königl. Cammer des Departements, indem die *Duplicate* der Specialrechnungen und Inventarien bei den Acten des Collegii zurückbleiben, mittelst eines Begleitungsberichts

1) die *Haupt-Medicinal-Cassenrechnung* sammt dem *Inventario* des Collegii und den zu dieser Rechnung gehörigen Special-*Belägen*,

2) die *Specialrechnungen von den Hebammen-Instituten* nebst den *Inventarien* und *Belägen*,

3) die *Specialrechnung von der Anatomie* mit dem *Inventario* und den *Belägen* und

4) eine *Ausfertigung jenes Haupt-Rechnungs-Revisionsprotocolls*,

unter Zurückerbittung der Beläge zur Oberrevision.

§. 680.

Die Königl. Cammer übergiebt dies alles, Behufs dieser Oberrevision, ihrer *Rechnungscontrolle*, und, wenn von dieser die Durchsicht geschehen ist, werden von einem deputirten Cammer-Mitgliede mit einem Cammer-Calculator die *Notata* zum Protocoll gebracht, und, je nachdem etwas nachzubringen ist, oder nicht, diese Protocolle nebst den Belägen zur Beantwortung und Ab-

Abhelfung, oder blos zur Nachricht dem C.M. abschriftlich *communicirt*, welches hierauf in eben der Art dem Specialrendanten das nöthige mittheilt. Die Beläge selbst aber bleiben in der Regel bei der Registratur des C.M.

Dritter Abschnitt.

Von dem Medicinal-Refsort und der Form der Geschäfte.

§. 681.

Die verschiedenen *Behörden, welche mit dem Medicinalwesen in der weitesten Bedeutung* zu thun haben, *sind in Schlesien* aufser den *beiden* Königl. lediglich von dem S.F.M. abhängenden *Cammern* zu Breslau und Glogau, welchen die Oberaufsicht darüber zusteht, 1) die *beiden C.C. M.M.* in gedachten Städten, 2) die *Steuerräthe*, mit den *Magisträten* in Ansehung der Städte und 3) die *Landräthe* mit den *Patrimonial-Gerichtsbarkeiten* in Ansehung des Landes. Es fragt sich daher vor allen Dingen, in welcher Art das Ganze unter diesen speciellen Instanzen vertheilt sei, und executirt werde? Der erste Gegenstand ist daher

I) das *Reſsort*, wobei sich die *Sachen* von den *Personen* unterscheiden.

§. 682.

A) Zu den *Personen* gehören hier das gesammte *Medicinal-Personal* als: die Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen etc. und alle *Medicinal-Officianten*, nämlich die Mitglieder der C.C.M.M. die A.A., P.P., Hebammen-Instituts-Profeſsoren und übrigen Officianten männlichen und weiblichen Geschlechts respective bei der Anatomie zu Breslau und den Hebammen-Instituten. Alle stehen bis auf die weiter unten vorkommende einzige Ausnahme unmittelbar unter dem C.M. und sodenn durch dieses mittelbar in der weitern Instanz unter der Königl. Cammer des Departements

a) *überhaupt*

aa) in Ansehung *ihrer Anstellung*,

bb) wenn es ihre *Amtsobliegenheiten und daraus entspringende Gerechtsame*, abgesondert von ihren übrigen bürgerlichen Verhältniſsen, (wohin unter andern der Besitz der sogenannten als liegende Gründe geltenden Apotheken- und Barbierstuben-Gerechtigkeiten an sich zu rechnen ist) oder *sonst das mit der Kunstkenntniſs verwebte Innungswesen* betrift,

in welcher Rücksicht die G.M.O. §. 5 den C.C.M.M. die Abstellung und Remedur aller in das

das Medicinalwesen sich einschleichenden Mängel, Mifsbräuche, Irr- und Unordnung befiehlt, und alle Physicos, Medicos practicos, Chirurgen, Apotheker und Wundärzte, Barbierer und Bader, Oculisten, Operateurs und Hebammen den C.C.M.M. in Ansehung ihrer treibenden Kunst und Nahrung mit der Macht, die Renitenten mit Strafen zu coerciren, auch wohl gar, jedoch mit Cammer-Genehmigung, praevia sufficienti causae cognitione ab officio vel praxi zu suspendiren, oder wohl gar zu removiren, unterwirft.

Es macht dabei nach dem F.M. Rpt. Br. 29 Septbr. 1792 keinen Unterschied,

ob eine Medicinalperson in dem einen Cammer-Departement approbirt, und nachher erst in ihren gegenwärtigen Wohnort des andern C.D. angezogen ist, indem auch dann dieselbe unter das C.M. in diesem leztern Departement gehört.

Eben dies Refsort bestimmt der §.18 der M.O. in Ansehung der *Physiker* und der §. 24 in Ansehung der übrigen genannten Personen wiederholt, wovon selbst der *Adjunctus Collegii* nach §. 12 nicht auszuschliefsen ist. Nach der bekannten Analogie, wie es bei andern Collegien gesezmäfsig gehalten wird, nach welcher nämlich in der Regel unter ihnen auch ihre eigne Mitglieder stehen, in so weit sie bei rechtlichen Anfertigungen nicht zugleich diejenigen sind, welche eigentlich das richterliche Amt verwalten, *haben*

auch mit Ausnahme des Directoris, Decani und Syndici, die übrigen Mitglieder eines Collegii medici vor demselben ihr Forum, insofern nicht zur Vermeidung eines Scheines von Partheilichkeit die Königl. Cammer um die Delegirung der Sache an einen andern Commiſsarium angegangen wird.

§. 683.

b) *Insbesondere* aber reſsortiren unter obiger Einschränkung unmittelbar in Schlesien von den C.C.M.M. alle genannte Personen und Mitglieder

aa) In Ansehung der *Pflichten, welche sie in der Medicina forensi zu erfüllen haben,* indem solches sich nicht nur aus der Natur der Sache schon von selbst ergiebt, sondern auch die G.M.O. deshalb §. 21 den Physicis, §. 51 den Chirurgis, §. 61 den Apothekern und §. 74 den Hebammen alle gewiſsenhafte Vorsicht vorschreibt, und sodenn im §. 6 wörtlich so disponirt:

Es sollen aber die C.C.M.M. vornämlich und hauptsächlich die Execution und ponctuelle Vollstreckung aller in dieser Unserer Medicinalordnung vorgeschriebenen Maaſsreguln zum Object ihrer Verrichtungen haben, dergestalt, daſs, wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von Unserm C.M. zur Cognition gezogen, und der oder die Übertreter blos allein von demselben in Verantwortung genommen werden, und

und deſselben Cöercition sich unterwerfen sollen.

§. 684.

Eben dies ist ferner

bb) *Specialiter in allen Sanitätssachen* der Fall, indem nach dem §. 5 der G.M.O. die C.C. M.M. nicht minder ihr Augenmerk darauf richten sollen, daſs alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, abgestellt werden, und daſs (nach dem §. 20) die Physici Menschen und Vieh unter dem Schirme des C.M. an ihrer Gesundheit beschützen, und auf alles attendiren, was eine Störung in Öconomia animali verursachen kann.

§. 685.

B) In Ansehung der *Sachen* hingegen reſsortiren unmittelbar vor den C.C.M.M. (um dem Systeme in diesem Werke getreu zu bleiben,)

AA) *von den Medicinalsachen* in der *engern Bedeutung* (da in der Medicina forensi bloſs von Versehen der richterlichen und M.P. die Rede sein kann, sobald es aber jene betrift, solche ihr Forum bei ihren Justiz-Ober-Behörden haben, diese hingegen alsdenn wegen ihrer persönlichen schon oben bemerkten Qualität in der Regel nur bei den C.C.M.M. belangt werden dürfen,)

a) alle Angelegenheiten, welche die öffentlichen *Lehranstalten*, als, zufolge der bereits in den

den ersten Abschnitten des ersten Theils geschehenen Erörterung, die Anatomie- und die Hebammen-Institute angehen, insofern es dabei nur nicht zugleich auf andere bürgerliche Verhältnisse ankommt.

§. 686.

b) Alle Angelegenheiten, *welche sich auf die Fehler, Versehen oder Gerechtsame in der artistischen Ausübung der Praxis der Medicinalpersonen* beziehen, in deren Rücksicht die G.M. O. §. 7

> indem sie diese Gegenstände lediglich den C.C. M.M. und den Cammern überläſst, allen und jeden andern Instanzen aber alles Ernstes befiehlt, sich der Cognition über das Amt oder deſsen Miſsbrauch der unter dem C.M. stehenden Personen gänzlich sub poena nullitatis zu enthalten.

Dabei ist zu bemerken, daſs nach mehreren Verordnungen auch dann, wenn sonst nach den gewöhnlichen Grundsätzen die älteren allgemeinen oder provinziellen Strafgesetze zur Anwendung kommen müſsten, diese doch den gelinderen neueren Strafgesetzen in dem A.L.R. weichen sollen. Zu den gedachten Angelegenheiten sind vorzüglich zu rechnen:

aa) alle *Streitigkeiten* über die *Beschuldigung einer unvollendeten oder unrechten Cur.* Sie geben unstreitig zu den intricatesten Proceſsen Anlaſs, indem, wenn bloſse Laien die Kläger sind,

diese

diese allein die Sache doch nie recht beurtheilen können, und die in Eid und Pflicht stehenden Medicinalpersonen bis zum beſsern, dem Kläger gewöhnlich fehlenden Beweise des Gegentheils die Präsumtion ihrer erfüllten Pflicht für sich haben.

Beiden Theilen ist daher zu rathen, daſs sie bei gefährlichen Curen wo möglich einen Nebenarzt mit dazu ziehen, um sodenn alle Beschuldigung um so eher entweder bescheinigen oder respective widerlegen zu mögen.

bb) Alle *Injurien*-Sachen, welche *unmittelbar* bei und in der Ausübung der Medicinalpraxis zwischen M.P. unter sich oder zwischen diesen und andern Personen veranlaſst werden,

indem nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen (*K.A.IV.* 248 und *Eggers Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privat- und gemeinen Preuſs. Rechts Th. III. S.* 359 §. 1930.) das Recht zur Entscheidung in Injuriensachen, welche in Amtsangelegenheiten entstehen, demjenigen Collegio gebührt, welchem der Beleidiger oder Beleidigte in Ansehung seines Amts unterworfen ist.

§. 687.

c) Alle *Streitigkeiten und Entscheidungen über den Werth eines Sostri und die zur Beurtheilung deſselben dienende Thatsachen* als: Dauer der Krankheit, Anzahl der Recepte und Besuche etc. so wie überhaupt in jedem Falle die *Festsetzung*

tzung

tzung des Sostri, als weshalb die G.M.O. §. 8 festsezt,

> dafs die Cognition super Sostro, über Arztlohn und den Werth der Medicamente in Streitigkeiten zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und den Patienten den C.C.M.M. einzig und allein verbleiben soll.

Da jedoch ratio legis blos in der dabei anzuwendenden Artisperitia liegt, so ergiebt sich hieraus von selbst, dafs diese Streitigkeiten alsdenn nicht zum Med. Refsort gehören, wenn über andere Punkte z. B. über die Verbindlichkeit eines sich noch nicht legitimirten, oder noch gar nicht oder doch nur sub beneficio inventarii erklärten Erben zur Bezahlung der als ein Pafsivum anzusehenden und an sich nicht streitigen Curkosten seines Erblafsers oder über die Rechtsbeständigkeit und Deutung eines zwischen dem Arzte und den Patienten geschlofsenen Pacti an sich, defsen Beurtheilung auch nach dem Berliner Medicinal-Edicte von 1725 §. 5 nicht zum Medicinal-Ressort gehört, gestritten wird, oder eine Brodherrschaft den von ihr zur Cur ihrer Domestiken herbeigerufenen Arzt aus dem Grunde zu befriedigen sich weigert, dafs es keine Schuldigkeit sei, für Dienstbothen zu bezahlen. Mehr davon kommt schon oben in den Generalien von den Medicinalpersonen im ersten Bande §. 126 seq. vor. Dabei haben sich erst neuerlich beide C.C. M.M. zufolge ihrer Correspondenz Br. 24 März

G.

G. 30 April und Br. 15 Mai 1800 darüber geeiniget, daſs

(a) die Festsetzung solcher Liquidationen *in der Regel* demjenigen Collegio medico in der Provinz, in deſsen Departement der Liquidat oder in Anspruch genommene Debent der Forderung wohnhaft, zu überlaſsen sei, und

(b) *Militair-Medicinalpersonen* die Festsetzung ihrer Cur-Kosten-Forderungen *an Civilpersonen* bei dem Civil-Collegio medico der Provinz, in deſsen Departement diese Civilpersonen sich befinden,

(c) *Civil-Medicinalpersonen* hingegen ihre diesfälligen Forderungen *an Militairpersonen* bei dem General-Medicinalstaabe nachzusuchen haben.

Es scheint indeſsen hierbei des Falles nicht gedacht zu sein, *wenn der Debent selbst Kläger ist, und seine Klage, Beschwerde oder Denunciation wegen zu hoher Rechnung nach dem Grundsatze, Actor sequitur forum rei, bei dem Medicinal-Collegio anbringt, unter welchem der Liquidant in rebus officii steht.* Auch ſragt es sich, *ob die Klage auf Execution wegen Bezahlung eines unstreitigen Sostri noch zum Reſsort der C.C.M.M. gehöre?*

§. 688.

d) Alle *Medicinal-Pfuschereien*, weshalb es im §. 29 der G.M.O., wie auch schon einmal angeführt worden ist, so heiſst:

Liegt denen Physisis sowohl als Adjunctis Collegii medici hauptsächlich ob, in alle in forum medicum einschlagende Stöhrereien und Pfuscherei-

en

en, sie betreffen medicinische oder chirurgische Curarten, Medicament-Verfertigungen und Verkauf, oder annoch unerlaubte pratiquen derer Winkelärzte, alten Weiber, Quaksalber, Landstreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bei ihnen zu denunciren frei stehet, möglichstermaaſsen zu inquiriren; dieselben ernstlich zu stöhren und bei erfolgender Widersezlichkeit das Brachium der Instanz, worunter dieselben gehören, zu requiriren, dem C. M. et Sanitatis aber davon sofort Anzeige zu thun, damit selbiges die Contravenienten, vorkommenden Umstäoden nach, in gebührende Strafe nehmen könne. Sollten hingegen die Instanzien, unter welche die Contravenienten gehören, auf erfolgte Requisition des Adjuncti C. M. oder Physici, sich säumig erweisen, oder denenselben geflissentlich durch die Finger sehen, so haben sie solches nicht minder an das Collegium Medicum bald anzuzeigen, damit von dannen dienliche Verfügungen erfolgen, alle Pfuschereien gestöhret, und mannichfaltig dadurch dem Lande erwachsendes Unheil vermieden und gehindert werde.

§. 689.

Man hat sodenn auch in Schlesien die in der *Instruction für die P.P.*, Bln. 17 October 1776 §. 14 vorgeschriebene Form angenommen,

nach welcher den A. A. und P. P. ein für allemal aufgetragen ist, zu Coupirung aller weitläuftigen Proceſse *conjunctim mit einer auf das Recht vereideten Magistratsperson alle kleine Pfuschereien* zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protocoll dem C. M. zur Decision einzuschicken.

Auch

Auch ist durch *mehrere Policei-Verordnungen* besimmt worden,

> dafs zur Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten ebenfalls die *Land- und Steuerräthe und die oben angegebenen, andern Unterpoliceibehörden, gegen solche Personen, über deren Unzuläſsigkeit zur Praxis gar kein Zweifel obwalten kann*, mithin gegen die groben Pfuscher *für sich allein, gegen die übrigen* respectiven unbefugten M. P. aber, als wohin die verbothenen innerlichen Curen der Chirurgen, Apotheker und Hebammen etc. gehören, *nur mit Concurrenz des Adjuncti* des Districts policeimäſsig zu verfahren, und die angedrohten Geld- oder Leibesstrafen zu realisiren befugt, dabei aber gehalten sind, zufolge des §. 11 der G.M.O. die Geldstrafe an die C. C. M. M. einzuschicken.

§. 690.

Desgleichen verordnet die G.M.O. §. 78 folgendes:

> Gleichwie auch oben denen Marktschreiern, Wurzelkrämern, Oculisten und Operateurs das Ausstehen und Feilhaben auf denen Jahrmärkten, wenn sie nicht hiezu von Uns besonders privilegirt, (in welchem Fall sie gleichwohl ihre Waaren erweiſslich aus Schlesischen Apotheken genommen haben müſsen) gänzlich verboten, so soll auch denen im Lande herumziehenden Siebmachern, Thüringer Waſser- und Olitätenkrämern das Hausiren in den Städten sowohl als aufm Lande schlechterdings untersagt, und die *Accis-Officianten, Policeibereuter und Landdragoner* hiemit befehliget sein, solchen Leuten, wenn sie 2 Monat nach Publication dieses Reglements sich an-

annoch im Hausiren betreffen lassen, ihre Waare zu confisciren.

§. 691.

Es versteht sich dabei, welches aber nicht durchgängig beherzigt zu werden scheint, von selbst, dafs alle dahin gehörigen *Denunciations, bestimmt, mit Angabe der speciellen Fälle und unter einer vorläufigen Bescheinigung und Angabe hinreichender Beweismittel angebracht werden müssen,* weil sonst nichts verfügt werden kann. Mehr kommt von den Untersuchungen gegen die Pfuschereien bereits im ersten Bande in dem besonders dazu gewidmeten Titel vor.

§. 692.

Was nun

BB) die *Sanitäts-Angelegenheiten* betrift, und zwar

a) insofern sie auf die *Entfernung alles dessen, was der Gesundheit nachtheilig werden kann,* Bezug haben; so ist es zwar nach der G. M.O. §. 5 und 6 ebenfalls die Pflicht der C.C. M.M. und aller zum Corpore medico gehörigen Personen, darauf zu sehen, dafs das Publicum nicht gefährdet werde, die eigentliche Jurisdiction aber steht bei dem Stillschweigen der G.M. O. (bis auf die Contraventions der M.P. selbst, besonders der Apotheker bei der Präparirung und beim Verkauf leicht gefährlicher Heilmittel, und

und bis auf die zur Pfuscherei gehörige unbefugte Medicin-Verfertigung und Debitirung) lediglich jenen übrigen genannten Policeibehörden unter der Cammer-Ober-Aufsicht zu. Die Verbindlichkeit des C.M. und der übrigen M.P. schränkt sich daher in so weit blos auf Anzeigen und Vorschläge bei jenen Behörden, und, wenn ihnen nicht genügt wird, auf Beschwerden bei den Königl. Cammern selbst ein.

§. 693.

b) *In Ansehung der Verminderung und Abhelfung eines schon vorhandenen Übels* selbst z.E. bei Contraventions gegen die Vorschriften wegen allgemeiner Krankheiten unter Menschen u. Thieren, etc. scheint vorstehendes ebenfalls statt zu finden. Es heiſst jedoch in der G.M.O. §.32 unter andern:

> Falls gleichwohl durch Bosheit oder grobe Fahrläſsigkeit der Hirten und Schäfer, Krankheiten oder gar Sterben unterm Vieh erreget werden sollte; so sollen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch im Fall einer *groben proaeresi und Bosheit dem C. M. et Sanitatis davon Anzeige zu thun schuldig sein, damit dergleichen boshafter Hirte andern zum Abscheu gezüchtiget werden möge.*

Hieraus dürfte denn doch so viel folgen, daſs den C.C.M.M. wenigstens in atrocioribus eine Jurisdiction zustehe. Zur Zeit fehlt es indeſsen darüber noch an einer genaueren Bestimmung.

§. 694.

Unter allen diesen Voraussetzungen und Einschränkungen verbietet die G.M.O. §. 7 nicht nur, wie gedacht, allen andern Behörden aufser den C.C.M.M. und den Cammern die Cognition über das Amt der M.P. sondern überhaupt die Einmischung in alles dasjenige, was in der G.M.O. geordnet und resp. verboten wird, gänzlich sub poena nullitatis. Alle diese Medicinal-Angelegenheiten haben daher ein *forum speciale causae*, welche snach der G.O. Th. I. Tit. II. §. 161 und 162 seq. *nicht einmal prorogirt werden kann.* Nach Maaşgabe defsen ist denn auch von dem B.C.M. den A.A. durch das C. vom 12 Decbr. 1753 aufgegeben worden,

> auf die Eingriffe in die Gerechtsame des C.M. bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ahndung und Ersetzung der dadurch dem C.M. entzogenen Jurium zu invigiliren, und sogleich an dasselbe Anzeige zu machen, wenn eine oder die andre Instanz sich einer ungebührlichen Cognition anmaafst, oder jemand etwas in das Medicinalwesen einschlagendes bei einem incompetenten Foro anbringt. Auch sollen die Adjuncti die M.P. ihres Districts anhalten, dafs, wenn entweder wegen des Sostri oder sonst etwas so in das Medicinalwesen und ihr Officium einschlägt, wider Personen von wefsen Stande und Condition sie sein mögen, anzubringen und zu klagen, solches entweder immediate bei dem C.M. oder bei dem Adjuncto und Physico anzuzeigen sei. Dieser aber mufs sogleich hiervon dem C.M. berichten, und von demselben nähere Verordnung wegen

wegen diesfälliger Untersuchung und Entscheidung gewärtigen.

§. 695.

Was nun diejenigen Ärzte und Chirurgen betrift, welche als Regiments-Bataillons- etc. Chirurgen oder sonst zum *Militair-Etat* gehören, so verstehet es sich von selbst, dafs, soweit es auf ihre *Praxis bei den Militairpersonen* ankommt, die Schlesischen Collegia medica nichts mit ihnen zu thun haben, und daher auch noch eine Frage sein würde, *ob diese Collegia irgend ein Sostrum solcher Ärzte für Curen bei Militairpersonen festsetzen können?* Ist hingegen von den Verhältnifsen die Rede, worin jene Ärzte wegen ihrer *Civilpraxis*, so weit sie ihnen nachgelafsen ist, stehen; so fehlt es noch an den nöthigen Bestimmungen. Da jedoch die G.M.O. im §. 79 ausdrücklich festsezt, dafs auch *sie* sich nach ihrem Inhalte richten sollen, so scheint es, dafs dergleichen Medicinalpersonen wenigstens in Ansehung ihrer Civilpraxis, sich die Anordnungen der Civil- C.C.M.M. gefallen zu lafsen haben, die Execution gegen sie aber nur durch Requisition der Militairbehörde zu bewürken sei. Wegen des Sostri der Militair- M.P. sehe man deshalb auch Th. I. §. 126 und oben §. 687 nach.

§. 696.

Alles dies gilt jedoch nur in soweit, als bei den Contraventions gegen die Med. Verordnun-

gen kein *gemeines Verbrechen* verbunden ist. Denn in diesem Falle ist bereits vermöge des gemeinschaftlichen Conclusi des Königl. General-Directorii und Justiz-Departements zu Berlin vom 31 Decbr. 1796 den C.C.M.M. überhaupt die Cognition abgesprochen, (K. A. XV. 369.) und durch ein Hofresc. Bln. 8 Januar 1798 (A. 327, 63.) bestimmt worden,

> dafs in Criminalibus die Cognition den C.C.M.M. nur dann zustehe, wenn es solche Facta oder Omifsa einer M.P. betrift, wobei es auf die Regeln ihrer Kunst ankommt.

Zwar wird dadurch das Schlesische Refsort nicht mit entschieden, indefsen sind die Gründe dieser Decisionen so beschaffen, dafs sie auch bei diesem Refsort ihre Anwendung zu finden scheinen. Uneinig ist man dabei,

> ob ein von einer Medicinalperson begangenes *Falsum* zum gewöhnlichen Foro oder zum Medicinal-Refsort gehöre?

Hat indefsen ein solches Falsum auf die besondern Medicinal-Amtspflichten Bezug; so dürfte wohl die Affirmative statt finden.

§. 697.

Nicht selten geschieht es, dafs Klagen, *welche nach dem Anscheine zum Med. Foro gehören,* bei andern Instanzen als bei den Collegiis medicis angebracht, und von jenen sodenn ohne weitere nähere Recherche an die leztern abgegeben wer-

werden. Da jedoch nach der vorigen Entwickelung das wahre Reſsort öfters erst nur aus der Beantwortung der Klage und der Beschaffenheit der Exceptionen genau entnommen werden kann, so würden viele Weitläuftigkeiten, welche durch eine zu frühe Wegweisung solcher Klagen entstehen, erspart werden, wenn dergleichen Jnstanzen vorher wenigstens noch die Einwendungen des Beklagten aufnehmen laſsen wollten. Besonders ist dies in den Streitigkeiten über das Sostrum nöthig, weil, wenn der Beklagte an sich gegen die Liquidation nichts erinnert, sondern nur aus noch andern Gründen seine Zahlungs-Verbindlichkeit abläugnet, der Proceſs selten für die C.C.M.M. gehört, mithin eine Verweisung der Klage dahin nicht Platz greift, oder, wenn sie dennoch erfolgt, die C.C.M.M. erst den Beklagten umständlich hören, die Sache sodenn aber wieder von sich abweisen, und die Partheien dadurch nothwendig Verzögerungen leiden müſsen.

§. 698.

Noch bleibt

II) das nöthige wegen der *Form, wie alle vorgedachte Angelegenheiten betrieben und ausgeführt werden,* zu bemerken übrig. Es läſst sich deshalb aber

A) im *allgemeinen* weiter nichts besonders anführen, als, was auf das Wesen der *officiellen*

Anschreiben oder Berichte und *Vorstellungen* so wie der aufzunehmenden *Protocolle* überhaupt Bezug hat.

§. 699.

a) Geht der *Bericht* oder ein solches *Anschreiben*

aa) *von unten herauf an ein C.M;* so muſs unter Beobachtung der bei dem Stempelwesen angegebenen Vorschrift des entweder zu 6 Ggr., 1 Ggr. oder 6 Pf. dazu zu nehmenden *Stempelbogens* in der Regel allemal auf einem *gebrochenen* Canzellei-Papierbogen, so, daſs immer die linke Seite zum Decretiren frei bleibt, in einem verständlichen *Style rein,* und *leserlich* mit Beobachtung des nöthigen Decori, welches gegen die C.C.M.M. unter andern die natürliche Anrede: *Königliches C. Medicum et Sanitatis,* oder, so lange noch fast überall Curialien bestehen, *Wohlgebohrne, Hochgelahrte, hochzuverehrende Herren, Director, Decanus et Aſseſsores* begründet, geschrieben, und das Geschriebene nicht nur mit der vollständigen Nahmens- und Charakter-*Unterschrift* so wie mit der Bemerkung des *Datums* und des *Aufenthaltortes* des Referenten, sondern auch gleich anfangs seitwärts mit einem *Rubro* oder Summario versehen sein. Ferner muſs die Eingabe den *Gegenstand* zwar kurz aber deutlich, jedoch ohne Einmischung der nichts zum Wesen beitragenden Dinge, und den Antrag oder

oder das *Gesuch*, genau bestimmt, enthalten. Erfolgt der Bericht oder das officielle Anschreiben als eine Erwiederung auf eine Zuschrift oder ein Decret; so ist im *Eingange vorher der Inhalt* davon anzugeben, so wie denn auch, wenn *Beilagen* beigelegt werden, diese im Berichte etc. genau zu verzeichnen sind. Das mehrere und speciellere kommt schon einzeln an seinem Orte besonders vor. Eben dies findet mutatis mutandis bei *Privatvorstellungen* an die C.C.M.M. statt.

§. 700.

Ist aber

bb) von den *Berichten und Vorstellungen an die Königlichen Cammern* die Rede; so hat die B.C. dem B.C.M. mittelst Rpt. vom 22 April 1800 das an sämmtliche L. und St. R. erlaſsene C. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, in welchem festgesezt wird:

> daſs ein jeder, welcher Vorstellungen bei Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar, oder bei dem in Schlesien dirigirenden Staatsminister oder bei den Kriegs- und Domainen-Cammern einzureichen hat; so wie auch sämmtliche Behörden, welche im Dienst zu berichten haben, ihre Suppliquen und Berichte auf einen halbgebrochenen Bogen schreiben oder schreiben laſsen, den Königl. Titel
>
> *Allerdurchlauchtigster, Groſsmächtigster König*
>
> *Allergnädigster König und Herr*,
>
> oben quer über setzen, auf der linken Seite des gebrochenen Blattes den Ort ihres Aufenthalts,

und, wenn dieser nicht eine bekannte Stadt oder ein Dorf betrift, den Creis oder das Fürstenthum zugleich nebst dem Dato der abzusendenden Vorstellung gleich unter dem Titel, nicht aber, wie häufig geschiehet, am Ende der Eingabe bei der Unterschrift, beifügen und unter diesem Ort und Dato, mit Anführung des Nahmens und Charakters, den kurzen Inhalt des Gesuchs oder Berichts bemerken, hiernächst auf der rechten Seite des gebrochenen Blattes, diesem sogenannten Rubro gegen über, den weitern Inhalt, unter der fortzusetzenden Titulatur: *Euer Königlichen Majestät* etc, ausführen, die lezten Zeilen nicht zu tief auf das erste Blatt bringen, die Beilagen durch kurze, jedoch deutliche Striche bei den Stellen, wo sie in der Eingabe angeführt werden, auf der leeren Seite anmerken, über diese Striche das Zeichen der Beilage, welche mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen, zugleich setzen, und sich durchgängig einer reinlichen und leserlichen Schreibart bedienen sollen, wobei auch nach der gewöhnlichen Unterschrift:

ersterbe in unverbrüchlicher Treue
Euer Königl. Majestät
allerunterthänigster

oder diesem ähnlich, und nach dem Nahmen zugleich das Prädicat oder der Stand des Supplicanten, wenn lezterer nicht der Behörde allgemein bekannt ist, beigefügt werden mufs, damit die darauf zu ertheilende Resolution auch nicht unrichtig addrefsirt, sondern dem Supplicanten gehörig zugefertigt werden kann. Besonders sind Vorstellungen, die im Nahmen ganzer Gemeinen eingereicht werden, nicht blos mit dieser allgemeinen Unterschrift zu unterzeichnen, sondern diejenigen Personen, welche diese Vorstellungen veranlafst haben, müfsen ihre eigne Nahmen darunter setzen. Obgleich ein jeder, welcher fä-

hig

hig ist, einen deutschen schriftlichen Vortrag abzufaſsen, seine Vorstellungen selbst aufsetzen kann, auch ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen darf: so ist es doch für Leute gemeinen Standes und besonders für Unterthanen vom Lande ungleich beſser, sich nicht erst zu Fertigung der Suppliquen auf die Hülfe ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, wenn sie auch deutsche Vorstellungen zu machen die Fähigkeit haben sollten, zu verlaſsen, sondern sofort sich nach Beschaffenheit ihres Gesuchs an die Landes-Collegia, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, oder auch an die von Uns angestellten Justizcommiſsarien zu wenden, als welche sämmtlich sie mit ihren Gesuchen zum Protocoll hören, zu den weitern gesezlichen Wegen hinweisen, und sie dadurch von dem unausbleiblichen Nachtheil befreien werden, der ihnen durch gewinnsüchtige und falsche Rathgeber sonst zugezogen wird, und wofür sie sich ganz besonders im Wege Rechtens bei wirklichen Prozeſsen zu hüten haben. Damit aber auch stets erhellen möge, wer die Vorstellung gemacht hat, so müſsen alle diejenigen, welche für andere die Feder geführt, sich mit Beifügung ihres Characters und Wohnorts, als Concipienten zugleich unterschreiben, widrigenfalls derjenige, der seinen Nahmen nicht beigesezt, oder einen falschen unterzeichnet, oder bei Gesuchen ganzer Gemeinen nicht die Mitglieder, welche die Eingabe veranlaſst, nahmentlich angemerkt hat, als ein Winkelschreiber, der ohne Befugniſs, aus gewinnsüchtigen Absichten, für fremde Personen, boshafte oder muthwillige Beschwerden fertigt, behandelt, und nach den Gesetzen körperlich bestraft werden soll. Insbesondere wird die strengste Ahndung erfolgen, wenn bei Berichten und Vorstellungen in Privatangelegenheiten der Edictmäſsige Stempelbogen nicht adhibirt werden wird;

wie

wie denn auch dergleichen Privatsachen frankirt einzusenden, und diejenigen in Unserm Königl. Dienst mit der gewöhnlichen Bemerkung: *Herrschaftssachen* unter Bezeichnung des Objects, und mit einem öffentlichen Siegel versehen, einzureichen, und hiernach die Couverts mit der Aufschrift: *Au Roi* und unter Bemerkung des Departements, wohin die Sache gelangen soll, nebst dessen Aufenthaltsorte, zu fertigen sind.

§. 701.

Was

b) die *Protocolle* betrift; so müssen diese in jedem Falle

aa) die Bemerkung der *Zeit*, wenn das zum Grunde liegende Geschäft vorgenommen worden ist, und die *Veranlassung* dazu

bb) die *Nahmen* der dabei gegenwärtigen Personen, und in wiefern sie dem Protocoll-Aufnehmer persönlich *bekannt* geworden sind, oder sich sonst legitimirt haben,

cc) den *Hergang* der Sache oder das deutliche *Resultat* des besorgten Geschäfts,

dd) die bestimmte *Angabe der Gesuche* und Anträge der Comparenten, und

ee) die *Bemerkung* enthalten, daſs das Protocoll den Comparenten langsam und deutlich *vorgelesen*, von ihnen sodenn *genehmigt*, und eigenhändig *unterzeichnet* worden sei, als welche Unterzeichnung sodenn

ff) auch würklich und zwar so geschehen muſs, daſs der Protocoll-Aufnehmer und Führer seinen Nahmen zulezt darunter schreibt. Kann

gg) der

gg) der Comparent *nicht deutsch*; so muſs ein, wo möglich schon überhaupt vereideter *Dollmetscher* zugezogen, und von diesem das Protocoll übersezt, sodenn sowohl von ihm als von dem Comparenten eben so unterzeichnet werden. Sind

hh) die Comparenten *Frauenzimmer* oder *Minderjährige*; so ist ihr ehelicher oder andere Curator mit hinzuzuziehen.

§. 702.

Nunmehr soll

1) nach der *Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften* d. d. Bln. 30 Decbr. 1798 Abschnitt V. von *gerichtlichen Protocollen*,

nach §. 1. die *Zuziehung eines und zwar besondern Protocollführers* nur in Criminal-Sachen, und dann, wenn Testamente, leztwillige Dispositionen, Erbverträge oder dergleichen Ehestiftungen errichtet werden, auſserdem aber nach §. 5 selbst bei Tauben, Stummen und Blinden gar nicht mehr nöthig, deshalb aber nach §. 2 rathsam sein, in wichtigen Sachen auſser der Nahmensunterschrift, die Partheien noch eigenhändig niederschreiben zu laſsen:

daſs sie die Verhandlung durchgelesen, und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

Sodenn heiſst es im §. 3.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müſsen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sei ein Justizcommiſsarius oder sonst ein

ein glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muſs der Richter solchen Parteien, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfaug der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Parthei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, *unverbindlich*.

im §. 4.

Wenn unter mehrern *gemeinschaftliche* Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn derselbe in Ansehung der Litisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreutze bewürkten Unterzeichnung mittelst *seiner* Namensunterschrift bezeugt.

im §. 6.

Wenn der Fall sich ereignet, daſs eine Partei das von der Gerichtsperson aufgenommene Protocoll *nicht* unterschreiben *will*, so muſs der Richter eine zweite Gerichtsperson oder einen Justizcommiſsarius oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in deſsen Gegenwart die weigernde Partei befragen:

> ob sie noch Zusätze, Widerrufe, oder Modificationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protocolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesezten Falle muſs unter dem Protocolle vermerkt werden:

daſs

dafs die Partei, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung habe angeben können, dafs ihr zwar die Bedeutung geschehen, das Protocoll werde der verweigerten Unterschrift ungeachtet wider sie beweisen, dafs aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sei.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaafsen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protocolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Partei nicht geschwächt.

3) Nach dem Hofrescr. Bln. 21 Febr. 1799 ist jenes: *mit zur Sselle bringen,* näher dahin erklärt worden

dafs sich die Parthei auch die erste beste zunächst gegenwärtige Person dazu wählen, oder vom Protocollaufnehmer die Zuordnung eines Beistandes ausbitten könne, (Btg. VIII. 174) welches nach dem Rpte. an die B.O.A. R. Bln. 17 März 1800 und Rpt. Bln. 1 Juli 1799 (Btg. IX, 92) der Protocollant oder Actuarius sein kann. (Siehe auch A. d. P.R. III. 316. seq.)

3) Nach dem Hofrescr. Bln. 26 März 1799 (ib. 182) und Hofrescr. an die B.O.A.R. Bln. 17 März 1800 gilt alles vorstehende auch *bei Zeugen-Verhören. Weigert sich eine Parthei,* sich eines Beistandes zu bedienen; so ist dieser auf Kosten derselben herbeizuschaffen. In jedem Falle aber mufs ein solcher *Beistand* nach dem ersten Rpte. und dem Rpte. Bln. 27 Mai 1799 (ib. 189.) vom Inhalte des Protocolls *unterrichtet*

wer-

werden. Doch ist dazu die Gegenwart deſselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls hinreichend.

4) Nach dem gedachten Hofrescr. Bln. 27 Mai 1799 und 17 März 1800 ist alles dies auch bei *Bagatellsachen,* und nach dem ersten Rpte. sogar bei Personen zu beobachten, *welche blos ihren Nahmen schreiben,* sonst aber weder etwas lesen noch schreiben können. Bei mehreren Partheien, die ein gemeinschaftliches Intereſse haben, ist nur ein *einziger* Bescheiniger nöthig.

5) Nach dem mehr gedechten Rpte. vom 17 März 1800 hat dies alles auch auf die *fiscalischen Untersuchungen* Anwendung, und bleibt es übrigens dabei, daſs die des Schreibens unerfahrne Partheien ihre Kreutze nach wie vor unter das Protocoll setzen, wobei es denn nach dem schon angeführten Rpte. vom 1 Juli 1799 ganz gleichgültig ist, ob der Commiſsarius selbst oder nur der Protocollant diesen Kreutzen den Nahmen der Partheien beifügt. Mehr ist von diesem allen in dem *A. d. p. R. II* 263 seq. und III. 316 seq. zu finden.

6) *Bedarf* es nach dem Hofresc. Bln, 18 Nov. 1799 (A. d. P. R. III. 315) in Fällen, wo die Gerichtsperson der fremden Sprache völlig mächtig ist, die Verhandlung teutsch niederschreibt, solche durch einen Dollmetscher übersetzen läſst, und die Übersetzung den Intereſsenten vor der Vollziehung vorliest, *keiner Adhibirung* eines

Pro-

Protocollführers oder Dollmetschers bei der Verhandlung.

§. 703.

Was sonst nach Verschiedenheit der Med. Geschäfte zu beobachten ist, kommt bereits an seinem Orte vor, und wird nur bemerkt, daſs die hin und wieder etwa nöthigen *Stempel* zu solchen Protocollen, so weit von Medicinalangelegenheiten die Rede ist, erst nach Austrag der Sache supplirt werden.

§. 704.

B) Betrift es *insbesondere*

1) *Untersuchungen* in Contraventions-Injurien- und andern Klagesachen, so ist überhaupt wegen der *Citationen*, so viel hierher gehört, zu bemerken, daſs den Citirten dabei die für sie nachtheilige Folge der *Contumaz*, wenn sie entweder gar nicht oder nicht gehörig vorbereitet erscheinen, oder sich nicht gehörig auf die Sache einlaſsen, bekannt zu machen, und dafür zu sorgen sei, daſs irgend eine sichre Bescheinigung der richtig erfolgten *Insinuation* der *Citation* zu den Acten komme. Bei den *Protocollen* über die Sache selbst muſs sodenn auſser den schon angegebenen Requisiten

aa) alles dasjenige, was Thatsache ist, von dem bloſsen Raisonnement darüber, ganz abgesondert, und bei jenem

bb) zuerst die Klage oder Beschwerde an und für sich deutlich und bestimmt, sodenn

cc) dasjenige, was aus der wechselseitigen Vernehmung der Partheien darüber ausgemittelt wird oder streitig bleibt, mit der Angabe der deshalb vorhandenen Beweismittel vermerkt,

dd) jedes derselben aufgenommen, das heiſst: der Zeuge verhört, das nöthige Document zur Anerkennung vorgelegt, die Besichtigung vorgenommen etc. endlich

ee) dasjenige in einer besondern Schrift oder in einem separaten Protocolle vermerkt werden, was die Partheien etwa auf den Grund der untersuchten Thatsachen noch an bloſsem Raisonnement oder als Deduction anzubringen haben dürften.

Ist

a) nur *policeimäſsig*, das heiſst: *summarisch* oder kurz zu verfahren, welches dann statt findet, wenn man entweder die Partheien für Feinde von Weitläuftigkeiten ansehen kann, oder bei einer Policeisache kein besonderes Privatrecht ins Spiel kommt; so findet hier zwar das vorstehende ebenfalls Anwendung, die *Citations* erfolgen aber entweder nur mündlich oder immer nur durch eine bloſse Einhändigung einer simplen Abschrift des Citations-Decrets. Es werden vor der Hand bloſs die zur Stelle gebrachten Beweismittel aufgenommen, die Zeugen jedoch noch nicht vereidet, und das Raisonnement der Partheien nur ganz kurz am Ende des *Hauptprotocolls*, ohne Gestattung einer besonderen

Schrift

Schrift und Frist dazu, beigefügt. Über diese Verhandlung faſst sodenn das C.M. ein bloſses Resolut ab. Wenn sich nun die Partheien nicht dabei beruhigen, und auch keinen förmlichen Proceſs haben wollen; so steht ihnen der *Recurs* an das vorgesezte Finanz-Cammer-Collegium und deſsen Chef frei, worüber das nöthige weiterhin bei der Angabe des Zuges der Instanzen gesagt wird.

§. 705.

Bedarf es aber

b) eines *förmlichen Proceſses*; so verdient

aa) zuförderst bemerkt zu werden,

daſs zufolge der G.M.O. §.8 jedem C.M. in Schlesien, wie gedacht, ein juris peritus zugefügt worden ist, welcher als *Syndicus* die rechtlichen Citationes und Sententias bei entstehenden Klagen abzufaſsen, und zu expediren, in instruendo proceſsu aber, *servato quidem juris ordine jedoch remota forma judicii und de simplici et plano* zu procediren, und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endschaft fordersamst zu verschaffen hat.

bb) Muſs jedoch wegen Entlegenheit des Orts oder der aufzuwendenden Kosten halber eine Sache *in loco* untersucht werden; so ist das C.M. nach dem §. 9 der G.M.O. berechtigt.

im Fall der Adjunctus, wenn die Sache rechtlich zu instruiren ist, nicht im Stande sein möchte, sich der Sache allein zu unterziehen, deshalb den Magistrat oder die Gerichtsobrigkeit in subsidi-

um juris zu requiriren, und darauf zu halten; daſs die requirirte Behörde sich der Sache unter Zuziehung des Adjuncti gehörig unterziehe, solche servato juris ordine untersuche, und die instruirten Acten cum Nota liquidi an das committirende C.M. zum Spruch einsende.

§. 706.

Auſser dieser Vorschrift ist den Schl. C.C.M.M., so viel sich ex Actis ergiebt, keine andere Cynosur, noch weniger aber die Beobachtung der sonst eingeführten allgemeinen Proceſsordnungen besonders zur Pflicht gemacht worden. Da aber die neuere *Gerichtsordnung* auf das, was zum Wesen einer jeden Recherche gehört, hinweiſst; so leidet es wohl keinen Zweifel, daſs auch bei den C.C.M.M. wenigstens das darin beschriebene kürzere Verfahren zum Augenmerk genommen werde.

§. 707.

Was insbesondre noch

c) die *Untersuchungen* wegen *der zu suspendirenden oder zu removirenden Ärzte und Wundärzte* betrift; so haben sich beide C.C.M.M. zufolge ihrer Correspondenz v. 15 October 1791, Br. 1 Febr. 1792 und G. 1 März d. a. über folgende Punkte geeinigt:

aa) Ist zur Legalität des rechtlichen Verfahrens auch bei diesen Untersuchungen eine Justizperson als *Haupt-Commiſsarius* anzusehen, welchem ein A. und in wichtigen Fällen mehrere Artisperiti beizuordnen sind, von welcher Commiſsion sodean

bb) ge-

bb) gemeinschaftlich der Denunciat mit seiner Nothdurft umständlich ad *Protocollum* gehört, und derselbe

cc) über dies verständiget werden mufs, dafs ihm die Beibringung einer rechtlichen *Defensionsschrift* durch einen Justizcommifsarium freistehe, worauf

dd) von dem C.M. nach Befund der Umstände ohne weitere Rücksprache mit irgend einer Oberbehörde entweder auf die Suspension oder Remotion des Denunciaten, wenn er nicht loszusprechen ist, *sententionirt*, ihm jedoch

ee) nach *Publication* eines förmlichen Urtels

ff) eröfnet wird, dafs ihm ein Remedium ulterioris defensionis zu statten komme.

§. 708.

Zu dem allem gehört noch

2) wegen der *Vereidungen* nachstehendes hierher. Zuförderst mufste nach dem C. Rpt. vom 16 April 1747 jedem Eide eines Medicinals-Officials zugleich die Clausul eingeschaltet werden,

auch mich von diesen meinen Pflichten weder durch Gunst oder Freundschaft, Hafs oder Feindschaft, Zorn oder Neid abwenden lafsen, weniger aber Giften, Gaben oder Versprechungen wegen meiner Amtsverrichtungen, es bestehen selbige in wenigen oder vielen, von Einheimischen oder Fremden, hohen oder niedrigen, weder durch mich selbst noch durch andere, sie sein meine Angehörige, Verwandte, Freunde oder Domestiquen, empfangen, oder annehmen, noch mir solches im geringsten weder directe noch indirecte zu Nutze machen, sondern mich zu aller

Zeit dergestalt verhalten wolle, wie ich solches alles gegen Gott, Sr. Königlichen Majestät und sonsten gegen jedermann zu verantworten getraue, und es einem redlichen treuen N. N. eignet und gebühret. Wie ich denn auch zugleich eidlich versichere, und bestätige, daſs ich wegen Erhaltung der gegenwärtig mir anvertrauten — — Bedienung, auſser denen geordneten — Rtlr. — Ggr. — Pf. Recrutengeldern und — Rtlr. — Ggr. — Pf. Canzellei- — Rtlr. — Ggr. — Pf. Stempel- und — Rtlr. — Ggr. — Pf. Siegelgebühren, keinem Königlichen Bedienten in Schlesien vom höchsten bis zum niedrigsten, noch deren Frauen, Kindern, Verwandten oder Bedienten, mittelbarer oder unmittelbarer Weise, durch mich oder durch andere in Absicht auf die Erhaltung dieser Bedienung weder vor dem, noch anjetzo nicht das geringste, es sei am Gelde oder Geldeswerth gegeben noch versprochen habe.

Auch war nach dem B. C. Rpt. vom 25 Januar 1749 auſserdem noch die Clausul einzuschalten,

daſs der Schwörende in Ansehung der erhaltenen Bedienung niemanden einiges *Darlehn* gegeben oder versprochen habe.

§. 709.

Nunmehr sezt die Königl. *Verordnung wegen zweckmäſsiger Einrichtung* der *Eidesleistungen d.d. Bln.* 26 *October* 1799 (K. A. XIX. 257) folgendes fest:

a) Sollen nach §. 1 - 3 die *Amts- und Diensteide* kürzer und zweckmäſsiger und so allgemein eingerichtet werden,

daſs

daſs bei einer vorfallenden Dienstveränderung keine Wiederholung des Eides sondern nur, wie hauptsächlich in jedem Falle, vorzüglich auf die Amts - Instruction hingewiesen werden könne. Demnächst ist nach §. 4 vor der Vereidung jedem Officianten die Formul zur Durchsicht zuzustellen, oder vorzulesen, auch auf die Kenntniſs deſselben von der Instruction Acht zu haben und nach §. 6 in der Regel, wenn er gut lesen kann, ihm den Eid unter seiner eigner Ablesung der Formul abzunehmen. Die selbst durch - oder nur vorzulesende Ermahnung, welche dieser Abnahme vorgehen soll, und würklich vorgeschrieben wird, lautet so:

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu laſsen, daſs er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewiſsens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommene Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesezten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewiſsen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten laſsen, überall mit unerschütterlicher Rechenschaft zu handeln. — Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen

Verpflichtung zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwiſsenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muſs jeden abhalten, sich Vernachläſsigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten. — Wer sich solchergestalt als ein gewiſsenhafter Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genieſsen, die nur allein ein unverleztes Gewiſsen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesezten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, deſsen Dienstführung zeigt, daſs er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbniſse gemäſs beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworne Dienstpflichten vernachläſsigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, auſser der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergeſsenen Officianten angedrohete harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniſs des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

§. 710.

§. 710.

Auch ist dem gemäſs nunmehr die laut einer mannichfaltigen Correspondenz des B.C.M. mit dem G.C.M. nicht ganz zusammentreffende Meinung, der C.C.M.M. durch das B.C. Rpt. 30 Mai 1800 dahin bestimmt worden,

> daſs sofort sämmtliche *Eide* der Medicinalpersonen (also auch ohne Ausnahme der neuen Formulare für die Apothekerlehrlinge und Gehülfen) der neusten vorgeschriebenen allgemeinen kürzeren Form weichen müſsen, und das B.C.M. allerdings nach der leztern Antwort des G.C.M. an daſselbe, die Data zu der deshalb für die M. P. nöthigen näheren Dienst- und Amts-*Instructions* für beide C. Departements aus dem (gegenwärtigen) aus der Preſse kommenden Werke seines Syndici über das Schlesische Medicinal- und Sanitätswesen schöpfen könne.

Auf alle Fälle dürfte aber diesem Entwurffe einer solchen Instruction der Entwurff einer neuen Schles. Med. Ordnung vorangehen müſsen, und daher das angezogene Werk eher zu dieser als zu jener dienen.

§. 711.

b) Bei *gerichtlichen Eiden* muſs im Ganzen nach §. 13 der alleg. V. eben dies beobachtet, aber bei der Ermahnung und Abnahme selbst nach §. 9 jeder unnöthige Zuschauer entfernt, und nach §. 10 die Betheuerungsformul am Schluſse blos nach Be-

schaffenheit der Religion, sonst nicht, abgekürzt oder verändert werden. (A. d. P. R. III. 151-154.) Auch sind nach §. 11 die Ausdrücke in der Eidesformul anständig, der Sache gemäfs und deutlich einzurichten. (ib. 150.) Die *Ermahnung* oder *Vorhaltung* lautet,

aa) bei einem *nothwendigen oder deferirten Eide* so:

Jeder Eid, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewifsens sich zur Ableistung entschliefsen könne. Nur die innere Überzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschlufse bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wifsentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewifsens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung; der Verlust seiner Ehre, Ämter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch, wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden, und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, dafs er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen. Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleistung ablehnt, und zeitliche Vortheile fahren läfset, um ein unbeflecktes Gewifsen zu bewahren. Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn

man-

manche auch dann einen Eid zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eid bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandnifs der Schwörende nicht aus eigener Kenntnifs vollständig unterrichtet ist; so mufs er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lafsen, blos der Überzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewifsen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwifsenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes mufs bei dem Entschlufs, ob man einen Eid leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewifsens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Überzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eidesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

bb) In Absicht des auf einen *(nothwendigen)* Eid zu richtenden Erkenntnifses selbst ist solches dahin zu richten, (A. d. P. R. III. 159.)

dafs die zum Eide zu verstattende Parthei schuldig sei, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewifsens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin etc. leisten könne.

cc) Die Vorhaltung bei einem *Zeugeneide* (A. d. P. R. III. 148.) endlich ist diese:

Zum Zeugnifs vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu

zu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muſs ein jeder bei Ablegung seines Zeugniſses sich des in ihn gesezten Vertrauens würdig betragen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Intereſse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheien in solchem Verwandschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daſs ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniſs verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen. Der Wahrheit muſs jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben, und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten laſsen. Fälschlich Unwiſsenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniſs der Sache mit Überzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wiſsentlich etwas Unrichtiges aussaget. Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverläſsigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiſs, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wiſsenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Nahmen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussa-

ge fordern. Diese mufs mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung seines Zeugnifses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugnifs ablegt. Das Bewufstsein, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewifsens sind schrecklich, und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgehet. Wird aber der Meineid entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Ämter und Würden, sondern auch verhältnifsmäfsige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

§. 712.

3) In Ansehung der *Form der Erkenntnifse* werden diese eben so wie alle beglaubte Ausfertigungen, nomine collectivo, *Wir Director, Decanus et Afsefsores* expedirt, und mit dem grössern Siegel des Collegii untersiegelt.

Zufolge des §. 5 des Berl. Med. Edicts geschieht diese Ausfertigung bei dem O.C.M. in Bln. nomine Regis, und wird solche sodenn in der Regel vom Chef dieses Collegii allein vollzogen.

§. 713.

4) *In Absicht des Zuges der verschiedenen Instanzen* verordnet sodenn zwar die G.M.O. §. 7. weiter nichts, als dafs *das Verfahren und Er-*

kennt-

kenntnifs in den Medicinalsachen dem C.M. und *defsen vorgesezter Kriegs- und Domainen-Cammer* zu überlafsen sei. Zuförderst kann dies aber nach der im Jahre 1783 auch in Schlesien bei jeder etc. Cammer erfolgten, abgesonderten Einrichtung eines von ihr unabhängigen *Cammer-Justiz-Deputations-Collegii* nicht anders verstanden werden, als dafs, wenn die Sache blos *policeimäfsig*, nämlich summarisch, verhandelt werden kann, wie gedacht, der blofse *Recurs* an das Cammer-Finanz-Collegium zu nehmen sei, aufserdem aber, in würklichen *rechtlichen Procefsfällen* an die bemerkte Cammer-Justizdeputation appellirt werden mufs. Auf diese Art wird denn auch nunmehr procedirt. Beide diese weiteren Instanzen sind aber mit keinen artistischen Mitgliedern versehen. Es bleibt ihnen daher, wenn es vorzüglich auf das artistische ankommt, weiter nichts übrig, als vor Abfafsung eines zweiten Decisi oder Urtels zuförderst noch ein neues Gutachten entweder von dem zweiten C.M. oder gar nur von einem einzelnen Privatarzte einzufordern. Das erstere verursacht mehrere Weitläuftigkeit, und das leztere wird der Autorität des C.M. nachtheilig. Natürlicher würde daher dem Anschein nach der Zug von einem C. M. unmittelbar zum andern gehen.

Zugleich verdient aus der Verfafsung der ältern Preufsischen Provinzen angeführt zu werden, dafs nach dem Berl. Medicinaledicte von 1725 S. 45. der

> der Appellant in Medicinalibus 6 Thl. zu erlegen hatte, ehe die sogenannten ehemaligen Apostoli ertheilt wurden.

Da es auch sehr nöthig und in der M.O. sogar vorgeschrieben ist, daſs alle Medicinal-Streitigkeiten und Untersuchungen so kurz wie möglich tractirt werden sollen; so wäre überhaupt noch eine Frage, *ob in den weniger bedeutenden Händeln und Denunciationen dieser Art eine 2. Instanz zuläſsig sei?*

§. 714.

5) Zur *Exsequirung der Sentenze* ist nach dem oben angeführten Edicte S. 11, 46 und 47 das O.C.M. zu *Berlin* berechtiget, sich der Landreuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judiciorum zu bedienen. Die Schlesische *G.M.O.* hingegen verordnet im §. 10 folgendes:

> Wenn aber Unsere Collegia medica nicht wohl im Stande, die Execution ihrer Sentenzien und Befehliche zu vollstrecken; so sollen dieselben die concernirende hohe oder niedere Gerichtsobrigkeit zu Verhängung der Execution requiriren, dieselbe aber mittelst diesem befehliget sein, die Execution aufs schleunigste zu verhängen, und keinesweges darin zu säumen, allermaaſsen wir denn auf beschehene Anzeige Unsers Collegii medici an Unsere höchste Person oder Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern die Saumseligen oder gar Widerspennstigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Be-

folgung dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung anhalten zu lassen wissen werden.

Dazu gehört das B. C. Rpt. vom 27 Aug. 1745, worin das B. C. M. angewiesen wird,

> bei allen vorkommenden Zweifeln oder auch bei sich ereignender Renitenz gegen seine Requisitions an die Policei-Unterbehörden, die Casus sofort, ohne dieserhalb mit Drohungen an die Refractarios sich aufzuhalten, an die Cammer gelangen zu lassen, als welche sodenn nach Befindung der Umstände dasjenige, was zur Erreichung der Königlichen Intention erforderlich ist, ferner verfügen, und das C. M. bei der ihm verliehenen Autorität hinlänglich und mit Nachdruck zu schützen wissen werde.

Zusätze

zum ersten Bande.

(Zum §. 25 N. 5. S. 21) Der zweite Theil des *v. Bergschen* Werks ist in der A. I. L. Z. Juli 1800 N. 86 recensirt.

(Zum §. 95. S. 83.) Auf eine Anfrage des Namslauschen Creisphysici vom 24 Juli 1800 ist derselbe mittelst des Decrets des B. C. M. 1 Aug. d. a. angewiesen worden, das *Examen eines Viehschneiders* dahin zu richten, daſs er von diesem erforsche:

1) was unter dem Viehschneiden verstanden werde?
2) welche Thiere und ob beide Geschlechter dieser Operation zu unterwerffen seien?
3) warum sie eigentlich geschnitten werden?
4) wie alt sie sein müſsen, um diese Operation aushalten zu können?
5) zu welcher Jahreszeit die Operation am vortheilhaftesten sei?
6) wie sie eigentlich vorgenommen werde?
7) was nach derselben zu beobachten sei?
8) welche innerliche und äuſserliche Mittel bei Entzündung der Geschlechtstheile gebraucht werden?
9) ob Krankheiten anderer Art dazu kommen können, und wie ihnen zu begegnen sei?

10) welcher Diät die Thiere vor und nach der Operation zu unterwerffen sind, und

11) wenn die Zugthiere wieder gebraucht werden können?

(*Zum* §. 103. *S.* 93.) Auf den Vorschlag des G.C.M. hat die B.C. laut ihres Rpts. an das B. C.M. v. 30 Mai 1800 festgesezt, (S. auch §. 710.) daſs sämmtliche *Eide der Medicinalpersonen* der neuen (im dritten Bande angegebenen) Form weichen müſsen, und das B.C.M. die Entwürfe der neuen Instructionen für die Medicinalpersonen nach vollendetem Drucke des (gegenwärtigen) Werks seines Syndici abzufaſsen habe.

(*Zum* §. 112 *S.* 104.) Muſs noch erinnert werden, daſs, da im Sommer sich nicht füglich auf Theatris anatomicis mit Kadavern zu befaſsen ist, die Candidaten der medicinischen und chirurgischen Praxis nicht, wie es geschieht, ferner um ihre Zulaſsung zum Cursu anatomico zur Sommerszeit sollicitiren möchten.

(*Zum* §. 176 *S.* 160.) Auch sind beide C. C. M. M. wegen einer bloſs bedingten *Zuläſsigkeit* eines zum Doctore Chirurgiae mit creirten Doctoris Medicinae *zur chirurgischen Praxis* laut ihrer Correspondenz respective G. 30 April und Br. 15 Mai 1800 gleicher Meinung.

(*Zum* §. 220 *S.* 195) Der Zusatz oben zum §. 103 S. 93 wegen der abzuändernden *Eide* sämmtlicher Medicinalpersonen gilt auch von dem erst neuerlich entworffenen Eide der *Apothekergesellen.*

(Zum

(*Zum* §. 226 *S.* 200.) Bei einem hohen General-Directorio zu Bln. ist die Frage über die Zuläſsigkeit eines *Juden zur Erlernung der Apothekerkunst* vorgekommen, von Seiten des Schlesischen Cammer-Reſsorts aber diese Zuläſsigkeit laut Notifications Rpts. der B.C. an das B.C.M. vom 28 Juni 1800 an die Bedingungen gebunden worden, daſs

1) so ein Candidat vorzügliche moralische Eigenschaften durch glaubhafte Zeugniſse darthun,
2) von Ritual-Verpflichtungen seiner Religion, besonders vom Nichtarbeiten am Sabbath, durch den Rabbiner dispensirt sein, und
3) bei Anlegung einer Apotheke keine Concurrenz mit einem Christen vorhanden seyn, auch an dem Orte, wo er sich etabliren will, bis jezt kein Apotheker existirt haben müſse.

(*Zum* §. 228 *S.* 202 *Anm.* 1.) Eine Nachricht von der neuen *Pharmacopoea boruſsica* giebt auch *Formey* in seinen *Ephemeriden Band I. S.* 117. Zugleich ist zu bemerken, daſs zufolge des B.C. Rpt. 15 Jul. 1800 das B.C.M. sämmtlichen A.A. durch das C. vom 1 Aug. d. a. aufgetragen hat, alle diejenigen Medicinalpersonen, welche noch eines Exemplars dieser Pharmacopoea bedürfen, an die Wilhelm G. Kornsche Buchhandlung zu weisen, in welcher das Exemplar nur für 1 Rthlr. verkauft, auch künftig eine deutsche Übersetzung veranstaltet werden soll.

(*Zum* §. 282 *S.* 255.) Zu den approbirten *Chymikern* gehört auch laut der Königl. Cammer-

 Con-

Concession Br. 31 Mai 1800 der Kaufmann *Joh. David Spieler* zu Br.

(Zum §. 303 *S.* 278.*)* Vermöge eines von dem B.C.M. unterm 19 April 1800 eingeholten Bescheides der B.C. in einer Neifser Sache vom 21 Mai d. a. gehören die *Vorstädte,* in so fern sie unter der Fixaccise stehen, zum *Sprengel des Stadt- und nicht des Creisphysici.*

(Zum §. 322 *S.* 295.*)* Nach dem von dem B.C.M. unterm 19 April 1800 der B.C. eingereichten Entwurfe hat die leztere Instanz die *Instruction* für die *Creischirurgen in Neuschlesien* anfertigen lassen, und solche mittelst Rpt. 14 Mai d. a. den Interessenten, so wie eine Abschrift dem B.C.M. zugefertigt, wegen der von dem lezteren am 15 Juli d. a. übergebenen Instructionen für Domainen-Amts-Chirurgen und den über sie wachenden Physicum aber zugleich resolvirt, davon Gebrauch zu machen, sobald die Einführung der Amtschirurgen völlig regulirt ist.

(Zum §. 323 *S.* 297.*)* Dazu gehört,

1) *Fodere F. J. Aufklärungen der Gesetze durch die Naturwissenschaften;* oder *Abhandlungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft.* Aus dem Französischen mit *Anmerkungen und Zusätzen* von *Dr. J. B. Lietzau;* 2 Bände, gr. 8. Züllichau.

2) *Dr. J. V. Müllers Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nach juristischen und medicinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte,* wovon der dritte

Band

Band in gr. 8. zu Frankfurt am Mayn 1800 erschienen ist.

(*Zum* §. 379 *S.* 367.) Das C. d. B.C.M. vom 29 Mai 1800 ist auch in den P.B. VII. Juli 1800 S. 67 seq. abgedruckt.

(*Zum* §. 386 *S.* 373.) gehört noch folgendes:

a) bestimmt zugleich das Edict vom 21 Juli 1787 von §, XI bis XVII, daſs in der Regel das Forum deprehensionis den Inquisiten behalten muſs, wenn der Ort des Verbrechens über 6 Meilen entlegen ist, und wie es deshalb mit den *Kosten* zu halten sei.

b) Ist der von einigen Schlesischen Fürstenthumsständen gestiftete *Privat-Inquisitions-Fond* zu merken, und mehr davon in dem Repert. II. §. 23 und 24 S. 716 seq. nachzusehen.

Zum zweiten Bande.

(*Vum* §. 400 *N.* 5. *S.* 393.) Das R. vom 6 Juli 1799, wegen der Vorsicht bei *Versendung des Schieſspulvers* ist auszugsweise in dem A. d. P. R. III. 408 zu finden.

(*Zum* §. 401 *S.* 394.) Dazu gehört das Rpt. Bln. 2 Aug. 1793 und 7 Septbr. ej. a. in Ansehung der auf unvorsichtigen Gebrauch des *Schieſsgewehrs* gesezten Strafe. (Btg. X. 295 seq.)

(*Zum* §. 405 *S.* 400.) Dazu gehört das Verboth der *dreikantigen Degenklingen* vom 11 Nov. 1766. (Hy. IV. 156.)

Zum Ende des §. 472 *S.* 488.) gehört auch die obige Bemerkung zum §. 322 S. 295 Band I.

(*Zum* §. 490 S. 511.) Dazu gehört das erneuerte Reglement für die *Bäder zu Landeck*, d. d. Bln. 12 Decbr. 1797.

(*Zum* §. 497 *gehört nach litt.* d. d. *S.* 519 *noch dies:*)

ee) die *J. B.* Aug. 1800 S. 771.

(*Zum* §. 499 *S.* 519.) Dabei ist die in den P. B. VII. Juli 1800 S. 56 seq. befindliche Zurechtweisung über den Aufsatz wegen der *Bäder* zu *Warmbrunn* in den Berliner Jahrbüchern der Preufs. Monarchie im Aprilstücke, (welcher Aufsatz eben daselbst im Auguststücke ged. Jah. geschloſsen wird) zu merken.

(*Zum* §. 506 b. *S.* 528) Die Fortsetzung der angeführten Anleitung zur Benutzung der *Molkenkur-Anstalt* zu *Reinerz* befindet sich in den P. B. VII. Juli 1800 S. 18.

(*Zum* §. 512 *S.* 537.) Dazu gehört gewissermaaſsen auch die Nachricht von einem approbirten *Mittel gegen den Bandwurm* in Formeys Ephemeriden I. S. 113.

Zum dritten Bande.

(*Zum* §. 614 *S.* 646.) Das C. des B. C. M. vom 1 Juli 1800, wegen des *Honorars* der Adjuncten bei der Prüfung der Medicinalpersonen ist auch in den P. B. VII. Juli d. a. S. 71 seq. abgedruckt.

B.

(zum §. 139. S. 128)

Eid des Doctoris Medicinae vractici N. N. zu N. N.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eid, daſs, nachdem ich von Einem Königl. Collegio medico et Sanitatis zu N. N. als ein Doctor und Medicinae Practicus zu N. N. (oder im N. N. Departement) approbirt und bestätiget worden, ich vor allen Dingen Sr. Königl. Majestät von Preuſsen, als meinem Allerhöchsten Landes-Fürsten und Herrn, wie auch dem Königlichen Hause treu, hold und gewärtig seyn, Allerhöchst-Deroselben wie auch der Königlichen Unterthanen Nutzen, so viel wie möglich, suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, und abwenden, der General-Medicinal-Ordnung überhaupt besonders aber demjenigen, was der Medicorum und ihres Nachverhaltens wegen darinnen vorgeschrieben ist, wie auch allen übrigen Declarationen und Verordnungen mich auf das genaueste conformiren, und in meiner Praxi davon nicht im mindesten abweichen, das Königliche Collegium medicum et Sanitatis zu N. N. als meine vorgesezte Instanz jederzeit erkennen, und deſsen Verordnungen respecti-

spectiren, dasjenige, was in Sachen meines Amts geheim zu halten ist, niemanden offenbaren, auch mich dergestalt verhalten will, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffnen Medico und mir ohnedem schon nach meinem abgelegten Doctor-Eide zu thun oblieget. So wahr mir Gott helfe.

C.

(zum §. 139. S. 128.)

Eid des Chirurgi N. N. zu N. N. im N. N. Creise.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eid, daſs ich nach Sr. Königl. Majestät von Preuſsen etc. etc. meines allergnädigsten Herrn in Schlesien ergangenen Medicinal-Ordnung bei meiner Kunst, Übung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts dawider handeln, sondern alles, was darinnen verordnet, nach eines jeden Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amtshalber zu thun schuldig bin. *) (Und da

*) *Anm.* Ist an dem Orte des Etabliſsements kein approbirter Medicus practicus vorhanden; so wird auch fol-

da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fällt; so gelobe ich, daſs ich denenselben nach meinem besten Wiſsen und Gewiſsen rathen, auch gute, dienliche, und sichere Medicamenta reichen, in schweeren, gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber mir nicht zu viel beimeſsen, sondern bei Zeiten dieselben an den nächsten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne deſsen Vorwiſsen keine starke Arznei zum purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden will.) So wahr mir Gott helfe,

D.

(zum §. 166. S. 151.)

Eid eines bloſs der Pohlnischen Sprache kundigen Chirurgi.

Ja N. N. przyśięgam Bogu wzechmogącemu prawdziwą Przyśięgą, że podług Nayiaśnieyszego Jegm. Krola Pruskiego etc. mego nayłaskawszego

gende eingeklammerte Clausul mit in den Eid genommen.

szego Pana, w. Szląsku i nowym Szląsku wydanych medycynalnych Porządkow, przy moim Kunszcie, czwiczeniu y używaniu Chirurgii we wszystkich y każdych punktach, podług przemożenia mego, zachowywać się, a nic na przeciw onych wykonywać, lecz to wszystko co w nich ustanowiono, podług każdey okoliczności Pacyentow y z pobudki chirurgii czynić, y dokonywać zechcę, także przed Bogiem, zwierzchnością, y przed kimkolwiek zamowić sobie, dowierzam, y jak pocczciwemu y statecznemu Chyrurgowi się przynależy, y co z obawiązku funkcyi moiey obowiązany iestem. A ponieważ na tuteyszym Mieyscu Doktor nieznayduie się, dla tego też y opatrgwanie chorych na mnie zpada, więc tedy ślubuię, że owym chorym według naylepszey wiedzy, y rozumu y sumienia mego doradzać, iak tez dobre, skuteczne, y bespiezcne medykamenta udzielać, y podawać zechcę, lecz w ciężkich, niebespiecznych y z rozumem moim niestosuiących się chorobach zbyt sobie dufać niebędę, owszem natychmiast w takich okolicznościach z Panem Doktorem powiatowym Fyzykem w. . . konferować y onemu oswiadczyc powinien będę, y bez iego wiedzy nikomu żadnego Lekarstwa na laxowanie albo na womity, iak też Opiata y Mercurialia dawać nie będę, lecz onych pieczołowicie się wystrzegać a iezeliby raz potrzebne były, więc powiatowemu Fyzikowi N. N. oswiadczać przyrzekam, czego mi Panie Boże dopomoż.

E.

E.

(zum §. 161. S. 151.)

Eid eines jüdischen Chirurgi im Cracauschen Districte,

שוואור דער שירורגען.

איך שוועהרע הירמיט צו גאָט דען אַללמעכטיגען מיינען וואַהרען לייבליכען אייד, דאַס איך נאַך זיינער קעניגליכען מאַיעסטעהט פאָן פרייסען, מיינעס אַללערגנעדיגסטען העררן אין שלעזיען, ערגאַנגענע מעדיצינאַל־אָרדנונג ביי מיינער קונסט לעבונג אונד געברויך דער שירורגיע, אין אַללען אונד יעדען פונקט נאַך מיינען פערמעגען איך פערהאַלטען אונד ניכט דערווידער האַנדלען, זאָנדערן אַללעס וואַס דאַרינען פעראָרדנעט ווירד, נאַך מיינעם יעדען פאַציענטען־צושטאַנד, אונד אַן לייטונג דער שירורגיע טוהן אונד אַנראַטען וויל, וויא איך עס געגען גאָט, דער אָבריגקייט, אונד מענניגליך צו פעראַנטוואָרטען מיר גע־טרויע, אונד מיינעם ערליכען רעכטשאַפֿנען שירורג צו קאָמט, אונד איך אַמטשאַן האַלבער צו טוהן שולדיג בין.

אונד דאַ אין דיזען אָרטע קיין דאָקטער פאָרהאַנדען, דעננאָך אויך דיא פערזאָרגונג דער קראַנקען אויף מיך פעללט, זאָ גלויבע איך דאַס איך דען קראַנקען נאַך מיינעם בעסטען וויסען אונד געוויסען ראַטהען אויך גוט דיענליכע

אונד

אונד זיכרע מעדיקאמענטע רייכען וויסן, אבער אין שווע-
רען געפעהרליכען אונד איינעם פערשטאנד איבערשטייגענ-
דען קראנקהייטען איר ניכטס אונטערשטעהען, זאנדערן
זאגלייך דאריבער מיט דעם קרייז-פיזיקוס קאנפעריערן,
אונד איהם אנלייגען ווערדע, אויך אהנע דעססען פאר-
וויסען, קיינע שטארקע ארצענייא צום לאקטיהרען אונד
ברעכען אדער אפעיאטע אונד מערקוריאלע צו געבען, זאנ-
דערן זאלכע זארגפעלטיג פעראיידען; אונד וואן זאלכע נע-
טהיג ווערדען, עס דען קרייז-פיזיקוס אנלייגען וויל, זא
וואהר גאט העלפע.

G.

(zum §. 191. S. 171.)

Eid der Hebamme N. N. zu N. N. im N. N. Creise.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, daſs ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen-Dienste als eine gewissenhafte Christin bei allen meinen Vorfallenheiten treu und sorgfältigst verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig sein will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand denen Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiſs, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit so viel möglich zur Erhaltung sowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabey denen Armen so gut als Reichen wenn ich gefordert werde, gleich willfährig, und nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen, oder zu versäumen.

Wie ich mich denn noch überdies den von Sr. Königl. Majestät von Preuſsen etc. etc., meinem allergnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung und deren Declarationen vorgeschriebe-

nen

nen Verhaltungsregeln willig unterwerffe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe.

H.

(zum §. 191. S. 171.)

Przysięga niewiast dzieci odbieraiących.

Ja N. N. przysięgam Bogu Wszechmogącemu cielesną przysięgę, że moie powinności i sprawy, mnie do odbierania dzieci powierzone usługi, iak sumnienna Chrześcianka przy wszystkich zdarzaiących mi się przypadkach wiernie i pieczołowicie sprawować, bez względu wypełniać i nikomu umyślnie szkodzić nie będę, co większa wszystkim rodzącym z wszelką ile możności pomocą i ratunkiem śpieszyć, i przybywać, te nie przed czasem do stękania i natężenia sił naglić, lecz sobie ostrożnie z niemi postępować, i one iako też i ich młode dzieci, tak długo, iak mi się przynależy, naylepiey pielęgnować, osobliwie wszelkiey pilności, pieczołowania, fatygi i pracy, ile możności do utrzymania przy zdrowiu matki iako też i dziecięcia przykładać, gdy zawołaną będę, tak ubogim iako i bogatym zaraz, żadney już stękaiącey i do porodzenia żabieraiącey się niewiasty nieopuszczaiąc, pośpieszną i czynną być się obiecuię.

Ja-

Jako też oprócz tego od Nayiaśnieyszego Króla Pruskiego mego Naymiłościwszego Pana w medycynalnym porządku przepisane mi sprawowania się mego przyimuię reguły, i te każdego czasu mocno, iak się na wierną, staranną i sumnienną do odbierania dzieci przynależy niewiastę, zachować przyrzekam. Tak mi Boże dopomóż.

I.

(zum §. 191. S. 171.)

Älterer Eid einer blofs der pohlnischen Sprache kundigen Hebamme.

Ja N. N. poprzyśięgam Bogu wzechmogącemu prawą Przyśięgą, że Powinność moię i Sprawy w Służbie moiey wzlecone Sumnieniem chrześcianskim, wiernie, z wſzelkim dozorem, wykonać chcę, bez falszywego Zamysłu, nikomu Przedśięwzięćiem złym co na Przeszkodę czynić, Owszem przyobiecuię ślubuię z wszelką Uśilnością Rodzicielkom na Pomoc być, Ich przed Czasem do Pracy nieprzynaglać, lecz ostrożnie z nimi postępować, i ie, takze ich Dziecka iako naylepiey według Powinnośći mojey opatrować, a osobliwie wszelaką Pilność, Dozor i Pracę według Możności mojey do Utrzymania Matki i Dźiecięcia dołożyć, tak Bogatym iak Ubogim zarowno chętliwą się śtawić, bywszy zawołaną, niebyć też niedbalą, tak też zadną Panią i Niewiastę w Robośie zostającą nieopuszczać i zaniedbać.

Wzajemnie i nadto Ustawom medycynskim Jego Krolewskiey Mości Krola Pruskiego etc. mego Naymiło-

Naymiłościwszego Pana dobrowolnie się poddając, według Przepisu jego się Sprawic chcę, ktore też wszelką Uśilnością zachować obiecuję, Jako wierney dozorney, i chrześcianskiego Sumnienia Starce pryzstoi i przynależy tak mi niech dopomoże Bog przez Syna Swego Jezusa Chrystusa.

K.

(zum §. 207. S. 184.)

Eid eines Accoucheurs.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigeu einen wahren leiblichen Eid, daſs, nachdem ich von Einem (hiesigen) Königlichen Collegio medico als ein Accoucheur approbirt worden bin, ich nicht nur allen deshalb schon existirenden und noch vorkommenden hierländischen öffentlichen Vorschriften genau nachleben, sondern auch alles dasjenige, was ich sonst in Absicht des Accouchements für dienlich und nothwendig, nach meinem besten Wiſsen und Gewiſsen, erachte, pflichtmäſsig beobachten, auch jedermann, reich oder arm, meine Hülfe nach meinen besten Kräften unverändert angedeihen laſsen, und mit der möglichsten Vorsicht und Schonung dabei zu Werke gehen, überhaupt mich als Accoucheur so benehmen will, wie ich es gegen Gott, den Staat und jedermännìglich zu verantworten im Stande bin. So wahr mir Gott helfe.

L.

M.

(zum §. 219. S. 194.)

Neuerer Eid eines Apothekergesellen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſsenden einen wahren leiblichen Eid, daſs, nachdem ich in die Officin des Apothekers Herrn N. N. als Gehülfe angenommen, und bestellet worden bin, ich zuförderst Ein Hochlöbl. Collegium medicum et Sanitatis zu N. N. so wie deſselben Districts-Adjunctum und die Hrn. Physicos (den Hrn. Physicum) N. N. als meine erste Instanz respectiren, meinem vorgesezten Principal alle gebührende Ehre und Gehorsam leisten, alle vorgeschriebene Recepte ohne Verzug sowohl bei Tage als bei Nacht, getreulich, ordentlich und der Vorschrift gemäſs, ohne das geringste daran zu verändern, verfertigen, auch kein Stück für das andere dazu nehmen, noch solches den in der Officin befindlichen Lehrlingen verstatten, ferner alle sowohl chemische als andere übliche Präparate getreulich und ordentlich nach dem Dispensatorio oder der sonst von meinem Principal erhaltenen Vorschrift verfertigen, selbige in den dazu gehörigen Orten wohl bezeichnet aufbewahren, auf Ordnung und Reinlichkeit halten, ohne Vorwiſsen meines Principals weder vomito-

ria noch purgantia, drastica oder opiata oder Gifte irgend einer Art an Jemanden ablangen oder verkaufen, Niemanden in der Receptur und im Handkauf im Preise übersetzen, sondern mich nach der Königl. Medicinal-Tax-Ordnung oder der von meinem Principal erhaltenen Vorschrift richten, die eingegangenen Recepte Unbefugten nicht zum Lesen erlauben, noch über die muthmaſsliche Krankheit des Patienten weder mit den Domestiquen noch mit jemanden andern mich in ein Gespräch einlaſsen, gegen Jedermann höflich und bescheiden sein, und mich alles Curirens und aller Besuche der Patienten enthalten, aller ausschweiffenden und verführerischen Gesellschaft entschlagen, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehmen, überhaupt alles dasjenige treulich und fleiſsig verrichten, und mich in allen Fällen dergestalt verhalten will, wie es einem rechtschaffnen und ehrliebenden Apotheker-Gehülfen zukommt und gebühret. So wahr mir Gott helfe etc.

N.

(zum §. 220. S. 196.)

Juramentum Apotecariorum.

Ich globe und schwere bey meinen gutten trauen auf meynen Aydt, daſs ich meine apotheca

ca mir zugehörende gewonte Artzeney simplicia oder Composita in Latein genannt will haben nach ausweysung der alten bewerten Ertzte wie in Dispensatorio Lardi begrieffen.

Und khein arzney machen will, do stuck viel oder wenig eingeen, ych hob dann die stuck alle und die da tuglich und mir woll bekannt sein keines ausgeschlossen, die auch die doktores zuvor aber aufs wenigst aynen aus ynen die yngrediencien alle besehen und judiciren lossen.

Auch khein stuck vor ein anders gebrauchen nemen noch vorkauffen ane bewerter doktoren willen wust und erkhentnifs, sunder ein yoglichs vor dofs das es ist und sein soll geweren will.

Auch nymandes baide arm oder reich vor den andern übersetzenn oder vorteuern, auch nicht mit der Stadt oder Artzney gewicht und maafs etc. zu betriegen, auch so man die materialia oder artzeney, Simplicia, transmarina, Extranea domestica und composita wirt besehen, keines betrieglich gebrauchen, verhalten, verbergen, sonder tugliche und frische materialia, Simplicia oder Composita die zur artzeney tugen und mein aigen sein geben und weysen, und auch khein recept, das mir von doktoribus artztenn zuegeschickt oder zugeschrieben wirt nicht anders machen noch machen lassen will, dann es ynne helt, auch keinen neuen knecht oder Gesellen aufnemen, er habe dann zuvor disciplinirt und vorstehe es und konne mit artzneien zubereiten, wol und gern, und wann ich einen neuen knecht aufnemen

men werde, will ich eynen in der apotheke nichts machen lassen, er habe dann zuvor diesem aydt vor einen Erbarenn Radt gethann, doſs alles also ich stets mit meinen dienern, knechten, Gesynde halden wil und thuen, als mir Gott hilff.

O.

(zum §. 220. S. 196.)

Juramentum famulorum apotecariorum.

Ich globe und schwere das ich kein ander recept, noch Julep nicht machen noch zubereiten wil anders dann wie es die Herrn docktor und mein Herr mit mir ordnen und schaffen werden, so war mir Gott helf. Actum et praestatum 4 Marcy 1550.

P.

(zum §. 225. S. 200.)

Eid des Provisoris N. N. zu N. N. im N. N. Creise.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, daſs ich meine Pflicht in rechtsmäſsiger Vorsorge und Obsicht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Königl. Majestät in Preuſsen, meines allergnädigsten Herrn, publicirten Medicinal-

cinal-Ordnung und Apotheker-Taxe in Schlesien und der Grafschaft Glatz nach Möglichkeit nachkommen, die verschriebenen Medicamenta und Recepte nicht im Nahmen, Gewichte, Maaſs oder sonsten irgends worinnen ändern, noch ein Stück für das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Curirens und der Besuchungen der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen keine starke Purgantia, Vomitiva oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisori gebühret und anstehet, so wahr mir Gott helfe.

Q.

(zum §. 225. S. 200.)

Eid des Apothekers N. N. zu N. N. im N. N. Creise.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren körperlichen Eid, daſs ich die mei-

meinem Amt und meiner Kunst obliegende Handlungen jederzeit treu und fleifsig verrichten, die von Sr. Königl. Majestät in Preufsen, meinem Allergnädigsten Herrn, in der General-Medicinal-Ordnung Schlesiens mir fürgeschriebene Articul sammt der ausgemachten Apotheker-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis einkommende Präscriptiones oder Recepte im Nahmen, Maafs, Gewichte und sonsten ohne einige Veränderungen verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und componirter Medicamente sine präscripto et Censura Medici behutsam verfahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekanntes ohne genugsame Versicherung, oder ohne Beobachtung der diesfälligen Vorschriften verabfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermaafsen anhalten will. So wahr mir Gott helfe.

R.

(zum §. 230. S. 211.)

Dispensatorium für die kleineren Apotheker in Schlesien und der Gr. Glatz.

Acetum Squilliticum.
— Vini.
Aloë hepatica.
Alumen crudum.
— ustum.
Amygdalae dulces.
— amarae.
Antimonum crudum.
— Diaphor. simp.
Ärugo.
Agaricus.
Aqua fortis.
— Acatiarum.
— Cardui Benedict.
— Cinnamom s. V.
— Majoranae.
— Menthae.
— Petroselini.
— Rosarum.
— Sambuci.
— Thiliae.
— Apoplectic.
— Hysteric.

Arcanum duplicatum.
Axung. Canis.
— Lucii Piscis.
— Ursi.
Balsamus Copaivae.
Bacc. Juniper.
— Lauri.
Balsam Sulph. thereb.
Bol. Armen.
— albi.
— rubr.
Bolet. Cervinum.
Borax. veneta.
Camphora.
Cantharides.
Caryophyll. arom.
Cardamom. min.
Caricae.
Castoreum.
Cerussa alba.
Cineres. clav.
Cinnab. antimon.
— factic ppt.

Cin-

Cinnamomum.
Colophonium.
Conserva Absinth.
— Millefol.
— Rosarum.
Corall. rubr.
Cornu Cervi rasp.
— ust.
— ph ppt.
Cort. Cascarillae.
— China Chinae.
— Citri.
Creta alba.
Crocus orient.
Chrystalli tartari.
Cubebae.

Elect. diasc. Fr.
Empl. album coct.
— Diachyl. cum. Gum.
— Simplex.
— Melilothae.
— Sapon. Barb.
— Spermacet.
— Vesicator. offic.
Efs. Absinthi.
— Castor.
— Cascarillae.
— Cort. aurantior.
— Opii.
— Pimpinellae.
— Succini.
Efs. Alexipharm.
— Carminat.
— Lignorum.
Extractum Absinth.
— Carduibened.
— Colocynthid.
— Centaur. min.
— Cascarillae.
— Hellebor.

Flor. Bellidis.
— Malvae.
— Chammomillae vulg.
— Chammom. roman.
— Acaciar.
— Hyperic.
— Papaver. errat.
— Rosarum.
— Sambuci.
— Stoechad. citrin.
— Verbasci.
Folior. Sennae.

Galang. min.
Gallae turcicae.
Gum. Ammoniacum.
— Arabicum.
— Afsafoetidae.
— Galbanum.
— Hederae.
— Laccae.
— Mastichis.
— Myrhae.

Gum.

Gum. Olibanon.
— Scammon.
— Tacamahac.
— Tragacant.

Herb. Abrotan.
— Absinth.
— Arnic. c. Flor.
— Arthemis.
— Bethonic.
— Carduibened.
— Capillorum vener.
— Centaur. minor.
— Farfar.
— Fumariae.
— Haeder. terrest.
— Hyſsopi.
— Majoran.
— Malvae.
— Matricar.
— Meliloth c. flor.
— Meliſsae.
— Menth. crisp.
— Millefolii.
— Plantagin.
— Prunellae.
— Pulegii.
— Rhutae hortens.
— Scordii.
— Scabios.
— Serpilli.
— Verbasci.

Herb. Veronicae.

Lapis Calaminar.
— Crystall.
— Haematit.
— Medicament. Crolii.
— Prunellae.
— Pumicis.

Lign. Sanctum.
— Santalin. rubr.
— Saſsafras.

Limat. Martis.

Liquor. Corn. Cerv. Succ.
— terrae foliatae tartari.

Lythargirium.

Laudanum Opiatum.

Lumbric. terrest.

Mangnesia alb.

Manna calabrin.

Mell Rosarum.

Mercur. vivus.
— dulcis.
— praecip. rubr.
— Sublimat. corr.

Minium.

Mixtur. simplex.

Nitrum crudum.
— depuratum.

Nux Moschata.

Oculi cancri.

Oleum Amygdalar. dulc.

Oleum

Oleum Chammomill.
— Laurinum.
— Hyperici.
— Lilior. albor.
— destillat Succin.
— — Juniper.
— — Philosophor.
— — Pini.
— — Anisi.
— — Rorismarini.
— — Menthae.
— — Therebinthin.
Ol. Nuc. Moschat. expr.
— Olivarum.
— tartar p. deliq.
Opium Thebaic.
Oſsa Saepiae.
Oxymel Squilliticum.
Paſsul. major.
— minor.
Pilulae Merc.
— Polichrest.
— de Cynogloſs.
Piper album.
— longum.
— nigrum.
Pix navalis.
Succin alb. ppt.
Test. Conch. ppt.
Tutia Alexandrin.
Pulv. Licopodii.

Pulv. Liquiritiae.
— Rad. Arii.
— Peoniae.
— Jalappae.
— Ireos flor.
— Ipecacuanhae.
— Rhabarb. opt.
Culv. Sangv. Draconis.
— — Hyrcin.
Pulv. Cordial. comp.
— cum A.S.Zedoac.
— Epilepticus.
— Fumal. com.
— parturient.
— pleuriticus.
— Resolv. simplex.
— Stomach. Bricm.
— Temper. alb.
Rad. Altheae.
— Angelic.
— Aronis.
— Bardan.
— Calam. arom.
— Chinae.
— Cichor. silv.
— Contrayervae.
— Ellebori nigr.
— Foeniculi.
— Gentian rubr.
— Liquiritiae.
— Graminis.

Rad.

Rad. Helenii.
— Jalappae.
— Ireos florent.
— Levistic.
— Pimpinell alb.
— Peoniae.
— Polipod.
— Pyrethri.
— Rhabarbar.
— Rub tinctor.
— Saponar.
— Saſsaparillae.
— Squillae.
— Scorconer.
— Tormentillae.
— Valerian.
— Vincetox.
— Zedoariae.
— Zingiber. alb.

Resin Abietis.
— Jalappae.
Roob Dauci.
— Juniperi.
— Sambuci.
Sachar. album.
— hord.

Sal. ammoniacum.
Sal. tartari.
Sal. Succini.
Sang. drachnis.
Sapo Venet.

Semen Anisi. vulg.
— Amomi.
— Coculi.
— Carduibenedict.
— Carvi.
— Cynae.
— Coriandri.
— Quatuor frig. major.
— Cydonior.
— Foeniculi.
— Foenugrec.
— Lini.
— Papaver. alb.
— Poniae.
— Psill.
— Sinapeos.
— Staphis. agr.

Species Cephalic officin.
Spermaceti.
Spiritns Anisi.
— Cochlearie.
— Formicar.
— Lumbricor.
— vini Camphor.
— Recteficatus.
— Cornu Cervi.
Spirit. Tartari.
— Vitriol.
— Salis dulcis.
— Sal. ammon. Anisat.

Spirit.

Spirit. Sal. ammon. Vinos.
— Theriacal. camph.
Spongia marina.
Succus Liquiritiae.
Sulphur Caballin.
— Citrinum.
Syr. Ribium.
— Injubar.
— Papaveris. r.
— Rubi idei.
— Violarum.
— de Althea Fern.
— Cichor. cum Rbab.
Tamarind. Fruct.
Tartar. alb.
— rubr.
— emeticus.
— Vitriolatus.
Therebinthin. commun.
Terra Sigillat. alb.
— rubr.
Terra Vitriol. dulc.
Theriac andromach.
Tinct. Antimon. acr.
— Bezoardic. M.
— Martis. Tart. Lud.
— Tartari.
Viscus Quercin.
Vitriolum album.
Vitriolum commun.
— de Cypro.
Ungt. Ägyptiarcum.
— alb. Camphorat.
— de Althea.
— ad Ambust.
— Digestiv.
— Nervinum.
— Pediculorum.
— Pomadinum.
— Populeonis.
— contr. Scabiem.
Ungula Alcis.

S.

(zum §. 239. S. 218.)

Wir Rodtmanne etc. Bekennen, demnach tzwuschen den Vorwaltern der Fünff Apothecken alhy an eynem, den Wurzzuvorkaufern und Beudnern

nern anders Teyls, wegen des Verkaufs allerhanden Wahren so in Apothecken gebraucht und sonst gemeynen Man nützlich und leichter zu bekomen, landwerig Irrungen gewest, und teglichen hefftiger eingerissen, und ferner einreissen mochte, wo den durch zeitlich fürbetrachtunge mit begegnet würd, haben wir Rodtmanne obgedocht sambt den Ersamen unseren Stadt-Scheppen solch sach vor uns genohmen, doryn noch aller Gelegenheit erkant und ausgesaczt, Erstlich die Composita zu machen, das die nyndert, denn in Apothecken gemacht und vorkauft worden, desgleichen die rauchkerzlein, aber Zugk, Haasen, Bärn, Dachsen-Schmalz, und dergestalt gemeyne Salben mögen die Beudler feyl haben und vorkeuffen, Pillule, pulver und sonst alle ander purgationes sollen nyndert anders denne auch in Apothecken gemacht und vorkauft werden.

Zum dritten, dieweil das Confeckt und Zuckerbacken von Zucker und kuchlen eyne lange Zeit yederman frey gewest, dobey sol es auch pleyben, allein das solchs auserhalb den Jarmarckten in Bauden, nicht sol feil gehabt werden. Vor das Vird betreffend dye gemeine eingemachten confeckten, als von kirschen, pflaumen, Weinbeern und dergleichen fruchten, desgleichen auch die fackeln von Hartz mogen die Beudler, wie von alders feil haben, aber dye Waxenfackeln und Siegelwax sollen alleyne die Apothecker machen. Zum Funften Wurtzeln, saamen, kreuter und blumen mogen die Beudler verkauffen ausgenoh-

genohmen, was purgirt, denn den Apòtheckern steht zu, dyselben purgirende Stück zu recktificiren, das Wasserbrennen aufnkauf, soll ydermann frey sein, dorin wirt ein ieder das gut oder bose, einkauffen ihm selbst zu gutt zu underscheiden wissen, dye Beudler noch sonst niemants, sollen artzney verkauffen, sondern wer dye bedarff, der mog sie in Apothecken suchen, Es soll keinen Landfahrer tzwuschen den Margten feyl zu haben vergonst noch geliden werden, die Apothecker sollen jerlichen nach unsern und der Herren Docktorn Erkenntnus visitirt werden, zu besichtigen was tuglich oder vorlegen sey, beyde a Transmarinis und Simplicibus: Item dye Confeckten von Zucker als kuchlen und dergleichen sollen den Zuckermachern auch nicht gewehrt. Welches allis also dermossen gehalten sol werden, mit dysem deutlichen Auszug und Vorbehalt, das wir und unsere nachkomene Rodtmanne, yder Zeit noch gelegenheit allerley Zufelle, und notwendigkeit, dyse Ordnunge und Aussatz zu teyl oder gar zu andern, zu besseren vnd abzuthun, vollen befuget und macht haben. Zu Urkhunt. Act. den eylfften Augusti 1546.

T.

T.

(zum §. 205, S. 282.)

N. I.

Herrn Casparis Neandri medici Bestallung vom Land und Städien d. 29 May 1597.

Wir K. K. Ritterschaft, Städte, und Freirichter der Grafschaft Glatz, thun kund und bekennen hiemit jedermänniglich, demnach wir gemeinen Landlein *) zum besten, einen medicum ordinarium in der Person des achtbaren und hochgelahrten Herrn Caspar Neander ihn ordentlicher Weise zu unserm Medico und Physico ordinrio vocirt und mit ihm volgendermaſsen tractiret haben:

Wir bewilligen, ihm zu jährlicher Besoldung hundert und zwanzig Thaler, den Thaler pro zwey und siebenzig Kreuzer zu Ausgang des halben Jahres, Weynachten und Trinitatis jeden Termin Sechzig Thaler,

die Contribution aber vom Land, Städten und Freirichtern soll folgendermaſsen geschehen,

die von der Ritterschaft Bewilligung jährlichen

funfzig Thaler,

die

*) *Anm.* Gemeinhin wird auch heute noch die Grafschaft Glatz das *Glatzer Ländel* genannt.

die Stadt Glatz —		dreifsig Thaler,
— Habelschwerda		zwölf Thaler,
— Wünschelburg	—	zehen Thaler,
— Landeck	—	acht Thaler,
die Freirichter —		zehen Thaler,

Überdies, weil der Herr Physicus seine Bewohnung zu Glatz haben soll, giebet ihm der ehrbar Rath der Stadt Glatz das Haus am Berge zu Bewohnung ein, und ihm auch jährlich Sechs Klafter Brennholz. *)

N. 2.

Herrn Doctoris Paul Klosy Bestallung acto 22 December 1670.

Der Ehrbare Rath der Stadt Glatz hat den Ehrenvesten und hochgelehrten Herrn Paulo Klosy zum medicin Doctor angenommen, und ihn zur gemeinen Stadt Glatz Physico und Stadt-Arzt bestelt. Ihm die Aufsicht über die Apotheken übergeben und die Cur übertragen, für Arme sowohl als Reiche Kranke, ihm auch die Taxa gemacht. Den ersten Gang soll er einen Ortthaler von 72 Kr. nehmen, auf die Woche einen halben Thaler fordern, und dafür die patienten alle Tage wenigstens ein Mahl zu besuchen, ihren Urin zu judiciren, ein recept an den Apotheker besorgen; und wenn die Verordnung eines digestifs oder Confortatifs zu geben die Umstände des Kranken es verlangen, jedesmahl drey Bömi-

*) *Anm.* Die Physici scheinen auf diese Art ungleich beſser als heute gestanden zu haben.

mische Groschen erhalten. Dafür soll er freie nung und an Besoldung jährlich 36 Schock und solche von einem Quatember zum andern vom Rathhause 9 Schock bekommen. *)

U.

(zum §. 309. S. 284.)

Eid des N. N. (Stadt oder Creiſs) Physici Doctoris medicinae practici N. N.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, daſs, nachdem ich zum Stadt- (Creiſs)- Physico der Stadt N. N. (des Creises N. N.) ernennet und angenommen worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät von Preuſsen, als meinem Allerhöchsten Landes-Fürsten und Herrn, wie auch dem Königl. Hause treu, hold und gewärtig sein, Allerhöchst-Deroselben, wie auch Dero Königl. Unterthanen Nutzen, so viel mir möglich, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, meiner Function mögliches Gnüge zu leisten mich bestreben, die Königl. General-Medicinal-Ordnung und meine besondere Instruction nebst denen künftigen Declarationen und Verordnungen genau befolgen, der allhiesigen

*) Man sehe die Anmerkung auf der vorigen Seite.

gen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Collegio medico et Sanitatis zu N. N. als meinen vorgesetzten Instanzien die gebührende Hochachtung und Gehorsam bezeigen, die mir zukommende Verordnungen und Requisitionen auf das genaueste vollziehen, und einer guten Aufführung mich befleifsigen will.

Wie ich denn auch zugleich eidlich versichere und bestätige, dafs ich wegen Erhaltung der gegenwärtig mir anvertrauten Stadt (Creifs) Phy-sicats-Bedienung aufser denen geordneten Gebühren keinem Königl. Bedienten in Schlesien vom Höchsten bis zum Niedrigsten noch deren Frauen, Kindern, Verwandten oder Bedienten mittelbar oder unmittelbarer Weise selbst oder durch andere weder vorher noch anjetzo das Geringste, es sey an Gelde oder Geldes-Werth versprochen, auch in Ansehung der erhaltenen Bedienung niemanden einiges Darlehn gegeben oder zugesichert habe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs ich alles dasjenige, was in vorstehendem Eide enthalten ist, selbst wohlbedächtig gelesen und erwogen habe, auch ohne eine heimliche Reservation oder andern Verstand, als Se. Königl. Majestät dabey haben und ausgedrückt ist, stets fest und unverbrüchlich halten, und demselben auf das genaueste nachkommen will und werde. So wahr mir Gott helfe.

V.

V.

(zum §. 379. S. 366.

Die zur Schlesischen General-Medicinal-Ordnung von 1744 gehörige Medicinal-Taxe setzt zwar für die Besichtigung und Obduction todter Leichname, so wie für die dabei erforderliche Ausstellung des Visi reperti das *nöthige*, wobei es auch nach wie vor verbleiben soll, für die *Besichtigung eines in ein Arbeitshaus abzuliefernden Inquisiten* und für das dabei auszustellende *Gesundheits-Attest* aber deswegen *nichts* fest, weil diese leztere Art von Besichtigung und Attest erst nach Emanirung jener Ordnung und Taxe befohlen worden ist.

Dieser Lücke ist daher auf Veranlaſsung des hohen schlesischen Finanz-Ministerii von den schlesischen Königl. Krieges- und Domainen-Cammern nach Decision verschiedener dabei von Seiten des unmittelbaren Medicinal-Ressorts zur näheren Erörterung gekommenen Punkte durch die nachstehenden Bestimmungen abgeholfen worden.

I.

In der Regel steht gedachte Besichtigung eines Inquisiten und die Ausstellung des Gesundheits-Attests *auf dem Lande* blos dem Creiſs-Physico zu. Nur dann kann ein anderer, aber immer nur der nächste Creis- oder Stadt-Physicus dazu gewählt werden, wenn der Ordinarius nicht am Orte der Untersuchung vorhanden, oder nicht sogleich herbeizuholen sein sollte. Nur bei den dringendsten Fällen sind, wenn gar kein Physicus zur Hand ist, erwähnte Geschäfte einem Medico, welcher nicht zum Physicat besonders vereidet ist, zu überlassen, weil blos die Atteste eines in Eid und Pflicht stehenden Physici vollen Glauben haben. Zugleich findet die im Königl. Cammer-Circulare Glogau den 30 März und Breslau den 27 May 1790 nachgegebene Zulässigkeit der Zuziehung der Regiments-Chirurgen bei Obductionen auch bei dergleichen Besichtigungen und Attesten, sobald Gefahr beim Verzuge obwaltet, statt.

II.

Was nun die Sätze selbst, und zwar

A) wenn der Inquisit *Vermögen besizt*, betrift; so wird derselbe

a) entweder dem Physico an seinem Wohnorte *gestellt*, — hier erhält der Physicus

für

für die Besichtigung und das Attest zusammen ohne Rücksicht, woher der Inquisit gebracht wird, Einen Reichsthaler; oder es wird

b) der *Physicus* zu dem Geschäfte an einen andern Ort, sei es welcher es wolle, abgeholt, oder wenigstens *dahin verlangt.* Hier bekommt er zuförderst die freie Fuhre und die in der Medicinal-Taxe und Observanz gegründeten Meilen- oder Reisegelder, ausserdem aber noch

1) wenn der Ort *nicht über 2 Meilen* entfernt liegt, an Geld überhaupt Einen Reichsthaler,

2) wenn die Reise aber *über 2 Meilen* geht, nicht nur gedachten 1 Rthl. sondern auch für jede Meile noch sechs gute Groschen Zusatz.

III.

Ist aber

B) der Inquisit unvermögend; so sollte eigentlich in der Regel kein Physicus oder Medicus für solche Beschäftigungen, von welchen hier geredet wird, etwas liquidiren können weil die Medicinal-Taxe von 1744 und der Medicinal-Amts-Eid jeder zur Praxis approbirten Medicinal-Person die Pflicht auflegt, den Armen unentgeldlich beizustehen. Am wenigsten sollte in der Regel ei-

eine Liquidation in dem Falle Platz greifen, wenn der Physicus eine Besoldung erhält. Indessen sind zur Begünstigung der Physiker dennoch folgende Ausnahmen gemacht worden.

IV.

Beim Unvermögen eines Inquisiten trägt nämlich die Kosten

AA) entweder der publique Fond oder ein *Königl. Domainen-Amt*, und hier erhält der Physicus, mit oder ohne Besoldung, ausser der freien Fuhre bei Reisen nichts. Oder es trägt

BB) ein *Dominium* oder eine *Stadt-Cämmerei* die Kosten. Ist dies, und es hat

1) der Physicus *Gehalt;* so gebührt ihm,

a) wenn es ein Dominium oder eine Cämmerei *in seinem Bezirke* betrift, und

aa) der *Inquisit* am Wohnorte *gestellt wird*, ebenfalls *nichts*, wenn

bb) der Physicus aber an einen andern Ort *hinreisen* muſs, auſser der freien Fuhre, weiter nichts als 1 Rthlr.

Betrift es

b) jedoch ein Dominium oder eine Stadt *auſser dem Bezirke* des Physici; so erhält er, wenn

aa) der *Inquisit gestellt* wird, überhaupt 12 ggl. und

bb) wenn

bb) wenn er *reisen* muſs, auſser der freien Fuhre

a) bis 2 Meilen) überhaupt noch 1 Rthlr.

b) über 2 Meilen) auſser dem 1 Rthlr. noch 6 ggr. für jede Meile Zusatz.

Hat aber

2) der Physicus *keinen Gehalt;* so erhält er in jedem Falle die Sätze sub N. 1. lit. b.

V.

Werden dem Physico bei diesen Reisen die von ihm verlangten Fuhren nicht gestellt, so daſs er genöthigt ist, die Extra-Post oder eine andere Fuhre zu nehmen; so verstehet es sich von selbst, daſs er den Betrag dafür vergütigt erhält, jedoch passiren, wenn er allein reiset, nur 2 Pferde.

VI.

Bloſse Medici und *Regiments-Chirurgi* werden wie die unbesoldeten Physici belohnt.

VII.

Wundärzte dürfen nur dann zu dergleichen Besichtigungen und Attesten zugezogen werden, wenn der Physicus oder Medicus etc. bei seiner Untersuchung äuſserliche Gebrechen entdeckt hat. In Ansehung ihrer Belohnung dafür richten sie sich lediglich nach den für die Physicos vorste-

hen-

hendermaafsen bestimmten Sätzen, je nachdem sie, wie diese, Gehalt ziehen oder nicht. Jedoch erhalten sie da, wo dem Physicus etwas an Gelde zugebilliget wird, nur die *Hälfte* des Satzes.

Dem N. N. zu N. N. wird daher hierdurch diese Vorschrift zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, dafs, im Fall er bei seinen Physicats-Geschäften vertreten werden mufs, durch ihn sodenn auch derjenige, welcher ihn vertritt, von diesem allen gehörig unterrichtet sein mufs. Breslau den 29ten May 1800.

Königl. Preufs. Collegium medicum et Sanitatis.

Circulare

an sämmtliche Adjunctos, Creis- und Stadt-Physicos des hiesigen Medicinal-Departements.

W.

(zum §. 579. Seite 610.)

Bei dem Collegio medico zu Breslau gehen während des Cammer-Rechnungsjahres fixirte Tabellen und Berichte

		ein			*ab an die Königl. Cammer*		
Termin		*Einsender*	*Ordre*	*Benennung der Sache*	*Ordre*	*Benennung der Sache*	*Anmerkungen*
Juni	1	vom *Oppelnschen Heb. Institute*	laut dessen Instruction	1) der *Quartal-Cassenextract* pro 4 Quartal bis ult. Mai in Simplo. 2) Die *Jahres-Rechnung* nebst dem Inventario in duplo sammt den Belägen.	C. Rpt. Br. 29 Septbr. 1791.	Der *Haupt-Medicinal-Cassenextract* pro 4 Quartal bis ult. Mai nebst dem Revisionsprotocolle mittelst Berichts in simplo	
— —	15	1) v. *Bresl. Heb. Institute*	l. dessen Instruction und Rpt. des B. C. M. vom 31. Mai 1792.	Die *Jahresrechnung* nebst dem Inventario in duplo u. den Belägen.	C. Rpt. Br. 18 Januar 1791.	Mittelst Berichts a) die *Haupt-Med. Cassenrechnung* nebst d. Hauptsenrechnung Inventario in Simplo u. den Haupt-Rechnungs-Belägen sammt b) den beiden Heb. *Institutsrechnungen*, Inventarien u. Belägen von Br. und Oppeln in Simplo c) der Bresl. *Anatomie*-rechnung sammt dem Invent. u. den Belägen in Simplo u. d) dem *Protocolle* über die Revision aller dieser Rechnungen, enthaltend zugleich die Beantwortung der Cammer-Monitorum gegen die vorjährigen. Rechnungen	Da es jedoch bei dem verwickelten Rechn. Wesen nicht möglich ist, diesen Termin genau inne zu halten; so hat auch hierin die Königl. Cam. immer nachgesehen.
— —	—	2) von der *Bresl. Anatomie*	laut C. Rpts. Br. 18 Januar 1791.	Die *Jahresrechnung* nebst dem Inventario in duplo u. den Belägen.			
Juli	—	— —	— —	*Nichts*			
August	1	— —	— —	— — —	C. Rpt. Br. 7. Septbr 1791.	Der Bericht nebst den 2 Nachweisungen der für die 2 Hebammeninstitute zu Br. u. Opp. zum *ersten* Winter-Cursu *auszuschreibenden Lehrlinginnen*.	

ein					ab an die Königl. Cammer		
Termin		Einsender	Ordre	Benennung der Sache	Ordre	Benennung der Sache	Anmerkungen
August	31	1) von den *Creis-Calculaturen* aus den alten 7 Steuerräthl. Departements	laut C. Rpt. Br. 29. April 1796	die *jährlichen Heb. Fondbeiträge der Cämmereien.*	— —	— — —	— —
— —	—	2) von den *Adjunctis*	l. C. d. B. C. M. vom 10 April 1787. - 15 Febr. 1793 u. 27 Januar 1799.	a) die jährl. Liste der *Feld- und Lazarethärzte nebst* b) den beiden *Apotheker-Personaltabellen.*	— —	— — —	— —
— —	—	3) von der *Oppelnsch. Heb. Inspection*	laut C. Rpt. Br. 28. Aug. 1798.	a) die Tabelle der *geprüften Lehrl. vom Sommercursus* in duplo nebst dem Berichte u. dem Protocolle über diese Prüfung sammt b) den *Schwangerntabellen* für die Monathe vom Mai bis ult. August.	laut neben alleg. Rpt.	a) der Bericht mit d. Dupl. der *neben bemerkten Lehrlinginnen-Tabelle* zur Aſsignation der Jurium sammt der Abschr. des Insp. Berichts u. Examinationsprotocolls b) der Ber. mit den Duplicaten der gedacht. *Schwangern-Tabellen.*	
September	1	vom *Opp. Heb. Institute*	l. deſsen Instruction.	Der *Caſsen-Etract* pro 1 Quartal bis ult. August in Simplo.	C. Rpt. Br. 29 Septbr. 1791.	Der *Haupt-Med. Caſsen-Ext.* pro 1 Quart. bis ult. Aug. nebst dem Revis. Prot. in Simplo mittelst Berichts, sammt der Anzeige, ob die *Heb. Fondbeiträge v. d. Cämmereien* eingegangen sind.	
— —	30	— —	— —	— — —	l. C. Rpt. 29. April 1796.		
October	15	— —	— —	— — —	C. Rpt. Br. 30 Juni 1800.	— — —	— —
— —	31	v. den *Adjunctis*	l. C. d. B. C. M. v. 15 Febr. 1793.	1) die ersten beiden halbjähr. *Tabellen* v. d. sich respective nach Opp. od. Br. qualificirenden *Heb. Instituts-Candid.* 2) alle 2 Jahre als künftig in d. Jahren 1800, 1802, 1804 etc. die Original-*Apotheken-Visitationsprot.* nebst den Juribus mit einem Berichte.	— —	1) Mittelst Ber. die gesammleten beiden jährl. *Apoth. Pers. Tabellen* und zugleich 2) mittelst Ber. die Generalliste der *Feld- u. Lazarethärzte* u. zwar nach dem C. Rpt. Br. 5 Mai 1786. unter Bemerkung ihrer Conduite.	

ein					ab an die Königl. Cammer		
Termin		Einsender	Ordre	Benennung der Sache	Ordre	Benennung der Sache	Anmerkungen
November	1	v. der *Opp. Heb. Inst. Inspection*	l. Rpt. d. B. C. M. vom 21. Febr. 1796.	Das halbjährige Verzeichniſs der dort *im Unterrichte sich befindlichen Lehrlinginnen.*	— —	— — —	
— —	30	— —	— —	— — —	C. Rpt. Br. 4. Novbr. 1784.	Die Nachrichten von dem Personale des C. M. Behufs der *Schlesischen Instanzien-Notiz.*	
December	1	vom *Opp. Heb. Instit.*	l. deſsen Instruction.	Der *Caſsenextract* pro 2 Quartal.	1) C. Rpt. Br. 29 Sept. 1791. 2) C. Rpt. Br. 7 Sept. 1791.	Der *Haupt-Med. Caſsen-Extract* pro 2 Quart. Der Ber. nebst den 2 Nachweis. der für die 2 Heb. Inst. zu Br. u. Opp. z. zweit. *Wintercursu auszuschreib. Lehrling.*	
— —	31	vom *Opp. u. Br. Heb. Institute*	laut §. 7 der Königl. Instruction v. 9 April 1791.	Die Tabelle der für den *ersten Wintercursus geprüften Lehrling.* in duplo nebst dem besondern Ber. (wobei zugleich von Oppeln das Original-Prüfungsprotocoll eingeht) und den *Schwangern-Tabellen* für die Monathe vom Septbr. bis ult. Decbr.	C. Rpt. Br. 3 Aug. 1791.	a) die beiden Ber. mit den Duplic. der neben bemerkten *Lehrl. Tabellen zur Aſsign. der Jurium* sammt der Abschrift des Opp. Insp. Berichts u. Ex. Protocolls. b) Die beiden Berichte mit den Duplicaten der gedachten *Schwangern-Tabellen.*	
Januar	15	v. den *Physicis*	l. C. d. B. C. M. 1 Juli 1797 u. 20 Octob. 1799.	Die jährliche Tabelle von den *inoculirten Blattern* nebst den Bemerkungen über die etwa daraus entstehende *Schwindsucht*	ex analogia der übrigen Cammer-Einrichtung, da keine ausdrückliche Ordre darüber vorhanden ist.	Das jährliche *Haupt-Medicinal-Caſsen-Project* nebst den Special-Projecten von den beiden Heb. Inst. zu Br, und Oppeln.	
— —	31	— —	— —	— — —	C. Rpt. Br. 18ten Mai 1797.	Der jährliche Bericht nebst den Physicats-Tabellen von den *inoculirten Blattern* u. den Folgen derselben.	Der Termin ist eigentlich nicht bestimmt.
Februar	—	— —	— —	—	N i c h t s	— — —	

		ein			*ab an die Königl. Cammer*		
Termin		*Einsender*	*Ordre*	*Benennung der Sache*	*Ordre*	*Benennung der Sache*	*Anmerkungen*
März circa	1	1) von der *Opp. Heb. Inspection* 2) von den *Physicis* u. 3) d. *Geistlichkeit*	laut Instruct. C. Rpt. u. C. C. Br. 30 Januar u. 11. Oct. 1797. auch 21ten März 1798.	Der *Caßen-Extract* pro 3tes Quartal wie gewöhnlich.	C. Rpt. Br. 29 Septbr. 1791.	Der *Haupt-Med. Caßen-Extract* pro 3tes Quartal wie gewöhnlich.	Die Einsendung ist bei allen diesen fixirten Pocken-Sachen eben nicht auf einen bestimmten Tag sondern nur solche hier der Observ. wegen so angesezt.
				Die jährlichen *Junckerschen Pockennoths-Tabellen* und Nachrichten.	l. den nebenstehenden eben erst allegirten Verordnungen.	Mittelst Berichts originaliter die eingesammleten *Physicats- u. Geistlichen-Tabellen wegen der Junckerschen Pockennoth.*	
— —	31	— —	— —	— — —			
April	1	1) von der *Opp. Heb. Inspection*	l. Rpt. d. B. C. M. vom 21. Febr. 1796.	Das halbjähr. Verz. der dort *im Unterrichte sich befindlichen Lehrlinginnen.*	— —		
		2) —	— —	— — —	Nach Maasgabe des C. Rpt. Br. 7 Sept. 1791 u. 28. Aug. 1798.	Der Bericht nebst der Nachweisung der für den *Sommercursus zu Oppeln auszuschreibenden Candidatinnen* aus dem Cracauer Districte.	
— —	30	v. den beiden *Heb. Institut. zu Br. u. Opp.*	So wie	ult. Decbr. die Tabelle der geprüften *Lehrl.* etc. u. der *Schwangern* pro Januar bis ult. April.	So wie	ult. Decbr. *die Berichte mit neben gedachten Tabellen. etc.*	
Mai	31	v. den *Physicis*	l. C. d. B. C. M. v. 15. Februar 1793.	unter einem Couverte 1) d. zweiten beiden halbjäh. Tabellen v. den sich respect. nach Br. od. Op. qualificirenden *Heb. Instit. Candidat.* 2) d. jährl. *H. Pers. Tabelle* v. den approb. Med. Personen. 3) die jährl. Tabelle von den vorhandenen *Pfuschern* und unapprob. Med. Personen.	— —	— — —	

Auch soll an das B. C. M.

1) Der *Arbeitshaus-Medicus* zu *Brieg* l. seiner Instruction monathl. von den kranken Züchtlingen berichten, und
2) Der *Arzt der ordinairen Irranstalt* das. l. Decret u. B. C Rpt. v. 6 Septbr. 1775, u. zwar nach dem in dem Decrete d. B. C. M. v. 10 Mai 1782 u. 14 Mai 1785. bestimmten Modalitäten von den innern und äusern Vorfällen und Krankheiten der Irren von Zeit zu Zeit oder doch jährlich berichten, ingleichen
3) Der D. *Zirtzow* l. Rpt. d. B. C. M. v. 15 Mai 1794 alljährlich, ausserdem aber noch besonders bei jeder Epidemie Verz. seiner armen kranken Kinder-Instituts-Patienten mit Bemerkung ihrer Krankheit und gebrauchten Medicin, auch
4) Der *Arzt d. Kr. Anst. zu Glatz* halbjähr. eine tabellar. Anzeige von d. Behandlung der Kranken l. B. C. Rpt. 25 Decbr. 1794 einreichen.

X.

(Zum §. 596. S. 625.)

Eid des N. N. als Adjuncti des Königlichen Collegii Medici et Sanitatis zu N. N.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen etc. einen wahren körperlichen Eid, daſs, nachdem ich zum Adjuncto des königlichen Collegii Medici ernannt, und angenommen worden bin, ich zuförderst Sr. Königlichen Majestät von Preuſsen, als meinem Allerhöchsten Landes - Fürsten und Herrn, wie auch dem gesammten Königl. Hause treu, hold und gewärtig sein, Allerhöchst Derroselben wie auch Dero Königl. Unterthanen Nutzen, so viel mir möglich, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, meiner Function mögliches Genüge zu leisten mich bestreben, alle gegenwärtige und künftige darauf Bezug nehmende Verordnungen Sr. Königl. Majestät, der allhiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer und des Königl. Collegii medici hieselbst genau befolgen, diesen mir vorgesezten Instanzen die gebührende Hochachtung nebst Gehorsam bezeigen, auf die in der Allerhöchsten Medicinal-Ordnung genannte, ad

forum medicum gehörige Personen, und ob dieselben erforderlich legitimirt auch approbirt worden, jedoch sonder Anmaſsung der geringsten Jurisdiction, wohl Acht haben, und darauf fern von aller Corrumpirung genau halten, überhaupt mich auf meinen bereits geleisteten Amtseid eines (Stadtphysici, Creisphysici, Doctoris medicinae practici) bezogen haben, und so aufführen will, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Adjuncto Collegii medici eignet und gebühret.

Wie ich denn auch zugleich eidlich versichere und bestätige, daſs ich wegen Erhaltung der gegenwärtig mir anvertrauten Adjuncten-Bedienung auſser denen geordneten Gebühren keinem königlichen Bedienten in Schlesien vom höchsten bis zum niedrigsten, noch dereh Frauen, Kindern, Verwandten, oder Bedienten mittelbar oder unmittelbarer Weise selbst oder durch andere weder vorher, noch anjetzo das geringste, es sey an Gelde oder Geldeswerth, versprochen, auch in Ansehung der erhaltenen Bedienung Niemanden einiges Darlehn gegeben oder zugesichert habe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſsenden, daſs ich alles dasjenige, was im vorstehendem Eide enthalten ist, selbst wohlbedächtig gelesen und erwogen habe, auch ohne eine heimliche Reservation oder andern Verstand, als Sr. Königl. Majestät dabei haben und ausgedrückt

drückt ist, stets fest und unverbrüchlich halten, und demselben auf das genaueste nachkommen will und werde. So wahr mir Gott helfe.

Y.

(Zum §. 614. S. 646.)

Da die wenigsten Adjuncti Collegii medici und Creis- und Stadtphysici unterrichtet sind, was sie bei den *Examinibus, Approbationen und Verpflichtungen oder Reprobationen der Medicinalpersonen an Honorar* zu fordern haben; so wird dem N. N. zu N. N. hierdurch zur künftigen Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten deshalb zur Nachricht und Achtung folgendes bekannt gemacht.

I.

In allen dergleichen Angelegenheiten (die Praesentation, Prüfung und Approbation oder Reprobation der davon befreiten *Hebammen-Instituts-Lehrlinginnen ausgenommen*) *kann* nämlich jeder Adjunct oder Physicus, *welcher* zur Praesentation einer Medicinalperson bei dem Collegio medico des Departements so wie sodenn zu deren Verpflichtung entweder durch einen erhal-

tenen Auftrag oder sonst *berechtigt* ist, ohne Rücksicht, ob das eine oder das andere oder auch das Examen wirklich, oder nicht durch ihn selbst geschieht, von dieser Person ein *Honorar in so fern* und nach der Maasgabe *erheben, als* das gedachte Collegium medicum selbst Jura liquidiret, und solche nicht etwa wegen bescheinigter Armuth des Candidaten oder aus andern Ursachen ganz oder zu einem gewißen Theile als: zu einem *Drittel*, zur *Hälfte* etc. wegfallen, wo sich denn auch die Adjuncten oder Physiker begnügen müßen, entweder nichts oder doch nur das Drittel oder die Hälfte des weiterhin bestimmten Honorar-Satzes zu erhalten. Dies gründet sich auf ältere und neuere Königl. Cammer-Rescripte, vorzüglich aber auf die beiden Rescripte d. d, Breslau den 19 Decbr. 1794 und 19 Febr. 1795.

II.

Was nun die *Sätze* dieses Honorars betrift; so hat baar in Courant unmittelbar an einen Adjunct oder Physicum zu zahlen:

1) ein *Doctor medicinae* (oder *Licentiat*)

a) in einer *Creisstadt*	-	6 Rtlr.	— Ggr.
b) *anderswo*	-	4 —	— —

2) ein

2) ein *Chirurgus, Accoucheur* und *Operateur*		
a) in einer *Creisstadt* -	3 Rtlr.	— Ggr.
b) *anderswo* -	2 —	— —
3) eine *Hebamme*		
a) in einer *Creisstadt* -	1 —	12 —
b) *anderswo* -	1 —	4 —
4) ein *Apotheker* oder *Medicinal-*Händler		
a) in einer *Creisstadt* -	3 —	— —
b) *anderswo* -	2 —	— —
5) ein *Provisor*		
a) in einer *Creisstadt* -	1 —	12 —
b) *anderswo* -	1 —	— —
6) ein *Apothekerlehrling* (oder ein aus dem *Auslande* gekommener *Apothekergeselle*)		
a) in einer *Creisstadt* -	— —	18 —
b) *anderswo* -	— —	12 —
7) ein *Viehschneider* -	1 —	— —

Die Sätze wegen der Chirurgen, Hebammen, Apotheker, Provisoren und Hebammenlehrlinginnen gründen sich auf das angeführte Rescript vom 19 December 1794, und der Satz wegen der Viehschneider auf das Königliche Cammer-Circular d. d. Glogau, den 17 Juni 1799 und Breslau, den 6 Febr. c. a., die übrigen Sätze aber haupt-

hauptsächlich auf das ebenfalls schon angezogene Rescript vom 15. Febr. 1795.

Die gegenwärtige Bekanntmachung alles dessen macht zugleich jede künftige besondre Notification des Collegii medici an diesen oder jenen Adjunct etc. in den einzelnen Fällen unnöthig.

Signatum Breslau den 1 Juli 1800.

Königl. Preussisches Collegium medicum et Sanitatis.

Circular

an sämmtliche Adjunctos und
Creis- und Stadtphysicos des
Bresl. Med. Departements.

Bayerische Staatsbibliothek München

Z.

(Zur Seite 670. nach dem §. 646.)

§. 647.

Nach diesen Auseinandersetzungen hat also in der Regel (außer den *Matrikelgeldern* und außer dem *Honorar* des Adjuncts) bei seiner Hinzulaßung zum Amte oder zur Praxis an das C. M. zu bezahlen.

	Für das *Examen* und die *Approb.* selbst	pro *Instructione*	an *Aßeßoratsgebühr.*	an *Secretariatsgebühren*		an übrigen *Canzelleigebühren*		an *Cursirgeldern* zur *Anatomie*	an *Instrumentengeldern*	an *Stempelg.*	*Siegelg.*		*Summa*	
	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.
1) ein *A.*	—	3	—	4	12	—	14	—	—	6	—	16	9	—
2) — *Creiß-Physicus*	12	3	—	5	2	1	18	—	5	12	2	—	29	8
3) — *Stadt-Physicus*	12	3	—	5	2	1	4	—	5	12	1	10	28	14
4) — *Medicus* in *Breslau*	20	—	—	5	14	1	8	20	5	12	2	4	54	14
5) — *Medicus außer Breslau*, ein *Creiß-* oder *Domainen-* oder *Hüttenamts-Chirurgus*	12	—	—	5	14	1	8	20	5	12	1	12	45	22
6) — *Medico-Licentiatus*	12	—	—	5	14	1	8	—	5	6	1	12	25	16
7) — *Chirurgus in Breslau*	14	—	4	5	8	1	10	10	20	12	1	10	56	16
8) — *Chirurgus* in einer *andern Creiß-Stadt*	10	—	$2\frac{2}{3}$	4	10	1	8	10	5	12	1	4	35	2
9) — *Chirurgus* außer einer *Creißstadt, Operateur und Accoucheur*	6	—	2	3	20	1	2	—	5	6	—	12	18	16
10) — *Apotheker in Breslau*	14	—	4	4	20	1	8	—	—	6	1	10	25	20
11) — *Apotheker* in einer *andern Creiß-Stadt*	10	—	$2\frac{2}{3}$	3	14	1	4	—	—	6	1	4	18	20
12) — *Apotheker* außer einer *Creiß-stadt*	10	—	2	3	14	1	4	—	—	6	1	4	18	4
13) — *Provisor*	$2\frac{1}{2}$	—	—	4	16	1	4	—	—	6	—	18	9	8
14) — *Apotheker-Lehrling*	2	—	—	1	8	—	14	—	—	6	—	8	4	12
15) eine *Hebamme in Breslau*	8	—	—	3	22	1	2	—	—	6	—	22	13	22
16) — *Hebamme in den dortigen Vorstädten*	4	—	—	2	20	—	20	—	—	—	—	12	8	4
17) — *Hebamme auf dem Lande*	$\frac{1}{2}$	—	—	1	2	—	18	—	—	—	—	6	2	14
18) für *eine Stadt bestimmte Heb. Instit. Lehrlingin*	4	—	—	1	20	—	10	—	—	—	—	10	6	16
19) — *eine aufs Land bestimmte Heb. Instituts-Lehrlingin*	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	16	—	4	—	—	—	—	4	2	8
20) ein *blos cursirender Arzt*	—	—	—	—	16	—	10	20	—	6	—	4	21	12
21) — *blos cursirender Chirurgus*	—	—	—	—	14	—	8	10	—	6	—	4	11	8
22) — *Viehschneider*	$\frac{2}{3}$	—	—	—	18	—	6	—	—	6	—	4	2	2

Die Anmerkungen dazu enthalten die folgenden §§. 648 bis inclusive 653 im Werke selbst.

Alphabetisches Register

über sämmtliche drei Bände des vorstehenden Werks über das Schlesische Medicinalwesen.

(*Z.* bedeutet die Zusätze zu diesem Werke am Ende des dritten Bandes.)

Aas § 543. Pagina 571
Abdecker § 543. p. 571. § 544. p. 572. § 569 p. 595.
Aberglauben § 451 p. 457.
Abfindung § 335 p. 319.
Abgabe § 634 p. 661.
Abhandlungen über die Medicinalverfassung überhaupt § 25 p. 20.
Abhelfung der Rechnungs-Notate § 680 p. 701.
Abkürzung § 711 p. 735.
Ablasbrunnen § 501 p. 522
Ablederung § 428 p. 431. § 543 p. 571 seq.
Ablehnung § 344 p. 329. § 346 p. 332. § 711 p. 735.
Ablesung der Eide § 709 p. 732.
Ablieferung § 379 p. 367. § 386 p. 372. sq.
Abnahme der Kräfte § 345 p. 330. der Rechnung § 629 p. 656, der Eide § 711 p. 735.
Abortus § 336 p. 319 sq.
Abplatzen § 438 p. 446.
Abraupung § 570 p. 596.
Abreiben des Viehes bei Seuchen § 558 p. 586.
Abriß des praktischen Cameralwesens § 2 p. 2.
Abschaffung der Pfuscher § 289 p. 260 sq. der ganzen Heerde bei kranken Schaafen § 565 p. 593.
Abschied vom Militair § 116 p. 106.
Abschluss § 666 p. 686.
Abschneiden der sich erhenkten § 460 p. 468.
Absichten unlautere § 709 p. 732.
Abstellung der Mängel § 537 p. 567. § 573 p. 602. § 682 p. 702 sq.
Absterben § 346 p. 332.
Abtragegebühren § 746 p. 670.
Abtragen § 587 p. 618.
Abtreibung § 336 p. 319.
Abwaschen § 549 p. 576. § 557 p. 585.
Abweichung 637 p. 664.

Abwen-

Abwendung § 332 Pagina 308 sq. § 333 p. 313.
Abwesende § 343 p. 327. § 374 p. 361.
Abwischen § 568 p. 594.
Abzehrung § 345 p. 330.
Abzug § 634 p. 661. § 653 p. 674. § 665 p. 684.
Academie § 672 p. 692. § 673 p. 694. § 675 p. 695. zu Berlin § 634 p. 661.
Accise § 272 p. 246. Amt § 400 p. 391. Casse § 434 p. 442. Direction § 441 p. 448. Officianten § 690 p. 711.
Accouchement § 414 p. 407. Acc. Haus § 678 p. 698.
Accoucheur § 185 p. 166. § 205 - 209 p. 183 sq. § 337 p. 321. § 456 p. 462. § 625 p. 654. § 645 p. 669. § 682 p. 702.
Accuratesse § 583 p. 613.
Achselhölen § 347 p. 332.
Acten § 471 p. 487. § 664 p. 683. reponirte § 660 p. 680.
Activum § 674 p. 694.
Actuarius § 367 p. 354. § 371 p. 357. § 586 p. 616. § 657 p. 677. § 702 p. 723 sq.
Addreß-Comtoir § 580 p. 611.
Addresse § 700 p. 719.
Aderlassen § 151 p. 140 § 336 p. 320. § 549 p. 576.
Adjunctus § 18 p. 14. § 114 p. 105. § 295 p. 268. § 452 p. 458. § 459 p. 466 sq. § 510 p. 534. § 511 p. 536. § 621 p. 649. § 631 p. 658. § 640 p. 667. § 647 Beil. Z. § 649 p. 671. § 652 p. 672 sq. § 654 p. 674 sq. § 661 p. 681. § 665 p. 684. § 688 p. 709 sq. § 694 p. 714. § 705 p. 729 sq. Z. p. 748.
Administration § 407 Pagina 401. § 413 p. 405. § 474 p. 490. § 477 p. 496. § 479 p. 498. § 668 p. 688.
Administrator § 409 Pag. 403.
Admonition § 585 p. 615.
Adolph § 498 p. 519. § 499 p. 520.
Aeltern § 414 p. 408.
Aemter Königliche § 510 p. 535. § 537 p. 567.
After § 342 p. 326. § 348 p. 333. Darm § 350 p. 337.
Afterärzte § 130 p. 118. § 283 - 301 p. 255 sq. § 352 p. 340. (Siehe auch Pfuscher.)
Ahndung § 473 p. 489. § 694 p. 714. § 700 p. 719. § 711 p. 735.
Ahnenprobe § 331 p. 306 sq.
Ailhaudsches Pulver § 448 p. 455.
Alaun § 558 p. 586.
Albrechtsdorff § 489 p. 509 sq.
Alexander § 469 p. 483.
Allee § 399 p. 389 sq.
Allgemeine Mittel gegen die Viehseuche § 555 p. 580 sq.
Altenburg § 515 p. 543.
Alter § 331 p. 306. sq. § 335 p. 315. § 336 p. 319. § 343 p. 327. § 348 p. 333. § 359 p. 344.
Altheide § 493 p. 513.
Altmeister § 438 p. 446. § 473 p. 489.
Altona § 280 p. 253.
Altwasser § 483 p. 503.

Alt-

Altwilmsdorff § 493 Pagina 513.
Ambirung § 355 p. 342.
Ammanuensis § 587 p. 618.
Ammen § 414 p. 407.
Amotion § 594 - 595. p. 623 sq.
Amt § 136 p. 125. § 159 p. 146. § 322 p. 295. § 343 p. 327. § 344 p. 329 § 346 p. 332. § 647 Beil. Litt. Z. § 686 p. 706. § 694 p. 714. § 711 p. 735. Unterthanen § 472 p. 497. Dörfer § 569 p. 595. Instruction § 598 - 600 p. 625 sq. § 709 p. 732. § 710 p. 735. Siegel § 606 p. 635. Berichte § 622 p. 651. Pflichten § 640 p. 667. § 696 p. 715. Sachen § 686 p. 706. Eid § 709 p. 732. Obliegenheiten § 363 p. 348. § 574-575 p. 604 sq. § 682 p. 702.
Analogie § 682 p. 702.
Anatomie § 26-37 p. 25 sq. § 39 p. 35. § 65-67 p. 62 sq. § 79 p. 71. § 363 p. 348. § 574 p. 604. § 645 p. 669. § 646 p. 670. § 667 p. 687. § 668 p. 688. § 675 p. 695. § 677 p. 697. im Sommer Z. p. 744.
Anatomiefond § 631 p. 658.
Anatomie-Gelder § 670 p. 689.
Anfertigung § 668 p. 688. § 712 p. 739.
Anfragen § 606 p. 635.
Angabe § 376 p. 363. nöthige § 690 p. 711. § 701 p. 720.
Angst § 350 p. 337.
Anhang der Breslauschen Intelligenzblätter § 512 p. 538.
Anlage einer Apotheke § 624 p. 652. § 650 Pagina 671. § 654 p. 675.
Anlaſs § 417 p. 410.
Anlegung eines Capitals § 675 p. 695.
Anlernung § 156 p. 144.
Anmaſsungen § 376 p. 363.
Annalen § 132 p. 121
Anpflanzung § 399 p. 389 sq.
Anschlieſsung der Hunde § 548 p. 575.
Anstalten § 7 p. 6. § 381 p. 368. § 468 p 481. § 472 p. 488. § 474 p. 490. § 477 p. 496. § 478 p. 497. § 480 p. 499. (siehe auch Lehranstalten.)
Ansteckung § 419 p. 418. § 512 p. 537. § 520 p. 549. § 522 p. 552. ansteckende Krankheiten § 509 p. 534. § 533 p. 563. § 537 p. 566. § 538 p. 567. § 549 p. 576. § 556 p. 581. § 682 p. 702.
Anstellung der Medicinalpersonen § 99-119 p. 86. sq. § 135 p. 123 sq. § 152 p. 141 sq. § 167 p. 152. § 179 p. 161. § 188 p. 168 sq. § 205 p. 183. § 215 p. 191. § 250 p. 228. § 264 p. 241. § 305 p. 281 sq. § 314 p. 288. § 318 p. 292. § 322 p. 295.
Anstellung und Vereidung der Stadt-Physiker § 318-319. p. 292 sq.
Antheil § 631 p. 658. § 634 p. 661. § 639 p. 666. § 666 p. 686. § 668 p. 688.
Anthropologia forensis § 51 p. 47.
Antimonium § 565 p. 591. § 566 p. 593.
Antrag § 521 p. 550. § 699 p. 718.

Anverwandten § 343 Pagina 327. § 417 p. 410. § 459 p. 466.
Anwartschafts-Decrete § 609 p. 640.
Anweisung § 517 p. 544. § 558 p. 567.
Anwendung der Verordnungen § 21 u. 22. p. 16 sq.
Anzeige § 417 p. 410. § 477 p. 496. § 536 p. 565 sq. § 537 p. 566. sq. § 602 p. 631. § 621 p. 649 sq. § 661 p. 681. § 665 p. 684 sq. § 688 p. 709. § 714 p. 741. nöthige § 332 p. 308. § 334 p. 314. § 342 p. 326. § 353 p. 340. § 476 p. 493. § 509 p. 534. § 513 p. 540. § 558 p. 586. § 565 p. 591.
Anzug § 616 p. 647. § 653 p. 674. § 682 p. 702.
Aorta § 348 p. 333.
Apostoli § 714 p. 739.
Apothekenwesen § 210-249 p. 185 sq. § 252-257 p. 229 sq. Apotheker § 241 p. 218 sq. § 439 p. 448. § 443 - 444 p. 450 sq. § 449 p. 455. § 469 p. 483. § 476 p. 493. § 571 p. 597. § 574-575 p. 604 sq. § 594 p. 623. § 595 p. 624. § 602 p. 629. § 607 p. 637. § 616 p. 647. § 632 p. 658. sq. § 641 p. 668. § 647 p. Beil. Z. § 650 p. 671. § 652 p. 672 sq. § 675 p. 695. § 682 p. 702 sq. § 687 p. 707. § 691 p. 712. jüdischer Z. p. 745. Apotheken § 352 p. 340. § 400 p. 391 sq. § 472 p. 488. § 475 p. 489. § 512 p. 537. § 562 p. 689. § 574-575 p. 604 sq. § 612 p. 644. § 618 p. 647. § 624 p. 652. § 627 p. 655. § 631 p. 658. § 634 p. 661. § 638 p. 665. § 654 p. 674. § 658 p. 678. § 690 p. 711. Revision § 243-248. p. 219 sq. § 469 p. 483. Personaltabellen § 576 p. 606. § 578-579 p. 609 sq. 606-608 p. 635 sq. Revisions-Berichte § 606 p. 635. Personal § 613 p. 644. § 614-615 p. 646. § 651 p. 672. Lehrling § 638-639 p. 665 sq. § 647. Beil. Z. § 710 p. 735. Gerechtigkeiten § 682 p. 702. Geselleneid Z. p. 744.
Approbation § 54-55 p. 49 sq. § 103-104 p. 91 sq. § 110-111 p. 102 sq. § 112 p. 104. § 135 p. 123. § 204-209 p. 182 sq. § 372 p. 360. § 574-575 p. 604 sq. § 601 p. 629. § 607 p. 637. § 613 p. 644. § 624-625 p. 652 sq. § 631-633 p. 658 sq. § 634 p. 664. § 642 p. 668. § 644-645 p. 669 sq. § 650 p. 671. § 658 p. 678 § 660 p. 680 § 665-666 p. 684 sq. § 668 p. 688 § 672 p. 692. § 674 p. 695. Jura § 634 p. 661 sq. § 639 p. 666 sq. bei Rechnungen § 668 p. 688. der Verstorbenen § 194 p. 172.
Arbeit § 336 p. 319.
Arbeitshaus § 378 p. 366. § 379 p. 367. § 385 p. 370 § 478 p. 497.
Arbitrium § 646 p. 670.

Arca-

Arcanum § 556 Pagina 581.
Archipresbyteriate § 519 p. 547.
Archiv § 471 p. 487. § 518-519 p. 546 sq. § 521 p. 550. der prakt. Heilkunde für Schlesien etc. § 25 p. 20.
Armbrust § 404 p. 397.
Armée § 505 p. 527.
Armen § 120 p. 109. § 461 p. 471. § 429 p. 435. § 476 p. 493. § 523 p. 554. § 621 p. 649. § 626 p. 655. Curen § 313 p. 287. Armuth § 382 p. 368. § 398 p. 387. § 625 p. 654. § 634 p. 661. Casse § 419 p. 418 sq. § 430 p. 436 sq. § 438 p. 446. § 473 p. 489. Hausarzt § 479 p. 498. Sachen § 588 p. 619. § 622 p. 651. § 661 p. 681. § 664 p. 683 sq. Eid § 625 § 626 p. 654 sq.
Arnsdorff § 481 p. 500.
Arrest § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. Arrestant § 344 p. 329. § 394 p. 385.
Artisperitus § 707 p. 730.
Artisten § 364 p. 350.
Arzneien § 336 p. 319. § 352 p. 340. § 363 p. 348. § 447 p. 476. § 509 p. 534. § 522 p. 552. sq. § 537 p. 566. § 647 Beil. Z. (siehe auch Heilmittel) drastische § 230 p. 208. Kunde § 14 p. 10. Händler § 443 p. 450. Materialien § 443 p. 450.
Arzneiwesen gerichtliches, siehe Medicina forensis, auch Vieharzneiwesen.
Arzt § 125 p. 113. § 146 p. 134 sq. § 346 p. 332. § 352 p. 340. § 366 p. 352. § 376 p. 363. § 419 p. 418 sq. § 443 p. 450. § 447 p. 454. § 454 p. 459. § 460-462 p. 468 sq. § 472 p. 488. § 474 p. 490. § 505 p. 527. § 517 p. 544. § 520 p. 549. § 574-575 p. 604 sq. § 682 p. 702 sq. § 695. p. 715. Lohn § 687 sq. p. 707 sq. siehe Medici, Chirurgi, Wundärzte, Zahnärzte, Afterärzte.
Asarum § 556 Pagina 581.
Ascendirung § 586 p. 616.
Asche § 566 p. 593 § 570 p. 596.
Asphyxie § 637 p. 321.
Afsefsorat § 611 p. 643.
Afsefsorats-Gebühren § 641 p. 668. § 672 p. 692.
Afsefsores § 572 p 601. § 574-575 p. 604 sq. § 585-586 p. 614 sq. § 589 p. 620. § 638 p. 665. § 639-640 p. 666 sq. § 652 p. 672. § 654-655 p. 674 sq.
Afsistenten § 664 p. 683 sq.
Afsistenz § 602 p. 631. § 665 p. 684. des Physici bei Sectionen § 322 p. 295. § 364 sq. p. 350 sq.
Afsociation § 467 p. 481.
Attention § 511 p. 536.
Attest § 15 p. 11. § 45 p. 42. § 51 p 47. § 344 p. 329. § 368 p. 354. § 378 p. 366. § 413 p. 405. § 562 p. 589. § 619 p. 648. § 624 p. 652. § 627-628 p. 655 sq. § 633 p. 660. § 654 p. 674. § 673 p. 694.
Aufbewahrung § 443 p. 450.
Aufblasen § 341 p. 325. § 376 p. 363.
Aufenthalt § 348 p. 333. § 699 p. 718. § 700 p. 719.
Auffindung § 353 p. 340.

Aufhauen § 536 Pagina 565. § 545 p. 573.
Aufkündigung § 332 p. 308 sq.
Aufmerksamkeit § 417 p. 410. § 574-575 p. 604 sq.
Aufnahme eines Vertrags § 344 p. 329. verunglückter § 460 p. 468 sq.
Aufopferung § 565 p. 591.
Aufsatz § 512 p. 537. § 517 p. 544. § 700 p. 719.
Aufschiebung § 332 p. 308 sq.
Aufschrift § 700 p. 719.
Aufsicht § 417 p. 410. § 419 p. 418. § 421 p. 423. § 423 p. 424. § 574-575 p. 604 sq. § 583 p. 613. § 681 p. 701. § 691 p. 712.
Aufsuchung § 660 p. 680.
Auftrag § 516 p. 544.
Aufwärter § 31 p. 32. § 68 p. 65.
Aufwartung § 587 p. 618. § 636 p. 663. § 637 p. 664. § 643 p. 669.
Augen § 335 p. 315. § 345 p. 330. § 350 p. 337.
Ausbaden § 610 p. 642.
Ausbreitung § 419 p. 418. § 533 p. 563.
Ausfertigung 623 - 624 p. 651 sq. § 679 p. 689.
Ausführungen § 345 p. 330.
Ausfuhre § 533 p. 563.
Ausgabe § 658 p. 678. § 666 p. 686. § 668 p. 688. § 669 p. 689. § 674-675 p. 694 sq.
Ausglühen § 438 p. 446.
Aushang § 418 p. 417.
Auskunft § 711 p. 735.
Auslagen § 619 p. 648. § 661 p. 681.
Auslieferung § 386 p. 372.
Ausmittelung § 335 Pag. 315 § 362 p. 347. § 368 p. 354. § 376 p. 363. § 386 p. 372.
Ausnahme § 417 p. 410.
Ausreibung § 556 p. 581.
Ausreiter § 550 p. 576.
Ausrottung § 13 p. 9. § 518 p. 546. § 524 p. 556. § 569-570 p. 595 sq.
Aussage § 711 p. 735.
Ausschlag § 347 p. 332. § 358 p. 344. § 568 p. 594.
Ausschreibung § 51 p. 47.
Ausschweifung § 346 p. 332. § 419 p. 418.
Aussetzen der Todten § 450 p. 456.
Aussetzung § 337 p. 321.
Ausstattung § 335 p. 315.
Ausstehen § 690 p. 711.
Ausstellung § 332 p. 308 sq.
Austreiben § 565 p. 591.
Auswurf § 345 p. 330.
Auszahlung § 667 p. 687. § 672 p. 692.
Auszehrung § 348 p. 333. § 351 p. 339.
Auszug § 515 p. 543.
Autorisation § 672 p. 692.
Autorität § 604 u. 605 p. 634 sq. § 714 p. 741.
Avertissement § 512 p. 537. § 571 p. 597.

Bach § 389 p. 380. § 399 p. 389.
Baden § 148 p. 137. § 151 p. 138. § 161 p. 148. § 166 p. 151. § 371 p. 357.
Bäder § 480 sq. p. 499 sq. Reglements zu Landeck Z. p. 748.
Bader § 594-595 p. 623 sq. § 598-600. p. 625 sq. § 602 p. 631. § 607 p. 637.

Bad-

Bad- und Barbierstube § 150sq. Pagina 138.
Bäcker § 430 p. 436.
Bäuerlein § 556 p. 581.
Bäume § 399 p. 389. § 570 p. 596.
Bäylic § 516 p. 544.
Bagatellsachen § 702 p. 723.
Balance § 670 p. 689.
Balck § 502 p. 524.
Balsam § 275 p. 251. § 556 p. 581.
Band § 442 p. 558. Bandwurmmittel Z. p. 748.
Banowitz § 494 p. 514.
Barbier § 598-600 p. 625 sq. § 682 p. 702. Stuben § 682 p. 702.
Barmherzige Brüder § 469 p. 483.
Bartkerey § 494 p. 514.
Bataillons-Chirurgus § 374 p. 361. § 505 p. 527. § 695 p. 715.
Bau § 475 p. 491. Amt § 388 p. 377. Herr § 398 p. 387. Platz § 398 p. 387.
Bauch § 362 p. 347. Verletzungen § 348 p. 333. Muskeln § 348 p. 333. Fell § 348 p. 333.
Bauern § 426 p. 421.
Baumann § 393 p. 267.
Baumborke § 565 p. 591.
Beamte § 346 p. 322. § 536 p. 565. § 545 p. 573. § 629 p. 656.
Beantwortung § 680 p. 700. der Klagen § 697 p. 716.
Bearbeitung § 443 p. 450. § 544 p. 572.
Becken § 348 p. 333.
Bedenken § 711 p. 735.
Bedeutung § 702 p. 723.
Bedienter § 413 p. 405. § 708 p. 731.
Bedienung § 708 p. 731.
Beerdigung § 385 Pag. 370. § 467 p. 481 § 512 p. 537.
Beeren § 336 p. 319.
Befolgung § 714 p. 741.
Befriedigung § 687 p. 707.
Befund § 362 p. 347. § 368 p. 354. § 369 p. 355. § 376 p. 363.
Begießen § 557 p. 585. § 558 p. 586.
Begleitung § 512 p. 537. § 514 p. 541. § 553 p. 579.
Begräbniß § 344 p. 329. § 459 p. 466. § 464 p. 475. § 465 p. 478. § 466 p. 479. § 543 p. 571.
Begriff von den Medicinalpersonen überhaupt § 96-97. p. 85 sq. von Med. § 134 p. 123. von Chir. § 147 sq. p. 136 sq. von Operisten § 177 sq. p. 160 sq. von Hebammen und Accoucheurs § 185 sq. p. 166 sq. vom Apothekerpersonal § 210 p. 185 sq. von Materialisten § 250 p. 228. von Laboranten und Med. Händlern § 259 sq. p. 235. sq. von Physicis § 302 sq. p. 277 sq. von der Pfuscherei § 283 p. 255. von der Med. for. § 329 p. 304.
Behältniße § 538 p. 567.
Behandlung § 417 p. 410 § 517 p. 544 § 520 p. 549. § 522 p. 552.
Beheitzung § 36 p. 34. § 84 p. 75. § 90 p. 78.
Behörden § 418 p. 417. § 452 p. 458.
Behutsamkeit § 344 p. 329.
Beilagen § 590 p. 621. § 699 p. 718. § 700 p. 719.
Bein § 348 p. 333.
Beinbrüche § 601 p. 629.

Beischlaf § 335 p. 315. § 336 p. 319. § 351 p. 306. § 359 p. 344. § 417 p. 410.
Beisitzer § 353 p. 340. § 371 p. 357. § 438 p. 446.
Beistand § 554 p. 580. § 586 p. 616. § 610 p. 642. § 702 p. 723.
Beisteuer § 514 p. 541.
Beiträge § 475 p. 491. § 476 p. 493. § 26 p. 25. § 33 p. 33. § 521 p. 550. § 675 p. 695.
Beitze § 544 p. 572.
Beklagter § 335 p. 315. § 697 p. 716.
Beklemmung § 350 p. 337.
Belag § 630 p. 656. § 668 p. 688. § 672 p. 692. § 673 p. 694. § 678 p. 698. § 679 p. 699. § 680 p. 700.
Belehrung § 563 p. 590. § 585 p. 614.
Beleidiger § 686 p. 706.
Beleidigte § 686 p. 706.
Belohnung § 379-386 p. 367 sq. § 461 p. 471.
Bemerkungen § 518 p. 546. § 520 p. 549.
Beneficien § 213 p. 188. § 463 p. 474. § 588 p. 619. § 624 p. 652.
Beobachtung § 332 p. 308 sq.
Beräuchern § 539 p. 568.
Berechnung § 667 p. 687. § 668 p. 688.
Berechtigte § 565 p. 591.
Bereiter § 550 p. 576.
Berichte § 55 p. 50. § 334 p. 314. § 364 p. 350. § 366 p. 352. § 380 p. 367. § 409 p. 402. § 452 p. 458. § 453-454 p. 459. § 509 p. 534. § 511-512. p. 536 sq. § 517 p. 544. § 518 p. 546. § 522 p. 552. § 550 p. 576. § 551 p. 577. § 553 p. 579. § 556 p. 581. § 576-578 p. 606 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 602 p. 631. § 606-607 p. 635 sq. § 613 p. 644. § 619 p. 648. § 622 p. 651 § 624. p. 652. § 661 p. 681. § 665 p. 684. § 679. p. 699. § 694 p. 714. § 698 p. 717.
Berg (v.) Schriftsteller § 395 p. 385. § 464 p. 475. § 522 p. 552. § 526 p. 557. § 582 p. 612. Z. p. 743.
Berlin § 335 p. 315. § 381 p. 368. § 516 p. 544. § 531 p. 561. § 556 p. 581. § 628 p. 655. § 713 p. 739. § 714 p. 741.
Bereisung § 512 p. 537.
Bernstadt § 494 p. 514.
Beschädigung § 443 p. 450.
Bescheid § 369 p. 355 § 586 p. 616. § 660 p. 680.
Bescheinigung § 335 p. 315. § 378 p. 366. § 678 p. 698. § 690 p. 711. § 702 p. 723. § 704 p. 727.
Beschreibung § 376 p. 363.
Beschuldigung § 332. p. 308 sp. § 335 p. 315. § 686 p. 706.
Beschwerden § 691 p. 712. § 700 p. 719. § 704 p. 727.
Besichtigung § 313 p. 287 § 338 p. 322. § 362-378 p. 347 sq. § 366 p. 352. § 371 p. 357. § 374 p. 361. § 379 p. 367. § 380 p. 367. § 382 p. 368. § 603 p. 632. § 704 p. 727.
Besitz § 682 p. 702.
Besitzfähigkeit § 222-223 p. 197 sq.
Besoldung § 379-386 p. 367 sq. § 383 p. 369. § 384 p. 370.

370. § 612 p. 644. § 658 p. 678. § 675 p. 695.
Besondere Mittel gegen die Viehseuche § 556. Pagina 581.
Bestand § 670 p. 689. § 674 p. 694. § 675 p. 695.
Bestechung § 708 p. 731.
Bestimmung § 334 p. 314.
Besprengen § 557 p. 585.
Bestrafung § 145 p. 134. § 202 p. 179. § 291 p. 263. § 330 p. 305. § 331 p. 308. § 336 p. 320. § 337 p. 321. § 352 p. 340. § 386 p. 372. § 543 p. 571. § 550 p. 576. § 602 p. 631. § 700 p. 719.
Besuch des Unterrichts der Hebammen § 43 p. 40. § 186 p. 167.
Besuche § 553 p. 579. § 687 p. 707.
Betheurung § 711 p. 735.
Betrug § 332 p. 308.
Bette § 508 p. 533.
Bettfedern § 406 p. 400.
Beuthen § 519 p. 547.
Bewegung § 332 p. 308 sq.
Bewegungsgründe § 353 p. 340.
Beweis § 332 p. 308 sq. § 672 p. 692. Mittel § 690 p. 711. § 704 p. 727.
Bezahlung § 385 p. 370. § 545 p. 573. § 687 p. 707.
Bezeichnung der Sachen mit H. S. § 661 p. 681. § 700 § 719.
Bezünftete § 589 p. 620.
Bier § 434 p. 442. § 435 p. 444.
Bierschenken § 435 p. 444.
Bildung § 334 p. 314.
Bischof § 275 p. 251. § 469 p. 483. § 515 p. 543. § 518 p. 546.
Bifs § 358 Pagina 344.
Blätter § 336 Pag. 319. § 558 p. 586.
Bläumittel § 429 p. 435.
Blasen § 341 p. 325. § 348 p. 333. Pflaster § 345 p. 330.
Blattern § 512 p. 537. § 514-524 p. 541 sq. § 566 p. 593. (siehe Pocken.)
Blatterwesen § 453 p. 459. Gift § 521 p. 550.
Blei § 429 p. 435. § 438 p. 446. § 439 p. 448. § 440 p. 448. Gift § 350 p. 357. Vergiftung § 440 p. 448. Glasur § 440 p. 448. Weis § 406 p. 400.
Blindheit § 345 p. 330. § § 702 p. 723.
Blödsinn § 356 p. 343 § 359 p. 344.
Blut § 340 p. 323. § 348 p. 333. § 349 p. 336. § 350 p. 357. § 547 p. 575. Gefäfse § 348 p. 333.
Blutflüfse § 345 p. 330.
Blutspeien § 345 p. 330.
Bockowine § 495 p. 515.
Bodland § 519 p. 548.
Bodzanowitz § 532 p. 561.
Boehring § 273 p. 248.
Bohrau § 519 p. 547.
Bolkenhayn § 519 p. 547. § 485 p. 506.
Bonification § 529 p. 559. § 545 p. 573. § 586 p. 616.
Borke § 565 p. 591.
Borowski § 2 p. 2.
Bosheit § 693 p. 713.
Boten § 454 p. 459.
Bräutigam § 332 p. 308 sq.
Brand § 350 p. 337. § 412 p. 405. § 552 p. 579.
Brandkorn § 430 p. 436.
Brandwein § 434 p. 442.

Brandweinbrenner § 267 Pagina 243.
Brauer § 434 p. 442 sq.
Braut § 332 p. 308 sq.
Brauwesen § 435 p. 444.
Brechen § 332 p. 308 sq. § 350 p. 357. Brechmittel § 336 p. 319. § 357 p. 343.
Breslau § 125 p. 113. § 146 p. 134. § 344 p. 329. § 423 p. 424. § 425 p. 428. § 434 p. 442. § 449 p. 455. § 465 p. 478. § 466-470 p. 479 sq. § 474 p. 490. § 494 p. 514. § 507 p. 529. § 510 p. 534. § 513 p. 540. § 514 p. 541. § 518 p. 546. § 556 p. 581. § 572 p. 601. § 574 p. 604. § 589 p. 620. § 645 p. 669. § 647 p. 670. § 654 p. 674. § 681 p. 701.
Briefe § 587 p. 618. § 601 p. 629. § 619 p. 648. § 664 p. 683 sq.
Briefwechsel § 521 p. 550.
Brieg § 408 p. 401 sq. § 478 p. 497. § 494 p. 514.
Brinckmann § 323 p. 296.
Brod § 556 p. 581.
Brücke § 398 p. 387 sq. § 399 p. 389 sq. § 508 p. 533.
Brünn § 556 p. 581.
Brunnen, mineralische § 12 p. 19. § 480 sq. p. 499 sq. Commissarius § 502 p. 524. Gefäfse § 503 p. 525. Inspection § 504 p. 526.
Brust § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 341. p. 325 sq. § 343 p. 327. § 347 p. 332.
Bücher § 26 p. 25. § 33 p. 33. § 82 p. 74 § 670 p. 689. § 673 p. 694.
Bürger § 477 p. 496. des Staats § 417 p. 410 sq. Stand § 474 p. 490. Bürgerl. Verhältnisse § 695 p. 705.
Büttner, Schriftsteller § 338 Pag. 322. § 348 p. 333. § 371 p. 357. § 363 p. 348.
Buchhalter § 474 p. 490.
Bunzlau § 519 p. 548. § 503 p. 525 § 556 p. 581.
Bürgermeister § 400 p. 391.
Burghard § 502 p. 524.
Buttler § 533 p. 563.
Cadaver § 29-31 p. 29 sq.
Cämmerei § 383 p. 369. § 514 p. 541 sq. § 672 p. 692. Apotheke § 654 p. 674.
Calculator § 680 p. 700.
Calender § 451 p. 547.
Camenz § 488 p. 509.
Cameralistik § 669 p. 689.
Cameralprincipien § 535 p. 564.
Cammer § 572 p. 601. § 681 p. 701. § 686 p. 706. § 691 p. 712. § 694 p. 714. § 700 p. 719. § 713 p. 739. Gericht § 714 p. 741. Justiz-Deputation § 326 p. 301. Resfort § 372 p. 360 § 632 p. 658 sq. Rechnungs-Approbation § 667 p. 688. Justiz § 632 p. 658 sq. § 713. p. 739. Collegia § 582 p. 612. § 704 p. 727. Justitiarius § 583 p. 613. Rechnungscontrolle § 455 p. 460. § 678-680 p. 698 sq. Canzelleitaxe § 660 p. 680. Sportultaxe § 660 p. 680. Procurator § 665 p. 684 sq.
Campfer § 556 p. 581.
Candidaten § 363 p. 348. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 624 p. 652. § 665 p. 684.
Canonicat § 351 p. 306 sq.
Canth § 519 p. 547.
Cantonsliste § 334 p. 314.

Canzellist § 572 Pag. 601. § 586-588 p. 616 sq. § 634-636 p. 661 sq. § 649 p. 671. § 657-659 p. 677 sq. § 670 p. 689. Canzelleigebühren § 586 p. 616. § 640 p. 667. § 646 p. 670 § 650 p. 671. Taxe § 642 p. 668. Gelder § 708 p. 731.

Capitals-Anlegung § 675 p. 695.

Capitel der Rechnung § 670 p. 689. § 675 p. 695.

Carlsbrunn § 496 p. 517.

Caſsation § 417 p. 410 sq.

Caſsen § 454 p. 459. § 461 p. 471. § 521 p. 550. § 545 p. 573. § 569 p. 595. § 583 p. 613. § 593 p. 622. § 668 p. 688. § 672 p. 693. Extract 576 p. 606. § 578 p. 609. Wesen § 586 p. 516. Quittung § 629 p. 656. Abschluſs § 666 p. 686. Revision § 670 p. 689.

Casus dubios et singulares § 573 p. 602. Casus § 574-575 p. 604 sq. § 672 p. 692.

Catechisation § 418 p. 417.

Caution § 662 p. 682 § 678. p. 698.

Censur § 580 p. 611.

Charakter § 699 p. 718.

Charlottenbrunn u. Schriften § 484 p. 504.

Charten § 621 p. 649.

Chef § 572 p. 601. § 704 p. 727.

Chirurgiae Doctor Z. p. 744.

Chirurgische Lehranstalten § 7. p. 6. § 26-37. p. 25 sq. § 236-238 p. 215 sq. Jura § 612 p. 644.

Chirurgus § 26 Pag. 25. § 33 p. 33. § 37 p. 34. § 136 p. 125. § 147 p. 136. § 167 p. 152. § 176 p. 136. § 322 p. 295. § 344 p. 329. § 364 p. 350. § 365 p. 351. § 372 p. 360. § 373 p. 360. § 374 p. 361. § 376 p. 363. § 384 p. 470. § 410 p. 403. sq. § 427 p. 432 sq. § 454-456 p. 459 sq. § 469 p. 483. § 474 p. 490. § 476 p. 493. § 478 p. 497. § 508 p. 533. § 514 p. 541 sq. § 525 p. 556. § 536 p. 565 sq. § 542 p. 570. § 551 p. 577 sq. § 560 p. 587. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 601 p. 629. § 631 p. 658. § 635 p. 663 § 658 p. 678 § 681 p. 701. Z. p. 746.

Chronische Krankheiten § 348 p. 333.

Churmark § 517 p. 544. § 533 p. 563.

Chylus § 348 p. 333.

Chymiker § 210 p. 185. § 259-282 p. 235 sq. § 624 p. 652 sq. Z. p. 745.

Circkwitz § 519 p. 548.

Circulation § 338 p. 322.

Citation § 343 p. 327. § 587 p. 618. § 642 p. 668. § 646 p. 670. § 659 p. 679. § 704 p. 727. § 705 p. 729.

Civil-Militair-Untersuchung § 374 p. 361. Civiluntersuchung § 375 p. 362. Civilfälle § 574-575 p. 604 sq. Sachen § 631 p. 658. Policei § 687 p. 707 sq. Collegia § 687 p. 707 sq. Praxis § 695 p. 715. Medicinalwesen § 3 p. 3.

Clafsen der Gifte § 350 Pagina 337.
Cobold § 446 p. 454.
Cognition § 683 p. 704. § 686 p. 706. § 687 p. 707. § 696 p. 715 sq.
Collecten § 476 p. 493.
Collegia § 573 p. 602.
Collegia medica § 17 p. 13. § 370 p. 357. § 509 p. 534. § 512 p. 537. § 572 p. 601. § 594 u. 595. p. 623 sq. § 631 p. 658. § 635 p. 663. § 652 p. 672. § 654 p. 674. § 658 p. 677. § 681 p. 701. § 686 u. 687 p. 706 sq. § 691 p. 712. § 694 p. 714. § 699 p. 718. § 713 p. 739. Sanitatis § 509 p. 534.
Collision § 598-600 p. 625 sq.
Commandeur § 514 p. 541.
Commifsarius § 369 p. 355. §. 604 u. 605. p. 634 sq. § 617 p. 647. § 652 p. 672. § 707 p. 730.
Commifsions § 617 p. 647. Gelder § 675 p. 695. § 678 p. 698.
Communicanten § 454 p. 459. § 558 p. 464.
Communication § 509 p. 534. § 550 p. 576. § 573 p. 602. § 680 p. 700.
Comtoir § 580 p. 611.
Concefsions § 108 p. 99. § 115 p. 106. § 159 p. 146. § 160 p. 147. § 470 p. 486.
Concipient § 590 p. 621. § 700 p. 719.
Concurrenz § 689 p. 710.
Conditorwaaren § 433 p. 440.
Confirmation § 604 u. 605. p. 634 sq.
Confiscation § 400 p. 391 sq. § 404 p. 397 sq. § 405 p. 400. § 429 u. 430. p. 435 sq. § 437 p. 445. § 438 p. 446. § 441 p. 448. § 442 p. 449. § 443 p. 450. § 690 p. 711.
Confusion § 573 Pag. 602.
Consens § 117 p. 107.
Conservirung § 512 p. 537.
Consignation § 607 p. 637.
Consilium § 507 p. 529.
Consistoria § 418 p. 417. § 454 p. 459. § 464 p. 475. § 518 p. 546. Consistorium § 515 p. 543. § 519 p. 547. Consistorialrath § 519 p. 547.
Contagion § 507-509 p. 529 sq. § 512 p. 537. § 537 p. 566. § 573 p. 602. § 681 p. 701.
Contravention § 585 p. 614. § 594 p. 623. § 598-600 p. 625 sq. § 621 p. 649 sq. § 661 p. 681. § 662 p. 682. § 668 p. 688. § 691 p. 712. § 693 p. 713. § 696 p. 715. § 703 u. 704 p. 727 sq. der Medicinalpersonen § 692 p. 712.
Contribuenten § 545 p. 573. § 672 p. 692.
Controlle § 455 p. 460. § 577 p. 607. § 630 p. 656. § 666 p. 686. § 678 p. 698. § 679-680 p. 699 sq.
Contumaz § 508 p. 533. § 704 p. 727.
Convent § 469 p. 483. § 470 p. 486.
Convocirung des C. M. § 584 p. 613.
Convulsion § 350 p. 337.
Copialien § 619 p. 648. § 636 p. 663 sq. § 637 p. 664. § 643 p. 669. § 652 p. 672. § 655 p. 676. § 656 p. 676. § 660 p. 680. § 689

§ 689 p. 710. Copireu § 585 p. 616.
Copulations-Tabelle § 661 Pagina 681.
Corbaria § 470 p. 486.
Corpus delicti § 371 p. 357. § 374. p. 361 §376. p. 363. § 386 p. 372.
Correspondenz § 507 p. 529 sq. § 573 p. 602.
Cothenius § 512 p. 537.
Couvert § 601 p. 629 § 606 p. 635. § 661 p. 681. § 700 p. 719.
Cracau § 19 p. 14.
Creditores § 385 p. 370.
Creisphysicus § 18 p. 14. § 314-317 p. 289 sq. § 363 p. 348. § 374 p. 361. § 375 p. 362. § 383 p. 369. § 509 p. 534. § 551 p. 577. sq. § 560 p. 587. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 601 p. 629 § 611 p. 643. Z. p. 746. Creisschirurgen § 322. p. 295. *Z.* p. 746. Stadt § 616 p. 647. § 647 p. Beil. Z. § 652 p. 672. § 659 p. 679. Steuereinnehmer § 611 p. 643. Casse § 460 p. 468.
Cremor tartari § 556 p. 581.
Crepirtes Vieh § 545 p. 573.
Creuzendorff § 519 p. 547.
Criminalia § 371-386 p. 357 sq. § 332 p. 308 sq. § 343 p. 327. § 363 p. 348. § 623 p. 651 § 631 p. 658. § 656 p. 676. § 696 p. 715 sq. § 702 p. 723. Criminalbeisitzer § 371 p. 357. Chirurgus § 372 p. 360. Collegia § 377 p. 365. Gesetze § 394 p. 385. Fälle § 574 und 575 p. 604 sq. Tabellen § 661 p. 681.
Crocus Metall. § 565 Pagina 591 sq.
Cudowa § 491 p. 511. § 502 p. 524 § 504 p. 526.
Cultur § 522 p. 552 sq.
Cur § 131 p. 119. § 146 p. 134. § 198 p. 176. § 263 p. 241. § 267 p. 243. § 344 p. 329. § 345 p. 330. § 348 p. 333. § 353 p. 340. § 419 p. 418 sq. § 425 p. 428 sq. § 473 p. 489. § 506 b. p. 528. § 514 p. 541 sq. § 551 p. 577 sq. § 556 p. 581. § 566 p. 593. § 686 p. 709 sq. § 689 p. 710. § 691 p. 712. § 695 p. 715. Schmidt § 361 p. 345. Liquidation § 604 u. 605 p. 634 sq. Kosten § 687 p. 707 sq.
Curatel § 346 p. 332 § 355 p. 342. § 670 p. 689. § 701 p. 722.
Curativmittel § 512 p. 537.
Curialien § 590 p. 621. § 591 p. 622. § 598-600 p. 675. § 673 p. 694 § 699 p. 718.
Cursirgelder § 32 p. 32. § 637 p. 664. § 675 p. 695. § 678 p. 698 Cursirgebühren § 646 p. 683 sq. Cursist § 646 p. 670.
Cursus § 29 p. 29. § 50 p. 46. § 88-99 p. 77 sq. § 110 p. 102. § 112 p. 104. § 135-139 p. 123 sq. § 224 p. 199. § 616 p. p. 647. § 624 p. 652. § 647 *Beil.* Z. § 649 p. 671. § 653 p. 674. § 675 p. 695. im Sommer Z. p. 744.
Cynosur § 632 p. 658. § 706 p. 730.
Dämme § 399 p. 389.
Damnificaten § 554 p. 580.
Dampf § 406 p. 400.

Danielsche Lungenprobe § 339 Pagina 322.
Darlehn § 709 Pag. 732 sq.
Darm § 341 p. 325. § 348 p. 333. § 350 p. 337.
Datum § 699 p. 718.
Dauer § 332 p. 308 sq. § 343 p. 327. § 344 p. 329.
Debit § 448 p. 455. § 475 p. 491. Debitirung § § 691 p. 712. der G.M.O. § 588 p. 619.
Decanus § 517 p. 544. § 519 p. 547. § 572 p. 601. § 575 p. 604. § 584 p. 613 sq. § 585 p. 614 sq. § 589 p. 620. § 668 p. 688. § 670 p. 689. § 682 p. 702.
Decernat § 670 p. 689.
Decisa § 598-600 p. 625 sq. § 713 p. 739.
Declaration § 623 p. 651 sq.
Decourt § 665 p. 684 sq.
Decorum § 598-600 p. 625 sq. § 699 p. 718.
Decrete § 586 p. 616. § 606 p. 635 sq. § 622 p. 651. 654 p. 674. § 657 p. 677. § 660 p. 680. § 665 p. 684. § 668 p. 688. § 699 p. 718.
Decretiren § 699 p. 718.
Deduction § 368 p. 354. § 704 p. 727.
Defect § 675 p. 695. § 603 p. 632 sq.
Defension § 368 p. 354. § 377 p. 365. § 707 p. 730.
Degenklingen, verbothene Z. p. 747.
Delegatio specialis § 604 u. 605 p. 634 sq.
Delirium § 356 p. 343.
Denunciation § 355 p. 342. § 400 p. 391 sq. § 403 p. 396. § 425 p. 428. § 430 p. 436 sq. § 434 p. 442. § 569 p. 595. § 623 p. 651. § 630 p. 656. § 687 p. 707. § 688 p. 709.
Departement § 16 Pag. 12. § 632 p. 658 sq. § 687 p. 707. Vertheilung § 581 Pag. 612.
Deprehensions-Forum Z. p. 747.
Deputat § 472 p. 488.
Deputation § 326 p. 301. § 713 p. 739 sq.
Deputirte § 598-600 p. 625 sq.
Designation § 577 p. 607. § 578 p. 609. § 607 p. 637 sq. § 609 p. 640. § 630 p. 656. § 662 p. 682.
Destillateur § 267 p. 243.
Deutschland § 518 p. 546. § 521 p. 550.
Diät § 336 p. 319.
Diäten § 380 p. 367.
Diarium § 363 p. 348.
Diarrhoe § 350 p. 337.
Diebstahl § 419 p. 418.
Dienst § 332 p. 308 sq. § 569 p. 595. Eid § 709 p. 732. Veränderung § 709 p. 732. Instruction § 710 p. 735.
Dienstboten § 332 p. 308. sq. § 346 p. 332 § 687 p. 707. § 708 p. 731.
Dienstherrschaft § 363 p. 348. § 417 p. 410 sq. § 423 p. 624 sq.
Dienstmädchen § 413 p. 405 sq.
Diersdorff § 494 p. 514.
Dioeces § 519 p. 547.
Direction § 2 p. 2. § 14-16 p. 10 sq. § 23 p. 19. § 476 p. 493. § 477 p. 496. § 479 p. 498. § 517 p. 544. § 531 p. 561. § 572 p. 601. § 572 p. 601. § 573 p. 602. § 582 p. 612.

612. § 583 p. 613. § 584 p. 613 sq. § 638 p. 665. § 639 p. 666. § 655 p. 676. § 668 p. 688. § 679 p. 699. § 682 p. 702. § 705 p. 729. Directorium § 531 p. 561. § 611 p. 643. § 670 p. 689.
Dispensation § 228 Pag. 201 sq. § 232 p. 210. § 236 p. 215. § 238 p. 217. § 267 p. 243. § 588 p. 619. § 624 p. 652.
Disposition des Körpers § 359 p. 344.
Disquisition § 363 p. 348.
Doctores § 521 p. 550. § 574 u. 575 p. 604 sq. der Chirurgie Z. p. 744.
Document § 590 p. 621. § 601 p. 629. § 664 p. 683 sq. Anerkennung § 704 p. 727.
Domainenamt § 136 p. 125. § 159 p. 146. § 322 p. 295. § 383 p. 369. § 472 p. 488. Domainen- und Hütten-Amts-Chirurgi § 364 sq. p. 350 sq. Z. p. 746. Caſse § 593 p. 622. § 658 p. 678. § 666 und 667 p. 686 sq.
Domestiquen § 332 p. 308 sq. § 388 p. 377. § 687 p. 707. § 708 p. 731.
Dominium § 367 p. 354. § 514 p. 541 sq. § 545 p. 573. § 556 p. 581 sq. § 565 p. 591 sq.
Dominus § 211 p. 186 sq.
Dorf § 403 p. 396. § 530 p. 560. § 539 p. 568. § 542 p. 570. § 548 p. 575. § 569 p. 595. § 602 p. 631. Hebammen § 625 p. 654. Gerichte § 353 p. 340. § 367 p. 354. § 403 p. 396. § 404 p. 397. Prediger § 517 p. 544.
Douceur § 460 Pag. 468 sq. § 613 p. 644 sq. § 615 p. 646. § 664 p. 683 sq.
Drastische Arznei § 352 p. 340. § 447 p. 454.
Driese § 348 p. 333. § 350 p. 337.
Drohungen § 714 p. 741.
Druck § 20 p. 15. § 580 p. 611. § 593 p. 622.
Ducius § 413 p. 405.
Dünger § 388 p. 377. § 538 p. 567. § 547 p. 575.
Duldung § 419 p. 418.
Duplicat § 679 p. 699.
Durchräuchern § 553 p. 579.
Durchsicht § 680 p. 700. § 709 p. 732 sq.
Durchtreiben § 569 p. 595.
Durchtrieb § 533 p. 563.
Durst § 350 p. 337.
Dzieczkowitz § 532 p. 561 sq.

Eckel § 332 p. 308 sq.
Edictal-Citation § 343 p. 327.
Edicte § 562 p. 589. § 598-600 p. 625 sq. Sammlung § 563 p. 590. Sachen § 661 p. 681.
Eggers § 686 p. 706.
Ehe § 335 p. 315. § 343 p. 327 § 344 p. 329. § 355. p. 342. Mann § 332 p. 308 sq. Frau § 332 p. 308 sq. Scheidung § 351 p. 306 sq. § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. Bruch § 335 p. 315. Leute § 343 p. 327. § 346 p. 332. Gatte § 344 p. 329. Stiftung § 702 p. 723 sq.

Ehre

Ehre § 1 p. 1 § 358 Pagina 344. § 460 p. 468 sq. § 545 u. 546 p. 573 sq. § 711 p. 735.
Eid § 41 p. 37. § 114 p. 105. § 363 p. 348. § 365 p. 350. § 371 p. 357. § 445 p. 453. § 507 p. 529. § 544 p. 572. § 586 p. 616. § 596 p. 625. § 626 p. 655. § 633 p. 660. § 708 p. 731. § 709 p. 732. § 711 p. 735. Z. p. 744. Formul § 166 p. 151. § 593 p. 622. § 624 p. 652. § 652 p. 672. Leistung § 709 p. 732. § 711 p. 735.
Eifersucht § 358 p. 344.
Eigenthümer § 533 p. 563. § 565 p. 591. § 570 p. 596. der Apotheken § 654 p. 674.
Einbildung § 358 p. 345.
Eingabe § 699 p. 718.
Eingeständnifs § 417 p. 410.
Eingeweide § 348 p. 333. § 350 p. 337.
Eingraben § 565 p. 591.
Eingriffe § 598-600 p. 625 sq.
Einimpfung § 524 p. 556.
Einkünfte § 562 p. 589. § 620 p. 648. § 679 p. 698.
Einlafs § 534 p. 564.
Einleitung § 1-25 p. 1 sq.
Einmietung § 417 p. 410. § 456 p. 462.
Einmischung § 377 p. 365. § 598-600 p. 625 sq. § 695 p. 714.
Einnahme § 666-669 p. 686 sq. § 672 p. 692. § 675 p. 695. § 678 p. 698.
Einpfropfung § 515 p. 543.
Einsamkeit § 345 p. 330.
Einfafsen § 529 p. 559.
Einschleppen § 524 Pagina 556. § 531 p. 561. § 533 p. 563. § 534 p. 564.
Eintheilung § 232 p. 210.
Einwendungen § 697 p. 716.
Einwohner § 388 p. 377. § 412 p. 405. § 460 p. 468 sq. § 549 p. 576.
Einwürfe § 515 p. 543.
Einziehung § 386 p. 372. der Jurium § 586 p. 616. der Canzelleigebühren § 587 p. 618.
Eis § 388 p. 377.
Eiter § 558 p. 586. Band § 558 p. 586.
Eitergeschwüre § 348 p. 333.
Elasticität § 333 p. 313.
Elend § 521 p. 550.
Elisabethinerinnen § 470 p. 486.
Eltern § 334 p. 314. § 417 p. 410 sq. § 515 p. 543. § 522 p. 552. § 601 p. 629.
Empfindungslosigkeit § 350 p. 337.
Endemisch § 507 p. 529. § 561 p. 588.
England § 521 p. 550.
Entbindung 332 p. 308 sq. § 335 p. 315. § 456 p. 462. § 459 p. 466.
Entdeckung § 332 p. 312. § 333 p. 313. § 335-337 p. 315 sq. § 350-361 p. 325 sq.
Entfernung § 419 p. 418 sq. § 553 p. 579. § 691 p. 712.
Enthaltung § 345 p. 330.
Entlafsung § 356 p. 332.
Entschädigung § 421-425 p. 423 sq. § 533 p. 563. § 536

§ 536 Pagina 565 sq. § 554 p. 580. § 561 p. 588.
Entseheidung § 366 p. 352. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 686 u. 687 p. 706 sq. § 694 p. 714.
Entsetzung § 417 p. 410 sq.
Entziehung § 351 p. 339.
Entzündung § 350 p. 337.
Ephemeriden Formeys Z. p. 745 u. 748 siehe auch Formey.
Epidemie § 12 p. 9. § 454 p. 459. § 476 p. 493. § 507 p. 529 sq. § 509 p. 534. § 511 p. 536. § 512 p. 537. § 522 p. 552. § 560 p. 587.
Epilepsie § 345 p. 330.
Erben § 332 p. 308 sq. § 346 p. 332. § 385 p. 370. § 687 p. 707.
Erbfähigkeit § 332 p. 308 sq.
Erbfälle § 335 p. 315. § 343 p. 327. Erbvertrag § 702 p. 723 sq.
Erbfolge § 351 p. 339.
Erbschaft § 334 p. 314.
Erde § 503 p. 525.
Erfrorne § 349 p. 336. § 460 p. 468.
Ergänzung § 52 p. 48. § 81 p. 73. § 90 p. 78.
Erhaltung § 334 p. 314.
Erhebung des Corpus delicti § 386 p. 372. der Gelder § 667 p. 687. § 711 p. 735.
Erhenkt § 460 p. 468.
Erkältung § 416 p. 410. § 512 p. 537.
Erkenntnifse § 657 p. 677. § 711 p. 735. § 712 p. 739.
Erklärung § 355 Pagina 342. § 702 p. 723 sq.
Erlaubnifs zur Praxis (siehe Anstellung der Medicinalpersonen.)
Erläuterung § 376 p. 363.
Ermahnung § 709 p. 732. § 711 p. 735.
Ernährung § 334 p. 314.
Ersatz § 419 p. 418. § 423 p. 424. § 427 p. 432. § 545 p. 573. § 548 p. 575. § 550 p. 576. § 694 p. 714.
Erschütterung § 348 p. 333.
Ersparung § 674 p. 694.
Erstattung § 619 p. 648. § 629 p. 656.
Erstgeburt § 335 p. 315.
Erstickung § 341 p. 325. § 354 p. 341. § 461 p. 471.
Ertrunkene § 349 p. 336. § 354 p. 341. § 460 p. 468. § 461 p. 471. § 463 p. 474.
Erwiederung § 699 p. 718.
Erziehung § 359 p. 344. § 360 p. 345.
Erzpriester § 469 p. 483. § 519 p. 547.
Efsenz § 280 p. 253.
Efsig-Fabrication § 436 p. 445. § 512 p. 537. § 556 p. 581 sq. § 557 p. 585.
Efslust § 345 p. 330.
Etablifsement § 189 p. 169. § 607 p. 637. § 616 p. 647. § 650 p. 671.
Etat § 66 p. 63. § 74 p. 68. § 81 p. 73. § 83 p. 74. § 90 p. 78. § 669 p. 689. § 670 p. 689. § 674 p. 694. § 675 p. 695. § 678 p. 698. § 679 p. 699.
Examen § 98 p. 86. § 99 p. 87. § 110 p. 102. §

224 p. 199. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 585 u. 586 p. 614 sq. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 601 p. 629. § 609 p. 640. § 612 p. 644. § 613 p. 644. § 616 p. 647. § 619 p. 648. § 624 p. 652. § 630 p. 656. § 632 p. 658 sq. § 633 p. 660. § 651 u. 652 p. 672 sq. § 666 p. 685. § 670 p. 689. eines Viehschneiders Z. p. 743. Jura § 634 p. 661. § 638 p. 665.
Exceptionen § 697 Pagina 716.
Excitatorien § 579 p. 610. § 663 p. 683.
Exculpation § 606 p. 635.
Execution § 517 p. 410 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 683 p. 704. § 695 p. 715. § 714 p. 741.
Eximirte § 383 p. 369. § 589 p. 620.
Expeditions § 593 p. 622. § 626 p. 655. § 632 p. 658 sq. § 637 p. 664. § 664 p. 683 sq. § 672 p. 692. der Decrete § 586 p. 616. Gebühren § 634 p. 661. § 635 p. 663. § 636 p. 663. § 639 p. 666. § 648 p. 671. § 649 p. 671. § 655 p. 676. § 656 p. 676. § 672 p. 692. Expedient § 636 p. 663.
Experimente § 646 p. 670. § 651 p. 672.
Expulsion § 344 p. 329.
Extracte § 576 p. 606. § 578 p. 609. § 606 p. 635. § 670 p. 689. § 675 p. 695. § 705 p. 729. § 712 p. 739.
Extrapost § 380 p. 367.
Extravasat § 349 p. 336.
Extremitäten § 348 p. 333.
Fabrication § 239 Pagina 217. § 276 p. 251.
Fähigkeit § 344 p. 329. § 355 p. 342. § 361 p. 345.
Fährleute § 463 p. 474.
Färben § 433 p. 440.
Fäulnifs § 339 p. 322. § 350 p. 337.
Fahren § 423 p. 424.
Fahrläſsigkeit § 336 p. 319. § 337 p. 321. § 537 p. 566. § 693 p. 713.
Falkenberg § 495 p. 515. § 519 p. 548.
Falsum § 696 p. 715.
Familienrecht § 334 p. 314.
Fangen der Wölfe § 569 p. 595.
Fehler § 358 p. 344. § 423 p. 424. § 686 p. 706.
Feigen § 345 p. 330.
Feindschaft § 332 p. 308 sq. § 711 p. 735.
Feldapotheken § 233 u. 234 p. 211 sq.
Feldmarken § 550 p. 576.
Feldsberg § 469 p. 483.
Feld- und Lazarethärzte § 578 p. 609. § 608 p. 639. Tabellen § 576 p. 606. § 579 p. 610. § 606 p. 635.
Fenster § 558 p. 586.
Ferro, Schriftst. § 25 p. 20.
Fertigung der Suppliken § 700 p. 719 sq.
Festsetzung § 417 p. 410 sq. § 585 p. 614 sq. § 631 p. 658. § 655 p. 676. § 695 p. 715.
Fett § 565 p. 591.
Feuer § 404 p. 397. § 549 p. 576. § 554 p. 580. Noth Werk § 404 p. 397. § 461 p. 471. § 586 p. 616. Spritze § 554 p. 580. Brunst § 554 p. 580.
Fideicommifs § 351 p. 306 sq.

Fiebern § 350 Pagina 337. § 454 p. 459. § 509 p. 534. § 512 p. 537. § 517 p. 544. § 560 p. 587.
Fieberrinde § 566 p. 593.
Finger § 354 p. 341.
Fiscal § 326 p. 301. § 572 p. 601. § 594 p. 623. § 595 p. 624. § 661 p. 681.
Fiscalische Strafe § 658 p. 678. § 676 p. 697. Untersuchungen § 702 p. 723.
Fischen § 389 p. 378. § 432 p. 440. Fischer § 463 p. 474.
Fischtran § 400 p. 391 sq.
Fistel § 348 p. 333.
Fixirte Sachen § 577 p. 607. § 578 p. 609. § 579 p. 610. § 606 p. 635. § 630 p. 656. Sätze § 669 p. 689.
Fixum § 588 p. 619.
Flachs § 389 p. 378.
Flaschen § 502 p. 524.
Fleisch § 533 p. 579. Fleischer § 425 p. 428.
Flemming § 273 p. 248.
Fliegenpulver § 446 p. 454.
Flinsberg § 497 p. 518.
Flüſse § 399 p. 389.
Fluide Sachen § 434 p. 442.
Foderé § 323 p. 296 sq.
Fond § 65 p. 62. § 74 p. 68. § 81 p. 73. § 83 p. 74. § 90 p. 78. § 472 p. 488. § 631 p. 658. § 638 p. 665. § 658 p. 678.
Fontanellen § 342 p. 326.
Forderung § 687 p. 707.
Form § 334 p. 314. § 362 p. 347. § 362-378 p. 347 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 603-605 p. 632 sq. § 712 p. 739. der Rescripte, Berichte und Vorstellungen § 590 p. 621. der Resolute § 591 p. 622.
Formey § 231 Pagina 209. Z. p. 745 u. 748.
Formul § 593 p. 622. § 596 p. 625. § 624 p. 652. § 709-711 p. 732 sq.
Forst § 345 p. 330. § 403 p. 390. Bedienten § 426 u. 427 p. 431. § 569 p. 595. Ordnung § 569 p. 595. Meister § 569 p. 595.
Forum § 240 p. 218. § 255 p. 231. § 324-326 p. 298 sq. § 469 p. 483. § 589 p. 620. § 681-697 p. 701 sq.
Forum speciale causae § 694 p. 714. Deprehensionis Z. p. 747.
Fracht § 400 p. 391 sq.
Fraction § 575 p. 606.
Fracturen § 348 p. 333.
Fränkische Provinzen § 521 p. 550.
Franchy § 281 p. 255.
Franciscaner § 470 p. 486 sq.
Frankenstein § 488 p. 509. § 494 p. 414 sq. § 504 p. 526. § 519 p. 548. § 524 p. 556.
Frankiren § 700 p. 719.
Franzosen - Krankheit § 563 p. 590.
Frauen § 332 p. 308 sq. § 459 p. 466 sq. geschiedene § 417 p. 410 sq.
Frauenspersonen § 333 p. 313. § 348 p. 333. § 417 p. 410 sq. minderjährige § 701 p. 722.
Freiheit § 622 p. 651. § 661 p. 681. § 662 p. 682.

§ 663 p. 683' von Stempeln § 623 p. 651 sq.
Freiknechte § 530 Pagina 560.
Fremde Gesetze und Verordnungen § 21 u. 22 p. 16 sq. Behörden § 386 p. 372.
Frenauli § 483 p. 504.
Freunde § 700 p. 719. § 708 p. 731.
Freyburg § 519 p. 547.
Friedewalde § 519 p. 548.
Friedrich § 273 p. 248 sq.
Frieppenbach § 556 p. 581 sq.
Friese § 25 p. 20.
Fritsch § 506 a. p. 528.
Fröschel § 556 p. 581 sq.
Frohnveste § 394 p. 385.
Frucht § 336 p. 319.
Frühreif § 335 p. 315.
Füllung § 502 p. 524. § 503 p. 525.
Fürstenstein § 504 p. 526.
Fuhre § 380 p. 367. § 553 p. 579. § 659 p. 679.
Fuhrleute § 425 p. 428 sq. § 434 p. 442 sq.
Fulgineo § 470 p. 486.
Fundation § 474 p. 490. § 475 p. 491.
Fundschein § 362 p. 347. § 368 p. 354.
Futterung § 529 p. 559. § 538 p. 567 sq. § 545 p. 573. § 558 p. 586.

Gallenblase § 348 p. 333.
Galle § 565 p. 591.
Garn § 389 p. 380 sq. § 547 p. 575.
Garnison § 514 p. 541 sq.
Gassenmeister § 388 p. 377 sq.
Gastwirth § 401 p. 394.
Gaumen § 354 Pagina 341.
Gebährerin § 335 p. 315. § 336 p. 319. § 337 p. 321.
Gebährmutter § 332 p. 308 sq.
Gebäude § 398 p. 387 sq. § 404 p. 397 sq. § 472 p. 488.
Gebetleser § 475 p. 491 sq.
Gebirge § 456 p. 462. Laboranten § 261 p. 237 sq. § 262 p. 240. § 272 p. 246 sq.
Gebohrne § 454 p. 459. § 456 p. 462. § 458 p. 464. § 520 p. 549.
Gebräuche § 450 p. 456. § 429 Pagina 435 sq. § 443 p. 450 sq. § 512 p. 537.
Gebrechen § 344 p. 329. § 345 p. 330. § 347 p. 332.
Gebühren § 86 p. 75. § 89 p. 77. § 105-111. p. 94 sq. § 161-163 p. 148 sq. § 193 p. 172. § 310 p. 284. § 370 p. 357. § 587 p. 618 § 603 p. 632. § 619 p. 648. § 634 p. 661. § 664 p. 683 sq. § 672 p. 692 sq.
Geburt § 351 p. 306 sq. § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 334 p. 314. § 335 p. 315. § 336 p. 319. § 339 p. 322. § 342 p. 326. § 414 p. 407. § 417 p. 410 sq. Theile § 333 p. 313. § 347 p. 332. Briefe § 153-155 p. 141 sq. § 215 p. 191. § 601 p. 629. Tabellen § 12 p. 9. § 64 p. 61. § 77 p. 70. § 661 p. 682. Geburts-

burtsglied § 347 p. 332. Hülfe § 414 p. 407. § 417 p. 410 sq. Helfer § 417 p. 410 sq. Listen § 455 p. 460.
Gefängniſs § 334 Pag. 314. § 344 p. 329. § 610 p. 642.
Gefäſse § 340 p. 323. § 349 p. 336. § 350 p. 337. § 429 p. 435. § 437 p. 445. § 438 u. 439 p. 446 sq. § 503 p. 525.
Gefahr § 398 p. 387. § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418 sq. § 443 p. 450 sq. § 459 p. 466 sq. § 460 p. 468 sq. § 461 p. 471 sq. § 463 p. 474. § 465 p. 478. § 512 p. 537.
Gegenstände der C. C. M. M. § 573 p. 602 sq. § 574 p. 604 sq. § 575 p. 606.
Gegenwehr § 348 p. 333. § 354 p. 341.
Gehalt § 346 p. 332 § 472 p. 432 sq. § 508 p. 533 sq. § 588 p. 619. § 612 p. 644. § 629 p. 656. § 634 p. 661. § 665 p. 684 sq. § 675 p. 695.
Gehangene § 354 p. 341. § 461 p. 471 sq.
Gehege § 326 p. 431. § 569 p. 595.
Geheimniſs § 417 p. 410 sq.
Gehülfin § 69 p. 65. § 553 p. 579.
Geist § 359 p. 344. § 522 p. 552 sq.
Geistlichkeit § 454 p. 459. § 456 p. 462. § 458 p. 464 sq. § 512 p. 537. § 515 p. 543. § 518 p. 546. § 576 p. 606.
Geitz § 441 p. 448.
Gekröse § 348 Pagina 333. Drüsen § 350 p. 337.
Geldstrafe § 606 p. 635 sq. § 609 p. 640 sq. § 622 p. 651. § 658 p. 678. § 689 p. 710 sq.
Gemeinalten - Anstalt zu Breslau § 39 p. 35 § 44 p. 41.
Gemeinden § 459 p. 466 sq. § 460 p. 468 sq. § 467 p. 481. § 514 p. 541 sq. § 515 p. 543. § 529 p. 559. § 543 p. 571. § 558 p. 586.
Gemeinden - Caſse § 454 p. 459. § 545 p. 573.
Gemeine Leute § 512 p. 537 sq.
Gemeinhutung § 543 p 571 sq.
Gemeinnützige Bemerkungen und Vorschläge über einige Gegenstände der Med. Pol. § 25 p. 20 sq.
Gemeinschaft § 702 p. 723 sq.
Gemille § 388 p. 377.
Genehmigung § 701 p 722.
General-Directorium § 517 p. 544 sq. § 531 p. 561 § 696 p. 715 sq.
General Med. Ordnung § 17 p. 13. § 588 p. 619 sq.
General - Medicinal - Staab § 687 p. 707 sq
General - Personal - Tabellen § 606 p. 635 sq. § 607 p. 637 sq.
Genesung § 344 p. 329. § 345 p. 330.
Genius § 521 p. 550 sq.
Geräthschaften § 554 p. 580.
Gerdeſsen § 201 p. 176.

Gerechtigkeiten § 108 Pagina 99. § 231 p. 209.
Gerechtsame § 125-131 p. 113 sq. § 146 p. 134. § 174 p. 158. § 175 p. 158 sq. § 184 p. 165. § 203 p 181. § 209 p. 184. § 236 p. 215. § 312 p. 286. § 321 p. 294 § 366 p. 352. § 598-600 p. 625 sq. § 611 p. 643. § 640 p. 667. § 682 p. 702 sq § 686 p. 706. § 687 p 707. § 694 p. 714. Gerechtsame der C. C. M M. § 589 p. 620.
Gericht § 326 p. 301. § 332 p. 308 sq. § 334 p. 314. § 353 p. 340. § 367 p. 354. Gerichtsstand § 126 p. 114. Gerichtsbarkeit § 324 p. 298. § 326 p. 298 sq. § 537 p. 566 sp. § 681 p. 701.
Gerichtliches Arzneiwesen § 15 p. 10. § 323-386 p. 296 sq. Gerichtlicher Arzt § 366 p. 352. § 379 p. 367.
Gerichts-Obrigkeit § 353 p. 340. § 383 p. 369. § 385 p. 370. § 633 p. 660. § 658 p. 678. § 665 p. 684 sq. § 700 p. 719. § 705 p. 729. Beisitzer § 353 p. 340. Halter § 366 p. 352. § 462 p. 473. Schreiber § 367 p. 354. Person § 369 p. 355. § 371 p. 357. § 460 p. 468 sq. Bezirk § 385 p. 370. Stand § 386 p. 372. § 681-697 sq. p. 701. Sprengel § 323-326 p. 298 sq. Diener § 403 p. 396. Gefälle § 632 p. 658 sq. § 663 p. 683. Ordnung § 706 p. 730.
Geruch § 347 Pagina 332.
Geschäft § 353 p. 342. § 417 p. 410 sq. § 658 p. 678 sq. § 678 p. 698. Geschäfte der C. C. M. M. § 574 p. 604 sq. § 579 p. 610. § 588 p. 619.
Geschäftsgang § 109 p. 100 sq.
Geschenk aus den Apotheken § 231 p. 209.
Geschichte § 476 p. 493 sq.
Geschirr § 437 p. 445. § 438 p. 446.
Geschlecht § 334 p. 314. § 343 p. 327. Geschlechtstrieb § 358 p. 344.
Geschöpfe § 396 p. 386.
Geschworne § 474 p. 490 sq.
Geschwüre § 347 p. 332. § 348 p. 333.
Geschwulst § 347 p. 332. § 348 p. 333.
Gesellen § 218-220 p 193. sq. § 363 p. 348. § 444 p. 452. § 473 p. 489. § 632 p. 672.
Gesellschaft § 467 p. 481. § 521 p. 550 sq.
Gesellschafterin § 332 p. 308.
Gesetze § 21 und 22 p. 16 sq.
Geshard § 496 p. 517.
Gesichtszüge § 345 p. 330 § 360 p. 345.
Gesinde § 423 p. 424 sq. § 430 p. 436. § 539 p. 568.
Gehege § 426 p. 431. § 569 p. 595.
Geständniſs § 376 p. 363.

Gestalt § 334 Pagina 314. § 335 p. 316.
Gestorbene § 194 p. 172. § 454 p. 459. § 458 p. 464. § 469 p. 483. § 470 p. 486. § 520 p. 549.
Gesuch § 699 p. 718. § 700 u. 701 p. 719 sq.
Gesundbrunnen § 480 p 499 sq.
Gesundheit § 343 p. 327. § 351 p. 306. § 512 p. 537 sq. § 515 p. 543. Gesundheitszustand § 378 p. 366. Schein § 381 p. 368. Atteste § 508 p. 533. § 628 p. 655 sq. Paſs § 533 p. 563. § 684 p. 705. § 691 p. 712.
Getränke § 350 p. 337. § 419 p. 418. § 429 p. 435. § 434 p. 442 sq.
Getraute § 454 p. 459. § 458 p. 464.
Getreide § 430 p. 436 sq. § 435 p. 444.
Gevatterstelle § 553 p 579.
Gewalt § 341 p. 325. § 366 p. 352. § 308 p. 283. § 344 p. 329. § 348 p 333.
Gewehr § 404 p. 397 sq. § 405 p. 404.
Gewerbe § 346 p. 332. § 419 p. 418. § 429 p. 435.
Gewerke § 438 p. 446.
Gewicht § 335 p. 315. § 339 p. 322. § 406 p. 400.
Gewinn § 521 p. 550 sq.
Gewinnst § 346 p. 332.
Gewinnsucht § 709 p. 732 sq. § 711 p. 735 sq.
Gewürzkram § 267 p. 243. siehe Kram.
Gicht § 358 p. 344.
Giersdorff § 589 Pagina 509 sq.
Gift § 336 p. 319. § 350 p. 337. § 352 p. 340. § 359 p. 344. § 443 p. 450 sq. § 507 p. 529. § 521 p. 550. § 539 p. 568. § 547 p. 575.
Giftfangende Sachen § 508 p. 533.
Gimmel § 496 p. 517.
Gläser § 249 p. 227. § § 388 p. 377 sq. § 442 p. 449.
Glatz § 24 p. 20. § 477 p. 496. § 490 p. 511. § 491 p. 511 sq. § 493 p. 513. § 504 p. 526. § 519 p. 547 sq.
Glaubwürdigkeit § 363 p. 348. § 366 p. 352. § 702 p. 723 sq.
Glawnig § 408 p. 401 sq. § 478 p. 497.
Gleiwitz § 519 p. 548.
Gliedmaſsen § 335 p. 315.
Glogau § 37 p. 34. § 522 p. 552 sq. § 572 p. 601. § 574 p. 604. § 681 p. 701.
Glogausches Departement § 675 p. 695.
Gnadenbezeugung § 514 p. 541 sq. § 710 p 735.
Goelich § 280 p. 253 sq.
Göllenau § 493 p. 513.
Gomolcke § 471 p. 487.
Graben § 389 p. 380 sq. § 399 p. 389 sq.
*G*ränzen § 376 p. 363. § 507 p. 529 sq. § 531 p. 561. § 550 p. 576 sq.
*G*rafenort § 493 p. 513.
*G*rafschaft *G*latz § 24 p. 20. § 430 p. 436 sq. § 565 p. 591.
*G*raſs § 507 p. 529.

Grassirende Krankheiten § 512 Pagina 537 sq.
Grasung § 557 p. 585.
Gratification § 663 p. 683 sq.
Gratis werden besorgt § 633 p. 660.
Greifenstein § 497 p. 518.
Grenaden § 403 p. 396 sq.
Gröbnig § 495 p. 515 sq.
Grosdubersko § 519 p. 548.
Grosse Apotheken § 232 p. 210
Grosjährigkeit § 343 p. 327.
Gros-Strehlitz § 519 p. 548.
Grofs-Tschirnau § 532 p. 561 sq.
Grottkau § 519 p. 548.
Gruben § 389 p. 380 sq. § 547 p. 575.
Grüfte § 393 p. 384.
Gründe liegende § 682 p. 702.
Grünenthal § 498 p. 519.
Grünertin § 277 p. 251.
Grundherrschaft § 117 p. 107. Obrigkeit § 295 p. 268 sq. Stücke § 469 p. 583 sq. § 470 p. 486. Gerechtigkeit § 159 u. 160 p. 146 sq.
Grundsätze § 669 p. 689. § 672 p. 692. § 686 p. 706.
Gruner § 295 p. 268 sq.
Guhrau § 500 p. 521. § 532 p. 561.
Gutachten § 327-329 p. 302 sq. § 335 p. 315. § 350 p. 337. § 361 p. 345. § 362 p. 347. § 364 p. 350. § 368 p. 354 § 369 p. 355. § 370 p. 357. § 375 p. 362. § 511 p. 536. § 517 p. 544. § 524 p. 556. § 557. p. 585. § 558 p. 586. § 561 p. 588. § 563 p. 590. § 574 p. 604. § 585 p. 614 sq. § 619 p. 648. § 631 p. 658. § 656 p. 676. § 658 p. 678. § 713 p. 739.

Haare § 335 Pagina 315. § 348 p. 333. § 544 p. 572.
Haarschlechtigkeit § 564 p. 591.
Händler § 268 p. 243. § 270 p. 245. § 271 p. 246. § 400 p. 391 sq. § 639 p. 666.
Häuser § 404 p. 397 sq. § 419 p. 418 sq.
Häute § 544 p. 572.
Hafer § 556 p. 581 sq.
Haft § 386 p. 373.
Hagen § 201 p. 178.
Hahn § 484 p. 504. § 486 p. 506.
Hahnenboten § 556 p. 581 sq.
Halberstadt § 531 p. 561.
Halle § 518 p. 546.
Haller § 323 p. 296.
Hals § 349 p. 336. § 354 p. 341.
Halsgerichtsordnung § 371 p. 357.
Halswunden § 348 p. 333.
Handbuch § 535 p. 564.
Handbuch über den Königl. Pr. Hof und Staat § 14 p. 10.
Handlungsdiener § 444 p. 452.
Handlungswaaren § 507 p. 529.
Handwerker § 388 p. 377 sq. § 474 p. 490. § 514 p. 541 sq.

Hanf

Hanf § 389 Pagina 380 sq.
Hang § 451 p. 457.
Hannover § 556 p. 581 sq.
Hardenberg § 521 p. 550.
Harnblase § 341 p. 325. § 348 p. 333.
Harngang § 348 p. 333.
Harnröhre § 348 p. 333.
Hartmann § 276 p. 251.
Hasengeil § 565 p. 591 sq.
Halslicht § 494 p. 514.
Haupthöhlen § 362 p. 347.
Haupt-Arbeitshaus-Casse § 413 p. 405. Cassenwesen § 673 p. 694. Medicinalcasse u. Rechnung § 667 p. 687. § 670 p. 689. § 672 p. 692. Medicinalrechnung § 577 p. 607. § 630 p. 656. § 678. p. 698. Personaltabellen § 607 p. 637 sq. § 610 p. 642. Rechnungswesen § 673 p. 694.
Hausapotheke § 214 p. 190.
Hausbediente § 417 p. 410 sq.
Hausbesitzer § 388 p. 377 sq.
Hausgenossen § 332 p. 308 sq. § 417 p. 410 sq.
Hausknecht § 413 p. 405.
Hausmittel § 454 p. 459. § 512 p. 537. § 552 p. 578.
Hausmutter § 413 p. 405.
Hausvater § 402 p. 395.
Hauswirth § 400 p. 391 sq. § 401 p. 394. § 404 p. 397 sq. § 460 p. 468 sq. Wirthin § 417 p. 410 sq.
Hausiren § 295 Pagina 268 sq. § 690 p. 711.
Haut § 335 p. 315. § 542 p. 570. § 557 p. 585.
Haygarth § 521 p. 550.
Hebammen § 185-204 p. 196 sq. § 332 p. 308 sq. § 334 p. 314. § 337 p. 321. § 351 p. 339. § 369 p. 355. § 414 p. 407. § 417 p. 410 sq. § 456 p. 462. § 459 p. 466 sq. § 594 p. 623. § 595 p. 624. § 607 p. 637 sq. § 613 p. 644 sq. § 625 p. 654. § 632 p. 658 sq. § 633 p. 660. § 642-644 p. 668 sq. § 647 p. Beil. Litt. Z. § 667 p. 687. § 671 p. 691. § 677 p. 697. § 682 p. 702 sq. § 683 p. 704. § 689 p. 710. Tabellen § 51 p. 47. § 52 p. 48. § 576 p. 606. § 607 p. 637 sq. Institutswesen § 574 u. 575 p. 604 sq. Instituts-Inspection § 576 p. 606. Lehrlinginnen § 576. p. 606. § 578 p. 609. Candidatinnen-Tabellen § 603 p. 632 sq. § 606 p. 635. § 609 p. 640 sq. Approbirte § 609 p. 640 sq. Fond § 638 p. 665. § 675 p. 695. Gelder § 663 p. 683. § 666 p. 686. § 670 p. 689 sq. Professoren § 682 p. 702. Schulen u. Institute § 7 p. 6. § 38-90 p. 35 sq. § 578 p. 609. § 609 p. 640. § 685 p. 705.
Hebenstreit § 1 p. 1. § 96 p. 85. § 323 p. 296 sq.

Hecken § 389 Pagina 380 sq.
Hedin § 132 p. 121.
Hedwigsbrunn § 496 p. 517.
Heerde § 534 p. 564. § 565 p. 591 sq.
Heften der Actenstücke § 586 p. 616.
Heide § 493 p. 513.
Heilmittel § 9 p. 7 § 691 p. 712.
Heimweh § 345 p. 330.
Heinrichau § 488 p. 509.
Heirath § 335 p. 315.
Heller, Essigfabricant § 436 p. 445.
Henning § 295 p. 268 sq.
Herbarium vivum § 228 p. 201 sq.
Herbeiholung § 374 p. 361. § 385 p. 370.
Herkommen § 380 p. 367. § 657 p. 677.
Herrmann § 487 p. 507 sq.
Herrnstadt § 496 p. 517. § 531 p. 561.
Herrschaft § 417 p. 410 sq. § 537 p. 566.
Herrschaftssachen § 523 p. 554. § 598-600 p. 625 sq. § 661 p. 681. § 662 p. 682. § 663 p. 683. § 700 p. 719. Herrschaft § 550 p. 576. § 555 p. 580. Policeisachen § 606 p. 635 sq.
Herstellung § 353 p. 340.
Hertwigswaldau § 501 p. 522 sq.
Herz § 340 p. 323. § 341 p. 325. § 348 p. 333. . § 349 p. 336. § 350 p. 337. § 466 p. 479 sq.
Hess, Prediger § 474 p. 490.
Hetzen § 423 Paginæ 424. sq.
Heu § 529 p. 559. § 538 p. 567. § 547 p. 575.
Heyden § 569. p. 595.
Hiob § 474 p. 490.
Hippocrates § 292 p. 266.
Hirnhöhle § 357 p. 343.
Hirnschädel § 349 p. 336.
Hirn und Hirnhaut § 348 p. 333. § 357. p. 343.
Hirschberg § 499 p. 519. § 519 p. 547.
Hirschfelde § 501 p. 522 sq.
Hirten § 427 p. 432 sq. § 529 p. 559. § 537 p. 566. § 539 p. 568. § 545 p. 573. § 565 p. 591 sq.
Hochzeiten § 403 p. 396.
Hoden § 335 p. 315.
Höfe § 404 p. 397 sq. § 544 p. 572. § 549 p. 576. § 561 p. 588.
Hoff § 540 p. 569. § 553 p. 579. Hoff- und Staat (Handbuch) § 14 p. 10. Chirurgus § 172 p. 156.
Hoffmann § 440 p. 448. § 482 p. 501 sq.
Hohlvenen § 348 p. 333.
Holz § 399 p. 389.
Honig § 568 p. 594.
Honorar § 613 p. 644 sq. § 614 p. 646. § 631 p. 658. § 647 Beil. Litt. Z. § 654 p. 674 sq. Z. 748.
Honoratiores § 393 p. 384.
Hoppach § 556 p. 581 sq.
Horn § 532 p. 561 sq. § 533 p. 563. Vieh § 563 p. 590. Viehseuche § 527 p. 558.
Hospitäler § 313 p. 287. § 468 p. 481 sq. § 474 p. 490. § 477 p. 496. § 513 p. 540 sq. § 514 p. 541

541 sq. § 524 p. 556. § 661 p. 681.
Hülfsmittel § 332 u. 333 p. 312 sq. § 335-337 p. 321 sq. § 340-361 p. 325 sq.
Hürdler § 388 p. 377.
Hüttenamt § 136 p. 125. § 159 p. 146. § 322 p. 295.
Hufeland § 295 p. 268 sq.
Hunde § 422 p. 424. § 423-427 p. 424 sq. § 543 p. 571. § 548 p. 575. § 569 p. 595.
Hundsbifs § 358 p. 344. § 428 p. 434.
Hunger § 337 p. 321. § 351 p. 339.
Hurenhäuser § 419 p. 418 sq. Wirthschaft § 419 p. 418 sq.
Husten § 558 p. 586.
Hutung § 529 p. 559. § 538 p. 567. § 543 p. 571. § 550 p. 576. § 565 p. 591 sq.
Hymen § 347 p. 332.
Hypochondrie § 358 p. 344.

Jäger § 425 p. 428 sq. § 427 p. 432 sq.
Jagd § 569 p. 595 sq. Ordnung § 569 p. 595 sq. Dienste § 596 p. 595 sq.
Jahrbücher, Berlinsche Z. p. 748.
Jahrmarkt § 262 a. p. 240. § 272 p. 246 sq. § 690 p. 711. siehe Operateur und Zahnarzt.
Jahrszeit § 348 p. 333. Rechnung § 576 p. 606. § 672 p. 692 sq. § 673 p. 694.
Janitsch § 484 Pagina 504 sq.
Jauche § 391 p. 382 sq.
Jauer § 408 p. 401 sq. § 478 p. 497. § 519 p. 547.
Idiosynkrasie § 358 p. 344.
Jeschke § 556 p. 581 sq.
Jesuiter § 469 p. 483 sq. Apotheke § 237 p. 216.
Ignatzbohne § 230 p. 208. § 265 p. 242. § 447 p. 454 sq. § 556 p. 581 sq.
Immediat-Cämmerei § 383 p. 369.
Immatriculation § 158 p. 145.
Impfung § 520 p. 549. § 524 p. 556.
Imputation § 355 p. 342.
Incorporation § 167 p. 152. § 287 p. 259. (siehe auch Innungswesen.)
Inculpat § 355 p. 342.
Indulgenz § 598-600 p. 625 sq.
Infection § 507 p. 529 sq.
Information § 640 p. 667.
Inhalt des Unterrichts § 53 p. 49.
Injurien § 333 p. 308 sq. § 479 p. 498. § 686 p. 706. § 704 p. 727. Procefse § 622 p. 651.
Innungswesen § 108 p. 99. § 150-157 p. 138 sq. § 167-171 p. 152 sq. § 460 p. 468 sq. § 682. p. 702.
Inoculation § 513-516 p. 540 sq. § 522 p. 552 sq. § 526 p. 557. § 566 p. 593. § 571 p. 597. der Viehseuche § 531 p. 561.
Inficirung § 533 p. 563 sq. § 538 p. 567. § 546 p. 574. § 551 p. 577 sq.

Inquisition § 325 Pagina 299 sq. § 332 p. 308. § 333 p. 313. § 351 p. 306 sq. § 362-379 p. 347 sq. § 383-384 p. 369. § 394 p. 385. § 688 p. 709 sq. (siehe auch Criminalsachen) Inquisit Z. p. 747. Fond. eben daselbst.
Insecten § 571 p. 597.
Insgemein § 675 p. 695. § 678 p. 698.
Insinuation § 587 p. 618. § 636-639 p. 663 sq. § 643 p. 669. § 644 p. 669. § 656 p. 676. § 660 p. 680. § 664 p. 683 sq. § 704 p. 727.
Inspection § 576 p. 606. § 667 p. 687. (siehe auch Hebammenunterricht.)
Inspector § 508 p. 533. § 518 p. 546. § 532 p. 561.
Instanzen § 325 und 326 p. 299 sq. § 351 p. 306 sq. § 681 p. 701. § 686 p. 706. § 704 p. 727. § 713 p. 739.
Instanzien-Notiz Schlesische § 579 p. 610.
Institute § 7 p. 6. § 38-90 p. 35 sq. § 469 p. 483 sq. § 474-478 p. 490 sq. § 578 p. 609. § 607 p. 637 sq. § 609 p. 640 sq. § 634 p. 661 sq. § 638 p. 665. § 642 p. 668. § 647 Beil. Litt. Z. § 666 p. 686. § 667 p. 687. § 671 p. 691. § 672 p. 692 sq. § 674 p. 694. § 675 p. 695. § 677 p. 697. § 678 u. 679 p. 698 sq. § 685 p. 705. Inspection § 56 p. 52. für Hebammen § 574 u. 575 p. 604 sq. Geld § 670 p. 689 sq. Professoren § 682 p. 702 sq.
Instruction § 46-49 Pag. 42 sq. § 58-61 p. 55 sq. § 67 p. 64. § 71 p. 67. § 80 p. 72. § 311 p. 284 sq. § 353 p. 340. § 363 p. 348. § 410 p. 403 sq. § 463 p. 474. § 478 p. 497. § 505 p. 527. § 508 p. 533. § 511 p. 536. § 512 p. 537. § 536 p. 565 sq. § 542 p. 570. § 551 p. 577. § 560 p. 587. § 588 p. 619. § 598-607. p. 625 sq. § 657 p. 677. § 689 p. 710. § 709 p. § 348 p. 335. Jura § 637 p. 664. § 639 p. 666. § 649 p. 671. rechtliche § 705 p. 729. Z. p. 746. siehe auch Hebammenunterricht.
Instrumente § 26 p. 25. § 33 p. 33. § 348 p. 333. § 472 p. 488. Gelder § 587 p. 618. § 637 p. 664. § 645 p. 669. § 675 p. 695. § 678 p. 698.
Intelligenzblätter § 512-514 p. 537 sq.
Interessen § 674 p. 694. § 675 p. 695. § 711. p. 735 sq.
Invaliden § 383 p. 369. § 479 p. 498. § 654 p. 674.
Inventarium § 74 p. 68. § 81 p. 73 sq. § 83 p. 74. § 90 p. 78. § 576 p. 606. § 679 p. 699. (siehe Anatomie, Hebammenunterricht.
Johannes de Deo § 469 p. 483.
Josephina § 371 p. 357.
Journal § 577 p. 607. § 583 p. 613. § 606 p. 635. § 670 p. 689.

Irr-

Irranstalten § 407 Pagina 401.
Irrenden § 350 p. 337. § 409 p. 402. § 478 p. 497.
Irrung § 509 p 534. § 537 p. 566 sq. § 573 p. 602 sq. § 682 p. 702 sq.
Isolirung § 524 p. 556.
Jude § 344 p. 329. § 465 p. 478. § 467 p. 481. § 518 p. 546. als Apotheker Z. p. 745.
Judex § 604 u. 605 p. 634 sq.
Judicium § 347 p. 361. § 714 p. 741.
Juncker (Profeſsor) § 518 p. 546. § 520 p. 549. § 521 p. 550. § 522 p. 552.
Jungfrauschaft § 347 p. 332.
Jura § 113 p. 105. § 597 p. 625. § 616 p. 647. § 633 - 635 p. 660 sq. § 672 p. 692 sq. § 675 p. 695 sq. § 678 p. 698. Einziehung derselben § 596 p. 616 sq.
Jurament § 652 p. 672 sq.
Jurisdiction § 324 p. 298. § 367 p. 354. § 324 - 326 p. 298 sq. § 418 p. 417. § 460 p. 468 sq. § 604 u. 605 p. 634 sq. § 693 p. 713.
Justification § 672 p. 692.
Justitiarius § 367 p. 354. § 371 p. 357. § 583 p. 613.
Justizcommiſsarius § 586 p. 616. § 702 p. 723. § 707 p. 730.
Justizdeputation § 326 p. 301.
Justizpersonen § 353 p. 340 § 367 p. 354. § 368 p. 354. § 376 p. 363. § 462 p. 473. § 604 u. 605 p. 634 sq. § 707 p. 730. Behörde § 372 p. 360. Sportultaxe § 380 p. 367. § 623 p. 651. Collegia § 589 p. 620. Sachen § 632 p. 658 sq. § 661 p. 681. Reform § 632 p. 658 sq. Mann § 672 p. 692 sq. Oberbehörde § 685 p. 705. Departement § 696 p. 715. sq. Deputation bei der Cammer § 713 p. 739 sq.

Käbisch § 556 p. 581. § 567 p. 594.
Kälber § 532 p. 561 sq.
Kälte § 337 p. 321. § 376 p. 363. § 357 p. 343. § 460 p. 468 sq.
Kärner § 388 p. 377. Karren § 530 p. 560. § 543 p. 571.
Käse § 533 p. 563.
Kästner § 280 p. 253.
Kalck § 542 p. 570. § 544 p. 572.
Kalmuſs § 556 p. 581.
Kartoffeln § 431 p. 439.
Katscher § 519 p. 547.
Kauf § 222 u. 223 p. 197. § 361 p. 345. Leute § 388 p. 377. § 444 p. 452.
Kausch § 535 p. 564.
Kehricht § 388 p. 377.
Kennzeichen § 535 p. 564. § 561 p. 588.
Kinder § 236 sq. p. 215 sq. § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 336 p. 319. § 337 p. 321. § 338 u. 339 p. 322. § 341 p. 325. § 376 p. 363. Mord § 338 p. 322. § 417 p. 410 sq.

sq. § 418 p. 417. Pech § 341 p. 325. § 401 p. 394. § 414 p. 407 sq. § 456 p. 462. § 457 p. 462. § 458 p. 464. § 476 p. 493. § 514 p. 541 sq. § 517 p. 544. § 522 p. 552 sq. § 523 p. 554 sq. § 568 p. 594. § 708 p. 731. Taufen § 553 p. 579.
Kirchen § 393 p. 384. § 514 p. 541. § 661 p. 681. Gebräuche § 450 p. 456. Bücher § 452 p. 458. § 454 p. 459. Casse § 454 p. 459. Senioren § 455 p. 460. Diener § 464 p. 475. § 469 p. 483. Hoff § 509 p. 534. § 553 p. 579. Sprengel § 520 p. 549. Weihen § 602 p. 631. Recht § 332 p. 308 sq.
Klagen § 351 p. 306 sq. § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 348 p. 333. § 352 p. 340. § 361 p. 345. § 686 p 706. § 697 p. 716. § 704 p. 727. § 705 p. 729.
Klauen § 544 p. 572.
Klee § 557 p. 585.
Kleidung § 514 p. 541 sq. § 543 p. 571. Kleider § 413 p. 405. § 508 p. 533 § 512 p. 537. § 539 p. 568. § 553 p. 579. Kleidungsstücke § 442 p. 449.
Klein, Schriftsteller § 350 p. 337.
Kleine Apotheken § 232 p. 210.
Kleye § 529 p. 559. § 556 p. 581.
Klingen § 405 p. 400.
Kloeber § 293 Pagina 267.
Klose § 276 p. 251. § 316 p. 291.
Kloster § 456 p. 462. § 469 p. 483. § 470 u. 471. p. 486 sq. § 602 p. 631.
Klystir § 349 p. 336.
Knaben § 514 p. 541 sq.
Knechte § 474 p. 490. § 508 p. 533. § 530 p. 560.
Knoblauch § 556 p. 581 sq.
Knochen § 348 p. 333. § 354 p. 341. Geschwulst § 347 p. 332. Gebäude § 348 p. 333.
Köchin § 474 p. 490.
Kochsalz § 557 p. 585.
Költschen § 519 p. 547.
Körper § 29-31 p. 29 sq. § 331 p. 306. § 353 p. 340. § 355 p. 342. § 362 p. 347. § 369 p. 355. § 385 p. 370. § 460 p. 468 sq.
Kohlen § 406 p. 400. Dampf § 460 p. 468.
Kolik § 345 p. 330.
Kontop § 532 p. 561.
Kopf § 335 p. 315. § 362 p. 347. Verletzungen § 358 p. 344. Schmerz § 345 p. 330. Wunden § 348 p. 333.
Koppelhutung § 565 p. 591.
Korn § 563 p. 590.
Kosten § 363 p. 348. § 380 p. 367. § 385 p. 370. § 386 p. 372. § 379-386 p. 367 sq. § 425 p. 428. § 459 p. 466. § 461 p. 471. § 473 p. 489. § 514 p. 541 sq. § 521 p. 550. § 570 p. 596. § 593 p. 622. § 597 p. 625. § 601 p. 629. § 612 p. 644. § 613-618 p. 644 sq. § 621 p. 649 sq. § 646 p. 670.

§ 651 p. 672. § 658 p. 678. § 659 p. 679. § 665 p. 684 sq. § 666 p. 686. § 687 p. 707. § 705 p. 729.
Kostenthal § 519 Pagina 548.
Krackau § 519 p. 547.
Krämer § 259-282 p. 235 sq. § 240 p. 218. § 298 p. 273. § 400 p. 391 sq. § 444 p. 452. § 602 p. 631.
Kränkung § 358 p. 344.
Kraft § 351 p. 306 sq. § 343 p. 327. § 344 p. 329. § 355 p. 342. § 359 p. 344.
Kranken § 409 p. 402. § 450 p. 456. § 454 p. 459. § 464 p. 475. § 465 p. 478. § 469 p. 483 sq. § 470 p. 486. § 472 p. 488. § 474 p. 490. § 475 p. 491 sq. § 477 p. 496. § 478 p. 497. Anstalten § 468 p. 481 sq. § 472 p. 488. Haus § 469 p. 483. Weibliche § 470 p. 486. Hospital § 513 p. 540 sq. § 520 p. 549. § 531 p. 561. § 535 p. 564. § 537 p. 566. § 538 p. 567. § 553 p. 579. § 560 p. 587. § 563 p. 590. § 564. 568 p. 591 sq. § 693 p. 713.
Krankheit § 9 p. 7. § 13 p. 9. § 336 p. 319. § 344 p. 329. § 345 p. 330. § 346 p. 332. § 348 p. 333. § 355 p. 342. § 351 p. 306 sq. § 356 p. 343. § 359 p. 344. § 360 p. 345. § 419 p. 418 sq. § 455 p. 460 sq. § 458 p. 464. § 508 p. 533. § 509 p. 534. § 511 u. 512 p. 536 sq. 684 p. 705. § 687 p. 707. Anstalten für Arme überhaupt § 12 p. 9. § 120 p. 109.
Kraut § 529 Pagina 559.
Kretschmer § 388 p. 377.
Kreutz § 336 p. 319.
Krieg § 608 p. 639.
Kriegscasse § 412 p. 405. § 460 p. 468.
Krippen § 547 p. 575.
Kröte § 568 p. 594.
Krüpel § 320 p. 293 sq.
Kruken § 503 p. 525 sq.
Kudowa § 491 p. 511.
Küchengeschirr § 429 p. 435. Gefäls § 438 p. 446 sq. Salz § 556 p. 581.
Kühe § 361 p. 345.
Kühnöl § 565 p. 591 sq.
Küster § 414 p. 407 sq.
Kugeln § 556 p. 581.
Kukelkörner § 432 p. 440.
Kunde (Neueste Staaten) § 1 p. 1. § 14 p. 10.
Kunst § 682 p. 702 sq. § 696 p. 715 sq. Verständige § 361 p. 345. § 377. p. 365. § 707 p. 730.
Kunzendorff § 489 p. 509 sq.
Kupferschmiede § 429 p. 435. § 437 p. 445. § 438 p. 446 sq.
Kuthe § 544 p. 572.

Laborant § 259 sq. p. 235 sq. § 282 p. 255. § 443 p. 450 sq. § 624 p. 652. § 675 p. 695.
Laden § 400 p. 391 sq. § 473 p. 489.
Ladung § 388 p. 377.

Lähmung § 345 Pagina 330. § 350 p. 337.
Lähn § 519 p. 547.
Länder, fremde § 532 p. 561 sq.
Länge § 335 p. 315.
Laesion § 348 p. 333. § 363 p. 348. § 376 p. 363.
Läugnen § 417 p. 410 sq.
Lage § 348 p. 333.
Lahna oder Lohna § 519 p. 548.
Lampersdorff § 494 p. 514.
Land § 522 p. 552. § 559 p. 587. § 647 Beil. Z. § 681 p. 701. § 690 p. 711. Landstreicher § 344 p. 329. § 688 p. 709 sq. Rath § 412 p. 405. § 425 p. 428. § 430 p. 436 sq. § 456 p. 462. § 463 p. 474. § 465 p. 478. § 480 p. 499. § 504 p. 526. § 514 p. 541 sq. § 529 p. 559. § 536 p. 565 sq. § 543 p. 571. § 550 p. 576. § 551 p. 577. § 560 p. 587. § 565 p. 591 sq. § 602 p. 631. § 681 p. 701. § 689 p. 710. Gemeinen § 464 d. 475 sq. Volk § 512 p. 537. Mann § 512 p. 537. § 517 p. 544. Landstrassen § 530 p. 560. § 543 p. 571. Landleute § 535 p. 564. Dragoner § 550 p. 576. § 690 p. 711. Justizcollegia § 589 p. 710. Policeisachen § 588 p. 619. § 622 p. 651. § 663 p. 683. Hebamme § 638 p. 665. § 639 p. 666. Landschaftsbriefe § 674 p. 694. Landescollegia § 700 p. 719. Landesherr § 711 p. 735 sq. Landreuter § 714 p. 741.
Landec § 490 p. 511. § Z. p. 748.
Landsberg § 519 p. 548. § 556 p. 581 sq.
Landshut § 485 p. 505. § 504 p. 526. § 519 p. 547.
Langenau § 493 p. 513.
Langendorff § 495 p. 515 sq.
Lappen § 558 p. 586.
Latwerg § 556 p. 581 sq.
Laub § 556 p. 581 sq.
Lazareth § 576 p. 606. Ärzte § 578 p. 609. § 608 p. 639. Tabelle § 579 p. 610. § 606 p. 635 sq.
Leben § 335 p. 315. § 339 p. 322. § 342 p. 326.
Lebenskraft § 343 p. 327. § 344 p. 329. Art § 348 p. 333. Dauer § 343 p. 327. § 351 p. 306 sq. Mittel § 429 p. 435.
Leber § 348 p. 333. § 350 p. 337.
Leblose Dinge § 396 p. 386.
Leder § 533 p. 563. § 539 p. 568. § 558 p. 586. Stechen § 556 p. 581 sq.
Legalisirung § 700 p. 719 sq.
Legalität § 707 p. 730.
Legitimation § 51 p. 47. § 98 u. 99 p. 86 sq. § 135-139 p. 123 sq. § 204-209 p. 182 sq. § 601 p. 629 sq. § 606 p. 635 sq. § 687 p. 707 sq. § 701 p. 722. (siehe auch Anstellung der Medicinalpersonen.)

Lehr-

Lehranstalten § 7 Pagina 6 § 26-95 p. 25 sq. § 685 p. 705.
Lehrburschen § 445 p. 453 sq.
Lehrer § 346 p. 332. Lehrbriefe § 156 p. 144. § 601 p. 629 sq. Lehre § 216 p. 191. Lehrlinge § 70 p. 66. § 73 p. 67. § 81 p. 73 sq. § 87 p. 76. § 217 p. 191 sq. § 639 p. 666. § 647 Beil. Z. § 652 p. 672 sq. Lehrlinginnen § 576 p. 606. § 578 p. 609. § 609 p. 640 sq. § 638 p. 665. § 642 p. 668. § 647 Beil. Z. § 666 p. 686. § 672 p. 692. § 674 p. 694. § 675 p. 695 sq. § 678 p. 698. Lehrlinginnen-Tabelle § 51 u. 52 p. 47. § 85 p. 75. § 90 p. 78.
Leib § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 336 p. 319 Frucht § 334 p. 314. § 336 p. 319. § 417 p. 410 sq. Gebrechen § 344 p. 329. Beschaffenheit § 348 p. 333. Strafe § 689 p. 710.
Leiche § 509 p. 534. § 512 p. 537 sq. § 553 p. 579.
Leichenhäuser § 464 p. 475 sq.
Leichnam § 350 p. 337. § 362 p. 347. § 371 p. 357.
Leidenschaft § 336 p. 319. § 349 p. 336.
Leichen § 469 p. 483 sq. § 686 p. 706 sq.
Leihen § 469 p. 483. § 686 p. 706.
Leinene Kleider § 539 p. 568.
Leinöl § 529 p. 559.
Leipzig § 513 p. 540 sq.
Lenden-Wirbel § 348 p. 333.
Leobschütz § 494 p. 514.
Lesensunkundige Person § 702 p. 723.
Licentiat § 165 p. 151. § 614 p. 646. § 624 p. 652 sq. § 638 p. 665. § 647. Beil. Litt. Z.
Licht § 400 p. 391 sq.
Lichtenstein § 469 p. 483.
Liebenau § 532 p. 561 sq.
Liebenthal § 519 p. 548.
Liebestränke § 350 p. 337.
Liederlichkeit § 419 p. 418 sq.
Liegnitz § 434 p. 442. § 498 p. 519.
Lietzau, Schriftsteller Z. p. 746.
Linden § 556 p. 581 sq.
Liquidat § 687 p. 707 sq.
Liquidation § 380 p. 367. § 384 p. 370. § 545 p. 573. § 697 p. 716. § 705 p. 729.
Lissa § 556 p. 581 sq.
Listen § 334 p. 314. § 469 p. 483. § 523 p. 554 sq. § 607 p. 637 sq. (siehe auch Tabellen)
Literatus § 586 p. 616 sq.
Litisconsorten § 702 p. 723 sq.
Localgerichte § 367 p. 354. Untersuchung § 705 p. 729.
Lochien § 333 p. 313.
Loeber, Schriftsteller § 515 p. 543.
Löschen § 554 p. 580.
Löschgeräthschaften § 554 p. 580.
Löwe § 466 p. 479 sq.
Löwenberg § 497 p. 518. § 519 p. 547.
Lohe § 544 p. 572.

Lohgärber § 543 Pagina 571. § 544 p. 572.
Lohn § 545 p. 573.
Lohnau § 519 p. 548.
Loos § 335 p. 315.
Lorbeeren § 565 p. 591 sq.
Loslau § 519 p. 548.
Lossprechung § 514 p. 541. § 652 p. 672 sq.
Lublinitz § 532 p. 562.
Luder § 569 p. 596 sq.
Ludwig § 469 p. 483.
Lüben § 493 p. 519.
Lüftung § 557 p. 585.
Lügen § 711 p. 735 sq.
Luft § 340 p. 323. Wege § 349 p. 336. Bläschen § 339 p. 322.
Lungen § 340 p. 323. § 348 p. 333. § 349 p. 336. § 376 p. 363. Probe § 335 p. 315. § 338 p. 322. § 329 p. 322. § 340 p. 323. § 341 p. 325. 342 § p. 326. § 376 p. 363. Lungensucht § 560 p. 588.
Luxationen § 348 p. 333.
Luxus § 348 p. 333.

Maas § 570 Pag. 596. Regeln § 332 p. 308 sq. § 573 p. 602.
Madai § 279 p. 252.
Mädchen § 348 p. 333.
Mängel § 509 p. 534. §
Märkisch § 559 p. 587.
Mäuse § 444 p. 452. Pulver § 445 p. 454.
Magazin für die gerichtliche Arzneikunde u. Med. Pol. § 14 p. 10.
Magdeburg § 522 p. 552 sq. § 556 p. 581 sq.
Magen § 348 p. 333. § 357 p. 343. Schmerz § 350 p. 337. Krampf. § 350 p. 337. Mund § 350 p. 337.
Magistrat § 367 p. 354. § 383 p. 369. § 388 p. 377. § 400 p. 391 sq. § 430 p. 438. § 438 p. 446. § 444 p. 453. § 462 p. 473. § 463 p. 475. § 468 p. 482. § 477 p. 496. § 514 p. 542. § 536 p. 566. § 551 p. 577. § 589 p. 621. § 611 p. 643. § 700 p. 719 sq. § 705 p. 729. M. Personen § 689 p. 710.
Magnesia § 228 p. 201 sq.
Majorat § 351 p. 306 sq.
Majorennität § 343 p. 327.
Malzen § 435 p. 445.
Mandatarius § 594 u. 595 p. 623 sq.
Mania § 356 p. 343.
Mann § 332 p. 308 sq. § 335 p. 315.
Mannspersonen § 417 p. 410 sq.
Manual § 670 p. 689 sq. § 675 p. 695. § 679 p. 699.
Marbach § 278 p. 252.
Marburg § 470 p. 486.
Marken § 514 p. 541 sq.
Markt § 533 p. 563. § 602 p. 631. Schreier § 259 p. 235 sq. § 602 p. 631 sq. § 690 p. 711.
Marstall § 388 p. 379.
Martini § 469 p. 483 sq.
Marx, Schriftsteller § 466 p. 480.
Maschinen § 33 p. 33.
Mastdarm § 341 p. 325. § 350 p. 337.
Materialien der Med. forensis § 330-361 p. 305 sq. für die Staatsarzneikunde etc. § 25 p. 21.

Bau-

Bau-Materialien § 398 p. 387 sq.
Materialist § 210 Pagina 185. § 250-258 p. 228 sq. § 400 p. 394. § 444 p. 454. § 445 p. 454. § 449 p. 455. § 624 p. 654.
Materie der Blattern § 524 p. 556.
Matriculgelder § 32 p. 32. sq.
Matrone § 332 p. 308 sq.
Maul § 556 p. 581. § 568 p. 594. Beeren § 556 p. 581,
Mechanik § 164 p. 150. Mechanismus § 376 p. 363.
Mecklenburg § 531 p. 561.
Meconium § 335 p. 315.
Mediat-Physicus § 303 p. 277. § 318 p. 292.
Medicamente § 472 p. 488. § 687 p. 707. § 688 p. 709. Taxe § 588 p. 619.
Medicin § 279 p. 252. § 475 p. 491 sq. § 691 p. 712. Händler § 259-282 p. 235 sq. § 614 p. 646. § 624 p. 652. § 675 p. 695 sq. Gläser § 249 p. 227.
Medicina forensis oder legalis § 8 p. 6. § 14 p. 10. § 323-386 p. 296 sq. § 683 p. 704. § 685 p. 705. Medicinae Studiosus § 287 p. 259.
Medicinalpersonen § 5 p. 4. § 96 - 133 p. 85 sq. § 313 p. 287. § 330 p. 305. § 352 p. 340. § 454 p. 459. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 584-595 p. 613 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 601 p. 629. § 602 p. 631. § 604 u. 605 p. 634 sq. § 608 p. 639. § 612 u. 613. p. 644 sq. § 619 p. 648. § 623 p. 651. § 658 p. 678. § 660 p. 680. § 675 p. 695 § 682 p. 702. § 685 u. 686 p. 705 sq. Z. p. 748. Eid Z. p. 744. Medicinal-Departement § 16 p. 12. § 632 p. 660. Wesen § 2 p. 2. § 14-16 p. 10 sq. § 509 p. 534. § 537 p. 566. § 582 p. 612. § 681 p. 701. § 682 p. 702. § 685 p. 705. Ordnung § 17 p. 13. § 124 p. 112. § 588 p. 619. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 598-600 p. 625 sq. Policei § 2-4 p. 2 sq. § 14 p. 10. Reſsort § 23 p. 19. § 525 p. 557. Waaren § 295 p. 269. Bericht § 363 p. 348. § 366 p. 352. Anstalten § 468 p. 481. § 471 p. 488. Caſse § 670 p. 689. Fond § 674 p. 694. Rechnung § 577 p. 607. § 630 p. 656 sq. Staab § 687 p. 707 sq. Sachen § 694 p. 714. Streitigkeiten § 713 p. 739 sq.
Medicinische Ephemeriden § 25 p. 20 sq. und Z. p. 748.
Medicus § 134-146 p. 123 sq. § 329 p. 304. § 344 p. 329. § 363 p. 348. § 364 p. 350. § 365 p. 351. § 373 p. 360. § 375 p. 362. § 380 p. 367. § 410 p. 403 sq. § 459 p. 466. § 469 p. 483. § 478 p. 497. § 508 p. 533. § 516 p. 544. § 572 p. 601. § 594 p. 623. § 614 p. 646. § 616 p. 647. § 636 p. 663 sq. § 645-647 p. 669 sq.

sq. § 675 p. 695. § 682 p. 702. § 687 p. 707 sq.
Mehl § 330 p. 305. § 556 p. 581 sq.
Meilenrecht § 295 p. 268 sq. Gelder § 380 p. 367. § 545 p. 573.
Meineid § 709 p. 732 sq. § 711 p. 735.
Meisterrecht § 429 p. 435. Stück § 598-600 p. 625 sq.
Melancholie § 356 p. 343.
Membra des C. M. § 591 p. 622. § 634 p. 661. § 635 p. 663. § 638 p. 665. § 657 p. 677.
Menschen § 684 p. 705. § 693 p. 713. Furcht § 709 p. 732.
Menschenknochen § 354 p. 341.
Menstruation § 332 p. 308 sq.
Menzel, Rendant § 79 p. 71.
Mercurius § 556 p. 581.
Merkmal § 332 p. 312. § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 336 p. 320. § 337 p. 321. § 340-361 p. 325 sq.
Messen § 602 p. 631.
Methode § 516 p. 544. § 531 p. 561. § 566 p. 593.
Metzger § 323 p. 296 sq. § 350 p. 337. § 358 p. 344. § 359 p. 344.
Meuchelmord § 353 p. 340. § 354 p. 341.
Mietung § 346 p. 332. § 586 p. 616 sq. § 675 p. 695 sq. Miethsleute § 388 p. 377. § 654 p. 674.
Milch § 333 p. 313. § 533 p. 563. Gang § 348 p. 333. Behälter § 348 p. 333. Gefäße § 350 p. 337.
Militair-Medicinalwesen § 3 p. 3. § 131 p. 119. § 238 p. 217. § 287 u. 288 p. 259. § 365 p. 351. § 373 sq. p. 360 sq. § 379 sq. p. 367 sq. Abschied § 116 p. 106. Personen § 505 p. 527. § 687 p. 707 sq. § 695 p. 715. Medicinalressort § 687 p. 707 sq. Etat und Behörde § 695 p. 715. Civiluntersuchung § 374 p. 361.
Milz § 350 p. 337. Brand § 560 p. 587.
Minderjährigkeit § 343 p. 327.
Mineralische Quellen § 12 p. 9.
Minister § 622 p. 651. § 700 p. 719.
Ministerium § 590 p. 621.
Minus § 670 p. 689. § 675 p. 695.
Mist § 388 p. 377. § 538 p. 567.
Mißbräuche § 509 p. 534. § 573 p. 602. § 682 p. 702. § 686 p. 706.
Mißgeburt § 334 p. 314. § 414 p. 407 sq.
Mißhandlung § 336 p. 319. § 355 p. 342.
Mißtrauen § 517 p. 544.
Mitglieder des C. M. § 583 p. 613. § 588 p. 619. § 634-638 p. 661. § 657 p. 677. § 659 p. 679. § 668 p. 688. § 670 p. 689. § 672 p. 692. § 682 p. 702. § 683 p. 704.
Mitschuldige § 423 p. 424 sq.
Mitsendung § 664 p. 684.

Mittel zur Ausforschung § 332 Pagina 312. § 333 p. 313. § 335 u. 336 p. 315 sq. § 337 p. 321. § 340-361. p. 325 sq. gegen den Hundsbiſs § 428 p. 434. gegen Viehseuche § 511 u. 512 p. 536 sq. § 537 p. 566. § 557 p. 585. § 558 p. 586. gegen andere Thierkrankheiten § 564-568 p. 591 sq. gegen Unordnung § 598-600 p. 625 sq. gegen den Bandwurm Z. p. 748. chirurgische § 611 p. 643.
Mittelwalde § 519 p. 548. § 532 p. 561.
Mittheilung § 429 p. 435.
Mitwürkung § 327 - 329 p. 302 sq.
Modalitäten § 536 p. 566.
Moderations-Decret § 127 u. 128 p. 115 sq. § 142 p. 130. § 655 p. 676. § 657 p. 677.
Möllendorff, ein Dorf § 486 p. 506.
Mog, Laborant § 276 p. 251.
Mogalla § 491 p. 511. § 491 p. 511. § 492 p. 512. § 497 p. 518. § 500 p. 521. § 502 p. 524. § 558 p. 586.
Molkenkuren § 506 b p. 528. Z. p. 748.
Mondsüchtig § 356 p. 343.
Monita § 579 p. 610. § 678 u. 679 p. 698 sq.
Mord § 337 p. 321. 353 p. 340.
Morgenbeſser § 67 p. 64 § 512 p. 537. § 516 p. 544.
Mortalität § 355 Pagina 342. § 454 p. 459. § 456 p. 462.
Mortalitäts-Tabelle § 12 p. 9. § 512 p. 537.
Mühle § 430 p. 436 sq.
Mülscher § 430 p. 436 sq.
Müller, Schriftsteller § 475 p. 492 Z. p. 746.
Münsterberg § 488 p. 509. § 519 p. 548.
Münzsorte § 665 p. 684 sq.
Müſsiggänger § 344 p. 329. § 358 p. 344.
Mützen § 539 p. 568.
Mund § 568 p. 594. Klemme § 350 p. 337.
Munda § 591 p. 622. Mundirung § 586 p. 616. § 587 p. 618. Gebühren § 636 u. 637 p. 663 sq. § 643 p. 669. § 655 p. 676.
Muskeln § 348 p. 333.
Mutter § 332 p. 308 sq. § 335 p. 315. § 337 p. 321. § 343 p. 327. § 414 u. 415 p. 407 sq. § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418 sq. Mund § 336 p. 319. Scheide § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313.

Nabelschnur § 303 p. 313. § 335 p. 315. § 337 p. 321. § 341 p. 325.
Nachbarn § 550 p. 576. § 556 p. 581 sq.
Nachkrankheiten § 520 p. 549.
Nachläſsigkeit § 425 p. 428 sq. § 598-600 p. 625 sq.
Nachlaſs § 332 p. 308 sq. § 385 p. 370.

Nachlesung § 418 Pagina 417.
Nachrichten § 513 p. 541. § 518 p. 546. § 522 p. 552 sq. § 523 p. 554 sq. § 578 p. 609. § 598-600 p. 625 sq. § 661 p. 681.
Nachschuls § 664 p. 684.
Nachsetzen § 569 p. 595.
Nachtheil § 691 p. 712.
Nachtwandler § 356 p. 343. Stühle § 388 p. 377. Töpfe § 388 p. 377. Wächter § 403 p. 396. § 410 p. 403 sq.
Nachweisung § 520 p. 549. § 523 p. 554 sq. § 579 p. 610. § 614 p. 646. § 673 p. 694.
Nachzahlung § 653 p. 674.
Nägel § 335 p. 315.
Nahmen § 699 p. 718 § 700 p. 719.
Nahrung § 335 p. 315. § 351 p. 339. § 361 p. 345. § 682 p. 702. Mittel § 9 p. 7. § 320 p. 293 sq. § 427 p. 432 sq. § 430 p. 436 sq.
Namslau § 519 p. 547.
Nase § 349 p. 336. Nasenlöcher § 342 p. 326.
Naumburg am Queis § 519 p. 547.
Nebenarzt § 686 p. 706.
Nebenbedienung § 598-600 p. 625 sq.
Neifeld § 483 p. 504.
Neiſse § 519 p. 547.
Nerven § 348 p. 333 § 359 p. 344.
Netz § 348 p. 333. § 569 p. 595.
Neueste Staatenkunde § 1 p. 1.
Neufeld § 496 p. 517.
Neumarkt § 519 p. 547.
Neuschlesien § 19 p. 14. § 534 p. 564. Z. p. 746.
Neustadt § 469 p 483. § 519 p. 647. § 566 p. 593.
Niederbrunnen § 483 p. 504.
Niederkunft § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 417-419 p. 410 sq.
Niederlage § 344 p. 329.
Niederlangenau § 493 p. 513.
Niederschwedeldorff § 493 p. 513.
Nieren § 348 p. 333.
Niesemittel § 336 p. 319. § 345 p. 330. Wurz § 449 p. 455.
Nimptsch § 494 p. 515.
Notarius § 366 p. 352. § 371 p. 357.
Notate § 679 p. 699. § 680 p. 700.
Nothdurften § 521 p. 550 sq. § 658 p. 678. § 674 p. 694.
Nothtaufe § 334 p. 314. § 601 p. 629.
Nothzucht § 348 p. 333.
Notivicatorium § 660 p. 680.
Notirung § 661 p. 681.
Nullität § 686 p. 706. § 694 p. 714. § 702 p. 723 sq.
Nuncius § 587 p. 618.
Nutzen § 574 p. 604. § 575 p. 606.
Nymphomanie § 348 p. 333. § 419 p. 418 sq.

Obduction § 313 p. 287. § 338 p. 322. § 342 p. 326. § 343 p. 327. § 349 p. 336. § 353 p. 340.

362-378 p. 347 sq. § 380 p. 367. § 382 p. 368. § 383 p. 369. Bericht § 364 p. 350. Schein § 362. p. 347. § 374 p. 361. § 376 p. 363. Obducent § 369 p. 355. § 370 p. 357. § 376 p. 363.
Ober-Amt § 507 Pagina 529.
Oberaufsicht § 691 p. 712.
Oberbanowitz § 494 p. 514.
Oberbrunnen § 483 p. 503.
Ober-Collegium Medicum § 517 p. 544. § 531 p. 561. § 572 p. 601. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 588 p. 619.
Oberforstmeister § 569 p. 595.
Ober-Glogau § 519 p. 548.
Ober-Schreibendorf § 494 p. 514.
Ober-Tschirnau § 500 p. 521.
Object der C. C. M. M. § 573 p. 602 sq.
Obrigkeit § 334 p. 314. § 353 p. 340. § 361 p. 345. § 363 p. 348. § 373 p. 360. § 383 p. 369. § 385 p. 370. § 404 p. 397 sq. § 417 p. 410 sq. § 460 - 462 p. 468 sq. § 536 u. 537 p. 565 sq. § 570 p. 596. § 633 p. 660. § 659 p. 678. § 665 p. 684 sq. § 693 p. 713. § 700 p. 719. § 705 p. 729. § 711 p. 735. § 714 p. 741.
Observanz § 22 p. 18. § 367 p. 354. § 384 p. 370. § 613 p. 644. § 614 p. 646. § 624 p. 652. § 632 p. 658 sq. § 635 p. 663. § 638 p. 665. § 639 p. 666. § 640 p. 667. § 646 p. 670. § 654-657 p. 674 sq.
Ochse § 361 Pagina 345. § 422 p. 424.
Ocular-Inspection § 369 p. 355.
Oculist § 177 - 184 p. 160 sq. § 261 sq. p. 237 sq. § 682 p. 702 sq. § 690 p. 711.
Oder § 399 p. 389.
Öconomen § 535 p. 564. § 684 p. 705.
Öconomia animalis § 511 p. 536.
Öfnung des Fröschels beim Vieh § 556 p. 581 sq.
der Sachen § 584 p. 613 sq.
Öhmb § 491 p. 511.
Öl § 529 p. 559. § 565 p. 591. § 571 p. 597.
Öls § 494 p. 514. § 519 p. 548.
Örtel § 273 p. 248.
Official § 682 p. 702 sq. § 710 p. 735. Berichte § 606 p. 635. Sachen § 622 p. 651.
Officiant § 346 p. 332. § 410 p. 403 sq. § 505 p. 527. § 690 p. 711. § 709 p. 732.
Officier § 404 p. 397 sq.
Officinen § 108 p. 99. § 222 u. 223 p. 197 sq. § 603 p. 632. § 650 p. 671. § 654 p. 674.
Officiose Sachen § 588 p. 619. § 658 p. 678. § 661 p. 681.
Officium § 694 p. 714.

Ohnmachten § 337 p. 321. § 345 p. 330. § 350 p. 337.
Ohren § 335 p. 315. § 532 p. 561 sq.
Olbersdorff § 489 p. 509.
Olitätenkrämer § 258-282 p. 235 sq. § 690 p. 711.
Ollmütz § 519 p. 547.
Onsel § 469 p. 483.
Operateur § 177 - 184 p. 160 sq. § 261 sq. p. 237 sq. § 607 p. 637. § 614 p. 646. § 645 p. 669. § 647 Beil. Z. § 675 p. 695. § 682 p. 702. § 690 p. 711.
Opium § 350 p. 337.
Oppeln § 78 p. 71. § 519 p. 548. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 671 p. 691.
Orden § 469 p. 483 sq. § 470 p. 486.
Ordnung § 17 p. 13. § 124 p. 112. § 235 p. 214. § 583 p. 613.
Ordonnanzboten § 454 p. 459.
Organische Fehler § 358 p. 344.
Organist § 474 p. 491.
Orraeus § 556 p. 584.
Ottmachau § 519 p. 548.
Ottolangendorff § 495 p. 516.
Otto, Schriftsteller § 499 p. 519.

Packete § 664 p. 684.
Packung § 664 p. 684.
Pactum § 687 p. 707.
Päbste § 469 p. 483.
Pächter § 434 p. 442 sq.
Päderastie § 348 p. 333. § 419 p. 418.
Päſse § 507 p. 529. § 533 p. 563. § 603 p. 632 sq.
Pages § 436 p. 445.
Papierkosten § 593 p. 622. § 621 p. 649 sq.
Pappenheimer § 466 p. 480.
Parfumiren § 267 p. 243.
Parochie § 522 p. 552.
Parthei § 702 p. 723. § 704 p. 727. § 711 p. 735 sq. Sache § 621 p. 649 sq.
Partheilichkeit § 709 p. 732.
Paſsagier § 400 p. 391 sq.
Paternität § 335 p. 315 sq.
Patient § 344 p. 329 § 348 p. 353. § 469 p. 483. § 522 p. 552. § 524 p. 556. § 553 p. 579. § 687 p. 707 sq.
Patrimonial - Gerichtsbarkeit § 681 p. 701.
Patronen § 400 p. 391 sq.
Patschkau § 519 p. 548.
Pauly § 323 p. 296.
Peinliche Halsgerichtsordnung § 371 p. 357.
Peiskretscham oder Pasquitz § 519 p. 548.
Peltz § 539 p. 568.
Perlwaſser § 277 p. 251.
Personal im Arb. Haus zu Brieg und Jauer § 409 p. 402. § 478 p. 497. des Coll. med. § 572 p. 601 § 578 p. 609. § 589 p. 620. § 634 u. 635 p. 661 sq. § 638 p. 665. § 675 p. 695. Tabellen § 133 p. 121. § 194 p. 172 § 233 p. 211. § 234 p. 213. § 576 p. 606. § 578 p.

p. 609. § 579 p. 610. § u. 607 p. 635 sq.
Personen, Official-Medicinal § 681 p. 701. § 682 p 702. siehe auch Medicinalpersonen.
Pest § 346 p. 332. § 507 p. 529 sq. § 508 u. 509 p. 533 sq. Eſsig § 512 p. 537.
Petranowitz § 496 p. 517.
Peterswalde § 486 p. 506.
Pfähle § 399 p. 389.
Pfandbriefe § 674 p. 695. § 675 p. 695 sq.
pfarrer § 464 p. 475. § 519 p. 547.
Pferde § 361 p. 345. § 422 p. 424. § 427 p. 432. § 472 p. 488. § 543 p. 571. § 556 p. 581. § 505 p. 591 sq. Futter § 545 p. 573. Kugeln § 556 p. 581.
Pflanzen § 336 p. 319. § 376 p. 363. § 441 p. 448.
Pflaster § 345 p. 330.
Pflege § 332 p. 308. sq. § 333 p. 313. § 351 p. 339. § 361 p. 345. § 457 p. 462 sq. § 473 p. 489. § 474 p. 490. § 539 p. 568. Pflegerin § 417 p. 410 sq.
Pflichten allgemeine der M. P. § 120-124 p. 109 sq. eines Medici § 143-144 p. 131 sq. eines Chirurgi § 173 p. 156. eines Operateurs § 184 p. 165. einer Hebamme § 195 p. 173 sq. eines Accoucheurs § 209 p. 184. eines Apothekers § 228 p. 201. der Materialisten § 251 sq. p. 229. der übrigen Medicinhändler, Chymiker, Laboranten etc. § 260 p. 236 sq. § 267 sq. p. 243. § 272 sq. p. 247. eines Physici überhaupt § 304 p. 278 sq. § 311 p. 284 sq. eines Cr. Physici § 316 p. 291. eines St. Physici § 320 p. 293. eines Adjuncts § 598-600 p. 625 sq. § 620 p. 648. Pflichtwidrigkeit § 711 p. 735.
Pfropfung § 502 Pagina 524. § 503 p. 525.
Pfuscher § 5 p. 4. § 130 p. 118. § 283 - 301 p. 255 sq. § 352 p 340. § 574 p. 604. § 602 p. 631. § 623 p. 652. § 658 p. 678. § 688 p. 709. Tabellen § 576 p. 606. § 606 p. 635 sq. § 610 p. 642 sq.
Pharmacevten § 469 p. 488. § 624 p. 652.
Pharmacopoea Boruſsica § 228 p. 202. Z. p. 745.
Physicus § 6 p. 5. § 114 p. 105. § 302-321 p. 277 sq. § 344 p. 329. § 347 p. 332. § 349 p. 336 § 361 p. 345. § 364 p. 350. § 366 p. 352. § 370 p. 357. § 372 p. 360. § 377 p. 360. § 378 p. 366. § 379 p. 367. § 381 - 384 p. 368-370. § 449 p. 456. § 452 p. 458. § 459 p. 466 sq. § 468 p. 481 sq. § 472 p. 488. § 480 p. 499. § 517 p. 544. § 523 p. 555. § 525 p. 556. § 536 p. 566. § 550 p. 578. § 556 p. 581 sq. § 562 p. 589. § 574 p. 604. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 598-

598-600 p. 625 sq. § 607 u. 608 p. 637 sq. § 618 p. 647. § 620 p. 648. § 632 p. 658 sq. 637 p. 664. § 640 p. 667. § 647 Beil. Z. § 649 p. 671. § 654 p. 674 sq. § 661 p. 681. § 675 p. 695 sq. § 688 p. 709. § 689 p. 710. § 694 p. 714. Z. p. 746.
Pilling § 274 Pagina 250.
Pimpinel § 556 p. 581.
Pinseln § 568 p. 594.
Pitschen § 532 p. 562.
Pium Corpus § 654 p. 675.
Plan § 476 p. 493. § 477 p. 496. § 522 p. 552.
Platz § 542 p. 570. § 547 p. 575.
Plesse § 495 p. 516. § 532 p. 562.
Plouquet § 339 p. 322.
Plus § 670 p. 689 sq. § 675 p. 695 sq.
Pocken § 454 p. 459. § 515 p. 543. § 517 p. 544. § 566 p. 593. Noth § 12 p. 9. § 453 p. 459. § 508 p. 533. § 513 p. 540. § 518 p. 546 § 520 p. 549. § 523 p. 554. § 682 p. 702. Casse § 521 p. 550. Tafel § 521 p. 550. Tabellen § 576 p. 606. § 578 p. 609. § 606 p. 635. § 607 p. 637. Berichte § 522 p. 552 sq. Krankheit § 522 p. 552 sq. Übel § 525 p. 557.
Poenalien-Casse § 596 p. 595.
Pogrzebin § 519 p. 548.
Pohlen § 507 u. 508 p. 529 sq. § 531 p. 561.
Pohlnisch Wartenberg § § 519 Pagina 548.
Policei § 2-4 p. 2 sq. § 430 p. 439. § 455 p. 460 sq. § 468 p. 481 sq. Aufsicht § 419 p. 418 sq. Ordnung § 419 p. 418 sq. § 689 p. 711. Verfassung § 509 p. 534. Bediente § 515 p. 543. Strafe § 397 p. 387. Ausreiter und Bereiter § 550 p. 576. § 690 p. 711. Sachen § 588 p. 619 § 606 p. 635 sq. § 622 p. 651. § 704 p. 727. § 713 p. 739 sq. Behörden § 689 p. 710. § 691 p. 712. § 714 p. 741.
Population § 418 p. 417. § 458 p. 464.
Poska § 278 p. 252.
Post im Biere § 434 p. 442. Königl. Post § 508 p. 533. § 587 p. 618. § 598-600 p. 625 sq. § 601 p. 629 sq. § 621 p. 649 sq. § 662 - 664 p. 682 sq. Porto § 598-600 p. 625 sq. § 619 p. 648. § 661 - 664 p. 681 sq. Postfrei § 661 p. 681. Postamt § 662-664 p. 682. Meister § 399 p. 389 sq. Ordnung § 400 p. 392.
Postirung § 550 p. 576.
Poussirung § 517 p. 544.
Praecaution § 529 p. 559. § 533 p. 563. § 543 p. 571. § 575 p. 606.
Prädicat § 700 p. 719.
Prämien § 460 p. 468. § 514 p. 541 sq.
Präparation § 556 p. 581. § 603 p. 632 sq.

Präsentiren § 601 p. 629. § 610 p. 642. § 624 p. 625.
Präservative § 507 p. 529 sq. § 512 p. 537. § 556-558 p. 581 sq.
Präsumtion § 343 p. 327. § 686 p. 706.
Prag § 470 p. 486. § 519 p. 547.
Prediger § 414 p. 407 sq. § 464 p. 475 sq. § 474 p. 490. § 514 p. 541 sq. § 517 p. 544. Predigten § 418 p. 417. § 515 p. 543. Medicinal-Praxis § 132 p. 121.
Preise § 521 p. 550.
Preul § 556 p. 581.
Priester § 469 p. 483 sq.
Principien § 535 p. 564. § 573 p. 602.
Prioren § 469 p. 483 sq.
Privatsachen § 589 p. 620. § 612 p. 644. § 619 p. 648. § 621 p. 649 sq. § 622 p. 651. § 625 p. 654. § 630 p. 656. § 634 p. 661. § 660 p. 680. § 661 p. 681. § 665 p. 682 sq. Recht § 704 p. 727 sq. Inquisitionsfond Z. p. 747.
Privilegium § 435 p. 444.
Probsebrunnen § 481 p. 500.
Procedur § 514 p. 541 sq. § 705 p. 729.
Procefs § 417 p. 410 sq. § 586 p. 616 sq. § 622 p. 651. § 623 p. 651. § 631 p. 658. § 657 p. 677 § 697 p. 716. § 704-707 p. 727 sq. Tabellen § 661 p. 681.
Procurator § 665 p. 684 sq.
Profefsion § 546 p. 574.
Profefsionisten § 429 p. 435. § 437 p. 445. § 438 p. 446.
Profefsor § 26-29 p. 25 sq. § 39 p. 35. § 56 u. 57 p. 52 sq. § 516 p. 544. § 518 p. 546. § 520 p. 549. § 521 und 522 p. 550 sq. § 668 p. 688.
Project des Etats § 578 p. 609.
Promotion § 521 p. 550.
Prorogation § 694 p. 714.
Prosector § 31 p. 32.
Protocoll § 353 p. 340. § 362 p. 347. § 367 p. 354. § 369 p. 355. § 371 p. 357. § 598-600 p. 625 sq. § 601 p. 629. § 603 p. 632 sq. § 611 p. 643. § 624 p. 652. § 660 p. 680. § 670 p. 689. § 679 p. 699. § 680 p. 700. § 689 p. 710. § 698 p. 717. § 700 u. 701. p. 722. § 704 p. 727. § 707 p. 730. Führer § 368 p. 354. § 586 sq. p. 616 sq. § 657 p. 677. § 702 p. 723 sq.
Provinzialgericht § 326 p. 301.
Provisor § 211 p. 186. § 444 p. 452 sq. § 638 p. 665. § 647 Beil. Z. § 650 p. 671 sq.
Prüfung § 54 u. 55 p. 49 sq. § 98 u. 99 p. 86 sq. § 110 p. 102 sq. § 118 p. 107. § 164 p. 150. § 204 - 209 p. 182 sq. § 517 p. 544. § 574 p. 604. § 585 p. 614 sq. § 601 p. 629 sq. § 613 p. 644

§ 616 p. 647. § 631 p. 658. § 637 p. 664. § 652 p. 672 sq. § 660 p. 680. § 672 p. 692. Z. p. 747.
*P*sychologie § 355 p. 342. § 360 p. 345.
*P*ubertaet § 351 p. 306 sq.
*P*ublication § 20 p. 15. § 418 p. 417. § 562 p. 589. § 586 p. 616. § 598-600 p. 625 sq. § 707 p. 730.
*P*ublicum § 514 p. 541 sq. § 517 p. 544 § 521 p. 550 sq. § 522 p. 552 § 563 p. 590. § 691 p. 712.
Puls § 345 p. 330. § 350 p. 337.
*P*ulver § 354 p. 341. § 448 p. 455. § 556 p. 581.
*P*urgirmittel § 336 p. 319.
*P*yl, Schriftsteller § 190 p. 170.
*P*yrophorus § 400 p. 394.

Quacksalber § 602 p. 631. § 688 p. 709.
Quarantaine § 507 p. 529 sq. § 532 p. 561 sq.
Quartal-Caſsen-Extracte § 576 p. 606. § 578 p. 609.
Quellen § 12 p. 9. § 480 p. 499.
Querelle, Chevalier de § 280 p. 253.
Quetschung § 348 p. 333.
Quittung § 629 p. 656. § 668 p. 688. § 673 p. 694 Schema § 672 p. 692.

Rabbiner § 519 p. 547.
Rachen § 342 p. 326.
Radix hellebori § 449 p. 455.
Räuchern § 539 p. 568 § 547 p. 575. § 553 p. 579.
Räude § 565 p. 591.
Räumung § 399 p. 389.
Raisonnement § 368 p. 354. § 704 p. 727.
Raisons § 670 p. 689.
Raketen § 403 p. 396.
Rang § 241 p. 219. Ordnung § 589 p. 620. siehe auch Adjunct und Cr. und St. Physicus.
Raserei § 350 p. 337. § 357 p. 343.
Rasiren § 149 p. 137.
Rathgeber unbefugte § 700 p. 721.
Raths-Deputirter § 598-600 p. 625 sq. Keller § 434 p. 442 sq.
Ratten § 444 p. 452. *Pul*ver § 445 p. 454.
Rattibor § 479 p. 498. § 519 p. 548.
Raubthiere § 569 p. 595.
Rauche Mützen § 539 p. 568.
Raufen § 539 p. 568.
Raupen § 570 p. 596.
Recapitulation § 675 p. 695.
Recepte § 231 p. 209. § 256 p. 232. § 258 p. 234. § 352 p. 340. § 512 p. 537 sq. § 556 p. 581 sq. § 564 p. 591. § 687 p. 707 sq.
Reception § 413 p. 405 sq.
Receſs § 659 p. 679. § 660 p. 680.
Recherche § 362 p. 347. § 363-378 p. 348 sq. § 604 u. 605 p. 634 sq.

Rech-

Rechnung § 34 p. 33 sq. § 66 p. 63 sq. § 74 p. 68. § 83 p. 75. § 574 und 575 p. 604 sq. § 629 p. 656. Wesen § 586. p. 616 sq. § 667 p. 687. Buch, Jahr § 670 p. 690. § 674 p. 694. § 679 p. 699.
Rechte § 332 p. 308 sq. § 334 p. 314. § 335 p. 315. § 574 und 575 p. 604 sq. (siehe auch Gerechtsame)
Rechtmäſsigkeit § 332 p. 308 sq.
Rechtsverständige § 366 p. 352.
Recognition § 112 p. 104. § 368 p. 354. § 376 p. 363. § 646 p. 670. § 654 p. 674 sq. § 674 p. 794. § 675 p. 695.
Recrutengelder § 708 p. 731.
Recurse § 507 p. 529. § 704 p. 727. § 713 p. 739.
Redacteur § 521 p. 550.
Referent § 590 p. 621. § 699 p. 718.
Reform § 632 p. 658 sq.
Refractarii § 714 p. 741.
Regierung § 518 p. 546.
Regiments - Chirurgus § 365 p. 351. § 373 p. 360. § 374 p. 361. § 375 p. 362. § 505 p. 527. § 695 p. 715.
Registratur § 363 p. 348. § 586 p. 616 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 637 p. 665. § 642 p. 668. § 675 p. 695 sq. § 680 p. 700. Registrator § 586 p. 616. § 598 - 600 p. 625 sq. Reparirung der Registratur § 586 p. 616. § 691 p. 712. Gebühren § 642 p. 668.
Registrirung § 659 p. 679. § 679 p. 699.
Reglement § 584 p. 613 sq. (Bade) zu Landec Z. p. 748.
Regreſs § 473 p. 489.
Reichel, ein Arzt § 556 p. 581.
Reichenbach § 486 p. 506. § 519 p. 547.
Reichsanzeiger § 295 p. 268 sq.
Reinertz § 492 p. 512. § 504 p. 526. § 505 p. 527. Z. p. 748.
Reifheit § 335 p. 315. § 337 p. 321. § 338 p. 322.
Reinigung § 336 p. 319. § 539 p. 568. § 547 p. 575. § 557 p. 585. des Getreides vom Mutterkorn § 430 p. 436 sq.
Reinlichkeit § 9 p. 7.
Reise § 380 p. 367. § 505 p. 527. § 516 p. 544. § 545 p. 573. § 553 p. 579. § 659 p. 679. Kosten § 619 p. 648. Reisende § 401 p. 394. § 402 p. 395. § 550 p. 576.
Reiten § 423 p. 424 sq.
Relation § 362 p. 347. § 371 p. 357.
Religionsbegriffe § 358 p. 344. § 515 p. 543. § 601 p. 629. § 711 p. 735.
Remedium ulterioris defensionis § 707 p. 730.
Remedur § 509 p. 534. § 511 p. 536. § 537 p. 566. § 573 p. 602. § 682 p. 702.
Remiſsion § 560 p. 587. § 561 p. 588.

Remotion § 123 p. 111. § 682 p. 702 § 707 p. 730.
Remunerirung § 313 p. 287. § 612 und 613 p. 644 sq. § 634 p. 661. in dem gerichtlichen Arzneiwesen. § 379 - 386 p. 367 sq.
Rendant § 68 p. 65. § 80 p. 72. § 629 p. 656. § 678 p. 698. § 680 p. 700.
Renitenz § 610 p. 642. § 682 p. 702. § 714 p. 741.
Reparaturen § 399 p. 389.
Repartition § 399 p. 389. § 635 p. 663.
Repelliren § 538 p. 567.
Repertorium § 621 p. 649.
Reprobation § 142 p. 130 sq. § 665 p. 684 sq.
Republication § 562 p. 589.
Requisition § 610 p. 642. § 695 p. 715. § 705 p. 729. § 714 p. 741.
Rescripte § 590 p. 621. § 660 p. 680.
Resolut § 591 p. 622. § 660 p. 680. § 665 p. 684 sq. § 700 p. 719 sq. § 704 p. 727 sq.
Respect § 598 - 600 p. 625 sq.
Respiration § 335 p. 315. § 338 p. 322. § 339 p. 322. § 340 p. 323.
Responsum § 656 p. 676.
Reſsort § 23 p. 19. § 372 p. 360. § 325 p. 299. § 574 und 575 p. 604 sq. § 586 p. 616 sq. § 598-600 p. 625 sq. § 681-697 p. 701 sq. § 696 p. 715 sq. der Hebammen-Institute § 66 p. 63.
Reste § 665 p. 684 sq. § 675 p. 695.
Resultate § 522 p. 552. § 523 p. 554.
Retradition § 363 p. 348.
Rettung § 12 p. 9. § 353 p. 340. § 385 p. 370. § 459 p. 466 sq. § 460-463 p. 468 sq.
Revision § 409 p. 402. § 502 p. 524. § 574 und 575 p. 604 sq. § 627 p. 655. § 631 p. 658. § 654 p. 674 sq. § 664 p. 684. § 668 p. 688. § 674 p. 694. Revisores § 532 p. 561. § 654 p. 674 sq. Revision der Apotheken § 243 - 248 p. 219 sq. Bericht § 606 p. 635. Protocoll § 670 p. 689.
Richter, ein Arzt § 279 p. 252. Judex § 344 p. 329. § 353 p. 340. § 355 p. 342. § 361 p. 345. § 364 p. 350. § 366 p. 352. § 376 p. 363. § 417 p. 410 sq. § 586 p. 616. § 685 p. 705. Richterliche Hülfe § 602 p. 631.
Riedel § 469 p. 483.
Rindvieh § 427 p. 432. § 543 p. 571. § 556 p. 581 sq. § 563 p. 590.
Römisches Recht § 335 p. 315.
Röthe, ein Schriftsteller § 489 p. 509.
Roggen § 430 p. 436 sq. Mehl § 556 p. 581.
Rohnke § 483 p. 503.
Roose § 323 p. 296 sq. § 339 p. 322.
Rosenberg § 519 p. 548. § 532 p. 561 sq.
Rosenhonig § 568 p. 594.
Roſsmarie § 556 p. 581.

Rothe Ruhr § 454 p. 459. § 512 Pagina 537.
Routen beim Viehtransport § 534 p. 564.
Ruban (ein Band) § 442 p. 449.
Rubrum § 598-600 p. 625 sq. § 699 p. 718. § 700 p. 719 sq.
Rückert, ein Schriftsteller § 498 p. 519. § 566 p. 593.
Rückmark § 348 p. 333. Höhle § 362 p. 347.
Rumbaum § 507 p. 529 sq.
Runzeln § 333 p. 313.
Ruſs § 438 p. 446 sq.
Ruſsland § 556 p. 581 sq.
Rybnick § 479 p. 498. § § 654 p. 674 sq.

Sachen unter 30 Rtlr. § 622 p. 651. § 685 p. 705.
Sachs § 556 p. 581 sq. § 564 p. 591.
Sachtabellen § 606 p. 635.
Sachverständige § 353 p. 340. § 364 p. 350.
Sacra § 552 p. 578.
Sänger (Kranken-Hospitals) § 474 p. 490.
Sätze § 380 p. 367. § 613-618 p. 644 sq. § 631-639 p. 658 sq. § 657-660 p. 677 sq.
Säugen § 415 p. 409.
Sagan § 501 p. 522 sq.
Salarium § 379-386 p. 367 sq. § 658 p. 678. § 675 p. 695.
Salbei 556 p. 581 sq.
Salmiac § 438 p. 446 sq.
Salpeter § 400 p. 391 sq. § 556 p. 581 sq.
Salz § 529 p. 559. § 556 und 557 p. 581 sq. § 566 p. 593. Brunnen § 482 p. 501 sq. § 504 p. 526.
Sammlung (Collecte) § 475 p. 491 sq. § 522 p. 552 sq. der Tabellen § 579 p. 610. aller (österreichschen) Sanitäts-Verordnungen § 25 p. 20 sq.
Sanitätswesen § 4 p. 3 sq. § 9 p. 7. § 582 p. 612. § 714 p. 741. Policei § 418 p. 417. Sachen § 684 p. 705. § 691 p. 711.
Sarg § 509 p. 534. § 512 p. 537 sq.
Sauerbrunnen § 12 p. 9. § 483 p. 501 sq. § 493 p. 513.
Sauerteig § 556 p. 581 sq.
Saumseligkeit § 688 p. 710. § 714 p. 741.
Scarsine § 487 p. 507.
Schaafe § 361 p. 345. § 427 p. 432. § 535 p. 564. § 547 p. 575. § 556 p. 581 sq. § 565-568 p. 591 sq.
Schaden § 371 p. 357. § 421-427 p. 423 sq. § 443 p. 450 sq. § 533 p. 593. § 548-550 p. 575 sq. § 574 und 575 p. 604 sq.
Schädlichkeit § 419 p. 418 sq.
Schäfer § 285 p. 256 sq. § 361 p. 345. § 426 p. 431. § 537 p. 566. § 688 p. 709.
Schänken § 434 p. 442 sq.

Schaſl-

Schaffner § 79 p. 71. § 474 p. 490.
Schankhäuser § 418 p. 417.
Scharfrichter § 530 p. 560. § 546 p. 574. § 601 p. 629.
Scharlachfieber § 512 p. 537 sq. § 517 p. 544.
Schau § 512 p. 537 sq.
Scheidewaſser § 239 p. 217. § 276 p. 251.
Scheidung § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313.
Schein § 362 p. 347. § 374 p. 361. § 376 p. 363. § 381 p. 368. § 443 p. 450.
Scheintodt § 344 p. 329. § 461 p. 471. § 462 p. 473. § 464 p. 475.
Schialkowitz § 519 p. 548.
Schema § 455 - 458 p. 460 sq. § 472 p. 488. § 520 p. 549. § 551 p. 577. § 593 p. 622. § 596 p. 625. § 606 p. 655. § 668 p. 688. § 672 p. 692.
Schieſsen § 425 p. 428. § 426 p. 431. § 569 p. 595. Gewehr § 402 p. 395. Instrumente § 403 p. 396. Pulver § 404 p. 397 sq. § 444 p. 450. § 556 p. 581 sq. Z. p. 747.
Schiffart § 399 p. 389 sq.
Schiffer § 434 p. 442 sq. § 463 p. 474. § 507 p. 529 sq. Schiffe § 463 p. 474.
Schinder § 688 p. 709.
Schiwig, deſsen Mittel gegen Viehseuche § 556 p. 581 sq.
Schlägerei § 363 p. 348.
§ 371 p. 357. § 419 p. 418 sq.
Schlaf § 350 p. 337. § 414 p. 407. Sucht § 345 p. 330. Schlaflosigkeit § 359 p. 344.
Schlagfluſs § 345 p. 330. § 349 p. 336.
Schleife § 543 p. 571.
Schleim § 568 p. 594.
Schles. Gen. Med. Ordnung § 17 p. 13.
Schlieſsmuskeln § 348 p. 333.
Schlitten § 423 p. 424 sq.
Schlucken § 347 p. 332.
Schlüſsel § 668 p. 688.
Schlund § 350 p. 337. § 362 p. 347.
Schlupfwinkel § 419 p. 418 sq.
Schluſsfolge bei Untersuchung in der Med. for. § 361 p. 345. § 362 p. 347.
Schmidt, Chymiker § 282 p. 255.
Schmidt (Huf-) § 361 p. 345.
Schnautze § 549 p. 576.
Schneider, ein Schriftsteller § 499 p. 519 sq.
Schnittwunden § 354 p. 341.
Schnüren § 336 p. 319.
Schömberg § 485 p. 506.
Schönkirch (Gräfin) § 470 p. 486.
Schöppen § 368 p. 354
Schöpf § 1 p. 1.
Scholzen § 539 p. 568. § 545 p. 573.
Schonung § 426 p. 431.
Schrecken § 336 p. 319. § 349 p. 336. § 359 p. 344.

Schreiben § 591 p. 622. § 598-600 p. 625 sq. § 659 p. 679. § 673 p. 694. Schreiber § 371 p. 357. Schreibereien überhäufte § 587 p. 618. § 593 p. 622. Schreibmaterialien § 593 p. 622. § 658 p. 678. Schreibart § 700 p. 719. Schreibens unkundige Personen § 702 p. 723.

Schreibendorff § 494 p. 514.

Schriften — allgemeine § 25 p. 20. besondere § § 228-132 p. 121 sq. § 338 p. 322. § 339 p. 322. § 350 p. 337. § 359 p. 344. § 363 p. 348. § 366 p. 352. § 371 p. 357. § 394 p. 385. § 440 p. 448. § 450 p. 456. § 464 p. 475. § 480 p. 499. § 482-489 p. 501 sq. § 491-500 p. 511 sq. § 515 p. 543. § 521 p. 550 sq. 535 p. 564. § 559 p. 587. § 621 p. 649 sq. § 686 p. 706. § 704 p. 727. Z. p. 746, 747 u. 748. (Solche sind auch bei den einzelnen Gegenständen und sonst noch einzeln angegeben.)

Schriftsteller (suche jeden unter seinem Nahmen.)

Schröpfen § 148 p. 137. § 151 p. 138 sq. § 161 p. 148. § 166 p. 151.

Schulden § 419 p. 418 sq.

Schulen § 38-90 p. 35 sq. § 418 p. 417. § 568 p. 594. Schulhalter § 418 p. 417. § 455 p. 460 sq. Schulsache § 661 p. 681.

Schummel § 475 p. 491 sq.

Schuster § 543 p. 571.

Schuſsgeld § 425-427 p. 428 sq. Wunden § 354 p. 341.

Schutt § 388 p. 377.

Schutz § 575 p. 606. § 714 p. 741.

Schwabe § 323 p. 297.

Schwäche § 337 p. 321. § 376 p. 363.

Schwängerung § 351 p. 306 sq. § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 369 p. 355. — Schwangere § 63-70 p. 61 sq. § 72 p. 67. § 81 p. 73 sq. § 87 p. 76. § 414 p. 407. § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418 sq. § 459 p. 466 sp. § 674 p. 694. Tabellen § 64 p. 61. § 77 p. 70. § 576 p. 606. — Schwangerschaft § 332 p. 308 sq. § 336 p. 319. § 358 p. 344. § 418 p. 417.

Schwärmer § 403 p. 496.

Schwamm § 556 p. 581 sq.

Schwarzenberger (Laboranten) § 273 und 274 p. 248 sq.

Schwedeldorff § 493 p. 513.

Schwedische Annalen § 132 p. 121.

Schweere eines Kindes § 335 p. 315. des Herzens und der Lungen § 340 p. 323.

Schwefel § 400 p. 391 sq. § 547 p. 575. § 549 p. 576.

576. § 556 p. 581 sq. § 565 p. 591 sq. Balsam § 556 p. 581 sq. Öl § § 571 p. 671.
Schweidnitz § 482 - 484 p. 501 sq. § 503 p. 525. § 519 p. 549.
Schweine § 427 p. 432 sq. § 535 p. 564.
Schweinschneider (siehe Viehschneider.)
Schweifslöcher § 557 p. 585.
Schwemmen § 557 p. 585. § 568 p. 594.
Schwengfeld § 499 p. 519 sq.
Schwers § 280 p. 253.
Schwimmeister § 463 p. 474. Schwimmen § 463 p. 474. Schwimmfähigkeit § 340 p. 323.
Schwindsucht § 345 p. 330. § 348 p. 333.
Secretarius § 586 p. 616. § 589 p. 620. § 636 p. 663. § 658 p. 678.
Section § 338 p. 322. § 340 p. 323. § 363 - 378 p. 347. § 380 p. 367. § 459 p. 466 sq. § 464 p. 475. § 548 p. 575.
Seele § 9 p. 7. § 351 p. 306. § 354 p. 341. § 355 p. 342. Seelensorger § 518 p. 546.
Seen § 389 p. 380 sq.
Sehnsucht § 358 p. 344.
Seichwitz § 556 p. 581.
Seifenspiritus § 278 p. 252. Seifen und Lichtziehen § 392 p. 384.
Seitenstich § 345 p. 330.
Sekretion § 348 p. 333.
Selbstbefleckung § 359 p. 344.
Selbstmord § 353 p. 340. § 354 p. 341. § 385 p. 370.
Senatoren § 589 p. 620.
Sentenz § 586 p. 616. § 657 p. 677. § 705 p. 729. § 707 p. 730. § 711 u. 712 p. 735 sq. § 714 p. 741.
Separirung § 538 p. 567.
Servirjahre § 157 p. 144. § 221 p. 196. § 624 p. 652.
Seſsion § 573 p. 602. § 582 p. 612. § 584 p. 614. § 587 p. 618. § 670 p. 689.
Seuche § 13 p. 9. § 347 p. 332. § 454 p. 459. § 518 p. 546. § 527 p. 558. § 535 p. 464. § 547 p. 575. § 555 p. 580. § 561 p. 588. contagiöse § 511 p. 536. Seuchhauſs § 477 p. 496
Sicherheit § 332 p. 308 sq.
Siebbein § 342 p. 326.
Siebhändler § 446 p. 454. Macher § 690 p. 711.
Siede § 556 p. 581.
Siegel § 79 p. 71. § 312 p. 286. § 572 p. 601. § 583 p. 613. § 606 p. 635 sq. § 700 p. 719. § 712 p. 739. Gelder § 636 p. 663. § 639 p. 666. § 649 p. 671. § 652 p. 672 sq. § 655 p. 676. § 656 p. 676. § 672 p. 692. Gebühren § 637 p. 664. § 644 p. 669. § 659 p. 679. Siegelung § 587 p. 618.
Signirung § 661 p. 681. § 662 p. 682.

Sim-

Simplicia § 603 Pag. 632 sq.
Simulation § 345 p. 330. § 355 p. 342.
Sitz u. Stimme § 536 p. 616.
Societätshülfe § 560 p. 587. § 561 p. 588.
Soldaten § 300 p. 275. § 345 p. 330. § 400 p. 391 sq. § 404 p. 397 sq. § 514 p. 541 sq. Sache § 661 p. 588.
Sostrum § 126 - 129 p. 114 sq. § 174 und 175 p. 158 sq. § 585 p. 614 sq. § 612 p. 644. § 631 p. 658. § 655 p. 676. § 687 p. 707 sq.
Spätlinge § 335 p. 315.
Spalierwaſser § 445 p. 454.
Special-Inquisition § 371 p. 357. Rechnung § 578 p. 609. § 677 p. 697. § 679 p. 699.
Speise § 345 p. 330. § 350 p. 337. Canal § 348 p. 300. Gefäſse § 437 - 438 p. 445 sq. Speisung § 545 p. 593.
Sperre § 543 p. 571. § 547 p. 575. § 552 p. 578. § 554 p. 580.
Spieler (Chymikus) Z. p. 745.
Spielwaſser § 547 p. 575.
Spinnhaus § 530 p. 560.
Spiritualia § 474 p. 490.
Spiritus § 274 p. 250.
Spital § 469 p. 483 sq. § 470 p. 486. § 474 p. 490.
Sponsalien § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 335 p. 315.
Sporteln § 370 p. 357. § 574 und 575 p. 604 sq. § 597 p. 625. § 614 p. 646. § 617 - 619 p. 647 sq. § 626 p. 655. § 630 p. 656 sq. § 668 p. 688. § 670 p. 689. § 672 p. 692. § 675 p. 695. § 678 p. 698. Taxe § 380 p. 367. § 623 p. 651 sq. Rechnung § 577 p. 607. § 667 p. 687. § 672 p. 692. Antheil § 673 p. 694. Caſse § 670 p. 689.
Sprengel (eines Physici) Z. p. 746.
Springen § 336 p. 319. der Sehnen § 350 p. 337.
Spritze § 554 p. 580.
Spruch § 705 p. 729.
Spülwaſser § 547 p. 575.
Spuren § 332 p. 312. § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 326 p. 320. § 340 - 361 p. 325 sq.
Staatenkunde § 1 p. 1.
Staat § 419 p. 418.
Stadt § 403 und 404 p. 396 sq. § 419 p. 418 sq. § 425 p. 428 sq. § 473 p. 489. § 514 p. 541 sq. § 530 p. 560. § 681 p. 701. § 690 p. 711. Physicus § 18 p. 14. § 318 - 321 p. 292 sq. § 303 p. 277 sq. § 363 p. 348. § 374 p. 361. § 375 p. 362. § 514 p. 541 sq. § 542 p. 570. § 594 u. 595 p. 623 sq. § 598 - 600 p. 625 sq. § 603 p. 632 sq. § 607 p. 637 sq. § 611 p. 643. Sprengel Z. p. 746. zu Breslau § 608 p. 639. Arzt § 473 p. 489. Chirurgus § 645 p. 669. § 672 p. 692. Gericht § 326 p. 301.
Stall § 538 p. 567. § 540 p. 569. § 547 und 548 p. 575. § 558 p. 586.
Statuten § 467 p. 481.
Staupe § 540 p. 569.

Steckfluſs § 349 Pagina 336.
Steige § 399 p. 389.
Steinsalz § 529 p. 559. § 557 p. 585. § 566 Pag. 593.
Steinschmerzen § 345 p. 330.
Stempel § 577 p. 607. § 623 p. 651. § 636 p. 663. 648 p. 671. § 652 p. 672 sq. § 655 p. 676. § 699 p. 718. § 700 p. 719. § 703 p. 727. Papier § 621 p. 649. Gelder § 700 p. 719. § 708 p. 731. Freiheit § 622 p. 651. § 623 p. 651. Strafe § 630 p. 656. Controlle § 630 p. 656.
Sterben § 509 p. 534. § 529 p. 559. § 537 p. 566. § 540 p. 569. § 555 p. 580. § 566 p. 593. § 693 p. 713. Tabellen § 12 p. 9. § 661 p. 681. Listen § 455 p. 460. § 523 p. 554 sq. Sterblichkeit § 454 p. 459. § 456 p. 462. § 457 p. 462. § 523 p. 554 sq.
Sternstein § 484 p. 505.
Steuerrath § 425 p. 428. § 445 p. 454. § 449 p. 455. § 463 p. 474. § 465 p. 478. § 480 p. 499. § 504 p. 526. § 514 p. 541 sq. § 543 p. 571. § 602 p. 631. § 681 p. 701. Einnehmer § 611 p. 643.
Stichwunden § 354 p. 341.
Stifter § 469 p. 483. § 473 p. 489. § 476 p. 493.
Stimme § 335 p. 315.
Stipulation § 103 u. 104 p. 91 sq. § 110 und 111 p. 102 sq. § 612 p. 644. § 631 p. 658. § 687 p. 707.
Stock (Profeſsor) § 79 p. 71.
Stockgefangene § 388 p. 379.
Stöcke, verbothene § 405 p. 400.
Störung § 511 p. 536. § 602 p. 631. § 610 p. 642. § 684 p. 705. § 688 p. 709.
Stolz § 358 p. 344.
Strafe § 145 p. 134. § 173 p. 156 sq. § 184 p. 165. § 202 p. 179. § 291-301 p. 263 sq. § 295 p. 269. § 301 p. 276. § 331 p. 308 sq. § 333-336 p. 313 sq. § 344 p. 329. § 352 p. 340. § 355 p. 342. § 398 p. 387. § 400 p. 391 sq. § 401 p. 394. § 403 p. 396. § 405 p. 400. § 409 p. 402. § 412 p. 405. § 414 p. 407. § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418. § 421 p. 423. § 423 p. 424 sq. § 425 p. 428. § 429 p. 435. § 434 p. 442 sq. § 437 p. 445. § 445-448 p. 453 sq. § 534 p. 564. § 565 p. 591. § 610 p. 642. § 622 p. 651. § 630 p. 656. § 662 p. 682. § 688 p. 709 sq. § 693 p. 713. § 714 p. 741. Z. p. 747. Gelder § 658 p. 678. § 676 p. 697. Gefälle § 663 p. 683. Antheil § 631 p. 658. Str. Gesetze § 686 p. 706.

Strafsen § 399 p. 389. § 543 p. 571. § 550 p. 576.
Strehlen § 494 p. 514. § 519 p. 547.
Streifen am Leibe § 333 p. 313.
Streitigkeit § 332 p. 308 sq. § 361 p. 345. § 686 und 687 p. 706 sq. § 697 p. 716. § 713 p. 739 sq.
Streitige Punkte § 704 p. 727.
Strenge § 389 p. 344.
Streuglanzband § 442 p. 449.
Striegau § 494 p. 514. § 503 p. 526. § 519 p. 547.
Striegeln § 549 p. 576. § 557 p. 585.
Stroh § 389 p. 380. § 538 p. 567. Wische § 558 p. 586.
Strom § 508 p. 533.
Struve § 295 p. 268 sq.
Stubenwirthin § 417 p. 410 sq.
Studiosus medicinae § 287 p. 259.
Stuhlfrau (siehe Wickelfrau)
Stummheit § 345 p. 330. § 702 p. 723 sq.
Styl § 699 p. 718.
Subordinirung § 589 p. 620.
Subsistenz § 521 p. 550.
Substitution § 509 p. 534.
Succefsion § 302 p. 308 sq. § 333 p. 313. § 334 p. 314. § 335 p. 315.
Sugillation § 341 p. 325. § 354 p. 341.
Summarium § 699 p. 718.
Summarisches Verfahren § 604 und 605 p. 634 sq. § 704 p. 727. § 713 p. 739.
Suppliciren § 621 p 649. § 700 p. 719.
Supplirung § 369 p. 355.
Suspension § 333 p. 313. § 682 p. 702. § 417 p. 410 sq. § 707 p. 730.
Syndicus § 367 p. 354. § 572 p. 601. § 586 p. 616 sq. § 635 p. 663. § 639-642 p. 666. § 654-657 p. 674 sq. 668 p 688. § 670 p. 689. § 672 p. 692. § 679 p. 699. § 682 p. 702. § 705 p. 729.

Tabak § 350 p. 337. § 441 p. 448. Spinnen § 441 p. 448. Asche § 566 p. 593.
Tabellen § 12 p. 9. § 233 und 234 p. 211 sq. § 289 p. 260. § 410 p. 403. § 452-455 p. 458 sq. § 477 p. 496. § 520 p. 549. § 522 und 523 p. 552 sq. § 574 und 575 p. 604 sq. § 578 p. 609. § 603-609 p. 632 sq. § 630 p. 656. § 647 Beil. Litt. Z. § 661 p. 681. § 666 p. 686. § 672 p. 692. für die C. C. M. M. § 576 p. 606. der C. C. M. M. an die Cammern § 577 p. 607. der fixirten Sachen § 579 p. 610.
Tanzen § 336 p. 319.
Tarnowitz § 519 p. 547.
Taubheit § 345 p. 330. § 702 p. 723.
Taufe § 199 und 200 p. 177 sq. § 334 p. 314. § 416 p. 410. § 601 p. 629.

Taxe § 204 Pagina 182.
Technische Ausdrücke § 369 p. 255.
Teichau § 503 p. 525.
Teiche § 389 p. 381.
Teig § 556 p. 581.
Temperament § 351 p. 306.
Tentamen § 101 und 102 p. 89 sq.
Termin § 332 p. 308 sq. § 603 p. 632. § 606-609 p. 635 sq. § 658 p. 678. § 667 und 668 p. 687 sq. § 670 und 671 p. 689 sq.
Teschen § 506 b p. 528.
Testament § 344 p. 329. § 355 p. 342. § 702 p. 723.
Testimonium § 652 p. 672 sq.
Testiren § 342 p. 326.
Teufelsdreck § 556 p. 581.
Thäter § 353 p. 340. § 376 p. 363.
Thätlichkeit § 332 p. 308 sq. § 348 p. 333. § 363 p. 348.
Tharult (Fundator) § 469 p. 483 sq.
Thatsachen § 704 p. 727.
Theatrum anatomicum § 26-29 p. 25 sq. § 35 p. 34. § 39 p. 35. § 56 u. 57 p. 52 sq. § 79 p. 71.
Thee § 565 p. 591.
Thiere § 13 p. 9. § 361 p. 345. § 419 p. 418. § 527 p. 558. § 563 p. 590. zahme § 422 p. 424. wilde § 419 p. 418. zur Nahrung § 425 p. 428. thierische Materialien § 391 p. 382.
Thorax § 339 p. 322.
Thoren (Stadt) § 513 p. 541.
Thüren Öfnung derselben bei Viehstaupen § 558 p. 586.
Thüringer, Krämer § 690 p. 711.
Thursen (ein Arzt) § 556 p. 581.
Thym, Schriftsteller § 483 p. 503.
Tischler (soll die Särge verpichen) § 512 p. 537.
Titel der Rechnung § 670 p. 689. § 675 p. 695. § 699 p. 718. § 700 p. 719.
Titilation § 351 p. 306 sq.
Titius § 489 p. 509.
Titulatur § 700 p. 719.
Todt § 335 p. 315. § 343 p. 327. § 344 p. 329. § 350 p. 337. § 351 p. 339. § 362 p. 347. § 363 p. 348. durch Zufall oder Gewalt § 462 p. 473. Kennzeichen § 464 p. 475 sq. § 465 p. 478. Todte § 450 p. 456. § 512 p. 537. § 518 p. 546. Todeserklärung § 343 p. 327. todtes Kind § 337-338 p. 321 sq. § 342 p. 326. Todesfall § 349 p. 336. todtgefundener Körper § 369 p. 355. § 385 p. 370. Todesart § 376 p. 363. Todtenliste § 478 p. 497. Todtenzettel § 455 p. 460. Todtengräber § 464 p. 475. § 553 p. 579. todtes Vieh § 543 p. 571. Todtschiessung § 548 p. 575. Todtschlagen § 371 p. 357. § 540 p. 569. § 542 p. 570.
Töpfe § 440 p. 448.
Töpferbrunnen § 498 p. 519.

Toll-

Tollheit § 425 Pagina 428.
Tollwurm § 427 p. 432.
Tost § 519 p. 548.
Trachenberg § 519 p. 548.
Tractament § 665 p. 685.
Tractat § 513 p. 541.
Tragant § 433 p. 440.
Tragung der Kosten § 386 p. 372.
Tralles § 497 p. 518.
Trank § 345 p. 330. § 529 p. 559. § 556 p. 581 sq.
Transacte § 604 und 605 p. 634 sq.
Transport § 361 p. 345. § 473 p. 489. Fuhren § 564 p. 591.
Trauung § 335 p. 315.
Trauführungen § 403 p. 396.
Trebnitz § 487 p. 507. § 489 p. 509.
Treiber § 532 p. 562. § 533 p. 563.
Trennung § 332 p. 308 sq. § 335 p. 315. § 344 p. 329 sq. § 346 p. 332. § 355 p. 342.
Trepan § 348 p. 333.
Treue § 709 p. 732.
Tribunal § 335 p. 315.
Triel § 558 p. 586.
Triften § 557. p. 585.
Trinkgefäſse § 438 p. 446.
Trockenheit § 333 p. 313.
Trunkenheit § 350 p. 337. § 358 p. 344.
Tschirnau § 500 p. 521.

Uden § 190 p. 170. § 323 p. 296. § 363 p. 348. § 366 p. 352. § 370 p. 357.
Übel § 524 p. 556. § 693 p. 713.
Überlaſsung § 443 p. 450.
Überschlag § 669 p. 689.
Überschreibung § 606 Pagina 635.
Übersicht § 523 p. 554. § 614 p. 646. der fixirten Tabellen und Berichte § 579 p. 610. § 606 p. 635.
Übertretung § 352 p. 340. § 602 p. 631. § 683 p. 704.
Überzinnen § 429 p. 436. § 437 p. 445.
Ufer § 389 p. 381.
Ujest § 519 p. 548.
Umgang § 335 p. 315.
Umgrabung § 547 p. 575.
Umlauf § 338 p. 322.
Umstände § 330 p. 305. § 348 p. 333.
Unehliche Kinder, Geburten § 417 p. 410 sq.
Unempfindlichkeit § 357 p. 343.
Unfruchtbarkeit § 330 p. 305. § 332 p. 308 sq. § 333 p. 313.
Ungebührlichkeiten § 602 p. 631.
Unglücksfälle § 343 p. 327. § 412 p. 405.
Universität § 142 p. 131. § 521 p. 550.
Unkosten § 658 p. 678.
Unordnung § 509 p. 534. § 537 p. 566 sq. § 573 p. 602. § 598-600 p. 625 sq. § 682 p. 702 sq.
Unreifes Kind § 236 sq. p. 215 sq. Unreife Geburt § 336 p. 319.
Unreinigkeit § 391 p. 383.
Unrichtigkeit § 711 p. 735 sq.
Unruhe § 350 p. 337.
Unterbehörden § 714 p. 741.
Unterlaſsung § 332 p. 308 sq.

Unterleib § 332 p. 308. § 333 p. 313 sq. § 336 p. 319. § 348 p. 333.
Unterofficier § 400 p. 393. § 404 p. 398.
Unterpolicei § 689 p. 710.
Unterricht § 7 p. 6. § 26-95 p. 25 sq. § 346 p. 332. § 361 p. 345. § 417 p. 410 sq. § 418 p. 417. § 512 p. 537. § 516 p. 544. § 556 p. 581. § 567 p. 594. § 607 p. 637 sq. § 609 p. 640 sq. § 702 p. 723 sq. Tabellen § 576 p. 606. Vorschläge § 40 u. 41 p. 36 sq.
Unterschiebung § 333 p. 313. § 602 p. 631.
Unterschlagung § 332 p. 308 sq.
Unterschrift, Zeichnung § 332 p. 308. § 368 p. 354. § 590 p. 621. § 598-600 p. 625 sq. § 601 p. 629. § 699 p. 718. § 700-702 p. 719 sq.
Untersiegelung § 712 p. 739.
Untersuchung § 291 p. 263. § 327-330 p. 302 sq. § 332 p. 308 sq. § 339 p. 322. § 343 p. 327. § 350 p. 337. § 371 p. 357. § 417 p. 410 sq. § 536 p. 566. § 553 p. 579. § 560 p. 587. § 574 u. 575. p. 604 sq. § 585 p. 615. § 604 und 605 p. 634 sq. § 612 p. 644. § 617 p. 647. § 631 p. 658. § 689 p. 710. § 694 p. 714. § 702 p. 723. § 707 p. 730. § 713 p. 741. Gebühren § 430 p. 438.
Unterthanen § 117 p. 107. § 399 p. 389 sq. § 472 p. 488. § 509 p. 534. § 537 p. 566. § 543 p. 571. § 545 p. 573. § 546 p. 574. § 555 p. 580. § 569 p. 595. § 700 p. 719. § 711 p. 735 sq.
Unterweisung § 509 p. 534.
Unverbindlichkeit § 702 p. 723 sq.
Unvermögen § 335 p. 315. § 610 p. 642.
Unvorsichtigkeit § 423 p. 425.
Unwahrheit § 711 p. 735 sq.
Unwifsenheit § 337 p. 321.
Unzucht § 419 p. 418.
Unzuläfsigkeit § 689 p. 710.
Urbar § 469 p. 483.
Urin § 336 p. 319. § 556 p. 581.
Ursache § 332 p. 312. § 333 p. 313. § 334-336 p. 314 sq. § 340-361 p. 325 sq. § 367 p. 354. § 369 p. 355. § 386 p. 372.
Urtel § 707 p. 730. § 711 p. 735 sq. § 712 p. 739. § 714 p. 741.
Urtheil § 366 p. 352. § 368 p. 354.
Uterus § 335 p. 315. § 341 p. 325.
Utrecht § 556 p. 582.

Vagabondität § 344 p. 329.
Vasallen § 399 p. 389. § 509 p. 534. § 537 p. 567. § 596 p. 595.
Vater § 335 p. 315. § 415 p. 409.
Venen § 348 p. 333.
Venerische Seuche § 347 p. 332. § 419 p. 418 sq.

Ver-

Verabschiedung § 345 p. 330
Verabsäumung § 606 Pagina 635 sq.
Veränderung § 607 p. 637 sq. § 616 p. 647. § 636 p. 663 sq. § 711 p. 735 sq.
Veranlaſsung § 701 p. 722.
Verantwortung § 693 p. 713.
Verarbeitung § 441 p. 448.
Verbeſserung § 502 p. 524.
Verblutung § 341 p. 325.
Verbothe § 284 - 288 p. 256 sq. § 694 p. 714.
Verbrechen § 360 p. 345. § 376 p. 363. § 419 p. 418 sq. § 696 p. 715 sq.
Verbrecher § 386 p. 372. § 417 p. 410 sq. § 478 p. 497.
Verbreitung § 419 p. 418 sq. § 512 p. 537 sq. § 540 p. 569.
Verbrennen § 508 p. 533. § 543 u. 544 p. 571 sq. § 547 p. 575.
Verdacht § 332 p. 308 sq. § 337 p. 321. § 417 p. 410 sq. § 335 p. 315. § 336 p. 319. § 363 p. 348. § 443 u. 444 p. 450 sq. § 532 p. 561 sq. 538 p. 567. § 662 p. 682.
Vereidung § 103 u. 104 p. 91 sq. § 111 p. 104. § 114 p. 105. § 139 p. 128. § 141 p. 130. § 166 p. 151. § 182 p. 164. § 190 p. 170 sq. § 218 - 220 p. 193. § 225 p. 200. § 227 p. 201. § 265 p. 243. § 309 p. 283. § 315 p. 289. § 319 p. 292. § 332 p. 308 sq. § 364 p 350. § 372 p. 360. § 373 p. 360. § 444 p. 452. § 463 p. 474. § 556 p. 581. § 574 u. 575 p. 604 sq. § 586 p. 616 sq. § 596 p. 625. § 601 p. 629. § 613 p. 644. § 615 p. 646. § 619 p. 648. § 637 p. 665. § 650 p. 671. § 652 p. 672. Gebühren § 642 p. 668. § 648 p. 671. § 652 p. 672.
Verfälschung § 429 p. 435 sq. § 434 p. 442 sq. § 435 p. 444.
Verfahren § 293 p. 266 sq. § 362 p. 347. § 706 p. 730. § 707 p. 730.
Verfaſsung § 365 p. 351.
Verfertigung § 691 p. 712.
Verfolgung § 569 p. 595.
Verfügungen § 55 p. 50 sq.
Vergangenheit § 360 p. 345.
Vergehung § 145 p. 134. § 202 p. 179. § 330 p. 305. § 331 p. 308 sq. § 336 p. 320. § 352 p. 340. § 710 p. 734.
Vergiftung § 350 p. 337. § 354 p. 341. § 363 p. 348. § 376 p. 363. § 440 p. 448.
Vergleich § 604 u. 605 p. 634 sq.
Vergraben § 546 u. 547 p. 574 sq. § 565 p. 591 sq.
Vergütigung § 460 p. 468 sq. § 461 p. 471 sq.
Verhältniſse bürgerliche § § 589 p. 620. § 682 p. 702. § 685 p. 705.
Verhalten § 363 p. 319. § 417 p. 410 sq. § 512 p. 537 sq. § 520 p. 549.
Verhandlung § 704 p. 729.
Verhaue § 508 p. 533.

Verheelung § 346 Pag. 332.
Verheimlichung § 332 p. 308. § 333 p. 313. § 336 p. 319. § 347 p. 332. § 355 p. 342. § 417 p. 410 sq. § 418 p. 417.
Verhinderung § 531 p. 561.
Verhör § 602 p. 631 sq. § 702 p. 723.
Verhütung § 417-423 p. 410 sq. § 512 p. 537. § 524 p. 556. § 528 p. 558. § 533 p. 563. § 534 p. 564. § 540 p. 569.
Verification § 673 p. 694.
Verkauf § 352 p. 340. § § 429 p. 435 sq. § 433 p. 440 sq. § 443 - 446 p. 450 sq. § 512 p. 537. § 533 p. 563.
Verkehr § 534 p. 564.
Verlag der G. M. O. § 588 p. 619.
Verletzungen § 9 p. 7 § 336 p. 319. § 361 p. 345. § 341 p. 325. § 348 p. 333. § 358 p. 344. § 363 p. 348. § 418 p. 417.
Verlobte § 346 p. 332.
Verlobung § 332 p. 308 sq.
Verlust § 346 p. 332. § 429 p. 435 sq. § 434 p. 442 sq. § 443 p. 450 sq. § 711 p. 735 sq. der Rechte § 437 p. 445. § 460 p. 468 sq. § 529 p. 559.
Vermächtnifs § 469 p. 483 sq.
Vermeidung § 557 p. 585.
Vermiethung § 678 p. 698.
Verminderung § 525 p. 557. § 593 p. 622.
Vermögen § 332 p. 308 sq. § 355 p. 342. § 360 p. 345.
Vermuthung § 332 p. 308 § 335 p. 315. § 337 p. 321. § 343 p. 327. § 417 p. 410 sq. § 686 p. 706.
Vernachläfsigung § 417 p. 410 sq. § 423 p. 424 sq. § 710 p. 735.
Vernehmen, gutes § 573 p. 602.
Vernehmung § 376 p. 363. § 704 p. 727 sq.
Verordnungen § 21 u. 22 p. 16 sq. § 25 p. 20. § 294 - 300 p. 267 sq. § 562 p. 589. § 598 - 600 p. 625 sq.
Verpflegung § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418 sq. § 425 p. 428 sq. § 472 p. 488. Anstalt § 381 p. 368.
Verpichen § 512 p. 537 sq.
Verreich § 159 u. 160 p. 146 sq. § 222 und 223 p. 197 sq. § 708-711 p. 731 sq.
Verrichtung § 148 u. 149 p. 137. § 683 p. 704.
Verscharren § 428 p. 558. § 542 p. 570. § 545-546 p. 573 sq. § 565 p. 591.
Verschlagung § 542 p. 570.
Verschollene § 343 p. 327.
Verschuldung § 710 p. 735.
Verschwiegenheit § 417 p. 410 sq. § 434 p. 442 sq.
Versehen § 330 p. 305. § 331 p. 306 sq. § 337 p. 321. § 351 p. 339. § 685 p. 705. § 686 p. 706. der Kranken § 450 p. 456.
Versendung der Sachen mit der Post § 664 p. 684.

be-

besonders des Schiefs-pulvers Z. p. 747.
Versicherung § 521 p. 550 sq.
Verstopfung § 350 p. 337.
Verstorbene § 194 p. 172. § 476 p. 493. § 512 p. 537.
Versuch § 513 p. 540 sq.
Versuchung § 709 p. 733.
Vertheidigung § 377 p. 365. § 707 p. 730.
Vertheilung § 630 p. 657. § 632 p. 660. § 634 p. 661. § 635 p. 663. § 638 u. 639 p. 665 sq. § 644 p. 669. § 654 - 657 p. 674. § 667 p. 687. der Depart. § 581 p. 612.
Vertilguug § 569 p. 595. § 570 p. 596.
Vertrag § 344 p. 329. § 670 p. 689 sq.
Vertretung § 665 p. 684 sq. § 672 p. 693. § 677 p. 699.
Verwahrung § 385 p. 370. § 669 p. 688. § 670 p. 689 sq. § 674 p. 694 sq.
Verwandten § 332 p. 308. § 700 p. 719. § 708 p. 731. § 711 p. 735 sq.
Verweisung § 697 p. 717.
Verzeichnifs § 212 p. 188. § 472 p. 488. § 476 p. 493.
Verzinnung § 438 p. 446 sq.
Verzögerung § 697 p. 717.
Vesicatorien § 566 p. 593.
Vicariat - Amt § 515 p. 544.
Vidimus § 659 p. 680.
Vieh § 361 p. 345. § 428 p. 435. § 509 p. 534. § 511 p. 536. § 527 - 562 p. 558 sq. § 683 p. 704. Arzneiwesen § 7 p. 6. § 91 - 95 p. 79 sq. Schneider § 93 - 95 p. 81 sq. § 299 p. 275. § 361 p. 345. § 614 p. 646. § 639 p. 667. § 642 - 644 p. 668 sq. § 647 Beil. Z. p. 743. Seuche § 13 p. 10. § 313 p. 287. § 527 - 562 p. 558 sq. Treiben § 425 p. 428. Händler § 425 p. 428. Sterbe § 511 p. 536. § 529 p. 559. § 691 p. 712. Stand § 529 p. 559. Markt § 533 p. 563. Heerde § 534 p. 564. Pulver § 555 p. 581 sq.
Virginität § 346 p. 332.
Viripotenz § 351 p. 306.
Viscera § 348 p. 333.
Visitation § 394 p. 385. § 419 p. 418 sq. § 438 p. 446 sq. § 441 p. 449. § 550 p. 576 sq. § 562 p. 589. § 603 p. 632 sq. § 612 p. 644. § 618 p. 647. § 627 p. 655. § 654 p. 674. § 658 p. 678. Gebühren § 603 p. 632 sq.
Visum repertum § 362 p. 347. § 363 p. 348. § 369 p. 355. § 370 p. 357. § 374 p. 361. § 375 p. 362.
Vitriol § 556 p. 581 sq.
Vitrum ant. § 565 p. 591 sq.
Volkszeitung § 512 p. 537 sq.
Vollstreckung § 683 p. 704.
Vollziehung § 712 p. 739.
Vorflut § 399 p. 389 sq.
Vorgesezte § 417 p. 410 sq.
Vorhaltung § 711 p. 735 sq.

Vorkenntnifse § 361 Pagina 345.
Vorlesung § 26-29 p. 25 sq. § 39 p. 35. § 56 u. 57 p. 52 sq. (siehe Profefsor, Anatomie u. Hebammenwesen)
Vormundschaft § 334 p. 314. § 343 p. 327. § 417 p. 410 sq.
Vorrath § 429 p. 435.
Vorsatz § 332 p. 308 sq.
Vorschläge § 507 p. 529. § 511 p. 537. § 518 p. 546. § 524 u. 525 p. 556 sq. § 556 p. 581 sq.
Vorschriften gedruckte § 515 p. 543.
Vorschützen § 333 p. 308 sq.
Vorsicht § 363 p. 348. § 376 p. 363. § 443 p. 450 sq. § 543 p. 571.
Vorspann § 516 p. 544. Pafs § 603 p. 632 sq.
Vorstädte § 403 u. 404 p. 396 sq. § 425 p. 428 sq. § 602 p. 631 sq. (Physicats Sprengel) Z. p. 746.
Vorsteher § 474 p. 491.
Vorstellung § 590 p. 621. § 606 p. 635 sq. § 621 u. 622 p. 649 sq. § 698 p. 718. § 700 p. 719.
Vortheile § 332 p. 308 sq. § 711 p. 735 sq.
Vorurtheil § 514 p. 542. § 522 p. 552 sq.
Vorwerke herrschaftliche § 545 p. 573. Vorwerksleute § 546 p. 574.
Vorwürfe § 417 p. 410 sq.
Votum § 585 u. 586 p. 614 sq.
Waaren § 495 p. 268 sq. § 507 p. 529 sq. § 690 p. 711.
Wachen § 403 p. 397. Wachten § 550 p. 576. Wächter § 550 p. 576. Wach-Cordon § 554 p. 580.
Wacholderbeeren § 553 p. 579. § 556 p. 581. § 558 p. 586.
Wärterin § 474 p. 491.
Wagenpech § 549 p. 576.
Wahl § 305 sq. p. 280 sq. § 314 sq. p. 288 sq. § 318 sq. p. 292 sq. des Adjunct. § 594 u. 595 p. 624 sq. und Vereidung eines Creifs-Physicus § 314 u. 315 p. 288 sq. § 318 u. 319 p. 292 sq.
Wahnsinn § 356 p. 343. § 359 p. 344. § 376 p. 363.
Wahrheit § 711 p. 736.
Wahrnehmung § 522 p. 552 sq.
Walter § 507 p. 529 sq.
Wanderjahre § 157 p. 145.
Wansen § 519 p. 548.
Ward-Ordnung § 399 p. 389 sq.
Warmbrunn § 499 p. 519. § 519 p. 549. Z. p. 748.
Wartenberg § 495 p. 516. § 532 p. 562.
Wartung § 337 p. 321. § 361 p. 345. § 376 p. 363. § 539 p. 568.
Waschen § 413 p. 405 sq. § 539 p. 568. § 549 p. 576.
Wafser § 340 p. 323 § 389 p. 380 sq. § 460 p. 468 sq. § 508 p. 533. § 554-559 p. 580 sq. Sucht § 348 p. 333. Leitung §

p. 389 sq. Noth § 461 p. 471. mineralisches § 480 p. 499. Scheue § 350 p. 337. § 425 p. 428 sq. Fluten § 512 p. 537. Krämer § 690 p. 711.
Wege § 398 p. 387. § 399 p. 389 sq. § 419 p. 418. § 508 p. 533. § 550 p. 576.
Weiber § 688 p. 710. Weibspersonen § 358 p. 344. § 363 p. 348. § 417 p. 410 sq. § 419 p. 418. geschwächte § 457 p. 462 sq.
Weide § 538 p. 568. § 557 p. 585. Weidenblätter § 558 p. 586.
Weigerung § 521 p. 551. § 687 p. 707 sq. § 702 p. 723 sq.
Weihnachtsgeschenke § 231 p. 209.
Weinordnung § 434 p. 442. Weineſsig § 568 p. 594.
Weiſs, Laborant § 273 p. 249.
Weisten (Schriftsteller) § 497 p. 518.
Weitzen § 557 p. 585.
Wenceslauisches Kirchenrecht § 332 p. 308 sq.
Wengerski § 479 p. 498.
Wenignoſsen § 488 p. 509.
Werffen aus den Fenstern § 397 p. 387.
Werkstadt § 438 p. 446 sq.
Werkzeug § 336 p. 319. § 371 p. 357.
Werner § 535 p. 564 sq.
Wersingave § 487 p. 508.
Wickelfrauen § 43 p. 40. § 186 p. 167.
Widersetzlichkeit § 688 p. 710.
Widerspenstigkeit § 714 p. 741.
Widerwillen § 332 p. 308 sq.
Wiederabnahme § 355 p. 342.
Wiederherstellung § 353 p. 340. § 567 p. 594.
Wiederholung § 709 p. 732 sq.
Widerruf § 702 p. 723 sq.
Wild § 426 p. 431.
Willenserklärung § 355 p. 342.
Windbüchse § 404 p. 399.
Winkelarzt § 688 p. 710. Schreiber § 700 p. 719 sq.
Winter § 416 p. 410.
Winzig § 496 p. 517.
Wirbel § 348 p. 333.
Wirkung § 331 p. 306 sq. § 516 p. 544. § 522 p. 552.
Wirthe § 418 p. 417. § 434 p. 442 sq. § 529 p. 559. § 548 p. 575. § 549 p. 576.
Wirthschaftsbediente § 430 p. 439. § 545 p. 573.
Wirthshäuser § 418 p. 417.
Wische § 558 p. 586.
Wischkowski § 556 p. 582.
Wislicenus siehe Laboranten
Wiſsenschaft § 711 p. 735 sq.
Witterung § 348 p. 333.
Wittwe § 168 p. 153. § 175 p. 159. § 332 p. 308 sq. § 417 p. 410 sq. § 425 p. 428. § 444 p. 452
Wittwenschaft § 335 p. 315. Wittwenjahr § 335 p. 315. Wittwen-

an-

anstalt § 381 p. 368. § 628 p. 656.
Wochenblatt § 408 p. 401 sq. § 478 p. 497.
Wöchnerin § 351 p. 306. § 419 p. 418.
Wohlau § 496 p. 517.
Wohnort § 682 p. 702 sq.
Wohnung der Schwangern § 400 p. 391 sq. § 417 p. 410 sq. § 472 p. 488. § 553 p. 579.
Wolf § 569 p. 595.
Wollne Kleider § 539 p 568.
Woodville § 513 p. 540.
Wucher § 231 p. 209 sq.
Würde § 711 p. 735 sq.
Würtze § 533 p. 563.
Wundärzte § 174 p. 158. § 176 p. 136 sq. § 371 p. 357. § 445 p. 453 sq. § 460-462 p. 468 sq. § 682 p. 702 sq. § 707 p. 730.
Wunden § 348 p. 333. § 354 p. 341. § 363 p. 348. § 371 p. 357.
Wundschein § 362 p. 347.
Wurzel § 556 p. 581. Anbauer § 269 p. 244. Händler § 624 p. 652 sq. Krämer § 259-282 p. 235 sq. § 602 p. 631 sq. § 690 p. 711.
Wuth § 348 p. 333. § 425 p. 428 sq. § 427 p. 432 sq.

Zadig § 25 p. 21.
Zäune § 389 p. 380 sq.
Zahl § 12 p. 9. § 81 p. 73. § 90 p. 78.
Zahlung § 665 p. 684 sq. § 697 p. 716.
Zahnen § 512 p. 537.
Zähne § 335 p. 315.
Zahnschmerzen § 332 p. 308 sq.
Zahnarzt § 177-184 p. 160 sq. § 206 p. 183.
Zehrung § 659 p. 679. § 690 p. 711.
Zeichen § 332 p. 312 § 333 p. 313. § 335 p. 315. § 336 p. 320. § 337 p. 321. § 340 - 361 p. 325 sq.
Zeidler § 484 p. 504 sq.
Zeit § 335 p. 315. § 526 p. 557. Punkt § 335 p. 315.
Zeitung § 512 p. 537. § 556 p. 581. § 571 p. 597. § 580 p. 611. Berichte § 452 p. 458. Expedition § 580 p. 611.
Zeplichal § 503 p. 525.
Zergliederung § 313 p. 287. § 371 p. 357.
Zerstörung § 419 p. 418.
Zeugen § 332 p. 308 sq. § 366 p. 352. § 371 p. 357. § 704 p. 727 sq. Eid § 711 p. 735. Verhör § 702 p. 723.
Zeugniss § 332 p. 308 sq. § 369 p. 355. § 374 p. 361. § 417 p. 410 sq. § 711 p. 735.
Zeugung § 335 p. 315. Theile § 348 p. 333.
Ziegenhals § 519 p. 548.
Ziegner § 484 p. 404 sq.
Ziehner § 273 p. 250.
Zimmermann, Schriftsteller § 475 p. 491.
Zindler § 499 p. 520.
Zinn § 438 p. 446. § 439 p. 448.
Zittern § 350 p. 337.
Zoll § 269-272 p. 244 sq.
Zubereitung § 443 p. 450 sq.

Zubuſse § 588 p. 619 sq.
Zucht § 529 p. 560.
Zuchthaus § 334 p. 314. § 529 p. 559.
Zuckerbecker § 267 p. 243.
Zuckung § 350 p. 337.
Züchtigung § 693 p. 713.
Zückert § 491 p. 512.
Zültz § 519 p. 548.
Zündel § 494 p. 514.
Zufall § 350 p. 337. § 353 p. 340. § 522 p. 552. § 564 p. 591.
Zug der Instanzen § 713 p. 739.
Zuhalter § 332 p. 308 sq.
Zulage § 588 p. 619 sq. § 668 p. 688.
Zunft § 460 p. 468 sq. § 473 p. 489. § 598 - 600 p. 625 sq.
Zunge § 345 p. 330. § 556 p 581 sq. § 557 p. 585. § 568 p. 594.
Zuordnung eines Beistands § 702 p. 723 sq.
Zurechnung § 343 p. 326 sq.
Zurückgabe § 363 p. 348.
 Sendung § 665 p. 685.
 Weisung § 697 p. 717.
Zusammenkunft § 573 p. 603. des Collegii medici § 584 p. 614. § 508-600 p. 625 sq.
Zusatz § 702 p. 723 sq. § 709 p. 732 sq.
Zuschauer § 711 p. 735.
Zuschreibung der Sachen § 583 p. 613.
Zustand § 346 p. 332. § 351 p. 306 sq. § 361 p. 345. § 378 p. 366. der Seele § 331 p. 306. des Körpers § 331 p. 306 sq.
Zuverläſsigkeit § 711 p. 735 sq.
Zuziehung § 368 p. 354. § 373 p. 360.
Zwang § 524 p. 556.
Zweifel § 344 p. 329. § 556 p. 581 sq. § 574 u. 575 p. 604. sq. § 714 p. 741.
Zwergfell § 348 p. 333.
Zwillinge § 335 p. 315.
Zwistigkeiten § 604 u. 605 p. 634 sq. § 612 p. 644.
Zwitter § 351 p. 306 sq.

Verbeſserungen der erheblichsten Druckfehler.

In der Vorerinnerung.

S. VII Z. 11 ist statt *schien dies* zu lesen; *scheint dies etc.*
— IX Z. 4. ist st. *Ereilich* zu les. *Freilich.*
— XVI Z. 7 ist st. *sonst so* zu les. *sonst zu.*
— XVII Z. 1 ist nach *Wesen* einzuschalten *gehört.*

Im Werke selbst und zwar im ersten Bande.

S. 13 im § 17 Z. 5 u. 6 ist statt *davon den beiden etc. Cammern, wovon sich* zu lesen: *da von den beiden Cammern sich*
— 53 im § 57 Z. 6 fehlt vor dem Anfangsworte *zunächst* die Nr. 1.
— 151 im § 166 Z. 5 ist statt *erstern dreien* zu lesen *erstern beiden.*
— 171 im § 191 Z. 12 ist statt *das nach sub* zu les. *das noch sub*
— 183 im § 266 Z. 1 u. 2 ist st. *zwar auf kein ausdrückliches Gesez, jedoch auf* zu lesen: *auf ein ausdrückliches Gesez* (§ 202) *und auf etc.*
— 192 im § 217 Z. 6 muſs es statt *ernält* heiſsen *erhält.*
— 241 im § 262 b. Z. 8 fängt mit den Worten *Eben diese Verordnungen* ein neuer § unter der Nr. 262 c. an.
— 301 im § 326 Z. 6 ist das Wort *Stempel* in *Bergwerks-Stempel* wegzustreichen.
— 304 Z. 1 fängt mit den Worten *unter allen diesen etc.* ein neuer § unter der Nr. 329 an.
— 325 § 341 Nr. 10 Z. 7. muſs es statt *Entlernung* heissen *Entleerung.*
— 335 § 348 Nr. 4 Z. 15 muſs es st. *Pforta der* heiſsen *Pfortader.*
— 337 § 350 Z. 1 fällt am Anfange das groſse *C* hinweg, und eben dieses findet im Anfange des § 354 p. 341 statt.

Im

Im zweiten Bande.

S. 378 § 388 Litt. b. ist statt *des A. L.* zu lesen *des A. L. R.*

— 403 § 410 Z. 1 ist st. *Zugleich schreibt* zu lesen *Zugleich sezt.*

— 445 § 436 ist Z. 4 vor dem Worte *Concession* noch *Cammer-* und

— 446 § 438 in Nr. 1) Z. 4 vor dem Worte *Verzinnung* noch *andre* einzuschalten.

— 537 § 512 Litt. F. Z. 4 ist st. *Salweybraune* zu lesen *Salwey, braunen.*

— 546 § 518 Nr. 3 Z. 4 ist st. *Termienn* zu l. *Terminen.*

Im dritten Bande.

— 602 § 572 muſs die Klammer hinter *Introitu* weggestrichen, und hinter den bald folgenden Worten *der G. M. O.* gesezt werden.

— 603 § 573 Z. 1 ist st. *Sie kommen deshalb nach dem* zu lesen: *Gedachte Mitglieder kommen deshalb bei jedem Collegio med. nach dem etc.*
und Z. 19 statt *Gedachter* § 1 muſs es heiſsen *Der* § 1.

— 604 § 574 Litt. a) Z. 1 ist die Klammer hinter *zufolge* diesem Worte vorzusetzen.

— 615 § 585 Z. 6 ist nach *Belehrungen* noch *in einzelnen Fällen* und

— 671 § 648 Z. 1. ist nach: *zu Nr.* 1-22 noch *des vorigen* § einzuschalten.

— 673 § 652 Litt. *b.*) (b) Nr. 2 gehört der bloſs zur Addition der beiden Posten 1 Rtlr. 8 Ggr. und 1 Rtlr. 8 Ggr. — dienende Strich nur zu diesen beiden Posten und nicht unter der darüber stehenden Post von 18 Ggr.

In der sub Litt. *W.* beigefügten *Tabelle von den fixirten Sachen* gehört:

1) auf der zweiten Seite, wo vom October die Rede ist, unter der Rubrik von *abgehenden* Berichten etc. an die Königl. Cammer, die die beiden Nummern 1) und 2) in sich faſsende Klammer zum C. Rpt. Br. 30 Juni 1800.

2) bei eben dieser Rubrik der dritten Seite unterm Monath December, die Bemerkung sub a) und b) zum C. Rpt. Br. 3 Aug. 1791.

3) unter der Rubrik von *eingehenden* Sachen beim März die Bemerkung sub 1) von der Opp. Heb. Inspection

spection (als Einsender) keineswegeszu den beiden darunter neben einander stehenden Klammern, aber

4) in der 5ten Columne eben dieses Monaths die mit den Worten: *l. den nebenstehenden etc.* anfangende Klammer zum Dato d. 31 März.

5) müssen die lezten Worte der noch zum 31 März wegen der Pockentabellen in der 7ten Columne gehörigen, aus Versehen zum Theil in den April übergetragenen Anmerkung so lauten: *sondern solcher hier nur der Observanz wegen so angesezt.*

Im alphabetischen Register.

S. 749 ist bei den *Abtragegebühren* statt § 746 zu lesen § 646.

— — ist bei den *Bauern* st. p. 4 zu lesen p. 431.

— — ist bei dem *Begriff von den Medicinalpers.* S. 755 Z. 6 statt *Operisten* zu les. *Operateurs.*

— — ist bei dem *Bürger* S. 758 st. § 695 zu l. § 685.

Ist ebendaselbst statt *Buttler* zu lesen *Butter.*

Muſs es S. 772 statt *Grundherrschaft* heiſsen: *Grund-Herrschaft.*

— — 776 bei der Rubrik *Instruction* Z. 15 u. 16 statt § 709 p. § 348 p. 335 heiſsen § 709 p.

— — 777 statt *Irrenden* heiſsen *Irrereden.*

— — 782 bei *Lungen* Z. 6 st. 342 § heiſsen § 342.

Ist eben daselbst noch bei *Mängeln* beizusetzen § 537 p. 565 § 573 p. 602. § 882 p. 702.

Muſs es S. 783 st. p. 454 bei *Materialist* heiſsen p. 452.

S. 783 muſs st. *Medicinalpersonen* stehen *Medicinal-Personen.*

— 784 — *Meisterrecht* stehen *Meister-Recht.*

— 786 — *Niesemittel* stehen *Niese-Mittel.*

— 791 — *Privatsachen* stehen *Privat-Sachen.*

— 795 — *Sanitätswesen* heiſsen *Sanitäts-Wesen.*

— 797 — *Schuſsgeld* heiſsen *Schuſs-Geld.*

— 798 — *Siebhändler* heiſsen *Sieb-Händler.*

Anm. Sollten in dem alph. Register dem ungeachtet noch Fehler vorkommen; so können solche fast nur darin bestehen, daſs etwa aus Versehen entweder der vorstehende oder nachstehende § mit dem angegebenen § verwechselt ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vater, Carl Friedrich Wilhelm August,

Preussisch-Schlesische Civil-, Medicinal- und Sanitäts-Verfassung Ein Versuch

Bd.: Zeiter Theil welcher den dritten Band des Ganzen ausmacht

Breslau 1800

Bor. 193 r-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014325-7
VD18 80033407